Pol. civ.

Hettich

63°

12.11.93

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

4. 05. 1994
21. 06. 94
12. SEP. 1994

<36621920910018

<36621920910018

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Medizinalwesen

des

Königreichs Württemberg,

nach dem Stande

in der Mitte des Jahres 1875

herausgegeben

von

Dr. H. O. Fr. Hettich,
Oberamtswundarzt in Besigheim.

Stuttgart.
Commissionsverlag von G. Wildt's Buchhandlung
(Blöm & Evers).
1875.

198 Cg

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Druck von G. Müller in Besigheim.

Vorrede.

Eine Zusammenstellung der württembergischen Medizinal-Gesetze ist — abgesehen von einem im Jahr 1830 in alphabetischer Form erschienenen Repertorium eines Ungenannten — bis jetzt zu vier verschiedenen malen erschienen. Die Titel dieser vier Schriften sind:

1) Die Württembergische Medizinal-Verfassung von W. C. Christlieb. Ulm, 1834. Verlag von C. Rübling's Buchdruckerei.
2) Handbuch der im Königreich Württemberg geltenden Gesetze und Verordnungen, in Betreff der Medizinalpolizei nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1840 (Verfasser laut Vorrede: C. C. F. Pistorius, Geheimerath). Stuttgart Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung, 1841.
3) Dasselbe, 2. Auflage 1847.
4) Das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg, unter systematischer Zusammenstellung der dasselbe betreffenden Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Normal-Erlasse 2c. dargestellt von Dr. V. A. Riecke, K. W. Obermedizinalrath und Hofarzt, Mitglied des K. W. statistisch-topographischen Bureaus 2c. Stuttgart, Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung, 1856.

Es waren somit zwischen dem Erscheinen von 1) und 2) sieben, zwischen dem Erscheinen von 2) und 3) sechs und zwischen dem Erscheinen von 3) und 4) neun Jahre verflossen.

Seither sind nun 19 Jahre verflossen. Ein beträchtlicher Theil der Riecke'schen Schrift ist daher im Laufe dieser Zeit, besonders aber in den letzten Jahren, in Folge der Einwirkung der Reichsgesetze auf die Württemberg. Gesetzgebung, antiquirt und obsolet. Eine neue Zusammenstellung der jetzt giltigen Medizinal-Gesetze nach dem jetzigen Stande ist daher für das Heil-Personal sowohl, als für Staats- und Gemeinde-Behörden ein dringendes Bedürfniß geworden.

Indem ich mich dieser Arbeit unterzog, hielt ich es fürs angemessenste, mich an Riecke's Anordnung und Eintheilung des Stoffes zu halten, da dieselbe sich zum Gebrauche, namentlich zum Nachschlagen, sehr praktisch erwiesen hat. — Manches noch Giltige habe ich auch seiner Schrift wörtlich entnommen.

Die den Zeitraum von 1627—1856 umfassende chronologische Uebersicht der Gesetze, Verordnungen 2c. ist hier, mit Numern und kurzer Inhalts-Angabe versehen, wieder mitgetheilt und in einer Fortsetzung von da bis 1875 in der Weise fortgeführt, daß nicht nur, wie bei Riecke, Jahr, Datum und Seite der vorliegenden Schrift, sondern auch je der Inhalt des betreffenden Gesetzes 2c., sowie Jahrgang und Seite des Regierungsblattes, auch Band und Seite des medizinischen Correspondenzblattes, wo dasselbe zu finden, angegeben sind. Es dürfte dieß für diejenigen erwünscht sein, welche aus historischem oder speziellem Interesse die betreffenden Gesetze, Verordnungen 2c. in den Quellen nachschlagen wollen.

Während bei Riecke die Zahl der wörtlich oder auszugsweise aufgenommenen Gesetze 2c. 260 beträgt, beschränkt sich dieselbe in vorliegen-

der Arbeit auf etliche und 50, einschließlich der Unterziffern, indem ich nur die wesentlichsten und zur Zeit praktisch giltigen, nicht aber die blos historische Bedeutung besitzenden gesetzlichen Bestimmungen nach ihrem Wortlaut aufnehmen zu sollen glaubte, um den Umfang nicht ungebührlich zu vermehren. Auf die älteren, minder wichtigen, wenn auch noch giltigen Gesetzes-Vorschriften habe ich nur hingewiesen, da die meisten, welche gegenwärtige Zusammenstellung benützen werden, doch im Besitze des Regierungsblattes, des medizinischen Correspondenzblattes, der Riecke'schen Schrift oder aller drei Quellen sein dürften, jedenfalls aber ein Exemplar des Regierungsblattes auf allen Rathhäusern zu finden ist.

Von der Riecke'schen Anordnung bin ich ferner in soferne abgewichen, als ich die wortgetreu oder auszugsweise aufgenommenen Gesetze 2c. nicht zwischen die einzelnen Capitel des Textes einschaltete, sondern sie als II. Theil in fortlaufender chronologischer Reihe und Numerirung folgen ließ und im Texte des I. Theils nur auf diese Numern des II. Theils hinwies, eine Einrichtung, welche neben der Annehmlichkeit, daß der Zusammenhang des Textes nicht durch jene Einschaltungen unterbrochen ist, den weiteren Vortheil gewährte, daß auch die neuesten, während des Druckes erschienenen Gesetze, Verordnungen u. s. w. noch Aufnahme finden konnten.

Es ist das Schicksal derartiger Arbeiten, daß ihre Brauchbarkeit im Laufe weniger Jahre sich vermindert, weil die Gesetzgebung, besonders im Medizinalwesen und namentlich in neuester Zeit, nicht leicht derart zu einem Abschlusse und Ruhepunkt kommt, daß ein längerer Stillstand in derselben zu erwarten wäre. Diesem Uebelstande kann einigermaßen durch Anheften einiger Bogen Schreibpapier behufs Eintragung der später erscheinenden Gesetze begegnet werden. Am vortheilhaftesten geschieht dieß durch Fortsetzung der chronologischen Uebersicht in der begonnenen Weise, und da die einzelnen Numern des Regierungsblattes zu 6 Pf. für den Bogen, 4 Pf. für den halben Bogen zu haben sind, so kann sich jeder Besitzer des Buches ohne viel Zeit- und Kostenaufwand auf dem Laufenden, und das Buch bis zum Erscheinen einer neuen Zusammenstellung brauchbar erhalten.

Die von mir außer der Riecke'schen Schrift hauptsächlich benützten und citirten Quellen sind:

das Regierungsblatt des Kgr. Württemberg (abgekürzt: Reg.-Bl., erste Ziffer: Jahrgang, zweite Ziffer Seite);
das medizinische Correspondenzblatt des Württ. ärztlichen Vereins (abgekürzt: M. C.-Bl., erste Ziffer Band, zweite Ziffer: Seite);
das Hof- und Staatshandbuch des Kgr. Württemberg 1873;
Medizinal-Jahresbericht des Kgr. Württemberg über das Kalenderjahr 1872. Im Auftrage des K. Ministeriums des Innern herausgegeben von dem K. Medizinal-Collegium.

Möge nun vorliegende Arbeit bei allen Denen, für welche sie bestimmt ist, eine nachsichtige und wohlwollende Aufnahme finden.

Besigheim, im August 1875.

Dr. Hettich.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Theil. Systematische Zusammenstellung der Medizinalbehörden und der das Heilpersonal und die Medizinalpolizei betreffenden Vorschriften.

Uebersicht der Gesetze, Verordnungen ꝛc. nach der Zeitfolge

vom 14. Juli 1627 bis 3. Juni 1856

(nach Riecke Seite IX.—XII.).

Nr.	Jahr	Datum.	Seite
1	1627	Juli 14. Brotschau-Ordng.	38
2	1676	Febr. 22. Bier . . .	39
3	1700	Febr. 5. Kirchhöfe . .	41
4	1709	Aug. 30. Bier . . .	39
5	1713	März 28. Zinn . . .	39
6	1721	Juni 30. Schlachtvieh .	38
7	1745	Juli 7. Abdeckereien . .	42
8	1755	Okt. 6. Medizinal-Ordng.	33 36 60
9	1767	Febr. 17. Hauptm. d. Hausth.	70 82
10	1777	März 1. Rett. Verunglückter	61
11	1784	Apr. 24. Gräbertiefe .	41
12	„	Sept. 18. Streichkäse .	39
13	1786	Sept. 30. Zungenkrebs d. Th.	64
14	1797	Okt. 12. Hauptmängel .	70
15	1798	Okt. 20. Zwangshemd .	54
16	1800	Jan. 29. Giftbuch . . .	146
17	1803	Jan. 5. Menschenpocken	49
18	1804	Dec. 4. Recepte-Aufbewahr.	36 145
19	1807	Juni 23. Instr. f. d. Med. Dep.	13 72
20	1807	Sept. 11. Medikaster	
21	1808	Mai. 7. Pockensperre .	49
22	„	Juni 3. Med.poliz. Mißbr.	27 72
23	„	„ 25. Apotheker-Kräuter	40
24	„	Aug. 29. Kostbare Arzneien	27
25	„	Okt. 6. Kirchhöfe . . .	41
26	1809	Apr. 29. Oeffentl. Dirnen	45
27	„	Juni 14. Recepte u. Gifte.	27 40
28	„	Juni 24. Maul- u. Klauens.	64
29	„	Dec. 14—23. Fr.Kr. u. Gebär.	45 58
30	1810	Jan. 9—17 Abg. d Md. u Gifte	27 40
31	„	März 24. Haustaufen .	43
32	„	Sept. 6. Belladonna . .	40
33	„	„ 26. „ . .	40
34	1811	Mai 11. Hundeschau .	68
35	„	Juni 12. Orig. Vaccinelymphe	49
36	„	Aug. 2. Haustaufen . .	43
37	„	„ 8. Ruhr	52
38	1812	März 27. Wurstgift . .	38
39	„	„ 31. Gift-Verpackung	40
40	„	Mai 6. Preise der Recepte	
41	1812	Mai 9. Armenrecepte .	58
42	„	Mai 23. Legal-Obduktionen	19
43	„	Juni 10. Zeitlosen-Samen	40
44	„	Juni 22. Medizinal-Gewicht	
45	„	„ 25 I. Apoth.-Prüfung	14 16 34
46	„	„ 25 II. Vis. d. Ap.-Waaren	
47	„	Sept. 10. Belladonna	
48	„	„ 25. „	
49	„	Dec. 15. Mängel in d. Apoth.	
50	„	„ 22. Skelete d. OA.W.Ae.	
51	„	„ 26. Branntwein . .	39
52	1813	März 14—22. Typhus .	52
53	„	Juli 1. Versamml. bei Gestrb.	141
54	„	Juli 16. Cito!-Recepte	
55	„	Nov. 17. Rinderpest . .	65
56	„	Nov. 30. „	
57	„	Dec. 21. „	
58	1814	März 14-22. Instr. f. Ldv.ärzte	5 12 14 16
59	„	März 14—April 14. W.Aerzte	12
60	„	Apr. 6. Beerdig. Todtgebor.	41
61	„	Apr. 16. Kuhpocken . .	40
62	„	Sept. 3. Giftpflanzen .	40
63	„	„ 11. Destillirapp. d. Apoth.	39
64	„	„ 20. Gift-Abgabe .	27 70
65	„	Okt. 12. Pockensperre .	50
66	„	„ 19. Pferdsrationen	13
67	1815	Mai 2. Verunglückte . .	61
68	1816	Febr. 12. „ . .	61
69	„	März 14. Schafpocken .	67
70	„	Sept. 16. Ruhr unt. d. Schaf.	66
71	„	Okt. 19. Sterbelager . .	62
72	„	Nov. 4. Ruß, Mutterkorn ꝛc.	38
73	„	Nov. 16-29. Instr. f. öff. Aerzte	
74	1817	Febr. 20. Bier u. Essigfälsch.	39
75	„	Mai 5 I. A. u. Anz. d. OAerzte	
76	„	„ 5 II. Sterz-Seuche .	64
77	„	„ 27. Jahresb. d. UAAerzte	
78	„	Juni 21. Tübinger Klinik	45
79	„	Sept. 21. Cito-Recepte	
80	„	Nov. 18. 5. Edikt	

*

**

Nr.	Jahr	Datum.	Seite
294	1848	Dec. 24. Revis. der A.Taxe durchs Med.Coll.	36
295	1849	Jan. 8. Waarensch. d. Hafner	39
296	„	Febr.22. Prüf.Zeug. u.Sport.	
297	„	März 26. Hebammen-Tagb.	29
298	„	Apr. 3. Revaccination	
299	„	Aug. 13. Strafges. u. Straf-Pr.O.-Abänd.	
300	„	„ 14. Schwurger.Ges. .	9 26
301	„	„ 28. Cholera . . .	52
302	1850	Sept. 3. „ . . .	52
303	„	Febr. 24. Armenb. in Wildbad	56
304	„	„ 26. Wurstgift . .	38
305	„	Apr. 2. Lüftung d. Schullokale	44
306	„	Mai 6. Ausw. Apoth.-Gehilf.	34
307		Aug. 16. Gebühren d. OA. u. OA.WAe. bei Schwurg.	
308	„	Sept. 25. Rechn. d. niederen Thierärzte bei Viehs.	
309	„	Nov. 15. Unentg. Beh. der Landjäger	14 20
310	1851	Febr. 22. Verkehr der Bez.St. mit den OA.-Aerzten.	13
311	„	März 13. Verkehr der Bez.St. mit den OA.-Aerzten	13
312	„	„ 20. Gew.O. Instr., betr. Materialisten	
313	„	Apr. 5. Arznei- ꝛc. Hausirer	
314	„	„ 12. Dienstanw. f. Hebam.	43
315	1852	Jan. 14. Dienstsieg. d. OAPhys.	13
316	„	„ 31. Fäule unt. d. Schafen	67
317	„	März 27. Apoth.-Lehrl. als Volontärs	34
318	„	Apr. 6. Leberfäule b. Rindv.	64
319	„	Mai 6. Verjährungsfrist	26
320	„	„ 28. Legalinsp. u. Sekt.	19
321	„	„ 30. Arzneiv. d. W.Aerzt.	28
322	„	Juni 5. Anwes. d. behandl. Arztes b. Sekt.	19
323	„	Juli 9. Corr. zw. OA.-Aerzten u. Central-Impfarzt	
324	„	Aug. 7. Kurzsichtigkeit in Latein- und Realschulen	44
325	„	Sept. 10. Thierärztl. Prüf. b. Med.-Collegium	
326	„	Nov. 19. Wurstgift . .	38
327	„	„ 25. Ankünd. ärztl. Geheimmittel	
328	1852	Dec. 23. Verkauf der Santonin-Präparate	144
329	1853	Jan. 13. Rekruten-Musterg.	71
330	„	„ 22. Thierärztl. Arzneivor.	30
			144
331	„	Apr. 8. Reg.-Bl. d. OA.Aerzte	13
332	„	„ 12. Arzneitaxen .	36
333	„	Juni 13. Schwang. im Klinik.	45
334	„	„ Körperl. Züchtigung .	47
335	„	Juli 23 I. Phosphorpaste gegen Mäuse ꝛc.	40
			144
336	„	„ 23. II. Phosphorpaste gegen Mäuse ꝛc.	40
337	„	Nov. 17. Erkrankte Ausländer	58
338	„	Dec. 20. Anträge u. Anzeigen d. OA.-Aerzte	
339	1854	Jan. 12. Brotschau	
340	„	„ 16. Erkrank. gestorb. bayr. Staatsangehöriger	58
341	„	Febr. 9. Maturitäts-Prüfung	
342	„	Apr. 29. Nachmittags-Unterr.	44
343	„	Mai 1 I. Aufs. a. d. Branntw.	39
344	„	„ 1 II. Erkrank. gestorb. bad. Staatsangehöriger	58
345	„	Sept. 9. Gewerbsconcess.	
346	„	„ 11. Vertilg. d. Feldmäuse	40
347	„	Okt. 14. OA.-Thierarzt beim Beschälwesen	
348	1855	März 11. Krätze unter den Gefangenen	46 53
349	„	„ 15. I. Maßr. gegen Krätze	57
350	„	„ 15 II. dsgl. b. Herumzieh.	53
351	„	„ 30. Barmh. Schwestern	60
352	„	Apr. 18. Ablief. v. Leichen an die Anatomie	41
353	„	Juli 2. Instruct. d. Med.Coll.	3
354	„	Juli 6. Schlachten unzeitig. Milchkälber	3
355	„	Nov. 3. Malaga, Branntw. in den Apoth.	
356	„	„ 23. Arsen. als Fliegeng.	27 40
357	1856	Jan. 17. Reiseunterstütz. a. Ae.	24
358	„	„ 26. Kurzsichtigkeit der Real- und Latein-Schüler	44
359	„	Febr. 1. Reinlichkeit der Schulkinder	44
360	„	Juni 3. Specimina . . .	13

Fortsetzung der Uebersicht der Gesetze, Verordnungen 2c. nach der Zeitfolge

vom 17. Sept. 1856 bis Juli 1875.

Abkürzungen:

Bkm. = Bekanntmachung,
Erl. = Erlaß,
Gs. = Gesetz,
Vf. = Verfügung,
VO. = Verordnung,
M. d. Just. = Ministerium der Justiz
M. d. J. = Ministerium des Innern,
M. d. K. u. Schw. = Ministerium des Kultus und Schulwesens,
M. d. Kr. = Ministerium des Kriegs,
M.-C. = Medizinal-Collegium,
Kr.-R. = Kreisregierung,
OA., OAe. = Oberamt, Oberämter,
OA.-Ph. = Oberamts-Physikat,

Reg.-Bl. = Regierungsblatt. Die beigesetzte Ziffer bedeutet, wo nicht anderes angegeben, Seite des Jahrgangs, von welchem das Gesetz u. s. w. datirt ist.
C.-Bl. = Medizinisches Correspondenzblatt des Württ. ärztl. Vereins, die 1. Ziffer bedeutet den Band, die folgenden Ziff. dessen Seitenzahlen.
Nro. bedeutet die durchlaufende Nummer in der Uebersicht (1. Columne).
Die letzte Columne bedeutet die Seitenzahl der vorliegenden Schrift.

Die wortgetreu oder im Auszug im Anhang abgedruckten Gesetze und Erlasse sind hier gesperrt gedruckt.

Nr.	Jahr und Datum.	Inhalts-Angabe.	Reg.-Bl.	C.-Bl.	Seite.
	1856				
361	Sept. 17.	Vf. d. M. d. J., betreffend den Transport von Leichnamen	266	26 343	41 149
	1858				
362	Jan. 27.	Erl. d. M. d. J. in Betreff der Distriktsarmenärzte		28 62	20
363	Febr. 19.	Vf. d. M. d. J., betr. die Vorsichtsmaßregeln bei der Färbung der Conditor- und der Kinderspielwaaren	21	28 62	39 40 151
364	März 24.	VO., betr. die Ermächtigung zur Wundarzneikunde	70	28 96	27
365	Juni 14.	Erl. d. M. d. J., betr. die doppelte Ausfertigung von Normal-Erlassen		28 232	
366	Juni 18.	Vf. d. M. d. J., betr. die Staats-Prüfung der Apotheker	97	—	34
367	Aug. 12.	Erl. d. M. d. J., betr. die Zulassung von Apotheker-Lehrlingen		28 232	34
368	Dec. 7.	Erl. d. M.-C., betr. die Sterblichkeit der Kinder im 1. Lebensjahre		28 366	44
369	Dec. 21.	Bkm. d. M. d. J., betr. den Transport von Leichnamen (Päffe für Hannover und Bremen)	267		41
370	Dec. 24.	Bkm. d. M.-C., betr. die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Pharmakopöe		29 31	35

Nr.	Jahr und Datum.	Inhalt.	Reg.-Bl.	C.-Bl.	Seite.
	1859				
371	März 19.	V. d. M. d. J., betr. die Bereitung und Abgabe sog. homöopathischer Arzneien	52	29 141	25 142
372	„ „	Bkm. des M.-C., betr. die Taxe der homöopathischen Arzneimittel	53	29 142	„ „
373	Apr. 7.	Vf. d. M. d. J., betr. die Regulirung der Verpflegungsgelder für die Staats-Irrenanstalten	60	29 143	54
374	Apr. 12.	Bkm. d. M. d. J., betr. den Gebrauch von bleihaltigem Schnupftabak	63	29 143	40 151
375	„ 27.	Erl. d. Reg. d. Neckarkr., betr. die Nichtbefugniß der Wundärzte 2. und 3. Abtheilung zur selbstständigen Anwendung der giftigen Alkaloide		29 269	28
376	Mai 12.	Vf. d. M. d. J., betr. die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs	96	29 215	41
377	Sept. 14.	K. VO., betr. die Prüfungen in der inneren Heilkunde und Wundarzneikunde	117	29 269	
378	Nov. 25.	Erl. d. M. d. J., betr. unbefugtes Schröpfen der Hebammen		30 63	30
379	Dec. 29.	Vf. d. M. d. J., betr. die Meldungen um OA.-Physikate	1860 5	29 312	13 75
	1860				
380	Jan. 20.	Erl. des ORekrutirungsraths an sämmtliche OAe. des Landes, betr. die Musterung der Militärpflichtigen		34 54	
		Bkm., betr. das Einrücken von Militärpflichtigen aus Orten, wo die Menschenpocken ausgebrochen sind (VO.Bl. des Kr.-Min. Nro. 8 v. 10. Dec. 1863)		34 55	
381	März 14.	Vf. d. M. d. J., betr. die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch	37	30 150	38 75
	„ „	Belehrung für Fleischschau-Commissionen	42	30 157 167	77
382	Juli 23.	Erl. d. M.-C. an die OA.Ph., betreffend die Landes-Pharmakopöe		30 255	35
383	Aug. 9.	Vf. d. M. d. J., betr. die Bezirks-Aufsicht über die Apotheken	73	30 288	14 37
	1861				
384	Febr. 22.	Erl. d. M.-C., betr. die Apotheken-Visitations-Protokolle	—	31 79	16 186
385	Juni 5.	Vf. d. M. d. J., betr. die Bkm. neuer Statuten für die Thierarzneischule in Stuttgart	74	31 197	30
386	Dec. 26.	Gs., betr. die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren	1862 35		81
387	„ „	Gs., betr. das abgekürzte Verfahren bei Streitigkeiten über Gewährleistung für die Mängel gewisser Arten von Hausthieren	40		70 83
	1862				
388	Jan. 23.	Vf. d. Just.-M., betr. die Beschreibung der Mängel, welche nach			

Nr.	Jahr und Datum.	Inhalt.	Reg.-Bl.	C.-Bl.	Seite.
	1862	dem Gs. v. 26. Dec. 1861 bei Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen zur Gewährleistung verpflichten	44		70 84
389	Jan. 27.	Erl. d. M. d. J., betr. die Ausstellung von Scheinen zur Abgabe von Strychnin und Brechnußpräparaten zur Vertilgung von Ratten und Mäusen	—	32 39	40
390	Juni 4.	Vf. d. M. d. Just., d. K. u. Schw. und d. Kr., betr. die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs	157	34 7	41
391	Aug. 5.	Erl. der Reg. d. Neckarkr. an die OAe. und OA.Ph., betr. die Darstellung und Vorräthighaltung des Fuchs'schen Arsen-Antidotums in den Apotheken		32 206	
392	Aug. 23	Vf. d. M. d. J., betr. die Landes-Hebammenschule (aus dem Staats-Anz.)	180	32 240	29 45
	1863				
394	Jan. 15.	Entwurf des Med.-C. zu einer revidirten Medizinaltaxe		33 1	10
395	April 25.	Erl. d. M.-C. an die OAe. und OA.Ph., betr. die Erstattung der Impfberichte		33 135	
396	„ 26.	Vkm. d. M. d. J., betr. den Gebrauch gifthaltigen Umschlagepapiers zu dem sogen. Cichorien-Kaffee	—	33 208	40 151
397	Aug. 5.	Vkm. des M. des K. und Schw., betr. die Gründung einer besonderen naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Tübingen	178	33 255	6 89
398	Sept. 8.	Aufruf des M.-C. zur Bewerbung um Staats-Unterstützung für Kranken-Anstalten (Staats-Anz. Nro. 214 vom 11. Sept.)		34 24	56
399	Dec. 21.	Vkm. d. M. d. J., betr. den Verein für die Heil- und Pflege-Anstalt für schwachsinnige Kinder zu Stetten OA. Cannstatt	265	—	58
400	Dec 19.	Vf. d. K. Aufsichts-Commission für die Staats-Krankenheilanstalten			
		a) Vf., betr. das Statut für die neue Hebammen- und Gebär-Anstalt in Stuttgart	1864 3		29 94
		b) Vkm., betr. die Regulirung der Verpflegungsgelder für die Landeshebammenschule und die in die Gebäranstalt aufgenommenen Schülerinnen und Wöchnerinnen	„ 9		29 97
	1864				
401	März 4.	Vkm. d. M.-C. über die Schädlichkeit des trichinenhaltigen Schweinefleisches		34 111	38.53.68

Nr.	Jahr und Datum.	Inhalt.	Reg.Bl.	C.=Bl.	Seite.
	1864				
402	April. 26.	Bkm. d. M.=C., betr. die Schutzpockenimpfung, ihre Ausführung und ihren Verlauf		34 165	50
403	Mai 11.	Vf. d. M. d. J., betr. das Kleemeistereiwesen	52	34 197	42 90
404	Juni 18.	Erl. d. M.=C. an die OAe. und OA.Ph., die Maßregeln gegen die Pockenkrankheit betreffend	—	34 191	50
405	Juli 5.	Vf. d. M. d. J., betr. den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch wüthende Hunde	117	—	68
406	Sept. 23.	Vf. d. M. d. J., betr. eine erneuerte Belehrung über die unter dem Rindvieh sich zeigende Maul= und Klauenseuche	159	34 278	64 155
407	Okt. 11.	Erl. d. M. d. J. an die OAe. und OA.Physikate, betr. die Behandlung der Pocken=Erkrankungen und der Verletzungen durch ein der Wuth verdächtiges Thier		34 287	50
408	Okt. 11.	Erl. d. M. d. J. an die Kreis=R., betr. die Abänderung des Termins für die oberamtsärztlichen Jahresberichte		34 278	16
409	Dec. 5.	Vf. d. M. d. J., betr. den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch wüthende Hunde	209		68
	1865				
410	Febr. 18.	Erl. d. M.=C. an die OAe. und OA.Ph., betr. die Warnungsplakate bei Pockenkranken		35 30	50
411	Apr. 1.	Erl. d. M.=C. an die OAe. und OA.Ph., betr. die Pockenberichte		35 79	50
412	Juni 8.	Erl. d. M.=C. an d. OAe. und OA.Ph., betr. die rechtzeitige Einsendung der Epidemie= u. Epizootie=Kostenrechnungen	—	35 122	48
413	Nov. 11.	Vf. d. M. d. K. und Schw., betr. die Einführung von Bezirksschulversammlungen	468	38 199	14 44
	1866				
414	Jan. 26.	Bkm. d. M. d. J., betr. die Heilanstalt für schwachsinnige Kinder in Mariaberg	8		58
415	Febr. 5.	Erl. d. Reg. des Neckarkr. an die Stadtdir. von Stuttgart, betr. die Grimau'schen Fabrikate		36 178	37
416	April.	Bkm. des Vorstandes der Hebammenschule		36 104	
417	Apr. 19.	Vf. d. Min. der Just., des J., des Kr. und des K. und Schw., betr. die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs	178	—	41
418	Mai 18.	Bkm. d. M. d. J., betr. die Hospitalstiftung des † K. Leibarztes Staatsraths Dr. v. Ludwig	190	—	
419	Juni 1.	Vf. d. M. d. J., betr. die Befugniß homöopathischer Aerzte zum Selbst=			

Nr.	Jahr und Datum.	Inhalt.	Reg.=Bl.	C.=Bl.	Seite.
	1866	bereiten und Abgeben von durch sie bereiteten homöopathischen Arzneimitteln	191	36 136	25
420	Juli 19.	Bkm. d. M.=C., betr. die Bedingungen, unter welchen den Zahntechnikern die Ausübung der Zahnheilkunde gestattet werden kann		36 193	37
421	Sept. 18	Erl. d. M.=C. an die OAe. und OA.Ph., Cholera betr.		36 281	52
422	Dec. 4.	Erl. d. M. d. J. an die 4 Kreis=Reg., betr. die Giltigkeit der im Auslande erstandenen Apotheker=Prüfungen bei Anstellungen im Inlande		37 10	34
	1867				
423	Febr. 5.	Erl. d. M. d. J. an das M.=C., betr. eine erhöhte Entschädigung an die OA.Aerzte für ihre Theilnahme an der Musterung Militärpflichtiger		37 54	
424	März 28.	Erl. d. M. d. J. an die 4 Kreis=Reg., betr. die Ausdehnung der Verpflichtung zu unentgeltlicher Behandlung armer, wenn auch nicht am Orte heimathberechtigter Kranker auf die mit Wartgeld angestellten Wundärzte		37 118	20
425	März 19.	K. VO., Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend	35	37 137	65
	„ „	Bkm. d. M. d. J., betr. die Niedersetzung einer Commission für die zur Abwehr der Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln	67		
426	Aug. 1.	Bkm. d. M. d. J. in Betreff der von den Regierungen von Württemberg, Bayern, Baden und Hessen verabredeten Maßregeln gegen die Rinderpest	81	—	65
427	Sept. 21.	Erl. d. M. d. J. an die OAe. und OA.=Physikate, betr. die Cholera		38 210	52
428	Dec. 16.	Erl. d. M. d. J. an die OAe. u. OA.Ph., die Kindersterblichkeit in W. betr.		38 23 25	44
	1868				
429	Jan. 18.	Erl. d. M.C. an die OA.Ph., statistische Notizen über Selbstmörder betreffend		38 35	
430	Jan. 7/10	Erl. der Kreis=Regierungen an die OAe. und OA.Ph., die Tagbücher der Hebammen (Eintragen des Selbststillens) betreffend		38 100	
431	Febr. 20.	Gs., betr. die Entschädigungsleistung für Hausthiere, welche bei Rinderpest getödtet werden	33	—	65 98
432	März 7.	Erl. d. M.=C. an die OAe. nnd OA.Ph., die Frage einer Erweiterung der Befugnisse der niederen Wundärzte betr.		38 100	10
433	März 12.	Gs., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst	97	38 208 215	
434	März 13.	Gs., betr. die Gerichtsverfassung	61	23 240 248	26
435	Apr. 3.	Civil=Prozeßordnung	191	39 215 224	

Nr.	Jahr und Datum.	Inhalt.	Reg.-Bl.	C.-Bl.	Seite.
	1868				
436	Apr. 8.	Erl. d. M.-C. an die OAe. und OA.Ph., betr. die Liebig'schen Suppen		38 199	—
437	Apr. 17.	Straf-Prozeßordnung	205	39 230 248	18 19
438	Mai 3.	Instruktion für Einrichtung der Subsellien im Staatsanz. vom 3. Mai		272 279 38 320 327	44
439	Mai 8.	Bkm. d. M. d. J., betr. die Heil- und Pfleganstalt zu Pfingstwaid	207	336 343 —	57
440 a	Mai 15.	Bkm. d. M. d. J., betr. das Privatkrankenhaus in Ludwigsburg	208	—	58
440 b	„ 16.	Bkm. d. M. d. J., betr. den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine	208		38
441	Mai 28. Juni 8.	Erl. d. M. d. J. an die Kr.-Reg., betr. die OA.-Thierärzte		38 313	19
442	Juni 11.	Vf. d. M. d. K. und Schw., betr. die Erlassung neuer organischer Bestimmungen für die Thierarzneischule zu Stuttgart	281	38 183	30 98
443	Juni 30.	Bkm. d. Just.-M., betr. die Einführung des Gs. über die Gerichts-Verfassung, die Civil-Prozeßordnung und die Straf-Prozeßordnung	409	—	—
444	Juli 31.	Vf. d. M. d. J., betr. den Schutz des Publikums gegen Gefährdung durch wüthende Hunde	461	38 274	68
445	Aug. 1.	Vf. d. M. d. J., betr. die Bereitung der Phosphorzündhölzchen	461	38 274	40
446	Sept. 24.	Bkm. d. M.-C., betr. die Verhinderung der Verbreitung von Trichinen und die gegen Beschädigung durch dieselben dienenden Vorkehrungen	538		38 52
447	Okt. 24. Nov. 3.	Erl. d. K. Gerichtshofs zu Eßlingen und der Reg. des Neckarkr., Urlaubsgesuche der OA.-Aerzte betreffend		39 200	105 16
	1869				
448	Apr. 24.	Bkm. d. Aufsichts-Commiss. für die Staats-Krankenanst., betr. die neue Regelung der Verpflegungsgelder für die in die Landeshebammenschule aufgenommenen Hebammenschülerinnen	159	—	98
449	Apr. 30.	Erl. d. M.-C. an die OAe. und OA.Ph., betr. Erleichterungen in den Maßregeln zum Schutze gegen Verbreitung der Menschenpocken		39 150	50
450	Juni 25.	Erl. d. M. d. J. an die 4 Kreis-Reg., betr. den Besitz eines Exemplars der Belehrung über Schutzpockenimpfung vom 1. Mai 64 von den niederen Wundärzten		39 184	51
451	Juli 8.	VO., betr. eine neue Medizinal-Taxe	307	—	26.28.31

Nr.	Jahr und Datum.	Inhalt.	Reg.-Bl.	C.-Bl.	Seite.
	1869				
451	Aug. 8.	Vkm. d. M.-C., betr. die Taxe für einzelne ärztliche Verrichtungen	321	—	10 13
452	Dec. 28.	Erl. d. M.-C.. an die OAe. und OA.Ph., betr. die Geburtsberichte		40 168	26 108 —
	1870				
453	Jan. 14.	Gs.-Entwurf, betr. die Ausübung der Heilkunde (das ärztliche Gewerbe)		40 21 86	10 25
454	Febr. 25.	Vkm. d. M. d. K. und Schw., betr. die Einrichtung einer Klinik für Frauenkrankheiten an der Universität Tübingen		40 72	56
455	Dec. 28.	Vf. d. M d. K. und Schw., betr. die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in der Schule		41 31 37 47 55 62 70 79 87 101 111	45
456	Dec. 30.	K. VO., betr. die Veröffentlichung der zwischen Württ., dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen in Betreff der Gründung eines deutschen Bundes abgeschlossenen Verträge. Mit 1 Anlage: die Gesetze des Norddeutschen Bundes, welche in Folge der Gründung des deutschen Bundes mit dem 1. Jan. 1871 in Württ. Geltung erlangen. Dieser Anlage ist ein Register über die einzelnen Gesetze beigefügt	1871 1		
		(Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei ein Gegenstand der Bundes-Gesetzgebung	(25)		
		Hieher bezügliche Gesetze:			
		Gs. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867	kl. 21	—	22
		Maß- und Gewichtsordnung f. d. Nordd. Bund vom 17. Aug. 1868	„ 32	—	
	1871				
457	Febr. 1.	K. VO., betr. die Veröffentlichung der zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Baden und Hessen über die gegenseitige Zustimmung zu den Verträgen wegen Gründung eines deutschen Reichs getroffenen Uebereinkunft	48 m		
458	März 14.	Vf. d. M. d. J., betr. die Veröffentlichung der in Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. Aug. 1868 erlassenen Bestimmungen	107		
459	Mai 25.	Vkm. d. M. d. J., betr. die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Württemb. Landesmaße und Gewichte in die durch die neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellten Maße und Gewichte	136		

Nr.	Jahr und Datum.	Inhalt.	Reg.-Bl.	C.-Bl.	Seite.
	1871				
460	Nov. 10.	Bkm. d. M. d. J., betr. die Vornahme einer außerordentlichen Prüfung niederer Wundärzte und Geburtshelfer		41 272	28
461	Nov. 15.	Bkm. d. M. d. J., betr. die Anwendung von Maßen, Waagen und Gewichten in den Apotheken	270	41 278 35	108
462	Nov. 20.	Bf. d. M. d. J., betr. die Bekanntm. der Reichs-Gesetze über die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und die Rinderpest vom 7. Apr. 1869	287 1—44 45—62	42 69 77 87	23
463	Nov. 6.	Aufford. des Kr.-Min. an Studirende der Medizin		41 256	23
464	Dec. 2.	Bf. d. M. d. J., betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker	303	41 305 318	7 34
465	Dec. 11.	Bkm. d. M. d. J., betr. die Anwendung des Gramm-Gewichts bei den Verordnungen der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte	332	425	122 109
466	Dec. 14.	Bf. d. M. d. J. in Betreff der Anwendung der deutschen Gewerbeordnung vom 11. Juni 1869 in Württemberg	338	—	6
467	Dec. 19.	Bf. d. M.-C., betr. die Einführung einer neuen Arzneitaxe	419	41 Nr.40 Beil.	36
468	Dec. 14.	VO., betr. die Bkm. des Reichs-Einführungsgesetzes, des Straf-Gesetzbuchs für den Nordd. Bund vom 31. Mai 1870	377		26 44
469	Dec. 26.	Gf., betr. Abänderungen des Landesstrafrechts und der Straf-Prozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich	380		39 141
470	Dec. 27.	Gf., betr. Aenderungen des Polizeistrafrechtes bei Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich	391	42 207 214 223 231 237 247 255 269 278	39 141
	1872				
471	Febr. 5.	Bf. des M. d. J., betr. die Anzeigepflicht beim Ausbruche ansteckender Krankheiten	52		26 154
472	Febr. 16.	Bf. d. M. d. J., betr. die Freigebung des Verkaufs homöopath. Arzneien	57	42 30	25 36
473	Febr. 23.	Bf. d. M. d. J., betr. den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Maul- u. Klauenseuche	57	—	64
474	Febr. 23.	Bf. d. M. d. J., betr. Maßregeln gegen die Rinderpest	59	42 30 48 45	65 150
475	Febr. 26.	Bf. d. M. d. J., betr. die thierärztliche Approbationsprüfung	68	42 46	7 30
476	Febr. 26.	Bf. d. M. d. J., betr. die naturwissenschaftliche Prüfung (tentamen			

Nr.	Jahr und Datum.	Inhalt.	Reg.Bl.	C.=Bl.	Seite.
	1872	physicum) der Candidaten der Medizin	70	42 46	23 132
477	März 5.	Vf. d. M. d. J., betr. die pharmaceutische Approbations=Prüfung	100	42 62	734 133
478	März 25.	Kais. VO., den Verkehr mit Apothekerwaaren betr.		42 111	37
479	Apr. 8.	Vf. d. M. d. J., betr. den Einfluß der deutschen Gewerbeordnung auf das Medizinalwesen	143	42 93 101	11 14
480	Mai 17.	Vkm. des Reichskanzleramts, betr. die Approbation der Thierärzte und die Prüfung der Candidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemb., sowie den Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart und Karlsruhe		42 127	17 118 30
481	Juni 7.	Vf. d. M. d. J., betr. den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Maul= u. Klauenseuche	219	—	64
482	Juli 4.	Vf. d. M. d. J., betr. die polizeiliche Fürsorge für Geisteskranke	237	—	54 156
483	Juli 6.	Vkm. des Kr.=M., betr. die Bezeichnung derjenigen Dispensir=Anstalten, in denen Pharmazeuten ihrer einjährigen Dienstpflicht genügen können	241		163 35 72
484	Juli 8.	Vkm. d. M. d. J. und d. Kr., betr. die Ausstellung von ärztlichen Attesten an militärpflichtige in Rußland lebende Deutsche	250	—	72
485	Juli 12.	Vf. d. M. d. J., betr. die Fortbildung der Hebammen in ihrem Berufe	238	—	14 30 166
486	Juli 16.	Vf. d. M. d. J., betr. die Pharmacopöa germanica	249	—	35 169
487	Aug. 12.	Vf. d. M. d. J., betr. die pharmac. Approbations=Prüfung bei der polytechnischen Schule in Stuttgart	277	—	34 134
488	Aug. 17.	Vf. d. M. d. J., betr. die Prüfung der Aerzte und Zahnärzte	278		7 134
489	„ 29.	Vf. d. M. d. J., betr. einige Abänderungen in den organischen Bestimmungen für die Thierarzneischule in St., v. 11. Juni 1868	283		30 105
490	Sept. 20.	Vkm. des Kr.=M. über die Besetzung der Stabs= und Assistenzarzt=Stellen beim Württ. Armeecorps		42 240	72
491	Okt. 2.	Vf. d. M. d. J., betr. die Einführung der Pharmacopöa germanica	294	—	35 169
492	Okt. 5.	Vf. d. M.=C., betr. die Einführung einer neuen Arznei=Taxe	341		
493	Okt. 8.	Vf. d. M. d. J., betr. die Tagbücher der Geburtshelfer u. Hebammen	337		28 167
494	Okt. 9.	Vkm. des akadem. Rectorats an der Universität Tübingen, betr. den pharmazeutischen Unterricht an der Universität		42 263	

Nr.	Jahr und Datum.	Inhalt.	Reg.Bl.	C.=Bl.	Seite.
	1872				
495	Okt. 18.	Vf. d. M. d. J., betr. die polizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Menschenpocken	346	42 285 294 301	14.51.65
496	„ 21.	Vf. d. M. d. J., betr. die Gefahr der Gesundheitsbeschädigung durch den Genuß von amerikanischen Speckseiten		42 263	38 53
497	„ 22.	Bkm. d. Kr.=M., betr. die Bestimmungen über das Studium in den militärärztlichen Bildungs=Anstalten in Berlin		43 111 118	
497 b	Nov. 1.	Vf. d. M.=C., betr. die Einführung einer neuen Arzneitaxe	341	—	36
498	Nov. 21.	Entwurf zu einer Vf. d. M. d. J., betr. die ärztlichen, thierärztlichen und pharmazeutischen Vereine		43 26	10
499	Dec. 19.	Bkm. d. M. d. J. und d. Kr., betr. die Ausstellung von ärztlichen Attesten an militärpflichtige in Rußland lebende Deutsche	1873 2		72
500	Dec. 27.	Neue Instrukt. für die OA.=Aerzte	—	—	14 16 173
	1873				
501	März 3.	Bkm. d. Aufsichts=Commission für die Staats=Krankenanstalten, betr. die Erhöhung der Verpflegungsgelder für die gegen vollständigen Kostenersatz in das Mutterhaus des Katharinenhospitals zu Stuttg. aufgenommenen Wöchnerinnen	57		98
502	März 31.	Bkm. d. M.=C., betr. eine nochmalige Prüfung von Wundärzten 2. Abth. im Fache der Geburtshilfe		43 95	28
503	Apr. 18.	Bkm. d. M. d. J. und d. Kr., betr. die Ausstellung von militärärztl. Attesten an mil.pflichtige in Rußland lebende Deutsche	185		
504	Juli 1.	Vf. d. M. d. J., betr. die Staats=Prüfung in der Thierheilkunde	291		30 135
505	Aug. 2.	Bkm. d. M. d. J. und Kr., betr. Bestimmungen über d. Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte	352	43 271	23 72
506	Aug. 14.	Erl. d. M.=C. an die OAe. und OA.Ph., das Inkostgeben kleiner Kinder betreffend		43 256	195 44
507	Aug. 29.	Vf. d. M. d. J., betr. die Cholera	343	43 231 237	52 190
	„ „	Bkm. d. M. d. J., betr. die Niedersetzung einer Cholera=Commission		43 232	52
508	Aug.	Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen der Cholera und deren Verhütung, Denkschrift verfaßt im Auftrag des Reichskanzleramts von der Cholera=Commission für das deutsche Reich		43 249 257. 265	54
509	Sept. 8.	Vf. d. M. d. J., betr. die Bkm. des Reichskanzleramts vom 18. Juli 1873, betr. die Prüfung der Apotheker	357	43 278	34
510	Okt. 18.	Vf. d. M. d. J., betr. den Betrieb und die Ueberwachung von Privatirrenanstalten	395	43 294	8 14 54 164
511	„ 22.	Bkm. d. M. d. J., betr. die Rangverhältnisse der OA.Aerzte	401	43 279	13 36

Nr.	Jahr und Datum.	Inhalt.	Reg.Bl.	C.-Cl.	Seite.
	1873				
512	Dec. 15.	Vf. d. M.-C., betr. die Einführung einer neuen Arzneitaxe	439	—	36
	1874				
513	Jan. 16.	Vf. d. M. d. Juſt. und d. J., betr. die Entſchädigung der OA.-Thierärzte bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihrer Wohnorte	83		20 100
514	Jan. 26.	Vf. d. M. d. J., betr. die Ausbildung der Apotheker	110	44 94	34 137
515	März 7.	Vf. d. M. d. Juſt. und d. J., betr. die Bezüge der im Staatsdienſt angeſtellten Aerzte bei auswärtigen Verrichtungen	145		13 17
516	März 27.	Vkm. d. M. d. J., betr. die Pfleg- und Bewahranſtalt für Unheilbare in Liebenau OA. Tettnang	148		108 58
517	Apr. 8.	Deutſches Impfgeſetz		44 151	151
518	Apr. 17.	Vkm. d. M. d. J., betr. die unentgeltliche Verpflegung mittelloſer Geiſteskranker, deren Aufnahme in die Heilanſtalt unmittelbar nach dem Ausbruche der Krankheit nachgeſucht wird		44 144	54
519	Nov. 5.	Vf. d. M. d. J., betr. den Schutz des Publikums gegen Gefährdung u. Beläſtigung durch Hunde	245		68
520	„ „	Vf. d. M. d. J., betr. die Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit an Hausthieren	247		
		Beilage: Vom M.-C. verfaßte Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren und über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebiſſenen Menſchen und Hausthiere	253		68
521	Nov. 24.	Eröffnung des Ludwigsſpitals Charlottenhilfe (St.-Anz. S. 175)			58 219
522	„ 25.	Der Ludwigsſpital Charlottenhilfe (St.-Anz. S. 178)			58 219
	1875				
523	Jan. 5.	Vkm. d. Kr.-Min., betr. das Studium in den militärärztlichen Bildungsanſtalten in Berlin (Staats-Anz. S. 33)		45 61	72
524	Jan. 5.	Kaiſ. VO., betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichs-Geſbl. Nr. 5)		45 53	37 113
525 a	Jan. 23.	Vkm. d. M. d. J., betr. die Benennung der Aufſichts-Commiſſion für die Staats-Krankenanſtalten und die Verleihung der Befugniß eines Landes-Collegiums an dieſe Behörde	77	45 69	
525 b	Jan. 21.	Statut der Irrenanſtalten Schuſſenried, Winnenthal und Zwiefalten	78	45 69 101	55

Nr.	Jahr und Datum.	Inhalt.	Reg.Bl.	C.=Bl.	Seite.
	1875				
526	Febr. 25.	Vf. d. M. d. J., betr. die Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. Apr. 1874	139	46 125	51
527	März 2.	Bkm., betr. die Prüfung der Apotheker	166		137
528	März 12.	Bkm. der Aufsichts=C. f. Staats=Krankenanstalten, betr. die Eröffnung der Staats=Irrenanstalt Schussenried (Staats=Anz. S. 405)	—	—	55
529	März 29.	Gs., betr. die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Tragung der Kosten der öffentlichen Impfungen	163	—	210
530	Mai 13.	Vf. des Min. d. Inn., betr. die Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Schafräude	191	—	236
531	Mai 18.	Bkm. d. Reg. des Neckarkr., betr. die unentgeltliche Behandlung armer inländischer Ohrenkranker durch Dr. A. Hedinger in Stuttgart (Staats=Anz. Nr. 118 v. 25. Mai 1875 S. 833)			242
532	Mai 20.	Bkm. der Aufsichts=Commission für die Staats=Krankenanstalten, betr. die Regelung der Verpflegungsgelder für die in die Landeshebammenschule und in die Gebäranstalt in Stuttgart aufgenommenen Schülerinnen und Wöchnerinnen, sowie die Entschädigung für die aus der Gebäranstalt abgegebenen Ammen	309	—	242
533	Juni 2.	Vf. des M.=C., betr. die Einführung einer neuen Arzneitaxe	323	—	
534	Juni 10.	Vf. d. M. d. J., betr. die Fortbildung der Hebammen in ihrem Beruf	308	—	243
535	Juni 21.	Bkm. der M. d. Inn. und d. Kr., betr. die Ausstellung von ärztl. Attesten an militärpflichtige in Amerika und Rumänien lebende Deutsche	371		
536	Juni 25.	Bkm. der Aufs.=Comm. für die Staats=Krankenanstalten, betr. die Verpflegungsgelder in den Irrenanstalten	367		243
537	Juli.	VO., betr. eine neue Medicinaltaxe			244

Erster Theil.

Systematische Darstellung

der Medizinalbehörden und der das Heilpersonal und die Medizinalpolizei betreffenden Vorschriften.

Abkürzungen.

Chr. Ueſ. . . . . . . bedeutet die Nummern in der Chronologiſchen Ueberſicht der Geſetze ꝛc.
II. Thl. Nro. . . . bedeutet die Nummer der im II. Theil wörtlich oder auszugsweiſe aufgeführten Geſetze ꝛc.
St.H.B. = Hof= und Staats=Handbuch von 1873.
M.J.B. = Medizinalbericht des Königreichs Württemberg v. J. 1872.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Hauptabschnitt.

Von den höhern Medizinalbehörden.

Vorbemerkung. Sämmtliche Staatsbeamte, welche mit dem Medizinalwesen zu thun haben, somit alle Medizinalbeamte von den Ministern bis zu den Oberamts-Aerzten (S. 2. Hauptabschn.) herab sind Staatsdiener im Sinne der Dienstpragmatik v. 28. Jan. 1828 (Reg.-Blatt 441 ff.), der VO. v. 16. April 1822, betr. die Vollziehung der Dienstpragmatik (Reg.-Blatt 289 ff.), des Gesetzes v. 9. Sept. 1849, betr. die Abänderungen einiger gesetzlichen Bestimmungen über Quiescirung und Pensionirung von Civilstaatsdienern (Reg.-Blatt 531 ff.), u. des Gesetzes v. 24. Mai 1853 in Betreff nachträglicher Bestimmungen zu dem Gesetze v. 9. Sept. 1849 (Reg.-Blatt 139) u. des Gesetzes v. 29. März 1865 (Reg.-Blatt 21 ff.).

Durch die Reichsgesetzgebung sind jedoch nicht nur die württembergischen, sondern alle deutschen Staatsbürger, soweit sie ihre Befähigung zu den betreffenden Stellen nachzuweisen vermögen, zu der Bewerbung um dieselben berechtigt. Ebenso ist dieß, unter der gleichen Voraussetzung, für alle Württemberger der Fall, wenn sie sich um solche Stellen in andern deutschen Staaten bewerben (Art. 3 der Reichs-Verf.).

1. Das Ministerium des Innern.

Sitz: Stuttgart, Dorotheenstraße Nro. 1.

Die oberste Medizinalbehörde des Königreichs bildet das Ministerium des Innern, dessen Geschäftskreise durch das fünfte Edikt vom 18. Nov. 1817, §. 30, die Initiative und der Vorschlag zu allen Gesetzen und Verordnungen, welche die Medizinalpolizei betreffen, die Leitung des Medizinalwesens und die Vorkehrungen für Erhaltung der Gesundheit von Menschen und Hausthieren, sowie die Oberaufsicht von allen Krankenhäusern zugeschieden sind. Neuerlich ist die Anordnung getroffen worden, daß sowohl allgemeinere Verfügungen als wichtigere Spezialfälle in dem Medizinalwesen bei dem Minist. des Innern unter Zuziehung der technischen Referenten des Medizinalcollegiums und je nach der Beschaffenheit des Falles eines oder einiger weiteren Mitglieder des letztern zur Erledigung gebracht werden (Erl. des Minist. des Innern an das Med.-Coll. v. 2. Juli 1855). Einzelne auf das Medizinalwesen Bezug habende Gegenstände fallen indessen in den Geschäftskreis anderer Ministerien, in den des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens z. B. mit der Oberaufsicht auf die Landesuniversität auch die über deren Anstalten für die Bildung von Aerzten und Wundärzten, ferner die Oberaufsicht über die Thierarzneischule 2c., sodann in den Geschäftskreis des Justizministeriums — abgesehen von den medizinisch-gerichtlichen Gegenständen — die Oberaufsicht über die höheren Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnisse auch nach ihren gesundheitspolizeilichen Beziehungen 2c.

2. Das Medizinal-Collegium.

Sitz: Stuttgart, Königsstraße Nro. 44.

Nach der zu erwartenden Reorganisation der Verwaltungsbehörden soll das Medizinal-Collegium in seiner jetzigen Gestalt aufhören und durch eine Ministerialabtheilung für Medizinalangelegenheiten ersetzt werden, wie dieß bei andern Spezialfächern schon länger der Fall ist. Eine seiner Hauptaufgaben ist dem Medizinal-Collegium schon länger zum größten Theile abgenommen worden: das Prüfungswesen.

Das M.-C. besteht zur Zeit: aus einem Direktor (Nichtarzt, Mitglied der Oberregierung), 4 Räthen: Obermedizinalräthen (2 Stellen sind derzeit unbesetzt), 2 Assessoren: Medizinalräthen, worunter 1 Thierarzt, 2 außerordentlichen Mitgliedern, worunter ein pharmaceutischer Referent und 1 Ehrenmitglied.

Der Gehalt der Räthe beträgt im Etat 1874/76 1100 fl. (1871/73 1000 fl., zur Zeit Riecke's 800 fl.), der Assessoren im Etat 1874/76 800 fl., (1871/73 700 fl., zur Zeit Riecke's 500 fl.).

Im Etat 1874/76 ist hiezu bemerkt: „Da das Medizinal-Collegium in seiner jetzigen Gestalt aufhören wird, so ist die Aufbesserung nur als persönliche Zulage zu betrachten."

Rangordnung: Obermedizinalräthe: 6., Medizinalräthe: 7. Rangstufe.

Der Wirkungskreis des M.-C. ist nach dem St.H.B. S. 967 Nro. 42 folgender:

„Das Medizinal-Collegium ist dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet.

Seiner Hauptbestimmung nach ist dasselbe vermöge der Königl. Verordnung vom 6. Juni 1818 (Reg.-Blatt S. 313)

1) eine berathende Stelle für die Ministerien und die höheren Landes-Collegien in allen Medizinal-Angelegenheiten. Es erstattet denselben wissenschaftliches Gutachten über allgemeine Verfügungen und über einzelne bei ihnen anhängige Fälle, soweit es sich von dem medizinischen Gesichtspunkte dabei handelt. In gerichtlichen Sachen beschränkt sich jedoch seine Wirksamkeit, soferne solche nicht auf Hausthiere sich beziehen, zunächst auf den Neckar- und Jagst-Kreis, während die Gerichtshöfe des Schwarzwald- und Donau-Kreises sich an das medizinisch-chirurgische Collegium in Tübingen zu wenden haben.

   Für die Oberaufsicht über den Zustand des Medizinalwesens wirkt es mit durch Prüfung der allgemeinen Jahresberichte der Oberamts-Aerzte, der Relationen über die von den Kreis-Medizinal-Räthen je nach drei oder vier Jahren in jedem Oberamts-Bezirke vorzunehmenden Medizinal-Visitationen, und der übrigen periodischen Berichte über einzelne auf Heilzwecke sich beziehende Anstalten, die ihm durch die Kreis-Regierungen mitgetheilt werden.

   Ihm kommt die Prüfung derjenigen approbirten Aerzte und Thierärzte zu, welche die Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienste erlangen wollen.

Von ihm endlich werden die Vorschläge zu den von der Staats-Regierung zu besetzenden ärztlichen Amtsstellen begutachtet.

2) Ausnahmsweise ist das Medizinal-Collegium aber auch verfügende Behörde bei allen Krankheits-Erscheinungen unter Menschen und Thieren (besonders Epidemieen und Epizootieen), welche die unmittelbare Staats-Fürsorge mit der Wirkung einer Theilnahme der Staats-Kasse an den dadurch verursachten Kosten in Anspruch nehmen (vergl. Reg.-Blatt von 1823, S. 550, und von 1830, S. 484), mit Ausnahme der zur Abwehr der Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln, für welche eine besondere, unter der unmittelbaren Leitung des Kön. Ministeriums des Innern stehende Kommission besteht (vergl. Reg.-Blatt von 1867 S. 67.)"

Die im Obigen gesperrt gedruckte Bestimmung ist indeß abgeändert durch die Vf. v. 1. Juli 73 (II. Thl. Nro. 15 h), nach welcher die Staats-Prüfung in der Thierheilkunde vor einer von dem M. d. J. zu berufenden Commission stattfindet.

Eine weitere Aufgabe ist dem M.-C. vom M. d. J. ertheilt worden durch den Auftrag der Herausgabe eines Medizinalberichts über das Kalenderjahr. Der Anfang wurde mit dem J. 1872 gemacht.

Von nur historischer Bedeutung sind die Nro. der chron. Ues. 58, 82, 102, 106, 182, welche das Med.-Coll. betreffen.

3. Die Kreisregierungen. Kreismedizinalräthe.

(Medizinalvisitationen.)

Sitze: Ludwigsburg, Reutlingen, Ellwangen, Ulm.

Zu ihrem Geschäftskreis gehört die Oberaufsicht über das Medizinalwesen in den 4 Kreisen.

Die näheren Vorschriften über ihren Geschäftskreis und ihre Geschäftsbehandlung enthält das 5. Edikt v. 18. Nov. 17, die VO. v. 6. Juni 18 (Chr. Ues. 82) und die Instruktion für die Kreis-Regierungen v. 21. Dez. 19 (R.-Bl. 939 ff.)

Jeder Kreis-Regierung ist ein Kreismedizinalrath beigegeben. Diese stehen in der Rangordnung auf der 7. Stufe (Hauptmanns-Rang). Der Gehalt betrug zu Riecke's Zeit 900—1200 fl., in der vorigen Etatsperiode 1000, 1100, 1200 und 1300, in der laufenden beträgt er 1100, 1200, 1300 und 1400 fl.

Sie können nach der Vkm. der Organisations-Vollziehungs-Commission v. 4. Jan. 18 (R.-Bl. 6), soweit es ihre amtlichen Geschäfte erlauben, sich der medizinischen Praxis widmen, jedoch nicht zugleich die Stelle eines OA.-Arztes bekleiden.

Zu ihren Hauptaufgaben gehören die Medizinal-Visitationen, bei denen ihnen die Instruktion v. 14/22. März 14 (Chr. Ues. 58) zur Richtschnur dient.

Seit 1844 werden die Kreismedizinalräthe bei diesen Visitationen, soweit sie auf die Untersuchung der Apotheken und Arzneiwaaren-Handlungen sich beziehen und etwa sonst noch zu physikalisch-chemischen Unter-

suchungen Anlaß geben, durch einen ihnen beigegebenen Pharmaceuten unterstützt (Chron. Uef. 254).

In Betreff der Kosten dieser Visitationen vgl. Chr. Uef. 135, 156.

Nach §. 9 der Vf. v. 14. Dez. 71 (Chr. Uef. 465) sind „zur Ertheilung der Concession an Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten" die Kreis-Regierungen zuständig.

4. Das medizinisch-chirurgische Collegium in Tübingen und sonstige Prüfungsbehörden.

Dem mediz.-chirurg. Collegium, welches aus dem Decan und den Mitgliedern der medizin. Fakultät der Universität Tübingen besteht, liegt die Erstattung medizinisch-gerichtlicher Gutachten für den Schwarzwald- und Donau-Kreis ob (Chr. Uef. 106).

Durch die Vf. v. 5. Aug. 63 (Chr. Uef. 397 II. Thl. Nro. 6) ist eine besondere naturwissenschaftliche Fakultät gegründet worden, welcher die naturwissenschaftliche Prüfung (tentamen physicum) obliegt nach V. v. 26. Febr. 72 (Chr. Uef. 476 II. Thl. Nro. 15, b).

Ueber die Funktion des med.-chir. Collegiums als Prüfungsbehörde sagt das St.H.B. v. 73 S. 967 Nro. 43:

„Zur Vollziehung der vom Bundesrathe ausgegangenen Vorschriften in Betreff der Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker behufs der Erlangung der Approbation — vergl. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869,

Verfügung des Minist. d. Innern v. 2. Dez. 1871, Reg.Bl. S. 303, sind in Württemberg Prüfungskommissionen bestellt worden

1) für Aerzte und Zahnärzte
   bei der Universität in Tübingen:

a) Behufs der Abhaltung der naturwissenschaftlichen Prüfung der Kandidaten der Medizin durch die Verfügung des Minist. des Innern vom 26. Febr. 1872 (Reg.-Blatt S. 70).

Die Leitung dieser Prüfung liegt der medizinischen Fakultät in Tübingen ob.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus Lehrern der medizinischen und naturwissenschaftlichen Fakultäten und wird vom Ministerium des Innern periodisch neu bestellt.

b) Behufs der Prüfung der Aerzte und Zahnärzte durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1872 (Reg.-Bl. S. 278).

Ueber die Zulassung zu dieser Prüfung wird vom Ministerium des Innern erkannt.

Die Prüfungs-Kommission besteht unter dem Vorsitze des Kanzlers der Universität zur Zeit aus den Lehrern der medizinischen Fakultät und den zur Beihilfe berufenen weiteren Fachmännern und wird alljährlich durch das Ministerium des Innern zusammengesetzt.

2) für Thierärzte
bei der Thierarzneischule in Stuttgart durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. Febr. 1872 (Reg.-Blatt S. 68).
Die Meldung zu dieser Prüfung ist bei der Direktion der Thierarzneischule einzureichen.
Die Prüfungs-Kommission besteht aus den Lehrern der Thierarzneischule.

3) für Apotheker
bei der Universität in Tübingen,
durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1872 (Reg.-Blatt S. 100),
bei der polytechnischen Schule in Stuttgart,
durch Verfügung vom 12. März 1872 (Reg.-Blatt S. 277).

Bei jeder dieser Anstalten besteht die Prüfungs-Commission aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmaceuten oder Apothekenbesitzern, und es werden diese Commissionen alljährlich von dem Ministerium des Innern berufen.

Ueber die Zulassung zu dieser Prüfung wird vom Ministerium des Innern erkannt.

Die sämmtlichen Approbationen (Z. 1b 2 und 3) werden vom Ministerium des Innern ertheilt."

Die das Prüfungswesen betreffenden Verfügungen sind: die Vf. v. 2. Dez. 71 (Chr. Ues. 463 II. Thl. Nr. 15 a), v. 26. Febr. 72 (Chr. Ues. 475 II. Thl. Nr. 15 b und c), vom 5. März 72 (Chr. Ues. 477 II. Thl. Nr. 15 d), vom 12. Aug. 72 (Chr. Ues. 488 II. Thl. Nr. 15 e).

Dagegen sind aufgehoben die Vf. in der Chr. Ues. 164, 220, 222.

5. Die Aufsichts-Commission für die Staats-Kranken-Anstalten.

Sitz: Stuttgart, Königsstraße Nro. 44.

Ueber diese ursprünglich nur für die Staats-Irrenanstalten Winnenthal und Zwiefalten bestimmte Commission sagt das St.H.B. v. 73 S. 969 Nr. 44:

„Unter der Aufsicht und Leitung einer in Unterordnung unter das Ministerium des Innern aus Mitgliedern des Medizinal-Kollegiums und einigen andern Beamten zusammengesetzten Behörde (der Königl. Aufsichts-Kommission für die Staats-Kranken-Anstalten zu Winnenthal und Zwiefalten) bestehen für Geisteskranke:

1) die ausschließlich zur Verfolgung des Heilungs-Zweckes bestimmte Königliche Heilanstalt Winnenthal (bei Winnenden, Oberamts Waiblingen). Die unmittelbare Leitung derselben und das von ihr anzuwendende Heilverfahren ist einem als Instituts-Direktor angestellten ärztlichen Beamten, die Besorgung des ökonomischen Dienstes einem Oekonomie-Verwalter anvertraut. Die An-

meldungen um Aufnahme werden an die Instituts-Direktion gerichtet, auf deren Vortrag die Aufsichts-Kommission darüber erkennt. Die Kranken werden in Absicht auf Wohnung und Nahrung nach drei Klassen verpflegt, deren Wahl in der Regel von ihren Vertretern abhängt. Auch Ausländer werden aufgenommen; sie stehen jedoch in Kollisionsfällen den Inländern nach, und für sie bestehen erhöhte Verpflegungsgelder. Solchen Landes-Angehörigen aber, für welche das Verpflegungs-Geld ganz oder zum größten Theil von inländischen Kassen oder durch Beiträge der Privat-Wohlthätigkeit bestritten wird, kann dasselbe ermäßigt werden.

2) Die Königl. Pflegeanstalt zu Zwiefalten (Oberamts Münsingen), mit der Aufgabe, wahrscheinlich unheilbaren Geisteskranken eine den Anforderungen der Humanität und der Wissenschaft entsprechende Zufluchtsstätte und zweckmäßige Verpflegung zu gewähren, ohne hiebei die Verfolgung des Heilungszweckes in irgend einem hiefür noch geeigneten Falle auszuschließen. Die Gesuche um Aufnahme in dieselbe sind an die Königl. Aufsichts-Kommission für die Staats-Kranken-Anstalten zu Winnenthal und Zwiefalten zu richten. Die unmittelbare Leitung der Anstalt, sowie die gesammte Behandlung der Kranken werden von dem ärztlichen Vorstande, die ökonomischen Verhältnisse von einem Oekonomie-Verwalter besorgt. Für das in vierteljährlichen Raten vorauszubezahlende Verpflegungsgeld bestehen, nach den in Ansehung der Verköstigung, Wohnung und Lagerstätte eingeführten Abstufungen, drei Klassen. Bei Kranken, für welche das Verpflegungsgeld zwar aus dem eigenen Vermögen oder von ihren ernährungspflichtigen Verwandten, jedoch nur mit äußerster Anstrengung der Kräfte bestritten wird, und bei solchen, für welche die Verpflegungskosten ganz oder zum größten Theil aus inländischen öffentlichen Kassen oder von Beiträgen der Privat-Wohlthätigkeit bestritten werden, kann eine Ermäßigung in zwei Abstufungen eintreten.

3) In Schussenried, Oberamts Waldsee, wird gegenwärtig eine für mehr als 300 theils heilbare, theils unheilbare Kranke berechnete Staats-Irren-Anstalt eingerichtet.

Außerdem überwacht dieselbe einzelne unter Staatsaufsicht stehende Privat-Irren-Anstalten und ist ihr die Zuweisung von Staats-Pfleglingen an bestehende Privat-Augenheilanstalten, sowie an eine Anstalt für Epileptische übertragen.

Unter der Oberleitung und Beaufsichtigung der Aufsichts-Kommission steht ferner die Landes-Hebammenschule in Stuttgart und die mit derselben in Verbindung stehende Gebäranstalt, welche den Namen „Mutterhaus des Katharinen-Hospitals" führt."

Der Commission liegt ferner die Ueberwachung des Betriebs der Privat-Irrenanstalten unter Beihilfe der OA.-Aerzte ob, nach §. 7 der Vf. vom 18. Okt. 73 (Ehr. Uef. 511 II. Thl. Nro. 18 b).

Anhang I. zum 1. Hauptabschnitt.

Rechte und Pflichten der Medizinalbeamten.

Sämmtliche im ersten Haupt-Abschnitt aufgeführten Medizinalbeamten haben die den Staatsdienern überhaupt, sowie die denen im Medizinalwesen insbesondere zukommenden Rechte und Pflichten in Beziehung auf Quartierlast, Besteurung, Zuziehung zu den Ehrenämtern eines Geschworenen und Gerichtsschöffen.

Als Staatsdiener unterliegen sie der Besoldungssteuer, als ausübende Aerzte der Einkommenssteuer.

Die früher den Staatsdienern eingeräumte Quartierfreiheit ist aufgehoben durch das Gesetz v. 18. Juli 64. (Ausgenommen bleiben hievon die Militär-Aerzte Art. 34 Z. 6.)

Zum Ehrenamt eines Geschworenen sind berechtigt und verpflichtet alle Medizinalbeamten, soweit sie den Anforderungen dazu entsprechen. Ablehnen können sie dasselbe, wenn sie das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder wenn ihnen ihre Unentbehrlichkeit bezeugt wird (Chr. Uef. 300 Art. 60, 61).

Vom Dienst eines Schöffen ausgeschlossen sind sämmtliche angestellte Aerzte, soweit sie höhere oder niedere Staatsdiener sind (Chr. Uef. 434 Art. 60, 61).

Sämmtliche im Staatsdienste angestellten Medizinalbeamten erhalten für auswärtige amtliche Verrichtungen die in der Vf. v. 7. März 1874 (Chr. Uef. 515 II. Thl. Nr. 12 d) festgesetzten Bezüge neben den taxmäßigen Ansätzen für die Verrichtung selbst.

Anhang II. zum 1. Hauptabschnitt.

Vertretung des Heil-Personals den Staatsbehörden gegenüber.

Neben den im 1. Haupt-Abschn. aufgeführten Stellen und Aemtern ist in Württemberg eine Vertretung des Heilpersonals nach dem Vorgang von Sachsen, Bayern und Baden in Aussicht genommen.

In dem württ. Heilpersonal erwachte das Bedürfniß, sich zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Mitwirkung bei der Ordnung seiner Standes-Angelegenheiten zu vereinigen, um das J. 1830.

Nach 2 vorbereitenden Versammlungen 1829 und 1830 zu Plochingen constituirte sich der Württ. Aerztliche Verein in seiner ersten Versammlung zu Cannstatt 6. Okt. 1830 und nahm seine Statuten in seiner zweiten Versammlung zu Schorndorf am 6. Oktbr. 1832 an. Nach seiner ursprünglichen Bestimmung nahm er „Aerzte, Naturforscher, wissenschaftlich gebildete Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte und Apotheker“ als Mitglieder auf. Als Organ dient ihm das medizinische Correspondenzblatt des Württ. Aerztlichen Vereins, von welchem ein Jahrgang einen Band bildet und welches mit dem J. 1875 seinen 45. Jahrgang und eben so vielten Band antrat. Anfangs erschienen auch 3 Hefte „Mittheilungen“ für größere Aufsätze.

Die revidirten Statuten s. bei Riecke S. 71 und Corrbl. Bd. 24 Nro. 32 Beilage und Nr. 37 S. 292.

Von den Versammlungen des V. soll je die 3. eine sogenannte organische sein, sich mit Vereins-Angelegenheiten befassen und in Stuttgart gehalten werden. — Der V. versammelte sich bis 54 jährlich 2mal, im Mai und Septbr., von 55 an einmal, in der Regel im Mai. Er hielt am 30. Mai 1874 seine 61. Versammlung in Heilbronn. Mitgliederzahl Ende 71 : 311, Ende 74: 305.

Aus dem Vereine schieden im Laufe der Jahre die übrigen Kategorien: Thierärzte, Wundärzte, Apotheker aus und bildeten eigene Vereine, so den thierärztlichen 38, den wundärztlichen 47, den Apother-Verein 53.

Das Sturmjahr 48 rief auch unter den württ. Aerzten Reformbestrebungen zur Erzielung einer besseren sozialen Stellung ihres Standes und Wahrung von dessen Würde hervor. Eine allgemeine Versammlung der württ. Aerzte zu Plochingen am 10. Aug. 1848 beschloß die Wahl von 16 Vertrauensmännern durch sämmtliche Aerzte des Landes zur Ausarbeitung eines Reform-Entwurfes.

Dieselben kamen in 16 Sitzungen v. 1. Okt. 48 bis 22. Apr. 50 ihrem Mandate nach und übergaben ihren Entwurf der Regierung. Ihre Verhandlungen sind in einem Supplementband zu den Jahrgängen 1848 u. 49 des med. Corr.-Bl. niedergelegt. In Folge der im J. 1850 hereinbrechenden Reaktion blieb es, wie in so vielen andern Dingen, so auch im Medizinalwesen bei dem Entwurf und nur einzelne dringende Wünsche der Aerzte wurden im Laufe der nächsten Jahre erfüllt.

Ein neuer Versuch, eine Vertretung des Heil-Personals anzubahnen, wurde gemacht aus Anlaß des vom 15. Jan. 63 datirten vom M.-C. verfaßten Entwurfes einer revidirten Medizinal-Taxe, im Auftrage des M. d. J. im Bd. 33 Nr. 1 des med. C.-Bl. veröffentlicht, und „zur Kenntniß und Prüfung der vaterländischen Aerzte gebracht". — „Für etwaige Wünsche, Einwendungen, Aenderungs-Vorschläge &c. stehen entweder die Besprechung im med. C.-Bl. oder die schriftliche Einsendung durch Vermittlung der betr. Physikate offen". — Von diesem Anerbieten wurde nicht nur durch Einzelne ausgiebiger Gebrauch gemacht, sondern es wurde auch in der 50. Versammlung des Aerztl. V. zu Stuttgart am 30. Mai 63 die Wahl einer Fünfer-Commission durch sämmtliche Aerzte des Landes beschlossen. Zu dem Entwurfe war es hauptsächlich durch die unablässigen Bemühungen des OA.-Arztes Dr. **Kapff** in Eßlingen im Vereinsblatt und in den Versammlungen gekommen.

Die revidirte zur Zeit giltige Medizinal-Taxe erschien dann aber erst fast 7 Jahre später datirt vom 8. Juli — 8. Aug. 69 (Chr. Ues. 451).

Ein abermaliger Anstoß zur Erstrebung einer Vertretung des Heilpersonals wurde gegeben durch den vom Min. d. J. (Geßler) angeordneten Erlaß des Med.-C. an die Oberämter und OA.-Physikate v. 7. März 68 (Chr. Ues. 432), betr. die Erweiterung der Befugnisse der niederen Wundärzte. Um dieselbe Zeit wurde diese Frage im Staatsanzeiger offiziös ventilirt (Corr.-Bl. 38 S. 99) und mitgetheilt, daß sämmtliche Wundärzte des Landes zur Wahl von 6 Standesgenossen aufgefordert werden sollen, um die Sache mit dem Med.-Coll. zu verhandeln.

Jener Erlaß rief unter den Aerzten des Landes einen seit 48 nicht dagewesenen Sturm hervor. 21 Aerzte beriefen durch Cirkular eine Versammlung sämmtlicher Aerzte in die Liederhalle zu Stuttgart auf 11. Apr. 68 zur Besprechung jenes Erlasses.

Die sehr zahlreich besuchte Versammlung wählte aus ihrer Mitte eine Commission von 3 Mitgliedern, welche mit 3 Mitgliedern des Aerztl. Vereins-Ausschusses eine gegen die geplante Erweiterung der Befugnisse der Wundärzte protestirende Eingabe sowohl an das Min. d. J., als an den ständischen Ausschuß entwerfen sollte.

Diese Eingaben wurden in der 55. Vers. des Aerztl. V. zu Stuttgart am 5. Juni 68, zu welcher sämmtliche Aerzte, somit auch Nichtmitglieder, eingeladen waren, berathen, mit einigen Abänderungen angenommen, an sämmtliche Aerzte des Landes autographirt versandt und mit 397 Unterschriften ($^8/_9$ sämmtlicher Aerzte) bedeckt am 20. Juli 68 übergeben.

Die 56. Vers. des Aerztl. V. zu Stuttgart am 16. Juni 69 beschloß sodann in Sachen der Vertretung des ärztlichen Standes die Initiative zu ergreifen und sämmtliche Aerzte des Landes zur Wahl einer Vertrauens-Commission, sogen. Neuner-Commission (2 aus jedem der 4 Kreise, 1 aus Stuttgart) aufzufordern. Dieser Aufforderung entsprachen 349 Aerzte (über $^3/_4$). Die Neuner-Commission hielt am 25. Nov. 69 ihre erste Sitzung, bildet vorläufig die offiziös anerkannte interimistische Vertretung des ärztlichen Standes in Württbg. und hat seither ihre Thätigkeit in manchfacher Richtung entfaltet.

Von hervorragender Bedeutung sind die Verhandlungen der Neuner-Commission über einen ihr vom Min. d. J. zugekommenen Ges.-Entwurf, betr. die Ausübung der Heilkunde (C.-B. 40, 20 ff. u. 86 ff., Chr. Ues. 453), welcher durch den Eintritt Württbgs. in das deutsche Reich überholt wurde und einen aus ihrer eigenen Initiative hervorgegangenen Entwurf zu einer Vertretung des ärztl. Standes (C.-Bl. 40, 146). — Diesem stellte das Min. d. J. einen Gegen-Entwurf, welcher zugleich eine Vertretung der Thierärzte und Pharmaceuten umfaßt, gegenüber und übergab ihn unterm 26. Nov. 72 der Neuner-Commission zur Begutachtung, soweit er die ärztliche Vertretung betreffe. Die Commission stimmte dem Entwurf unter wenigen Abänderungs-Vorschlägen unterm 5. Jan. 73 bei (C.-Bl. 43 S. 25 ff., Chr.

Uef. 499). Die Sache ruht nun inzwischen, eine Verzögerung, über die man sich in einem von Alters her so eminent an constitutionelle Formen gewöhnten Lande billig wundern muß.

Die Neuner-Commission bleibt bis auf Weiteres die einzige offiziös anerkannte Vertretung der Aerzte und es haben sich inzwischen, ohne genauen Anschluß an die Bezirks-Eintheilung in jenem Entwurf, der übrigens hierin auch ganz freie Hand läßt, mehrere Gau-Vereine in natürlicher Gruppirung gebildet. Der älteste ist wohl der Heilbronner, der seit 51 mit 4 ordentlichen Versammlungen im Jahre besteht; sodann der Stuttgarter, gegr. 72, der Oberschwäbische (Aulendorf), gegr. 73, der Plochinger, gegr. 74, der Calwer, gegr. 74, der Ulmer gegr. 74.

Auf dem 2. Deutschen Aerzte-Tag zu Eisenach, 9—10. Juni 74, waren der Württ. ärztliche, der Stuttgarter und der Heilbronner Verein durch einen gemeinsamen Delegirten vertreten.

Ueber die Verhandlungen der wundärztl. Sechser-Commission (s. o.) mit dem Min. d. J. u. Med.-Coll. ist berichtet im C.-Bl. 40 S. 220 ff. Die Sache ist aber durch die deutsche Gewerbeordnung gegenstandslos geworden.

Das Organ der wundärztlichen Vereine ist die Zeitschrift für Wundärzte und Geburtshelfer, herausgeg. seit 1847.

Die Apotheker wählten auf offizielle Veranlassung eine Fünfer-Commission und sind durch dieselbe vertreten. Ihr Organ ist das pharmaceutische Wochenblatt, früher Jahrb. für pract. Pharmacie nebst Vereinszeitung.

Der frühere Apotheker-Verein in Württbg. hat sich später mit dem Süddeutschen Apotheker-Verein verschmolzen.

Der thierärztliche Verein hat sein Organ in dem Repertorium für Thierheilkunde (Erster Jahrg. 1840).

Eine hervorragende Schöpfung des Aerztl. Vereins ist die im J. 1850 gegründete ärztliche Unterstützungs-Casse. (Ihre Statuten s. b. Riecke S. 73, C.-Bl. 20, 136, 175). Aus Anlaß eines in Aussicht gestellten bedeutenden Vermächtnisses wurden die Statuten behufs der Erlangung der juristischen Persönlichkeit einer Revision unterworfen und der Entwurf in der 61., zu diesem Zweck zu einer außerordentlichen organischen erklärten Versammlung zu Heilbronn am 30. Mai 74 angenommen. Die juristische Persönlichkeit wurde unterm 7. Jan. 75 ertheilt (Reg.-Bl. 75 S. 74).

1873 veröffentlichte der verdienstvolle Gründer dieses Instituts, Obermedizinalrath a. D. Dr. v. Cleß, die Ergebnisse der gesegneten Wirksamkeit des Vereins während der ersten 22 Jahre seines Bestehens und bestimmte den Ertrag für den Capital-Fonds des Instituts (die W. Aerztliche Unterstützungs-Casse von Dr. Georg Cleß Stuttg. E. Schweizerbart 1873). — Angehängt der Schrift ist ein Bericht über die „Ludwigs-Stiftung", ein Vermächtniß des † Staatsraths v. Ludwig.

Der Fonds der Casse erhielt einen namhaften Zuwachs durch die aus den meisten Bezirken ihr zugekommenen Antheile der Medicochirurgen an dem Baarvermögen der durch die Vf. v. 8. Apr. 72 (Chr. Uef. 479) aufgelösten chirurg. Bezirks-Unterstützungscassen. — Ihr Capitalbestand betrug Ende 73 16,447 fl.

Der wundärztliche Verein gründete i. J. 1872 (5. Jan.) eine Chirurgische Unterstützungs-Casse, welcher der Antheil der Wundärzte an den aufgelösten chirurgischen Bezirks-Unterstützungscassen zugeflossen ist. Ihr Fonds betrug am 30. Juni 1873 gegen 5000 fl. und ist inzwischen auf circa 6000 fl. gestiegen.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von den Bezirksmedizinalbehörden und von den öffentlichen Aerzten, Wundärzten u. Thierärzten.

1. Oberämter.

Den Oberämtern (Bezirksämtern) ist in den §§. 68 und 69 des Verwaltungsedikts v. 1. März 22 (Reg.-Blatt 155 ff.) und in dem Abschn. C der VO. in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsgangs im Departement des Innern v. 28. Juni 23 (Reg.-Blatt S. 505 ff.) ihr Geschäftskreis vorgezeichnet. Es gehört zu demselben, nebst der Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und der Handhabung der Landespolizei im ganzen Umfange des Wortes, insbesondere auch die Handhabung der Gesundheitspolizei.

2. Oberamtsärzte (Oberamtsphysikate).

Für jeden OA.-Bezirk ist ein OA.-Arzt als öffentlicher Gesundheitsbeamter aufgestellt und hat als solcher das Oberamt in der Handhabung der Gesundheitspolizei zu berathen und zu unterstützen.

Sein Verhältniß zum Oberamt ist durch die General-VO. v. 14/22. März 1814 und die Beil. zu derselben (Chr. Uef. 58, 59) geordnet, was aber durch spätere Verordnungen mehrfach modificirt wurde.

Zu gleicher Zeit ist der OA.-Arzt auch der Gerichtsarzt des betreffenden OA.-Bezirks. In Bezug auf diese Funktion bestimmt §. 227 des IV. Edikts (Chr. Uef. 87): „Den Gesundheitsbeamten des OA.-Bezirks kann der OA.-Richter nicht nur in Absicht auf Alles, was zur Herstellung des Thatbestandes eines Verbrechens gehört, Anweisungen ertheilen, sondern, wenn er denselben auch die ärztliche Behandlung eines Verhafteten oder Verwundeten aufträgt, so haben sie sich diesem Auftrage pünktlich zu unterziehen."

Nach §. 196 dess. Edikts steht dem OA.-Richter, wie dem OA.-Gerichte eine Strafbefugniß gegenüber dem OA.-Arzt zu, die indeß auf die Erkennung einer Geldstrafe sich beschränkt. Ebendaselbst ist dem OA.-Richter die Verpflichtung auferlegt, die Geschäftsführung des OA.-Arztes in Beziehung auf die Rechtspflege zu überwachen und etwaige Dienstverfehlungen, auch ohne Anzeige von einer andern Seite, von Amtswegen zu untersuchen und zu ahnden.

Oberämter und OA.=Gerichte haben ihre Requisitionen an den OA.=Arzt in ersuchendem Style und ersuchender Form zu richten. Höhere Behörden, Oberämter und OA.=Gerichte haben den OA.=Arzt allein betreffende Rügen demselben unmittelbar und ausschließlich zugehen zu lassen. Oberämter und OA.=Aerzte haben alle an das Med.=Collegium in den den Wirkungskreis des letzteren betreffenden Angelegenheiten zu erstattenden Berichten gemeinschaftlich zu unterzeichnen und die Erlasse des Med.=Collegiums sind an die Oberämter und OA.=Physikate gemeinschaftlich zu richten (Chr. Uef. 310, 311).

Zur Bewerbung um OA.=Physikate werden, außer den bisher zur Bewerbung um einen Staatsdienst für befähigt erklärten Aerzten, künftighin nur solche zugelassen, welche außer der Approbations=Prüfung die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienst (Physikats=Prüfung) mit Erfolg bestanden haben. (S. o. Med.=Coll.) In Betreff der zur Bedingung gemachten Probearbeiten s. Chr. Uef. 19 (§. 5), 164 (§. 34), 220 (§. 23), 360.

Ueber die Meldung um OA.=Physikate gibt die Vf. d. M. d. J. v. 29. Dec. 59 die Vorschriften (Chr. Uef. 379 II. Thl. Nr. 1).

Die Ernennung der OA.=Aerzte geschieht nach §. 73 des Verwaltungs=Edikts v. 1. März 22 (Reg.=Blatt S. 158) durch den König auf den Vorschlag des Min. d. J. Dabei ist bestimmt, daß die Wünsche, welche bei Besetzung der Stellen durch die Amtsversammlungen vorgetragen werden möchten, von der vorschlagenden Behörde begutachtet werden sollen. (Vgl. auch Ges. v. 17. Juli 24, Chr. Uef. 113.)

Während die Rangordnung v. 21. Okt. 18 den OA.=Aerzten ihre Stelle auf der achten Stufe anwies, sind sie durch die Vf. v. 22. Okt. 73 (Chr. Uef. 512) in die siebente, somit auf die gleiche Stufe wie die Oberamtsrichter und Oberamtmänner versetzt worden.

Durch Vf. v. 14. Jan. 52 (Chr. Uef. 315) ist den OA.=Physikaten ein Dienstsiegel übergeben worden.

Die OA.=Aerzte bekommen von Amtswegen ein Exemplar des Regierungsblatts, haben es auf ihre Kosten binden zu lassen und dem Amtsnachfolger zu übergeben, auch das Heilpersonal des Bezirks auf dasselbe betreffende Nummern aufmerksam zu machen. Vf. Chr. Uef. 204 u. 331.

Die fixen Gehalte der OA.=Aerzte aus der Staatskasse betrugen nach dem Ges. v. 17. Juli 24 (Chr. Uef. 113) neben einem Schreibmaterialien=Aversum von 10 fl. in Oberämtern I. Cl. 400, II. Cl. 350, III. Cl. 300 fl. Nach dem neuesten Etat 73/76 sind sie auf 500 (bei 24 OA.=Aerzten), 450 (bei 34) und 400 fl. (bei 6) erhöht. Daneben beziehen die OA.=Aerzte aus den Corporations=Cassen des Bezirks eine Pferdsration und 10 fl. Schreibmaterialien=Aversum (Chr. Uef. 66).

Als Armenärzte in einzelnen Gemeinden erhalten sie von letzteren Aversal=Gehalte.

Für amtliche Verrichtungen erhalten sie die in der Medizinaltaxe v. 8. Juli 69 (Chr. Uef. 451 II. Thl. Nr. 12 a) festgesetzten Bezüge, welche für auswärtige Verrichtungen durch die Vf. v. 7. März 74 (Chr. Uef. 516 II. Thl. d) auf 8 fl. 45 kr. (15 M.) für den

ganzen und 5 fl. 50 kr. (10 M.) für den halben Tag als Entschädigung für Reisekosten, Diäten und entgehenden Erwerb erhöht worden sind.

In Beziehung auf die Amts-Geschäfte der OA.-Aerzte enthält die General-VO. vom 14/22. März 14 (Chr. Uef. 58) eine Instruktion, welche indeß durch die späteren Verordnungen großen Theils obsolet geworden ist.

Für gegenwärtigen Zweck mag daher nachstehende Zusammenstellung der Obliegenheiten der OA.-Aerzte genügen.

Für ihre Besoldung, ohne weitere Entschädigung, liegt ihnen ob:

Die innerliche Behandlung der Landjäger am Sitz des OAmts (Chr. Uef. 309), der unbemittelten Gefangenen daselbst (Chr. Uef. 101), der Ortsarmen, wo kein Distrikts- oder Gemeinde-Armenarzt aufgestellt ist (Chr. Uef. 89), die in Gemeinschaft mit dem Oberamt zu handhabende Medizinal-Polizei, die Besorgung der Epidemien, beziehungsweise Epizootien, die bezirksärztliche Visitation der Apotheken, früher (Chr. Uef. 253) jedes Jahr, jetzt (Chr. Uef. 383) alle 2 Jahre einmal, die Erstattung der Jahresberichte (s. u.), die Besichtigung der Gefängnisse und Schullokale (Chr. Uef. 277), die Haltung einer geordneten Registratur (Chr. Uef. 58), Haltung von Hebammenrepetitions-Cursen (Chr. Uef. 485), die Aufsicht über die Medizinal-Personen des Bezirks (Chr. Uef. 479), Führung einer fortlaufenden Uebersicht über dieselben (ebendas. §. 4, 5), Führung eines Diariums (M.B. des M.C. v. 72 S. 166 Chr. Uef. 500), Beihilfe bei der Ueberwachung der im Bezirke befindlichen Privat-Irrenanstalten (Chr. Uef. 510), die Prüfung der Apotheker-Gehilfen (Chr. Uef. 45).

Ganz unentgeltlich sind diese Verrichtungen nur insofern, als sie am Wohnsitze des OA.-Arztes zu besorgen sind. Auswärts hat er Entschädigung zu beziehen nach Maßgabe der Medizinaltaxe v. 9. Juli 69 u. der Vf. v. 7. März 74 (s. o.).

Ferner hat er für Behandlung zahlungsfähiger Gefangenen Anspruch auf die taxmäßig revidirten Ansätze (Chr. Uef. 101) und es sind die Gerichte angewiesen, ihm in solchen Fällen prompte Justiz zu administriren. Sodann hat der OA.-Arzt von den Hebammenrepetitions-Cursen aus der Staatskasse eine Belohnung von 1 fl. 12 kr. für jede erschienene Hebamme und regulativmäßige Reisekosten zu beanspruchen. Für die Besorgung der sogen. Legalfälle bezieht er die taxmäßigen Ansätze.

Nach der Vf. v. 11. Nov. 65 (Chr. Uef. 413) ist der OA.-Arzt zu den Bezirks-Schulversammlungen einzuladen.

Von den früher dem OA.-Arzt obgelegenen Verrichtungen sind weggefallen: die Musterung der Kriegsdienst-Pflichtigen, die Prüfung der Lehrlinge und Gehilfen der Wundärzte, die Administration der chirurg. Unterstützungs-Casse.

Nach der Vf. d. M. d. J. v. 18. Okt. 72 (Chr. Uef. 495) ist zur Zeit der OA.-Arzt ausschließlich als öffentlicher Impfarzt des Bezirks

aufgestellt. Diese Bestimmung wird indeß durch das deutsche Impfgesetz vom 8. Apr. 74 eine wesentliche Veränderung erleiden.

Als freiwillige unentgeltliche Bemühung übernehmen die OA.-Aerzte den jährlichen Einzug der Beiträge zur ärztlichen Unterstützungskasse.

Für die Stellvertretung des OA.-Arztes sind folgende Bestimmungen des Erl. des M. d. J. v. 25. Juni 29 maßgebend:

1) Bedarf ein Oberamtsarzt wegen Urlaubs, langwieriger Krankheit oder Suspension auf längere Zeit eines Amtsverwesers, sei es nun im Allgemeinen oder auch wegen besonderer Gründe nur für alle gerichtsärztliche Verrichtungen, so steht die dießfallsige Einleitung lediglich der K. Kreisregierung, beziehungsweise dem K. Minist. des Innern zu, ohne daß diese dabei an die Person desjenigen, dessen sich die Bezirksgerichte bei vorübergehenden Verhinderungen des Oberamtsarztes zu einzelnen gerichtsärztlichen Verrichtungen bedient haben, gebunden wären.

2) Ist hingegen die Verhinderung des Oberamtsarztes nur von kürzerer Dauer, so ist es Sache derjenigen Bezirksstelle, in deren Bereich die einzelne Verrichtung des Oberamtsarztes einschlägt, für die Vornahme derselben, soweit sie keinen Aufschub bis zur Hebung des Hindernisses zuläßt, jedesmal einen Stellvertreter des Oberamtsarztes zu bestellen. Ganz unzuläſſig ist es daher, daß der Oberamtsarzt selbst einen solchen für sich abordne; vielmehr hat er sich darauf zu beschränken, die betreffende Bezirksstelle von seiner Verhinderung in Kenntniß zu setzen.

3) Ist die Stelle ein Bezirksgericht, so wird Letzteres nach der oben angeführten, vom K. Justizminist. ihm ertheilten Weisung verfahren. Ist sie aber ein Bezirksamt, so ist Letzteres bei seiner Wahl an den von dem Bezirksgericht für gerichtsärztliche Verrichtungen verwendeten Stellvertreter nicht gebunden. Vielmehr hat es in jedem einzelnen Falle denjenigen Arzt, dessen Verwendung mit dem geringsten Kostenaufwand verbunden ist, und in dieser Voraussetzung vorzugsweise den Unteramtsarzt, wenn ein solcher angestellt ist, als Stellvertreter des Oberamtsarztes zu bestellen. Dieß gilt namentlich von den Legalinspektionen, welche, soweit sie von einem Bezirksamt angeordnet werden, nicht zu den gerichtsärztlichen Verrichtungen des Oberamtsarztes im Sinne des K. Justizminist. gerechnet werden können.

In einzelnen Fällen wird ein benachbarter OA.-Arzt als Stellvertreter requirirt.

Urlaub der OA.-Aerzte. Nach der General-VO. vom 14/22. März 14 §. 1 (Chr. Uef. 38) wird den OA.-Aerzten empfohlen, der ärztlichen Praxis außerhalb des Bezirks keine solche Ausdehnung zu geben, daß dadurch in diesem die Erfüllung ihrer Obliegenheiten gehindert oder verzögert werden könnte. Sie dürfen deßwegen ohne Vorwissen des Oberamts nicht über Nacht aus dem Bezirke sich entfernen, keine Reise von längerer Dauer ohne besondere Erlaubniß der Sektion des Medizinalwesens unternehmen. Nach der VO. v. 28. Juni 23 (Chr. Uef. 102) kann der Vorstand der Kreis-Reg. bis zu 4 Wochen Urlaub ertheilen; alle Gesuche um Urlaub außer Lands und über 4 W. sollen höchster Entschließung vorbehalten werden. Von der Beurlaubung des OA.-Arztes

hat das Oberamt dem Oberamtsgericht Mittheilung zu machen. Nach den Erlassen v. 24. Okt. u. 3. Nov. 68 (Chr. Ues. 447) entbindet ein dem OA.-Arzt ertheilter Urlaub denselben keineswegs der Verpflichtung, auf eine ihm gehörig insinuirte Ladung auch während der Dauer des Urlaubs als Zeuge, beziehungsweise Sachverständiger vor Gericht zu erscheinen und das Oberamt hat vor Vorlegung des Urlaubs-Gesuches mit dem Oberamts-Gerichte Rücksprache zu nehmen, ob und wann das Erscheinen desselben bei einer Gerichts-Verhandlung in Aussicht zu nehmen sei und diese Aeußerung dem Urlaubs-Gesuche anzuschließen. Das Gleiche ist bei Urlaubs-Gesuchen des OA.-Wundarztes zu beobachten.

Physikats-Jahresberichte. Der Termin für dieselben, die nach der Instruktion v. 25. Juni 46 (s. Riecke Nr. 24) das Verwaltungsjahr v. 1. Juli eines Kalenderjahrs bis zum 30. Juni des nächsten zu umfassen hatten, ist schon durch Erl. des M. d. J. v. 14. Okt. 64 (Chr. Ues. 408) von 1865 an auf das Kalenderjahr v. 1. Jan. bis 31. Dec. verlegt worden. Eine ganz neue Instruktion zu Erstattung dieser Berichte ist den OA.-Aerzten unterm 27. Dec. 72 ertheilt worden (Chr. Ues. 500 II. Thl. Nr. 23 a).

Schon 1861, 22. Febr. (Chr. Ues. 384), ist den OA.-Aerzten eine neue Instruktion betreffs der bezirksärztlichen Apotheken-Visitationen ertheilt worden. II. Thl. Nr. 23 b.

Durch diese beiden Instruktionen wurden außer Kraft gesetzt die Nummern der Chr. Ues. 279 a b u. 45.

3. Unteramts-Aerzte.

Nach der General-VO. v. 14/22. März 1814 (Chr. Ues. 58) war beabsichtigt, für jeden OA.-Bezirk neben dem OA.-Arzte einen UA.-Arzt aufzustellen, der für bestimmte Gemeinden einen Theil der Funktionen des OA.-Arztes besorgen und in Verhinderungsfällen Stellvertreter für letzteren sein sollte. Dieser Plan kam aber von Anfang an nur in einer Reihe ausgedehnterer Bezirke zur Ausführung und die UA.-Aerzte wurden seit 24 allmälig durch Distriktsärzte ersetzt, zu deren Gehalt in einzelnen Fällen der Staat den betr. Distrikten Beiträge leistet. Zu Riecke's Zeit bestanden nur noch 20 UA.-Arztstellen. Das neueste Staatshandbuch von 73 zählt unter den Bezirksbeamten nur noch 9 titulirte UA.-Aerzte (im Neckarkreis 1, Schwarzwaldkreis 0, Jagstkreis 1, Donaukreis 7), dagegen 8 Distriktsärzte auf.

4. Oberamtswundärzte.

Dieselben werden durch die Amtsversammlung gewählt und beziehen einen fixen Gehalt aus der Amtspflege und je nach dem Anstellungsvertrag und der ihnen darin auferlegten Dienstleistungen Gehalte aus Stiftungs- und Gemeindepflege-Kassen.

Die Wahl kann nach §. 11 der VO. vom 14. Okt. 30 (Chr. Ues. 164) nur nach vorausgegangenem öffentlichem Bewerberaufruf vorge-

nommen werden, in welchem darauf hingewiesen werden muß, daß Wundärzte 2. Abth. nur zugelassen werden, wenn kein Wundarzt 1. Abth. sich beworben hat. Diese Bestimmung ist auch in der Vf. v. 8. Apr. 72 (Chr. Uef. 479) beibehalten.

Sämmtlichen OA.-W.-Aerzten liegt für ihren fixen Gehalt aus der Amtspflege die unentgeltliche chirurgische Behandlung der Landjäger und unvermöglichen Gefangenen ob. Von zahlungsfähigen Gefangenen haben sie die taxmäßig revidirten Ansätze anzusprechen, wie die Oberamtsärzte. Ihre sonstigen Verrichtungen bestehen in Legal-Inspektionen an Lebenden und in der Ausführung der Legal-Obduktionen bei Leichnamen gemeinschaftlich mit dem OA.-Arzt je auf Requisition des Oberamts oder OA.-Gerichts.

In Bezug auf die Besichtigung bei Körperverletzungen bestimmt die Vf. v. 23. Juni 41 (Chr. Uef. 236), daß bei schweren Verletzungen vom OA.-Arzt und OA.-W.-Arzt gemeinschaftlich, bei leichten vom OA.-W.-Arzt allein die Inspektion vorzunehmen ist.

Für alle diese Verrichtungen hat der OA.-W.-Arzt die in der Medizinal-Taxe v. 8. Juli 69 festgesetzten Ansätze zu beanspruchen. Von der Erhöhung dieser Bezüge für auswärtige amtliche Verrichtungen in der Vf. v. 7. März 74 (Chr. Uef. 515) sind die OA.-W.-Aerzte ausdrücklich ausgeschlossen.

Daß der OA.-W.-Arzt bei Legal-Obduktionen zur Entkleidung und Lagerung des Leichnams, zur Herbeischaffung reinen und zur Entfernung des unreinen Wassers, zur Fixirung des Schädels beim Durchsägen desselben u. s. w. einen Handlanger bedarf, ist selbstverständlich, ebenso aber auch, daß dessen Beschaffung und Belohnung nicht dem OA.-W.-Arzt obliegt, sondern auf die allgemeinen Obduktions-Kosten zu übernehmen ist. Es besteht hierüber keine allgemeine Norm, sondern wird nach Gegenden und Behörden verschieden gehalten. Im Wirkungskreise des Verf. passirt dem Handlanger bei polizeilichen Obduktionen eine Vergütung von 1 fl. bis 1 fl. 12 kr., bei gerichtlichen von 1 fl. 45 kr.

Für Anschaffung, Instandhaltung und periodische Erneuerung und Ergänzung der zu Obduktionen erforderlichen Instrumente und Apparate hat der OA.-W.-Arzt auf seine Kosten zu sorgen.

Die Funktionen des OA.-W.-Arztes sind nach Obigem der Hauptsache nach die eines Gerichtswundarztes.

Die für diese Funktionen ihm zufließenden Bezüge bilden bei vielen OA.-W.-Aerzten den wesentlichsten Theil des Einkommens aus dem Amte. Da sie der Mehrzahl nach in Besichtigungen und Erfundberichten bei Körperverletzungen bestehen, so ist dieses Neben-Einkommen ein sehr fluctuirendes. Die Durchschnittszahl der zur gerichtlichen Untersuchung kommenden Körperverletzungen schwankt nämlich aus verschiedenen Gründen. Insbesondere aber rührt dieses Schwanken von den wechselnden Bestimmungen der Straf-Prozeßordnung her, welche im letzten Jahrzehnt zu 3 verschiedenen malen sich änderten.

Nach Art. 2. u. 62 der Str.Pr.O. v. 22. Juni 43 (Chr. Uef. 256) war die Untersuchung, wo das Gesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme bestimmte, von Amtswegen anzustellen, ohne daß es einer Klage des Beschädigten bedurfte, und der Untersuchungsrichter war dazu berechtigt, sobald die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens vorlag und die Zurücknahme der Klage hemmte den Fortgang der Untersuchung nur, wenn dieselbe vor Eröffnung des Beschlusses,

der Versetzung in den Anklagestand oder, wo solche nicht stattfand, vor Eröffnung der Hauptverhandlung erfolgte.

Nach der Str.Pr.O. v. 17. Apr. 68 (Chr.Uef. 437) Art. 69, 73, 74 waren die Gerichte, die andern Behörden und öffentlichen Diener verpflichtet, gerichtlich strafbare Handlungen, welche auf amtlichem Wege zu ihrer Kenntniß kamen, auch ohne daß ein Privatkläger in der Person des Verletzten oder dessen Vertreter auftrat, dem Staatsanwalt, beziehungsweise dem Untersuchungsrichter mitzutheilen. Die Klage war auf dessen Antrag auf Voruntersuchung erhoben und konnte nur zurückgenommen werden, solange die Vornahme der Voruntersuchung nicht amtlich beschlossen war.

Seit 1. Jan. 72 aber ist das deutsche Strafgesetzbuch vom 15. Mai 71 in Württemberg zum Gesetz erhoben und nach dessen §. 61 u. 232 gehören die zur Competenz des OA.-W.-Arztes gehörigen leichten Körper-Verletzungen zu den sogenannten Antrag-Vergehen, welche nur auf Antrag der zum Antrag Berechtigten verfolgt werden. Seither hat sich die Zahl der gerichtlichen Untersuchungen wegen Körperverletzungen beträchtlich vermindert, indem der Schacherhandel zwischen den Betheiligten um die sogenannte Abfindung sich immer mehr ausdehnt. — Die Unzuträglichkeit dieser Sachlage hat sich bereits in juristischen Kreisen fühlbar gemacht und es steht eine abermalige dießfallsige Gesetzesänderung in Aussicht.

Den OA.-W.-Aerzten ist, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, für ihre derartigen Bemühungen unbelohnt zu bleiben, zu empfehlen, eine ihnen von Verletzten angesonnene Besichtigung und Bericht-Erstattung nur dann vorzunehmen, wenn ihnen der taxmäßige Ansatz dafür deponirt wird, andernfalls dieselbe ohne gerichtliche Requisition abzulehnen, da die Gerichte Kostenzettel für ohne amtlichen Auftrag vorgenommene Besichtigungen abzuweisen pflegen.

In Betreff des Urlaubs s. o. bei dem Abschn. von den Oberamtsärzten.

Die OA.-W.-Aerzte haben ihren Wohnsitz in der Regel am Sitze des Oberamts (mit seltener Ausnahme, zur Zeit z. B. in Brackenheim: Wohnsitz Güglingen, in Neresheim: Wohnsitz Dischingen).

Nach dem Med.-Ber. des Med.-Coll. v. 72 Seite 60 beabsichtigt die Regierung, den OA.-W.-Aerzten eine andere Bezeichnung und Stellung anzuweisen.

Nach eben diesem Berichte waren Ende 72 von den 64 OA.-W.-Arztstellen 51 von Medicochirurgen, 4 von Wundärzten 1. Abth., 7 von Wundärzten 2. Abth. bekleidet, 2 erledigt, nach dem Staatshandb. v. 73 54 von Medicochirurgen, 3 von Wundärzten 1. Abth., 6 von Wundärzten 2. Abth. besetzt, 1 erledigt.

Von früheren oberamtswundärztl. Verrichtungen ist weggefallen die Prüfung der Chir.-Lehrlinge.

Anhang zu den Abschnitten von den Oberamtsärzten und Oberamtswundärzten.

Gerichtsärztliche Behandlung der Fragen: ob fremde oder eigene Schuld? ob Selbstmord, Unglücksfall oder Verbrechen? bei Legal-Obduktionen.

Für die gerichtsärztliche Behandlung dieser so hochwichtigen Fragen besteht keine feste Norm in Württemberg und es herrscht in Betreff derselben bei den Bezirksbehörden je nach Gegend und Persönlichkeiten eine laxe Observanz, namentlich auch in Betreff der damit in nahem Zusammenhange stehenden Frage, ob im concreten Falle überhaupt eine Legal-Obduktion vorzunehmen, und, bejahenden Falls, ob dieselbe auf eine bloße Inspektion zu beschränken, oder ob auch die Sektion auszuführen sei?

Während die Bekanntm. d. Just.-Minist. v. 18. Juli 18 (Chr. Uef. 85) vor der Vornahme unnöthiger Inspektionen und Sektionen warnt, und dem Oberamt

je nach Erfund die Kosten zuschiebt, beauftragt der Erlaß des M. d. J. v. 28. Mai 52 (Chr. Uef. 320) die Kreisregierungen, die Unterlassung der Vornahme der Sektion zu rügen und Oberämter und OA.-Physikate zur Vollziehung der gesetzlichen Vorschrift anzuhalten. Es ist somit der Interpretation der Obducirenden ein großer Spielraum gelassen. — Dr. Hauff in seiner sehr anerkennenden Besprechung der Riecke'schen Schrift (Corrbl. 36, 296) findet in ihr nur in dieser Beziehung eine Lücke, welche auszufüllen jedoch für Riecke bei dem Mangel fester Normen eine Unmöglichkeit war.

Bis zum Erscheinen einer solchen Norm dürften den Bezirksbehörden und Gerichtsärzten folgende, den vorfindlichen Verordnungen und der praktischen Erfahrung entnommenen Regeln als vorläufige Richtschnur genügen.

1) In allen zur amtlichen Anzeige kommenden Todesfällen, in denen die Art der Herbeiführung des Todes zweifelhaft oder verdächtig ist, hat eine Legal-Obduktion stattzufinden.

2) In Fällen, wo sodann die Umstände mit Sicherheit darauf hinweisen, daß der Tod durch Unglücksfall erfolgte, genügt eine bloße Inspektion.

3) Bei von den Bezirkspolizeibehörden angeordneten Fällen, wo die Gerichtsärzte auf dringende Verdachtsgründe stoßen, daß weder Unglücksfall noch Selbstmord, sondern ein Verbrechen vorliege, haben sie dieß dem Protokollführer mitzutheilen und es geht dann die Untersuchung von der Polizei- auf die Gerichtsbehörde über.

4) In Fällen, wo entschieden vor Zeugen, oder ohne Zeugen begangener Selbstmord vorliegt, ist die Legal-Obduktion vorzunehmen, auch dann wenn der Entseelte erwiesenermaßen oder ortskundiger Weise geisteskrank war.

5) In Fällen, wo erhebliche Zweifel obwalten, ob Selbstmord oder Unglücksfall vorliegt, werden, wenn nicht ganz zwingende Gründe auf Selbstmord hinweisen, die Gerichtsärzte aus Gründen der Humanität und aus Rücksicht, nicht sowohl auf den Todten, als auf dessen Familie, bei dem in der öffentlichen Meinung auf dem Selbstmord ruhenden Makel in mit'us, d. h. für die größere Wahrscheinlichkeit des Unglücksfalls sich aussprechen, wodurch weder dem Gesetze, noch der Rechtspflege, noch den Betheiligten ein Eintrag geschieht.

6) Die durch Dekret v. 23. Mai 12 (Chr. Uef. 42) und die Straf-Prozeß-Ordn. v. 22. Juni 43 (Chr. Uef. 256) vorgeschriebene Eröffnung aller 3 Körperhöhlen, deren theilweise Unterlassung mit Strafe von 5—10 fl. bedroht war, ist auch im Art. 183 der Str.Pr.O. vom 17. Apr. 68 (Chr. Uef. 437), jedoch ohne Strafandrohung, vorgeschrieben.

7) Nach Erlaß v. 5. Juni 52 (Chr. Uef. 322) steht dem behandelnden Arzte die Anwesenheit bei der Obduktion (jedoch ohne Entschädigung) frei und ist ihm hievon rechtzeitige Mittheilung zu machen.

Nach Art. 180 der Str.Pr.O. v. 17. Apr. 68 kann der behandelnde Arzt aufgefordert werden, der Obduktion anzuwohnen, um etwa aus der Krankheits-Geschichte Aufschlüsse zu geben.

8) Derselbe Artikel besagt: Die Leichenschau und Leichenöffnung erfolgt in Gegenwart des Untersuchungs-Gerichts durch den Gerichts-Arzt und Gerichts-W.-Arzt. Hat einer derselben den Verstorbenen in einer der Vermuthung nach durch die Beschädigung verursachten Krankheit behandelt, so muß ein anderer Arzt als Stellvertreter zugezogen werden.

9) Nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber Usus bei den Gerichten ist, daß mit Besichtigung von bedeutenderen Körperverletzungen an Lebenden in Fällen, wo der OA.-W.-Arzt behandelnder Arzt ist, nicht dieser, sondern der OA.-Arzt oder ein sonstiger Stellvertreter beauftragt wird.

5. Oberamtsthierärzte.

Ueber die Wahl, den Wirkungskreis, die Besoldungs-Verhältnisse der OA.-Thierärzte gibt der Erlaß des Min. d. J. an die Kreis-Regierungen v. 28. Mai — 12. Aug. 68 (Chr. Uef. 441) umfassende Vorschriften, durch welche die Vfgen. in der Chr. Uef. 99, 153, 281 modificirt werden.

Durch die Vf. der Min. d. Just. u. d. J. v. 16. Jan. 74 (Chr. Uef. 513 II. Thl. Nr. 12 d) wird die Entschädigung derselben für auswärtige Verrichtungen geregelt.

6. Sonstige öffentliche Aerzte, Wundärzte und Thierärzte (Distrikts-, Gemeinde,- Hospitalärzte).

Einzelne Distrikte (s. o. UA.-Aerzte), sowie viele Gemeinden haben zur Behandlung ihrer Ortsarmen und zur Besorgung der Bezirks- und Gemeinde-Krankenhäuser gegen ein Aversum Distrikts-, bezw. Gemeinde- und Hospital-Aerzte aufgestellt, deren Gehalte und Verpflichtungen je nach den Anstellungs-Dekreten sehr verschieden sind.

Alle Gemeinden und Gemeinde-Gruppen sind nach den Vfgen. Chr. Uef. 101, 183, 309 gehalten, die unentgeltliche Behandlung unbemittelter Gefangener und der Landjäger, sowie die Untersuchung der Transport-Gefangenen unter die Vertragsbedingungen mit den von ihnen angestellten Aerzten und Wundärzten aufzunehmen. Nach dem Erlaß v. 27. Jan. 58 (Chr. Uef. 362) soll in die Vertragsbedingungen mit den Distriktsärzten die aufgenommen werden, daß sie sämmtliche Gemeinden des Bezirks wöchentlich wenigstens einmal ohne Reisekosten-Entschädigung zu besuchen und auch nicht-ortsbürgerliche Gemeinde-Arme unentgeltlich zu behandeln haben. Letztere Bestimmung wurde durch Erlaß v. 28. März 67 (Chr. Uef. 424) auch auf die chirurgische Behandlung durch die Ortswundärzte ausgedehnt.

Die Wahl der Distrikts- und Gemeinde-Aerzte und Wundärzte unterliegt der Bestätigung der Kreis-Regierungen nach Vf. v. 12. Nov. 38 (Chr. Uef. 219).

Dieser Abschnitt wird in Folge des Reichsgesetzes, betr. den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 70 (Reg.-Bl. 72 S. 31 ff.) einer wesentlichen Umgestaltung entgegensehen.

Ueber die Aufstellung von Gemeinde- und Distrikts-Thierärzten gibt die Vf. des Min. d. J. v. 7. Jan. 30 (Chr. Uef. 153) Vorschriften.

Dritter Hauptabschnitt.

Von der Ausübung der Heilkunde oder einzelner Zweige derselben.

Vorbemerkungen. Die gänzliche tief einschneidende Umgestaltung der die Ausübung der Heilkunde betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in neuester Zeit veranlaßt den Verfasser, diesem Abschnitte einige Bemerkungen voranzuschicken.

Das Heilpersonal ist von den Regierungsbehörden in sämmtlichen (wenigstens deutschen) Staaten — im Vergleich zu andern auf derselben Bildungsstufe stehenden Ständen — von jeher mit wenig Rücksicht behandelt worden.

Anerkanntermaßen erfordert die Ermächtigung zur Ausübung der Heilkunde und zur Bewerbung um öffentliche ärztliche Aemter unter allen Fakultäten die umfassendste Vorbildung, das längste, angestrengteste und kostspieligste Studium und den größten Aufwand für Literatur. Die Ausübung des Berufs beansprucht fortgesetztes Studium, bedeutenden Aufwand für Instrumente und Apparate, die zum Theil in höchst seltenen Fällen zur Anwendung kommen, aber dennoch bereit sein müssen, und setzt Gesundheit und Leben manchfachen Gefahren aus.

Zu diesen Anforderungen stehen die den Aerzten vom Staate eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten in keinem der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Verhältniß.

Dieses Mißverhältniß ist durch die neueste Gesetzgebung nicht nur nicht gemildert, sondern eher noch verschärft worden.

Während z. B. den öffentlichen Rechtsanwälten diese Demüthigung erspart blieb, sind die approbirten Aerzte unter die Gewerbetreibenden eingereiht worden.

Während, wenn überhaupt auf diesen Punkt Gewicht gelegt werden will, die Rechtsanwälte in der Rangordnung in die 10. (letzte) Rangstufe gesetzt sind, sind die Aerzte gar nicht darin erwähnt.

Vorrechte sind den Aerzten in kaum nennenswerthem Umfange eingeräumt. Dagegen sind ungeachtet der Aufhebung der Strafandrohung für verweigerte Hilfeleistung den Aerzten immer noch lästige, sie in der Ausübung ihres Berufes schädigende Pflichten auferlegt, so die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. Es wird wenigstens ein an Zahl nicht zu unterschätzender Theil des Publikums, welcher ein Interesse daran hat, eine im Hause ausgebrochene ansteckende Krankheit zu verheimlichen, mit der Berufung eines approbirten Arztes möglichst lange zuwarten, sie ganz umgehen oder vorläufig einen nichtapprobirten Heilkünstler berufen, der zur Anzeige nicht durch das Gesetz verpflichtet ist.

Ferner wird von den approbirten Aerzten, wie bei keinem sonstigen Gewerbetreibenden, die unentgeltliche Lieferung von statistischen Notizen verlangt und Vergehen, die sie sich in Ausübung ihres Berufs durch Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, werden härter bestraft, als bei jedem andern Stande.

Diesen Pflichten gegenüber sind ihnen verschwindend kleine Rechte eingeräumt. Statt Gewerbesteuer haben sie Einkommenssteuer zu bezahlen. Von dem Schöffendienst können sie sich entbinden lassen, was sie aber jedes Jahr wiederholen müssen. Der Apotheker muß ihre Rezepte dispensiren und sie sind zur Bewerbung um öffentliche ärztliche Stellen berechtigt.

Diese den ärztlichen Stand in der öffentlichen Achtung tief herabsetzende Stellung kann nur durch vereintes Hinwirken der Aerzte auf Reform des Medizinalwesens, namentlich durch eine sich Geltung verschaffende Vertretung den Staats- und Gemeinde-Behörden gegenüber, in eine würdigere verwandelt werden.

Freizügigkeit.

Während dem unbesoldeten Heil-Personal nach der General-VO. v. 14/22. März 14 (Chr. Uef. 58) freigestellt war, den Aufenthalt innerhalb des Landes beliebig zu wählen und zu wechseln, enthält das Riecke'sche Werk über die ausnahmsweise Niederlassung von Nicht-Württembergern — seien es deutsche oder nichtdeutsche Ausländer — nichts als die kurzen Notizen, betreffend die Aufsicht über herumziehende fremde Spezialisten, Augen-, Zahn-Aerzte, Operateure u. s. w. S. 143. Dennoch hatte auch früher schon die Niederlassung nicht-württembergischer Aerzte im Lande in vereinzelten Fällen thatsächlich stattgefunden (verschiedene Professoren an der medizinischen Fakultät: Fallati, Niemeyer, Dr. Schmidt aus Uelzen in Hannover, prakt. Arzt in Metzingen). In der Regel war diese Niederlassung abhängig gemacht von vorheriger Erstehung einer Prüfung bei den würtemb. Prüfungsbehörden.

Diese fast ausschließliche Niederlassungsberechtigung von Würtembergern, behufs der Ausübung irgend eines Zweiges der Heilkunde, ist in Beziehung auf sonstige deutsche Reichsbürger gänzlich aufgehoben durch das Freizügigkeits-Gesetz v. 1. Nov. 67 (Reg.-Bl. 71 S. groß 46 Art. 80, klein 21 ff.), welches in Württemberg v. 1. Jan. 1871 an Gesetzeskraft erhielt durch VO. v. 30. Dez. 70 (Reg.-Bl. 71 S. 1).

Nach diesem Gesetz kann jede Person, die in einem der zum deutschen Reiche gehörigen Staaten das Staatsbürgerrecht besitzt, in jedem beliebigen Orte des deutschen Reiches sich niederlassen und von demselben aus jedes beliebige stehende oder umherziehende Gewerbe ausüben, auch Niederlassungsort und Gewerbe nach Belieben jederzeit wechseln, wofern sie sich keiner Vergehen wider die bestehenden Reichs- und Landes-Gesetze schuldig macht, durch welche sie des deutschen Staatsbürgerrechts verlustig würde.

Von diesem Rechte wurde in den 4 Jahren 1871—74 von zu dem Heil-Personal gehörigen Personen insofern ausgiebiger Gebrauch gemacht, als nicht nur viele nicht-württembergische Aerzte als Militärärzte in das württembergische Armeecorps eintraten, sondern auch verschiedene Nicht-Württemberger in Württemberg als Distrikts- und Gemeinde-Aerzte Anstellung fanden. Ob auch württembergische approbirte Aerzte außerhalb Württembergs sich niedergelassen haben, ist Verfasser unbekannt, dürfte jedoch nur in ganz vereinzelten Fällen vorgekommen sein.

Eintheilung des Heil-Personals.

Die Personen, welche die Behandlung kranker Menschen und Thiere zu ihrem Berufe machen, zerfallen nach der nunmehrigen Gesetzgebung in 2 Classen: 1. in approbirte und 2. in nichtapprobirte.

Maßgebend in dieser Beziehung ist der §. 29 der Gewerbeordnung des deutschen Reiches v. 21. Juni 69, in Württemberg rechtskräftig seit 1. Jan. 1872 (Chr. Uef. 462 II. Thl. Nr. 14).

Auf beide Classen erstreckt sich das oben angeführte Recht der Freizügigkeit.

I. Rechte und Pflichten des approbirten Heil-Personals.

Die Approbation ist bei sämmtlichen Classen des Heil-Personals abhängig gemacht von dem Nachweis einer entsprechenden Bildungslaufbahn und von einer mit Erfolg bestandenen Approbations-Prüfung durch eine zuständige Behörde. Die näheren Vorschriften hierüber ertheilt die Vf. des Min. d. J. vom 2. Dez. 71 (Chr. Uef. 463 II. Thl. Nro. 15). Die Berechtigung zur Bewerbung um öffentliche Stellen im Bereiche des Medizinalwesens ist abhängig gemacht von einer weiteren Staats-Prüfung (s. bei den einzelnen Classen des Heil-Personals).

1. Approbirte Aerzte.

Als Arzt kann nur noch approbirt werden, wer bei einer deutschen medizinischen Fakultät die Prüfung in sämmtlichen 3 Fächern der Heilkunde: der innerlichen Medizin, der Wundarzneikunde und Geburtshilfe mit Erfolg erstanden und einen Approbationsschein erhalten hat (Chr. Uef. 464 II. Thl. Nro. 15 a).

Zu der Zulassung zu dieser Prüfung ist nothwendig

1) der Nachweis einer mit Erfolg erstandenen Maturitäts-Prüfung;
2) das Abgangszeugniß einer deutschen Universität;
3) das Zeugniß über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum) an einer deutschen Universität (in Betreff Tübingens s. Chr. Uef. 476 II. Thl. Nro. 15 b);
4) der Nachweis der Theilnahme an einem Practikum der medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik (II. Thl. 15 a I §. 3).

Als bloße Zahnärzte können solche approbirt werden, welche die zahnärztliche Approbations-Prüfung mit Erfolg erstanden haben (ebendas. Z. II.).

Die mit Erfolg bestandene Maturitäts-Prüfung berechtigt die der Heilkunde sich widmenden jungen Männer, ihre Kriegsdienstpflicht als einjährig Freiwillige zu erfüllen. Sie werden in der ersten Hälfte ihrer aktiven Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen, in der zweiten zum Sanitätsdienst verwendet (nach der Vf. v. 2. Aug. 73 Chr. Uef. 505 II. Thl. Nro. 25).

Nach einer Aufforderung des Kriegs-Min. v. Nov. 71 (Chr. Uef. 463) werden an Studirende der Medizin gegen eine von ihnen einzugehende Dienstverpflichtung Studienunterstützungen angewiesen.

Maturitätszeugnisse, welche zum Besuche der Universität und zum einjährigen Dienste berechtigen, können in W. ausstellen die Gymnasien

und höheren Realschulen in Ehingen, Ellwangen, Heilbronn, Rottweil, Stuttgart, Tübingen und Ulm, die 4 Seminare in Blaubeuren, Maulbronn, Schönthal und Urach, sowie das Realgymnasium in Stuttgart.

Die Ermächtigung, als approbirte Aerzte die Heilkunde auszuüben, haben auch diejenigen, welche vor 1872 zur Ausübung eines, zweier oder sämmtlicher Fächer derselben licenzirt waren.

Die Doctorwürde ist ein rein akademischer Grad und es ist die Approbation von deren Erlangung unabhängig. II. Thl. Nro. 14 a. (In Württemberg schon seit 1830 Chr. Uef. 157.)

Eine Approbation für einzelne Fächer der Heilkunde findet nicht mehr statt und die früher zur Ausübung der Wundarzneikunde und Geburtshilfe ermächtigten Personen sind nur innerhalb der ihnen nach ihren Prüfungszeugnissen zustehenden Befugnisse auf ihre Lebensdauer approbirte Heilkünstler und können nur mit dieser Einschränkung von Distrikten und Gemeinden angestellt werden.

Von den bisherigen Befugnissen ist denselben diejenige zur Schutzpockenimpfung durch das deutsche Impfgesetz vom 8. Apr. 74 entzogen worden.

Diejenigen approbirten Aerzte, welche die Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Dienste erlangen wollen, haben sich nach St.-H.-B. 73 S. 964 Nro. 42 einer besonderen Staatsprüfung beim Med.-Collegium zu unterziehen.

Ueber die Bewerbung um Unterstützung approbirter Aerzte aus dem wissenschaftlichen Reisefonds bestimmt die Vf. v. 16. Juli 41 (Chr. Uef. 238) Folgendes:

In Beziehung auf die Gesuche um Beiträge aus der Staatskasse zu wissenschaftlichen Reisen werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1) Unterstützungen zu Reisen für wissenschaftliche Ausbildung werden aus dem dafür ausgesetzten Etatssatz nur an Kandidaten bewilligt, welche ihren akademischen Kurs beendigt und bereits die erste Dienstprüfung mit gutem Erfolg erstanden haben. *

2) Die Bewerber haben ihre Gesuche spätestens bis zum letzten November eines jeden Jahres, und zwar die Kandidaten der inneren Heil- und der höheren Wundarzneikunde bei dem Med.-Coll. einzureichen.

3) Die Bittschriften müssen eine genaue Angabe der Personalien der Bittsteller, ihrer Studienlaufbahn, der erstandenen Prüfungen, ihres Reiseplans, ihrer etwaigen besonderen wissenschaftlichen Zwecke, der für die Reise bestimmten Zeit und des wahrscheinlichen Aufwands, so wie der ihnen dafür zu Gebot stehenden Mittel enthalten und mit Zeugnissen über die erstandenen Prüfungen, sowie mit akademischen Abgangszeugnissen belegt werden.

4) Die bewilligte Unterstützung wird, sobald der Betheiligte seine Reise anzutreten im Begriffe steht, oder nachdem er sie bereits angetreten hat, von der Ministerialkasse des Departements des Innern ** an ihn selbst oder an seinen mit beglaubigter Vollmacht versehenen Beauftragten ausbezahlt.

5) Jeder, der eine Reiseunterstützung aus der Staatskasse erhält, ist verbunden, nach seiner Zurückkunft von der Reise an die Behörde, bei welcher er sein Unterstützungsgesuch eingereicht hat, einen Bericht zu erstatten und über die Erfüllung seines Reisezwecks sich auszuweisen.

---

* Durch eine Verf. des Minist. des Kirchen- und Schulwesens vom 17. Jan. 1856 (Staatsanzeiger S. 159) wurde bestimmt, daß auf Gesuche, welche später als höchstens zwei Jahre nach der Erstehung der zweiten Staatsprüfung eingereicht würden, in Zukunft bei Verwendung der Etatsmittel keine Rücksicht genommen werden könnte.

** Nunmehr: des Kirchen- und Schulwesens.

6) Wer die beabsichtigte Reise gar nicht oder nur zum geringeren Theil ausführt oder sich später dem öffentlichen Dienste in irgend einer Weise entzieht, ist verbunden, die empfangene Unterstützung der Staatskasse zu erstatten.

Die Beeidigung der approbirten Aerzte (Chr. Uef. 104) findet nicht mehr statt, sie haben nur noch an ihrem ersten, sowie an jedem folgenden Niederlassungsorte der Ortsbehörde und dem OA.-Arzt unter Vorlegung ihres Approbationsscheines und sonstiger Legitimationspapiere Anzeige zu machen (Chr. Uef. 479 II. Thl. 14 b).

Rechte und Pflichten der approbirten Aerzte.

Außer der schon angeführten Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit haben die approbirten Aerzte das Vorrecht, daß die Apotheker verpflichtet sind, ihre Recepte zu dispensiren.

Was die Dispensirfreiheit der Aerzte betrifft, so wird dieselbe in Württemberg auf Anlaß der Homöopathen schon lange erörtert.

Die Vf. v. 19. März 59 (Chr. Uef. 371) erklärte die Apotheker allein für berechtigt, wie überhaupt Arzneien, so auch homöopathische Arzneien zu bereiten und im Einzelnen abzugeben. Derselben Vf. ist eine Taxe für homöopathische Arzneimittel angehängt.

Unter Aufhebung der vorigen Vf. gestattete die Vf. v. 1. Juni 66 (Chr. Uef. 419) legitimirten Aerzten auf ihr Ansuchen und in stets widerruflicher Weise unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen das Selbstbereiten und Abgeben von durch sie verordneten homöopathischen Arzneimitteln.

Der nicht zur Ausübung gekommene Ges.-Entwurf in Betreff der Ausübung der Heilkunde v. 14. Jan. 70 (Chr. Uef. 453) wollte approbirte Medizinal-Personen berechtigen, nach Maßgabe der jeweiligen medizinisch-polizeilichen Vorschriften einen Vorrath von Arzneimitteln zum Gebrauch für ihre eigene Praxis zu halten und zu verwenden, sie sollten sie soviel thunlich aus inländ. Apotheken beziehen.

Nach der Vf. v. 16. Febr. 72 (Chr. Uef. 472) dürfen homöopathische Heilmittel ohne Rücksicht darauf, daß ihre anfänglichen Bestandtheile in stark wirkenden Stoffen bestehen, von der 7. Dezimalverdünnung, beziehungsweise Verreibung in den Apotheken auch ohne ärztliches Recept an Jedermann abgegeben werden.

Diese Verfügung hat manche Wundärzte, um die ihnen, auch nach Aufhebung der Medicaster-Gesetze, auferlegte Beschränkung auf ihre früheren Befugnisse zu umgehen und die von ihnen angestrebte Ermächtigung zur innerlichen Praxis auf diesem Umwege zu erreichen, veranlaßt, sich auf die Homöopathie zu verlegen.

Auf eine Eingabe der Gesellschaft Hahnemannia um unbedingte Dispensirfreiheit der homöopathischen Aerzte, nach vorheriger Anregung der Frage in der Stände-Versammlung, holte das Med.-Coll. unterm 18. Aug. 73 das Gutachten der Neuner-Commission über die vollständige Dispensirfreiheit, sowohl der homöopathischen, als allopathischen Aerzte ein. Dieselbe sprach sich unterm 19. Jan. 74 im Sinne der Reichs-Gesetze gegen die Dispensirfreiheit aus (Corrbl. 44 S. 89 u. ff.)

Dispensation vom Geschworenen- und Schöffen-Dienst. — Vom Geschworenendienst sind die Aerzte als solche (wenn sie nicht zugleich Staatsdiener sind) nicht befreit (Chr. Uef. 300). Die Bezirks-Ausschüsse pflegen jedoch Aerzte (wohl weniger aus Rücksicht auf diese selbst, als auf ihre Patienten) nur höchst selten in die Geschworenenliste aufzunehmen.

Die Berufung zum Dienst eines Schöffen und Gerichtszeugen können ausübende Aerzte nach Art. 39 des Gs. vom 13. März 68 (Chr. Uef. 434) ablehnen, sie müssen jedoch diese Ablehnung jedes Jahr wiederholen, wenn sie aus der Liste gestrichen werden wollen (ebendas. Art. 41).

Als Vorrechte haben die approbirten Aerzte zu betrachten:

1) das Recht auf Bezahlung ihrer Leistungen nach Maßgabe der Medizinal-Taxe v. 8. Juli — 8. Aug. 69 (Chr. Uef. 451 II. Thl. Nr. 12). Diese Taxe ist indeß nur eine subsidiäre und nur in Streitfällen maßgebend, wo zwischen Arzt und Patienten nichts besonderes vereinbart worden ist, oder wo ersterer nicht eine eigene Taxe veröffentlicht hat.

Diese Taxe dürfte indeß theils aus Anlaß der Umrechnung in Markwährung, theils wegen des seit 69 bedeutend veränderten Geldwerthes einer baldigen Revision entgegensehen.

2) Nach dem Prioritäts-Gesetz v. 15. Apr. 25 (Chr. Uef. 122) haben die Forderungen der Aerzte ein Vorzugsrecht erster Classe, wenn die Leistung innerhalb 6 Monaten vor der Erklärung des Gantes, oder falls erst nach dem Tode des Schuldners der Concurs erkannt wird, innerhalb 6 Monaten vor dessen Tode geschehen ist.

3) Nach dem Verjährungs-Gesetz v. 6. Mai 52 (Chr. Uef. 319) erlöschen die Forderungen mit dem Ablauf des dritten Jahres nach demjenigen Jahre, in welchem die Leistung geschehen ist, wenn dieselben nicht innerhalb der Verjährungsfrist eingeklagt oder eine Borgfrist ertheilt wurde.

Pflichten der approbirten Aerzte.

Das Einkommen der approbirten Aerzte aus der Praxis, sowie der Gehalt derselben aus öffentlichen Kassen unterliegt der Einkommenssteuer und ist auf den 1. Juli jedes Jahrs nach den Ergebnissen des vorhergehenden Etatsjahrs 1. Juli — 30. Juni zu fatiren nach dem Gs. v. 19. Sept. 52.

Die im Art. 36 des Polizeistraf-Ges. v. 2. Okt. 39 (Chr. Uef. 227) angedrohte Bestrafung der Verweigerung der Hilfe der ärztlichen Kunst in dringenden Fällen ist durch das an dessen Stelle getretene deutsche Strafgesetzbuch (Chr. Uef. 468), welches eine solche Strafe nicht kennt, und ausdrücklich durch §. 144 Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung aufgehoben.

Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten: S. die Vf. v. 5. Febr. 72 (Chr. Uef. 471 II. Thl. Nr. 16 b).

Eine Anzeigepflicht von zur Behandlung kommenden Körperverletzungen, auch bei Duellen, besteht nicht, was vielen Aerzten und Wundärzten, sowie Staats- und Gemeinde-Behörden immer noch unbe-

kannt ist, ungeachtet ein hierüber deutliche Belehrung gebender Aufsatz von Roser (jetzt Prof. in Marburg) im med. Corrbl. Bd. 18 S. 22 „der Arzt hat keine Verpflichtung, seine Patienten zu denunciren" erschien, welcher auf Veranlassung des Verfassers gegenwärtiger Schrift im Band 34 S. 78 des Corrbl. nochmals abgedruckt wurde.

Ueber die Verpflichtung, den Behörden statistische Notizen unentgeltlich zu liefern, herrscht noch Meinungsverschiedenheit zwischen den Regierungs-Behörden und den Aerzten. Das Medic.-Colleg. in seinem M.B. v. 72 S. 106 bejaht die Frage. Die endgiltige Entscheidung dieser offenbar staatsrechtlichen Frage dürfte übrigens erst durch die obersten Reichsbehörden getroffen werden, da an keine andere Classe von Gewerbetreibenden ein solches kategorisches Ansinnen gestellt wird.

Die frühere Befugniß, Anweisungen zu Giften abzugeben (Chr. Uef. 27, 30, 64), wurde durch die Vf. vom 23. Nov. 55 (Chr. Uef. 356) aufgehoben.

Vor Mißbrauch kostbarer Arzneien wurde gewarnt in der Vf. v. 29. Aug. 1808 (Chr. Uef. 24), über die Form der Recepte Anweisung gegeben in der Vf. v. 14. Jan. 1809 (Chr. Uef. 27), über das Verhalten zu Collegen und Apothekern in der Gen.VO. v. 14/22. März 1814 (Chr. Uef. 50), über das Verhalten zum Publikum in der Gen.VO. v. 3. Juni 1808 (Chr. Uef. 22).

Die Zahl der approbirten Aerzte war nach dem Bericht des Med.-C. von 72 Ende 72 458, darunter 42 Spezialisten.

Nach Staats-Anz. Nr. 284 v. 5. Dec. 74 betrug die Gesammtzahl der in beruflicher Thätigkeit stehenden appr. Aerzte nach im Nov. 1874 durch die Physikate gemachten Erhebungen 504, im Neckarkreis 193, Schwarzwaldkreis 108, Jagstkreis 77, Donaukreis 126.

Von den in der Schrift des OM.-Raths Dr. v. Cleß „der ärztliche Personalstand in W. im Jan. 1866" namentlich Aufgeführten sind bis 2. Febr. 1875, also innerhalb 9 Jahren, 102, somit 21,5% gestorben.

2. Approbirte Wundärzte.

Bis zur VO. v. 14. Okt. 30 (Chr. Uef. 164) bestanden in W. 4 Classen von Wundärzten. Genannte VO. reducirte dieselben auf 3 Abtheilungen. Nach Vf. v. 24. März 58 (Chr. Uef. 364) wurden von dort ab nur noch Wundärzte mit den Befugnissen der früheren II. Abtheilung legitimirt, höhere Wundärzte (mit den Befugnissen der früheren I. Abth.) nur mit gleichzeitiger oder vorangegangener Ermächtigung zur inneren Heilkunde, Wundärzte III. Abth. gar nicht mehr legitimirt. Alle früher legitimirten Wundärzte behielten die ihnen bei ihrer Ermächtigung eingeräumten Befugnisse.

Durch den Art. 29 der deutschen Gewerbeordnung aber wurden die Wundärzte als eigene Classe des approbirten Heil-Personals gänzlich aufgehoben. — Nur den bis dahin ermächtigten Wundärzten bleiben bis zu ihrem Absterben die ihnen bei ihrer Ermächtigung ertheilten Befugnisse mit ausdrücklicher Beschränkung auf dieselben vorbehalten.

Die Grenzen dieser Befugnisse erstrecken sich auf die in der Med.-Taxe v. 8. Juli — 8. Aug. 69 aufgeführten Verrichtungen. — Nach Erlaß vom 27. Apr. 59 (Chr. Uef. 375) ist den Wundärzten 2. und 3. Abth. die selbständige Anwendung giftiger Alkaloide ausdrücklich untersagt.

Soweit die Wundärzte über jene Grenzen hinausgehen, sind sie als zum nichtapprobirten Heil-Personal gehörig zu betrachten. Auch ist ihnen durch das deutsche Impfgesetz v. 8. April 74 die Ermächtigung zur Schutzpocken-Impfung entzogen.

Theils nur noch mit Einschränkung, theils nur noch vorübergehend geltend sind die Vf. und VO. in der Chr. Uef. 164, 243, 271, ganz aufgehoben die die chirurg. Bezirks-Unterstützungscassen betreffenden Vfgn. in der Chr. Uef. 92, 207, 209. — Dagegen sind noch in Kraft die die Nothvorräthe der Wundärzte von Arzneimitteln betreffenden Vfgn. der Chr. Uef. 188, 261, 321.

Von den bei den Aerzten angeführten Rechten und Pflichten finden auch auf die Wundärzte — innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse — Anwendung: die Bestimmungen der Med.-Taxe, das Prioritäts- und Verjährungs-Gesetz, die Einkommensbesteurung.

Die Wundärzte dürfen sich Wundarzt, aber nicht Arzt benennen.

Die letzte Prüfung von gerade in der Ausbildung begriffenen niederen Wundärzten wurde im Dec. 71 vorgenommen (Chr. Uef. 460).

Nach dem M.-B. des M.-C. v. 72 betrug Ende 72 die Zahl der in W. ermächtigten Wundärzte 622 (einschließlich 13 Wundärzten I. Abth.), nämlich im Neckarkreis 202, Schwarzwaldkreis 124, Jagstkreis 139, Donaukreis 197.

Die Zahl derselben dürfte nun von Jahr zu Jahr bald in rascherer, bald in langsamerer Progression abnehmen.

3. Approbirtes geburtshilfliches Personal.

Dasselbe besteht aus Geburtshelfern und Hebammen. Ausschließliche Hebärzte, die nicht zugleich Aerzte oder Wundärzte oder beides gewesen wären, gab es in W. nicht. Die früher zur Ausübung der Geburtshilfe ermächtigten Aerzte und Wundärzte behalten auf Lebenszeit die ihnen bei ihrer Ermächtigung ertheilten Befugnisse bei. Seit 1872 wird Niemand mehr als Geburtshelfer approbirt, der nicht zugleich die Prüfung in den übrigen Fächern ersteht. Es ist dadurch die Vf. v. 17. Apr. 39 (Chr. Uef. 222) aufgehoben.

Die letzte (ausnahmsweise) Prüfung in der Geburtshilfe für bis dahin noch nicht zur Ausübung derselben ermächtigte Wundärzte fand im Frühjahr 1873 statt (Chr. Uef. 502).

Ende 72 waren in W. unter 458 Aerzten 398, unter 622 höhern und niedern Wundärzten ca. 500 zur Ausübung der Geburtshilfe ermächtigt, Hebammen 2761 an 1744 Wohnplätzen, angestellte Hebammen waren es 2537 (M.-B. d. M.-C.).

Die Vf. v. 2. Nov. 38 (Chr. Uef. 217), zeitige Kenntnißnahme der Polizeibehörde von unglücklichen Geburten, wurde durch Vf. v. 24. Nov. 48 (Chr. Uef. 292) außer Kraft gesetzt.

Die Vfgn., betr. die Tagebücher der Geburtshelfer und Hebammen Chr. Uef. 110, 218, 297 wurden, vom 1. Jan. 73 an giltig, ersetzt durch die Vf. v. 8. Okt. 72 (Chr. Uef. 293 II. Thl. Nr. 20).

Die (subsidiäre) Taxe für die Verrichtungen der Geburtshelfer und Hebammen bestimmt die Med.-Taxe vom 8. Juli — 8. Aug. 69 II. Thl. Nr. 12 a b.

Das Hebammenwesen

ist geordnet durch folgende Bestimmungen:

Das Gs. v. 22. Juli 1836, betr. die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe (Chr. Uef. 200) sagt:

„Zu besserer Bestellung der Geburtshilfe in den Gemeinden des Königreichs verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Jeder Gemeinde liegt ob, dafür zu sorgen, daß in ihrer Mitte immer eine den örtlichen Bedürfnissen entsprechende Zahl von Hebammen vorhanden sei.

Für diesen Zweck sind nöthigenfalls auf Kosten der Gemeinde Frauenspersonen in der Geburtshilfe unterrichten zu lassen und Wartgelder für obrigkeitlich bestellte Hebammen aus den örtlichen Kassen abzureichen.

Art. 2. Die Wahl der auf öffentliche Kosten in der Geburtshilfe zu unterrichtenden Frauenspersonen, sowie die Wahl der obrigkeitlich zu bestellenden Hebammen und die Verleihung der für diese ausgesetzten Gehalte steht dem Stiftungsrathe zu.

Art. 3. Wählbar sind alle Frauenspersonen, welche einen unbescholtenen Ruf haben und sich über ihre Bildungsfähigkeit für den Beruf einer Hebamme oder über die bereits erlangte Befähigung zu Ausübung dieses Berufs ausweisen können.

Art. 4. Der Unterricht einer Hebamme auf Kosten der Gemeinde darf nur in einer öffentlichen (mit einem Gebärhaus in Verbindung gesetzten) Hebammenschule stattfinden.

Art. 5. Für die Unterhaltung solcher Schulen wird vom Staate gesorgt. Die Ertheilung des Unterrichts in denselben ist unentgeltlich. Für die übrigen Bedürfnisse, welche von der Anstalt besorgt werden, ist derselben von den Gemeinden ein Aversalersatz zu leisten, der nach den jeweiligen Preisen der Dinge bestimmt wird."

Die Vfgn., betr. die öffentlichen Hebammenschulen Chr. Uef. 210, 282 sind ersetzt durch die Vf. v. 23. Aug. 62 (Chr. Uef. 392), v. 19. Dec. 64 (Chr. Uef. 400) II. Thl. Nr. 8 a b c d.

Die Dienstanweisung für die Hebammen v. 12. Apr. 1851 (Chr. Uef. 314) ist in den Händen aller Betheiligten; ihr Abdruck hier würde ungebührlich viel Raum einnehmen, unterbleibt daher.

Nach Erl. v. 18. März 41 (Chr. Uef. 233) können die Hebammen in der Hebammenschule das Schröpfen erlernen, und es werden die-

jenigen, welche Gebrauch davon machen, im Prüfungszeugniß ausdrücklich dazu ermächtigt.

Nach Erl. v. 25. Nov. 59 (Chr. Uef. 378) sollen sie indeß das Schröpfen nur beim weiblichen Geschlecht und auf ärztliche Anordnung vornehmen.

Die Prüfungszeugnisse der Hebammen sind nach der Vf. des M. d. J. v. 14. Dec. 71 (Chr. Uef. 466) von der an der Landeshebammenschule bestehenden Prüfungs-Commission auszustellen.

Die Vf. v. 12. Juli 72 (Chr. Uef. 485 II. Thl. Nr. 19) ordnet periodische Repetitions-Curse mit den Hebammen durch die OA.-Aerzte an.

4. Approbirte Thierärzte.

Wie die approb. Wundärzte, so zerfallen auch die approb. Thierärzte je nach dem Umfang der ihnen eingeräumten Befugnisse in mehrere Abtheilungen.

a) Die große Mehrzahl der ausübenden Thierärzte bilden die niedern Thierärzte, welche den Kurs in der Thierarzneischule durchlaufen und die am Schlusse desselben stattfindende Prüfung mit Erfolg erstanden haben, und welche in der Regel, da die Ausübung der Thierarzneikunde für sich allein gewöhnlich nicht den nöthigen Lebensunterhalt zu gewähren vermag, zugleich ein anderweitiges Gewerbe ausüben.

b) Die zweite Abtheilung der Thierärzte bilden diejenigen, welche nach Erstehung der vorhin bemerkten Prüfung und nachheriger mindestens zweijähriger Ausübung der Thierheilkunde sich der durch die Verf. Chr. Uef. 281 angeordneten besondern Prüfung (durch die Lehrer der Thierarzneischule unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Med.-Coll.) über die Befähigung zu selbstständiger Behandlung von Thierseuchen oder zu Oberamtsthierarztstellen mit Erfolg unterzogen haben.

c) Eine weitere Abtheilung bilden sodann die sogenannten wissenschaftlich gebildeten oder höheren Thierärzte, welche eine der der Menschenärzte analoge Bildungslaufbahn zurückgelegt und eine Prüfung beim Med.-Coll. mit Erfolg erstanden haben.

An die Stelle der früheren Vfgn. v. 7. Jan. 30 (Chr. Uef. 153), betr. die Befähigung und Anstellung der Thierärzte, und vom 12. Aug. 46 (Chr. Uef. 281) treten die Vfgn. v. 26. Febr. 72 (Chr. Uef. 475 II. Thl. Nr. 15 c), v. 17. Mai 72 (Chr. Uef. 480 II. Thl. Nr. 15 e), v. 1. Juli 73 (Chr. Uef. 504 II. Thl. Nr. 15 h).

Die die Thierarzneischule betreffenden Vfgn. v. 11. Dec. 21 (Chr. Uef. 98) und v. 5. Juni 61 (Chr. Uef. 385) wurden ersetzt durch die Vfgn. v. 11. Juni 68 (Chr. Uef. 442 II. Thl. Nr. 10 a) und vom 29. Aug. 72 (Chr. Uef. 489 II. Thl. Nr. 10 b).

Noch in Kraft sind: Die Vf. v. 23. Jan. 34 (Chr. Uef. 181), betr. die Form der thierärztl. Recepte, vom 8. Juni 30 (Chr. Uef. 161), betr. die Befugniß der Thierärzte zum Selbstdispensiren und v. 22. Jan. 53 (Chr. Uef. 330), betr. die Berechtigung der geprüften Thierärzte zur Haltung von Arznei-Vorräthen und zur Abgabe von Arzneien für Thiere.

In Beziehung auf die Belohnung für die Leistungen der Thierärzte ist die Medizinal-Taxe v. 8. Juli — 8. Aug. 69 (II. Thl. Nr. 12 a) maßgebend.

Anhang zu dem Abschnitt über das approbirte Heil-Personal.

Die das approbirte Heil-Personal betreffenden Bestimmungen des Deutschen Straf-Gesetzbuches v. 15. Mai 71 sind folgende:

§. 174. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

3) Beamte, Aerzte oder andere Medizinal-Personen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder andern Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

§. 278. Aerzte und andere approbirte Medizinal-Personen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheits-Zustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Gesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren gestraft.

§. 280. Neben einer nach Vorschrift des §. 278 erkannten Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 300. . . . . . . , Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit einer Geldstrafe bis zu 500 Thlrn. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

II. Nichtapprobirtes Heil-Personal.

Die Ausübung der Heilkunde ist durch die deutsche Gewerbeordnung freigegeben. Es müssen aber die nicht (auf eine mit Erfolg erstandene Approbations-Prüfung hin) approbirten Personen, welche die Heilkunde ausüben oder eine Privat-Kranken-, Entbindungs- oder Irren-Anstalt errichten wollen, vorher die Concession der höheren Verwaltungsbehörde einholen, beziehungsweise ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde anmelden oder öffentlich anzeigen und Gewerbesteuer aus diesem Betriebe bezahlen.

Wer ohne hiezu approbirt zu sein, sich als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine approbirte Medicinal-Person, wird gemäß §. 147 der D. Gewerbe-Ordnung bestraft.

Es gibt zur Zeit in Württemberg:

1) gar nicht approbirte Heilkünstler, welche sich theils mit, theils ohne vorangegangene Anmeldung bei der Behörde bald unentgeltlich, bald gegen Belohnung mit der Behandlung kranker Menschen und Thiere abgeben. Es gehören hieher aus den gebildeten Classen hauptsächlich: Homöopathie, Hydropathie, Sympathie, magnetische und Gebets-Heilung treibende Pfarrer, Schullehrer und fromme Matronen (Boll, Cannstatt), aus den übrigen Ständen vorzugsweise Schäfer, Kleemeister 2c.

2) Nur in einem Zweige der Heilkunde approbirte Personen, die bisherigen Wundärzte und Hebammen, diese beiden Klassen

verwerthen ihre empirischen Kenntnisse in der Medizin, Gynäkologie und Pädiatrik nach Kräften und lassen es zur Berufung eines approbirten Arztes häufig nur, wenn die Noth am höchsten und gleichsam als letzte Oelung, kommen. Es war dieß aber bei Vielen derselben auch vor Aufhebung der Medikaster-Gesetze mit mehr oder weniger Zwanglosigkeit der Fall und das Einschreiten dagegen von äußerst geringem Erfolg.

3) Theilweise die Apotheker, welche, die einen in größerem, die anderen in geringerem Maße, Arzneimittel (sowohl homöopathische, als allopathische, sowohl indifferente als differente) ohne ärztliche Verordnung für kranke Menschen und Thiere abgeben, ohne daß sie für diese Handlungsweise belangt werden können, solange nicht ein daraus für den Kranken erwachsener positiver Nachtheil erweislich ist.

In Betreff der Zeugniß-Ausstellung nicht approbirter Medizinal-Personen bestimmt §. 277 des D. Strafgesetzbuches:

„Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbirte Medizinal-Person oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugniß über seinen oder eines Andern Gesundheits-Zustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungs-Gesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. Neben dieser Strafe kann nach §. 280 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Vierter Hauptabschnitt.

Von dem Handel mit Arzneiwaaren und giftigen Stoffen.

1. Von den Apotheken.

Schon 1856 brachte Riecke als — „bis zum Erscheinen der in Aussicht stehenden Apothekerordnung" immer noch maßgebende, wenngleich vielfach antiquirte und durch spätere Vorschriften abgeänderte — Grundlage des Apothekerwesens einen Abdruck des II. Titels der bereits vor 100 Jahren erlassenen Medizinal-Ordnung v. 16. Okt. 1755 (Chr. Uef. 8).

Die damals „in Aussicht stehende" neue Apotheker-Ordnung ist aber bis heute in Aussicht stehen geblieben. Inzwischen hat das Deutsche Reich (Art. 4 Z. 15 der Reichs-Verfassung) das Medizinalwesen in die Hand genommen und es steht nun eine Deutsche Apotheker-Ordnung in Aussicht. Eine ausführliche Darstellung der zur Zeit noch giltigen Vorschriften würde daher voraussichtlich in Kürze obsolet werden und dürften somit nachstehende Citate der bestehenden Vorschriften nebst wörtlicher Aufnahme der wesentlichsten neueren Bestimmungen im II. Theile genügen.

a) Von der Errichtung und dem Besitz von Apotheken.

Die die Gewerbeordnung in Württemberg festsetzenden, auf einander folgenden Gesetze vom 18. Apr. 18, 22. Apr. 28, 5. Aug. 36, 12. Apr. 62 und endlich die seit 1. Jan. 72 in W. zum Gesetz erhobene Deutsche Gewerbeordnung v. 21. Juni 69 gingen vom starren Zunftzwang schrittweise bis zur nahezu unumschränkten Gewerbefreiheit über, welche sich auch — mit gewissen Einschränkungen — auf das Heil-Personal erstreckt, die Besitzer von Real-Apotheken und von Apotheken mit persönlicher Berechtigung aber so ziemlich unberührt läßt.

Die einzige erhebliche Abänderung des früheren Zustandes ist die, daß schon seit Erlaß vom 31. Juli 34 (Chr. Uef. 186) und definitiv gemäß der VO. v. 4. Jan. 43 (Chr. Uef. 251) keine Real-Gerechtigkeit mehr verliehen, sondern bei Errichtung neuer Apotheken nur noch persönliche Concession ertheilt wird.

Die Ertheilung neuer Concessionen geschah jedoch mit großer Zurückhaltung und nur mit Berücksichtigung der allerdringendsten Bedürfnisse und lautgewordenen Wünsche der Bevölkerung.

So betrug die Zahl der Apotheken nach Dr. Haidlen (M. C.Bl. 21, 285) 1851 — einschließlich 16 Filial-Apotheken — 233, im Nov. 74:

254 (Staats-Anz. Nr. 254), während der † OA.-Arzt Dr. Steudel als Referent der ä. Vertrauensmänner (Berichte ders. Nr. 8 und 9) das wirkliche Bedürfniß des Landes i. J. 1849 zu ungefähr 350 veranschlagte.

Besitzer von Real-Apotheken und von Apotheken mit persönlicher Berechtigung müssen approbirte Apotheker sein und müssen die Apotheken entweder selbst verwalten, oder muß die Apotheke während ihrer Krankheit oder nach ihrem Tod bis zum Verkauf, wozu Fristen festgesetzt sind, beziehungsweise bis sie nach Ertheilung einer neuen Concession an einen andern approbirten Apotheker übergeht, — von einem approbirten Apotheker verwaltet werden, unter dessen Verantwortlichkeit.

Nach dem Erl. v. 21. Aug. 37 (Chr. Ues. 211) kann eine Concession nur an einen einzelnen approbirten Apotheker ertheilt werden. Eine Association zweier oder mehrerer Apotheker zum Besitze einer Apotheke ist daher nur möglich durch gemeinschaftliche Erwerbung einer Real-Apotheke.

Vorläufig sind in Betreff der Apotheken-Berechtigungen noch maßgebend: die VO. v. 4. Jan. 43 (Chr. Ues. 251) und die Instruktion dazu v. 30. März 43 (Chr. Ues. 252) bei Riecke S. 150—156 u. der Erl. v. 23. Febr. 48 (Chr. Ues. 287).

b) Von der Heranbildung und Befähigung der Apotheker.

An die Stelle der Vfgn. und Erlasse v. 25. Juni 12 (Chr. Ues. 45), betr. die Prüfung der Apotheker, ihrer Lehrlinge und Gehilfen, vom 18. Juni 58 (Chr. Ues. 366), betr. die Staatsprüfung der Apotheker, vom 20. Febr. 30 (Chr. Ues. 155), betr. den Unterricht der Lehrlinge, vom 12. Aug. 58 (Chr. Ues. 367), vom 27. März 52 (Chr. Ues. 317), betr. die Aufnahme von Lehrlingen als Volontärs oder auf Probe, vom 6. Mai 50 (Chr. Ues. 306), betr. die Prüfung auswärtiger Apotheker-Gehilfen bei ihrem Eintritt in eine inländische Apotheke, v. 4. Dec. 66 (Chr. Ues. 322), betr. das gleiche Thema, vom 5. Aug. 59 (Chr. Ues. 226), betr. die Prüfung ausländischer Apotheker, sind nunmehr folgende getreten:

Die Vf. v. 2. Dec. 1871 (Chr. Ues. 464 II. Thl. Nr. 15 a), vom 5. März 72 (Chr. Ues. 477 II. Thl. Nr. 15 d) und v. 12. Aug. 72 (Chr. Ues. 487 II. Thl. Nr. 15 f), vom 18. Juli — 8. Sept. 73 (Chr. Ues. 509 II. Thl. Nr. 15 i) u. v. 26. Jan. 74 (Chr. Ues. 514 II. Thl. Nr. 15 k).

Nach diesen Verfgn. haben die dem Studium der Pharmacie sich Widmenden, wenn sie zur Approbationsprüfung zugelassen werden wollen, vom 1. Jan. 1874 an folgende Nachweise zu liefern:

1) den Nachweis über mindestens einjährigen Besuch des 1. Jahreskurses der oberen Abtheilung eines Gymnasiums oder des Real-Gymnasiums in Stuttgart, eines niederen theologischen Seminars oder eines Lyceums (II. Thl. Nr. 15 k);

2) den Nachweis der Erstehung einer mindestens 3jährigen Lehrzeit.

3) Nach dieser Lehrzeit hat der Lehrling vor dem OA.-Arzt in Gegenwart des Lehrherrn und womöglich eines andern Apothekers oder

Provisors eine Prüfung über seine Kenntnisse von den rohen Arzneimitteln und deren Unterscheidung und den Anfangsgründen der Botanik, Naturkunde und pharmaceutischen Chemie, sowie im Receptiren (die Prüfung im Latein fällt weg) und über deren genügendes Ergebniß ein Zeugniß des OA.-Arztes nachzuweisen;

4) den Nachweis einer 3jährigen Servirzeit;

5) den Nachweis über mindestens einjährigen Besuch einer Universität oder — für Württemberg — der polytechnischen Schule in Stuttgart.

Mit obigen Nachweisen kann sich der Candidat bei der Prüfungs-Commission entweder der medizinischen Fakultät in Tübingen oder der polytechnischen Schule zu Stuttgart zur Approbations-Prüfung melden.

Die Meldungen haben spätestens bis zum Schluß des Kalenderjahrs zu geschehen. Die Prüfungen beginnen alljährlich im Novbr. und sollen nicht bis über die Mitte des folgenden Jahres ausgedehnt werden.

Von obigen Nachweisen berechtigt der Z. 1 aufgeführte zur Erfüllung der Militärpflicht als einjährig Freiwilliger.

Die Vfm. v. 6. Juli 72 (Chr. Uef. 483) bezeichnet die Garnisonsorte, bezw. Dispensiranstalten innerhalb Württemberg, an welchen die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten stattzufinden hat. Es sind: Stuttgart für 2, Ludwigsburg für 2, Ulm für 3, Weingarten für 1 Pharmaceuten.

c) Von der Pharmakopoe.

Die „Pharmakopoe des KR. Württemberg, neue Bearbeitung Stuttgart 1847", welche nach Vfm. v. 24. Dec. 58 (Chr. Uef. 340) einige Abänderungen und Ergänzungen erhielt, und nach einem Erlaß des M.C. v. 23. Juli 60 (Chr. Uef. 382) eine neue Bearbeitung erhalten sollte, wurde vom 1. Nov. 72 an ersetzt durch die Pharmacopoea germanica Berolini MDCCCLXXII. (S. die Vf. II. Thl. Nr. 21 a u. b.)

d) Vom Medizinal-Gewicht.

Das Württ. Medizinal-Gewicht wurde v. 1. Jan. 1872 ab ersetzt durch das für ganz Deutschland eingeführte Grammengewicht. Das Nähere hierüber enthalten die Verfügungen im II. Theil Nr. 13 a b.

Aufgehoben sind dadurch die Vfgn. Chr. Uef. 118, 260, 283. An Stelle der §§. 78, 79 des Polizeistraf-Gesetzes v. 2. Okt. 39 (Chr. Uef. 227), Verfehlungen mit Maß und Gewicht betreffend, tritt §. 369 Z. 2 des Deutschen Strafges.-Buchs:

„Mit Geldstrafe bis zu 30 Thlrn. oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht oder eine unrichtige Wage vorgefunden wird oder welche sich einer andern Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen."

e) Von der Einrichtung der Apotheken.

Eine ausführliche Darstellung der Anforderungen an die Einrichtung der Apotheken würde hier zu weit führen; dieselben sind theils aus

Riecke S. 166 u. ff., theils aus dem Thl. II. Nr. 23 b mitgetheilten Schema für bezirksärztliche Apotheken-Visitation zu ersehen.

f) Von den Pflichten der Apotheker.

Die Vorschriften in Betreff derselben stammen theils noch aus der Medizinal-Ordnung v. 16. Okt. 55 (Chr. Uel. 8), theils sind sie in Erlassen und Verfügungen aus verschiedenen Zeiten zerstreut. Eine Hinweisung auf die wichtigsten derselben dürfte daher für gegenwärtigen Zweck genügen.

Die Strafe auf Offenbarung von Privat-Geheimnissen nach §. 300 des Deutschen Straf-Ges.B. s. ob. im Abschn. von dem approbirten Heil-Personal.

Die das Apothekerwesen betr. Bestimmungen des Polizeistrafrechts sind im II. Thl. 16 a zusammengestellt.

Nach Vf. v. 16. Febr. 72 (Chr. Uel. 472, s. auch o. S. 32) ist der Verkauf homöopathischer Arzneien auch ohne ärztliche Recepte freigegeben.

Eine Eingabe der Neuner-Commission v. 5. Jan. 73 an das Med.-Collegium, den Apothekern die Verpflichtung aufzuerlegen, sich in die Lage zu versetzen, jeder Zeit Eis zu Heilzwecken auf Verlangen gegen eine festzusetzende Taxe abgeben zu können, welche Verordnung in Baden seit 66 besteht, wurde vom M.-C. unterm 19. Febr. 73 ablehnend beantwortet als die Apotheker zu sehr belästigend und in der Annahme, daß der Mangel an Gelegenheit, auf ärztliche Verordnung Eis zu erhalten, nur eine Ausnahme bilde (M. C.Bl. **42**, 166, 174, — **43**, 25, 61).

g) Von der Arznei-Taxe und sonstigen auf die Forderungen der Apotheker sich beziehenden Vorschriften.

Die Arznei-Taxe v. 27. Okt. 47 (Chr. Uel. 286), ergänzt durch die Vfgn. v. 26. Aug. 48 (Chr. Uel. 290) und vom 12. Apr. 53 (Chr. Uel. 332), welche je am Schlusse des Jahres vom Medizinal-Collegium revidirt und deren Abänderungen im Reg.-Bl. veröffentlicht wurden, wurde ersetzt durch:

die Arznei-Taxe v. 19. Dec. 71 (Chr. Uel. 467),
diese durch:
die Arznei-Taxe v. 1. Nov. 72 (Chr. Uel. 497 b),
diese endlich durch:
die Arznei-Taxe v. 15. Dec. 73 (Chr. Uel. 512), giltig v. 1. Jan. 74 an.

Sie erhielt die erste Revision durch das Med.-Coll. durch Vf. v. 7. Dec. 74 (Reg.-Bl. **74**, 319) und ist mit dieser Abänderung v. 1. Jan. 75 an giltig.

In Kurzem dürfte abermals eine neue Arznei-Taxe mit Umrechnung in Markwährung erscheinen, somit innerhalb 5 Jahren 4 vollständig neue Arznei-Taxen, während die unmittelbar vorangegangenen aus den Jahren 1755, 1831 und 1847 stammen.

Ein Antrag, den Apothekern das Abgeben von Arzneien unter der Taxe zu verbieten, wurde durch Erlaß des Min. d. J. vom 30. Okt. 34 (Chr. Uel. 190) abgelehnt.

In Betreff der Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien aus öffentlichen Kassen sind noch die Vorschriften und Erlasse vom 24. Nov. 34 (Chr. Ues. 192) und 10. Aug. 53 (s. Riecke S. 183 u. 184) maßgebend. (S. auch 6. Hauptabschn. 4. Armenkrankenpflege.)

h) **Von den Grenzen der Gewerbebefugnisse der Apotheker gegenüber anderen Gewerbetreibenden.**

Hierüber enthält Thl. II. Nr. 16 a alles zu Wissen nothwendige. Das dort enthaltene ist ergänzt durch die Kais. VO. v. 25. März 72 (Chr. Ues. 478). Letztere wurde aufgehoben und ersetzt durch die Kais. VO. v. 4. Jan. 75 (Chr. Ues. 524 Reichs-Ges.Bl. 75, 5 II. Thl. Nr. 14 b).

i) **Visitation der Apotheken.**

Die periodischen Visitationen der Apotheken sind bei Anlaß der Medizinal-Visitationen durch den Kreis-Medizinalrath, bezw. durch ein Mitglied des Med.-Collegiums, unterstützt durch einen beigeordneten Pharmaceuten, vorzunehmen (s. 1. Hauptabschnitt). Diese Medizinal-Visitationen sollen in der Regel alle 3 Jahre vorgenommen werden, finden aber in Wirklichkeit meist nach größeren Zwischenräumen statt.

Nach Vf. vom 22. Sept. 43 (Chr. Ues. 257) hatte eine bezirksärztliche Visitation der Apotheken alle Jahre stattzufinden; nach Vf. v. 9. Aug. 60 (Chr. Ues. 383) hat dieß nur noch alle 2 Jahre zu geschehen und haben die OA.-Aerzte hiebei nach dem im II. Thl. Nr. 23 b mitgetheilten Schema zu verfahren.

Anmerkung. Wie aus dem Abschnitt von den Apotheken zu ersehen, hat die Württemb. Regierung die Privilegien der Apotheker immer streng aufrecht erhalten und eifersüchtig bewahrt. Es haben daher die Apothekenbesitzer in dieser Beziehung nicht die geringste Ursache, sich zu beklagen.

2. Von den Materialwaarenhandlungen.

3. Von dem Verkaufe von ärztlichen Geheimmitteln.

4. Von dem Handel Unberechtigter mit Arzneiwaaren und Giften.

Auch über diese 3 Abschnitte ist im II. Thl. Nr. 16 a alles Wissenswerthe enthalten.

Neuere hieher bezügliche Vfgn. sind die vom 5. Febr. 66 (Chr. Ues. 415), betr. die Grimault'schen Fabrikate, und v. 19. Juli 66 (Chr. Ues. 420), betr. Zahntechniker.

Fünfter Hauptabschnitt.

Von den Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und des Lebens.

A. Von den Vorkehrungen gegen besondere die Gesundheit oder das Leben gefährdende Gegenstände.

1. Fürsorge für gesundheitsgemäße Beschaffenheit der Nahrungs- und Genußmittel, sowie der Koch-, Eß- und Trinkgeschirre.

Die hauptsächlichsten hieher bezüglichen Vorschriften sind zusammengestellt im II. Thl. Nr. 16 a „das Polizeistrafrecht des Königr. W. nach seinen medizinalpolizeilichen Bestimmungen".

a) Fleisch; Würste.

An Stelle der in der Chr. Uef. 6, 223, 263, 354 aufgeführten Vorschriften ist getreten: die Vf. v. 14. März 60, betr. die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Fleisch, Chr. Uef. 381 II. Thl. Nr. 2.

Hinsichtlich der Trichinen hat das M.-C. Bekanntmachungen erlassen: am 4. März 64 (Chr. Uef. 401) und am 24. Sept. 68 (Chr. Uef. 446 II. Thl. Nr. 11). — Ferner erließ das M. d. J. eine Vf. v. 21. Okt. 72, betr. die Gefahr der Gesundheitsbeschädigung durch den Genuß von amerikanischen Speckseiten (Chr. Uef. 496).

An die Stelle der Vf. v. 2. Okt. 45 (Chr. Uef. 275) ist getreten die Vf. v. 16. Mai 68 (Chr. Uef. 440 b), betr. den Transport der zum Schlachten bestimmten Kälber und Schweine.

Die in W. besonders häufig vorgekommenen Fälle von Wurstvergiftung haben zu verschiedenen Zeiten Erlasse und Bekanntmachungen hervorgerufen, auf welche hier nur hingewiesen wird. Es sind die Nummern der Chr. Uef. 38, 103, 111, 130, 304, 326 (abgedr. bei Riecke S. 204—208).

b) Brot; Mehl.

In Betreff der Brotschau, der Verunreinigung mit Ruß, Mutterkorn, Schwindelhaber, Kornraden und Unkraut ist hinzuweisen auf die Nummern der Chr. Uef. 15, 72, 158, 230.

c) Streichkäse.

Hierüber ist eine Belehrung am 14. Sept. 1784 (Chr. Uef. 12) erschienen, welche vor allzualtem, verdorbenem, ranzigem Streichkäse warnt.

d) Zuckerbäcker-Waaren und Kinderspielzeug.

Die von Riecke citirten und abgedruckten Vfgn. vom 24. Apr. 35 (Chr. Uef. 193) und 24. Sept. 42 (Chr. Uef. 250) sind aufgehoben und ersetzt durch die Vf. v. 19. Febr. 58 (Chr. Uef. 363).

Uebertretungen dieses Gesetzes fallen unter Art. 28 des Ges. vom 27. Dec. 71 (Chr. Uef. 469, 470) II. Thl. Nr. 16 a.

e) Wein.

Das seit dem Erscheinen der Riecke'schen Schrift weit verbreitete Gallisiren des Weins und Fabriciren von Kunstwein ist in neuester Zeit zu einer brennenden Frage geworden, hat aber in W. noch kein darauf bezügliches Gesetz zur Folge gehabt. Es kann daher der Verkäufer solchen Weines (im Großen und Kleinen) nur wegen Betrugs oder Fälschung, eventuell wegen fahrlässiger Körper-Verletzung oder Vergiftung zur Rechenschaft gezogen werden (Deutsches Str.Ges.B. Art. 324—326). Ein Reichs-Gesetz, welches Strafe darauf setzt, wenn Kunstwein nicht als solcher, sondern als natürlicher Wein bezeichnet und verkauft wird, steht in Aussicht.

f) Bier.

Die das Bier betr. Vorschriften s. Chr. Uef. 24, 72, 74.

g) Branntwein.

S. Chr. Uef. 51, 63, ferner die Vorschriften v. 11. Sept. 14 (Reg.-Bl. S. 330), 21. Aug. 15 (Reg.-Bl. 307), 4. Nov. 16 (Reg.-Bl. 335), 8. Nov. 16 (Reg.-Bl. 355).

Die neuesten Vfgn. sind v. 4. Nov. 41 (Chr. Uef. 241, Reg.-Bl. 354, bei Riecke S. 219) und v. 1. Mai 54 (Chr. Uef. 343, Reg.-Bl. 48, Riecke S. 222).

h) Essig.

S. Chr. Uef. 74.

Bemerkung. Die die Spirituosen betreffenden gesetzlichen Vorschriften in W. sind mehr Steuer-Gesetze, als sanitätspolizeilicher Natur und, soweit sie das letztere sind, ziemlich veraltet. Es dürfte daher hier eine Hinweisung auf dieselben genügen.

i) Koch-, Eß- und Trink-Geschirre.

In Bezug auf metallene Gefässe sind in der Zinngießer-Ordnung (Chr. Uef. 5, Auszug bei Riecke S. 223 Nr. 127) und in der Vf. des M. d. J. v. 19. Aug. 41 (Chr. Uef. 240, Reg.-Bl. S. 363, bei Riecke S. 224 Nr. 128) und für Töpfer-Geschirr in der Vf. v. 8. Jan. 49 (Chr. Uef. 295, Reg.-Bl. S. 18, bei Riecke S. 226 Nr. 129) gesetzliche Vorschriften gegeben. In Bezug auf die in der Chr. Uef. 240 berührten Destillirgeräthe vergl. auch die Vfgn., Branntwein betr., Chr. Uef. 241 u. 343.

2. Fürsorge für Verhütung von Unglücksfällen durch giftige Stoffe.

Zunächst ist hier zu verweisen auf die Vorschriften in Betreff des Verkaufs von giftigen Stoffen durch Apotheker und Materialisten im Allgemeinen Chr. Uef. 27 und 30 (Riecke S. 174 Nr. 87), 64 (Riecke S. 177 Nr. 88), 39 (Riecke S. 179 Nr. 92), insbesondere in Betreff des Verkaufs der Phosphorpaste als Vertilgungsmittel für Ratten und Mäuse und der großen Beschränkung der Anwendung des weißen Arseniks zu diesem Zwecke durch die Vf. v. 23. Juli 53 (Chr. Uef. 335, 336, Reg.-Bl. 299, bei Riecke S. 177 Nr. 89 und 90), endlich die Nichtzulässigkeit arsenikalischer Mittel zur Vertilgung von Fliegen, Vf. v. 23. Nov. 55 (Chr. Uef. 356, Reg.-Bl. 304, bei Riecke S. 178 Nr. 91).

In Betreff der Anwendung giftiger Substanzen zur Vertilgung schädlicher Thiere sind außerdem zu beachten die in der Vf. des M. d. J. v. 11. Sept. 54 (Chr. Uef. 346, Auszug bei Riecke S. 228 Nr. 130), betr. die Vertilgung der Feldmäuse enthaltenen Vorschriften.

Für den Transport metallischer Gifte auf dem Neckar sind in der Vf. v. 25. Mai 47 (Chr. Uef. 285, Reg.-Bl. S. 229, bei Riecke S. 229 Nr. 131) besondere Vorschriften ertheilt.

Die die Ausschließung giftiger Farbstoffe von der Bereitung von Zuckerbäckerwaaren und Kinderspielwaaren enthaltenden Vf. Chr. Uef. 193 und 250 sind ersetzt durch die Vf. v. 19. Febr. 58 (Chr. Uef. 363, Reg.-Bl. 21, M. C.Bl. 28 S. 62.

Neu hinzugekommen sind inzwischen ferner:

der Erlaß der Reg. des Neckarkr. v. 27. Apr. 59 (Chr. Uef. 374), betr. den Gebrauch von bleihaltigem Schnupftabak, der Erlaß des M. d. J. v. 27. Jan. 62 (Chr. Uef. 389), betr. die Ausstellung von Scheinen zur Abgabe von Strychnin und Brechnußpräparaten zur Vertilgung von Ratten und Mäusen;

die Bekanntm. d. M. d. J. v. 36. Apr. 63 (Chr. Uef. 396), betr. den Gebrauch gifthaltigen Umschlagepapiers zu dem sogen. Cichorien-Kaffee, die Vf. des M. d. J. v. 1. Aug. 68 (Chr. Uef. 445, Reg.-Bl. 461, C.Bl. 38, 274), betr. die Bereitung von Phosphorzündhölzchen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen durch Giftpflanzen sind früher verschiedene Verfügungen erlassen worden: Chr. Uef. 23, 32, 33, 43, 62, 289.

In Betreff der Bestrafung wegen fahrlässiger Vergiftung s. II. Thl. Nr. 16 a.

3. Vorkehrungen gegen miasmatische Schädlichkeiten.

a) Vorkehrungen zur Verhütung schädlicher Wirkungen der Verwesungsdünste von menschlichen Leichen.

Diese Vorkehrungen betreffen eines Theils die Behandlung menschlicher Leichen von dem Eintritt des Todes bis zur Beerdigung, wozu auch

die im 7. Hauptabschnitt angeführten Vorschriften zur Sicherstellung gegen Scheintod gehören, andern Theils die Beerdigung selbst.

In ersterer Beziehung kommen in Betracht die Verbote der öffentlichen Ausstellung der Leiche und der Versammlungen bei Verstorbenen Chr. Uef. 53 und 206.

Die Vorschriften in Betreff einer gehörigen Verwahrung der auf die Anatomie abzuliefernden Leichname sind enthalten in den Vfgn. Chr. Uef. 352, 376, 390, 417.

Ferner erschienen Vorschriften in Betreff des Transports von Leichnamen überhaupt am 17. Sept. 36 (Chr. Uef. 361) und am 21. Dec. 58 (Chr. Uef. 369).

Begräbniß-Plätze.

Ein Verbot der Beerdigung außerhalb des Kirchhofs scheint schon 1582 ergangen zu sein. — Nach einem Erlaß v. 5. Febr. 1700 (Chr. Uef. 3) soll „künftig ohne Special-Anfrag und erwartenden Bescheid aus dem Fürstlichen Geheimen-Regierungs-Rath Niemanden mehr mit der Begräbniß in einiger Kirchen zu willfahren, weniger die wirkliche Aufgrabung zu gestatten seyn.“ Daß auch todtgeborene und bald nach der Geburt verstorbene (ungetauft gebliebene) Kinder auf den gemeinen Kirchhof begraben werden sollen, war zwar schon in der Ordnung wegen der Conformität der Kirchenceremonien im Herzogthum Württemberg von 1658 vorgeschrieben, indessen mußte auch noch in neuerer Zeit eine VO. hierüber erlassen werden (Chr. Uef. 60).

Gegen das Bestehen von Beinhäusern und Grüften ergiengen schon in älterer Zeit (1687) Verbote.

Hinsichtlich der Verlegung der Begräbnißplätze außerhalb der Wohnorte wurden erst 1808 bestimmte Vorschriften ertheilt und später von Neuem eingeschärft (Chr. Uef. 25 und 203).

Nähere Vorschriften über die Anlegung der Begräbnißplätze und die bei denselben einzuhaltende Ordnung (in Bezug auf den Begräbnißturnus rc.) waren früher nicht ertheilt. Nur in Bezug auf die Tiefe der Gräber ist dieselbe in der VO. Chr. Uef. 11 auf 7 Fuß festgesetzt. Dagegen enthält Art. 31 der neuen allgemeinen Bauordnung v. 6. Okt. 72 (Reg.-Bl. 316) die Vorschrift, daß über die Entfernung neuer Bauten vom Friedhofe durch das Ortsbaustatut oder im einzelnen Falle Bestimmung zu treffen sei. — Die Instruktion dazu v. 26. Dec. 72 lautet in §. 27 (Reg.-Bl. S. 416):

„Bei der Bestimmung des Abstandes neuer Gebäude von Friedhöfen und Wasenplätzen ist namentlich darauf zu achten, daß einerseits diese nicht in einer den nöthigen Luftwechsel hemmenden Weise eingeschlossen werden, und andererseits die Bewohner der benachbarten Gebäude nicht von den Ausdünstungen der Gräber Schaden nehmen. — Brunnen dürfen nicht so nahe bei Friedhöfen oder Wasenplätzen angelegt werden, daß eine Vermischung von Verwesungsstoffen mit dem Brunnenwasser möglich ist“ und:

§. 62 (Reg.-Bl. 431): „Wenn es sich um ein Bauwesen handelt, bei welchem öffentliche Interessen berührt werden, so sind die Pläne auch den betreffenden Behörden zur Aeußerung mitzutheilen, wenn nicht die Zustimmung derselben von den Bauunternehmern beigebracht wird.

Demgemäß ist namentlich zu hören bei Bauten in der Nähe von Friedhöfen und Wasenplätzen, sowie in andern Fällen, bei welchen gesundheitspolizeiliche Rücksichten in Betracht zu ziehen sind: das Oberamtsphysikat."

In Betreff einzelner hieher gehöriger Vorschriften, namentlich auch Uebertretung örtlicher Friedhofs-Ordnungen s. II. Thl. Nr. 16 a.

Die neuestens — behufs der Beseitigung der durch die bisherige Beerdigungsweise für die öffentliche Gesundheit erwachsenden Mißstände — an vielen Orten, namentlich größeren Städten, in Anregung gebrachte Leichenverbrennung oder Feuerbestattung dürfte bei der stark orthodoxen und zähe am Hergebrachten hängenden Bevölkerung des Landes nur schwierig Eingang finden. Indeß ist ein Stuttgarter Arzt im vorigen Jahre mit einem Beispiel in eigener Familie vorangegangen, indem er in Dresden die Leiche seiner 23jährigen Gattin der Feuerbestattung unterziehen ließ. Auch erhielt der im J. 74 gegründete Verein für Feuerbestattung von dem Stuttgarter Gemeinderath in dessen Sitzung v. 4. Febr. 75 auf seine Eingabe um Einräumung eines Platzes zu seinen Zwecken entgegenkommenden Bescheid unter der Voraussetzung der staatlichen Genehmigung der fakultativen Leichenbestattung.

b) Vorkehrungen in Bezug auf Gewerbe, die durch Verunreinigung der Luft für die Nachbarschaft lästig und gefährlich werden.

An die Stelle der hieher bezüglichen Vorschriften der früheren Gewerbe-Ordnungen v 22. Apr. 28, 5. Aug. 36 (Chr. Uef. 201) und vom 12. Febr. 62 gelten seit 1. Jan. 72 diejenigen der Deutschen Gewerbeordnung (Chr. Uef. 462) in ihrem Titel II. §. 16—28.

Die Vorschriften über das Kleemeistereiwesen ertheilt die Vf. v. 11. Mai 64 (Chr. Uef. 403 II. Thl. Nr. 7).

c) Fürsorge bei Ueberschwemmungen.

Aus Anlaß des Hochwassers Ende Oktbr. 24 erließ das Min. d. J. eine Vfm. v. 8. Nov. 24 Chr. Uef. 117, Reg.-Bl. S. 866, abgedr. bei Riecke S. 236.

d) Fürsorge für die Straßenreinlichkeit.

Die Fürsorge für diesen Gegenstand ist im Allgemeinen den Ortspolizeibehörden anheimgegeben. Spezielle (zugleich auf Kloaken Bezug nehmende) Vorschriften für die Städte Stuttgart und Ludwigsburg sind in der erneuerten Straßenpolizeiordnung vom 6. Aug. 1811 (Reg.-Bl. S. 453 ff.) ertheilt und ein Nachtrag hierzu (Stuttgart betr.) in der Vf. vom 25. Nov. 1836 (Reg.-Bl. S. 637) erschienen. Um übrigens auch sonst einen kräftigen Anstoß nicht allein im Interesse der Gesundheit

der Bewohner zu größerer Reinerhaltung der Straßen und Gassen in vielen Orten des Landes, sondern auch im Interesse der Landwirthschaft zu Sammlung des sonst unbenutzt verloren gehenden Unraths in zweckmäßig angelegte Mistjauchengruben zu geben, wurde im Jahre 1823 eine Belehrung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins über die zweckmäßigste Einrichtung solcher Gruben und deren Benützung durch den Druck bekannt gemacht und für solche Ortsvorsteher, die sich in Beförderung der Reinlichkeit und namentlich der Anlegung zweckmäßiger Mistjauchengruben besonders auszeichnen, Prämien und Ehrenmedaillen eingeführt (Bekanntmachung des Minist. des Innern v. 17. Jan. 1823 S. 66). Im Uebrigen mag es genügen, auf die hierher bezüglichen Verfügungen hier aufmerksam zu machen, ohne auf Einzelnheiten einzugehen.

4. Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen verschiedener Art.

Eine Aufzählung dahin bezüglicher Vorschriften ist bei Riecke S. 238—239 zu finden.

Diesem Verzeichniß ist als neueste besonders wichtige Vorschriften enthaltend, beizufügen:

die Vf. der Min. des Ausw. u. d. J. v. 17. Dez. 74 (Reg.-Bl. S. 325), betr. die polizeil. Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen bei Versendung, Lagerung und dem Verkauf des Schießpulvers, der Schießbaumwolle und ähnlicher explodirender Stoffe.

Das wichtigste der neuesten hieher bezüglichen Gesetze ist das Reichs-Ges. v. 7. Juni 71, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Reichsgesetzbl. 71 S. 207—9).

B. Von der sanitätspolizeilichen Fürsorge für einzelne Theile der Bevölkerung.

1. Neugeborene.

Vorschriften zur Verhütung einer unvorsichtigen Behandlung neugeborener Kinder aus Anlaß der Taufe enthalten die VO. v. 24. Aug. 10 (Chr. Ues. 31 Reg.-Bl. 93), betr. die Haustaufen, v. 2. Aug. 11 (Chr. Ues. 36 Reg.-Bl. 409), betr. die Haustaufen in Filialien ohne Pfarrkirchen, und der Erlaß des kath. Kirchen-R. v. 7. Sept. 30 (Chr. Ues 163 Reg.-Bl. Erg.Bd. I. S. 400), betr. die Abstellung des noch häufig stattfindenden Gebrauchs, Kinder sogleich nach der Geburt taufen zu lassen. (Alle 3 abgedr. bei Riecke S. 240). — Auch enthält die Dienstanweisung der Hebammen (Chr. Ues. 314) hieher bezügliche Weisungen.

Die statistische Wahrnehmung, daß die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre in Württemberg, insbesondere in einzelnen Landes-

Gegenden, im Vergleich mit andern Ländern eine auffallend hohe ist, rief mehrere Erlasse des M.-C. hervor, so den Erl. v. 7. Dec. 58 (Chr. Uef. 368), vom 16. Dec. 67 (Chr. Uef. 428) und einen Erl. v. 8. Apr. 67 (Med. C.B. 38, 199), betr. die Liebig'schen Suppen. Der 2. dieser Erlasse hat eine in Separat-Abdruck verbreitete Beilage: „Die Kindersterblichkeit in W. — Ein Mahnruf an das Volk." —

Die Bestrafung, welche auf Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt durch das Straf-Ges.B. v. 1. März 39 Art. 252 (Chr. Uef. 221) und das Polizeistraf-Ges.B. v. 2. Okt. 39 Art. 34 (Chr. Uef. 227) gesetzt war, sowie der hieher bezügliche Erl. d. M. der Just. v. 3. Jan. 20 (Chr. Uef. 20) sind durch das Deutsche Str.Ges.B. v. 15. Mai 71 (Chr. Uef. 468) aufgehoben. Dagegen finden sich in letzterem die auf Abtreibung, Tödtung und Aussetzung gesetzten Strafen in den §§. 217—221.

2. Kostkinder.

Die Vf. des M. d. J. v. 30. Jan. 39 (Chr. Uef. 225 Reg.-Bl. 518), betr. die Unterbringung und Verpflegung armer Kinder, ist ergänzt durch den Erl. des M.-C. v. 14. Aug. 73 (Chr. Uef. 506).

3. Schuljugend.

Die hieher bezüglichen Vorschriften enthalten:

der Erl. des Studienraths an die Kreis-Schulinspektorate v. 18. Nov. 40 (Chr. Uef. 231), betr. die Wahrung der Gesundheit der Schüler in den Gymnasien;

der Erl. des evang. Consistoriums v. 7. März 45 (Chr. Uef. 270 Reg.-Bl. Erg.-Bd. II. S. 240), betr. die Einführung regelmäßiger Leibesübungen unter den Schülern der Volksschulen;

der Erl. des Studienraths v. 1. März 45 (Chr. Uef. 269 Reg.-Bl. Erg.-Bd. II. S. 252), betr. den Unterricht in der Gymnastik an den Gelehrten- und Realschulen;

der Erl. des evang. Consistoriums an die gemeinsch. OAemter v. 2. Apr. 50 (Chr. Uef. 305), betr. die Schullokale, insbesondere deren Lüftung, mit einer Beilage: Gutachten des M.-C. in Betreff der Luftreinigung in den Schullokalen;

der Erl. dess. v. 1. Febr. 56 (Chr. Uef. 359), betr. die Einwirkung der Geistlichen und Schullehrer auf körperliche Reinlichkeit der Schulkinder mit besonderer Rücksicht auf die Krätze;

der Erl. des Studienraths an die gemeinsch. OAemter v. 7. Aug. 52 (Chr. Uef. 324), betr. die Verhütung der Kurzsichtigkeit bei den Schülern der Real- und Gelehrten-Schulen;

Erl. dess. in gleichem Betreff v. 26. Jan. 56 (Chr. Uef. 324);

Erl. dess. v. 29. Apr. 54 (Chr. Uef. 342), betr. die Vermeidung eines zu frühen Beginns des Nachmittags-Unterrichts.

Sämmtliche genannte Erlasse sind bei Riecke S. 244—252 abgedruckt.

Nach der Instruktion v. 14—22. Mai 14 (Chr. Uef. 58) bilden die Schullokale einen Gegenstand der Medizinal-Visitationen.

Die Belehrung der Schuljugend über Gift-Pflanzen s. oben S. 40.

Nach der Vf. des Min. d. Cultus und Schulw. v. 11. Nov. 65 (Chr. Uef. 413), betr. die Einführung von Bezirks-Schulversammlungen, ist zu diesen der Oberamtsarzt einzuladen.

Eine ausführliche Instruktion für Einrichtung der Subsellien enthält der Staatsanzeiger v. 3. Mai 68, abgedr. im Corrsp.Bl. Bd. 38

320—243 (Chr. Uef. 438). Die Vf. des M. d. J. v. 28. Dec. 70 (Chr. Uef. 455) betrifft die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in den Schulen.

Beide letzten Verfügungen haben auch außerhalb Württemberg Anerkennung und Nachahmung gefunden.

4. Schwangere und Gebärende.

Abgesehen von da und dort im Lande getroffenen Anstalten für hilflose Schwangere und Gebärende, welche mehr nur für örtliche Bedürfnisse berechnet sind, ist hier vorzüglich der 2 im Lande bestehenden Gebär-Häuser zu erwähnen, nämlich der geburtshilflichen Klinik der Landes-Hochschule und der Gebäranstalt zu Stuttgart, deren erstere für die Heranbildung der Geburtshelfer, letztere für die der Hebammen des Landes bestimmt ist.

Die Vorschriften in Betreff der Aufnahme in die geburtshilfliche Klinik zu Tübingen enthalten: die Bkm. vom 21. Juni 17 (Chr. Uef. 78 Reg.-Bl. 343), vom 20. März 48 (Chr. Uef. 288 Reg.-Blatt 122), vom 13. Juni 53 (Chr. Uef. 333 Reg.-Bl. 170 m), vom 12. Apr. 25 (Chr. Uef. 121 Reg.-Bl. 188), welche von Riecke S. 253 im Auszuge mitgetheilt sind.

Die Bkm. des M. d. J. v. 9. Jan. 28 (Chr. Uef. 136), betreffend die Aufnahme in die Gebäranstalt des Katharinenhospitals in Stuttgart, vom 10. Apr. 37 (Chr. Uef. 210), vom 3. Apr. 47 (Chr. Uef. 282) sind ersetzt durch die Vf. vom 23. Aug. 62 (Chr. Uef. 392), betr. die Landeshebammenschule in Stuttgart und vom 19. Dec. 64 (Chr. Uef. 400 und II. Thl. Nr. 8 a b c d).

Die Fürsorge für arme Personen, die außerhalb ihrer Heimath gebären, betrifft das Rescript vom 14—23. Dec. 1809 (Chr. Uef. 29), abgedr. bei Riecke S. 396.

Nach dem M.-B. d. M.-C. unterhielten Ende 72 9 Hebammen Privat-Entbindungsanstalten, nämlich 1 in Marbach, 4 in Stuttgart, 3 in Heidenheim, 1 in Blaubeuren.

In Betreff der Fürsorge für Erhaltung der Leibesfrucht im Falle des Ablebens schwangerer Personen enthält die Vf. v. 30. Sept. 28 (Chr. Uef. 142 R.-Bl. Erg.Bd. I. S. 206, abgedr. bei Riecke 235), sowie die Dienstanweisung für Hebammen §. 17 (Chr. Uef. 142) specielle Vorschriften.

5. Oeffentliche Dirnen.

An die Stelle der Bestimmungen des Str.Gef.B. vom 1. März 39 (Chr. Uef. 221) Art. 308 und 309 und des Polizei-St.Gef.B. vom 2. Okt. 39 (Chr. Uef. 227) Art. 47—50 und 52 treten die Bestimmungen der §. 173—184 des deutschen Str.Gef.B. v. 15. Mai 71, betreffend Kuppelei und Unzucht.

Gegen die Verbreitung syphilitischer Uebel durch liederliche Dirnen ist das Rescr. v. 29. Apr. 1809, die Aufsicht über liederliche Dirnen betr. (Riecke S. 257), gerichtet.

Für Stuttgart ist der Entwurf eines Polizeiamts-Statuts, betr. das Inscriptionssystem für Prostituirte, im Med. C.Bl. Bd. 44 S. 246 veröffentlicht.

6. Gefangene.

Was die Fürsorge für die Gesundheit der Gefangenen in den verschiedenen höheren Strafanstalten betrifft, so muß sich hier begnügt werden, auf die durch die VO. v. 29. Mai 55 veröffentlichten Hausordnungen für die Zucht- und Arbeitshäuser (Reg.-Bl. S. 107 ff.) und auf die Hausordnung der Anstalt für jugendliche Verbrecher in Hall v. 9. Okt. 51 (Reg.-Bl. S. 254 ff.) hinzuweisen, in welchen die auf den bezeichneten Zweck gerichteten Einrichtungen und Maßregeln vorgezeichnet sind. In Beziehung auf die polizeilichen Beschäftigungsanstalten ist gleicher Weise die Vf. des M. d. J. v. 9. Dec. 42 (Reg.-Bl. S. 641 ff.) zu vergleichen.

In dem Strafanstalten-Collegium, einer unter dem Justizministerium stehenden Gerichtsbehörde, hat ein Arzt als ordentliches Mitglied seinen Sitz nach VO. v. 21. Dec. 24 (Chr. Uef. 119). Für die 8 gerichtlichen Strafanstalten des Landes: Zellengefängniß in Heilbronn, Zuchthaus in Stuttgart, Zuchthaus in Ludwigsburg, Civilfestungs-Strafanstalt in Hohenasperg, Landes-Gefängniß in Hall und Rottenburg, und Strafanstalt für jugendliche Gefangene männlichen Geschlechts in Hall sind Anstalts-Aerzte aufgestellt.

Die bestehenden Vorschriften in Betreff der Einlieferung kranker Sträflinge in die Strafanstalten, und des Transports kranker Gefangener überhaupt sind enthalten:

in der Vf. der Min. d. Just. u. d. J. v. 10. Okt. 20 (Chr. Uef. 95 Reg.-Bl. 521), betr. die Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und der Kleidung der in die Zuchthäuser einzuliefernden Sträflinge;

in der Vf. der Min. d. Just. u. d. J. v. 12. Okt. 25 (Chr. Uef. 124 Reg.-Bl. 666 ff.), die Einlieferung kranker Sträflinge in die Strafanstalten betr.;

in der Vf. des M. d. J. v. 26. März 34 (Chr. Uef. 183 Reg.-Bl. S. 302), betr. einen Nachtrag zu der Instruktion für die Vollziehung des Ges., die Kosten der Gefangenen-Transporte betr.

(Alle 3 obigen Vfgn. sind abgedruckt bei Riecke S. 259—261.)

Allgemeine Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse sind ertheilt durch: die Vf. der Min. d. J. und der Finanzen v. 17. Sept. 30 (Reg.-Bl. S. 424 ff.) und die Hausordnung für dieselben v. 9. Apr. 46 (Chr. Uef. 277, Reg.-Bl. S. 181 ff., bei Riecke S. 261 ff.). Weitere hierauf bezügliche Vorschriften enthalten: die Vf. d. M. d. Just. v. 1. Dez. 37 (Chr. Uef. 213, Reg.-Bl. 597, bei Riecke S. 265), betr. die Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksger. Gefängnissen, die Vf. der Min. d. Just. und d. J. v. 3. Sept. 29 (Chr. Uef. 149, Reg.-Bl. 384, bei Riecke 267), betr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen, die Vf. ders. Min. v. 11. März 55 (Chr. Uef. 348, Reg.-Bl. 68, bei Riecke 271), das gleiche betr.

Die durch das Ges. v. 17. Juni 53 (Chr. Ues. 334) wiedereingeführte körperliche Züchtigung, welcher eine gutachtliche Vernehmung des Gerichts-, bezw. Hausarztes der Strafanstalt vorangehen und die in Gegenwart eines Arztes oder Wundarztes vollzogen werden sollte, wurde wieder aufgehoben durch das Ges. v. 12. März 68 (Reg.-Bl. S. 139), betr. die Abschaffung der körperlichen Züchtigung.

7. Israeliten.

Hinsichtlich der israelitischen Tauchbäder wurden schon durch einen Erl. d. M. d. J. vom 20. Aug. 21 sanitätspolizeiliche Vorschriften ertheilt. Die jetzt geltenden Vorschriften enthält der Erl. d. M. d. J. vom 4. Aug. 46 (Chr. Ues. 280, bei Riecke S. 271), betr. die israel. Frauenbäder mit 2 Beilagen: 1) Zusammenstellung der israel. Ritual-Gesetze über die Einrichtung der hergebrachten Tauchbäder der Frauen, 2) Normen für die Einrichtung der Tauchbäder, wo sie beibehalten werden wollen.

Die Behandlung der Todten bei den Juden betr. s. 7. Haupt-Abschnitt.

Anhang. Durch Beschluß des Bundesraths vom 31. Jan. 74 wurden sämmtlichen Aerzten Fragebogen zu Erhebung der Frage über die Erweiterung des gesetzlichen Schutzes der in Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen zur Beantwortung übergeben.

Sechster Hauptabschnitt.

Von der Fürsorge für Kranke und den Vorkehrungen gegen die Verbreitung von bestimmten Krankheiten.

1. Von epidemischen und ansteckenden, eine besondere Staatsfürsorge erfordernden Krankheiten im Allgemeinen.

Die bestehenden Vorschriften sind in der, an die Stelle des früheren Epidemie-Regulativs v. 4. Aug. 1797 getretenen, zugleich auch auf die Epizootien sich beziehenden Vf. v. 14. Okt. 30 (Chr. Uef. 166, Reg.-Blatt 484, bei Riecke S. 274 ff.), betr. die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten, vereinigt.

Dieselbe erlitt später Abänderungen und Ergänzungen durch:

die Vf. v. 13. Juli 41 (Chr. Uef. 237, Reg.-Bl. S. 271, bei Riecke S. 284), betr. die Kostenrechnungen für die unter unmittelbarer Staatsfürsorge behandelten Krankheiten;

die Vf. v. 30. Okt. 48 (Chr. Uef. 291, Reg.-Bl. S. 291, bei Riecke S. 277), betr. die Vereinfachung der Geschäfte der Gemeinde- und Bezirksbehörden;

den Erlaß des M.-E. v. 8. Juni 65 (Chr. Uef. 412), betr. die rechtzeitige Einsendung der Epidemien- und Epizootien-Rechnungen.

Weitere hieher bezügliche Vfgn. sind:

die Vf. v. 22. Jan. 27 (Chr. Uef. 127, Reg.-Bl. S. 21, bei Riecke S. 285), betr. die Behandlung der außerhalb ihres Heimwesens von einer ansteckenden Krankheit befallenen Personen;

die Vf. v. 15. Aug. 33 (Chr. Uef. 177, Reg.-Bl. S. 213, bei Riecke S. 285), betr. eine Warnung wegen Ankaufs gebrauchter Bettfedern.

Die Strafen, welche auf absichtliche oder fahrlässige Verbreitung von Krankheiten gesetzt sind, s. II. Thl. Nr. 16 a u. b.

a) Menschenpocken.

Riecke enthält S. 285—287 über die Menschenpocken Folgendes:

„Was die Hauptmaßregel zum Schutze gegen diese Krankheit, die Kuhpockenimpfung anbelangt, so erschien schon unterm 5. Jan. 1803

(Chr. Ues. 17) ein dieselbe betreffendes Reskript, durch welches mittelst ausschließlicher Berechtigung der Aerzte und tauglicher Wundärzte u. dgl. die erforderliche Ordnung in der Ausführung der Impfung aufrecht zu erhalten gesucht, übrigens sich darauf beschränkt wurde, gegen die Physici die Erwartung auszudrücken, daß sie dieselbe bei vorkommenden Gelegenheiten empfehlen werden. Durch die Generalverordnung vom 16. April 1814 (Reg.-Bl. S. 148, Chr. Ues. 61) wurden zur Beförderung der Kuhpockenimpfung öffentliche Impfungsanstalten und eine unentgeltliche Impfung der Kinder von Armen eingeführt. Mit gesetzlichem Zwang wurde die Impfung erst durch das Gesetz vom 25. Juni 1818 (Chr. Ues. 83) eingeführt, zu dessen Vollzug, beziehungsweise Ergänzung die Instruktionen Chr. Ues. 84 und 126 und die näheren Vorschriften in Betreff der Impfbücher Chr. Ues. 143 und 199 ertheilt worden sind.

Die ersten Vorschriften in Betreff der Revaccination wurden durch die ungewöhnliche Ausbreitung der Menschenpocken im Jahre 1829 veranlaßt; durch die Verordnung vom 11. März 1829 wurden alle Personen, die das dreißigste Jahr noch nicht überschritten und weder die Menschenpocken noch die Schutzpockenimpfung mit ganz unzweifelhaftem Erfolg erstanden hatten, nicht allein in den befallenen, sondern auch in andern Orten aufs Dringendste aufgefordert, sich wiederholt impfen zu lassen. Später ist sich auf möglichste Beförderung der Revaccination blos in Orten, wo gerade Pocken zum Ausbruch kamen, beschränkt worden (Chr. Ues. 147).

Hinsichtlich der öfteren Gewinnung originärer Kuhpockenlymphe wurden schon in der VO. vom 12. Juni 1811, die Erstattung von Vaccinationsberichten betr. (Reg.-Bl. S. 295), die Viehbesitzer und Ortsvorsteher darauf aufmerksam gemacht, daß schon öfters in verschiedenen Gegenden des Königreichs die wahren Kuhpocken an den Eutern der Kühe bemerkt worden seien, und angewiesen, sobald sich irgendwo dergleichen Pocken zeigen, hiervon sogleich das Oberamt und den Physicus zu benachrichtigen, welcher sodann schicklichen Gebrauch davon zu machen und von dem Erfolg besondere Relation zu erstatten habe. Die sodann in der VO. vom 16. April 1814 und in dem Gesetze Chr. Ues. 83, §. 18 versuchte Maßregel, durch Impfung von Kühen den Impfstoff zu regeneriren, führte zu keinem befriedigenden Ergebniß. Es wurden deßhalb durch die Verf. vom 13. Nov. 1825 (Reg.-Bl. S. 718 ff.) für Vieheigenthümer, die sich durch zeitige Anzeige von dem Erscheinen der natürlichen Kuhpocken bei ihrem Rindvieh verdient machen, Prämien ausgesetzt, und als sich diese Einrichtung bewährte, diese durch die Verf. Chr. Ues. 216 festgestellt, nachdem schon mittelst der Einführung einer Centralimpfanstalt durch die Verf. Chr. Ues. 162 die erforderlichen Einleitungen zu möglichst angemessener Verwendung der von Zeit zu Zeit gewonnenen originären Kuhpockenlymphe getroffen waren.

Sperrmaßregeln zur Verhütung des Umsichgreifens der Pocken wurden zuerst durch die Generalverordnung des damaligen Medizinaldepartements vom 7. Mai 1808 (Reg.-Bl. S. 249) eingeführt. Dieselbe schreibt vor, „daß, sobald irgendwo in einem Haus die Kinderblattern sich zeigen, dasselbe auf der Stelle einer strengen Sperre vermittelst Auf-

stellung einer Wache, wozu nöthigenfalls das in der Nähe liegende Militär zu requiriren ist, unterworfen und Niemand mehr weder der Austritt aus dem Hause, noch außer dem Arzte der Eintritt in dasselbe eher, als bis die Sperre von hier aus wieder aufgehoben sein wird, gestattet werden solle". Durch die Generalverordnung vom 16. April 1814 (Reg.-Bl. S. 178) wurde diese Vorschrift von Neuem eingeschärft, „mit der weitern Ausdehnung, daß zur Verhütung einer Ansteckung keinem an den natürlichen Kinderblattern Erkrankten bälder als drei Wochen nach seiner von einem gesetzlichen Arzte bezeugten Genesung in andere öffentliche oder Privatwohnungen zu gehen erlaubt werden, auch die von den Kranken gebrauchte Wäsche sammt dem Bettgeräthe mit scharfer Lauge gewaschen und mehrere Tage an einem verschlossenen Ort, wo kein Zuwandel statt hat, gelüftet, das Bettstroh aber verbrannt werden solle". Ferner wurde in einem Erlaß des Minist. des Innern vom 12. Okt. 1814 (Reyscher, Samml. der württ. Ges. Bd. XV., Abth. 1, S. 764) vorgeschrieben: „Im Fall einer Anzeige, daß Blatternkranke, vielleicht in der Absicht, der Anwendung der Gesetze zu entgehen, verheimlicht würden, ist eine Visitation von Haus zu Haus zu veranstalten und Untersuchung vorzunehmen, inwieferne sowohl durch absichtliche Versäumung des in der Vaccination dargebotenen Schutzmittels überhaupt als auch etwaige Verheimlichung eines Blatternkranken insbesondere Eltern oder Pfleger des Erkrankten in Schuld seien, um hienach über Bestrafung und Bezahlung der durch die Sperranstalten verursachten Kosten entscheiden zu können." Diese Vorschriften wurden durch das Gesetz Chr. Uef. 83 bestätigt. Die neueren Vorschriften in Bezug auf die Sperrmaßregeln betr. vgl. die VO. Chr. Uef. 147.

Die seit Erscheinen des Riecke'schen Werkes in Württemberg mehrmals und zum Theil weit verbreitet und bösartig aufgetretenen Pocken-Epidemien, die Fruchtlosigkeit und Unhaltbarkeit der früheren Sperrmaßregeln und die in Württemberg, namentlich durch den am 8. März 1874 gestorbenen Dr. Nittinger hervorgerufene und bis zum Fanatismus energisch betriebene Agitation gegen die Schutzpockenimpfung im Allgemeinen und gegen den Impfzwang insbesondere haben eine ganze Reihe von Erlassen, Verfügungen und Gesetzen veranlaßt, welche hier der Zeitfolge nach aufgezählt werden mögen, während das, was zur Zeit zu Recht besteht, im II. Theil abgedruckt ist:

1) Bkm. des M.-C. v. Apr. (1. Mai) 64 (Chr. Uef. 402), betr. die Schutzpockenimpfung, ihre Ausführung und ihren Verlauf.

2) Erlaß dess. v. 18. Juni 64 (Chr. Uef. 404), betr. die Maßregeln gegen die Pockenkrankheit.

3) Erl. d. M. d. J. v. 11. Okt. 64 (Chr. Uef. 407), betr. die Behandlung der Pockenerkrankungen und die Verletzung durch wüthende Hunde.

4) Erl. des M.-C. v. 15. Febr. 65 (Chr. Uef. 410), betr. die Warnungs-Plakate bei Pockenkranken.

5) Erl. dess. v. 1. Apr. 65 (Chr. Uef. 411), betr. die Pockenberichte.

6) Erl. dess. v. 30. Apr. 69 (Chr. Uef. 449), betr. Erleichterungen in den Maßregeln zum Schutze gegen Verbreitung der Menschenpocken.

7) Erl. des M. d. J. v. 25. Juni 69 (Chr. Ues. 450), betr. den Besitz eines Exemplars der Belehrung über Schutzpockenimpfung vom 1. Juni 64 von den niedern Wundärzten.

8) Vf. des M. d. J. v. 18. Okt. 72 (Chr. Ues. 495), betr. die polizeilichen Maßregeln gegen die Menschenpocken.

9) Erl. des Min. d. J. v. 15. März 73 (Amtsbl. d. M. d. J. 73 S. 52), betr. Erleichterungen in der Durchführung der vor. Verf.

10) Deutsches Impf-Ges. v. 8. Apr. 1874 (Chr. Ues. 517, Reichs-Ges.Bl. Nr. 11).

11) Vf. des Min. d. J. v. 25. Febr. 75 (Chr. Ues. 526), betr. die Vollziehung des Impfgesetzes vom 18. Okt. 72.

Die durch obige Erlasse 1—9) angeordneten wesentlichsten Abänderungen der früheren Vorschriften bestehen in Folgendem:

1) Durch Erl. 2) wurde die früher für jeden angezeigten Pockenfall vorgeschriebene Absperrung eines Hauses, worin ein oder mehrere Pockenkranke sich befinden, aufgehoben, und dagegen die Anheftung von Warnungstafeln an solchen Häusern angeordnet (ergänzt durch 4) der obigen Erlasse).

2) Der Erlaß 6) bestimmt unter Ziffer 4:

„Die Aufstellung von Wachen vor der Wohnung eines Pockenkranken, sowie die Anheftung einer Warnungstafel an oder in derselben kann für die Regel unterlassen werden, den Orts- und Bezirksbehörden bleibt aber vorbehalten, die eine oder die andere Maßregel da in Vollzug zu setzen, wo besondere Umstände solches wünschenswerth machen."

Dagegen stellt §. 24 Z. 4 der Vf. 8) die Vorschrift der Warnungstafel wieder her und schreibt Z. 2 u. 3 möglichste Absonderung des Kranken im eigenen Hause oder Verbringung desselben in ein Krankenhaus oder sonstigen passenden Wohnraum vor.

3) Nach §. 1 der Vf. 8) werden alle Kinder mit dem 1. Apr. des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs impfpflichtig. Es kann aber beim Ausbruch der Menschenpocken der Vollzug der Impfung auch schon früher angeordnet werden. (Nach §. 1 des deutschen Impfgesetzes — s. o. 10) — soll jedes Kind vor Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres geimpft werden.)

4) Nach §. 6 der Vf. 8) liegt die öffentliche Impfung dem OA.-Arzte, in Stuttgart dem Central-Impfarzte ob. Sie können sich durch einen ermächtigten Impfarzt unterstützen lassen.

5) Nach §. 13 des Erl. 8) können Privatimpfungen von allen öffentlich ermächtigten Aerzten und von den besonders hiezu ermächtigten Wundärzten vorgenommen werden.

6) Nach §. 17 des Erl. 8) findet ein Zwang zu Revaccination nicht statt, doch soll zu derselben namentlich gelegentlich der Schulentlassung der Kinder, sowie aus Anlaß der außerordentlichen Impfung beim Ausbruche der Pocken in einem Orte die Einwohnerschaft aufgemuntert werden.

7) Die Impfzeugnisse müssen nicht nothwendig mit dem Amtssiegel des OA.-Physikats versehen werden nach Erl. d. M. d. J. v. 3. Mai 73 (Amtsbl. S. 118).

8) Die **älteren** Impfbücher sind in den Gemeinde-Registraturen aufzubewahren und auf Grund derselben auszustellende Impfscheine vom Rathsschreiber gegen die gewöhnliche Gebühr zu fertigen, nach Erl. des M. d. J. v. 16. Sept. 73 (Amtsbl. S. 210).

Die Abänderungen, welche diese neuesten Vorschriften durch das deutsche Impfgesetz vom 8. Apr. 74 und die während des Druckes gegenwärtiger Schrift erschienene Vf. des Min. d. J. v. 25. Febr. 75, betr. die Vollziehung dieses Gesetzes, erfahren haben, sind aus diesen im II. Thl. Nr. 26 mitgetheilten Verfügungen, welche vom 1. Apr. 75 an giltig sind, zu ersehen.

b) Typhus.

Riecke führt eine VO. des M. d. J. v. 14/22. März 13 (Chr. Uef. 52) an, betr. Vorsichtsmaßregeln wegen Verbreitung des Nerven- oder Faulfiebers, nebst einer Vorschrift zur Bereitung mineralsaurer Räucherungen und Sperrmaßregeln, welche aber nur auf den damals verbreiteten Kriegs-Typhus berechnet war.

c) Cholera.

Alle früheren Verordnungen und Verfügungen in Betreff der Cholera v. 27. Sept. 31 (Reg.-Bl. S. 461 ff.), vom 8. Okt. 31 (Reg.-Bl. S. 477 ff.), v. 11. Nov. 36 (Reg.-Bl. S. 607 ff.), vom 7. Sept. 49 (Reg.-Bl. S. 509 ff., Chr. Uef. 302, bei Riecke S. 309, Nro. 179), vom 28. Aug. 49 (Chr. Uef. 301, bei Riecke S. 311) wurden ersetzt durch folgende neuere:

1) Erl. des M. d. J. v. 18. Sept. 66 (Chr. Uef. 421),
2) Erl. des M. d. J. v. 21. Sept. 67 (Chr. Uef. 427),
3) Vf. des M. d. J. v. 29. Aug. 73 und
4) Bkm. d. M. d. J. v. 29. Aug. 73 (Chr. Uef. 507).

Obige 3. Verf. ist mitgetheilt im II. Thl. Nr. 24.

Ferner wurde im August 73 der Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen der Cholera und deren Verbreitung — Denkschrift, verfaßt im Auftrage des Reichs-Kanzleramts von der Cholera-Commission des deutschen Reiches — veröffentlicht (Chr. Uef. 508).

d) Ruhr.

In Betreff dieser Krankheit liegt eine kurze Bkm. der vormal. Sektion des Medizinalwesens vom 8. Aug. 11 (Chr. Uef. 37) vor.

e) Verletzungen durch wuthkranke Thiere.

S. 8. Haupt-Abschnitt 4 k, 7, 8, 9.

f) Krätze.

Die bestehenden Vorschriften in Bezug auf die Krätze im Allgemeinen finden sich in der Vf. v. 18. März 55 (Chr. Uef. 348, Reg.-Bl. 70 ff., abgedruckt bei Riecke S. 314 Nr. 181) mit einer Beilage: „Belehrung des M.-C. über die Krätze und deren Behandlung mit grüner Seife" vereinigt.

Weitere speziell auf wandernde Handwerksbursche und herumziehende Gewerbsleute sich beziehende Vorschriften enthalten:

die Vf. des M. d. J. v. 3. Sept. 29 (Chr. Uef. 150, Reg.-Bl. S. 391, bei Riecke S. 319 Nr. 182 a), betr. die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgehilfen und herumziehende Gewerbsleute;

die Vf. deff. v. 5. Okt. 29 (Chr. Uef. 151, Reg.-Bl. S. 446, bei Riecke S. 322 Nr. 182 b), betr. die Visirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerksgehilfen von Seite der Grenzoberämter;

die Vf. deff. v. 16. Apr. 31 (Chr. Uef. 168, Reg.-Bl. S. 197, bei Riecke S. 322 Nr. 183), betr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze;

die Vf. deff. v. 15. Mai 55 (Chr. Uef. 350, Reg.-Bl. S. 69, bei Riecke S. 323 Nr. 184), betr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgehilfen und herumziehende Gewerbsleute;

die Vf. deff. v. 16. Jan. 34 (Chr. Uef. 180, Reg.-Bl. Erg.-Bd. I. S. 404, bei Riecke S. 323 Nr. 135), betr. die Behandlung der aus dem Großherzogthum Baden kommenden krätzkranken Handwerksgehilfen und herumziehenden Gewerbsleute;

die Vf. deff. v. 27. Mai 35 (Chr. Uef. 194, Reg.-Bl. Erg.-Bd. I. S. 283, bei Riecke S. 324 Nr. 186), betr. die Uebereinkunft mit der K. bayrischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeltlicher Verpflegung krätzekranker Handwerksgehilfen.

In Betreff der Krätze s. ferner oben 3. Schuljugend und 6. Gefangene.

f aa) Trichinen.

Man sehe hierüber die Bkm. des M.-C. v. 4. März 64 (Chr. Uef. 401, Corr.-Bl. 34, 111), betr. die Schädlichkeit des trichinösen Schweinefleisches, die Bkm. deff. v. 24. Sept. 68 (Chr. Uef. 446), betr. die Verhinderung der Verbreitung von Trichinen und die gegen Beschädigung durch dieselben dienenden Vorkehrungen und die Vf. des M. d. J. v. 21. Okt. 72 (Chr. Uef. 496), betr. die Gefahr der Gesundheitsbeschädigung durch den Genuß von amerikanischen Speckseiten.

Ueber die Bestrafung des Feilhaltens und Verkaufs trichinenhaltigen Fleisches s. Deutsches Strafgesetzbuch §. 367 II. Theil 16 a.

g) Syphilitische Uebel.

S. oben 5. öffentliche Dirnen.

h. Geistes-Krankheiten.

Durch die Vf. d. M. d. J. v. 15. Juli 36 (Chr. Uef. 198, Reg.-Bl. S. 279, bei Riecke S. 325 Nr. 187) ist den Bezirksmedizinalbehörden die Beaufsichtigung des Zustandes und der Behandlung der in ihrem Bezirke befindlichen Geisteskranken zur Pflicht gemacht. Die gleiche Pflicht ist ihnen auch insbesondere in Bezug auf die Cretinen in der Vf. des M. d. J. v. 8. März 41 nebst Beilage: Belehrung des M.-C. v. 6. Februar 44 über die vorbeugenden Maßregeln gegen den Cretinismus (Chr.

Uef. 264 und 265, Reg.-Bl. S. 184 ff., bei Riecke S. 328 Nr. 190) auferlegt.

Hinsichtlich der aus den Staatsirrenanstalten beurlaubten Geisteskranken sind die Bezirkspolizeiämter und die Amtsärzte angewiesen, den Requisitionen, welche die Direktion in Betreff der zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen an sie zu stellen sich veranlaßt sieht, zu entsprechen. Vgl. die Vf. v. 23. Nov. 33 (Chr. Uef. 178) und vom 16. Apr. 46 (Chr. Uef. 278).

Die Anschaffung von englischen Hemden für jeden Amtsbezirk ist angeordnet durch das Generalrescript v. 20. Apr. 1798 (Chr. Uef. 15) und den Erlaß des M. d. J. v. 18. Juni 30 (Chr. Uef. 160, bei Riecke S. 326).

Vorschriften über das, was beim Transport von Geisteskranken zu beobachten ist, sind in der Vf. des M. d. J. vom 18. Juni 30 (Chr. Uef. 159, Reg.-Bl. 268, bei Riecke S. 326 Nr. 188) enthalten.

In Bezug auf die zu temporärer Unterbringung unruhiger Irren bestimmten Lokale gibt der Erl. d. M. d. J. vom 21. Jan. 53, betr. die Einrichtung von Irrenlokalen für die temporäre Unterbringung von Geisteskranken Anweisung (bei Riecke im Auszug mitgetheilt S. 358 Nr. 199).

In Betreff der Fürsorge für die Geisteskranken in den Anstalten sagen die Statuten der Anstalten (s. unten) das Nähere.

Die statistisch erhobene bedenkliche Zunahme der Geisteskranken und in Folge davon der Mangel an Raum in den bestehenden Staats- und Privat-Irrenanstalten veranlaßte Regierung und Stände zur Errichtung einer weiteren Staats-Irrenanstalt in Schussenried, eröffnet im Februar 1875. Die Anregung dazu gaben die Verhandlungen und Anträge des ärztlichen Vereins und der Neuner-Commission. Diese Erörterungen der Irrenfrage gaben auch Veranlassung zu der Vf. d. M. d. J. vom 4. Juli 72 (Chr. Uef. 482 II. Thl. 18 a) und zu der Vf. deff. vom 18. Okt. 73 (Chr. Uef. 510 II. Thl. 18 b). — Ferner sagt die Vkm. d. M. d. J. v. 17. Apr. 74 (Chr. Uef. 518, M. C.-Bl. 44 S. 144):

„In dem verabschiedeten Finanzetat pro 1873—75 sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden, um unbemittelten Geisteskranken, deren Aufnahme in eine Staatsirrenanstalt unmittelbar nach dem Ausbruche der Krankheit beantragt wird, für die ersten 6 Monate ihres Aufenthalts in der Heilanstalt unentgeltliche Verpflegung zu gewähren.

Durch diese Maßregel soll dem Uebelstande begegnet werden, daß unbemittelte Geisteskranke häufig zu spät in eine Heilanstalt aufgenommen werden, während die Hoffnung auf einen günstigen Erfolg des Heilverfahrens um so größer ist, je rascher dasselbe begonnen wird.

Die Gewährung des zeitweiligen Nachlasses des Verpflegungsgeldes ist dadurch bedingt, daß die Aufnahmegesuche neben den sonstigen Belegen mit einem unzweifelhaften Nachweise über die Zeit des Ausbruchs der Krankheit versehen werden.

Dieselben sind durch Vermittlung der K. Oberämter bei der K. Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten einzureichen".

2. Oeffentliche Heil- und Verpflegungs-Anstalten.

a) Staats-Krankenanstalten.

Irren-Anstalten.

Zu den früheren Staats-Irrenanstalten Winnenthal und Zwiefalten ist im Febr. 1875 die Irrenanstalt Schussenried hinzugekommen.

Das Statut der Irrenheilanstalt Winnenthal (eröffnet am 1. März 1834) vom 23. Nov. 33 (Reg.-Bl. S. 385 ff.) ist abgedruckt bei Riecke S. 333 Nr. 191. Dasselbe enthält in einer Beilage eine Vorschrift, betr. die ärztlichen Berichte über die aufzunehmenden Geisteskranken. Die Hausordnung und die Dienstanweisung für den ärztlichen Vorstand, für den Oberwärter und Hauswundarzt, sowie für die Wärter und Wärterinnen finden sich abgedruckt im med. Corr.Bl. Band 3 S. 208, 234, 243, 250 und 259.

Die früher einzige Irrenanstalt in Württemberg, die Irrenpfleganstalt Zwiefalten, erhielt durch Bkm. des M. d. J. v. 10. Juli 39 (Reg.-Bl. S. 478 ff.) eine Umgestaltung. Ihr Statut vom 16. Apr. 46 (Chr. Ues. 278, Reg.-Bl. 209 ff.) ist abgedruckt bei Riecke S. 345 Nr. 195.

Die in den angeführten Statuten dieser beiden Staats-Irrenanstalten angegebenen Verpflegungsgelder wurden erhöht durch Vf. v. 7. Apr. 59 (Chr. Ues. 373).

Nach dem M.-B. des M.-C. von 72 S. 74 wurden sie für Winnenthal vom 1. Jan. 72 an abermals erhöht und betrugen daselbst für Kranke I. Cl. tägl. 2 fl., jährlich 730 fl., für Kranke II. Cl. täglich 1 fl 12 kr., jährlich 438 fl., für Kranke III. Cl. täglich 42 kr., jährlich 255 fl. 30 kr.; für Zwiefalten blieben die in der Vf. v. 2. Apr. 59 angegebenen Preise von 438 fl., 280 fl. und 175 fl.

Die neuesten Statuten für sämmtliche 3 Staats-Irrenanstalten vom 21. Jan. 75 (Chr. Ues. 525 b) sind im II. Thl. Nr. 30 abgedruckt.

Nach §. 20 dieser Statuten wird das den 3 Classen entsprechende jährliche Verpflegungsgeld von der Aufsichts-Commission mit Genehmigung des Ministeriums festgesetzt und es werden die Beträge, so oft eine neue Feststellung stattfindet, öffentlich bekannt gemacht.

Sonstige auf die Irrenanstalten bezügliche Verfügungen sind:

Vf. des M. d. J. vom 18. Juni 30 (Chr. Ues. 159, Reg.-Bl. S. 268, bei Riecke S. 326), betr. den Transport geisteskranker Personen in die Irrenanstalten;

Vf. des M. d. J. vom 5. Aug. 42 (Chr. Ues. 247, Reg.-Bl. S. 455, bei Riecke S. 342), betr. eine Ermäßigung des an die Staats-Irrenanstalten für unbemittelte Kranke zu entrichtenden Verpflegungsgeldes;

Erl. des M. d. J. v. 4. Aug. 34 (Chr. Ues. 189, Reg.-Bl. Erg.-Bd. I., S. 275, bei Riecke S. 343), betr. das Verfahren bei der Unterbringung Geisteskranker in einem Staatsirrenhause;

Vf. des M. d. J. v. 9. Juli 36 (Chr. Ues. 197, Reg.-Bl. S. 277, bei Riecke S. 344), betr. die Kuratelbestellung für Geisteskranke, welche einer Staats-Irrenanstalt anvertraut werden.

Vf. d. M. d. J. vom 4. Juli 72 (Ebr. Uef. 482 II. Thl. 18 a) und die Vfm. dess. vom 17. Apr. 74 (s. o. S. 54), betr. die unentgeltliche Verpflegung mittelloser Geisteskranken in der Heilanstalt während der ersten 6 Monate.

Die klinische Anstalt der Landeshochschule.

Hinsichtlich der Benützung dieser Anstalt durch Kranke (abgesehen von der nach der Natur der Sache blos für Bewohner der Stadt Tübingen und ihrer Umgegend zugänglichen ambulatorischen und Stadt-Klinik) gibt das Statut der Anstalt v. 9. Jan. 40 (mitgetheilt von Riecke S. 353) Auskunft.

Nach der Vfm. v. 25. Febr. 70 (Ebr. Uef. 454) ist an der Universität Tübingen eine besondere Klinik für Frauenkrankheiten errichtet worden.

Die Brunnen- und Bade-Anstalten in Wildbad.

Ueber das Armenbad (Katharinenstift) in Wildbad erließ das Finanzministerium eine Vfm. v. 24. Febr. 50 (Ebr. Uef. 303, bei Riecke 363, Staatsanz. 1850 S. 381).

Anm.: Der M.-B. d. M.-C. von 72 zählt S. 282 ff. in 29 Oberämtern eine Reihe von 49 Badanstalten (worunter auch Wildbad) von theils größerer, theils geringerer Bedeutung auf.

b) Bezirks- und Orts-Krankenanstalten.

Die Sorge für derartige Anstalten ist Aufgabe der Amtskörperschaften und Gemeinden. Diese Anstalten lagen in Württemberg — abgesehen von vereinzelten Ausnahmen in größeren, wohlhabenderen und mit reichlichen Stiftungen ausgestatteten Gemeinden — im Argen. OM.-Rath Dr. v. Cleß hat das Verdienst, auf diese Mißstände aufmerksam gemacht zu haben (M. C.Bl. Bd. 23, S. 177, Bd. 34 S. 22 ff.)

Hauptsächlich auf seine Anregung wurde zu Errichtung neuer und Verbesserung älterer allgemeinen Zwecken dienenden Krankenhäuser aufgemuntert durch nachstehenden Aufruf des Medizinal-Collegiums vom 8. Sept. 63 (Ebr. Uef. 398, Med. C.Bl. Bd. 34 S. 24) im Staatsanzeiger Nr. 214 v. 11. Sept. 63:

„Zu besserer Fürsorge für die Krankenanstalten des Landes hat die K. Staatsregierung auf Allerhöchste Verfügung Seiner Majestät des Königs an die Ständeversammlung den Vorschlag gebracht: die jeweiligen Ueberschüsse aus dem Epidemiefonds zu Staatsbeiträgen für öffentliche Krankenhäuser des Landes zu verwenden. Nach erhaltener verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände soll nunmehr zunächst der Ueberschuß des Epidemiefonds aus der Finanzperiode von 1858—61 in der genannten Richtung seine Verwendung finden. Es ergeht deßhalb im Auftrage des K. Ministeriums des Innern an die leitenden Behörden von schon bestehenden oder ihrer Ausführung entgegengehenden oder neu zu errichtenden Krankenanstalten, welche sich zum Zweck ihrer Realisirung, Erweiterung und Verbesserung oder Sicherstellung einer Staatsunterstützung für bedürftig und würdig erachten, die Aufforderung, ihre unter Beifügung der Statuten mit den näheren Angaben über Plan, Einrichtung, finanzielle Verhältnisse und bisherige Leistungen motivirten Gesuche spätestens bis Ende Dezembers an das Medizinalcollegium durch die K. Oberämter und Physikate einzusenden. Es wird bemerkt, daß nur solche Anstalten Aus-

sicht auf Berücksichtigung haben, welche als eigentliche Krankenanstalten nach den oben angegebenen Richtungen eine gemeinnützige und ersprießliche über das lokale Bedürfniß der bloßen Gemeindearmen-Fürsorge hinausgehende Wirksamkeit besitzen oder erstreben, in welcher Beziehung an die Ertheilung der Unterstützung nach Umständen Bedingungen geknüpft werden sollen, welche mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die Förderung des beabsichtigten Zweckes verbürgen."

In Folge dieses Aufrufs wurden von 1864 bis 72 aus den Ueberschüssen des Epidemiefonds 32 Krankenanstalten (darunter 3 wiederholt) Staatsbeiträge im Gesammtbetrag von 51,000 fl. gegeben (M.-B. des M.-E. S. 90).

In ebendiesem Berichte sind S. 72—79 in 91 Gemeinden 108 allgemeine Krankenanstalten aufgeführt.

Durch das Reichs-Ges. v. 17. Apr. 73 über den Unterstützungswohnsitz wird für Bezirke und Gemeinden die Errichtung von Krankenhäusern (mit Zwangs-Versicherung der Aufzunehmenden), beziehungsweise die Verbesserung schon bestehender Krankenanstalten immer mehr zur unabweislichen Nothwendigkeit werden.

Schon durch den Erl. des M. d. J. vom 25. Apr. 28 (Chr. Ues. 139, abgedr. bei Riecke S. 354 Nr. 198), betr. die Aufnahme und Verpflegung kranker Handwerksgesellen in öffentlichen Krankenanstalten, wurden die Bezirksämter angewiesen, auf die Errichtung derartiger Krankenanstalten nach dem Muster des Stuttgarter Katharinenhospitals hinzuwirken. Das Statut des letzteren ist von Riecke in einer Anmerkung mitgetheilt, ebenso die Bkm. des M. d. J. vom 9. Jan. 28 (Chr. Ues. 136, Reg.-Bl. S. 11 ff., Riecke S. 354 Nr. 197), betreffend das Katharinen-Hospital in Stuttgart.

Ferner ordnet die Vf. des M. d. J. vom 15. März 55 (Chr. Ues. 349, Reg.-Bl. S. 70 ff., bei Riecke S. 314 Nr. 181) an, daß in allen öffentlichen Krankenanstalten besondere Zimmer für Krätzekranke mit den erforderlichen Badeinrichtungen herzustellen sind, und daß Anstalten größerer Gemeinden, die nur für Ortsanstalten bestimmt sind, die Verpflichtung erhalten, krätzekranke Angehörige auch der Nachbargemeinden gegen eine angemessene Entschädigung zu verpflegen.

Endlich ist durch die Vf. des M. d. J. v. 21. Jan. 53 (bei Riecke S. 358 Nr. 199) die Einrichtung von Irrenlokalen für die temporäre Unterbringung von Geisteskranken angeordnet.

3. Privat-Krankenanstalten.

a) Privat-Irrenanstalten.

Der M. J.B. d. M.-E. v. 72 zählt folgende auf (S. 30): 1) Göppingen (Med.-Rath Dr. Landerer), 2) Gmünd (St. Vinzenz), 3) Pfullingen (Dr. Flamm), 4) Kennenburg (Dr. Lübcke), 5) Laichingen, 6) Schorndorf, 7) Beutelsbach, 8) Grunbach, 9) Ludwigsburg.

b) Die Privat-Heil- und Verpfleg-Anstalt für männliche Epileptische auf der Pfingstwaide bei Tettnang (Chr. Ues. 439).

c) Privat-Heil- und Verpflegungs-Anstalten für besondere Zwecke.

Von solchen führt der genannte Bericht folgende auf (S. 280, 281):

1) OA. Cannstatt. In Cannstatt selbst: Flechtenheil-Anstalt (Dr. Veiel), Rühle'sche Anstalt, Paulinen-Institut, Gebet-Heilanstalt. — In Stetten Heil- und Pfleganstalt (Chr. Uef. 399).

2) In Ludwigsburg: Augenheil-Anstalt (Dr. Höring), Kinderheil-Anstalt (Dr. Werner) mit 2 Zweiganstalten, den Kinderheilbädern in Wildbad und Jaxtfeld.

3) Stadt Stuttgart: Augenheil-Anstalt, Paulinenhilfe (für Verkrümmte), Nikolaus-Pflege (für Blinde), Pneumatische Heil-Anstalt.

4) Nagold: Haus der Barmherzigkeit in Wildberg.

5) Oberndorf: Rettungs- und Erziehungs-Anstalt in Heiligenbronn.

6) Reutlingen: Anstalt für Schwachsinnige in Mariaberg (Chr. Uef. 414).

7) Gmünd: die K. Taubstummen-Anstalt, die Taubstummen-Anstalt der barmherzigen Schwestern, das Asyl für männliche Blinde, das Asyl für weibliche Blinde, sämmtlich in Gmünd.

8) Oehringen: Seelhaus und fürstliches Spital.

9) Tettnang: Pfleganstalt in Liebenau (Chr. Uef. 516).

Nicht aufgeführt in jenem Berichte sind: das Privatkrankenhaus in Ludwigsburg (Chr. Uef. 440 a) und die heilgymnastische Anstalt von Dr. Roth in Stuttgart.

Neu hinzugekommen sind inzwischen: die im April 74 eröffnete Augenheil-Anstalt für Unbemittelte in Stuttgart (Dr. Berlin) (in jenem Bericht zugleich mit der Augen-Heilanstalt des Prof. Dr. Vogel in Tübingen vorläufig erwähnt S. 36), das Haus der Barmherzigkeit in Eßlingen, ebenfalls 74 eröffnet und der am 1. Dez. 74 eröffnete Ludwigsspital Charlottenhilfe. Das Nähere über letzteren, als von hervorragender Bedeutung für das ganze Land, s. II. Thl. 28 a und b (Chr. Uef. 521—522).

Programme, Aufnahmebedingungen und Statuten der übrigen Anstalten sind am besten direkt von denselben zu beziehen. Ihre Aufnahme in gegenw. Schrift würde zu viel Raum beanspruchen.

Endlich ist hier noch zu erwähnen der Verein zur Anschaffung künstlicher Glieder für Verstümmelte, gegründet 1869, der seine Jahresberichte im med. Corr.Bl. veröffentlicht.

4. Armenkrankenpflege.

Von den diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften sind viele schon in früheren Abschnitten zur Sprache gekommen. Andere, wie die in den Erlassen und Verordnungen Chr. Uef. 58, 192, 41, 29, 132, 337, 340, 344 berührten, sind theils gänzlich aufgehoben, theils sind sie entweder bereits schon modificirt oder werden in nächster Zeit wesentlich modificirt werden durch nachstehende Reichs-Gesetze:

1) Das Reichsgesetz v. 1. Nov. 67, in Württemberg eingeführt seit 1. Jan. 71, betr. die Freizügigkeit (Reg.-Bl. v. 71 S. 48 fl. 21).

§. 5 desselben lautet: „Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus andern Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

2) das Reichsgesetz v. 6. Juni 70, in Württemberg in Kraft seit 1. Jan. 73, über den Unterstützungswohnsitz und das zur Ausführung dieses Reichsgesetzes erlassene Württ. Landesgesetz v. 17. Apr. 73 (Reg.-Bl. S. 109 ff.).

Die wesentlichsten hieher bezüglichen Artikel dieses Gesetzes sind: Art. 1. Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren.

Wenn Jemand für seine Person oder seine nicht arbeitsfähigen Angehörigen (vergl. §. 4 des Freizügigkeits-Ges. v. 1. Nov. 67) Unterstützung in Anspruch nimmt, so kann solche mittelst Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, geeigneten Falls mittelst Anweisung der den Kräften der Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses, gewährt werden.

Art. 4. Dritten Personen, welche, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, einem im Sinne des Art. 2 Unterstützungsbedürftigen eine dringend nöthige Hilfe leisten, steht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen Aufwandes aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege und zwar an den zunächst verpflichteten Armenverband (Reichs-Gesetz v. 6. Juni 70 §. 28) zu, jedoch nur, wenn die Ortsarmenbehörde dieses Verbandes von der Hilfeleistung innerhalb 24 Stunden oder, soferne diese Frist nicht eingehalten werden konnte, sobald als möglich in Kenntniß gesetzt worden ist.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4 finden auch Anwendung auf Aerzte (Wundärzte, Hebärzte) rücksichtlich des Anspruchs auf den Bezug der regulativmäßigen Gebühren für ärztliche Hilfe in Fällen, wo für die Armenverbände andere Aerzte zu Behandlung der Hilfsbedürftigen der betreffenden Verbände aufgestellt sind.

Sind öffentliche Aerzte für die Behandlung der Armen nicht bestellt, so haben die Aerzte Anspruch auf Bezug der regulativmäßigen Gebühren für ihre Dienstleistungen an den zunächst verpflichteten Armenverband. Der Anspruch muß jedoch binnen 3 Monaten, von dem Beginn der Hilfeleistung an gerechnet, erhoben werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben auch Hebammen Anspruch auf den Bezug der regulativmäßigen Gebühren für geleistete Kunsthilfe.

Art. 6. Apotheker haben Anspruch auf die Bezahlung der für Arme auf ärztliche ꝛc. Verordnung abgegebenen Arzneimittel durch den zunächst verpflichteten Armenverband, wenn 1) die Abgabe a. auf Verordnung des bestellten Armenarztes, b. wo ein solcher nicht bestellt ist, oder in Nothfällen (vgl. Art. 4 u. 5) auf Verordnung eines andern Arztes erfolgt und 2) der Anspruch binnen 3 Monaten von der Abgabe an bei dem zunächst verpflichteten Ortsarmenverband erhoben worden ist.

Diese Gesetzes-Artikel werden bald Orts- und Landarmen-Verbänden, wie schon in früheren Abschnitten bemerkt, die Pflicht auferlegen, für Errichtung von Bezirks- und Gemeinde-Krankenhäusern, beziehungsweise für Verbesserung schon bestehender Kranken-Anstalten, sowie für Anstellung von Bezirks- und Gemeinde-Aerzten zu sorgen.

Anhang.

Krankenpflege.

In diesem Anhang bringt Riecke 3 Abschnitte:

1) Krankenwärter. In diesem Abschnitt liefert er einen Auszug aus der Medizinal-Ordnung v. 16. Okt. 1755 (Chr. Uef. 8).

2) Evangelische Diaconissen. In diesem Abschn. theilt R. die Statuten der im J. 1854 ins Leben gerufenen Diaconissen-Anstalt mit, welcher am 28. Nov. 54 (Reg.-Bl. S. 121) die juristische Persönlichkeit verliehen wurde, und welche in Stuttgart ein eigenes Krankenhaus (Forststraße) besitzt (bei Riecke S. 390).

3) Barmherzige Schwestern. Dieselben wurden in Württemberg durch Bkm. des M. d. J. v. 30. März 55 (Chr. Uef. 351 Reg.-Bl. S. 77) zugelassen. Ihre Statuten wurden im Reg.-Bl. 55 S. 79 ff. (bei Riecke S. 391 Nr. 215) veröffentlicht.

Behufs der Gewinnung von Krankenwärterinnen für Stadt und Land läßt die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins seit 1872 durch Medizinalrath Dr. Höring, Oberamtsarzt in Heilbronn, im dortigen Krankenhaus Krankenpflegeschülerinnen auf Kosten des Vereins periodische Lehrkurse ertheilen.

Auch hat sich in jüngster Zeit ein Comité gebildet zur Fürsorge für die Krankenpflege, insbesondere zur Heranbildung von Heilgehilfen, Wärtern, Aufsehern und Hausvätern für Kranken- und Armenhäuser, zur Ausbildung von Bezirkskrankenpflegerinnen und zur Gewinnung einer Station für barmherzige Schwestern. Es ist demselben zur Aufbringung der erforderlichen Mittel die Veranstaltung eines Bazars gestattet worden.

Siebenter Hauptabschnitt.

Von der Fürsorge für Asphyktische und von den Vorkehrungen zur Sicherstellung des Lebens von Scheintodten.

1. Von der Fürsorge für Ertrunkene, Erfrorene, Erstickte und Erhängte.

Die hauptsächlichsten auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften sind in dem freilich sehr veralteten Generalrescript vom 1. März 1777 (Chr. Ues. 10, bei Riecke im Auszug S. 397 Nr. 217), die Rettung verunglückter Menschen betreffend, enthalten. Ferner beziehen sich darauf die Erlasse vom 12. Mai 15 (Chr. Ues. 67), vom 12. Febr. 16 (Chr. Ues. 68, bei Riecke S. 396), vergl. mit dem Erlaß vom 20. Juni 33 (Chr. Ues. 176, Beilage, bei Riecke S. 405 ff.), sowie die VO. vom 14. Okt. 30 (Chr. Ues. 164, bei Riecke S. 76).

An Stelle des Art. 32 des Polizeistraf-Ges. vom 2. Okt. 39 (Chr. Ues. 227) ist folgende Bestimmung des Deutschen Straf-Gesetzbuches getreten:

§. 360. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. oder mit Haft wird bestraft:
4) wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Hinsichtlich der im General-Rescript vom 1. März 1777 in Aussicht gestellten Auszeichnungen und Belohnungen für Solche, die sich bei der Rettung Verunglückter besondere Verdienste erwerben, sind einige spätere, übrigens mehr nur die formelle Behandlung solcher Fälle betreffende Erlasse — vom 28. Mai 1808, 2. Dec. 1824 und 14. Dec. 1832 (Reyscher Samml. der W. Ges. Bd. XV. Abth. I. S. 263 Abth. II. S. 385 und 998) zu vergleichen.

2. Von den Vorkehrungen zur Sicherstellung des Lebens von Scheintodten.

a) Leichenschau.

Die hieher bezüglichen Vorschriften enthalten:

der Erl. des M. d. J. vom 17. Apr. 24 (Chr. Ues. 109, bei Riecke S. 403 Nr. 221), betr. Maßregeln gegen die Beerdigung Scheintodter;

der Erl. dess. v. 14. Juli 32 (Chr. Ues. 173, bei Riecke S. 404 Nr. 222), betr. die Anstalten zur Sicherung des Lebens Scheintodter;

der Erl. dess. v. 20. Juni 33 (Chr. Ues. 176, bei Riecke S. 405 Nr. 223), betr. den gleichen Gegenstand, mit einer Beilage: Normal-Instruktion für Leichenschauer;

die Bkm. dess. v. 16. Sept. 34 (Chr. Ues. 187, Reg.-Bl. 514, bei Riecke S. 411 Nr. 224), betr. den im Druck erschienenen Katechismus für die Leichenschauer von dem † OA.-Arzt Dr. Schüz in Maulbronn.

In mehreren größeren Gemeinden sind in neuerer Zeit **Leichenhäuser** errichtet worden.

b) Zeit der Beerdigung und Leichenöffnung.

Der hieher bezügliche Erlaß v. 22. Sept. 42 (Chr. Ues. 249, bei Riecke S. 401 Nr. 218) ist seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt im II. Thl. Nr. 16 a.

Hervorzuheben dürfte hier sein, daß nur Aerzte und Wundärzte I. Abth. befugt sind, selbständig Leichenöffnungen vorzunehmen, niederen Wundärzten dagegen nur unter Leitung eines Arztes solches gestattet ist.

c) Zu frühe Entfernung gestorbener Personen vom Sterbelager.

S. d. Vf. v. 19. Okt. 16 (Chr. Ues. 71, bei Riecke S. 402 Nr. 219 II. Thl. Nr. 16 a).

d) Behandlung der Todten bei den Juden.

S. Vf. v. 28. Aug. 20 (Chr. Ues. 93, bei Riecke S. 403 Nr. 220 II. Thl. 16 a).

Achter Hauptabschnitt.

Von den Vorschriften in Bezug auf Thierkrankheiten.

1. Vorschriften in Bezug auf epizootische und ansteckende Thierkrankheiten im Allgemeinen.

Hinsichtlich dieser Krankheiten im Allgemeinen ist auf die Vf. des M. d. J. v. 14. Okt. 30 (Chr. Uef. 166, Reg.=Bl. 271, bei Riecke S. 284 Nr. 167), betr. die Kostenrechnungen für die unter unmittelbarer Staatsfürsorge behandelten Krankheiten hinzuweisen.

An die Stelle des Art. 389 des Str.Ges.B. v. 1. März 39 (Chr. Uef. 221) ist der §. 328 des Deutschen Str.Ges.B. v. 15. Mai 71 getreten, welcher lautet:

Wer die Absperrungs= oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

2. Pferdekrankheiten.

a) Rotz- und Wurm-Krankheit.

Hierüber s. Vf. des Min. d. J. vom 16. Jan. 46 (Chr. Uef. 276 Reg.=Bl. 43 ff., bei Riecke S. 412 Nr. 225), betr. die Maßregeln gegen Verbreitung der Rotz= und Wurmkrankheit bei Pferden.

b) Rothlauffieber.

Hierüber s. Belehrung des M.=C. über die neuerlich in Frankreich zum Vorschein gekommene und allgemein gewordene Pferdekrankheit vom 16. Juli 25 (Chr. Uef. 123, Reg.=Bl. 430, bei Riecke S. 415 Nr. 226).

c) Milzbrand und

d) Zungenkrebs.

S. unten bei den Krankheiten des Rindviehs.

e) Verletzungen durch wuthkranke Thiere.

S. unten bei den Krankheiten der Hunde.

3. Krankheiten des Rindviehs.

a) Lungenseuche.

Hierüber s. Vf. des M. d. J. vom 22. Dec. 37 (Chr. Uef. 214 Reg.=Bl. von 38 S. 7 ff., bei Riecke S. 416 Nr. 227), betr. die Lungenseuche unter dem Rindvieh, mit einer Belehrung des M.=C. über die unter dem Rindvieh vorkommende Lungenseuche v. 30. Mai 37 (Chr. Uef. 208).

b) Milzbrand.

Hierüber s. die Belehrung des M.=C. über den Milzbrand der nützlicheren Hausthiere und Anweisung zum Verfahren bei demselben vom 19. Juli 22 (Chr. Uef. 100, Reg.=Bl. S. 491 ff., bei Riecke S. 423 Nr. 228 ff.)

c) Sterzseuche.

Hierüber s. die Belehrung der (vormaligen) Sektion des Medizinalwesens über die unter dem Rindvieh herrschende Sterzseuche v. 15. Mai 17 (Chr. Uef. 76, Reg.=Bl. S. 224, bei Riecke S. 426 Nr. 229).

d) Leberfäule (Knütze).

Hierüber s. Belehrung des M.=C. in Betreff der in mehreren Bezirken des Landes unter dem Vieh sich zeigenden Krankheit der sogenannten Leberfäule (Knütze) v. 6. Apr. 52 (Chr. Uef. 318, bei Riecke S. 426 Nr. 230 a).

e) Zungenkrebs.

Hierüber s. Auszug aus dem Generalrescript v. 30. Sept. 1786 (Chr. Uef. 13, bei Riecke S. 427 Nr. 230 b) mit einer Beilage: Mittel wider die Viehseuche der Carbunkel oder Zungenkrebs.

f) Maul- und Klauenseuche.

Die hierauf bezüglichen Vorschriften enthalten:

die Belehrung des (vormaligen) Medizinaldepartements über die Maul= und Fußkrankheit des Rindviehs v. 24. Juni 1809 (Chr. Uef. 28, Reg.=Bl. 257 ff., bei Riecke S. 429 Nr. 231);

die Vf. des M. d. J. v. 18. Juli 28 (Chr. Uef. 141, Reg.=Bl. S. 623 ff., bei Riecke S. 430 Nr. 232), betr. eine erneuerte Belehrung über die unter dem Rindvieh sich zeigende Maul= und Klauenseuche;

die Vf. des M. d. J. v. 23. Sept. 64 (Chr. Uef. 406, Reg.=Bl. S. 149), betr. eine erneuerte Belehrung über die unter dem Rindvieh sich zeigende Maul= und Klauenseuche;

die Vf. des M. d. J. v. 23. Febr. 72 (Chr. Uef. 473, Reg.=Bl. S. 57), betr. den Schutz gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche;

die Vf. des M. d. J. v. 7. Juni 72 (Chr. Uef. 481, Reg.=Bl. S. 219), betr. den Schutz gegen die Verbreitung der Maul= und Klauenseuche.

Die Verfügung vom 23. Februar 1872 ist mitgetheilt II. Theil Nro. 17 a.

g) Verletzungen durch wuthkranke Thiere.

S. unten bei den Krankheiten der Hunde und der Füchse.

h) Rinderpest.

Die älteren hierauf bezüglichen Vorschriften enthalten:

1) die erneuerte Vorschrift vom 17. Nov. 13 (Chr. Uef. 55, Reg.-Bl. 1813, Beilage zu Nr. 56, bei Riecke S. 431 Nr. 233) über das Verhalten bei hungarischer Viehseuche, mit einer Beilage: Aerztliche Vorschriften zur Behandlung der kranken Thiere;

2) die Vf. des M. d. J. v. 29. Nov. 29 (Chr. Uef. 152, Reg.-Bl. S. 554, bei Riecke S. 446 Nr. 234), betr. die Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest;

3) die Vf. des M. d. J. v. 30. Nov. 44 (Chr. Uef. 267, Reg.-Bl. 519, bei Riecke S. 448 Anm.), betr. die Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest:

4) die Vf. des M. d. J. v. 24. Dec. 44 (Chr. Uef. 268, Reg.-Bl. S. 576 ff., bei Riecke S. 447 Nr. 235), betr. den Verkehr mit Schafwolle, Schafen, Ziegen und Schweinen während der Dauer der Rinderpest in den Oestreich. Staaten;

5) die VO. v. 19. Mai 67 (Chr. Uef. 425, Reg.-Bl. S. 35, M. C.Bl. 37, 157), betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, nebst einer Bkm. des M. d. J., betr. die Niedersetzung einer Commission für die zur Abwehr der Rinderpest zu ergreifenden Maßregeln;

6) Bkm. des M. d. J. v. 1. Aug. 67 (Chr. Uef. 426, Reg.-Bl. S. 81) in Betreff der von den Regierungen von Württemberg, Bayern, Baden und Hessen verabredeten Maßregeln gegen die Rinderpest;

7) Ges. v. 20. Febr. 68 (Chr. Uef. 431, Reg.-Bl. 33), betr. die Entschädigungsleistung für Hausthiere, welche zum Zweck der Unterdrückung der Rinderpest getödtet werden.

Alle diese Vorschriften wurden ersetzt durch das Reichs-Ges. vom 7. Apr. 69, in Württemberg in Kraft seit 1. Jan. 72 (Chr. Uef. 462, Reg.-Bl. von 71 S. gr. 287 und kl. 45—62), betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest und

die Vf. des M. d. J. v. 23. Febr. 72 (Chr. Uef. 474, Reg.-Bl. S. 59), betr. Maßregeln gegen die Rinderpest.

Letztere neueste Verfügung ist im II. Thl. Nr. 17 b mitgetheilt.

i) Kuhpocken.

Vgl. die Beilage zu der Vf. des M. d. J. v. 28. Juni 38 (Chr. Uef. 216, Reg.-Bl. S. 373 ff., bei Riecke S. 302) und §. 19 der Vf. v. 18. Okt. 72 (Chr. Uef. 495, Reg.-Bl. S. 346).

4. Krankheiten der Schafe.

a) Allgemeine sanitätspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Schafkrankheiten.

Solche enthalten:

die Vf. des M. d. J. v. 11. Juli 27 (Chr. Ues. 134, Reg.-Bl. S. 309 ff., bei Riecke S. 448 Nr. 136), betr. die Gesundheitsurkunden der Schafe;

die Instruktion v. 14. Apr. 28 für die Vollziehung des Schäfereigesetzes in Betreff der Schäferdienstbücher und Wanderurkunden für die Schafherden (Chr. Ues. 138, Reg.-Bl. S. 188 ff., bei Riecke S. 452 Nr. 237);

die Vf. des M. d. J. v. 29. Dec. 28 (Chr. Ues. 144, Reg.-Bl. 29 S. 4, bei Riecke S. 452 Nr. 237);

die Vf. des M. d. J. v. 5. Nov. 31 (Chr. Ues. 171, Reg.-Bl. S. 564, bei Riecke S. 455), betr. die Vorsichtsmaßregeln gegen das Einschleppen der Schafpocken aus Bayern;

die Vf. des M. d. J. v. 26. März 32 (Chr. Ues. 172, Reg.-Bl. S. 73 ff., bei Riecke S. 454 Nr. 239), betr. die Einschärfung der Vorsichtsmaßregeln gegen die Verschleppung der Schafkrankheiten.

Die neuesten hieher bezüglichen Vorschriften enthält das Ges. v. 26. März 73 (Reg.-Bl. 63 ff.) über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte und die Vf. der M. d. J. und der Fin. v. 5. Juli 73 (Reg.-Bl. S. 315), betr. die Vollziehung dieses Gesetzes. §. 8 dieser Vf. enthält folgende hieher bezügliche Vorschriften:

In Betreff der Wanderurkunden ist Folgendes zu beobachten:

2) Vor der Ausstellung der Urkunde sind die Schafe bezüglich ihres Gesundheits-Zustandes durch einen Sachverständigen, womöglich einen Thierarzt, untersuchen zu lassen. Wird hiedurch das Vorhandensein oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit (vgl. Minist.-Vf. v. 5. Febr. 72 Reg.-Bl. 52, v. 23. Febr. 72 Reg.-Bl. S. 57) erhoben, so hat der Ortsvorsteher die Ausstellung der Wanderurkunden im Anstand zu lassen und zunächst dem Oberamte Anzeige zu erstatten, welches nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften weitere Untersuchung einzuleiten und über die Zeit und die Bedingungen, unter welchen die Herde die Wanderung antreten, beziehungsweise fortsetzen darf, zu erkennen hat.

3) Wenn eine in der Wanderurkunde als gesund bezeichnete Herde während der Wanderung als von einer ansteckenden Krankheit befallen erkannt wird, so ist die Wanderung einzustellen und nach sofort zu vollziehender Absonderung der kranken von den gesunden Thieren dem Oberamte Anzeige zu erstatten und Weisung darüber einzuholen, ob und unter welchen Bedingungen der Fortsetzung der Wanderung stattgegeben werden dürfe.

Nach der Ankunft der Wanderherde an ihrem Bestimmungsorte hat der Führer die Wanderurkunde dem Ortsvorsteher vorzulegen, welcher, wenn hieraus eine Ordnungswidrigkeit ersichtlich ist, hiegegen einzuschreiten, etwaigen Verdacht einer ansteckenden Krankheit aber sofort zur Kenntniß des Oberamts zu bringen hat.

b) Ruhr.

Hierauf bezieht sich eine von Riecke S. 455 Nr. 240 im Auszuge mitgetheilte Belehrung der (vormaligen) Sektion des Medizinalwesens v. 16. Sept. 16 (Chr. Ues. 70, Reg.-Bl. S. 275 ff.) in Betreff der unter den Schafen gegenwärtig herrschenden Krankheiten, mit einer Beilage.

c) Fäule.

S. Belehrung des M.=C. v. 31. Jan 52 (Chr. Ues. 316, Staats=Anz. v. 52 S. 210, bei Riecke S. 457 Nr. 241) in Betreff der in einigen Bezirken des Landes unter den Schafen ausgebrochenen Krankheit.

d) Lungenwurm.

Vgl. die bei b) Ruhr erwähnte Beilage zur Vf. Chr. Ues. 70 Ziff. II.

e) Klauenseuche.

S. hierüber Belehrung des M.=C. v. 16. März 21 über die Klauenseuche der Schafe und hierauf sich beziehende Anordnung (Chr. Ues. 96, Reg.=Bl. S. 149 ff., bei Riecke S. 458 Nr. 242).

f) Milzbrand.

S. die bei den Krankheiten des Rindviehs: b) Milzbrand, angeführte Belehrung.

g) Zungenkrebs.

S. das bei den Krankheiten des Rindviehs: e) Zungenkrebs angeführte Rescript.

h) Schafpocken.

S. die Vf. des M. d. J. v. 14. März 16 (Chr. Ues. 69, Reg.=Bl. S. 61, bei Riecke S. 459 Nr. 243), betr. die bei der Ein= und Durchfuhr aus Frankreich kommender Schafe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.

i) Schafraude.

S. die Vf. des M. d. J. v. 27. März 34 (Chr. Ues. 184, Reg.=Bl. S. 303, bei Riecke S. 460 Nr. 244), betr. die Vorsichtsmaßregeln gegen die Schafraude, nebst Beilage: Belehrung über die Natur und Behandlung der Schafraude.

k) Verletzung durch wuthkranke Thiere.

S. unten die Krankheiten der Hunde und Füchse.

5. Krankheiten der Ziegen.

S. unten die Krankheiten der Hunde und Füchse.

6. Krankheiten der Schweine.

a) Milzbrand.

S. Krankheiten des Rindviehs: b) Milzbrand.

b) Zungenkrebs.

S. ebendas. e) Zungenkrebs.

c) Trichinen.

S. die Bkm. des M.-E. v. 4. März 64 (Chr. Uef. 401) über die Schädlichkeit des trichinenhaltigen Schweinefleisches und die Bkm. des M.-E. v. 24. Sept. 68, betr. die Verhinderung der Verbreitung der Trichinen und die gegen Beschädigung durch dieselben dienenden Vorkehrungen (Reg.-Bl. S. 538 II. Thl. Nr. 11).

d) Verletzungen durch wuthkranke Thiere.

S. unten Krankheiten der Hunde und Füchse.

7. Krankheiten der Hunde.

Hundswuth.

Das häufige Vorkommen dieser Krankheit veranlaßte die durch M.-Vf. v. 26. Okt. 18 (Reg.-Bl. S. 601) eingeführte, eine Verminderung der Gefahr bezweckende Abgabe von Hunden, welche letztmals durch das Ges. v. 16. Jan. 74 (Reg.-Bl. S. 79) geregelt wurde, nach welchem vom 1. Juli 1874 an von jedem am 1. Juli im Besitze einer Person befindlichen über 3 Monate alten Hunde eine Abgabe von vier Gulden jährlich erhoben wird, von deren Ertrag im Gemeindebezirk die Ortsarmenkassen die Hälfte aus der Kameralamtskasse zu empfangen haben.

Ferner rief diese Krankheit eine ganze Reihe von Vorschriften hervor, auf welche als von blos historischer Bedeutung hier nur hinzuweisen ist:

die Vf. des M. d. J. v. 10. Sept. 41 (Chr. Uef. 242, Reg.-Bl. S. 401 ff., bei Riecke S. 466 Nr. 245), betr. den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch Hunde, mit 2 Beilagen;

die Vf. deff. v. 18. Juni 42 (Chr. Uef. 246, Reg.-Bl. S. 325, bei Riecke S. 476 Nr. 246), betr. die Einhaltung der bei einem Wuthfalle angelegten Hundesperre;

die Vf. deff. v. 4. Febr. 28 (Chr. Uef. 137, Reg.-Bl. S. 33, bei Riecke S. 476), betr. die Leichenöffnung von Thieren, welche der Wuth verdächtig sind;

den Erl. des M. d. J. an die Kreis-Regierungen v. 18. März 41 (Chr. Uef. 234, bei Riecke S. 477 Nr. 248), die Hundeschau betreffend;

allgemeine Vorschrift für die K. Oberforst- und Oberämter v. 11. Mai 11 in Absicht auf die jährlich vorzunehmende Hundeschau (Chr. Uef. 34, Reg.-Bl. S. 231, bei Riecke S. 477 Nr. 249);

Vf. des M. d. J. v. 26. Okt. 16 (Reg.-Bl. S. 601, bei Riecke S. 477 Anm.), betr. die Aufhebung der jährlichen Hundeschau;

Vf. des M. d. J. v. 5. Juli 64 (Chr. Uef. 405, Reg.-Bl. S. 117), betr. den Schutz des Publikums gegen die Gefährdung durch wüthende Hunde;

Vf. deff. v. 5. Dec. 64 (Chr. Uef. 409, Reg.-Bl. S. 209), in gleichem Betreff;

Vf. deff. v. 31. Juli 68 (Chr. Uef. 444, Reg.-Bl. S. 461) in gleichem Betreff.

Alle diese früheren Verfügungen wurden ersetzt durch:

die Vf. des M. d. J. v. 5. Nov. 74 (Chr. Uef. 519), betr. den Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Belästigung durch Hunde und

die Vf. deff. v. 5. Nov. 74 (Chr. Uef. 520), betr. die Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit an Hausthieren.

Diese beiden neuesten Verfügungen sind mitgetheilt im II. Theil Nr. 27 a und b.

8. Krankheiten der Füchse.

Hierauf bezieht sich die Vf. d. M. d. J. v. 26. Jan. 29 (Chr. Nes. 146, Reg.-Bl. S. 40 ff., bei Riecke S. 480 Nr. 250), betr. die Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchse.

9. Krankheiten der Katzen.

S. die Krankheiten der Hunde und Füchse.

Neunter Hauptabschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf einige medizinisch-gerichtliche Gegenstände.

In diesem Hauptabschnitte theilte Riecke einige Bestimmungen des Strafgesetzbuchs v. 1. März 39 und der Straf-Proceßordnung v. 22. Juni 43 mit.

Diese beiden Gesetze wurden ersetzt: das erstere durch das Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs v. 15. Mai 71, das zweite schon durch die Straf-Proceßordnung v. 17. Apr. 68, in Kraft seit 1. Febr. 69. Letztere dürfte bald wieder durch eine deutsche Straf-Proceßordnung ersetzt werden.

Es mag daher um so mehr genügen, im Folgenden nur in Betreff der von Riecke hervorgehobenen Punkte auf die jetzt bestehenden Gesetzes-Artikel hinzuweisen, als manches hieher gehörige schon in früheren Abschnitten zur Sprache kam, z. B. die gerichtsärztliche Behandlung einiger Fragen, und anderes im II. Theil Nr. 16 a mitgetheilt ist.

Die Unzurechnungsfähigkeit behandelt §. 51 des deutschen Strafgesetzbuches.

Von der Tödtung handelt der 16. Abschnitt §. 211—222.

Von der Körperverletzung der 17. Abschn. §. 223—233.

Von dem Augenschein und von den Gutachten der Sachverständigen und den Beweisen durch dieselben handelt der 10. Titel der Straf-Proceßordnung v. 17. Apr. 68 (Reg.-Bl. S. 205 ff.)

Von den Hauptmängeln der Hausthiere.

Die nach Riecke einer zeitgemäßen Bearbeitung entgegensehenden hierauf bezüglichen Bestimmungen wurden seither geordnet durch das Ges. v. 26. Dec. 61 (Chr. Ues. 386), betr. die Gewährleistung bei einigen Arten der Hausthiere und das Ges. v. 26. Dec. 61 (Chr. Ues. 387), betr. das abgekürzte Verfahren bei Streitigkeiten über Gewährleistung für die Mängel gewisser Arten von Hausthieren und die Vf. des Just.-Min. v. 23. Jan. 62 (Chr. Ues. 388), betr. die Beschreibung dieser Mängel.

Beide Gesetze und die Verfügung sind mitgetheilt im II. Theil Nr. 3, 4, 5.

Zehnter Hauptabschnitt.

Militärärztliches.

Schon Riecke hatte das Militärmedizinalwesen, als außer dem Plane seines Werkes liegend, ausgeschlossen und in diesem Hauptabschnitt nur einen Auszug aus dem Ges. über die Verpflichtung zum Kriegsdienst v. 22. Mai 43 (Chr. Ues. 253, Reg.-Bl. 321 ff., bei Riecke S. 495 Nr. 258) und aus der Instruktion zu diesem Ges. v. 30. Dec. 43 und der Vf. des Oberrecrutirungsraths v. 13. Jan. 53, betr. die Abänderung dieser Instruktion (Chr. Ues. 262 und 329, bei Riecke S. 497 Nr. 258) mitgetheilt, da nicht allein den OA.-Aerzten eine Rolle bei den Musterungen der Kriegsdienstpflichtigen übertragen, sondern auch für die nichtangestellten Aerzte die Kenntniß der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen von Interesse sei.

Jenes Ges. v. 30. Dec. 43 wurde ersetzt durch das Kriegsdienst-Gesetz v. 20. März 68, in welchem den OA.-Aerzten noch die gleiche Rolle zugetheilt war.

Der von Riecke angeführte Grund, die zur Zeit giltige Instruktion für die Musterung der Kriegsdienstpflichtigen hier aufzunehmen, fällt aber für gegenwärtige Schrift weg, nachdem das Militär- von dem Civil-Medizinalwesen nunmehr noch viel schärfer getrennt worden ist, namentlich die OA.-Aerzte nichts mehr mit der Musterung zu thun haben.

S. die Vf. v. 6. Aug. 71 (Reg.-Bl. S. 199), betreffend die Militär-Ersatzinstruktion für den deutschen Bund v. 26. März 68, nebst den Abänderungen und Ergänzungen zu derselben verschiedenen Datums und die Vf. der Min. des J. und des Kriegswesens v. 6. Aug. 71 (Reg.-Bl. S. 201), betr. die Einführung der VO. über die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes v. 5. Sept. 67.

Für gegenwärtigen Zweck dürften nun folgende Notizen genügen.

Das Staatshandbuch von 73 führt beim Militärdepartement folgendes ärztliche Personal namentlich auf:

beim Kriegsdepartement: 1 Generalstabsarzt, 3 Garnisonsärzte, 8 Chefärzte von Garnisonslazarethen;

beim Militär-Etat des zur IV. deutschen Armee-Inspektion gehörigen XIII. (K. Württembergischen) Armeekorps:

1 Generalarzt, 1 Assistenzarzt;

bei den 8 Infanterie-Regimentern: 7 Regimentsärzte (Oberstabsärzte), 12 Bataillonsärzte (Stabsärzte), 6 Assistenzärzte;

bei den 4 Cavallerie-Regimentern: 3 Regimentsärzte (Oberstabsärzte), 3 Assistenzärzte;

bei der Artillerie: 1 Regimentsarzt (Oberstabsarzt), 1 Abtheilungsarzt (Stabsarzt), 1 Assistenzarzt;

beim Depot: 1 Assistenzarzt,

somit bei der Linie zusammen 49 Militärärzte.

Sodann sind bei den berittenen Waffen 4 Regiments-Pferdeärzte und 1 Stabsroßarzt aufgeführt.

Bei der Landwehr sind 3 Oberärzte und 1 Assistenzarzt beim Reservelandwehrbataillon mit Namen bezeichnet.

Endlich beziehen sich auf das Militärmedizinalwesen folgende (zum Theil schon in früheren Abschnitten citirte) Nummern der Chr. Uef.: 483, 484, 490, 497, 499, 505, 523.

Letztere beide Nummern: 505, die Bkm. der Min. d. J. und des Kriegs v. 2. Aug. 73, betr. Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte, und Nr. 523, die Bkm. des M. des Kriegs vom 5. Jan. 75, betr. das Studium in den militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin, sind mitgetheilt im II. Theil Nr. 25 und 29.

Anhang.

Die in einem Anhang von Riecke unter Nr. 259 mitgetheilte Instruktion für das Medizinaldepartement v. 23. Juni 1807 (Chr. Uef. 19, Reg.-Bl. S. 321 ff., bei Riecke S. 513) und die von ihm ebendaselbst unter Nr. 260 mitgetheilte General-VO. v. 3. Juni 1808 (Chr. Uef. 22, Reg.-Bl. S. 313 ff.) sind jetzt noch mehr veraltet und durch neuere Vorschriften ersetzt, als zu Riecke's Zeit. Es dürfte daher, da sie höchstens noch eine historische Bedeutung haben, hier eine einfache Hinweisung auf dieselben vollkommen genügen.

Zweiter Theil.

Zusammenstellung

der wichtigsten neueren im ersten Theil nur citirten Gesetze, Verordnungen 2c. theils in wortgetreuem Abdruck, theils im Auszuge.

(Der Zeitfolge nach geordnet, mit Einschaltung späterer abändernder und ergänzender Verfügungen von gleichem oder verwandtem Inhalt.)

Nro. 1.

Vf. des Min. des Inn. v. 29. Dec. 1859, betr. die Meldungen um Oberamts-Physikate. (Reg.-Bl. 1860 S. 5).

Die Wahrnehmung, daß die Bewerbungen um Oberamtsphysikate nicht selten in einer den bestehenden Vorschriften nicht entsprechenden Weise bei den Kreisregierungen eingereicht werden, veranlaßt das Ministerium des Innern, Folgendes zu verfügen:

1) Der Meldungs-Eingabe um ein Oberamtsphysikat ist neben den Zeugnissen über die erstandenen Staatsprüfungen ein vollständiges Nationale des Bittstellers anzuschließen, aus welchem das Jahr und der Tag der Geburt, die Bildungslaufbahn, die Confessions- und Familienverhältnisse des Bittstellers und die Orte, in welchen er sich seit seiner Aufnahme unter die Zahl der praktischen Aerzte der Ausübung der ärztlichen Praxis gewidmet hat, vollständig ersichtlich sind.

2) Die Meldungs-Eingaben sind von dem Bittsteller dem Oberamte, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, zu übergeben. Das Oberamt hat dieselben ohne Verzug mit seiner Aeußerung und der Aeußerung des Oberamtsphysikats seiner vorgesetzten Kreisregierung vorzulegen, welche dieselben, falls die betreffende Stelle nicht in ihrem Kreise erledigt ist, sofort mit ihrer Aeußerung der Kreisregierung zustellt, welche die Vorschläge für die Stelle zu machen hat.

3) Den betheiligten Behörden wird zur Pflicht gemacht, die ihnen zukommenden Meldungs-Eingaben schleunig an den Ort ihrer Bestimmung zu befördern.

4) Aerzte, welche ihre Meldungen entweder nicht mit den erforderlichen Belegen oder nicht bei der vorgeschriebenen Bezirksstelle übergeben, haben sich selbst zuzuschreiben, wenn wegen eines solchen Mangels auf ihr Gesuch keine Rücksicht genommen wird.

Nro. 2.

Vf. des Min. des Inn. v. 14. März 1860, betr. die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch, nebst einer Belehrung für Fleischschau-Commissionen (Reg.-Bl. 1860 S. 37—50).

In der Absicht, für die den Orts-Polizeibehörden obliegende Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch die nothwendigen allgemeinen Anhaltspunkte zu geben, wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths erfolgten höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 24. v. M. Folgendes verfügt.

§. 1. In Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen, darf das große Vieh nur in ihnen geschlachtet werden.

Das Schlachten des kleineren Viehs (der Kälber, Schafe und Schweine) hat da, wo öffentliche Schlachthäuser bestehen, in der Regel gleichfalls daselbst Statt zu finden, es kann jedoch dessen Vornahme in den Schlachtbanken der Metzger dann gestattet werden, wenn der Verweisung desselben in das Schlachthaus überwiegende Schwierigkeiten entgegenstehen.

§. 2. Die Oberämter haben dahin zu wirken, daß in größeren Gemeinden, in welchen das Bedürfniß es erfordert und die Umstände es zulassen, für das Schlachten des Viehs von den Gemeinden oder den Metzgern des Ortes öffentliche Schlachthäuser an geeigneten Plätzen hergestellt werden, und es haben die Gemeindebehörden für deren Benützung die Vorschriften zu ertheilen, welche von den Rücksichten für die nöthige Ordnung und die Gesundheit an die Hand gegeben sind.

§. 3. Die Privat-Schlachtbanken der Metzger sind so einzurichten, daß sie den nöthigen Durchzug der Luft möglich machen, auch sind dieselben, wie die gebrauchten Geräthschaften, bei Vermeidung einer Strafe von einem Gulden, stets reinlich zu halten.

In Absicht auf dasjenige Vieh, welches außerhalb des öffentlichen Schlachthauses geschlachtet wird, sind durch den Gemeinderath die im Interesse der Sittlichkeit, sowie der Gesundheit nöthigen Vorschriften über das Schlachten der Thiere, das Aushauen und Aufbewahren des geschlachteten Fleisches zu ertheilen.

§. 4. Zur unmittelbaren Handhabung der Aufsicht über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleisch ist in jeder Gemeinde, in welcher ein regelmäßiger Verkehr mit Fleisch Statt findet, eine Fleischschau-Commission zu bestellen, in welche wenigstens zwei sachverständige, unbescholtene Einwohner zu berufen sind und deren Zusammensetzung im Uebrigen nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde zu bestimmen ist. In Orten, an welchen ein geprüfter Thierarzt ansäßig ist, ist derselbe, wo immer thunlich, zum Mitgliede dieser Commission zu bestellen.

In denjenigen Gemeinden, wo eine Fleischschau-Commission nicht besteht, ist wenigstens eine geeignete obrigkeitliche Person zu bezeichnen, welcher in den vorkommenden Fällen die Schau des Fleisches obliegt.

§. 5. Die Fleischschau-Commissionen sind mit einer Instruktion zu versehen, welche von dem Gemeinderathe festzustellen ist.

In soweit hiebei nicht besondere durch die örtlichen Verhältnisse gebotene Vorschriften zu geben sind, kann hiezu die in dem Anhange zu gegenwärtiger Verfügung abgedruckte, von dem K. Medizinal-Collegium entworfene Belehrung für Fleischschau-Commissionen benützt werden.

§. 6. Der Fleischschau unterliegt alles Fleisch, welches in der Gemeinde zum Verkaufe oder zur Benützung in Wirthschaften ausgehauen, sowie alle Fleischwaaren, welche daselbst zum Verkaufe gebracht werden.

In Absicht auf das Schlachten von Pferden und den Verkauf von Pferdefleisch zur menschlichen Nahrung und dessen Beaufsichtigung finden die hiefür besonders ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 7. Die Fleischschau ist bei dem großen Schlachtvieh, sowie bei allem in einem öffentlichen Schlachthause zu schlachtenden Vieh in der Regel zweimal unmittelbar vor und nach dem Tode der Thiere, wo aber solches nicht durchführbar ist, jedenfalls unmittelbar nach dem Tode des einzelnen Thieres und vor dem Aushauen vorzunehmen.

Bei dem kleineren Schlachtvieh kann, soweit eine regelmäßige Schau aller zum Schlachten kommenden Thiere nicht ausführbar ist, die Fleischschau durch periodische unvermuthete Visitationen der Schlachtbänken und Verkaufslokale der Metzger vollzogen werden, in so lange nicht besondere Verhältnisse, insbesondere der Ausbruch einer Thierseuche in einer Gemeinde oder deren Umgebung, die Besichtigung jedes einzelnen Thieres einer bestimmten Gattung nothwendig machen.

Um diese Besichtigung ist aber alsdann unter allen Umständen vor dem Schlachten bei der Behörde nachzusuchen, wenn ein zu schlachtendes Thier nicht durchaus alle Zeichen der Gesundheit an sich trägt; sowie dieselbe auch nach dem Abschlachten eines für gesund gehaltenen Viehstückes herbeizuführen ist, wenn sich bei dem Abschlachten Zeichen eines ungesunden oder verdächtigen Zustandes ergeben.

Viehbesitzer, welche von der ihnen eingeräumten Befugniß, ein Stück Vieh zu schlachten und viertelweise abzugeben, oder auf der Freibank aushauen zu lassen, Gebrauch machen, sind diesen Vorschriften, soweit sie auf dieselben anwendbar sind, gleichfalls unterworfen. Für die Einhaltung derselben ist neben dem Eigenthümer des Viehs auch der zum Schlachten beigezogene Metzger verantwortlich.

Wer mit Uebertretung der bestehenden Vorschriften ein Stück Vieh ohne vorgängige Besichtigung durch die Fleischschau-Commission schlachtet, oder das geschlachtete Vieh ohne solche Besichtigung aushaut, wird mit einer Geldbuße von fünf bis vierzehn Gulden bestraft.

Die Bestimmungen der Punkte 4 und 6 der Metzgerordnung vom 12. August 1651 und des General-Rescripts vom 30. Juni 1721, wornach jedes Stück Vieh vor und nach dem Schlachten zu beschauen ist, sind aufgehoben.

§. 8. Der Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren, welche in einem gesundheitsschädlichen Zustande sich befinden, unterliegt den in dem Polizeistrafgesetze vom 2. Oktober 1839 (Reg.-Blatt S. 611) Art. 41 und 104 angedrohten Strafen.

Insbesondere gehört hieher der Verkauf des Fleisches von Vieh, welches an Löserdörre, Milzbrand, Pocken oder der Wuth gelitten hat, sowie der Verkauf von Fleisch und Fleischwaaren, welche von den Fleischschauern für ungenießbar oder der Gesundheit nachtheilig erklärt worden sind.

§. 9. In Gemeinden, in welchen Fleischschau-Commissionen bestehen, sind dieselben verpflichtet, nicht nur für Ordnung und Reinlichkeit in den öffentlichen Schlachthäusern zu sorgen und die regelmäßige Schau des Viehs, soweit sie vorgeschrieben ist, vorzunehmen, sondern auch die Ställe der Metzger, die Schlachtbanken und Verkaufslokale von Fleisch von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber wöchentlich mindestens Einmal, unvermutheter Weise zu besuchen, die zu schlachtenden Thiere zu besichtigen, die Schlachtbanken und Verkaufslokale in Absicht auf Reinlichkeit, auf Beobachtung der polizeilichen Vorschriften über das Schlachten und über den Verkehr mit Fleisch, und die Genießbarkeit des Fleisches und der Fleischwaaren zu untersuchen, Uebertretungen jener Vorschriften zur Anzeige zu bringen und die Entfernung gesundheitsschädlicher Fleischwaaren zu bewerkstelligen.

In gleicher Weise sind Fleisch und Fleischwaaren, welche von auswärts in den Ort gebracht werden, von derselben zu besichtigen.

§. 10. In Gemeinden, in welchen eine obrigkeitliche Fleischtaxe besteht, sind die Metzger verpflichtet, um die festgesetzte Taxe preiswürdiges Fleisch von vollkommen gesunden, im gehörigen Ernährungs- oder Mastungs-Zustande befindlichen und im passenden Alter geschlachteten Thieren abzugeben.

Die Ueberschreitung der festgesetzten Taxe, sowie die Abgabe von unreifem oder sonst nicht preiswürdigem Fleisch um dieselbe wird mit einer Geldbuße von ein bis vier Gulden bestraft.

Den Gemeindebehörden bleibt überlassen, die Fleischtaxe für verschiedene Fleischstücke desselben Thieres verschieden festzusetzen.

Die Vorschrift des §. 22 der Metzgerordnung vom 12. August 1651 ist hiedurch abgeändert.

Für den Vieh- und Fleischverkehr mit und in den Orten, in welchen eine Thierseuche zum Ausbruch gekommen ist, ist in den einzelnen Fällen von der betreffenden Behörde das Nöthige zum Schutze des Publikums zu verfügen.

Belehrung für Fleischschau-Commissionen.

I. Abschnitt. Besichtigung der Thiere unmittelbar nach dem Schlachten.

§. 1. Die Fleischschau hat die Aufgabe, vor dem Ankaufe und Genusse eines der menschlichen Gesundheit anerkannt nachtheiligen Fleisches zu bewahren.

§. 2. Zu diesem Zwecke hat sich dieselbe eine genaue Kenntniß von dem Gesundheits- und Ernährungs-Zustande und dem Alter der geschlachteten Thiere zu verschaffen.

§. 3. Bei gesunden Thieren strömt das beim Schlachten abfließende Blut in einem starken, kräftigen Strome aus den durchschnittenen Adern, hat eine hochrothe Farbe, ist nicht dickflüssig, färbt Hände und Arme des Metzgers nur wenig, schäumt in ein Gefäß gelassen stark und scheidet nach dem Gerinnen etwas Blutwasser aus.

§. 4. Die inwendige Seite der bei Rindvieh, Schafen und Ziegen abgenommenen Haut ist glatt und weiß, bei Schweinen hat die Haut nach Hinwegnahme der Borsten ein gleichmäßiges, weißröthliches Aussehen.

§. 5. Das zunächst unter der Haut liegende Fleisch hat eine hochrothe Farbe, und ist je nach der Thiergattung mit weißem oder mehr weißgelbem Fette unterwachsen. (Weiteres siehe im II. Abschnitte.)

§. 6. Nach dem Zerlegen der Thiere findet man die, die Brusthöhle auskleidende Haut (Brustfell) glatt, glänzend, gleichmäßig blaßroth, an keiner Stelle mit den Lungen verwachsen, gewöhnlich ist eine äußerst geringe Menge einer wässrigen geruchlosen Flüssigkeit in dieser Höhle enthalten.

§. 7. Beim Ausweiden zeigt sich die Oberfläche der Lunge glatt, etwas glänzend, sie ist nirgends angewachsen, fühlt sich schwammig an, läßt sich leicht zusammendrücken, knistert dabei sowie beim Einschneiden und hat eine blaßrothe Farbe.

Die mit den Lungen zusammenhängende Luftröhre findet sich nach dem Aufspalten leer, nur mäßig befeuchtet im Innern und ist mit einer glatten, röthlichen Haut ausgekleidet.

§. 8. Das Herz ist in eine weißliche Haut (den Herzbeutel) eingehüllt, in der es frei beweglich liegt, beim Durchschneiden derselben fließt etwas klares geruchloses Wasser aus. Das Herz besteht aus festem, dichtem, blutroth aussehendem Fleische, hat eine glatte, an den Seitenflächen mit Fett besetzte Oberfläche.

§. 9. Das die Brusthöhle von der Bauchhöhle abscheidende Zwerchfell (Kronenfleisch) hat in seinem Umfange, soweit es sich an die Rippen anheftet, eine dem gesunden Fleische gleichende Farbe, nach der Mitte zu dagegen ein weißglänzendes Aussehen.

§. 10. In der Bauchhöhle ist je nach dem Ernährungszustande der Thiere mehr oder weniger Fett (Schmeer) angesammelt, sämmtliche in ihr enthaltene Eingeweide sind frei beweglich in derselben und mäßig befeuchtet.

§. 11. Magen und Gedärme haben eine glatte, glänzende, weiße, bisweilen mehr ins Grauliche oder Röthliche spielende Oberfläche und sind mit weichem Futterbrei und Kothmassen mäßig angefüllt.

Bei Rindvieh, Schafen und Ziegen ist in den beiden ersten Mägen (Wanst und Haube) noch ein bedeutender Vorrath kennbarer grobgekauter Futterstoffe, im dritten Magen (Psalter) mehr ein feiner Futterbrei zwischen den einzelnen Blättern und im vierten Magen (Lab) eine dünnflüssige Futtermasse enthalten.

§. 12. Die Leber hat eine röthlichbraune Farbe, glatte Oberfläche, feste Beschaffenheit, die mit ihr verbundene Gallenblase ist mäßig ausgedehnt und die in ihr enthaltene Galle hellgrün, eigenthümlich riechend, zwischen den Fingern gerieben seifenartig und klebrig.

Bei den Schweinen ist die Röthung der Leber etwas stärker als bei den anderen Thieren.

§. 13. Die Milz hat bei jüngeren Thieren und, wenn sie längere Zeit der Luft ausgesetzt war, eine röthlichblaue, bei älteren Thieren mehr eine hechtgraue oder weißblaue Färbung, fühlt sich glatt an, beim Durchschneiden fließt keine Flüssigkeit aus und die Durchschnittsfläche ist braunroth gefärbt.

§. 14. Die in das Nierenfett eingehüllten Nieren haben ein glänzendes, dunkelrothes Aussehen und besitzen eine mäßige Derbheit; durchschnitten ist ihre äußere Schichte mehr rothbraun, die innere Schichte mehr blaßgelb.

Beim Rinde sind die Nieren durch Einschnitte in Lappen getheilt, bei den übrigen Thieren länglichtrund und ungetheilt.

§. 15. Als Zeichen vorausgegangener Krankheiten bei geschlachteten Thieren sind von den Fleischschauern anzusehen:

dickes, dunkles, selbst schwarzes, theerartiges oder sehr dünnflüssiges, blasses, wässriges Blut; blaue Flecken, Wasser, sulzige Ergüsse zwischen Haut und Fleisch; sehr blasses, dunkelrothes, von Blut unterlaufenes, wie gekocht aussehendes Fleisch, Knoten, Eitersäcke, Geschwüre, Blattern, entzündete und brandige Stellen an den verschiedenen Eingeweiden, im Maule, auf der Zunge, im Rachen, vertrocknetes Futter in den Mägen bei Rindvieh, Ziegen und Schafen, bedeutende Wasseransammlungen in der Brust- und Bauchhöhle, Würmer in den Lungen und in der Leber, starke Anfüllung der Gallenblase mit verdorbener Galle, Wasserblasen im Gehirn und übler Geruch des Thieres.

II. Abschnitt. Besichtigung des zum Verkaufe bestimmten Fleisches.

§. 16. Das zum Verkaufe ausgebotene Fleisch ist zu unterscheiden:

1) in Fleisch erster, bester Qualität (taxmäßiges), von vollkommen gesunden, im gehörigen Ernährungs- oder Mastungs-Zustande befindlichen und im passenden Alter geschlachteten Thieren;
2) in Fleisch zweiter oder geringerer Qualität (nicht taxmäßiges), von zu alten oder zu jungen, zu mageren Thieren oder von Thieren herrührend, die an solchen örtlichen oder allgemeinen Krankheiten litten, welche nach einer von einem geprüften Thierarzte vorgenommenen Untersuchung und schriftlichen Be-

scheinigung das Fleisch nicht ungenießbar oder für die Gesundheit des Menschen schädlich machen;

3) in Fleisch, dessen Verwerthung als Nahrungsmittel nicht zu gestatten ist, z. B. Fleisch von Thieren, die an eckelhaften — mit Zersetzung des Bluts verbundenen oder sehr langwierigen, oder endlich für Menschen und andere Thiere ansteckenden Krankheiten litten und dessen Verscharren daher durch besondere Verordnungen geboten ist; ferner Fleisch von Thieren, die mit giftigen Stoffen behandelt wurden, die crepirt sind, Fleisch, das in Fäulniß übergegangen ist u. s. w.

I. Preiswürdiges, taxmäßiges Fleisch.

§. 17. Das Fleisch bester Qualität soll eine frische, hochrothe Farbe, einen angenehmen Fleischgeruch haben und, wenn es erkaltet ist, die angebrachten Fingereindrücke bald wieder verlieren. Beim Befühlen und Durchschneiden muß es sich derb, elastisch zeigen und eine zarte Fleischfaser erkennen lassen.

Fleisch von gut genährten und gemästeten Thieren ist von körnigem weißem Fette der Art durchwachsen, daß Fleisch und Fett in richtigem Verhältnisse zu einander stehen und die Durchschnittsfläche wie marmorirt aussieht. Eine gelbliche Färbung des Fettes ist nicht als krankhaft anzusehen, sondern hängt von der Fütterung und dem Alter der Thiere und davon ab, daß das Fett längere Zeit der Luft ausgesetzt war.

§. 18. Fleisch von vollkommen entwickelten, 3 — 4 Wochen alten Kälbern (vollkommen reifes Kalbfleisch), hat ein zartes, saftiges, weniger von Fett als von Gallerte durchzogenes Aussehen.

Gutes Mastochsenfleisch quillt beim Kochen auf, wird saftig, schmackhaft und gibt eine sehr kräftige, reichlich mit Fett (Augen) versehene Bouillon.

Hammelfleisch ist um so geschätzter, je höher roth die Farbe des Fleisches und je bedeutender der Fettreichthum desselben ist.

II. Zulässiges Fleisch. Fleisch geringerer Qualität.

§. 19. Fleisch von zu jungen Thieren (unreifes Fleisch) hat ein blasses Aussehen, die Fleischfaser ist wenig ausgeprägt, das Fett fehlt fast gänzlich, die Knochen sind sehr blutreich im Innern. Gekocht und gebraten ist es schmierig und weich, schmeckt fade und hat wenig nährende Kraft.

Fleisch von neugeborenen Kälbern zeichnet sich namentlich durch sein wässriges, bleiches Aussehen und seine Welkheit aus.

§. 20. Fleisch von sehr alten Thieren ist grobfaserig, zäh, das die Fleischfasern verbindende Gewebe wenig ausdehnbar; häufig zeichnet es sich noch überdieß durch große Magerkeit aus; ist dieß nicht der Fall, so ist das Fett nicht weich. Gekocht wird es hart, trocken, unschmackhaft und ist schwer verdaulich.

§. 21. Bei Thieren, die schnell und ungewöhnlich stark gemästet worden sind, ist überwiegend Fett vorhanden; dasselbe zeigt nach dem Erkalten nicht die gewöhnliche Festigkeit, das Fleisch schrumpft beim Kochen stark zusammen, ist zwar zart, doch wenig schmackhaft.

§. 22. Das Fleisch von Kälbern und Hämmeln, welchen Luft unter die Haut geblasen wurde, bekommt ein schönes weißes, anscheinend fettes Aussehen, beim Kochen entweicht jedoch die im Zellgewebe angesammelte Luft, das Fleisch fällt zusammen und schrumpft ein.

§. 23. Fleisch von trächtigen Thieren, deren Tragzeit schon weit vorgerückt war, ist weniger derb als gewöhnlich, die Fleischfasern sind blaß und schlaff, das Fett und Zellgewebe sehen mehr wässrig aus.

§. 24. Wurden die Thiere unmittelbar vor dem Schlachten weit hergetrieben und gehetzt, so erhält das Fleisch eine mehr dunkelrothe Farbe, das Blut hat sich aus den kleinen Gefässen nicht vollständig entleert, es kocht sich nicht vollkommen weich und erhält sich beim Aufbewahren nicht lange.

§. 25. Auf Eis gelegtes, vollständig gefroren gewesenes und wieder aufgethautes Fleisch schmeckt gekocht wie aufgewärmtes Fleisch, ist widernatürlich weich und von üblem Aussehen.

III. Absolut verwerfliches Fleisch.

§. 26. Von Thieren, die an schnell verlaufenden Krankheiten gelitten haben, hat das Fleisch meist ein ins dunkelrothe spielendes Aussehen, das Blut in den noch vorhandenen Gefässen ist dick und schwarz, weßhalb die größeren Blutadern von den Metzgern ausgeschnitten werden; die Fleischfasern sind fest und trocken, das Fett ist gelbroth, der Geruch etwas abweichend von dem des gesunden Fleisches.

Von Thieren, welche an langwierigen Krankheiten litten, ist das Fleisch bleich, sehr weich, welk, wässrig und fettarm, das Fett schmierig und sulzig, Fingereindrücke bleiben im Fleische längere Zeit stehen; gekocht wird es faserig, geschmacklos, es ist sehr schwer verdaulich und läßt sich nicht gut aufbewahren. Nicht selten finden sich noch Spuren der vorausgegangenen Krankheiten, z. B. Finnen bei den Schweinen, Knoten bei der Perlsucht des Rindviehs 2c.

§. 27. Das Fleisch von crepirten Thieren hat in der Regel einen eigenthümlichen Geruch, hängt man es durchschnitten auf, so träufelt Blut von schlechter Beschaffenheit aus den in demselben befindlichen Adern, das Mark in den Knochen bleibt gewöhnlich weich und flüssig, das Fett ist schmierig und hat ein abgestandenes Aussehen.

§. 28. Zur Fäulniß hinneigendes Fleisch verliert seine rothe Farbe, wird dunkler, später grünlich, an der Oberfläche feuchtnässend und schmierig; der faule Geruch desselben verliert sich weder durch Kochen noch durch Braten ganz und läßt sich auch durch Räuchern und Bestreichen des Fleisches mit Holzessig schlecht verbergen. Letzteres Verfahren erkennt man an dem brenzlichsauren Geruche an der Oberfläche des Fleisches und an dem faulen Geruche an der Oberfläche der Knochen, auch vermittelst eines in die Substanz des Fleisches gemachten Einschnitts.

III. Abschnitt. Besichtigung der Fleischwaaren.

§. 29. Bei der Wurstfabrikation soll mit der gehörigen Reinlichkeit verfahren werden. Die aus Fleisch, Speck, Blut u. s. w. bestehende Fülle muß frisch und fein gehackt sein, zwischen dem Wurstbrei sollen sich keine mit Luft angefüllten Räume befinden, denn in der Nähe derselben verdirbt die Wurst am schnellsten. Im Sommer darf dem Wurstbrei etwas mehr Salz und Gewürz beigemengt sein, als im Winter.

§. 30. Würste, die ihrer Art nach gekocht werden, wie z. B. Leber- und Blutwürste, müssen gehörig gar kochen. Die Garheit einer Wurst erkennt man beim Kochen daran, daß sie angestochen einen Fettsaum gibt, der bei der Bratwurst insbesondere keine rothe Farbe haben darf.

§. 31. Geräucherte Würste, welche lange halten sollen, wie Göttinger-, Braunschweiger-Würste 2c., müssen hart, fest und schwer zu durchschneiden sein, die Fülle muß überall eine gleichmäßige Farbe besitzen, mit feinen weißen glänzenden Speckstückchen gemengt sein und die Haut sich schwer lostrennen lassen. Dasselbe gilt auch von den geräucherten Schwartenmagen.

§. 32. Verdorbene Würste werden an der Oberfläche schmierig; durchschnitten sind sie im Innern weicher, blässer, haben einen üblen Geruch und schmecken eigenthümlich faul.

Bei verdorbenen Schlack-, Knack- und Cervelat-Würsten bekommt die rothe Wurstfülle zuerst eine graue Farbe und die Haut läßt sich leicht von dem Inhalte trennen.

Wurde der Wurstbrei in nicht zuvor gehörig gereinigte Därme gefüllt, so verdirbt er um so leichter und die Wurst riecht und schmeckt nach dem Darm-Inhalte.

Mit Semmel bereitete Würste, namentlich Leberwürste und Blutwürste werden zuerst sauer, was sich durch den Geruch und Geschmack verräth, und dann faul.

Angegangene, (um sie vor dem völligen Verderben zu schützen) mit Holzessig bestrichene, geräucherte Würste sind an ihrer Weichheit, dem brenzlichsauren Geruche und dem säuerlichen Geschmacke der dem Darme zunächst gelegenen Theile der Fülle zu erkennen.

§. 33. Frische und eingesalzene Rindszunge soll (abgesehen von der harten Oberhaut) ein weiches zartes Fleisch haben. Die Rindszunge unterscheidet sich von der bisweilen in Handel kommenden geräucherten Pferdszunge dadurch, daß der sogenannte Griff, an dem sich der Grund der Zunge befestigt, bei ersterer kurz und stumpf, bei der Pferdszunge dagegen 2—3 Zoll lang ist und tief in den Zungengrund eindringt.

Geräucherte Zunge und geräuchertes Fleisch sehen äußerlich schön braun aus, innen haben sie eine gleichmäßige mehr dunkelrothe Farbe als im grünen Zustande. Angegangenes und deßhalb eingesalzenes und geräuchertes Fleisch sieht im Innern gelblich, selbst blaugrün aus und hat einen unangenehmen Geschmack.

§. 34. Gut eingesalzener und geräucherter Schinken ist fest, hart, gut ausgetrocknet, er quillt nach dem Absieden bedeutend auf, das Fleisch bekommt eine lebhaft rothe Farbe, das Fett wird nach dem Erkalten fest und weiß. Wird zum Einsalzen eine zu große Menge Salpeter dem Kochsalze beigesetzt, so bekommt das Fleisch eine röthere Farbe und einen herben Geschmack; eine blasse Farbe und fader Geschmack ist dagegen die Folge eines unvollständigen Einsalzens. Schinken von alten Thieren ist zäh und grobfaserig. Zu Fäulniß hinneigender, nicht abgesottener Schinken wird in der Mitte weich, abgesotten macht sich in der Nähe der Knochen der faule Geruch zuerst bemerklich, das Fleisch bekommt eine gelblichgraue Farbe.

§. 35. Guter Winterspeck hat äußerlich keine Salzkruste, ist fest, glänzend weiß und knirscht beim Durchschneiden. Verdorbener Speck sieht gelb aus, ist weich und hat einen ranzigen Geruch und Geschmack.

§. 36. Sehr saftreiche, gallerthaltige Fleischwaaren, Sulzen und dergleichen überziehen sich, wenn sie längere Zeit und besonders in feuchter Luft aufbewahrt sind, mit Schimmel oder werden sauer und erregen dadurch bedenkliche Zufälle. Diese Veränderungen sind durch eine genaue Besichtigung, den säuerlichen Geschmack und die Neigung zum Zerfließen der Gallerte zu erkennen.

Anmerkung. Weiteres insbesondere auch über die am häufigsten vorkommenden Thierkrankheiten ist enthalten in der Schrift: Ueber das Fleisch der schlachtbaren Hausthiere in gewerblicher und sanitätspolizeilicher Beziehung. Ein Handbuch für Polizei- und Ortsbehörden, Sanitäts- und Militär-Intendantur-Beamte, Thierärzte, Fleischer, Viehbesitzer, Vieh- und Fleischhauer und einen Jeden, der sich über die Nährkraft des Fleisches und der Fleischwaaren und die Kennzeichen von deren Verderbniß unterrichten will, sowie ein Leitfaden bei dem Unterricht in den Fortbildungsschulen für das Fleischergewerbe und bei der Meisterprüfung — von E. G. Hildebrandt, Veterinär-Assessor bei dem Medizinal-Collegio in der Provinz Sachsen und Regierungs-Departements-Thierarzt. Magdeburg 1855. Heinrichshofer'sche Buchhandlung. (Duodezform. 144 S. stark.) Preis 1 fl. 10 kr.

Nro. 3.

Gesetz v. 26. Decbr. 1861, betr. die Gewährleistung bei einigen Arten der Hausthiere (Reg.-Bl. 1862 S. 35 ff.).

Art. 1. Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem Jeden derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich

A. bei Pferden:

1) für schwarzen Staar, 2) für Koppen ohne Abnutzung der Zähne acht Tage lang,
3) für Rotz, 4) für Hautwurm, 5) für Dämpfigkeit vierzehn Tage lang,
6) für Koller einundzwanzig Tage lang,
7) für fallende Sucht achtundzwanzig Tage lang,
8) für Mondblindheit (periodische Augenentzündung) vierzig Tage lang;

B. bei Rindvieh:

1) für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt, acht Tage lang,
2) für Lungensucht vierzehn Tage lang,
3) für fallende Sucht, für Perlsucht achtundzwanzig Tage lang;

C. bei Schafen:

1) für Milbenraude, 2) für Fäule (Anbruch) vierzehn Tage lang;

D. bei Schweinen:

für die Finnen achtundzwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Mängel zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Art. 2. Der Verkäufer steht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tag der Uebergabe frei sei.

Wenn solche innerhalb der in demselben Artikel festgesetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Fristen sich offenbaren, so wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denselben behaftet gewesen.

Die Abkürzung, sowie die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich (schriftlich) verabredet werden. Bedungene Fristen werden in derselben Weise berechnet, wie die gesetzlichen.

Art. 3. Die Gewährleistung fällt weg:

1) bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen,
2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich (schriftlich) bedungen hat,
3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thiers bekannt gewesen ist.

Art. 4. Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Mangel an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Mangel herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Eine Klage wegen übermäßiger Verletzung kann auf das Vorhandensein der im Art. 1 angeführten Mängel nicht gegründet werden.

Art. 5. Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufs und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebst dem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Art. 6. Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zuläßig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1 und 2 Klage erhebt oder in dringenden Fällen (Art. 12) wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Falle innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Art. 7. Die Klage auf Gewährleistung kann sowohl vor dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, als auch vor demjenigen, in dessen Bezirk der Vertrag geschlossen worden, erhoben werden.

Dieser letztere Gerichtsstand gilt, vorbehältlich der durch Staatsverträge festgesetzten anderweitigen Bestimmungen, insbesondere auch für Ausländer, auch wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung nicht im Gerichtsbezirk anwesend ist und keine Vermögensstücke daselbst besitzt.

Art. 8. Mit der Ladung auf die Klage ist zugleich und mit möglichster Beschleunigung Tagfahrt zur Untersuchung des Thiers anzuordnen.

Die weitere Verhandlung geschieht in abgekürztem Verfahren.

Art. 9. Die Untersuchung des Thiers geschieht durch den im Gerichtsbezirk angestellten oder nach dem Ermessen des Gerichts durch einen in der Nachbarschaft angestellten geprüften Thierarzt.

Dem Gericht ist überlassen, je nach Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falls noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Die Parteien können durch Uebereinkommen andere Sachverständige ernennen.

Art. 10. Die Oeffnung und Zerlegung eines todten Thieres geschieht auf Verlangen einer Partei oder der Sachverständigen.

Geht das Gutachten der Sachverständigen bei einem lebenden Thiere dahin, daß der fragliche Mangel zwar wahrscheinlich besteht, aber nur durch Oeffnung sicher zu ermitteln sei, so hat derjenige, welcher Gewährleistung fordert, das Recht, den

Aufschub der weiteren Verhandlung und nochmalige Untersuchung auf eine von den Sachverständigen zu begutachtende Zeit zu verlangen.

Art. 11. Zur Untersuchung und zur Zerlegung des Thieres müssen beide Theile rechtzeitig geladen werden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge ruht, und der einen Partei die Ladung nicht zeitig genug eröffnet werden kann, so hat das Gericht einen Vertreter für sie zu bestellen.

Art. 12. Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Verzug sein Klagerecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vor Erhebung der Klage bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das mit dem Mangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falls Oeffnung und Zerlegung anzutragen. Es tritt sodann das in den Art. 9—11 vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 13. Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Art. 14. Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündigung, seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern der Mangel in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Art. 15. Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Art. 16. Das Gesetz vom 17. Febr. 1767 in Betreff der Hauptmängel beim Vieh ist aufgehoben.

Nr. 4.

Gesetz v. 26. Decbr. 1861, betr. das abgekürzte Verfahren bei Streitigkeiten über Gewährleistung für die Mängel gewisser Arten von Hausthieren (Reg.-Bl. 1862 S. 40 ff.).

Zu näherer Regelung des abgekürzten Gerichtsverfahrens, welches nach Art. 8 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend, bei den unter dieses Gesetz fallenden Rechtsstreitigkeiten einzutreten hat, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, bis zur Erlassung einer allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung, wie folgt:

Art. 1. Die Verhandlungen vor den Bezirksgerichten über die unter das Gesetz vom heutigen Tage fallenden Gewährleistungsstreitigkeiten sind mit Ausnahme der Klage, welche nach der Wahl des Klägers sowohl schriftlich als mündlich angebracht werden kann, durchaus mündlich (§. 70 des IV. Organisationsedikts vom 31. Dec. 1818). Die Parteien sind jedoch befugt, vor oder bei einer jeden Tagfahrt einfache schriftliche Erklärungen als Grundlage der mündlichen Verhandlung zu übergeben.

Eine Verbindlichkeit für den Kläger, vor Anstellung der Klage sich an den Friedensrichter zu wenden (§§. 17 und 81 des IV. Edikts) findet nicht Statt.

Schon der erste Termin zur Verhandlung über die Klage ist ein peremtorischer, und mit der Ladung hiezu ist dem Beklagten für den Fall des Ungehorsams der doppelte Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die faktischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen und er mit seinen Einreden ausgeschlossen werden würde.

Bei der Ladung zur Verhandlung über die Klage sind die Parteien aufzufordern, auch ihre etwaigen Vorschläge wegen Bestellung von Sachverständigen vorzubringen (zu vgl. Art. 9 Schlußsatz des Gesetzes vom heutigen Tage), sowie bei Vermeidung des im §. 135 des IV. Edikts angedrohten Nachtheils sich zum Beweis ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen etwa zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen.

Erfolgt nicht bei der ersten Tagfahrt ein Uebereinkommen der Parteien über die Bestellung von Sachverständigen, so hat das Gericht solche zu ernennen.

Am Schluß des Verfahrens ist eine Tagfahrt zu mündlicher Rechtsausführung vor dem erkennenden Gerichte anzuberaumen, wofern nicht beide Parteien auf solche verzichten.

Findet eine Tagfahrt zur Rechtsausführung Statt, so hat letzterer eine Darlegung der Streitverhältnisse durch den Instruenten vorherzugehen, gegen welche Darstellung die Parteien Berichtigungen vorzubringen befugt sind.

Art. 2. Wofern nicht der Fall des Absatzes 2 des Art. 10 des Gesetzes über Gewährleistung vorliegt, sind die Tagfahrten von den Bezirksgerichten in der Regel nicht über acht Tage, die Fristen und etwaigen Tagfahrten von den höheren Gerichten in der Regel nicht über vierzehn Tage hinaus anzusetzen.

Eine Erstreckung der Fristen und Tagfahrten soll nur aus ganz erheblichen und sogleich bescheinigten Gründen bewilligt werden.

Art. 3. Die Nothfrist zur Anmeldung der Berufung an die Kreisgerichtshöfe und das Obertribunal ist auf acht Tage, die Nothfrist zur Einreichung der Beschwerdefrist auf einunzwanzig Tage, Beides vom Tage nach der Urtheilseröffnung gerechnet, beschränkt.

Zur Beantwortung der Beschwerdeschrift wird schon der erste Termin peremtorisch bestimmt und dem Appellaten hiebei für den Ungehorsamsfall der Verlust der Exceptionsschrift und, wenn die Beschwerdeschrift neues faktisches Vorbringen enthält, zugleich die Annahme des Zugeständnisses dieses Vorbringens angedroht.

Die im IV. Edikt §. 155 bestätigte Vorschrift des Landrechts Theil I. Tit. 58, §. 6 findet keine Anwendung.

Nro. 5.

Verf. des Justiz=Minist. v. 23. Jan. 1862, betr. die Beschreibung der Mängel, welche nach dem Ges. v. 26. Decbr. 61 bei Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen zur Gewährleistung verpflichten (Reg.=Bl. 1862 S. 44 ff.).

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. Dec. 1861, betr. die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, wird hiemit nachstehende gemeinfaßliche Beschreibung der Mängel, welche nach diesem Gesetze bei Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen zur Gewährleistung verpflichten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird bemerkt, daß die Voraussetzungen, welche von der Ständeversammlung bei der Verabschiedung des gedachten Gesetzes ausgesprochen worden sind, nämlich

1) zu dem Art. 2, Absatz 1 und 2:
„daß in dem Falle, wenn der Käufer bezüglich der Empfangnahme „im Verzuge sich befinde, die Frist vom Tage nach dem eingetretenen „Verzuge an zu berechnen sei",

2) zu dem Art. 3, Ziffer 2:
„daß im Fall der Ziffer 2 das bloße Schweigen des Verkäufers über „einen ihm bekannten Gewährsmangel keine Ansprüche wegen Betrugs „begründe",

von Seiner Königlichen Majestät vermöge höchster Entschließung vom 12. Dec. 1861, von welcher der Ständeversammlung mittelst Rescripts Eröffnung gemacht worden ist, als begründet anerkannt worden sind.

Beschreibung der Mängel, welche zur Gewährleistung verpflichten.

A. Bei Pferden:

a) Mit achttägiger Gewährzeit.

1) Schwarzer Staar.

Wenn durch Lähmung des Sehnervs oder seiner Ausbreitung, der Netzhaut, Erblindung erfolgt, so wird dieser krankhafte Zustand, der ein Auge allein oder auch

beide zugleich befallen kann, schwarzer Staar (Schönblindheit) genannt. Untersucht man ein am schwarzen Staar leidendes Auge, so findet man das Sehloch (die Pupille) gewöhnlich sehr erweitert, so daß man beinahe nichts von der Regenbogenhaut wahrnehmen kann, und es erscheint mehr rundlich als länglich. Im Uebrigen ist in keinem Theile des Auges eine Trübung wahrzunehmen. Während bei einem gesunden Auge beim Einfallen der Lichtstrahlen sich die Pupille verengert, im Dunkeln aber wieder erweitert, bleibt solche beim schwarzen Staar unverändert.

Bei Untersuchung von Pferden, die nur auf einem Auge staarblind sind, erscheint es, um Täuschungen zu verhüten, räthlich, das noch gesunde Auge mit einem Tuche zu bedecken, da sonst durch das Einfallen des Lichts in das gesunde Auge auch die Pupille im kranken Auge sich etwas beweglich zeigt.

2) Koppen ohne Abnutzung der Zähne.

Das Koppen, eine üble Gewohnheit des Pferdes, ist eine dem Rülpsen ähnliche Erscheinung, wobei unter Zusammenziehung der Kehle ein eigenthümlicher Laut wahrgenommen wird, wie wenn Luft aus dem Magen ausgestoßen würde.

Die gewöhnliche Art des Koppens geschieht in der Weise, daß das betreffende Pferd zu diesem Behufe den Rand der Krippe, die Lattirstangen oder irgend einen andern hiezu schicklichen Gegenstand mit den Schneidezähnen faßt. Durch fortgesetztes Koppen werden die vordern Ränder und Flächen der Schneidezähne allmählig abgeschliffen, wodurch sich das Uebel sodann bemerklich macht. Uebrigens kann eine Abnutzung der Zähne auch durch gewohnheitsmäßiges Schleifen auf der Krippe ohne Koppen hervorgebracht werden.

Bei Pferden, die, ohne einen festen Gegenstand zu fassen, koppen und Luftkopper genannt werden, ist die eben erwähnte Abnutzung der Zähne nicht wahrzunehmen *.

b) Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

3) Rotz.

Diese nur bei dem Pferd und dessen verwandten Arten sich von selbst entwickelnde, übrigens ansteckende Krankheit äußert sich hauptsächlich durch Geschwüre auf der Nasenschleimhaut, durch einen gewöhnlich einseitigen Nasenausfluß und Drüsenanschwellung im Kehlgang.

Die Geschwüre zeigen einen unreinen, speckigen Grund mit unregelmäßigen, zerrissenen, aufgeworfenen Rändern; der Ausfluß ist klebrig, mißfarbig gräulich, öfters mit Blut vermischt, die mehr oder weniger vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang (vorzugsweise auf derselben Seite, wo Geschwüre und Ausfluß wahrgenommen werden) erscheinen kugelartig, härtlich, schmerzlos und häufig festsitzend. Der Verlauf der Krankheit ist gewöhnlich (besonders bei Selbstbildung) langwierig (chronisch), fieberlos, und das daran leidende Pferd zeigt sich außer einem zeitweise eintretenden nicht bedeutenden Husten im Uebrigen gesund.

Oefters aber, besonders in Folge von Ansteckung, tritt die Krankheit mit Fieber und rasch zunehmender Entzündung der Nasenschleimhaut auf und nimmt dann gewöhnlich einen sehr raschen (akuten) Verlauf.

Als wesentliches Merkmal des Rotzes sind die Geschwüre zu betrachten; sie sind aber, wenn sie sich im obern Theil der Nasenhöhle, in den Nebenhöhlen derselben oder im Kehlkopfe und in der Luftröhre befinden, beim Leben des Thieres nicht immer wahrnehmbar.

---

* Erläuternd wird hier übrigens bemerkt, daß nicht allein das Luftkoppen, sondern hie und da auch das Krippensetzen auf eine Weise ausgeübt wird, welche keine Abnutzung der Zähne zur Folge hat. Ueberdieß erhellt aus dem bereits oben Gesagten, daß selbst das gewöhnliche Koppen, bei welchem das Pferd einen Gegenstand mit den Schneidezähnen faßt, erst durch die fortgesetzte Ausübung dieser üblen Gewohnheit zu einer sichtbaren Abschleifung der Zähne führt. Hieraus ergibt sich, daß nicht ausschließlich das Luftkoppen, sondern unter Umständen auch sonstiges Koppen sich als ein „Koppen ohne Abnützung der Zähne" (vergl. Art. 1, lit. A. Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1861) darstellt.

Die wesentlichen krankhaften Veränderungen, welche sich bei der Sektion rotzkranker Pferde ergeben, sind: die erwähnten Geschwüre mit ihren mannigfachen Zerstörungen und Entartungen, besonders der Schleimhaut der Nasen- und Nebenhöhlen, welch letztere nicht selten Eiter enthalten, der knorpligen Nasenscheidewand, des Siebbeins, der Düttenbeine. Neben diesen Geschwüren nimmt man auch auf der Nasenschleimhaut sternförmige Geschwürnarben wahr. Das ganze Gewebe der Lungen findet man mit Knötchen (Tuberkeln), gewöhnlich von der Größe eines Hirsekornes bis zu der einer Erbse, durchsäet. Die vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang zeigen beim Durchschneiden eine feste, speckartige (tuberkulose) Beschaffenheit. Es ergibt sich hiernach, daß der Rotz nicht immer beim Leben des Thieres mit Sicherheit nachgewiesen werden und dann nur die Sektion völlige Gewißheit gewähren kann.

4) Hautwurm.

Der Hautwurm kommt nach Ursprung und Wesen mit dem Rotz überein und unterscheidet sich von letzterem dadurch, daß er seinen Sitz in der Haut hat.

Sehr häufig gesellt sich zum Hautwurm der Rotz, und nicht selten wird durch den Rotz in Folge von Mittheilung der Hautwurm erzeugt. Die charakteristischen Erscheinungen sind:

Die an verschiedenen Stellen des Körpers sich bildenden beulenartigen Geschwülste von der Größe einer Bohne bis zu der einer Baumnuß, einzeln stehend, oder durch strangartige Verhärtungen mit einander verbunden. Anfangs erscheinen sie hart und wenig empfindlich, erweichen allmählig, brechen auf, entleeren einen dünnflüssigen, mißfarbigen, zähen Eiter und verwandeln sich in ein unreines Geschwür mit speckigem Grund und aufgeworfenen harten Rändern. Der Sitz des Uebels ist vorzugsweise an den Lippen, an den Seitentheilen des Halses, an den Hinterschenkeln und zu beiden Seiten der Bauchwandungen.

5) Dämpfigkeit.

Ein langwieriges fieberloses Leiden der Athmungsorgane, bestehend in einem vermehrten und erschwerten Athmen, das während der Ruhe des Pferdes zeitweise nur in geringem Grade wahrzunehmen ist, bei etwas schneller und andauernder Bewegung aber sich bis zu Erstickungszufällen steigern kann. Gewöhnlich ist damit ein, jedoch nur zeitweise hörbarer, kurz abgestoßener dumpfer Husten verbunden. Das Eigenthümliche des Athmens dämpfiger Pferde liegt besonders darin, daß das Einathmen mit sichtlicher Erhebung des ganzen Brustkorbes geschieht, das Ausathmen aber stoßweise, nicht selten in zwei Absätzen erfolgt, wobei sich längs der falschen Rippen eine rinnenartige Vertiefung (Dampfschnur) wahrnehmen läßt.

Eine besondere Art der Dämpfigkeit ist der pfeifende Dampf (Hartschnaufen): das Athmen des daran leidenden Pferdes geschieht im Stande der Ruhe ziemlich regelmäßig; nur wenn dasselbe in Bewegung gesetzt wird, stellt sich ein beschleunigtes, erschwertes Athmen ein, womit ein eigenthümliches pfeifendes Geräusch verbunden ist, hervorgebracht durch irgend ein Hinderniß in den Luftwegen.

Die Sektionen bei dämpfigen Pferden liefern keine beständigen krankhaften Veränderungen, aus welchen die Krankheit mit Bestimmtheit nachgewiesen werden könnte.

c) Mit einundzwanzigtägiger Gewährzeit.

6) Koller, sowohl der stille Dummkoller, als der rasende (periodische) Koller.

Unter Koller begreift man überhaupt eine Störung der Verrichtungen des Gehirns, die sich durch mannigfache regelwidrige Aeußerungen des Pferdes, sowohl im Stand der Ruhe als während der Bewegung zu erkennen gibt. Der stille Koller äußert sich bei dem davon befallenen Pferd im Allgemeinen durch ein träges, schwerfälliges, mehr oder weniger verkehrtes Benehmen, verbunden mit einem (stieren) dummen Blick, Unaufmerksamkeit, Unempfindlichkeit, regelwidriger Haltung, Stellung und Bewegung des Körpers, sowohl im Stall, als außer demselben. Der Blutumlauf ist verlangsamt, die Freßlust gewöhnlich nicht gestört, obwohl solche Pferde ihr Futter langsam und ungeschickt verzehren, und das Heu statt von der Raufe lieber vom Boden aufnehmen.

Pferde, die mit dem **rasenden** Koller befallen sind, welcher mehr in periodischen Anfällen sich äußert, zeigen gewöhnlich eine große Reizbarkeit und ertragen keinen Widerstand. Durch irgend eine unbedeutende Veranlassung erfolgt der Ausbruch des Anfalls, der sich durch einen wilden feurigen Blick, verstärktes Athmen und Schnauben und aufgesperrte Nasenlöcher ankündigt und in Toben und Rasen übergeht. Der Anfall, der bald kürzer, bald länger dauert und zu unbestimmten Zeiten wiederkehrt, endigt gewöhnlich mit allgemeinem Schweiß und völliger Ermattung.

Das wesentliche Merkmal, wodurch sich der Koller von andern Gehirnkrankheiten unterscheidet, beruht auf dem chronischen von keinem Fieber begleiteten Verlauf desselben. Die Sektionen kollerkranker Pferde liefern kein ausschließlich dem Koller eigenthümliches Merkmal.

d) Mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

7) Fallende Sucht.

Ein Nervenleiden, das sich durch periodische, in unbestimmten Zwischenräumen wiederkehrende Anfälle äußert, in welchen Zuckungen, verbunden mit Bewußtlosigkeit und Unempfindlichkeit des Thieres die wesentlichsten Erscheinungen sind. Die Anfälle stellen sich in der Regel plötzlich ohne alle Vorboten ein, das Thier beginnt zu schwanken, fällt besinnungslos zu Boden, verdreht die Augen, knirscht mit den Zähnen, schlägt mit den Füßen heftig um sich und dergleichen. In seltenen Fällen stürzt das Thier **nicht** zu Boden, es stützt sich dann oder lehnt sich an einen festen Gegenstand, schwankt hin und her, während es sich im Uebrigen steif und unbeweglich zeigt. Wenn gleich hiebei die Zuckungen nicht zum völligen Ausbruch kommen, so ist doch ein krampfhafter Zustand der Kopf- und Halsmuskeln nicht zu mißkennen, wodurch sich die fallende Sucht von dem einfachen Schwindel wesentlich unterscheidet. In den ruhigen Zwischenzeiten läßt sich an dem daran leidenden Pferd nichts wesentlich Krankhaftes wahrnehmen, woraus auf das Vorhandensein dieser Krankheit geschlossen werden könnte. Pferde, die längere Zeit davon befallen sind, verlieren übrigens die Lebhaftigkeit und magern ab.

Die Sektionen gewähren selten Aufklärung, und die zuweilen vorhandenen organischen Veränderungen im Gehirn u. s. w. können für sich allein über das Vorhandensein des Uebels nicht entscheiden.

e) Mit vierzigtägiger Gewährzeit.

8) Mondblindheit (periodische Augenentzündung).

Eine beim Pferd periodisch, zu unbestimmten Zeiten wiederkehrende Augenentzündung, wobei oft nur ein Auge, zuweilen auch ein Auge nach dem andern ergriffen wird, und welche zuletzt mit völliger Erblindung endigt. Der Eintritt eines Anfalls, der bald mehr, bald weniger heftig ist, und einige Tage bis zwei oder drei Wochen dauern kann, geschieht in der Regel plötzlich, gewöhnlich bei Nacht, ohne äußere Veranlassung.

Die Entzündung erstreckt sich auf alle Theile des Auges, vorzugsweise ist aber die Regenbogen- und Gefäßhaut der Sitz derselben. Das kranke Thier zeigt eine erhöhte Empfindlichkeit gegen das Licht (Lichtscheue), womit eine reichliche Thränenabsonderung verbunden ist; beim Oeffnen der geschlossenen, geschwollenen Augenlider findet man die Bindehaut geröthet, die Hornhaut und wässerige Feuchtigkeit getrübt und das Sehloch (Pupille) verengert. Nach mehreren stattgehabten Anfällen erscheint das kranke Auge auch in den Zwischenzeiten verändert. Die Augenlider sind faltig, das obere ist eckig hinaufgezogen, die Hornhaut trübe, die Pupille verengert, die Regenbogenhaut von schmutzig gelber Farbe und nicht selten das ganze Auge in seinem Umfange verkleinert.

Bei Beurtheilung eines der Mondblindheit verdächtigen Pferdes ist das Augenmerk vorzugsweise auf die Periodizität, als das diesem Augenübel wesentliche Merkmal zu richten und daher in der Regel die Beobachtung mindestens zweier Anfälle erforderlich. Hat aber das daran leidende Auge schon mehrere heftige Anfälle erlitten, so läßt sich aus den zurückgebliebenen Veränderungen mit hinreichender Gewißheit auf das Vorhandensein der Mondblindheit schließen; so daß dann die genaue Beobachtung eines einzigen Anfalls als zu richtiger Beurtheilung genügend erscheint.

B) Bei Rindvieh.

a) Mit achttägiger Gewährzeit.

1) Tragsack- und Scheidevorfall.

Dieses Uebel entsteht gewöhnlich bei den Kühen nach schwerem Kalben und der hierbei stattfindenden ungeschickten Hilfeleistung. Die Mutterscheide zeigt sich hierbei außerhalb des Wurfs in Form einer Blase, und je nach Umständen drängt sich selbst der Tragsack hervor. Werden die nach einer schweren Geburt hervortretenden Theile alsbald in ihre vormalige Lage kunstgerecht gebracht, so kann dadurch einem wiederholten Hervortreten vorgebeugt werden. Im entgegengesetzten Fall wiederholt sich der Vorfall und wird bleibend, d. h. die Scheide oder der Tragsack ist entweder beständig vorgefallen, oder tritt zeitweise, insbesondere nach dem Fressen, beim Liegen u. s. w. hervor. Vorzüglich beobachtet man den Vorfall während und besonders gegen das Ende der Trächtigkeit, und er wird dann nicht selten Veranlassung zum Verkalben.

b) Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

2) Lungensucht.

Unter dieser Benennung begreift man ein langwieriges (chronisches) Leiden, das in mannigfachen krankhaften Veränderungen der Lunge begründet ist.

So leicht die Lungensucht, wenn solche ausgebildet im höheren Grade vorhanden ist, durch beschwerliches Athmen, Husten, Abmagerung, Eiterausfluß aus der Nase des Thieres zu erkennen ist, so schwierig ist oft das Uebel in seinem Anfang zu entdecken, und oft ist es nur durch die Sektionserscheinungen mit Gewißheit nachzuweisen. Die gewöhnlichen krankhaften Veränderungen der Lungen, welche die Lungensucht zur Folge haben, bestehen:

1) in knotenartigen Verhärtungen (Tuberkeln), die in verschiedener Größe und großer Zahl in dem Gewebe der Lungen zerstreut gefunden werden;
2) in leberartiger Verhärtung eines Theils der Lungensubstanz;
3) in Eiterknoten und Eitersäcken;
4) in allgemeiner (profuser) Vereiterung (Verjauchung) eines Theils der Lungen.

Die Entwicklung und der Verlauf der Lungensucht geschieht oft äußerst langsam und schleichend, und läßt sich oft nur durch ein zeitweises Hüsteln vermuthen; besonders ist dieß bei Melkvieh der Fall, das ohnedieß sehr dazu geneigt ist, und bei welchem das Uebel um so schwieriger anfangs zu entdecken ist, als milchreiche Kühe gewöhnlich mager sind. Zu richtiger Beurtheilung ist aber erforderlich, daß bei Sektionen solcher Thiere auf die dem Tode vorangegangenen Erscheinungen Rücksicht genommen werde, da auch eine den Tod veranlassende, entzündlich fieberhafte (akute) Krankheit Eiterung und Verhärtung, Wasserergießung und dergleichen unmittelbar zur Folge haben kann.

c) Mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

3) Fallende Sucht.

Die Zufälle dieses beim Rindvieh häufiger als beim Pferd vorkommenden Uebels unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, welche beim Pferd wahrgenommen werden (siehe oben).

4) Perlsucht.

Ein langwieriges Leiden, das vorzugsweise bei den Kühen, zuweilen jedoch auch bei den männlichen Thieren des Rinds vorkommt, beim Leben des Thiers aber durch kein Merkmal sicher zu erkennen ist. Im Anfang des Uebels nimmt man oft längere Zeit, bei noch guter Ernährung nur theilweise einen kurzen trockenen Husten wahr. Die davon befallenen Kühe verlangen häufiger als gewöhnlich den Zuchtfarren, ohne übrigens aufzunehmen. Bei längerer Dauer tritt allmählig neben verminderter Milchabsonderung Abmagerung ein.

Bei Eröffnung der daran leidenden Thiere findet man die sogenannten Perlen hauptsächlich an den serösen Häuten: Brustfell, Bauchfell, Netz, Gekröse, sowie an den Uebergängen der Lungen, des Herzens, der Leber, von der Größe eines Hirsenkorns bis zu der einer Erbse, einzeln stehend, gehäuft oder auch traubenförmig beisammensitzend, manchmal mit einem gemeinschaftlichen Stiel versehen, von fleischig-warzen-

artiger Beschaffenheit, grau, röthlich-gelb oder bräunlich aussehend und von verschiedener Festigkeit.

C) Bei Schafen.

Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

1) Die Milbenraude.

Ein langwieriger Hautausschlag, der sich von andern ähnlichen Ausschlägen durch das Vorhandensein der (Krätz-) Milben, wodurch auch das Uebel anderen Schafen mitgetheilt wird, unterscheidet.

Das raudenverdächtige Schaf macht sich als solches zunächst durch Unruhe und Reiben an festen Gegenständen kenntlich; an einzelnen Stellen erscheint die Wolle hervorstehend, verwirrt, und die Haut nässend, mißfarbig und borkig. Bei der ausgebildeten Raude findet man an den betreffenden kranken Hautstellen die Milben, durch deren Vorhandensein allein auch die Raude unzweifelhaft erwiesen wird.

In zweifelhaften Fällen sind daher die der Raude verdächtigen Schafe ohne Anwendung von äußern Heilmitteln in einem abgesonderten Stall einzusperren, wo sich, wenn das Uebel die Raude ist, binnen 8 bis 10 Tagen Milben auffinden lassen müssen.

2) Die Fäule (Anbruch).

Dieses Uebel, welches auch Bleichsucht genannt wird, entwickelt sich bei Schafen, besonders wenn sie auf feuchten, sumpfigen Weiden gehütet werden, allmählig und endigt mit Abzehrung und Wassersucht. Die davon befallenen Thiere gehen matt und kraftlos hinter der Heerde; die Haut, die Augenwinkel, das Zahnfleisch verlieren ihre lebhafte Röthe, werden blaß; die Wolle erscheint glanzlos und geht leicht aus. Es bilden sich wässerige Geschwülste an verschiedenen Stellen des Körpers und die Thiere gehen an völliger Erschöpfung zu Grund.

Beim Oeffnen der Thiere findet sich ein allgemein wassersüchtiger Zustand, das Blut blaß und wässerig, die Leber mürbe und knotig entartet, und die Gallengänge strotzend mit Egelwürmern angefüllt, die auch in der mit wässeriger Galle angefüllten Gallenblase nicht fehlen.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Erfund der Sektion des zu diesem Behuf geschlachteten Thieres.

D) Bei Schweinen.

Mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

Die Finnen.

Man bezeichnet damit eine bei dem Schweine vorkommende Wurmkrankheit, bestehend in einem Blasenwurm, dem Zellgewebshülsenwurm. Beim lebenden Thier läßt sich das Vorhandensein dieses Wurms nicht mit Sicherheit erkennen, da ein heiseres dumpfes Grunzen, kleine, dem Hirsenkorn ähnliche Knötchen unter und neben der Zunge und dergleichen nur die Vermuthung der Krankheit begründen können.

Beim Schlachten finniger Schweine zeigen sich die Blasenwürmer als kleine rundliche Körper von der Größe eines Hirsenkorns bis zu derjenigen einer Erbse allgemein im Körper verbreitet und besonders in den Muskeln (Fleisch) zerstreut, am häufigsten in der Rückengegend, an Schultern, Schenkeln, aber auch am Herzen vorkommend. Im frischen Fleisch sehen sie gelblich-weiß aus, bewegen sich noch einige Zeit nach dem Schlachten, knirschen im gekochten Fleisch unter dem Messer und den Zähnen und sind selbst im geräucherten Fleisch noch zu erkennen.

Nro. 6.

Bekanntm. d. Minist. des Kirchen- und Schulw. v. 5. Aug. 1863, betr. die Gründung einer besonderen naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Tübingen (Reg.Bl. 1863 S. 168 ff.).

Nachdem die an der Universität Tübingen bestehende Einrichtung, wonach die naturwissenschaftlichen Lehrfächer an zwei verschiedene Fakultäten, die medizinische

und die philosophische, vertheilt sind, zumal im Hinblick auf die neuere Entwicklung der Naturwissenschaften, dem heutigen Bedürfnisse nicht mehr entsprechend erachtet werden kann, ist in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 4. l. M., um einerseits jene Lehrfächer in eine nähere Verbindung und lebendigere Wechselbeziehung zu einander zu setzen, andererseits den Naturwissenschaften eine selbstständige Vertretung im akademischen Organismus zu sichern, die Gründung einer besonderen naturwissenschaftlichen Fakultät, als VII. Fakultät der Universität verfügt worden, was hiemit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß hinsichtlich dieser neuerrichteten Fakultät nachfolgende nähere Bestimmungen getroffen worden sind:

I. An die naturwissenschaftliche Fakultät gehen über:

1) die seither theils der medizinischen, theils der philosophischen Fakultät zugetheilten Lehrstellen für Mathematik und Astronomie, Physik, reine Chemie, angewandte Chemie, Mineralogie und Geognosie mit Paläontologie, Botanik, Zoologie und vergleichende Anatomie, sowie endlich für Pharmakognosie;

2) die entsprechenden Institute, nämlich: die Sternwarte, das physikalische Kabinet, die beiden chemischen Laboratorien, die mineralogische Sammlung, der botanische Garten, die zoologische Sammlung, endlich die pharmakognostische Sammlung;

3) an Studirenden:

A. ordentliche Studirende,

a) diejenigen, welche sich speziell dem Studium der Naturwissenschaften widmen,

b) diejenigen inländischen Studirenden der Medizin, welche die — vorzugsweise die naturwissenschaftlichen Fächer umfassende — erste medizinische Staatsprüfung noch nicht erstanden haben,

B. Hospitanten, worunter namentlich die Pharmazeuten.

II. Die naturwissenschaftliche Fakultät hat in jeder Hinsicht die gleiche Stellung und die gleichen Rechte, wie die übrigen Fakultäten der Universität, insbesondere also auch das Recht, Doktoren zu ernennen.

III. Um denjenigen Beziehungen entsprechende Rechnung zu tragen, welche die mathematischen und naturwissenschaftlichen Lehrfächer in ihrer Eigenschaft als allgemein bildende Disciplinen zu den in der philosophischen Fakultät vereinigten philosophischen, philologischen und historischen Lehrfächern darbieten, ist die Anordnung getroffen, daß in allen Fragen, welche die allgemein bildenden Studien an der Universität überhaupt betreffen, die philosophische und naturwissenschaftliche Fakultät zu gemeinsamer Berathung zusammentreten.

Andererseits bleibt, soweit die Beziehungen der naturwissenschaftlichen Lehrfächer zu den medizinischen in Frage kommen, in den hiezu geeigneten Fällen ein Zusammentritt der medizinischen und der naturwissenschaftlichen Fakultät vorbehalten.

Die Anregung zu einer solchen gemeinschaftlichen Berathung kann, wenn sie nicht vom Ministerium ausgeht, einerseits vom Rektor oder Senat, andererseits von den betreffenden Fakultäten selbst gegeben werden.

Den Vorsitz in den auf solche Weise vereinigten Fakultäten wird der im Dienste ältere von den beiden Dekanen, im Fall der Verhinderung desselben der andere Dekan führen.

IV. Die naturwissenschaftliche Fakultät wird mit dem Beginne des Winter-Semesters 1863 ins Leben treten.

Nro. 7.

Verf. des Minist. des J. v. 11. Mai 1864, betr. das Kleemeistereiwesen (Reg.-Bl. 1864 S. 52 ff.).

Auf Grund der Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung vom 12. Febr. 1862 wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen-Rathes im Vollmachtsnamen Seiner Königlichen Majestät ergangenen Entschließung des K. Ministerialraths vom 7. d. M. verfügt wie folgt:

§. 1. Wie nach den Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung der gewerbsmäßige Betrieb der Kleemeisterei im Allgemeinen freigegeben ist, so ist auch sonst jedem Eigenthümer eines getödteten oder gefallenen Thieres gestattet, dessen Ueberreste nach seinem Ermessen zu benützen oder zu verwerthen; es müssen jedoch in beiden Beziehungen nachstehende gesundheitspolizeiliche Vorschriften beachtet werden.

§. 2. Von dem Umstehen oder der beabsichtigten Beseitigung abgängiger Pferde, Esel, Rindviehstücke, Ziegen, Schafe und Schweine sind die Eigenthümer verpflichtet, der Ortspolizei alsbald Anzeige zu machen, wenn sie die Thierleichen verscharren oder ganz oder theilweise veräußern wollen.

Kleinere Hausthiere, wie Hunde, Katzen, Milchschweine, Zickchen, Lämmer und Ferkel können, vorbehältlich der Vorschriften des §. 8, sowie des Art. 42 des Polizeistrafgesetzes ohne eine solche Anzeige beseitigt werden.

§. 3. Auf erhaltene Anzeige hat die Ortspolizei nach Umständen die Besichtigung des zu beseitigenden Thieres einzuleiten und über die Zulässigkeit der beabsichtigten Verwendung der Thierleiche zu erkennen.

Bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit ist ein Thierarzt zuzuziehen.

§. 4. In Beziehung auf den Handel mit Fleisch und Fleischwaaren von getödteten oder gefallenen Thieren wird auf §. 8 der Ministerialverfügung vom 14. März 1860, die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Fleisch betreffend, hingewiesen.

Die dort bezeichneten Strafbestimmungen finden auch auf die Verwerthung von rohem Fett, Unschlitt, Häuten und sonstigen Abfällen von Thieren Anwendung, welche an Löserdürre, Milzbrand, Pocken oder der Wuth gelitten haben.

§. 5. Das Abledern und Verscharren der an keiner ansteckenden Krankheit gefallenen Thiere kann auf dem Grunde des Eigenthümers stattfinden; das Abledern muß übrigens an einem schicklichen Orte, nicht an der Straße geschehen.

§. 6. Die Entfernung der todten Thiere und ihrer Ueberreste aus dem Stalle oder Hofe des Eigenthümers soll ohne Verzug, längstens aber binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Verenden, stattfinden.

Eine Verkürzung oder Verlängerung dieser Frist steht der Ortspolizeibehörde zu.

§. 7. Das Auswerfen von todten Thieren oder Theilen von solchen auf Straßen, in Brunnen, fließende Wasser, Seen, Teiche, Dohlen u. s. w., sowie das Liegenlassen derselben im Freien ist verboten.

Die Beseitigung aufgefundener Thierleichen hat die Ortspolizei einzuleiten, jedoch wenn der Eigenthümer des todten Thieres bekannt wird, auf Kosten des Eigenthümers.

§. 8. Ein an einer ansteckenden Krankheit gefallenes oder wegen einer solchen getödtetes Thier darf nur unter polizeilicher Aufsicht beseitigt und das Abledern und die Verwendung einzelner Ueberreste desselben, soweit solche die Viehschau überhaupt als zulässig erklärt, unter Beobachtung der in den nachstehenden §§. 9 bis 20 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln gestattet werden.

§. 9. Thiere, welche von Rotz und Wurm, dem Milzbrande, der Rinderpest, der Wuth, der Pockenseuche behaftet gefallen sind oder getödtet wurden, müssen auf den öffentlichen Wasenplatz gebracht werden.

§. 10. Das Abledern der Cadaver rotziger und wurmiger Pferde hat durch den Wasenmeister, oder unter dessen Aufsicht durch mit diesem Geschäfte vertraute Personen, mit unverletzten und mit Oel oder Fett bestrichenen Händen zu geschehen, die Haut aber muß auf die Dauer von vierundzwanzig Stunden in scharfe Kalklauge gelegt und dann dem Gerber übergeben oder auf der Fallhütte oder an einem sonstigen abgelegenen luftigen Orte getrocknet werden.

Die Ueberreste können in chemischen Anstalten, Leimsiedereien u. s. w. nur dann zur Verwendung kommen, wenn sich solche gewerbliche Anstalten in der Nähe befinden und eine rasche Verarbeitung gesichert ist; außerdem sind sie zu verscharren.

§. 11. Die Leichen von Thieren, welche an der Rinderpest, dem Milzbrande, der Pockenseuche und der Wuth gelitten hatten, müssen auf dem öffentlichen Wasenplatze mit kreuzweise in die Haut gemachten Einschnitten eingegraben werden.

§. 12. Blut, Auswurfsstoffe und sonstige Abfälle von Thieren, welche an den in §. 9 genannten Krankheiten gelitten haben, sowie die dadurch besudelte und be-

feuchtete Erde sind mit derselben Vorsicht (§§. 10 und 11) zu beseitigen und zu verscharren.

§. 13. In Betreff der bei Sektionen zu beachtenden Vorsichtsregeln, der Desinfektion der Ställe und der angewendeten Geräthschaften sind die bestehenden Verfügungen * maßgebend.

§. 14. Das Schlachten raudiger Schafe darf nur unter polizeilicher Controle stattfinden; der Genuß des Fleisches derselben ist zulässig, dagegen sind die Felle entweder sogleich dem Gerber zu übergeben, oder wenn dieß nicht ausführbar ist, vorübergehend in Kalkwasser zu legen oder an einem luftigen Orte zu trocknen und mindestens drei Wochen lang unter Verschluß aufzubewahren.

§. 15. Das Abledern raudiger Pferde muß auf dem Wasenplatze unter Beobachtung der Vorschriften des §. 10 geschehen.

§. 16. Der Genuß des Fleisches von an Lungenseuche kranken, mit polizeilicher Erlaubniß geschlachteten Thieren ist gestattet, wenn die Fleischschau solches Fleisch für nicht gesundheitsschädlich erklärt hat.

Die kranke Lunge muß auf dem Wasenplatze, oder sonst unter polizeilicher Aufsicht tief verlocht werden.

Sind Thiere bei höherem Grade der Krankheit getödtet worden oder gefallen, so müssen sie auf dem Wasenplatze nach Abnahme der Haut verscharrt oder unverweilt mit gehöriger Vorsicht zu rascher Verarbeitung in chemische Fabriken oder Leimsiedereien gebracht werden.

§ 17. Die Verwendung des Fleisches von schlachtbaren Thieren, welche mit der Maul- und Klauenseuche, der Lungenwurmseuche, der Luftseuche, dem bösartigen Klauenweh, der Ruhr, der Egelseuche befallen gewesen sind, zur menschlichen Nahrung ist nur gestattet, wenn die Fleischschau den Genuß desselben für zulässig erklärt.

Der Verkauf solchen Fleisches zu diesem Zwecke aber ist zu verbieten, wenn die Thiere in Folge jener Krankheiten in einem abgezehrten oder wassersüchtigen Zustande sich befunden haben, dagegen ist die technische Verwendung der thierischen Ueberreste zu gestatten; es müssen aber jedenfalls die kranken Eingeweide an einem abgelegenen Orte tief verscharrt werden.

§. 18. Bei anderen Seuchen wird das K. Medizinal-Collegium im einzelnen Falle Anleitung geben, unter welchen besonderen Vorsichtsmaßregeln die gefallenen Thiere beseitigt, verscharrt oder in Leimsiedereien und chemische Fabriken zu rascher Verarbeitung gebracht werden sollen.

§. 19. Der Transport von todten Thieren und Thiertheilen auf den Wasenplatz, auf den Privatgrund, wie in gewerbliche Anstalten, hat mit möglichster Vermeidung bewohnter Orte, mit einem keine Feuchtigkeit durchlassenden, gehörig bedeckten Fuhrwerke zu geschehen; kleinere Thiere können in Säcken, bedeckten Körben und dergleichen fortgeschafft werden.

Bei Thieren, die mit gefährlicheren ansteckenden Krankheiten behaftet waren (§§. 9 und 15), ist hiebei die möglichste Sorgfalt darauf zu verwenden, daß weder durch Verunreinigung der Wege, auf welchen der Transport stattfindet, noch auf andere Weise Veranlassung zur Uebertragung des Ansteckungsstoffes auf Menschen oder Thiere gegeben werde.

§. 20. Die Gräber für die zu verscharrenden Thiere und Thiertheile müssen von Wohngebäuden, Stallungen, Brunnen, Quellen und Wasserleitungen gehörig entfernt und so tief sein, daß sie nicht von Hunden, Schweinen oder Wild ausgegraben

---

* Anmerkung. Nämlich die Verfügungen:
vom 30. November 1813, das Verhalten bei der ungarischen Rinderpest betreffend (Beilage zur Nro. 56 des Reg.-Blatts), insbesondere die §§. 13, 41—43,

vom 19. Juli 1822, über den Milzbrand der nützlichen Hausthiere (Reg.-Blatt S. 491),

vom 10. Sept. 1841, die medizinal-polizeilichen Maßregeln bei dem Erscheinen wüthender oder wuthverdächtiger Thiere betreffend (Reg.-Blatt S. 401), insbesondere die §§. 17—19 der Beilage I. und §. 29 der Beilage II., und

vom 16. Jan. 1846, über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheiten unter den Pferden (Reg.-Blatt S. 43), namentlich §. 11.

werden können, und der Fäulnißprozeß auf die Umgebung nicht nachtheilig einwirkt; insbesondere muß über den eingegrabenen größeren Thieren und Thiertheilen eine Erddecke von mindestens drei Fuß angebracht und diese muß festgestampft und eben gemacht sein.

Ueberdieß müssen die Leichen von Thieren, die an einer der in §. 11 genannten ansteckenden Krankheiten gelitten haben, vor Allem mit Kalk bestreut oder durch ein anderes chemisches Mittel so behandelt werden, daß die bei der Fäulniß sich entwickelnden Stoffe gleichfalls chemisch gebunden und zugleich die thierischen Ueberreste zu einer Benützung für sonstige Zwecke untauglich werden. Erst alsdann sind die Gruben mit Erde aufzufüllen und mit Dornen zu verwahren.

Ueber die Beschaffenheit der Wasenplätze vergl. §. 22.

§. 21. Insoweit der Eigenthümer seine gefallenen oder getödteten Thiere selbst zu verwenden oder vorschriftsmäßig zu beseitigen nicht im Falle ist, tritt die polizeiliche Fürsorge der Gemeinde ein.

Zu diesem Zwecke hat sie dafür zu sorgen, daß ein dem allgemeinen Gebrauch der Gemeinde dienender Wasenplatz mit den erforderlichen Einrichtungen vorhanden sei. Sie kann sich auch zu Erfüllung dieser Obliegenheit mit Privaten oder mit benachbarten Gemeinden, vorbehältlich der Genehmigung des ihr vorgesetzten Oberamts, verständigen.

§. 22. Die zur Zerlegung, zum Abledern und Vergraben von Thierleichen bestimmten Wasenplätze müssen den hiezu erforderlichen Raum und eine Bodenbeschaffenheit haben, welche das Aufwerfen tiefer Gruben gestattet.

Sie sind abgelegen von Wohnungen, Viehställen, Straßen, Brunnen, Quellen und Wasserleitungen, auch, wenn möglich, entfernt von Weiden, mit Rücksicht auf die herrschende Windrichtung und auf den Fall des Wassers, mit thunlichster Beseitigung sumpfigen Terrains zu wählen und, wo besondere Umstände dieß als erforderlich erscheinen lassen, durch Einfriedigung gegen das Auswühlen der Thierleichen durch Schweine oder Wild, sowie gegen heimliches Ausgraben thierischer Ueberreste zu sichern.

Den zur Zerlegung und Einscharrung von thierischen Ueberresten verwendeten Theil des Wasenplatzes anzusäen, anzupflanzen, abweiden zu lassen, oder zu anderen Zwecken als zum Abledern und Verscharren todter Thiere zu benützen, ist verboten; es kann jedoch unter Aufsicht der Ortspolizei die Verwendung der Wasenplätze zur Compostdüngerbereitung gestattet werden.

§. 23. Wenn ein neuer Wasenplatz errichtet werden soll, so sind die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 9. April 1863, betreffend die Errichtung von Wasserwerken und lästigen Anlagen (Reg.-Blatt S. 12) zu beobachten.

§. 24. Die Besorgung des Wasenplatzes liegt dem von der Gemeinde oder von den Gemeinden aufzustellenden Wasenmeister ob.

Bei der Wahl desselben haben sich die Gemeindevorsteher von der Tüchtigkeit des Bewerbers zu diesen Geschäften, insbesondere seiner Fertigkeit in Vornahme von Thiersektionen und seiner Bekanntschaft mit den äußeren Kennzeichen ansteckender Thierkrankheiten zu vergewissern. Thierärzten ist, wenn immer thunlich, hiebei der Vorzug zu geben.

Der Wasenmeister wird durch den Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde, in deren Markung der Wasenplatz liegt, mittelst Handgelübdes verpflichtet und kann zu jeder Zeit wieder entlassen werden. (§. 44 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822.)

§. 25. Der Wasenmeister ist verpflichtet, auf das Verlangen der Eigenthümer oder auf Weisung der Ortspolizeibehörde die abgängigen Thiere zu tödten, die getödteten oder gefallenen Thiere abzuholen, zu zerlegen, abzuledern und einzugraben.

Bei Thieren, welche an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, muß er wo möglich vor der Verscharrung hievon der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten, falls der Eigenthümer eine solche nicht schon erstattet hat.

Etwaige Pflichtverletzungen oder Versäumnisse der Eigenthümer bei Beseitigung abgängiger Hausthiere sind von ihm zur alsbaldigen Kenntniß der Ortsbehörden zu bringen.

§. 26. Der Wasenmeister wird für seine Verrichtungen von den betreffenden Thierbesitzern und, wenn diese nicht auszumitteln sind, aus der Gemeindekasse belohnt. Die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen werden von der Ortsbehörde zum Voraus festgestellt.

Außerdem darf derselbe die von dem Thierbesitzer nicht in Anspruch genommenen thierischen Ueberreste, soweit dieß überhaupt zulässig ist, für sich verwenden und verwerthen.

Bei Regelung der Wasenmeistergebühren sind insbesondere folgende Verrichtungen in Betracht zu ziehen:

das Tödten größerer und kleinerer Thiere,
der Transport der Thierleichen, mit Unterscheidung, ob dieselben wegen ihres Gewichts gefahren werden müssen oder getragen werden können,
das Abledern größerer und kleinerer Hausthiere,
das Graben, Einlegen und Decken von Thiergräbern und das Verlochen von Eingeweiden;

hiebei sind die Gebühren verschieden festzusetzen, je nachdem es sich von Verrichtungen an Thieren handelt, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder nicht; für den Transport ist die Gebühr nach Wegstunden zu bemessen, im Uebrigen sind die Gebühren nach der Zahl der Viehstücke mit Unterscheidung größerer und kleinerer Thiere zu regeln, doch kann auch für die Beseitigung und das Abledern mehrerer Stücke zu gleicher Zeit und an demselben Platze ein nach der Dauer der Verrichtung zu bemessendes Taggeld bestimmt werden.

§. 27. Die Uebertretung vorstehender Vorschriften wird, insoweit nicht die Bestimmungen des Art. 389, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 und die Art. 41, 42 und 104 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 Anwendung finden, nach Maßgabe des Art. 1 dieses Gesetzes bestraft.

Nro. 8.

Nro. 8 a. Verf. der Aufsichts-Commission für die Staats-Kranken-Anstalten v. 19. Dec. 1863, betr. das Statut für die neue Hebammenschule und Gebäranstalt in Stuttgart (Reg.-Bl. 1864 S. 3 ff.).

Statut für die neue Hebammenschule und Gebäranstalt in Stuttgart.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des K. Ministeriums des Innern vom 23. August 1862, betr. die erfolgte Erbauung eines eigenen Hauses für die Landeshebammenschule und die mit derselben in Verbindung stehende Gebäranstalt des Katharinen-Hospitals in Stuttgart (Reg.-Blatt S. 180 und Staats-Anzeiger S. 1707), wird über die Benützung dieser beiden Anstalten nachstehendes Statut veröffentlicht:

§. 1. Die Hebammenschule und die Gebäranstalt, ursprünglich gleichwie der Katharinen-Hospital selbst eine dem Andenken der am 9. Jan. 1819 verewigten Königin Katharine Majestät gewidmete Stiftung, ist für das Bedürfniß der Residenzstadt Stuttgart, nächstdem aber für das allgemeine Beste des ganzen Landes bestimmt.

§. 2. Der Aufwand beider Anstalten wird durch den Ertrag ihres Grundstocksvermögens und den von den aufgenommenen Wöchnerinnen und Schülerinnen zu leistenden Kostenersatz und, soweit diese Einnahmen nicht zureichen, durch Zuschüsse aus der Staatskasse bestritten.

I. Gebäranstalt.

§. 3. Die mit der Landeshebammenschule verbundene Gebäranstalt dient hauptsächlich zum praktischen Unterricht der Hebammenschülerinnen.

§. 4. Die Zahl der Aufzunehmenden ist durch den Lehrzweck und die Räumlichkeits-Verhältnisse der Anstalt bestimmt.

Der wirklichen Aufnahme geht ein Erkenntniß der Anstaltsvorsteher oder in Anstandsfällen der Aufsichtskommission voran.

§. 5. **Unentgeltlich** sind unter allen Umständen aufzunehmen:
1) arme Heimath-Angehörige der Stadt Stuttgart;

2) diejenigen ausländischen armen Frauenspersonen, welche zufällig von der Geburtsnoth in Stuttgart überfallen werden, ohne daß vermöge eines Staatsvertrags von einer auswärtigen öffentlichen Kasse Ersatz für die auf sie verwendeten Kosten zu leisten wäre.

§. 6. Unentgeltliche Aufnahme findet ferner statt:

1) bei Schwangeren, welche sich drei bis vier Wochen vor dem muthmaßlichen Ende ihrer Schwangerschaft bei dem ärztlichen Vorsteher der Anstalt ordnungsmäßig anmelden und an dem von demselben bestimmten, in der Aufnahmekarte zu bezeichnenden Termin eintreten;
2) bei Schwangeren, welche in Folge notorisch eingetretener frühzeitiger Geburt in Wehen in die Anstalt eintreten;
3) bei solchen, welche nach gehöriger Anmeldung an dem ihnen bezeichneten Termine wegen augenblicklicher Ueberfüllung der Anstalt nicht aufgenommen werden konnten und daher bis zum Anfang ihrer Geburt genöthigt waren, zu Hause zu bleiben.

§. 7. Gegen einen jeweilig zu regulirenden ermäßigten Kostenersatz werden aufgenommen:

1) diejenigen Schwangeren, welche in rechtzeitigen Wehen in die Anstalt kommen und sich nicht vorher angemeldet haben;
2) diejenigen, welche sich zwar hiefür angemeldet haben, aber nicht auf den ihnen in dem Aufnahmescheine bestimmten Termine eintraten, den Fall einer notorisch frühzeitig eingetretenen Geburt ausgenommen;
3) diejenigen, welche nach bereits stattgehabter Entbindung in die Anstalt kommen, aber nur in Nothfällen, auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde Aufnahme finden dürfen;
4) Solche, welche bei ihrem Eintritt erklären, sich nicht der Benützung zum Hebammenunterrichte unterziehen zu wollen;
5) gerichtlich oder polizeilich Gefangene.

Die für die unter 1—3 aufgeführten Personen entstehenden Kosten werden von den betreffenden Heimathgemeinden mit Vorbehalt des Wiederersatzes von den Aufgenommenen, oder von denen, welche Letztere hierin zu vertreten haben, erhoben.

§. 8. Gegen vollständigen von Zeit zu Zeit zu regulirenden Kostenersatz werden andere Hilfesuchende, Einheimische und Fremde, zu jeder Zeit, soweit der Raum es gestattet, aufgenommen, nachdem dieselben hinlängliche Caution für die Kosten geleistet haben; dieselben erhalten ein eigenes Zimmer mit entsprechender Einrichtung und Bedienung.

§. 9. Jede nicht dem Bezirke der Stadt Stuttgart heimathlich angehörige Hilfesuchende hat bei ihrem Eintritt einen Heimathschein, der die Stadt Stuttgart gegen Heimaths-Ansprüche des Kindes sicher stellt, vorzulegen.

Auch haben alle in die Anstalt Eintretenden den erforderlichen Kindszeug mitzubringen.

§. 10. Die Aufnahme der Schwangeren findet in der Regel 14 Tage bis 3 Wochen vor dem muthmaßlichen Eintritt der Entbindung statt, für Zwecke des Unterrichts können jedoch einige frühere Aufnahmen bewilligt werden.

Die Zeit des Aufenthalts in der Anstalt nach der Geburt richtet sich nach dem Befinden der Wöchnerinnen und der Kinder und währt in der Regel im Sommer 10—14, im Winter 14—21 Tage, je nach dem Ermessen des ärztlichen Vorstandes der Anstalt, welcher hiebei die Witterung, die Entfernung von der Heimath und die anderen hiefür maßgebenden Umstände zu beachten hat.

§. 11. Alle in die Anstalt aufgenommenen Personen müssen sich genau der Hausordnung unterwerfen; Besuche in derselben werden nur in dringenden Fällen mit Erlaubniß des ärztlichen Vorstands der Anstalt zugelassen.

§. 12. Diejenigen Schwangeren, welche unentgeltlich oder gegen ermäßigten Kostenersatz Aufnahme finden (§§. 5—7) und vor ihrer Entbindung eintreten, sind schuldig, bis zu diesem Zeitpunkte bei den ordentlichen häuslichen Geschäften in der Anstalt insoweit thätig zu sein, als ihre Umstände es gestatten.

§. 13. Die Seelsorge in der Anstalt wird durch die für den Katharinen-Hospital bestellten Hausgeistlichen ausgeübt, vorbehältlich des Rechts der Einzelnen, sich die Berathung durch einen anderen Geistlichen auf ihre Kosten zu erbitten.

Die Taufen der neugeborenen Kinder werden in der Regel durch die betreffenden Hausgeistlichen in der Anstalt selbst vorgenommen.

II. Hebammenschule.

§. 14. Der Unterricht in der für das ganze Land bestimmten Hebammenschule wird von zwei Hauptlehrern, einem Repetitor und zwei Lehrhebammen ertheilt.

An demselben können die Schülerinnen auf Rechnung ihrer Heimathgemeinde oder auf ihre eigenen Kosten sich betheiligen.

§. 15. Ein vollständiger Lehrkursus in der Landeshebammenschule dauert 100 Tage. Es finden jährlich drei Kurse statt, welche je am 1. Jan., 1. Mai und 1. Sept. beginnen.

Unterricht im Schröpfen wird den Hebammenschülerinnen unter Anleitung des Repetitors der Hebammenschule ertheilt.

§. 16. Die Frauenspersonen, welche an einem Lehrkurse Theil nehmen wollen, haben sich spätestens sechs Wochen vor dem Anfang desselben in einer an die Vorsteher der Landeshebammenschule in Stuttgart gerichteten Eingabe zu melden. In derselben haben sie sich auszuweisen:

1) über ihr Lebensalter, das in der Regel nicht unter 20 und nicht über 35 Jahre betragen darf; Ausnahmen hievon können aus triftigen Gründen von den Vorstehern der Anstalt bewilligt werden;
2) über einen unbescholtenen Lebenswandel durch ein Zeugniß des Stiftungsraths;
3) über ihre Bildungsfähigkeit durch ein Zeugniß des Oberamtsarztes, welches sich über Verstandeskräfte, Schulkenntnisse, Gesundheit, Körperbau und über sonstige auf die Bildungsfähigkeit einwirkende Momente der Bittstellerin auszusprechen hat. Hiebei ist es Pflicht des Oberamtsarztes, auf die Wahl tüchtiger Frauenspersonen möglichst hinzuwirken, auch Schwangere vorläufig zurückzuweisen;
4) über die Sicherstellung des Kostenersatzes für die Anstalt.

§. 17. Die von einer Schülerin für Wohnung und Kost in der Anstalt zu leistende Aversal-Entschädigung wird von Zeit zu Zeit nach den jeweiligen Preisen der Lebensbedürfnisse bestimmt.

Die Kosten der Anschaffung des Lehrbuches und etwaiger Geräthschaften werden besonders berechnet.

Auch in Stuttgart wohnhafte Schülerinnen müssen Kost und Wohnung gegen den festgesetzten Ersatz in der Anstalt nehmen.

§. 18. Die Sicherstellung der Anstalt wegen des Kostenersatzes erfolgt:

a) bei Schülerinnen, welche auf Kosten einer Gemeinde unterrichtet werden sollen, durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokolle des Stiftungsraths, in welchem die obrigkeitliche Wahl der Schülerin und die Zusicherung des Kostenersatzes enthalten ist;
b) bei anderen Schülerinnen entweder durch ein gemeinderäthliches Zeugniß, nach welchem die Schülerin den Aversal-Ersatz baar zu bezahlen im Stande ist, oder durch einen gemeinderäthlich als zureichend beurkundeten Bürgschein.

Anmeldungs-Eingaben von Schülerinnen, welche auf Kosten einer Gemeinde unterrichtet werden sollen, sind von dem Stiftungsrath an das Bezirksamt einzusenden, welches dieselben nach vorgängiger Prüfung und Vervollständigung der Belege und Erklärungen, sowie unter Beglaubigung eines etwaigen unaufschieblichen Bedürfnisses den Vorstehern der Landeshebammenschule mitzutheilen hat.

§. 19. Mehr als dreißig Schülerinnen sollen in der Regel zu einem Lehrkurse nicht zugelassen werden.

Melden sich mehr als 30 Frauenspersonen, so haben bei der Aufnahme die auf Kosten von inländischen Gemeinden Lernenden den unbedingten Vorzug vor den übrigen Schülerinnen. Außerdem entscheidet die Zeit der Anmeldung über die Reihenfolge der Zulassung. Die Nichtzugelassenen werden für den nächsten Kursus vorgemerkt und als für diesen angemeldet, behandelt.

Wenn durch die Verweisung einer Schülerin auf den nächsten Lehrkurs das Bedürfniß einer Gemeinde nach dem Zeugnisse des Bezirksamtes Noth leiden würde, oder wenn der Zulassung zum nächsten Lehrkurs eine bereits angemeldete zu große Zahl der Schülerinnen im Wege stehen würde, darf ausnahmsweise die Zahl von dreißig Schülerinnen überschritten werden.

§. 20. Ueber die vorläufige Zulassung zum Besuche der Schule erkennen die Vorsteher derselben und geben hievon den Bezirksämtern Nachricht unter Bemerkung des Tags, an welchem der Eintritt in die Schule geschehen muß.

Bei dem Eintritt findet eine Vorprüfung über die Bildungsfähigkeit der Schülerinnen statt, nach deren Ergebniß die beiden Hauptlehrer über die wirkliche Zulassung zum Besuche der Schule entscheiden.

§. 21. Am Schlusse eines jeden Lehrkurses wird von den Hauptlehrern der Anstalt in Gegenwart eines Mitgliedes der medizinischen Aufsichtsbehörde eine Prüfung der Schülerinnen vorgenommen. Diejenigen, welche hiebei zureichende Kenntnisse und Fertigkeit zeigen, werden zur Ausübung der Hebammenkunst ermächtigt und darüber ein von den betreffenden Hauptlehrern der Hebammenschule und dem zur Prüfung abgeordneten Mitgliede der medizinischen Aufsichtsbehörde beglaubigtes Zeugniß ausgestellt.

Schülerinnen, welche sich bei der Prüfung auszeichnen, werden mit Prämien bedacht.

§. 22. Der gedachten Prüfung unterliegen auch diejenigen Frauenspersonen, welche, ohne die Hebammenschule besucht zu haben, die Ermächtigung zur Ausübung der Hebammenkunst zu erhalten wünschen.

Die Zulassung zur Prüfung ist in diesem Falle bei den Vorstehern der Landeshebammenschule unter Anschluß der Nachweise über Lebensalter, guten Ruf und über theoretische und praktische Vorbereitung besonders nachzusuchen.

Dergleichen Frauenspersonen haben aber in jedem Falle wenigstens acht Tage vor der Prüfung gegen Entrichtung des festgesetzten Kostenersatzes in der Hebammenschule zuzubringen, um ihre praktische Tüchtigkeit nachzuweisen.

§. 23. Bei dem Austritt aus der Anstalt werden die Schülerinnen auf Verlangen mit den zur Ausübung der Hebammenkunst erforderlichen Geräthschaften versehen. In den stiftungsräthlichen Protokoll-Auszügen, welche den Anmeldungs-Eingaben der auf Kosten von Gemeinden zu unterrichtenden Schülerinnen angeschlossen werden müssen, ist jedesmal zu bemerken, ob die Gemeinde die für die künftige Dienstleistung der Schülerin nöthigen Geräthschaften bereits vollständig und in brauchbarem Zustande besitze oder ob und welche derselben für sie von Seite der Anstalt anzuschaffen seien.

Erforderlich werdende Anschaffungen für im Dienst bereits befindliche Hebammen werden von den Vorstehern der Hebammenschule auf Ersuchen der Behörden gleichfalls besorgt.

III. Ammen-Anstalt.

Um dem Bedürfnisse des Publikums zu Hilfe zu kommen, werden einzelne besonders hiezu taugliche und geneigte Wöchnerinnen etwas länger als die übrigen in der Anstalt zurückbehalten, um als Ammen verwendet werden zu können. Für die Abgabe einer solchen Amme ist eine Entschädigung von 2 fl. 30 kr. an die Institutskasse zu entrichten.

Nro. 8 b. Bekanntmachung, betr. die Verpflegungsgelder für die in die Landeshebammenschule und in die Gebäranstalt in Stuttgart aufgenommenen Schülerinnen und Wöchnerinnen v. 19. Dec. 1863 (Reg.-Bl. 1864 S. 9).

Unter Bezugnahme auf das vorstehende Statut für die neu errichtete Landeshebammenschule und Gebäranstalt in Stuttgart werden die ordentlichen Verpflegungsgelder für die in diese Anstalten aufgenommenen Schülerinnen und Wöchnerinnen bis auf Weiteres auf folgende Weise festgesetzt:

für eine Hebammenschülerin auf die ganze Dauer des Lehrkurses (§. 15 des Statuts), wenn sie auf Kosten einer Gemeinde aufgenommen wird 60 fl., wenn sie auf eigene Rechnung eintritt 80 fl., bei einer Ausländerin 120 fl.;

für eine Wöchnerin, wenn sie gegen einen ermäßigten Kostenersatz aufgenommen wird (§. 7 des Statuts), täglich 30 kr., wenn sie vollständigen Ersatz zu leisten hat (§. 8 des Statuts) täglich 1 fl. 30 kr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nro. 8 c. Bekanntmachung in gleichem Betreff v. 24. April 1869 (Reg.-Bl. 1869 S. 159).

Nachdem mit Rücksicht auf die Preise der Lebensmittel die ordentlichen Verpfleggelder für die in die K. Landes-Hebammen-Schule dahier eingetretenen Schülerinnen vom 1. Mai d. J. an auf folgende Weise regulirt worden sind, nämlich:

für eine Hebammen-Schülerin, auf die Dauer eines Lehr-Kurses
wenn sie auf Kosten einer Gemeinde aufgenommen ist, auf . . . 80 fl.
wenn dieselbe für eigene Rechnung eintrat, auf . . . . 105 fl.
und bei einer Schülerin vom Auslande auf . . . . 160 fl.

so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Nro. 8 d. Bekanntmachung in gleichem Betreff v. 3. März 1873 (Reg.-Bl. 1873 S. 57).

Mit Rücksicht auf die Preise der Lebensbedürfnisse sind die in der Bekanntmachung vom 19. Dec. 1863 (Reg.-Bl. von 1864 S. 9 ff.) auf täglich 1 fl. 30 kr. festgesetzten Verpflegungsgelder für solche Wöchnerinnen, welche gegen vollständigen Kosten-Ersatz in die Gebär-Anstalt zu Stuttgart aufgenommen werden (vergl. §. 8 des Statuts vom 19. Dec. 1863, Reg.-Blatt von 1864 S. 5), vom 1. April 1873 an auf tägliche 2 fl. erhöht worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 9.

Gesetz v. 20. Febr. 1868, betr. die Entschädigungsleistung für Hausthiere, welche zum Zwecke der Unterdrückung der Rinderpest getödtet wurden (Reg.-Bl. 1868 S. 33 ff.).

Die beabsichtigte Mittheilung dieses Gesetzes an dieser Stelle und unter dieser Nummer unterbleibt, weil es durch §. 3 und 4 des Reichs-Gesetzes v. 7. Apr. 69 aufgehoben ist, indem nunmehr nicht die Bundesstaaten, sondern das Reich die Entschädigung leistet (s. u. Nr. 17 b).

Nro. 10.

Nro. 10 a. Verf. d. Minist. des Kirchen- und Schulw. v. 11. Juni 1868, betr. die Erlassung neuer organischer Bestimmungen für die Thierarzneischule in Stuttgart (Reg.-Bl. 1868 S. 281 ff.).

Nachdem die durch Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens v. 5. Juni 1861 (Reg.-Bl. 74 ff.) bekannt gemachten Statuten der Königl. Thierarzneischule in Stuttgart zum Zwecke einer Reorganisation dieser Anstalt nach den Anforderungen der Gegenwart einer durchgreifenden Revision unterworfen worden sind, werden an der Stelle derselben mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät v. 10. dieses Monats nachstehende neue organische Bestimmungen für die Thierarzneischule erlassen, wobei bemerkt wird, daß die Funktionen, welche den an der Thierarzneischule angestellten Lehrern, als dem technischen Kollegium in Veterinärsachen, für thierärztliche Prüfungen, Begutachtungen in gerichtlichen Streitfällen und dergleichen zukommen, hiedurch nicht berührt werden.

Die neuen Statuten treten mit dem im Herbste dieses Jahrs beginnenden neuen Schuljahr in Wirksamkeit.

Neue organische Bestimmungen für die Thierarzneischule in Stuttgart.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1. Die Thierarzneischule hat die Bestimmung, durch systematisch geordneten Unterricht Thierärzte sowohl für das Bedürfniß des Publikums, als für die entsprechenden öffentlichen Zwecke auszubilden.

Außerdem finden auch Angehörige anderer Berufsarten, wie namentlich Landwirthe, an der Thierarzneischule Gelegenheit zur Ausbildung in Fächern ihres Berufs.

II. Vom Unterrichte.

§. 2. Der Unterricht an der Thierarzneischule ist theils ein theoretischer, theils ein praktischer.

§. 3. Der theoretische Unterricht umfaßt sowohl die Hilfs- als die Hauptfächer der Veterinärwissenschaft, nämlich: allgemeine Anleitung zum Studium und Encyklopädie der Thierheilkunde, Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Anatomie der Hausthiere, mit Präparirübungen, Physiologie, Hausthierzucht, Diätetik, Arzneimittellehre und Receptirkunst, allgemeine Pathologie und Therapie, spezielle Pathologie und Therapie, pathologische Anatomie, Chirurgie, Operationslehre, mit Uebungen im Operiren, Geburtshilfe, äußere Pferdekenntniß (Extérieur), gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, Theorie des Hufbeschlags und Hufkrankheiten. Der praktische Unterricht hat hauptsächlich zum Gegenstande: die innerlichen und äußerlichen Krankheiten der verschiedenen Hausthiere, die Bereitung und Anwendung der Arzneien, den Hufbeschlag.

§. 4. Die Zeit, innerhalb welcher der gesammte theoretische und praktische Unterricht an der Thierarzneischule ertheilt wird, ist auf drei Jahre festgesetzt.

§. 5. Zum Behufe einer möglichst zweckmäßigen Vertheilung der einzelnen Lehrgegenstände (§. 3) auf die angegebene Lehrzeit (§. 4) ist ein bestimmter Lehrplan aufgestellt, welcher nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen wird.

§. 6. Die Ertheilung des Unterrichts geschieht theils mittelst Vorträgen, theils mittelst Demonstrationen und Uebungen.

§. 7. Als Lehrmittel dienen:

A. einerseits die verschiedenen Sammlungen der Anstalt, nämlich
1) die Bibliothek,
2) die Sammlung von physikalischen und chemischen Apparaten,
3) von anatomischen und chirurgischen Instrumenten,
4) von anatomisch-physiologischen und pathologischen Präparaten,
5) die pharmakognostische Sammlung,
6) die Sammlung von Hufen und Hufeisen;

B. andererseits die mit der Anstalt verbundenen Institute, nämlich:
1) das chemische Laboratorium,
2) der botanische Garten,
3) die Anatomie mit dem Präparirsaal,
4) die Kliniken, und zwar:
   a) die Hausklinik, für Hausthiere jeder Art,
      theils mittelst Aufnahme in die Krankenställe der Anstalt (stationäre Klinik),
      theils mittelst Berathung und Verordnung auf bloßes Vorführen (konsultatorische Klinik),
   b) die externe Klinik, für Hausthiere mit Ausnahme der Pferde, mittelst Besuches in den Ställen der Besitzer (ambulatorische Klinik),
5) die für den Bedarf der Anstalt eingerichtete Apotheke,
6) die Beschlagschmiede.

Außerdem werden von den Lehrern mit den Schülern theils die betreffenden öffentlichen Sammlungen und Institute, z. B. für den zoologischen Unterricht das Staats-Naturalienkabinet benützt,
theils Exkursionen nach auswärts vorgenommen, letztere z. B.
für Zwecke des botanischen Unterrichts,
zu Besichtigung von Gestüten 2c.

§. 8. Für Ertheilung des Unterrichts an der Thierarzneischule ist eine entsprechende Anzahl wissenschaftlich gebildeter Hauptlehrer (Professoren) angestellt, neben welchen einige weitere Lehrer als Fachlehrer, Hilfslehrer, Assistenten

wirken (vergl. Gesetz vom 6. Juli 1842, Art. 1 und 2, und Gesetz vom 18. Febr. 1868, Art. 3).

Die dermalen an der Thierarzneischule bestehenden Lehrstellen sind:

1 Hauptlehrer für Physik und Chemie,

während für Botanik ein Hauptlehrer des Polytechnikums zugleich Lehrauftrag an der Thierarzneischule hat,

4 Hauptlehrer für die verschiedenen Veterinärfächer,

1 Fachlehrer für Hufbeschlag und Hufkrankheiten,

1 Assistent.

§. 9. In dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Fach ist zugleich der Auftrag zu Verwaltung der darauf bezüglichen Sammlungen, sowie zu Leitung des betreffenden Instituts begriffen, mit der Befugniß für den einzelnen Lehrer, innerhalb des betreffenden Etatssatzes über Anschaffungen, Ausbesserungen und dergl. selbstständig zu verfügen.

Ueber die Verwaltung der Schulbibliothek wird im einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen.

§. 10. Das Schuljahr beginnt je im Herbste eines Jahres und endigt im Sommer des darauf folgenden Jahres.

Das Nähere über den Anfang und Schluß des Schuljahres, sowie über die innerhalb desselben stattfindenden Ferien wird besonders bestimmt.

Während sämmtlicher Ferien an der Schule geht die Behandlung kranker Thiere in der Anstalt, sowie der Betrieb der Beschlagschmiede ununterbrochen fort.

III. Von den Schülern.

§. 11. Die Aufnahme von Schülern in die Thierarzneischule findet in der Regel nur zum Beginne eines neuen Schuljahres statt.

In der Zwischenzeit wird eine Aufnahme nur aus besonderen Gründen bewilligt.

§. 12. Außer den Schülern können, nach Maßgabe der Raumverhältnisse, auch Hospitanten zur Theilnahme am Unterrichte der Thierarzneischule zugelassen werden.

Letztere dürfen jedoch nur an dem theoretischen Unterrichte, nicht auch an den praktischen Uebungen Antheil nehmen.

§. 13. Die Anmeldung zur Aufnahme als Schüler, wie zur Zulassung als Hospitant geschieht auf mündlichem oder schriftlichem Wege bei der Direktion der Schule.

§. 14. Wer die Aufnahme als Schüler nachsucht, hat sich auszuweisen:

1) über ein bestimmtes Alter, nämlich in der Regel das zurückgelegte 17. und noch nicht überschrittene 25. Lebensjahr,
2) über die elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt, beziehungsweise die bereits erlangte Selbstständigkeit,
3) über körperliche Gesundheit und den Besitz der dem betreffenden Alter angemessenen Kräfte,
4) über sittlich gute Aufführung,
5) über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (vergl. §. 15),
6) über den Besitz genügenden Vermögens oder ausreichender Unterstützung, um die Kosten eines dreijährigen Aufenthalts in Stuttgart bestreiten zu können.

Der Nachweis der unter Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 aufgeführten Erfordernisse ist durch ein gemeinderäthliches Zeugniß zu belegen.

§. 15. Für den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§. 14 Ziff. 5) wird zur Aufnahme als Schüler der Thierarzneischule ordentlicherweise zum Mindesten die Absolvirung einer Oberrealschule verlangt.

Solche, welche sich hierüber nicht auszuweisen vermögen, haben den genügenden Grad der Vorbildung durch eine eigene Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

Das Nähere über diese Prüfung wird durch eine besondere Instruktion festgesetzt.

§. 16. Um als Hospitant zur Theilnahme am Unterrichte in der Thierarzneischule zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß der Betreffende sich wenigstens über seine bisherige Laufbahn, ein gutes Prädikat und den Besitz der nöthigen Mittel ausweise.

§. 17. Die Aufnahme als Schüler, beziehungsweise die Zulassung als Hospitant wird von dem Vorstande der Anstalt verfügt.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Lehrerkonvent.

§. 18. Die in die Thierarzneischule aufgenommenen Schüler werden nach ihrem Eintritt, unter Zustellung eines Exemplars der Schulgesetze, auf letztere von dem Vorstande der Anstalt, im Beisein sämmtlicher Lehrer derselben, verpflichtet.

§. 19. Von den inländischen Schülern kann einer bestimmten Anzahl in dem Anstaltsgebäude unentgeltliche Wohnung gewährt werden, worüber das Nähere besonders bestimmt wird.

§. 20. Für den Genuß des Unterrichts an der Thierarzneischule haben die Schüler derselben ein angemessenes Unterrichtsgeld zu entrichten, welches je beim Beginn eines Semesters auf dasselbe vorauszubezahlen ist.

Eine Rückerstattung des bezahlten Unterrichtsgeldes findet bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt eines Schülers nicht statt.

Es kann jedoch einem Schüler, welcher aus triftigen Gründen im Laufe eines Kurses um Entlassung aus der Anstalt bittet, auf Ansuchen ein entsprechender Theil des vorausbezahlten Unterrichtsgeldes zurückerstattet werden.

§. 21. Solchen inländischen Schülern, welchen nach ihren ökonomischen Verhältnissen die Entrichtung des Unterrichtsgeldes schwer fällt, wird auf Ansuchen, wenn sie über Fleiß und sittliches Verhalten ein gutes Zeugniß haben, vom zweiten Semester an das Unterrichtsgeld nachgelassen.

§. 22. Hospitanten haben für ihre Zulassung eine bestimmte Taxe an die Anstaltskasse zu entrichten, auf welche die Bestimmungen über das Unterrichtsgeld der Schüler im Allgemeinen analoge Anwendung finden.

§. 23. An bedürftige inländische Schüler, welche sich nach Fleiß, Verhalten und Fortschritten einer Staatsunterstützung würdig erwiesen haben, werden zu Fortsetzung ihrer Studien an der Anstalt Stipendien verliehen, worüber das Nähere besonders bestimmt wird.

§. 24. In Absicht auf ihr Verhalten werden die Schüler der Thierarzneischule zunächst von dem in der Anstalt wohnenden Lehrschmied und dem ebenfalls in derselben wohnenden Assistenten beaufsichtigt, welche ihre Wahrnehmungen dem Vorstande anzuzeigen haben.

§. 25. Die im erforderlichen Falle in Anwendung zu bringenden Disciplinarmittel sind:

einfacher Verweis, durch den betreffenden Lehrer oder durch den Vorstand der Anstalt,

geschärfter Verweis von dem Lehrerkonvent,

Auflegung von Strafdiensten,

Karzerstrafe,

Entziehung des Genusses von Benefizien (§§. 19, 21) und Stipendien (§. 23),

Bedrohung mit dem Ausschlusse,

wirklicher Ausschluß aus der Anstalt und zwar für eine bestimmte Zeitdauer oder für immer.

§. 26. Der Ausschluß aus der Anstalt wird insbesondere verfügt:

wegen öfteren oder längeren unentschuldigten Wegbleibens von der Schule,

wegen hartnäckigen Ungehorsams,

wegen unsittlichen Lebenswandels oder gemeiner Vergehen.

Er kann aber auch, ohne daß ein bestimmtes Vergehen erwiesen wäre, dann verfügt werden, wenn ein Schüler nach der Ueberzeugung der Behörde durch sein ganzes Verhalten ein schlimmes Beispiel giebt und dadurch einen verderblichen Einfluß auf seine Mitschüler und auf den in der Anstalt herrschenden Geist ausübt.

§. 27. Zur Kontrolirung der Fortschritte der Schüler werden je am Ende des Vortrags eines Lehrfachs von den betreffenden Lehrern specielle Prüfungen vorgenommen, von deren Ergebnissen das Vorrücken in einen höheren Kurs abhängt.

Am Schlusse der ganzen Unterrichtszeit haben sich die Schüler einer allgemeinen Prüfung (Abgangsprüfung) zu unterwerfen, deren Einrichtung besonders bestimmt wird.

§. 28. Diejenigen Schüler in den drei Jahreskursen, welche sich durch Fleiß und Fortschritte besonders auszeichnen, werden mit Preisen und Belobungsdiplomen bedacht, worüber das Nähere ebenfalls besonders bestimmt wird.

§. 29. Bei seinem ordentlichen Abgang von der Thierarzneischule erhält jeder Schüler derselben ein Zeugniß über Betragen und, wofern er die Abgangsprüfung mit Erfolg mitgemacht hat, über die hiebei an den Tag gelegten Kenntnisse.

Die Auszeichnung eines Schülers durch Zuerkennung eines Preises oder eines Belobungsdiploms wird in dem Abgangszeugnisse besonders bemerkt.

IV. Von der Oekonomie.

§. 30. Die ökonomische Verwaltung der Anstalt wird, unter der Leitung des Vorstands, durch einen auf den Vorschlag des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens von Seiner Königlichen Majestät ernannten Kassier und durch den Lehrschmied besorgt, welchen hierüber besondere Dienstinstruktionen ertheilt sind.

§. 31. Das Areal der Anstalt mit sämmtlichen Gebäuden derselben, ferner das gesammte Mobiliar mit Einschluß der Geräthschaften in den Ställen, in der Apotheke und in der Schmiede, endlich sämmtliche Natural- und Materialvorräthe bei der Anstalt stehen unter der nächsten Aufsicht, beziehungsweise in Verwahrung des Lehrschmieds.

§. 32. Zu Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in allen Theilen der Anstalt, zur Vornahme der dem Lehrschmied als Hausverwalter obliegenden Heizung und Beleuchtung der verschiedenen Räumlichkeiten derselben, zu Besorgung der Fütterung in den Krankenställen ꝛc. ist dem Lehrschmied ein Hausknecht beigegeben, dessen Annahme und Entlassung von der Genehmigung des Vorstands abhängt.

Zu anderen Verrichtungen in der Anstalt, namentlich bei der Anatomie, ist ein besonderer Diener angestellt.

§. 33. Ueber die in Verwahrung des Lehrschmieds befindlichen Mobilien und Vorräthe der Anstalt, sowie über die Sammlung von Instrumenten wird am Ende eines jeden Rechnungsjahrs, über die sonstigen, in nächster Aufsicht, beziehungsweise Verwahrung der anderen Lehrer stehenden Sammlungen (von Büchern, Präparaten ꝛc.) alle drei Jahre durch einen vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens abzuordnenden Beamten ein Sturz abgehalten, welchem der Kassier der Anstalt anzuwohnen hat.

§. 34. Die Besorgung und Berechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Anstalt, sowie die Führung der Kasse derselben geschieht durch den Kassier unter Mitwirkung des Lehrschmieds.

§. 35. Die bei der Unterhaltung der Thierarzneischule erwachsenden Ausgaben werden theils durch ihre eigenen Einnahmen, theils durch einen Zuschuß der Staatskasse bestritten.

§. 36. Eigene Einnahmen hat die Anstalt:

1) durch den Ertrag aus ihrem Vermögen (Pacht- und Naturalerlös aus ihren Gütern, Erlös aus verkauften Materialien ꝛc.),

2) durch den Betrieb ihrer praktischen Institute und zwar:

a) aus den Krankenställen — für die Verpflegung fremder Thiere, nebst dem Erlös aus verkauftem Dünger,

b) aus der Apotheke — für die bei der ambulanten Behandlung kranker Thiere abgegebenen Medikamente,

c) aus der Anatomie und Klinik — für verkaufte Thierkadaver ꝛc.

d) aus der Schmiede — für die Aufschlagung von alten und neuen Hufeisen in der Anstalt und für den Verkauf neu gefertigter Hufeisen nach auswärts, sowie für Arbeiten an den Gebäuden und der Umzäunung, welche in der Schmiede gemacht werden;

3) durch die von den Schülern und Hospitanten zu entrichtenden Unterrichtsgelder, beziehungsweise Taxen.

§. 37. Ist die Behandlung eines kranken Thieres für die Schüler der Anstalt besonders lehrreich und nutzbringend gewesen, oder ist der Eigenthümer des Thieres besonders bedürftig, so kann der Ersatz für die von der Anstalt aufgewendete Verpflegung des Thieres, beziehungsweise für die aus der Anstalt abgegebenen Medikamente ganz oder theilweise nachgelassen werden.

§. 38. Die Anschaffung der für den Betrieb der genannten Institute erforderlichen Naturalien und Materialien, sowie der Einzug der aus dem Betrieb dieser Institute sich ergebenden Einnahmen wird von dem Lehrschmied, beziehungsweise dem Kassier besorgt und verrechnet.

§. 39. Ueber die ganze ökonomische Verwaltung der Anstalt hat der Kassier am Ende eines Rechnungsjahres eine ausführliche Rechnung abzulegen, welcher die Bücher des Lehrschmieds als Unterrechners beizulegen sind.

V. Leitung der Anstalt.

§. 40. Die unmittelbare Verwaltung der Thierarzneischule wird von dem Vorstand und dem Lehrerkonvent derselben besorgt.

§. 41. Der Vorstand der Thierarzneischule, welcher als solcher den Rang auf der sechsten Stufe der Rangordnung hat und für diese Funktion besonders belohnt ist, wird hiezu auf den Vorschlag des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens von Seiner Königlichen Majestät ernannt.

Derselbe hat nach außen die Schule in allen ihren Beziehungen, sowohl dem Publikum als den öffentlichen Behörden gegenüber, zu vertreten.

Er ist aber auch für einen möglichst guten Stand derselben in Beziehung auf Unterricht, Disziplin und ökonomische Verwaltung verantwortlich.

Er verpflichtet das an der Anstalt angestellte Lehr-, Amts- und Dienstpersonal und führt die Aufsicht über dasselbe mit allen hieraus fließenden Befugnissen.

Er verpflichtet die in die Anstalt aufgenommenen Schüler und besorgt, nächst den einzelnen Lehrern, die Aufrechthaltung der Disciplin unter den Schülern, zu welchem Behuf ihm eine Strafgewalt bis zu dreimal 24 Stunden Karzer eingeräumt ist.

Das Nähere über die Befugnisse und Obliegenheiten seines Amtes ist durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§. 42. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand in der Leitung der Thierarzneischule, woferne nicht hierwegen besondere Verfügung getroffen wird, durch den dem Dienstalter nach ältesten Hauptlehrer der Schule vertreten.

§. 43. Die bei der Direktion sich ergebenden Kanzleigeschäfte (Sekretariat, Registratur 2c.) werden von dem Kassier der Anstalt besorgt.

§. 44. Der Lehrerkonvent der Thierarzneischule besteht, unter dem Vorsitze des Vorstandes derselben, aus sämmtlichen in der Eigenschaft als Hauptlehrer angestellten Lehrern der Anstalt, sowie aus solchen weiteren Mitgliedern, welchen etwa durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent eingeräumt wird.

§. 45. Die ersteren haben im Lehrerkonvent ihre Stelle immer vor den letzteren.

Im Uebrigen bestimmt sich die Sitz- und Stimmordnung im Lehrerconvent bei den ordentlichen Mitgliedern desselben nach der Zeit ihrer definitiven Anstellung als Hauptlehrer an der Thierarzneischule, bei den außerordentlichen Mitgliedern nach der Zeit der Verleihung von Sitz und Stimme an sie.

§. 46. Zu einem giltigen Kollegialbeschlusse wird die Anwesenheit des Vorstands (oder seines Stellvertreters) und wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Lehrerconvents erfordert.

§. 47. Der Lehrerkonvent beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorstand (oder sein Stellvertreter), der außerdem keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

§. 48. Der Lehrerkonvent hat

A. in Angelegenheiten, welche die Kompetenz des Vorstands übersteigen, ohne jedoch der Behandlung der vorgesetzten Dienstbehörde zu unterliegen, selbstständig zu entscheiden.

Dahin gehören insbesondere:

Feststellung des jeweiligen Stundenverzeichnisses auf Grund des genehmigten Lehrplans der Schule,

Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorträgen und Uebungen, oder auf die Wahl der Stunden für dieselben, oder die Benützung der Lehrsäle,

Anschaffungen für die Bibliothek der Thierarzneischule,

Verfügung in Betreff größerer Exkursionen mit Schülern im Inlande,

Dispensation von dem für die Aufnahme in die Thierarzneischule erforderlichen Alter,

Entscheidung über die Aufnahme von Schülern, sowie über die Zulassung von Hospitanten in zweifelhaften Fällen,

Gewährung von Nachlässen am Unterrichtsgelde innerhalb der Hälfte der Gesammtsumme der Unterrichtsgelder,

Bewilligung einer theilweisen Rückerstattung des vorausbezahlten Unterrichtsgeldes bei früher austretenden Schülern,

Erkennung einer Karzerstrafe von mehr als drei mal 24 Stunden bis zu 14 Tagen, sowie Erkennung auf Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien, auf Bedrohung mit dem Ausschlusse und auf wirklichen Ausschluß aus der Anstalt,

Erkenntniß über das Vorrücken eines Schülers in einen höheren Jahreskurs,

Zuerkennung von Preisen und Belobungsdiplomen,

Erkenntniß über die Ergebnisse der Abgangsprüfung und Feststellung des Abgangszeugnisses,

Festsetzung der Vergütung für die Verpflegung kranker Thiere, sowie der Preise der Arzneien und des Hufbeschlags,

Uebernahme der Verpflegungs- und der Heilungskosten auf den Etat der Anstalt.

B. In den übrigen Angelegenheiten der Thierarzneischule hat der Lehrerkonvent eine höhere Entscheidung einzuholen, und zu diesem Behufe durch die Direktion dem Ministerium die entsprechenden Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von dem letzteren aufgetragenen Gutachten zu erstatten.

So namentlich

bei Aenderungen in den statutarischen Bestimmungen und organischen Einrichtungen der Anstalt,

bei Feststellung des Lehrplans derselben,

bei Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle,

bei Besetzung erledigter Lehrstellen einschließlich der Fach- und Hilfslehrer und des Assistenten, sowie der Stelle des Kassiers und des Dieners an der Schule,

bei Errichtung neuer Lehrstellen, Aemter oder niederer Dienste an der Schule, wie bei der Veränderung oder Aufhebung bestehender,

bei Einführung neuer Lehrmittel für die Schule, wie bei Aenderungen in Absicht auf die bestehenden,

bei Festsetzung von Dienstvorschriften und Statuten über die Verwaltung und Benützung der an der Schule vorhandenen Lehrmittel, namentlich auch der Schulbibliothek,

bei Erlassung neuer Anordnungen und Vorschriften in Beziehung auf die Disciplin,

bei Rekursen gegen die eigenen Disciplinarverfügungen des Lehrerconvents,

bei allen Fragen, welche sich auf das der Anstalt eingeräumte Areal und die Gebäulichkeiten derselben beziehen,

bei Regulirung der Gehalte und etwaigen Nebenbezüge der Lehrer, Beamten und niederen Diener der Anstalt,

bei Verleihung von Reiseunterstützungen an Lehrer der Anstalt aus den Etatsmitteln der letzteren,

bei Festsetzung der Beträge des Unterrichtsgeldes und der Hospitantentaxe,

bei Gewährung von Nachlässen über den oben festgesetzten Betrag hinaus,

bei Verleihung von Stipendien an Schüler der Anstalt,

bei Entwerfung des jährlichen Verwaltungsetats und des dreijährigen Hauptetats der Anstalt,

bei der Frage von der Deckung außerordentlicher, im Etat nicht vorgesehener Ausgaben, wie andererseits von der Verwendung etwaiger bei der Verwaltung der Anstalt zu Tage getretener Ueberschüsse.

§. 49. Zu den Berathungen des Lehrerkonvents über solche Gegenstände, bei welchen die Theilnahme auch der Fach- und Hilfslehrer der Anstalt als nothwendig oder wünschenswerth erscheint, sind dieselben, jedoch ohne Stimmrecht, beizuziehen.

§. 50. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerkonvents hat der Verwaltungsbeamte ein fortlaufendes genaues Protokoll zu führen, welches nach jeder Sitzung von dem Vorstand unterzeichnet wird.

VI. Aufsicht.

§. 51. Die Aufsicht über die Thierarzneischule wird unmittelbar, ohne eine Zwischenbehörde, von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens geführt, welches bei technischen Fragen behufs seiner näheren Instruirung sich vorbehält, von den betreffenden Staatsbehörden, wie z. B. von dem Medizinalcollegium, von der Centralstelle für die Landwirthschaft, von der gewerblichen Centralstelle &c., ein Gutachten einzuziehen, oder auch von einer besonderen Kommission von Sachverständigen sich berathen zu lassen.

§. 52. Für den Zweck der Aufsichtsführung hat der Vorstand der Thierarzneischule am Ende eines jeden Schuljahres über die Verwaltung derselben in allen ihren Zweigen und die sich hieraus ergebenden Resultate bezüglich des wissenschaftlichen, disciplinären und ökonomischen Zustands der Anstalt einen ausführlichen Rechenschaftsbericht, unter Beischluß der betreffenden speziellen Nachweise, an das vorgesetzte Ministerium zu erstatten.

§. 53. Außerdem behält sich das Ministerium vor, von Zeit zu Zeit durch eine besondere Kommission eine gründliche Visitation der Anstalt in allen ihren Theilen vornehmen und über die Ergebnisse derselben sich einen ausführlichen Bericht erstatten zu lassen.

Nro. 10 b. Verf. des Min. d. Kirchen- u. Schulw. v. 29. Aug. 1872, betr. einige Abänderungen in d. organ. Bestimmungen für d. Thierarzneischule in Stutfgart v. 11. Juni 1868 (Reg.-Bl. 1872 S. 283).

Um die Bedingungen für die Aufnahme von Schülern in die Thierarzneischule in Einklang zu setzen mit den Bedingungen für die Zulassung zur thierärztlichen Approbationsprüfung (vergl. Verf. des Minist. des Innern vom 26. Febr. 1872, Reg.-Bl. S. 68 ff.), wird, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 27. d. M., an der Stelle des §. 15 der organischen Bestimmungen der Thierarzneischule vom 11. Juni 1868, hiemit verfügt, daß zur Aufnahme als Schüler der Thierarzneischule künftig der Nachweis der Reife zum Eintritt in den ersten Jahreskurs an der oberen Abtheilung eines Gymnasiums (beziehungsweise eines niederen evangelisch-theologischen Seminars), eines Realgymnasiums, eines Lyceums, oder einer mit Oberklassen eingerichteten Realanstalt verlangt wird.

Ferner wird die in §. 12 Abs. 2 der organischen Bestimmungen vom 11. Juni 1868 enthaltene Vorschrift, wonach Hospitanten der Thierarzneischule nur an dem theoretischen Unterrichte, nicht auch an den praktischen Uebungen Antheil nehmen dürfen, dahin abgeändert, daß Hospitanten künftig, außer dem theoretischen Unterrichte, auch zur Theilnahme an den praktischen Uebungen, soweit solche sich auf das anatomische Präpariren, das Operiren, den Gebrauch des Mikroskops und die Thätigkeit in der Anstalts-Schmiede beziehen, zugelassen werden, gegen eine angemessene Erhöhung der von ihnen in die Anstaltskasse zu entrichtenden Taxe.

Nro. 11.

Bekanntm. d. Med.-Colleg. v. 24. Sept. 1868, betr. die Verhinderung der Verbreitung der Trichinen und die gegen Beschädigung durch dieselben dienenden Vorkehrungen (Reg.-Bl. 1868 S. 538).

Die Tagesblätter haben in jüngster Zeit wiederholt Berichte über Erkrankungen und Todesfälle gebracht, welche in Folge des Genusses von trichinenhaltigem Schweinefleisch eingetreten waren und dadurch eine nicht unbegründete Furcht vor der Gefährlichkeit der Trichinen hervorgerufen.

Da in Württemberg bis jetzt kein Fall von Trichinenkrankheit bei Menschen oder Schweinen constatirt worden ist, so liegt kein Grund vor zu besonderen sanitätspolizeilichen Maßregeln. Dagegen sieht man sich veranlaßt, in folgender Belehrung die Punkte bekannt zu geben, durch deren Beobachtung sich Jeder selbst vor der Ansteckung mit Trichinen zu schützen im Stande ist.

Die Einführung einer mikroskopischen Fleischschau wird ferner für größere Orte, wo die Fleischschau von Thierärzten besorgt wird, dringend empfohlen.

Die Trichinen, welche im Fleische mancher Schweine leben, und mit diesem in den Magen des Menschen gelangen, gehören zu den sogenannten Eingeweidewürmern, sie sind an dem lebenden Thiere nicht wahrzunehmen, wohl aber werden die im Fleische der geschlachteten Schweine und in dem geräucherten Schinken befindlichen Kapseln der Trichinen mit bloßem Auge schwer, deutlicher mittelst des Vergrößerungsglases als scharf umschriebene kleine weiße Pünktchen erkannt. Die Trichine ist nämlich ein dünnes, fadenförmiges, etwa ½ Linie langes, farbloses Würmchen, welches zu klein und zu durchscheinend ist, um mit bloßem Auge gesehen werden zu können; hat es aber einen gewissen Grad der Entwicklung erlangt, so bildet sich um das Thierchen herum eine kleine, längliche citronenförmige einfachhäutige, später kalkhaltige Kapsel.

Diese Kapseln sind es, welche das Fleisch eines angesteckten Schweins in sehr großer Zahl durchsetzen und schon mit bloßem Auge als weißliche Pünktchen erkannt werden können. In dieser Kapsel liegt die haarfeine Trichine spiralförmig aufgerollt, woher sie ihren lateinischen Namen Trichina spiralis erhalten hat.

Die Schweine scheinen meist durch das Fressen trichinenhaltiger Ratten und Mäuse mit Trichinen angesteckt zu werden; da nun auch schon in Gegenden, wo bei Menschen noch keine Trichinen-Erkrankung beobachtet wurde, trichinenhaltige Ratten gefunden worden sind, so ist es dringend geboten, das Eindringen von Ratten und Mäusen in die Schweineställe zu verhindern. Da ferner auch schon bei anderen Thieren (Igeln, Katzen &c.) Trichinen nachgewiesen worden sind, und eine Ansteckung auch durch die Exkremente trichinenkranker Menschen stattfinden kann, so ist es dringend geboten, der Fütterung der Schweine die nöthige Sorgfalt zuzuwenden, namentlich das Fressen von thierischen Aasen, von thierischen und menschlichen Exkrementen den Schweinen zu verhindern.

Sollten sich bei einem Schweine Trichinen im Fleische vorfinden, so darf von dem Thiere höchstens das Fett, wenn es zuvor ausgekocht wird, zur menschlichen Nahrung verwendet werden, wogegen die übrigen Theile des Cadavers in irgend einer Weise, etwa durch Verbrennen, technische Verwendung oder tiefes Vergraben unschädlich zu machen sind.

Tiefes Vergraben ist deßhalb nothwendig, damit nicht andere Thiere durch das Fressen des Fleisches mit Trichinen angesteckt werden.

Genießt der Mensch rohes trichinenhaltiges Schweinefleisch und gelangen auf diese Weise die Trichinen in den Darmkanal desselben, so findet man schon am zweiten Tage, daß solche aus den sie umschließenden Hüllen ausgefallen, um das Doppelte ihres Durchmessers gewachsen sind und ihre volle Geschlechtsreife erlangt haben. Die von diesen Darmtrichinen erzeugten Jungen begeben sich alsbald auf die Wanderung, durchbohren die Wandungen des Darms, bringen in das Fleisch (die Muskeln) des Menschen ein und entwickeln sich in diesem (in den Muskelfasern) wieder zu Muskeltrichinen. Eine massenhafte Einwanderung der jungen Trichinen vom Darme aus in die Muskeln bedingt beim Menschen sehr bedenkliche, unter Umständen selbst tödtliche Zufälle.

Vielfache Versuche haben bewiesen, daß die in dem Schweinefleisch enthaltenen Trichinen durch gewisse Einwirkungen sicher getödtet, das betreffende Fleisch somit für den Genuß unschädlich gemacht werden kann; nämlich

1) durch Sieden (Kochen) oder Braten in einer Temperatur, die 50—60° Réaumur übersteigt. Da jedoch die Hitze nur langsam in's Innere des Fleisches eindringt, so muß der genannte Hitzegrad längere Zeit (bei größeren Stücken mehrere Stunden lang) auf das Fleisch einwirken. Unschädlich ist nur ein völlig durchgekochtes oder durchgebratenes Fleisch, was

daran sicher erkannt wird, daß ein solches Fleisch auf dem Durchschnitt eine gräulich braune Farbe zeigt und keinen blutigen Saft mehr austreten läßt;

2) durch 24stündige heiße Räucherung, jedoch nur dann, wenn der nöthige Hitzgrad wirklich erreicht worden ist;

3) durch starkes Einpöckeln in concentrirte Salzlösung oder starkes Einsalzen mit trockenem Salz;

4) durch Austrocknenlassen des Fleisches.

Dagegen werden die Trichinen nicht getödtet

durch zu schwaches Sieden oder Braten des Fleisches bei zu geringem Hitzegrad oder während einer zu kurzen Zeit. Ein solches nicht gar gekochtes oder gebratenes Fleisch wird erkannt an seiner noch mehr oder weniger blutrothen Farbe und an dem Austreten eines blutigen Saftes auf dem Durchschnitt. Dieß ist manchmal der Fall bei dem zur Wurstfabrikation verwendeten Fleisch, dem sogenannten Wellfleisch, wenn man nämlich das kochende Wasser nur ein paarmal überwallen läßt, anstatt das Fleisch längere Zeit der Siedhitze auszusetzen. Ebensowenig werden die Trichinen getödtet

durch kalte, wenn auch mehrere Tage fortgesetzte Räucherung, die sogenannte Schnellräucherung (Räucherung auf nassem Wege) durch Bestreichen mit Holzessig, Kreosot, oder einer Abkochung von Glanzruß;

durch schwaches Einpöckeln oder kurzes oberflächliches Einsalzen, wie dieß bei dem sogenannten Salzfleische gebräuchlich ist, wobei das Fleisch einfach mit Salz bestreut und eingerieben wird, um es einige Tage zu conserviren.

Betrachtet man nun nach diesen Erfahrungssätzen die einzelnen Fleischspeisen in Bezug auf ihre Gefährlichkeit oder Nichtgefährlichkeit, so stellt sich zunächst als im höchsten Grade gefährlich der Genuß von ganz rohem gehacktem Schweinefleisch dar.

Doch ist aus dem oben Mitgetheilten leicht ersichtlich, daß auch der Genuß von halbfertigem, d. h. nur halbgesottenem, oberflächlich abgeröstetem, unvollständig gebratenem Fleisch (Fleischklöschen, Wellfleisch 2c.) unter Umständen sehr gefährlich werden kann.

Dasselbe gilt von unvollständig gesottenen, geräucherten oder unvollständig gebratenen Bratwürsten. Da die bisher genannten Fleischspeisen erst in den Haushaltungen ihre endliche Zubereitung erfahren, so hat es somit jeder selbst in der Hand, durch richtige Behandlung der genannten Speisen nach den oben gegebenen Regeln sich vor Nachtheil zu schützen.

Als Fleischspeisen, deren Zubereitung keine Sicherheit über das völlige Absterben etwa vorhandener Trichinen gewährt, müssen bezeichnet werden: der Westphälische, der Marseiller und der sogenannte Sommerschinken; die Göttinger und Braunschweiger Würste, weil diese Fleischsorten gewöhnlich nur durch eine kalte oder Schnellräucherung, durch ein leichtes Einsalzen, oder durch kürzeres oder längeres Austrocknen an der Luft 2c. zum unmittelbaren Genusse fertig gemacht werden und eine andere Bereitungsweise sich nicht anwenden läßt, ohne die Beschaffenheit des Produkts wesentlich zu ändern. Die genannten Fleischsorten sind somit verdächtig und es muß vor dem Genuß derselben gewarnt werden.

Die übrigen im Gebrauch befindlichen Fleischspeisen, die verschiedenen Wurstsorten, Zungen, Winterschinken machen, abgesehen von Anderem (Einsalzen, Räuchern), den Proceß des Siedens durch. Wird dieses Sieden (Kochen) nach den oben angegebenen Regeln richtig bewerkstelligt, und zeigen diese Fleischspeisen die richtige Beschaffenheit (s. oben), so können sie als durchaus ungefährlich für den Genuß bezeichnet werden.

Endlich wird noch bemerkt, daß die Verkäufer von Fleischspeisen, welche bei deren Zubereitung zum unmittelbaren Genusse mit Nachlässigkeit zu Werke gehen und dadurch veranlassen, daß die Verzehrer durch Ansteckung mit Trichinen Schaden an Leben und Gesundheit erleiden, sich einer Bestrafung aussetzen.

Nro. 12.

Nro. 12 a. VO. v. 8. Juli 1869, betr. eine neue Medizinal=Taxe (Reg.=Bl. 1869 S. 307 ff.).

Nro. 12 b. Bkm. des Med.=Coll. v. 8. Aug. 1869, betr. die Taxe für einzelne ärztliche Verrichtungen (Reg.=Bl. 1869 S. 321 ff.).

Nro. 12 c. Verf. der Min. d. Justiz u. d. Inn. v. 16. Jan. 1874, betr. die Entschädigung d. OA.=Thierärzte bei Verrichtungen außerhalb ihrem Wohnsitze (Reg.=Bl. 1874 S. 83—84).

Nro. 12 d. Verf. der Min. d. Justiz u. d. Inn. v. 7. März 1874, betr. die Bezüge der im Staatsdienst angestellten Aerzte bei auswärt. Verrichtungen (Reg.=Bl. S. 145).

Die beabsichtigte Mittheilung obiger die Medizinaltaxe betreffenden Bestimmungen an dieser Stelle unterbleibt, da, wie zuverlässig bekannt, eine Umrechnung der Ansätze in die am 1. Juli 1875 in Württemberg zur gesetzlichen Geltung kommende Reichsmarkwährung nebst sonstigen zeitgemäßen Modifikationen in naher Aussicht steht. Die hieher bezüglichen Vorschriften werden daher statt hier am Schlusse ihre Stelle finden.

Nro. 13.

Nro. 13 a. Bkm. d. Min. d. Inn. v. 15. Nov. 1871, betr. die Anwendung v. Maßen, Waagen u. Gewichten in d. Apotheken (Reg.=Bl. 1871 S. 270 u. ff.).

Nach der Maß= und Gewichts=Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, welche mit dem 1. Januar 1872 auch für das Königreich Württemberg in Kraft tritt, wird das Gramm=Gewicht statt des bisherigen Medizinal=Gewichts eingeführt, und dürfen in Gemäßheit dieser Maß= und Gewichts=Ordnung vom 1. Januar 1872 an in den Apotheken nur die genannten Maße und Gewichte in Anwendung kommen, und zwar sollen Maße und Gewichte, wie auch die Waagen, gehörig gestempelt sein.

Zum Eichen der für den Gebrauch in den Apotheken bestimmten Maße, Waagen und Gewichte sind ermächtigt: die Eichungsämter in Stuttgart, Eßlingen, Heilbronn, Tübingen, Gmünd, Ebingen und Ingelfingen.

Die Apotheker werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach der angeführten Maß= und Gewichts=Ordnung sich rechtzeitig mit den nöthigen Maßen, Waagen und Gewichten zu versehen haben, da vom 1. Januar 1872 der Gebrauch der ältern Maße und Gewichte, sowie der nicht gestempelten Waagen nicht gestattet ist.

Die Umrechnung des alten Medizinal=Gewichts in das Gramm=Gewicht ist nach den in nachstehender Tabelle enthaltenen Angaben vorzunehmen.

Ist auf einem nach dem 1. Januar 1872 zu verfertigenden Recept das alte Medizinal=Gewicht gebraucht, so hat der Apotheker vor dem Dispensiren mit deutlichen Zahlen und Zeichen auf dem Recepte die entsprechenden Gramm=Gewichte zu bemerken.

Tabelle zur Umsetzung des bisherigen Medizinal-Gewichts in das neue Medizinal- oder Gramm-Gewicht.

Altes Gewicht:	Neues Gewicht in Grammen und Bruchtheile desselben:
1/10 Gran	0,006 Gramm
1/8 "	0,007 "
1/6 "	0,010 "
1/4 "	0,015 "
1/3 "	0,02 "
1/2 "	0,03 "
1 "	0,06 "
2 "	0,12 "
5 "	0,31 "
10 "	0,62 "
15 "	0,93 "
1 Scrupel	1,25 "
1/2 Drachme	2,0 "
2 Scrupel	2,5 "
1 Drachme	3,75 "
4 Scrupel	5,0 "
1 1/2 Drachmen	5,5 "
2 "	7,5 "
3 "	11,0 "
1/2 Unze	15,0 "
5 Drachmen	18,7 "
6 "	22,5 "
7 "	26,2 "
1 Unze	30,0 "
2 Unzen	60,0 "
3 "	90,0 "
4 "	120,0 "
6 "	180,0 "
8 "	240,0 "
12 "	360,0 "
16 "	480,0 "

Nro. 13 b. Vkm. d. Min. d. Inn. v. 11. Dec. 1871, betr. die Anwendung d. Gramm-Gewichts bei d. Verordnungen d. Aerzte, Wundärzte u. Thierärzte (Reg.-Bl. 1871 S. 332).

Da vom 1. Januar 1872 in den Apotheken nur noch das Grammgewicht in Anwendung gebracht werden darf, so sind auch die Aerzte, Wundärzte und Thierärzte verbunden, die in ihren Verordnungen, welche in Apotheken ausgefertigt werden sollen, vorkommenden Gewichtsmengen im Grammgewicht auszudrücken. Zur Umsetzung des bisherigen Medizinalgewichts in das neue Medizinal- oder Grammgewicht dient die der Ministerial-Verfügung vom 15. v. M. angehängte Tabelle (Reg.-Bl. S. 271). Um Irrungen zu vermeiden und eine möglichst gleichartige Ausdrucksweise bei den ärztlichen Verordnungen herzustellen, empfiehlt sich die auch in anderen Theilen des deutschen Reichs üblich gewordene Bezeichnungsmethode in Zahlen und Decimalen, wornach die links vom Komma stehende Ziffer die ganzen Gramme angibt, während die rechts davon stehende Ziffer die Bruchtheile (Decigramm, Centigramm) bezeichnet.

Hiernach wäre also

1 Gramm durch	1,0
1 Decigramm durch	0,1
1 Centigramm durch	0,01

auszudrücken, somit blos die Zahl anzuführen, die Worte Gramm, Decigramm, Centigramm aber wegzulassen.

Die Oberamts-Physikate werden angewiesen, die in ihren Oberamtsbezirken practicirenden Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Besitzer der im Oberamtsbezirke bestehenden Apotheken besonders aufmerksam zu machen.

Nro. 14.

Nro. 14 a. Die Paragraphen der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, in Württemberg zum Gesetz erhoben seit 1. Jan. 1872, welche sich auf den Stand der Aerzte und Apotheker beziehen.

(Entnommen dem Med. C.-Bl. Band 42 Nr. 9—11.)

§. 1. Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Wer gegenwärtig zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt ist, kann von demselben nicht deßhalb ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen (vorbehältlich der Bestimmungen der §§. 152, 153 und 154), die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde (vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 29, 30, 53, 80 und 144), die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln (vorbehältlich der Bestimmung im §. 80), das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, den Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen.

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.*)

Die Gesetzgebung über das Bergwesen, das Unterrichtswesen, die advokatorische und die Notariatspraxis, die Fischerei verbleibt bei jedem Bundesstaate.

Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen, Auswanderungswesen, insbesondere die Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, die Errichtung und Verlegung von Apotheken ist Reichssache und Specialgesetzen vorbehalten. Solange letztere nicht erlassen sind, verbleibt es bei den Landesgesetzen und Verordnungen.

§. 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniß, in verschiedenen Theilen des Bundesgebiets die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet giltige Approbationen zu ertheilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrath zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebiets in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbe-

---

*) S. u. 14 b.

haltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§. 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Die in dem Paragraphen aufgeführten Medizinalpersonen bestehen, wenn sie sich hiezu melden, eine Prüfung, auf deren Grund ihnen eventuell die Approbation (amtliche Anerkennung) ertheilt wird.

Das Publikum kann sich aber auch von andern als approbirten Aerzten behandeln, sich überhaupt heilen lassen, von wem es will, ohne daß wegen Medikastrirens strafrechtlich eingeschritten werden könnte. S. unten §. 80, §. 144 Abs. 2 und §. 147 Z. 3, sowie Beil. Nr. 3 und 4.

In Preußen sind Apotheker Recepte von nicht approbirten Aerzten oder Wundärzten nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet, wenn die Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkauf abgegeben werden dürfen.

Auch die Ausübung der kleinen Chirurgie ist Niemand verwehrt; es darf sich aber nur derjenige als geprüfter Chirurg bezeichnen, welcher sich über seine Befähigung durch eine Prüfung ausgewiesen hat.

§. 30. Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten bedürfen einer Concession der höheren Verwaltungs-Behörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

Hebammen bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde.

Die Concessionspflicht der in Abs. 1 aufgeführten Anstalten ist in Württemberg neu.

§. 40. Die in den §§. 29—34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143, widerrufen werden.

Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§. 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in §§. 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

§. 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in den §§. 16 und 24 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irren-Anstalten, zu Schauspiel-Unternehmungen, sowie zum Betriebe der im §. 33 gedachten Gewerbe kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im §. 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Konkurserklärung entstandenen Ungewißheit über das Eigenthum an einer Anlage oder in Folge höherer Gewalt der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Nachtheile für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe, wie für die Genehmigung neuer Anlagen.

Motive: Die in den §§. 49 und 50 gestellten Fristen finden ihre Begründung darin, daß die von den Behörden ertheilten Genehmigungen von thatsächlichen Voraussetzungen ausgehen, die sich im Laufe der Zeit ändern können. Auch würde eine Genehmigung, wenn von derselben kein Gebrauch gemacht würde, die Concurrenz abschrecken, ohne daß dem Publikum der Vortheil des genehmigten Gewerbebetriebs zu Theil würde.

Auch das seitherige Württ. Recht kannte solche Fristen; nur waren sie theilweise für den Unternehmer günstiger, weil länger. (S. z. B. Ministerialverfügung vom 9. April 1863 und Wirthschaftsgesetz vom 3. November 1855, Art. 12).

§. 53. Die in dem §. 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungs-Behörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

Außer aus diesem Grunde können die in den §§. 30, 32, 33, 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§. 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Central-Behörden festgesetzt werden. Ermäßigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

Die Bezahlung der approbirten Aerzte u. s. w. (§. 29 Absatz 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Central-Behörden festgesetzt werden.

Die Taxe für die Aerzte ist nunmehr aufgehoben und besteht nur eine subsidiäre Taxe. Schon seither wurde der Arzt wohl in den meisten Fällen nicht nach der Taxe bezahlt, und zwar in den Städten über, auf dem Lande oft unter derselben.

§. 126. Die Bestimmungen der §§. 105—115 und 118—125 finden jedoch, soviel die Lehrlinge betrifft, mit Ausnahme des §. 106 Absatz 2, auf die Gehilfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehrherrn und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes (§. 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen.

Nach Absatz 2 des §. 144 sind diejenigen Medizinalpersonen, welche ihre ärztliche Hilfe verweigern, nicht mehr strafbar. Auch für öffentlich angestellte und bezahlte Staats-, Corporations- und Armen-Aerzte würde also künftighin die Polizeistrafe wegfallen, dagegen wird nicht ausgeschlossen sein, daß vertragsmäßig im Weigerungsfalle Conventionalstrafen festgesetzt würden, bezw. bei Wiederholungen Aufkündigung der Anstellung sich vorbehalten bliebe.

§. 147. Mit Geldbuße bis zu 100 Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2) wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist

(§§. 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals, oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;

3) wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medicinalperson.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen.

Vom 9. December 1869.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.

2) Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. Sept. d. J., betreffend die Prüfung der Aerzte ꝛc. unter Nummer 1 und 2 genannten Centralbehörden.

3) Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. Sept. d. J. angeordneten Prüfungsbehörde, wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine deutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Colloquium zu ergänzen.

4) Die Centralbehörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrath zum Zweck der Veröffentlichung an.

Nro. 14 b. Kais. VO. v. 4. Jan. 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr. (R.-G.-Bl. 1875 Nr. 5).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A. aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind.

§. 2. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§. 3. Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht Anwendung.

§. 4. Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

A.

Balsama medicinalia mixta.	Gemischte Arznei-Balsame.
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta.	Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlassene Stoffe enthalten.
Decocta medicinalia.	Arznei-Abkochungen.
Electuaria medicinalia.	— Latwergen.
Elixiria medicinalia.	— Elixire.
Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.	— Pflaster mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster.
Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.	Arznei-Extrakte, mit Ausnahme von Malz- und Fleischextrakt und Lakritzensaft.
Infusa medicinalia.	Arznei-Aufgüsse.
Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.	Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.
Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato.	Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampherspiritus.
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.	Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen.
Pilulae.	Pillen.
Pulveres medicinales mixti.	Gemischte Arznei-Pulver.
Species medicinales.	Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.
Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.	Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weißen Zuckersyrups.
Tincturae aethereae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini.	Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian-Tinktur und des Pepsinweins.
Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Gold-Cream et cerato cetaceo labiali.	Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzoësäure.
— lacticum.	Milchsäure.

Acidum succinicum.	Bernsteinsäure.
— valerianicum.	Baldriansäure.
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylenchlorid.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amygdalinum.	Amygdalin.
Aqua amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— foetida antihysterica.	Zusammengesetztes Stinkasantwasser.
— laurocerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— opii.	Opiumwasser.
Asa foetida.	Stinkasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.
Bismuthum valerianicum.	Baldriansaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae.	Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaurer Kalk.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeïnum.	Codeïn.
Coffeïnum.	Caffeïn.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinden.
— mezerei.	Seidelbastrinden.
— radicis granati.	Granatwurzelrinden.
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
Digitalinum.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsengalle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
— chloratum.	Eisenchlorür.
— citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
— — oxydatum.	Citronensaures Eisenoxyd.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
— lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.
— oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.

Ferrum oxydatum saccharatum solubile.	Eisenzucker.
Ferrum oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
— reductum.	Durch Wasserstoff reduzirtes Eisen.
— sesquichloratum.	Eisenchlorid.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakalischer Eisenalaun.
Ferrum sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinae.	Wurmsamen.
— Kosso.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
— bucco.	Buccoblätter.
— digitalis.	Fingerhutblätter.
— hyoscyami.	Bilsenkraut.
— stramonii.	Stechapfelblätter.
— toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
— sabadillae.	Sabadillsamen..
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
— conii.	Schierlingskraut.
— gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— lobeliae.	Lobelienkraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
— chloratum mite.	Quecksilberchlorür.
— chloratum mite vapore paratum.	Durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür.
Hydrargyrum jodatum flavum.	Quecksilberjodür.
— nitricum oxydulatum.	Salpetersaures Quecksilberoxydul.
— oxydatum via humida paratum.	Präcipitirtes Quecksilberoxyd.
Hydrargyrum praecipitatum album.	Weißer Quecksilber-Präcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
— jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
— plumbi subacetici.	Bleiessig.
Magnesia citrica effervescens.	Brausepulver aus citronensaurer Magnesia bereitet.
— lactica.	Milchsaure Magnesia.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Narceïnum.	Narceïn.

Narcotinum etc.	Narcotin ꝛc.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
— — ferratum.	— Eisenoxyd-Natron.
— santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
— — rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
— chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— — citratum.	Citronhaltiges Kamillenöl
— crotonis.	Krotonöl.
— cubebarum.	Cubebenöl.
— myristicae [seu oleum nucistae expressum].	Muskatöl oder Muskatbutter.
Oleum sabinae.	Sadebaumöl.
— sinapis.	Senföl, ätherisches.
— valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Tollkirschenwurzel.
— colombo.	Kolombowurzel.
— hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.
— ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— pyrethri.	Bertramwurzel.
— rhei.	Rhabarber.
— sarsaparillae.	Sassaparillwurzel.
— senegae.	Senegawurzel.
— serpentariae.	Virginische Schlangenwurzel.
Resina guajaci.	Guajakharz.
— jalapae.	Jalapenharz.
— scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
— veratri.	Weiße Nieswurzel.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.
— hyoscyami.	Bilsensamen.
— stramonii.	Stechapfelsamen.
— strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
— — rubeum.	Mineralkermes.
Stipites dulcamarae.	Bittersüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinae.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
— natronatus.	Seignettesalz.
— stibiatus.	Brechweinstein.

Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
— jalapae.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zinkoxyd.
— chloratum.	Chlorzink.
— ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
— lacticum.	Milchsaures Zinkoxyd.
— sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsaures Zinkoxyd.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zinkoxyd.
— valerianicum.	Baldriansaures Zinkoxyd.

Nro. 14 c. Verf. des Min. d. Inn. v. 8. April 1872, betr. den Einfluß der Deutschen Gewerbe-Ordnung auf das Medizinalwesen (Reg.-Bl. 1872 S. 143—150).

Um den Einfluß der Deutschen Gewerbe-Ordnung auf das Medizinalwesen näher festzusetzen, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1. Zu den öffentlich ermächtigten Medizinalpersonen gehören:

1) Aerzte, welche nach Maßgabe der bisher bestandenen Vorschriften die Erlaubniß zur Ausübung der inneren Heilkunde, der höheren Wundarzneikunde und der Geburtshilfe erlangt haben.

Bei denjenigen Aerzten, welche keine Ermächtigung zur Ausübung der zwei letztgenannten Fächer oder nur die Ermächtigung zur Ausübung des einen oder anderen dieser Fächer erlangt haben, bleibt die Anerkennung ihrer öffentlichen Ermächtigung auf die Fächer beschränkt, auf welche sich ihre Ermächtigung bezieht.

2) Höhere und niedere Wundärzte und die diesen Klassen angehörigen Geburtshelfer, welche in Folge einer bei dem Medizinal-Collegium oder dem medizinisch-chirurgischen Collegium in Tübingen erstandenen Prüfung die Ermächtigung zur Ausübung der höheren oder niederen Wundarzneikunde oder der Geburtshilfe erhalten haben.

Diese Personen dürfen sich Wundarzt, aber nicht Arzt benennen.

3) Zahnärzte, welche eine Prüfung beim Medizinal-Collegium erstanden und ein ihre Befähigung ausdrückendes Zeugniß erhalten haben. Dieselben dürfen sich Zahnarzt benennen.

4) Hebammen, welche die vorgeschriebenen Prüfungen erstanden und in Folge deren zur Besorgung von Hebammendiensten ermächtigt wurden.

5) Thierärzte, welche entweder bei dem Medizinal-Collegium oder bei der Thierarzneischule eine Prüfung erstanden und ein ihre Befähigung ausdrückendes Zeugniß erlangt haben. Dieselben dürfen sich Thierarzt benennen.

6) Apotheker, welche die Prüfung bei dem Medizinal-Collegium oder bei der medizinischen, beziehungsweise naturwissenschaftlichen Fakultät in Tübingen erstanden und ein ihre Befähigung ausdrückendes Zeugniß erlangt haben.

Zu diesen Klassen des medizinischen Personals treten diejenigen hinzu, welche in einem Deutschen Staate auf den Grund der Erstehung der durch die Bekanntmachung des Bundesraths vom 25. Sept. 1869 (Reg.-Bl. vom Jahr 1871 S. 304) näher bestimmten Approbationsprüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker einen Approbationsschein erhalten haben. *

Den unter Ziff. 1 bis 6 genannten Personen bleiben die ihnen bisher zugestandenen Befugnisse auch für die Zukunft vorbehalten.

Die für die Belohnung des ärztlichen Personals bestehenden Taxen beziehen sich als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung (§. 80 Abs. 2 der Deutschen

---

* S. u. 15 a S. 122.

Gewerbe-Ordnung) blos auf die von öffentlich ermächtigten Medizinalpersonen geleisteten Dienste.

§. 2. Der Oberamtsarzt hat über die amtliche Thätigkeit der innerhalb des Oberamtsbezirks als Gerichts- und Polizeiärzte, sowie über die Thätigkeit der als ärztliche Leiter und Berather öffentlicher Anstalten und Einrichtungen bestellten Medizinalpersonen Aufsicht zu führen und seine Wahrnehmungen, die ein Einschreiten erheischen, zur weiteren Entschließung dem Oberamte anzuzeigen.

Bezüglich der übrigen mit der Ausübung der Heilkunde bei Menschen und Thieren sich beschäftigenden Personen beschränkt sich die Obliegenheit des Oberamtsarztes darauf, darüber zu wachen, daß Niemand, der nicht die im ersten Absatze des §. 29 der Deutschen Gewerbe-Ordnung gedachte Approbation erlangt hat, oder zu den im letzten Absatze des angeführten §. 29 gedachten Kategorieen von Aerzten gehört, mit Titeln sich bezeichne, welche den Glauben erwecken, daß der Inhaber eine geprüfte Medizinalperson sei, und daß sich sowohl die ermächtigten Aerzte, als andere mit der Ausübung der Heilkunde sich beschäftigenden Personen den bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß benehmen.

Erfährt der Oberamtsarzt, daß solche Personen sich bei ihrer auf die Ausübung der Heilkunde sich beziehenden Thätigkeit einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, so hat er hievon der zuständigen Behörde Mittheilung zu machen.

§. 3. Oeffentlich ermächtigte Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Thierärzte haben bei ihrer erstmaligen Niederlassung, sowie bei jeder Aenderung ihres Niederlassungsorts, außer der durch den §. 6 der Ministerial-Verfügung vom 14. December 1871 vorgeschriebenen Anzeige ihres Gewerbebetriebs bei der Ortsbehörde, dem Oberamtsarzte, in dessen Bezirk der neugewählte Niederlassungsort sich befindet, binnen 14 Tagen nach ihrer Niederlassung letztere unter Vorweis des Approbationsscheins oder ihrer sonstigen Legitimations-Urkunden anzumelden.

Das Gleiche gilt von Hebammen, deren Gewerbebetrieb stets durch den Besitz eines Prüfungszeugnisses bedingt und auch fernerhin durch den Oberamtsarzt in der bisherigen Weise zu überwachen ist.

Die bisher vorgeschrieben gewesene Beeidigung der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte beim Antritt der Praxis findet künftig nicht mehr statt.*

§. 4. Um eine fortlaufende Uebersicht über die öffentlich ermächtigten Medizinalpersonen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde bei Menschen und Thieren beschäftigen, zu erhalten, haben die Oberamtsärzte ein genaues Verzeichniß dieser Personen nach ihren verschiedenen Abtheilungen, und zwar:

I. Aerzte
  1) mit der Ermächtigung zur Ausübung der inneren und äußeren Heilkunde und der Geburtshilfe,
  2) mit der Ermächtigung zur Ausübung der inneren und äußeren Heilkunde (ohne Geburtshilfe),
  3) mit der Ermächtigung zur Ausübung der inneren Heilkunde und Geburtshilfe (ohne Wundarzneikunde oder beschränkt auf einen Theil der letzteren, etwa als Wundarzt zweiter Abtheilung),
  4) mit der Ermächtigung zur Ausübung der inneren Heilkunde (ohne Wundarzneikunde und Geburtshilfe);

II. Wundärzte, welche nicht zugleich innere Aerzte sind:
  1) der ersten Abtheilung a) mit Ermächtigung zur Ausübung der Geburtshilfe, b) ohne diese Ermächtigung;
  2) der zweiten Abtheilung a) mit Ermächtigung zur Ausübung der Geburtshilfe, b) ohne diese Ermächtigung;
  3) der dritten Abtheilung und der früheren dritten und vierten Klasse;

III. Zahnärzte; IV. Hebammen;

V. Thierärzte
  1) der wissenschaftlich gebildeten,
  2) der zur Bekleidung von Oberamtsthierarztstellen befähigten,
  3) der sonst geprüften,

in tabellarischer Form anzulegen und fortzuführen.

---

* Die Beeidigung der Hebammen ist bis auf Weiteres wie bisher vorzunehmen, Vf. v. 20. März 73, Amtsbl. d. M. d. J. S. 55.

Darin ist zu bemerken: 1) der Vor- und Familien-Namen der betreffenden Personen; 2) der Tag und Ort ihrer Geburt; 3) die Prüfungsbehörde, Zeit und das Ergebniß der Prüfung; 4) der Niederlassungsort und die Zeit der Niederlassung, 5) Bemerkungen über die betreffende Person, insbesondere Orte der früheren Niederlassungen und Dauer derselben, etwaige öffentliche Auszeichnungen, öffentliche Anstellungen, oder auf die berufliche Wirksamkeit bezügliche Beanstandungen und Strafen, Zeit der Beendigung der Berufsthätigkeit in dem betreffenden Ort in Folge von Wegzug, Ableben &c.

Diese Uebersichten werden periodisch von der höheren Behörde zur Einsichtnahme eingefordert werden.

Die Anzeige der Niederlassung oder Wohnsitzveränderung einzelner Aerzte hat künftig zu unterbleiben.

§. 5. Sowohl die öffentlich ermächtigten Medizinalpersonen als alle diejenigen, welche sich, ohne zu den letzteren zu gehören, gewerbsmäßig mit der Ausübung der Heilkunde bei Menschen und Thieren beschäftigen, sind verpflichtet, dem Oberamtsarzte auf dessen Verlangen die demselben zu seiner Geschäftsführung als Medizinalpolizei-Beamter erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und bei allgemeinen medizinalpolizeilichen Vorkehrungen den Anordnungen des Oberamtsarztes nachzukommen.

§. 6. Die K. Verordnungen vom 14. Okt. 1830, betreffend die Abstufung in der Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde und vom 24. März 1858, betreffend die Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunde, sind unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen außer Wirkung getreten:

1) diejenigen Wundärzte, welche nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften nur zur Ausübung der Wundarzneikunde in beschränktem Umfange ermächtigt waren, sind auch in Zukunft nur bezüglich dieses beschränkten Umfangs als öffentlich ermächtigte Medizinalpersonen zu betrachten.

2) Wenn Wundärzte, welche nicht zugleich innere Aerzte sind, bei der Ausübung ihres Berufs in auffallender Weise Rückschritte in ihren Kenntnissen oder ihrer technischen Fertigkeit an den Tag legen, kann die ihnen ertheilte Ermächtigung auf den Antrag der Kreisregierung vom Ministerium des Innern beschränkt oder ganz zurückgenommen werden.

3) Bei Besetzung von Oberamtswundarztsstellen behalten die höheren Wundärzte den ihnen bisher eingeräumten Vorzug.

4) Zur ferneren Theilnahme an der chirurgischen Unterstützungskasse ist kein Wundarzt verpflichtet. Den bisherigen Theilnehmern an dem Institut bleibt überlassen, über die Verwendung des angesammelten Vermögens auf eine dem Zwecke der seitherigen Kassen entsprechende Weise durch Stimmen-Mehrheit zu beschließen. Das K. Oberamt hat nach genommener Rücksprache mit dem Oberamtsarzt zu derartigen Beschlußfassungen Anlaß zu geben und darüber zu wachen, daß nur vorschriftsmäßig gefaßte Beschlüsse zum Vollzug gelangen. Kommt ein entsprechender Beschluß der bisherigen Theilnehmer nicht sofort zu Stande, so hat das Oberamt dafür zu sorgen, daß das Vermögen in geordneter Weise fortverwaltet und der Versuch zur Herbeiführung eines Beschlusses der noch übrig gebliebenen Theilnehmer an den seitherigen Kassen von Zeit zu Zeit erneuert wird.

Wünschen die seitherigen Theilnehmer einzelne Inventarstücke, namentlich Instrumente, Bücher &c. zur ferneren gemeinschaftlichen Benützung beizubehalten, so ist diesem Verlangen nichts in den Weg zu legen, vielmehr eine Einrichtung zu treffen, wodurch die Erreichung des Zweckes möglichst sicher gestellt wird.

§. 7. Die K. Verordnung vom 17. April 1839, betreffend die Ausübung der Geburtshilfe durch Hebärzte, ist unter nachstehendem Vorbehalt außer Kraft getreten:

Geburtshelfer, welche nicht der Klasse der innerlichen Aerzte angehören, sind zur Abreichung innerlicher Arzneimittel an Gebärende, Wöchnerinnen und Neugeborne in so weit ermächtigt, als gefährliche Zufälle oder sonst dringliche Umstände, die während der Geburt selbst oder unmittelbar nach derselben eintreten, solches nöthig machen; sie sind jedoch zur unverweilten Beiziehung oder Einholung des Raths eines Arztes verpflichtet, wenn die eingetretenen Zufälle entweder wegen der besonderen körperlichen Umstände oder wirklicher Krankheit der Gebärenden, oder auch durch

ihre Heftigkeit, ungewöhnlich lange Dauer und dergleichen, den Fall bedenklich und die Behandlung schwieriger machen.

Auch sind die zur Klasse der Wundärzte zweiter Abtheilung gehörigen Geburtshelfer streng verbunden, in höchst schwierigen oder außerordentliche Hilfsleistungen fordernden Geburtsfällen, namentlich aber in solchen, in welchen es sich um Operationen mit scharfen oder schneidenden Instrumenten handelt (Perforationen, Zerstückelung, Einschneidung des Muttermunds und dergleichen), wenn irgend auf dem Verzug der Hilfeleistung nicht entschiedene Lebensgefahr der Kreißenden oder des Kindes haftet, sobald sie den Stand der Sache erkannt haben, einen Geburtshelfer, der Arzt oder Wundarzt erster Abtheilung ist, zur Berathung und unmittelbaren Mitwirkung beizuziehen.

Gegenüber von Geburtshelfern aus der Klasse der niederen Wundärzte bleibt auch die Bestimmung des §. 12 der angeführten K. Verordnung, wonach denselben, wenn sie auffallende Rückschritte in ihren Kenntnissen oder technischen Uebung machen, die ertheilte Ermächtigung wieder entzogen werden kann, in Kraft.

§. 8. Sämmtliche Geburtshelfer, auch diejenigen, welche nicht zu den approbirten Aerzten und Wundärzten gehören, und Hebammen sind zur Führung von Tagbüchern nach den hiefür bestehenden Vorschriften, auf deren mögliche Vereinfachung Bedacht genommen werden wird, verbunden.

Hebammen haben sich auch in Zukunft nach der ihnen ertheilten Dienstanweisung zu achten.

§. 9. Die K. Verordnung vom 14. Sept. 1859, betreffend die Prüfungen in der inneren Heilkunde und in der höheren Wundarzneikunde, ist außer Kraft getreten.

Die ärztlichen Prüfungen bestehen künftig:

1) in der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum), welche durch die Ministerial-Verfügung vom 26. Febr. 1872 näher bestimmt wurde,
2) in der Approbationsprüfung, durch die Bekanntmachung des Bundesraths v. 25. Sept. 1869 (abgedruckt im Reg.-Bl. vom J. 1871 S. 304 ff.) bestimmt,
3) in der staatsärztlichen Prüfung, worüber nähere Bestimmungen demnächst ergehen werden.

Die Vorschriften über die praktische Ausbildung der Candidaten der Heilkunde in einem Vorbereitungsjahre (Ministerial-Verfügung vom 2. Juli 1839, Reg.-Bl. S. 457 ff.), ferner über die Verpflichtung jüngerer Aerzte zur Einsendung von Probearbeiten an das Medizinal-Collegium (Instruktion für das K. Medizinal-Departement vom 23. Juni 1807 §. 5, Reg.-Bl. S. 322) sind gleichfalls außer Kraft getreten.

In Betreff der Prüfung der Thierärzte wird auf die Verfügung vom 29. Febr. 1872 und in Betreff der Prüfung der Apotheker auf die Verfügung vom 4. März 1872 hingewiesen.

§. 10. Oeffentlich ermächtigte Aerzte und Thierärzte sind berechtigt, behufs der ihnen anvertrauten Behandlung kranker Menschen und Thiere über alle in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneistoffe zu verfügen. Auch darf die Abgabe von Heilmitteln, die nicht in das Gebiet des sogenannten Handverkaufs fallen, nur auf den Grund vorschriftsmäßig gefertigter Recepte öffentlich ermächtigter Aerzte und Thierärzte in den Apotheken geschehen.

§. 11. Andere als die in §. 10 genannten Medizinalpersonen, also insbesondere Zahnärzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Apotheker sind bei der ihnen zukommenden Behandlung kranker Menschen und Thiere, Nothfälle ausgenommen, auf den Gebrauch der in den Handverkauf fallenden Arzneimittel beschränkt.

In Betreff der Abgabe und Verwendung anderer Arzneimittel in Nothfällen behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§. 12. Da in §. 6 der Deutschen Gewerbe-Ordnung bestimmt ist, daß dieses Gesetz auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung finde, so haben die in diesem Betreff bisher bestandenen Vorschriften ihre Geltung behalten, und es bezieht sich dieß insbesondere auch auf die Befugnisse der Apotheker zur Annahme von Gehilfen und Lehrlingen.

Dagegen wird jeder Apotheker, welcher die durch die Bekanntmachung des Bundesraths vom 25. Sept. 1869 bestimmte Prüfung erstanden und in Folge hievon die Approbation erlangt hat, zum Lehrlingsunterrichte berechtigt.

In Betreff der Behandlung von Krankheiten bleiben die Apotheker, so lange sie eine Apotheke betreiben, deßgleichen die Hebammen, so lange sie sich diesem Berufe widmen, auch fernerhin durch ihre besonderen Berufspflichten beschränkt und es dürfen daher diese Personen nur in Nothfällen (vergl. Generalverordnung vom 3. Juni 1808 §. 2) der Behandlung von Kranken, beziehungsweise von kranken Wöchnerinnen sich unterziehen.

Nro. 15.

Nro. 15 a. Verf. des Min. des Inn. v. 2. Dec. 1871, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (Reg.-Bl. 1871 S. 303 ff.).

Da mit dem 1. Jan. 1872 die für den vormaligen Norddeutschen Bund ergangene Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Württemberg in Kraft treten wird, so gelten von dem gleichen Zeitpunkte an auch die in der hienach abgedruckten Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 25. Sept. 1869 in Betreff der Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (Bundesgesetzbl. Nr. 34 S. 635—658) und in der nachträglichen Verfügung vom 9. Decbr. 1869 (Bundesgesetzbl. Nr. 38 S. 688) enthaltenen Bestimmungen, was vorbehältlich weiterer Verfügung über die Ausführung dieser Vorschriften in Württemberg andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker, vom 25. September 1869.

(Bundesgesetzblatt S. 635.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Zur Ertheilung der Approbationen für Aerzte, Zahnärzte oder Apotheker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer.

   Diese Approbationen werden nach den unter A., B. und C. beigefügten Formularen ausgestellt.

2) Zur Ertheilung der Approbationen für Thierärzte für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Thierarzneischulen haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen.

   Diese Approbationen werden nach dem unter D. beigefügten Formular ausgestellt.

3) Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1 und 2 genannten Medizinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften:

I. Vorschriften über die Prüfung der Aerzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene ärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

Prüfungs-Behörden.

§. 2. Die ärztliche Prüfung kann entweder vor der Medizinischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer medizinischen Examinations-Kommission bei einer Norddeutschen Universität abgelegt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Centralbehörde zusammengesetzt, von deren Bestimmung es abhängt, ob der Vorsitzende der Kommission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

Zulassungs-Bedingungen.

§. 3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer akademischen Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Gymnasial-Zeugniß der Reife,
2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität,
3) das Zeugniß über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum) an einer Universität des Norddeutschen Bundes,
4) der Nachweis, daß der Kandidat als Praktikant mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der chirurgischen als an der medizinischen Klinik Theil genommen und in einer geburtshilflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat.

§. 4. Die Prüfungen beginnen alljährlich im November und sollen nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Kandidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluß sich gemeldet und die im §. 3 erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Prüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon können nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen gestattet werden.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 43) haben sich die Kandidaten bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission zu melden.

Prüfungs-Abschnitte.

§. 5. Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

I. die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische,
II. die chirurgische und ophthalmiatrische,
III. die medizinische,
IV. die geburtshilfliche und gynäkologische,
V. die mündliche Schlußprüfung.

Diese Prüfungen haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihenfolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heikunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

I. Anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung.

§. 6. Die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung wird vor drei Mitgliedern der Examinations-Kommission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie beziehungsweise pathologische Anatomie zu ihrem Spezialfach gemacht haben.

§. 7. Die Prüfung zerfällt in drei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B. den physiologischen, C. den anatomisch-pathologischen Theil und kann in vier Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen, einer auf den physiologischen und einer auf den pathologisch-anatomischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Kandidaten zugleich examinirt werden.

§. 8. A. In dem anatomischen Theile der Prüfung hat der Kandidat in einem Termine

a) eine osteologische und eine splanchnologische Aufgabe durchs Loos zu ziehen und sofort ex tempore an ihm zur Demonstration vorgelegten Präparaten abzuhandeln.

Alljährlich bei Beginn der Prüfungsperiode werden Behufs der Loosziehung durch die Examinations-Kommisssion je 12—15 osteologische und splanchnologische Aufgaben bestimmt.

Ein Kandidat legt bei dem **einen** Examinator das osteologische, bei dem **andern** Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu Prüfenden alternirend verfahren werden kann.

b) Außerdem hat der Kandidat ein ihm von den Examinatoren nach Maßgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes **Nervenpräparat** selbst anzufertigen und dasselbe in einem **zweiten** Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren.

§. 9. B. **In dem physiologischen Theile der Prüfung**, welcher unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nervenpräparates, abgehalten werden kann, hat der Kandidat

a) eine histologische Aufgabe,
b) eine physiologische Aufgabe

ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Die Aufgaben sind durch das Loos aus den zu diesem Zwecke von der Examinations-Kommission alljährlich zu bestimmenden 10—12 histologischen und 20 physiologischen Aufgaben zu wählen.

Ein Kandidat legt bei dem **einen** Examinator das histologische, bei dem **andern** das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu Prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das **histologische Extemporale** hat zum Zweck, die Kenntnisse der Kandidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln, und ist dabei auch die Kenntniß des Gebrauchs des Mikroskops an einem hierzu geeigneten, vom Kandidaten vorzubereitenden Präparat nachzuweisen.

§. 10. Ueber jedes der Extemporale (§§. 8, 9) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und die dem Kandidaten über Lösung der Aufgabe zu ertheilende Censur beigefügt.

§. 11. Das Urtheil über den Ausfall des **anatomischen Theiles** der Prüfung wird gebildet aus den Censuren über die beiden anatomischen Extemporalia und das Nervenpräparat.

Das Urtheil über den **physiologischen Theil** der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das histologische und physiologische Extemporale.

§. 12. Wenn die Schlußcensur der **anatomisch-physiologischen Prüfung** dahin ausfällt, daß der Kandidat in der Anatomie „gut", in der Physiologie „mittelmäßig" bestanden ist, so hat der Kandidat den physiologischen Theil der Prüfung nach **einiger** Zeit, deren Frist durch den Vorsitzenden zu beantragen ist, zu wiederholen, und umgekehrt.

Ist der Kandidat in der Anatomie oder in der Physiologie oder in beiden „schlecht" bestanden, so muß er die gesammte anatomisch-physiologische Prüfung wiederholen und kann dazu in der Regel erst im nächstfolgenden Prüfungsjahr zugelassen werden.

§. 13. Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schlußcensur „gut" erhalten hat, darf von dem Vorsitzenden zu den weiteren Prüfungsabschnitten zugelassen werden.

§. 14. C. **In dem pathologisch-anatomischen Theile der Prüfung** hat der Kandidat vor dem dritten Examinator die Sektion einer Leiche oder mindestens eines Leichentheils zu machen und die Ergebnisse zu Protokoll zu diktiren, und endlich ein pathologisch-anatomisches Präparat, eintretenden Falles mit Beihilfe des Mikroskops, zu demonstriren.

Das Prüfungsprotokoll nebst der Censur wird den Verhandlungen über den ganzen Prüfungsabschnitt I. beigefügt.

Ungenügender Ausfall dieses Theiles der Prüfung bedingt dessen Wiederholung nach Maßgabe des §. 12 Alinea 1.

II. Die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung.

§. 15. Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von drei Mitgliedern der Examinations-Kommission vorgenommen, welche die Chirurgie beziehungsweise Augenheilkunde selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl von Kandidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben sechs Examinatoren bestellt werden, von denen je **drei** eine Abtheilung der

Examinanden in der von dem Direktor zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungstermin sind höchstens drei Examinanden zugleich zu überweisen.

Wo ein besonderer Professor der Augenheilkunde nicht fungirt, kann die Prüfung in letzterer dem Examinator für Chirurgie mit übertragen werden.

§. 16. Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

§. 17. Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muß jeder Kandidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem andern Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungskursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Kursist den Kranken zu examiniren und dabei das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Kursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Klausur und ohne fremde Hilfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in Deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit, und während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Oekonomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe, mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Kursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am anderen Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

§. 18. In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Kursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe der Behandlung in Form eines Krankheitsjournals im Verfolg seiner Krankheitsgeschichte (§. 17) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheitsgeschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheitsgeschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Kursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

§. 19. Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Kursisten eingereichte Krankheitsgeschichte mit demselben kritisch durchzugehen und ihn Behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der anderen beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere als die ihm zur speziellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniß und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 20. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Kandidaten in einem besonderen Termine abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben:

1) eine Aufgabe aus dem Bereiche der Akiurgie, nach welcher der Kandidat ex tempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operationsmethoden und deren spezielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dieß im konkreten Falle ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat;
2) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen, welche ebenfalls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, sowie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Ueber diejenigen Operationen, welche in geeigneter Weise an der Leiche nicht auszuführen sind, hat der Kandidat dennoch seine Bekanntschaft mit ihrer Geschichte, ihrem Werth und ihren Indikationen nachzuweisen. Dem Examinator aber beibt überlassen, statt einer derartigen Operation die Ausführung einer anderen Operation an der Leiche zu verlangen. Außerdem erscheint es wünschenswerth, daß der Kandidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen sein mag, jedenfalls noch eine Gefäßunterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlaßt wird.

Auch für den Zweck der chirurgischen Prüfungen bestimmt die Kommission alljährlich 40—50 Aufgaben akiurgischer Art und 15—20 Aufgaben über Frakturen und Luxationen.

§. 21. Als Vervollständigung der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat auch noch eine klinisch-technisch-ophthalmiatrische Prüfung abzulegen und zwar, wenn sich in der Examinations-Kommission außer den Examinatoren für Chirurgie ein Mitglied befindet, welches sich besonders der Ophthalmiatrie gewidmet hat, vor diesem. In derselben ist ihm ein Fall einer Augenkrankheit zur Untersuchung und Beobachtung innerhalb dreier Tage und zur Anfertigung der darauf bezüglichen Krankheitsgeschichte zu übergeben.

§. 22. Das Urtheil über den Ausfall der chirurgischen Prüfung wird aus den Censuren des klinischen und des technischen Theiles dieses Prüfungsabschnittes festgestellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, so muß der Examinand, welcher in dem einen oder dem anderen Theile den Anforderungen nicht genügt hat, als in der chirurgischen Prüfung überhaupt nicht bestanden erachtet und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungsabschnittes nach einer dem Schlußvotum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungsverhandlungen über sämmtliche Kursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Direktor einzureichen.

III. Die medizinische Prüfung.

§. 23. Die medizinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Kommissarien abgehalten.

Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 17, 18 und 19 verfahren.

§. 24. Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Kommissarien auf die Kenntnisse des Kandidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formuliren von Rezepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochenvisiten prüfen. Zu demselben Zweck aber haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen und jedem Kandidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluß der Prüfung dem Krankheitsjournal beizufügen ist,

a) einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Dekokten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissarien schriftlich zu lösen hat und
b) mehrere Arzneisubstanzen aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Minimal- und Maximal-Dosenbestimmung schreiben muß.

Diejenigen Kandidaten, welche in diesem Prüfungsgegenstand unkundig befunden worden sind, können, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medizinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

§. 25. Hinsichtlich des unter der Krankheitsgeschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medizinisch-klinischen Prüfung eines jeden Kandidaten vereinigen sich beide Kommissarien am Schluß der Prüfung wie ad §. 22.

§. 26. Die Prüfungsverhandlungen sämmtlicher Kandidaten werden dem Direktor der Examinations-Kommission zugesendet.

IV. Die geburtshilfliche und gynäkologische Prüfung.

§. 27. Die geburtshilfliche und gynäkologische Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der geburtshilflichen Universitäts-Klinik, bei den akademischen Examinations-Kommissionen in den Gebäranstalten der betreffenden Universitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

§. 28. Jedem Kandidaten wird abwechselnd von je einem Examinator eine Gebärende zugetheilt. Dieselbe hat er in Gegenwart des Examinators, oder, im Behinderungsfalle, des ersten Assistenten oder der Ober-Hebamme der Anstalt zu untersuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshilfliche Verfahren zu bestimmen. Die bei einer normalen Geburt erforderlichen Hilfsleistungen sind von dem Kandidaten selbst auszuführen. Die Vornahme geburtshilflicher Operationen bei normwidrigen Geburten bleibt dem Direktor der Gebäranstalt überlassen; der Kandidat wird hierbei nur zu etwaniger Assistenz herangezogen.

§. 29. Nach absolvirter Entbindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§. 28) eine Geburtsgeschichte in Deutscher Sprache von dem Kandidaten zu Hause ausgearbeitet und die Versicherung an Eidesstatt hinzugefügt, daß er die vorstehende Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Diese Arbeit wird andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten sieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt.

§. 30. Außerdem ist jeder Kandidat während dieser sieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinsichtlich seiner Fertigkeit in der geburtshilflichen Untersuchung an etwa vorhandenen schwangeren, kreißenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht schwangeren Personen zu prüfen. In gleicher Weise sollen sonstige pathologische Vorkommnisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um die gynäkologischen Kenntnisse des Kandidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

§. 31. Während oder nach dieser klinischen Prüfung ist der Kandidat von beiden Examinatoren einer technischen Prüfung am Phantom zu unterwerfen.

Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

§. 32. Diejenigen Kandidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshilflichen Prüfung ungenügend befunden worden sind, dürfen als bestanden nicht erachtet werden und haben den ganzen Prüfungsabschnitt auf Antrag des Vorsitzenden zu wiederholen.

V. Die mündliche Schluß-Prüfung.

§. 33. Die mündliche Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des Vorsitzenden der Examinations-Kommission durch mindestens drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Kommissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Kommissarius für die Staatsarzneikunde oder Hygiene öffentlich abgehalten.

§. 34. Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungsabschnitten mindestens mit dem Prädikat „gut" bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Kandidaten in jedem einzelnen Termin.

§. 35. In der mündlichen Schlußprüfung soll der Kandidat von dem Standpunkt seiner allgemeinen medizinischen Ausbildung öffentliches Zeugniß ablegen.

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshilfe, der Pharmakologie und der Staatsarzneikunde oder Hygiene, welche bei einem Arzt, dem die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medizin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

§. 36. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammtcensur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht", oder zwei Vota auf „mittelmäßig", so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

§. 37. Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlußcensur über den

Ausfall der gesammten Prüfung nach Maßgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungsabschnitte bestimmt.

§. 38. Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden der zuständigen Central-Staatsbehörde mittelst Berichts vorzulegen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 39. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „schlecht“ zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut“ darf als Schlußcensur nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr gut“, die zweite Censur „sehr gut“ nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten „sehr gut“ bestanden ist.

§. 40. Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung der zuständigen Central-Staatsbehörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht“ hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur „mittelmäßig“ eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungsfrist hat sich der Direktor in seinem Bericht gutachtlich zu äußern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 41. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungstermin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

§. 42. Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht“ oder „mittelmäßig“ ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

§. 43. Die Gebühren für die Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 68 Rthlr. festgesetzt.

Davon ist zu rechnen

auf die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung	15 Rthl.	10 Sgr.
auf die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung	21 „	— „
auf die medizinische Prüfung	11 „	10 „
auf die geburtshilfliche und gynäkologische Prüfung	8 „	— „
auf die Prüfung in der Staatsarzneikunde oder Hygiene	2 „	— „
auf sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten .	10 „	10 „

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen und pathologisch-anatomischen Prüfungsabschnittes oder eines Theiles desselben ist jedesmal der hierauf fallende sachliche Gebührenantheil mit zu entrichten, wogegen derselbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungsabschnittes nicht wieder in Anrechnung kommt.

§. 44. Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für dieselben reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

§. 45. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

II. Vorschriften über die Prüfung der Zahnärzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene zahnärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben. Eine Ausnahme findet nur statt für den im §. 6 vorgesehenen Fall.

§. 2. Die zahnärztliche Prüfung ist vor den für die Prüfungen der Aerzte bestehenden Kommissionen abzulegen, denen für die zahnärztlichen Prüfungen ein praktischer Zahnarzt beizuordnen ist.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1) durch die Reife für die Prima eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule erster Ordnung. Dieselbe ist nachzuweisen entweder durch das Schulzeugniß oder durch das Zeugniß einer besonderen Prüfungs-Kommission bei einer der genannten Unterrichts-Anstalten,
2) durch zweijähriges Universitätsstudium,
3) durch den Nachweis praktischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

§. 4. Die Prüfung zerfällt in vier Abschnitte.

Im ersten Abschnitt hat der Kandidat einen ihm vorgeführten Krankheitsfall, betreffend eine Affektion der Zähne oder des Zahnfleisches, des harten Gaumens u. s. w. zu diagnostiziren, und demnächst ohne Beihilfe unter Klausur eine schriftliche Arbeit über die Natur, Aetiologie und Behandlung des Falles anzufertigen.

Im zweiten Abschnitt hat der Kandidat unter spezieller Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission zehn aus mindestens vierzig durch das Loos zu bestimmende Fragen aus dem Gebiete der Anatomie, Physiologie, allgemeinen Pathologie und Therapie, Heilmittellehre mit Einschluß der Toxikologie und der speziellen chirurgischen und dentistischen Pathologie und Therapie schriftlich und ohne Benutzung von Hilfsmitteln zu beantworten.

Im dritten Abschnitt hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse in Anfertigung einzelner künstlichen Zähne und ganzer Zahnreihen, sowie im ganzen technischen Theil der Zahnarzneikunde und in der Anwendung der verschiedenen Zahninstrumente an einer Leiche oder an einem skelettirten Kopfe nachzuweisen.

Im vierten Abschnitt ist derselbe von wenigstens drei Examinatoren über die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Diätetik der Zähne, über die Krankheiten derselben und des Zahnfleisches, über die Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien, und über die Indikationen zur Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

§. 5. Hinsichtlich der Meldung zur Prüfung, der Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten oder zu Wiederholungen derselben, der Prüfungsprotokolle, der Feststellung der Censuren und der Veröffentlichung der Namen der Approbirten finden die Vorschriften für die Prüfung der Aerzte analoge Anwendung.

§. 6. Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte zu erlangen wünschen, sind der im §. 3 erwähnten Nachweise enthoben, und brauchen nur den ersten, dritten und vierten Prüfungsabschnitt zu absolviren.

§. 7. Die Gebühren betragen 5 Rthlr. für jeden Prüfungsabschnitt.

III. Vorschriften über die Prüfung der Thierärzte.

§. 1. Die Approbation darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene thierärztliche Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§. 2. Die thierärztliche Prüfung ist bei einer Norddeutschen Thierarzneischule abzulegen. Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor und dem Lehrerkollegium der betreffenden Thierarzneischule. Der zuständigen Centralbehörde bleibt vorbehalten, die Prüfungsbehörde durch geeignete Thierärzte zu ergänzen.

§. 3. Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch die Reife für Sekunda eines Norddeutschen Gymnasiums oder einer Norddeutschen Realschule und durch den Nachweis, daß während eines mindestens dreijährigen Besuches Norddeutscher Thierarzneischulen sämmtliche Disziplinen des thierärztlichen Studiums absolvirt worden sind.

§. 4. Die Kandidaten haben sich unter Vorlegung des Abgangszeugnisses von der Thierarzneischule, der Nachweise über die gehörten Vorlesungen und eines Lebenslaufes, in der Zeit vom 1. April bis spätestens 1. Juli jeden Jahres bei der zuständigen Behörde zu melden, welche über ihre Zulassung zur Prüfung entscheidet.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in drei selbstständige Prüfungsabschnitte, nämlich die klinische, die technisch-operative und die Schlußprüfung.

§. 6. In der klinischen Prüfung sind jedem Kandidaten zwei kranke Thiere zur Untersuchung, Feststellung der Diagnose und Behandlung auf mindestens drei Tage zu überweisen. Ueber jeden der beiden Fälle hat der Kandidat, nach Untersuchung und Feststellung der Krankheit, eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form unter Klausur auszuarbeiten, und ein ordnungsmäßiges Krankenjournal zu führen. Die mündliche Prüfung über beide Fälle findet erst nach der schriftlichen Bearbeitung statt.

Die angewendeten Arzneien hat der Kandidat selbst anzufertigen. Durch den Lehrer der Pharmazie ist der Kandidat besonders in der Waarenkunde, sowie in der pharmazeutischen Chemie und Technik zu prüfen.

Die Kommission besteht aus drei Examinatoren.

§. 7. Der zweite Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf Anatomie, Akiurgie und Hufbeschlag und umfaßt

1) in der Anatomie:
   a) Lage der Theile (Situs),
   b) Anfertigung eines Präparats,
   c) Erläuterung eines oder mehrerer Präparate ex tempore,
   d) Nachweis erlangter Uebung im Gebrauche des Mikroskops;
2) in der Akiurgie:
   drei verschiedene Operationen, nach der Demonstration praktisch auszuführen;
3) im Hufbeschlag:
   a) praktische Ausführung eines Beschlages,
   b) Beschlag kranker Hufe.

Die Prüfungs-Kommission besteht auch hier aus drei Examinatoren für jede Unterabtheilung.

§. 8. Gegenstand der Schlußprüfung sind alle thierärztlichen Fächer, soweit sie nicht schon in den beiden früheren Prüfungsabschnitten spezieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

Die Prüfung wird in Gegenwart der ganzen Kommission von vier Mitgliedern derselben abgehalten. Mehr als vier Kandidaten dürfen zu einem Termine nicht zugelassen werden.

§. 9. Zu einem folgenden Prüfungsabschnitt darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher den vorhergehenden Prüfungsabschnitt bestanden hat.

§. 10. Die Censuren sind je nach dem Ausfall „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig", „schlecht". Die drei ersten erklären den Kandidaten für bestanden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Schlußcensur wird aus den Censuren der drei Prüfungsabschnitte gezogen. Die Schlußcensur „vorzüglich gut" darf nur ertheilt werden, wenn der Kandidat sich in allen einzelnen Gegenständen der Prüfung eine höhere Censur als „gut" erworben hat.

§. 11. Die protokollarischen Verhandlungen über jeden Kandidaten sind der zuständigen Centralbehörde Behufs Ertheilung der Approbation oder Behufs Zulassung zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung vorzulegen.

Der Verhandlung über den ersten Abschnitt sind die vom Kandidaten ausgearbeiteten Krankheitsgeschichten in Urschrift, und der Bericht über die bei Gelegenheit der klinischen Prüfung abgehaltene praktisch-pharmazeutische Prüfung beizulegen.

In dem Protokoll über den zweiten Abschnitt sind die in den einzelnen Unterabtheilungen gestellten oder durch das Loos gezogenen Aufgaben namhaft zu machen, deßgleichen in dem Protokoll über den dritten Abschnitt die von jedem Examinator herangezogenen Prüfungsgegenstände anzugeben.

§. 12. Die beiden ersten Prüfungsabschnitte sind im Laufe des Sommersemesters abzuhalten, so daß die Schlußprüfungen mit dem Schluß des Unterrichtsjahres ihren Anfang nehmen können.

§. 13. Die Prüfungsgebühren werden von der zuständigen Centralbehörde bestimmt.

§. 14. Nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes anzuzeigen.

§. 15. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Prüfung der lediglich für den Dienst in der Bundesarmee bestimmten Roßärzte.

IV. Vorschriften über die Prüfung der Apotheker. *

A. Aerztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr ....
aus ....
die ärztliche Prüfung vor der .... Examinations-Kommission zu ....
.... bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Arzt
für das Gebiet des Norddeutschen Bundes
in Gemäßheit von §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

B. Zahnärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr ....
aus ....
die zahnärztliche Prüfung vor der .... Examinations-Kommission zu ....
.... bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Zahnarzt
für das Gebiet des Norddeutschen Bundes
in Gemäßheit von §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

C. Pharmazeutischer Approbationsschein. **

D. Thierärztlicher Approbationsschein.

Nachdem Herr ....
aus ....
die thierärztliche Prüfung vor der .... Examinations-Kommission zu
.... bestanden hat, wird ihm hierdurch
die Approbation als Thierarzt
im Gebiete des Norddeutschen Bundes
in Gemäßheit von §. 29 der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes ertheilt.

Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der Polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. December 1869.

(Bundesgesetzblatt S. 688.)

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath

---

* Dieser Abschnitt ist aufgehoben und ersetzt durch die Bekanntm. Nr. 15, l gemäß der Bekanntm. im Reichs-Ges.-Blatt Nr. 13 vom 5. März 1875 S. 174, betr. die Prüfung der Apotheker, welche lautet: „Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Febr. d. J. unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen den Erlaß anderweiter Vorschriften über die Prüfung der Apotheker beschlossen, welche am 1. Okt. d. J. in Kraft treten und durch das Centralblatt des Deutschen Reichs veröffentlicht werden."

** Aufgehoben und ersetzt durch das Formular in der Bkm. Nr. 15, l.

beschlossen, seine durch die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte, vom 25. September d. J. (Bundesgesetzblatt S. 635) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

Zur Ertheilung von für das ganze Bundesgebiet gültigen Approbationen für Thierärzte ist auch das zuständige Großherzoglich Hessische Ministerium befugt, und es wird der Besuch der bei der Universität Gießen bestehenden Veterinäranstalt dem Besuch einer Thierarzneischule im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Thierärzte gleich geachtet.

Nro. 15 b. Verf. d. Min. d. Inn. v. 26. Febr. 1872, betr. die naturwissenschaftliche Prüfung *(tentamen physicum)* der Kandidaten der Medizin (Reg.-Bl. 1872 S. 70, 71).

Nach den in der Bekanntmachung des deutschen Bundesraths vom 25. September 1869 enthaltenen Vorschriften über die Prüfung der Aerzte (abgedruckt im Regierungs-Blatt vom Jahre 1871 S. 304) ist unter Ziffer 1 §. 3 bestimmt, daß die Kandidaten der Medizin der Meldung zur Approbations-Prüfung neben anderen Nachweisungen auch das Zeugniß über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum) an einer deutschen Universität beizufügen haben.

Bezüglich der Erfüllung dieser Vorschrift für die bei der Universität Tübingen vorzunehmenden ärztlichen Approbationsprüfungen wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

1) Bei denjenigen Kandidaten der Medizin, welche die durch die K. Verordnung vom 14. Sept. 1859 bestimmt gewesene erste medizinische Prüfung mit Erfolg bestanden haben, bildet das in Folge hievon erhaltene Zeugniß den Nachweis der Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung.

In Zukunft wird

2) die naturwissenschaftliche Prüfung bei der Universität Tübingen alljährlich im April und Oktober stattfinden. Die Meldung ist spätestens bis 1. März und 1. August bei der medizinischen Fakultät in Tübingen einzureichen.
3) Der Meldung ist beizufügen:
   a) das Zeugniß der Reife für die Universität,
   b) Zeugnisse über den Besuch einer deutschen Universität oder einer anderen einer Universität gleichzuachtenden höheren deutschen Lehranstalt während mindestens 3 Semestern,
   c) der Nachweis über den Besuch folgender Vorlesungen:
      Botanik, Zoologie, Mineralogie mit Geognosie, Physik, Chemie, vergleichende Anatomie, Anatomie des Menschen und Physiologie;
   d) die Quittung über die Zahlung der auf 10 Thaler festgesetzten Prüfungsgebühr, welche bei dem Universitätskassenamt zu hinterlegen ist.
4) Die Prüfung erstreckt sich auf die sämmtlichen unter Ziff. 3 lit. c. genannten Fächer, sie wird durchaus mündlich und öffentlich abgelegt.
5) Am Schlusse der Prüfung werden durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission die Prüfungsverhandlungen einschließlich der die Meldung und Zulassung der Kandidaten betreffenden Urkunden mit Bericht dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches die von der Prüfungs-Commission beantragten, von zwei Mitgliedern derselben zu unterzeichnenden Zeugnisse beglaubigen wird.

Nro. 15 c. Verf. des Min. d. Inn. v. 26. Febr. 1872, betr. die thierärztliche Approbationsprüfung (Reg.-Bl. 1872 S. 68—70).

Zur Ausführung der Vorschriften des §. 29 der am 1. Jan. d. J. für Württemberg in Kraft getretenen Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 (Reg.-Bl. vom Jahr 1871 S. 287) und der hierauf sich beziehenden Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 25. Septbr. 1869

(Reg.-Bl. vom Jahr 1871 S. 303) wird hinsichtlich der Prüfung der Thierärzte zur Erlangung der Approbation mit höchster Genehmigung **Seiner Königlichen Majestät** Nachstehendes verfügt.

1) Den Titel Thierarzt dürfen sich nur noch diejenigen Personen beilegen, welche früher eine thierärztliche Prüfung bei dem K. Medizinalcollegium oder bei der K. Thierarzneischule erstanden und ein ihre Befähigung zur Ausübung der Thierheilkunde aussprechendes Zeugniß erlangt haben, sowie diejenigen, welche in Folge des Bestehens der durch die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 näher bestimmten Approbationsprüfung bei einer zu deren Vornahme ermächtigten deutschen Thierarzneischule einen thierärztlichen Approbationsschein erhalten haben.

2) Die thierärztliche Prüfung zur Erlangung der Approbation kann künftig auch bei der K. Thierarzneischule in Stuttgart abgelegt werden und es erhalten diejenigen, welche hiebei bestehen, einen vom Ministerium des Innern ausgestellten Approbationsschein.

3) Diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung bei der K. Thierarzneischule in Stuttgart abzulegen wünschen, haben sich in der Zeit vom 1. April bis spätestens 1. Juli jeden Jahres bei der Direktion der K. Thierarzneischule in Stuttgart unter Vorlegung der vorgeschriebenen Nachweisungen, bestehend in

a) einem Geburtsscheine,

b) „ Heimathscheine,

c) „ Zeugnisse über die Reife zum Eintritt in den ersten Jahrescurs an der oberen Abtheilung eines Gymnasiums (beziehungsweise eines niederen evangelisch-theologischen Seminars), eines Lyceums oder einer mit Oberklassen eingerichteten Realanstalt,

d) einem Zeugniß über die in der Thierarzneischule gehörten Vorlesungen, während eines mindestens dreijährigen Besuchs der Schule,

e) einem Abgangszeugnisse von der Thierarzneischule, — welche der Kandidat besucht hat,

f) einer Darstellung des Lebenslaufs des Kandidaten

schriftlich zu melden.

Kandidaten, welche vor dem 1. Juli 1873 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweisungen beizubringen, welche nach den bisher bestandenen Vorschriften behufs der Zulassung zur thierärztlichen Staatsprüfung erfordert wurden.

4) Jeder Kandidat hat seiner Meldung den Betrag der Prüfungsgebühr, welche auf zwei Thaler für jeden Prüfungsabschnitt, also für die ganze Prüfung auf sechs Thaler festgesetzt wird, beizuschließen.

Da Kandidaten, welche den vorhergehenden Prüfungsabschnitt nicht bestanden, zu einem folgenden Prüfungsabschnitte nicht zugelassen werden (vergl. §. 9 der angeführten Bekanntmachung), so erhalten dieselben den Betrag der Prüfungsgebühr für diejenigen Prüfungsabschnitte, in welchen sie nicht zur Prüfung kommen, zurück.

5) Die Approbationsprüfung ersetzt die durch die Ministerialverfügung vom 12. August 1846 (Reg.-Bl. S. 362) vorgeschriebene Prüfung für Oberamtsthierarztstellen nicht, tritt vielmehr nur an die Stelle der durch Punkt 2 und 3 der Ministerial-Verfügung vom 7. Jan. 1830 (Reg.-Bl. S. 24 ff.) den Vorstehern der K. Thierarzneischule überlassen gewesenen Prüfung.

Nro. 15 d. Verf. d. Min. d. Inn. v. 5. März 1872, betr. die pharmazeutische Approbationsprüfung (Reg.-Bl. S. 100). *

* Aufgehoben und ersetzt durch die Bekanntm. Nro. 15, l, s. Anm. zu 15 a S. 131.

Nro. 15 e. Bkm. d. R.-Kzlr.-Amts v. 17. Mai 1872, betr. d. Approbation f. Thierärzte u. d. Prüfung d. Kandidaten d. Thierheilkunde u. Pharmazie aus Württemb., sowie d. Besuch d. polyt. Schulen zu Stuttgart u. Karlsruhe (Corr.-Bl. Bd. 42 S. 127).

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die durch die Bekanntmachung, betreffend die Approbation für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker * aus Württemberg und Baden, vom 21. Dec. 1871 (Reichsgesetzbl. S. 472) veröffentlichten Beschlüsse, wie folgt, zu ergänzen:

1) das zuständige Ministerium Württembergs ist zur Ertheilung der Approbation für Thierärzte ermächtigt;

2) Kandidaten der Thierheilkunde aus Württemberg, welche vor dem 1. Juli 1873 zur Prüfung sich melden, haben nur diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den württembergischen Vorschriften behufs Zulassung zur thierärztlichen Staatsprüfung erfordert wurden.

Nro. 15 f. Verf. d. Min. d. Inn. v. 12. Aug. 1872, betr. d. pharm. Approbationsprüfung bei d. polyt. Schule (Reg.-Bl. 1872 S. 277).**

Nro. 15 g. Verf. d. Min. d. Inn. v. 17. Aug. 1872, betr. die Prüfung d. Aerzte u. Zahnärzte (Reg.-Bl. 1872 S. 278).

Nachdem die bisher theils dem Medizinal-Collegium, theils der medizinischen Fakultät in Tübingen obgelegenen Prüfungen der Aerzte, Zahnärzte, Wundärzte und Geburtshelfer beendigt worden sind, finden behufs der Erlangung der Approbation als Arzt oder Zahnarzt künftig nur noch die durch die Bekanntmachung des Bundesraths vom 25. Sept. 1869 (abgedruckt im Regierungsblatt vom Jahr 1871 S. 304 und oben S. 122) näher bestimmten Prüfungen vor einer jährlich neu zu besetzenden Prüfungs-Commission in Tübingen statt.

Wer eine dieser Prüfungen zu erstehen wünscht, hat sich in der Regel vor dem 1. Nov. jeden Jahrs, jedenfalls aber vor dem Jahresschlusse bei dem K. Ministerium des Innern unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisungen (vergl. die angeführte bundesräthliche Bekanntmachung I. §. 3, beziehungsweise II. §. 3) zu melden, worauf, wenn die Nachweisungen vollständig befunden werden, dem Candidaten ein Zulassungsschein zugestellt werden wird.

Für Candidaten der Medizin aus Württemberg, welche die früher bestandene erste medizinische Prüfung mit Erfolg bestanden haben, wird durch das hierüber erhaltene Zeugniß das in der bundesräthlichen Bekanntmachung I. §. 3 unter Ziffer 1 bemerkte Gymnasial-Zeugniß der Reife und das unter Ziffer 3 bemerkte Zeugniß über Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung (tentamen physicum) ersetzt.

Nach Erlangung des Zulassungsscheins hat der Candidat die für Aerzte auf 68 Thaler, für Zahnärzte auf 20 Thaler bestimmten Prüfungsgebühren an den Universitäts-Quästor zu entrichten, worauf die Meldung beim Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, dessen Namen auf dem Zulassungsschein bemerkt werden wird, unter Vorlegung der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren geschehen kann.

Nach §. 29, Absatz 4 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der Approbationsprüfung zu entbinden sind. Diese Bestimmung hat der Bundesrath durch die hienach abgedruckte Bekanntmachung getroffen.

---

* Das die Apotheker betreffende ist hier weggelassen, weil ersetzt durch 15, l.

** Aufgehoben und ersetzt durch die Bekanntm. Nro. 15 l, s. Anm. zu 15 a S. 131.

Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (Bundesgesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1) Die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen auf Grund wissenschaftlich erprobter Leistungen ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.

2) Ueber Gesuche um Entbindung von der vorgeschriebenen Prüfung entscheiden die in der Bekanntmachung vom 25. Sept. d. J., betreffend die Prüfung der Aerzte &c. (Bundesgesetzbl. S. 635), unter Nummer 1 und 2 genannten Centralbehörden.

3) Diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gutachten der in der Bekanntmachung vom 25. Sept. d. J. angeordneten Prüfungsbehörde, wenn es sich um die Dispensation eines als Lehrer an eine Norddeutsche Universität zu berufenden Gelehrten handelt. In allen anderen Fällen wird zuvor ein Gutachten der gedachten Prüfungsbehörden eingeholt. Den letzteren bleibt es überlassen, ihre Information für das Gutachten durch ein mit dem Nachsuchenden abzuhaltendes Kolloquium zu ergänzen.

4) Die Centralbehörde stellt über die Ertheilung der Dispensation eine Bescheinigung aus und zeigt den Namen des Dispensirten dem Bundesrathe des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Veröffentlichung an.

Nro. 15 h. Verf. d. Min. d. Inn. v. 1. Juli 1873, betr. d. Staatsprüfung in d. Thierheilkunde (Reg.-Bl. 1873 S. 291).

Bezüglich derjenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Anstellung als ordentliche Berather von Staatspolizei- und Justizbehörden im Fache der Thierheilkunde oder als Oberamtsthierärzte erlangen wollen, wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt.

1) Die Berechtigung zur Uebernahme der vorbemerkten Dienste ist durch die Erstehung der Staatsprüfung bedingt.

Diese Prüfung wird vor einer von dem Ministerium des Innern berufenen Kommission abgelegt und findet jährlich im Monate November in Stuttgart statt.

Wenn jedoch für eine solche Prüfung nur ein einziger zulassungsfähiger Kandidat sich meldet, so kann derselbe auf die Prüfung des nächsten Jahrs verwiesen werden.

Gesuche um Zulassung zu der Prüfung sind bei dem Ministerium des Innern spätestens bis zum 15. September jeden Jahres mit folgenden Belegen einzureichen:

a) mit dem thierärztlichen Approbationsschein des Kandidaten,

b) mit dem Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufsausübung nach erlangter Approbation als Thierarzt. In diese Zeit darf die Verwendung im Veterinärdienste der Armee, und zwar auch als Einjährigfreiwilliger, falls er als solcher im Veterinärdienste sich verwenden ließ oder der behufs weiterer fachlicher Fortbildung stattgehabte Besuch einer entsprechenden Lehranstalt eingerechnet werden,

c) mit einem Zeugniß der Ortsbehörde über sittliches Verhalten des Kandidaten.

Die von Privatpersonen oder ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt, beziehungsweise mit Amtssiegeln versehen sein.

Das Ministerium des Innern ertheilt bei genügend befundenen Nachweisen einen Zulassungsschein.

Gesuche, welche erst nach dem 15. Sept. beim Ministerium einlaufen oder nicht mit den vorgeschriebenen Belegen versehen sind, werden zurückgewiesen.

Die betreffenden Kandidaten, sowie diejenigen, welche sich zwar vorschriftsmäßig gemeldet haben, aber aus anderen Gründen nicht als zulassungsfähig erkannt worden sind, werden hievon unter Angabe des Grundes in Kenntniß gesetzt. Zugelassene Kandidaten, welche nicht zu Anfang des für die Vornahme der Prüfung bestimmten Termins erscheinen, werden auf die nächstfolgende Prüfung verwiesen.

Die Prüfung wird je unter Angabe des Tags ihres Beginns im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

2) Die Prüfung zerfällt in folgende drei Abschnitte:

A. Der Kandidat hat zwei Aufgaben, von welchen die eine der polizeilichen, die andere der gerichtlichen Thierheilkunde entnommen ist, schriftlich zu bearbeiten.

Der Kandidat hat die Arbeit in dem von der Prüfungskommission bezeichneten Lokal ohne fremde Beihilfe unter Aufsicht zu fertigen, darf jedoch die ihm zu Gebot stehenden literarischen Hilfsmittel benützen.

Die von dem Kandidaten auf die Ausarbeitung einer Aufgabe verwendete Zeit darf acht Stunden nicht überschreiten.

Kandidaten, welche während der Prüfung Anderen in irgend einer Weise zur Lösung der gegebenen Fragen und sonstigen Aufgaben behilflich sind, oder von Anderen solche Hilfe annehmen, werden von der Prüfung ausgeschlossen; wenn aber ihre Verfehlung erst später zur Anzeige kommt, so wird ihnen kein Prüfungszeugniß ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugniß wieder abgenommen.

B. Der Kandidat hat

a) an einem lebenden Thier einen für polizeiliche oder gerichtliche Fragen sich eignenden Krankheitsfall zu untersuchen und festzustellen, sodann über die einschlägigen Fragen einen mündlichen Vortrag zu halten und hierauf unter Aufsicht ein Gutachten über den Fall auszuarbeiten;

b) die Sektion eines Thieres vorzunehmen oder ein pathologisch-anatomisches Präparat zu demonstriren, und in beiden Fällen einen gutächtlichen Bericht darüber unter Aufsicht zu fertigen.

C. Der Kandidat hat sich hierauf einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen, welche sich vorzugsweise auf die Lehre von der Zucht landwirthschaftlicher Hausthiere mit besonderer Rücksicht auf Württemberg und die dießfalls bestehenden Einrichtungen, sowie auf das ganze Gebiet der polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde und die dießfalls bestehenden Vorschriften zu erstrecken hat.

Diese mündliche Prüfung dauert für jeden Kandidaten mindestens eine Stunde.

3) Ueber jeden einzelnen Akt der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil jedes einzelnen Examinators und die nach dem Gesammtergebnisse der Prüfung von der Prüfungskommission zu bestimmende Befähigungsstufe enthält.

Die Befähigungsstufen werden nach drei Klassen, welche in zwei Unterabtheilungen zerfallen, bezeichnet

I. Klasse a) ausgezeichnet gut, b) sehr gut,
II. Klasse a) recht gut, b) gut,
III. Klasse a) ziemlich gut, b) hinreichend.

In den Prüfungszeugnissen werden die den Einzelnen zuerkannten Befähigungsstufen angegeben, erstere von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet, vom Ministerium des Innern beglaubigt und den für befähigt erfundenen Kandidaten zugestellt.

Erfolgt die Zurückweisung, so darf sich der Kandidat in einem folgenden Jahre zu einer nochmaligen Prüfung anmelden.

Die Zulassung zu einer dritten Prüfung findet nur unter ganz besonders berücksichtigungswerthen Verhältnissen statt.

Die Namen der für befähigt erkannten Kandidaten werden im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

4) Die Prüfungsgebühr, welche für jeden Kandidaten auf 10 fl. 30 kr. (18 Mark) festgesetzt wird, ist vor Beginn der Prüfung bei der im Zulassungsschein bemerkten Behörde zu erlegen.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle der Ziffern 5, 7, 8, 9 und 10 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1830, betreffend die Befähigung und Anstellung der Thierärzte (Reg.-Bl. Seite 24 ff.) und der Ziffern 3—8 der Verfügung desselben vom 12. Aug. 1846, betreffend die Befähigung und Prüfung für Oberamtsthierarztsstellen (Reg.-Bl. Seite 362 ff.).

Nro. 15 i. Verf. d. Min. d. Inn. v. 8. Sept. 1873, betr. d. Bkm. d. R.-Kzlr.-Amts v. 18. Juli 73, betr. d. Prüfung d. Apotheker (Reg.-Bl. 1873 S. 357). *

Nro. 15 k. Verf. d. Min. d. Inn. v. 26. Jan. 1874, betr. d. Ausbildung der Apotheker (Reg.-Bl. 1874 S. 110).

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1873 (Reg.-Bl. vom Jahr 1873 S. 358), betreffend die Prüfung der Apotheker, wornach die Zulassung zu derselben künftig von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung (in Württemberg mindestens einjährigen Besuchs des ersten Jahreskurses der oberen Abtheilung eines Gymnasiums oder des Real-Gymnasiums in Stuttgart, eines niederen theologischen Seminars, oder eines Lyceums) bedingt ist, wird bestimmt, daß die in Punkt 2 der Ministerial-Verfügung vom 25. Juni 1812, betreffend die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehilfen und Lehrlinge, vorgeschriebene Prüfung der Apotheker-Lehrlinge durch den Oberamtsarzt und die Ausstellung einer Legitimation zur Annahme des Lehrlings durch das Oberamt künftig wegfalle. Dagegen hat der Apotheker, welcher einen Lehrling annimmt, hievon dem Oberamtsarzte unter Vorlegung des Nachweises der erlangten Schulbildung, Anzeige zu erstatten. Die Prüfung nach erstandener, mindestens dreijähriger Lehrzeit hat, wie bisher, jedoch bei den nach dem 1. Jan. 1874 in die Lehre Getretenen, unter Weglassung der Prüfung in der lateinischen Sprache, — zu geschehen.

Nro. 15, l. Bkm., betr. d. Püfung der Apotheker v. 2. März 1875 (Centralbl. d. Deutschen Reiches III. Jahrg. 1875 Nro. 11 v. 12. März 1875 S. 167 ff., württ. Reg.-Bl. 1875, S. 168 ff.).

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. Die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer;
2. das zuständige Herzoglich braunschweigische Ministerium und der Oberpräsident von Elsaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§. 2. Der selbständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des §. 29 der Gewerbeordnung — eine Approbation seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden haben.

---

* Aufgehoben und ersetzt durch die Bkm. Nro. 15, l, s. Anm. zu 15 a S. 131.

§. 3. Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder pharmazeutischen Prüfungs-Kommission, welche bei einer deutschen Universität, dem Collegium Carolinum in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. §. 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmazie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Kommission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Kommission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§. 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der der Prüfungs-Kommission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis

1. der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikations-Zeugniß für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dieß Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden;
2. der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;
3. eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Kandidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die Vorprüfung;
II. die pharmazeutisch-technische Prüfung;
III. die analytisch-chemische Prüfung;
IV. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung;
V. die Schlußprüfung.

§. 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hiezu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§. 7. II. Zweck der pharmazeutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. zwei galenische Präparate zu bereiten;
2. zwei chemisch-pharmazeutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

§. 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;
2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dieß nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Kandidaten in einem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§. 9. IV. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmazeutischen Mitgliedern der Kommission abgehalten.

In derselben hat der Kandidat:

1. mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;
2. mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern;
3. mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmazeutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§. 10. V. Zweck der Schlußprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlußprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission abgehalten. Mehr als vier Kandidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§. 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§. 9, 10) wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§. 12. Ueber jede der in den Prüfungen I. bis III. (§§. 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV. und V. (§§. 9 und 10) wird eine Censur ertheilt. Bei derselben sind die Prädikate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Censur wird ertheilt, in der Prüfung I. von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II. und III. von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Kommissarius, in Prüfung IV. und in Prüfung V. von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Censur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I. Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Censur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§. 11) vermerkt.

§. 13. Die in Prüfung I. bis III. für eine Arbeit und in Prüfung IV. für einen Theil derselben ertheilte Censur „ungenügend (4)“ oder „schlecht (5)“, für Prüfung V. ein Votum auf „schlecht (5)“ oder zwei Vota auf „ungenügend (4)“ haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniß der Spezial-Censuren wird die Censur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 14. Ist nach §. 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Censur „ungenügend (4)“ in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Censur „schlecht (5)“ in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der §. 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung 2. wird nur zugelassen, wer in der Prüfung 1. bestanden ist, zur Prüfung 5. nur, wer in den sämmtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung 2. oder 3. nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung 3. und 4., beziehungsweise 4., sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§. 16. Hat der Kandidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammt-Censur nach dem im §. 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in §. 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesammt-Censur wird im Protokoll über die Schlußprüfung (§§. 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§. 17. Wer sich in Gemäßheit des §. 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§. 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen I., II., III. und IV. je 18 Mark = ... 72 Mark
für Prüfung V. 24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. . 44 „
berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II., III. und V. je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§. 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach §. 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§. 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1875 in Kraft.

§. 22. Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hiefür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Oktober 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. §. 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des §. 4 Z. 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. Oktober 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§. 23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . . . aus . . . . . . die pharmazeutische Prüfung vor der . . . . . Prüfungs-Kommission zu . . . . . . , mit dem Prädikate . . . . . . bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

. . . . . ., den . . . . 18 . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Nro. 16.

Nro. 16 a. Das Polizeistrafrecht des Königr. Württemberg nach seinen medizinalpolizeilichen Beziehungen.

(Entnommen dem Med. Corr.-Bl. Bd. 42 Nr. 26—35.)

Vorbemerkung.

Die Abkürzungen bedeuten:

St.G.B. Strafgesetzbuch für das deutsche Reich (Reichs-Gesetz-Blatt 1871, S. 128);
R.G.O. Reichsgewerbeordnung (Reg.-Bl. 1871, Nr. 30, Beilage S. 1);
St.R.N. Gesetz vom 26. Dec. 1871, betr. Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (Reg.-Bl. S. 380);
P.St.R. Gesetz vom 27. Dec. 1871, betr. Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (Reg.-Bl. S. 391).

Uebertretungen in Absicht auf Krankheiten unter Menschen, auf die Abgabe von Arzneien und Giften und auf die Behandlung Gestorbener.

Unterlassene Anzeige von ansteckenden Krankheiten unter Menschen.

P.St.R. Art. 25. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

3) wer der ihm auf Grund polizeilicher Vorschriften obliegenden Pflicht, von dem zu seiner Kenntniß gekommenen Ausbruch bestimmter, in den betreffenden Vorschriften zu bezeichnender, ansteckender Krankheiten unter Menschen der Obrigkeit unverweilt Anzeige zu machen, nicht nachkommt, wobei jedoch bei den nicht zum ärztlichen Personal gehörigen Personen eine Strafe nicht stattfindet, wenn sie den Fall einem öffentlich ermächtigten inländischen Arzt zur Behandlung übergeben haben.

Die näheren Vorschriften sind enthalten in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Febr. 1872, betreffend die Anzeigepflicht bei dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren (R.B. S. 52 u. unten Nro. 16 b).

Uebertretung der Vorschriften zum Schutz gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen.

P.St.R. Art. 25. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

4) wer, soweit nicht eine andere gesetzliche Bestimmung Platz greift, bei ansteckenden Krankheiten unter Menschen den zu Verhütung der Verbreitung derselben bestehenden Vorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandelt.

Hieher gehört die Bestimmung des St.G.B. in

§. 327. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Unterlassen rechtzeitigen Impfens.

P.St.R. Art. 27. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern werden belegt Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche ihre impfpflichtigen Kinder, soweit nicht ein zeitlicher Befreiungsgrund vorliegt, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zur Impfung bringen.

Verfehlungen bezüglich der Hundswuth.

P.St.R. Art. 25. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft wird:

5) wer beim Erscheinen von Kennzeichen der Wuthkrankheit an einem ihm gehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Hausthiere die vorgeschriebene Anzeige bei der Obrigkeit unterläßt, oder gegen sonstige zu Verhütung der Verbreitung der Krankheit bestehende oder von der zuständigen Polizeibehörde im einzelnen Fall getroffene Anordnungen sich verfehlt. *

Uebertretung der Vorschriften zum Schutze gegen die Verbreitung der Krätze.

Den Strafbestimmungen des Art. 25, Ziff. 4 der P.St.R. — Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Haft — unterliegt, wer den zum Schutze gegen die Verbreitung der Krätze bestehenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Es gehören hieher aus der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1855, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Krätze (R.B. S. 70):

2) Die Schullehrer haben ein wachsames Auge auf die Hautreinheit der Schulkinder zu richten, dieselben zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit näher zu besich-

---

* Die hieher gehörigen Vorschriften s. Nro. 27 a und b.

tigen, auch, sobald sie einen verdächtigen Ausschlag an den Händen bemerken, das betreffende Kind aus der Schule zu entlassen und dessen Angehörige auf den Grund davon aufmerksam zu machen.

Für den Fall, daß das Kind nicht spätestens nach drei Wochen hautrein in die Schule zurückkommt, ist der Ortsschulbehörde davon Anzeige zu machen, damit die Heilung nöthigenfalls durch amtliches Einschreiten bewirkt wird.

Die Ortsgeistlichen haben die Vollziehung dieser Vorschrift zu überwachen.

3) Hausväter, Handwerksmeister, Besitzer von Fabriken, Vorsteher von Instituten und Anstalten, in welchen eine Mehrzahl von Personen beschäftigt ist, sind gehalten, wenn bei einer ihrem Kreise angehörigen oder unter ihrer Aufsicht stehenden Person der Verdacht der Behaftung mit der Krätze entsteht, dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe zum Zweck der Heilung alsbald von anderen Personen abgesondert, oder aus der Anstalt entfernt und zum Umgang mit denselben nicht früher zugelassen wird, bis ihre gänzliche Heilung und die Reinigung ihrer Kleidungsstücke nachgewiesen ist.

4) Gastwirthe, welche wandernde Handwerksgehilfen, Hausirer und dergleichen Personen beherbergen, sowie Inhaber von Zunftherbergen sind verpflichtet, die Betten und Nachtlager für dieselben stets in reinem Stande zu erhalten, auch wenn krätzekranke Handwerksgehilfen oder Hausirer bei ihnen eintreffen, dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, damit derselbe nach Maßgabe der Ministerialverfügung vom 3. Sept. 1829, betr. die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerksgehilfen und herumziehende Gewerbsleute (R.B. S. 391) einschreiten kann.

Unbefugtes Bereiten oder Verkaufen von Arzneien.

St.G.B. §. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt.

Hiezu ist zunächst aus der Reichsgewerbeordnung die Bestimmung des §. 6 anzuführen, wonach dieselbe zwar keine Anwendung findet auf den Verkauf von Arzneimitteln, dabei aber angefügt ist:

Eine Verordnung des Bundespräsidiums wird bestimmen, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

In Württemberg steht der Handel mit Arzneiwaaren und der Regel nach derjenige mit Giften nur den Apothekern und Materialisten zu (Riecke, das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg, Stuttgart 1856, 8. S. 197). Zum Verkauf ärztlicher Geheimmittel kann eine Ermächtigung auch anderen Personen ertheilt werden. (Riecke a. a. O.)

Die selbstständige Ausübung des Apothekergewerbes ohne die nach der R.G.O. §. 29 erforderliche, auf den Grund eines Befähigungsnachweises erfolgende Approbation wird nach §. 147, Z. 1 der R.G.O. mit Geldstrafe bis zu hundert Thalern und im Unvermögensfalle mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

Den Materialisten oder Arzneiwaarenhändlern ist nach der Medizinalordnung vom 16. Okt. 1755 der Verkauf aller Compositen und Präparate, des Arseniks und aller Giftwaaren untersagt und nur der Verkauf von Simplicia in der Art gestattet, daß sie wohlfeile Mittel nicht unter einem halben Pfund, solche von mittlerem Preis nicht unter einem Viertelpfund und kostbare nicht unter einer Unze verkaufen dürfen. (Riecke, Medizinalwesen S. 192.)

Durch die Verordnung vom 9. bis 17. Jan. 1810 wurden die Materialwaarenhändler in Absicht auf den Verkauf von Waarenartikeln, welche nicht als Medizin, sondern theils zu verschiedenartigen Gewerben, theils zu Haus- und Landwirthschaften, theils zu physikalischen Untersuchungen gebraucht werden, ferner in Absicht auf den Verkauf von Kräutern und anderen, von den Apotheken ohne Recept abzugebenden Arzneimitteln, endlich in Absicht auf den Verkauf von Giften den Apothekern, jedoch unter Festhaltung der erwähnten Gewichtsgrenzen gleichgestellt.

Durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Febr. 1825, betreffend die Grenzen der Gewerbe der Apotheker, Materialisten, Zuckerbäcker und Krämer (1. Erg.B. z. R.B. S. 161) wurde ausgesprochen:

1) Alles was bloß zum Gebrauche für Kranke dienen kann, und daher entweder der Anordnung eines Arztes oder der Zubereitung durch einen mit der Waarenkunde und der pharmazeutischen Technik vertrauten Mann bedarf, deßgleichen alle Gifte, welche als solche gebraucht werden, dürfen in der Regel nur von einem Apotheker bereitet und verkauft werden.
2) Ausnahmsweise steht diese Bereitung und dieser Verkauf (der letztere unter den in der Medizinalordnung festgesetzten Beschränkungen in Betreff des jeweiligen Quantums) auch den Materialisten insoweit, als die Arzneimittel in Absicht auf Aechtheit und Güte geprüft werden können, folglich mit Ausschluß derjenigen Zubereitungen, für deren Güte es keine andere Garantie gibt, als das Zutrauen zu einem geprüften und verpflichteten Apotheker, zu.
3) Zuckerbäckern und Krämern ist nur das zu bereiten und zu verkaufen erlaubt, was nicht unter vorstehende Kategorie fällt.

Die Berechtigung der Materialisten wurde durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1826 (1. Erg.B. z. R.B. S. 162) für solche Materialisten erweitert, welche geprüfte Apotheker sind.

Endlich wurde durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Jan. 1830 (1. Erg.B. z. R.B. S. 163) die Ausdehnung des Handels der Materialisten mit Extrakten insoweit gestattet, als die Waaren in Absicht auf Güte und Aechtheit geprüft werden können.

Noch ist in Absicht auf das Verhältniß der Apotheker zu anderen Gewerbetreibenden anzuführen:

Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1841, betreffend den Handel der Spezereihändler mit Glaubersalz (2. Erg.B. z. R.B. S. 118), wonach den Letzteren nur gestattet ist, Glaubersalz in der krystallinischen Form, wie es aus den Fabriken kommt, und nicht gepulvert, in Quantitäten von mindestens einem Pfund abzugeben.

Auch sind nach der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Decbr. 1852 (R.B. 1853, S. 6) zu dem Einzelverkauf und zum Handel mit Santoninzeltchen und Santonintabletten die Apotheker allein berechtigt und ist solches den Conditoren, Chokoladefabrikanten, Krämern und Kaufleuten untersagt.

Der Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln ist ohne vorgängige Ermächtigung allgemein verboten. G.V.O. vom 3. Juni 1808, betreffend die Abstellung mehrerer medizinisch-polizeilicher Mißbräuche (R.B. S. 313) §§. 5, 6. Die näheren Vorschriften sind enthalten in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 31. Okt. 1837, betreffend den Verkauf von ärztlichen Geheimmitteln (R.B. S. 551). An die Stelle der Strafbestimmung des §. 6 der G.V.O. vom 3. Juni 1808 tritt nunmehr die Vorschrift des §. 367, Nr. 3 des St.G.B.

Den Aerzten, Wundärzten und Thierärzten ist das Selbstdispensiren nach §. 4 der G.V.O. vom 3. Juni 1808, betreffend die Abstellung mehrerer medizinisch-polizeilichen Mißbräuche (R.B. S. 313) ohne besondere Ermächtigung verboten.

Jedoch sind in Dörfern, in denen weder ein Arzt noch ein Apotheker sich befindet, die Wundärzte zur Haltung eines Nothvorraths von Arzneien, deren man in dringenden Fällen bedarf, ermächtigt. Nähere Bestimmungen hierüber enthalten: die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Okt. 1834 (R.B. S. 539) und der Erlaß desselben an die Kreisregierungen vom 11. Dec. 1843 (2. Erg.B. z. R.B. S. 144).

Ebenso ist den Thierärzten die Haltung eines solchen Nothvorraths und die Abgabe von Arzneien für Thiere durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 22. Jan. 1853 (R.B. S. 29) gestattet.

Das Selbstdispensiren homöopathischer Aerzte wurde durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. März 1859, betreffend die Bereitung und Abgabe sogenannter homöopathischer Arzneien (R.B. S. 52) verboten; dagegen durch die Verfügung vom 1. Juni 1866, betreffend die Befugniß homöopathischer Aerzte zum Selbst-

bereiten und Abgeben von den durch sie verordneten homöopathischen Arzneimitteln (R.B. S. 191) unter gewissen Bedingungen wieder zugelassen. Vergl. übrigens Verf. v. 16. Febr. 72, s. oben S. 25.

Die Hebammen dürfen nach der G.V.O. vom 3. Juni 1808, betreffend die Abstellung mehrerer medizinisch-polizeilicher Mißbräuche (R.B. S. 313) den Gebärenden und den neugeborenen Kindern nur diejenigen gewöhnlichen Arzneimittel reichen, wozu sie entweder in einzelnen Fällen von dem Physikus angewiesen werden, oder zu deren Gebrauch sie bei dem Unterricht und der Prüfung die Anleitung erhalten haben. Die Verordnung und Abreichung des Mutterkorns (Secale cornutum) an Kreißende bei mangelnden oder trägen Wehen ist ihnen durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. Febr. 1831 (I. Erg.B. z. R.B. S. 248) unter Strafandrohung verboten.

Den Apothekern ist nach der G.V.O. vom 3. Juni 1808, betreffend die Abstellung medizinisch-polizeilicher Mißbräuche (R.B. S. 313) nur in Nothfällen und in Abwesenheit oder bei großer Entfernung des Arztes gestattet, den Kranken mit Rath und arzneilicher Hilfe beizustehen. Sie dürfen nach der G.V.O. vom 14. Juni 1809, betreffend die Form der Recepte und die Abgabe der Gifte (R.B. S. 233) nur auf Recepte legitimirter Aerzte und Wundärzte Medikamente und Arzneien abgeben, auch außer in eilenden Fällen nur bestimmte Arzneimittel ohne ärztliche Verordnung abgeben. (Vgl. die Verordnung der Oberregierung vom 9.—17. Jan. 1810, betreffend die authentische Erklärung der G.V.O. vom 14. Juni 1809, R.B. S. 13).

Vorschriftswidriges Bereiten oder Feilhalten von Arzneien.

St.G.B. §. 367. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft:

5) wer bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien die deßhalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

In Beziehung auf die Abgabe von Arzneien durch die hiezu ausschließlich berechtigten Apotheker bestehen mehrfache Vorschriften.

1) Durch die Verordnung der Oberregierung vom 9. bis 17. Jan. 1810, betreffend die authentische Erklärung der K. G.V.O. vom 14. Juni 1809, betreffend die Abgabe der Gifte und Medicamente (R.B. S. 13) ist näher vorgeschrieben, welche Mittel die Apotheker ohne Recept abgeben dürfen.

2) Bezüglich der Recepte, auf welche hin die Apotheker Arzneien abgeben dürfen, ist in der Generalverordnung vom 14. Juni 1809, die Form der Recepte und die Abgabe der Gifte betreffend (R.B. S. 233), vorgeschrieben:

Die Aerzte und Wundärzte sollen nur solche Recepte, medizinische oder chirurgische Verschreibungen geben oder ertheilen, welche mit dem Ort, dem Datum und ihrer Namensunterschrift, nebst der Benennung der Person, für welche die Arznei bestimmt ist, versehen sind. Auch ist jedes Recept deutlich zu schreiben, und besonders das Gewichtsverhältniß sorgfältig und verständlich darin auszudrücken. Den Apothekern aber ist verboten, Medicamente und Arzneien, sie seien von welcher Art sie wollen, zum äußerlichen oder innerlichen Gebrauche, anders als gegen Recepte, welche auf die hier vorgeschriebene Art verfaßt sind, zu verabfolgen, am allerwenigsten aber sich beigehen zu lassen, außer den in der Verordnung vom 3. Juni 1808 bezeichneten eilenden Fällen selbst Arzneimittel zu verordnen und abzureichen.

3) Bezüglich der Bezeichnung des Gewichts auf den Recepten vgl. Anwendung von Maßen, Wagen und Gewichten in den Apotheken.

4) In Absicht auf die Aufbewahrung der Recepte in den Apotheken kommen in Anwendung: Der §. 6 der II. Medizinalordnung vom 16. Okt. 1755 (Reyscher, Reg.Ges. 3. Th. S. 423);

das Generalrescript vom 4. Dec. 1804, betreffend die Aufbewahrung der Recepte in den Apotheken (das. S. 1254) und

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1843 bei Riecke, Medizinalwesen S. 173,

wonach die Aufbewahrung der Recepte wenigstens zehn Jahre, die der Giftscheine und des Giftbuchs zwanzig Jahre zu dauern hat.

5) Eine besondere Vorschrift ist enthalten in der Verfügung vom 15. März 1855, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Krätze, indem darin (Ziff. 6) den Apothekern verboten wird, gegen die Krätze ohne Verordnung eines Arztes

ein Mittel mit alleiniger Ausnahme der grünen Seife abzugeben; wobei sie den Empfängern stets 1 Exemplar der Belehrung über deren Heilung gegen Aufrechnung von 1 Kreuzer unaufgefordert mitzugeben haben.

Hieher gehört auch: Die Vorschrift über die Untersuchung der Angustura-Rinde; vgl. Bekanntmachung der Sektion des Medizinalwesens vom 26. Sept. 1812 (R.B. S. 491).

Unbefugtes Bereiten oder Verkaufen von Gift.

St.G.B. §. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift, soweit der Handel mit demselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt.

Hiezu ist zunächst die Bestimmung des §. 34 der R.G.O. anzuführen, wonach die Landesgesetze vorschreiben können, daß zum Handel mit Gift besondere Genehmigung erforderlich ist.

Für Württemberg gilt der allgemeine Grundsatz, daß zum Verkaufe von Gift nur die Apotheker berechtigt sind. Vgl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Dec. 1871, betreffend die Anwendung der deutschen Gewerbeordnung in Württemberg (R.B. S. 338) §. 13.

Es enthält jedoch schon das Generalrescript vom 29. Jan. 1800, betreffend den Handel mit Mausküchlein, Mückengift und anderen Giftwaaren (Reyscher, Samml. d. Reg.-Ges. 3. Theil S. 1156) insofern eine Ausnahme, als es denjenigen Professionisten und Handwerkern, welche zu ihrem Gewerbe Arsenik oder andere Giftwaaren in größerer Quantität bedürfen, deren Bezug unter bestimmter Voraussetzung gestattet.

Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften sind bei dem folgenden Punkte aufgeführt.

Vorschriftswidriges Bereiten oder Feilhalten von Giftwaaren.

St.G.B. §. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

5) wer bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung von Giftwaaren die deßhalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

Bezüglich der Abgabe von Giften und starkwirkenden Mitteln ist in der G.V.O. vom 14. Juni 1809, betreffend die Form der Recepte und die Abgabe der Gifte (R.B. S. 233, Ziff. 2) vorgeschrieben, daß durch die Apotheker Gifte und andere dem Menschen schädliche Composita nur nach erfolgter Unterschrift und Anweisung eines zum Prakticiren berechtigten Arztes oder Wundarztes verabfolgt werden dürfen.

In der Verordnung der Oberregierung vom 9.—17. Jan. 1810, betreffend die authentische Erklärung der G.V.O. von 1809 (R.B. S. 13), sodann wird eine Ausnahme gemacht für Waarenartikel, welche unter die Gifte gezählt werden und an Gelehrte, Künstler und Handwerker verabfolgt werden dürfen, wenn sie durch einen von der Ortspolizei ausgestellten Schein beweisen, daß sie rechtliche Leute seien und die verlangten Artikel zu ihren Untersuchungen oder technischen Arbeiten nöthig haben. Es haben aber die Verkäufer ein eigenes Giftbuch zu halten, in solches die Namen der Giftkäufer mit Bemerkung ihres Stands und Wohnorts, des Jahres- und Monatstags der geschehenen Abgabe, und der Quantität des abgegebenen Gifts einzutragen und die Recepte und Zeugnisse, womit sich die Käufer legitimiren, aufzubewahren.

Die Apotheker haben nach dem G.Rescr. vom 29. Jan. 1800 gleichfalls ein solches Giftbuch zu führen und die Quittungen und Atteste zu demselben wohl aufzubewahren.

Eine besondere Vorschrift ist enthalten in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1853, betreffend die Anwendung von Phosphorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen (R.B. S. 299), welche die Abgabe von solcher ohne ärztliches Recept unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

Dagegen ist der Verkauf von arsenikhaltenden Mitteln zur Vertilgung von Fliegen durch Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1855 (R.B. S. 304) ausdrücklich verboten.

Vorschriftswidriges Aufbewahren oder Befördern von Giftwaaren.

St.G.B. §. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren die deßhalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

1) Nach der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Dec. 1812, betreffend verschiedene Mängel in den Apotheken (R.B. S. 623) sind in den Apotheken alle giftigen oder starkwirkenden Arzneien, Kräuter, Wurzeln, Extrakte und andere Präparate abgesondert, und jedes derselben in einem besonderen Gefässe oder einer besonderen Schublade, die größeren Vorräthe in den Materialkammern und auf den Kräuterböden, aber an einem separirten und verschlossenen Orte aufzubewahren.

2) Nach einer Verordnung vom 31. März 1812 (Knapp, Repert. Th. II. Abth. I. S. 66) ist alles Gift in schwarzes Papier einzupacken, um beim Handverkauf jede Verwechslung zu verhüten.

Ebenso ist nach der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1833, betreffend die Anwendung der Phosphorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen, die abgegebene Phosphorpaste auf dem Umschlage als solche und als „Gift" zu bezeichnen.

3) Besondere Vorschriften sind enthalten in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1847, betreffend den Transport von metallischen Giften auf dem Neckar (R.Bl. S. 229).

Unbefugtes oder vorzeitiges Beerdigen von Leichen.

St.G.B. §. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;

2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt.

Es gehören hieher:

Das Generalrescript vom 8. Juli 1780, betreffend Maßregeln gegen die Beerdigung von Scheintodten (Reyscher, Reg.G. 3. Bd. S. 949), wonach:

1) jede abgestorbene Person, wenn sie nicht eher aus- oder auflauft, wenigstens sechs Stunden lang, ohne etwas mit ihr vorzunehmen, auf ihrem Lager unter fleißiger Aufsicht gelassen, auch

2) die Beerdigung ordentlicher Weise nicht eher als zweimal 24 Stunden nach dem Tode vorgenommen;

3) bei Einlegung der Leiche in den Sarg, in Fällen, wo nicht das Aus- oder Auflaufen oder der üble Geruch die Ueberzeugung von dem wirklichen Tode gewährt, durch aufmerksame Betastung unter den Rippen und auf dem Bauche sich Gewißheit darüber verschafft werden soll, daß in denselben keine Wärme mehr zu spüren sei.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 1816 gegen zu frühzeitiges Entfernen gestorbener Personen von dem Sterbelager (R.B. S. 319), welche die Ziff. 1 des Rescripts von 1780 bestätigt und weiter bestimmt, daß Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung starben, vor Verfluß von 12 Stunden nicht aus ihrem Sterbelager und Zimmer entfernt werden dürfen.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Aug. 1820, betreffend die Behandlung der Todten bei den Juden (R.B. S. 457), welche die bestehenden Vorschriften einschärft und die Beerdigung einer Person vor zweimal 24 Stunden nach dem Tode nur dann ausnahmsweise für zulässig erklärt, wenn nach dem Urtheile eines zur Praxis legitimirten Arztes unverkennbare Spuren der Verwesung schon früher an einem Leichnam sich zeigen.

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. April 1837, betreffend die öffentliche Ausstellung der Leichen (R.B. S. 169), wonach das Ausstellen einer Leiche in offenem Sarge an dem Trauerhause, in der Kirche oder auf dem Gottesacker unter keinen Umständen, innerhalb des Trauerhauses aber, wenn damit der of-

fene Zutritt für das Publikum verbunden ist, wenigstens dann nicht zu dulden ist, wenn der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit unterlegen, oder durch schnell eingetretene Verwesung eine auffallende Entstellung desselben bewirkt worden ist.

Die Verordnung vom 22. Sept. 42, betreffend die Zeit der Leichenöffnungen und Beerdigungen (R.B. S. 5) worin verfügt ist:

§. 1. Die Oeffnung eines Leichnams darf von öffentlich ermächtigten Aerzten und Wundärzten erster Abtheilung, und zwar nach Ablauf von 24 Stunden vom anscheinenden Eintritte des Todes an, vorgenommen werden, wenn entweder:

1) eine Legalinspektion vorangegangen und bei dieser der Tod für unzweifelhaft eingetreten erklärt worden ist, oder wenn
2) der öffnende Arzt oder Wundarzt nach Vernehmung des Ortsleichenschauers und genauer Untersuchung und Prüfung des Leichnams und der dem Ableben vorangegangenen Umstände sich die vor Sachkundigen zu rechtfertigende Ueberzeugung von dem Vorhandensein des Todes verschafft hat.

§. 2. Vor Ablauf von 24 Stunden ist die Oeffnung eines Leichnams nur dann gestattet, wenn entweder

a) die sichtbare Zerstörung von Organen, die wesentlich zur Fortsetzung des Lebens sind, jede Möglichkeit des bloßen Scheintodes ausschließt, oder
b) die bereits begonnene Verwesung mit Sicherheit erkennen läßt, daß nach Ablauf von 24 Stunden eine Leichenöffnung nicht mehr thunlich sei.

§. 3. Liegen Umstände vor, welche die Vornahme einer Legalsektion begründen könnten, so muß eine außerordentliche Leichenöffnung jedenfalls so lange unterbleiben, bis die Entschließung der Behörde auf die über jene Umstände gemachte Anzeige außer Zweifel gesetzt hat, daß keine amtliche stattfinden werde.

§. 4. Auf eine der anatomischen Anstalten des Königreichs darf in den dazu geeigneten Fällen (Minist.-Verf. v. 23. April 1829, Reg.Bl. S. 184, nunmehr Verfügung v. 4. Juni 1862, Reg.Bl. S. 157) ein Leichnam erst dann abgeführt werden, wenn zuvor ein Arzt oder Wundarzt erster Abtheilung die in §. 1 bemerkte Ueberzeugung von dem wirklichen Eintritt des Todes, nach vorheriger Vernehmung des Leichenschauers schriftlich erklärt hat, oder wenn die Bedingungen für die Zuläßigkeit der Beerdigung (§§. 5—7) vorhanden sind.

§. 5. Die Beerdigung eines Verstorbenen darf 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn der Ortsleichenschauer sich von unverkennbaren Zeichen der Fäulniß an dem Leichnam überzeugt und in Folge dessen die Beerdigung unter Ausstellung eines Leichenscheins für zuläßig erklärt hat.

§. 6. Ausnahmsweise darf der Leichenschauer schon vor Ablauf von 48 Stunden die Beerdigung zulassen, wenn entweder

a) die Verwesung des Leichnams schon unverkennbar und in solchem Grade eingetreten ist, daß seine längere Aufbewahrung aus Rücksichten der Gesundheitspolizei nicht räthlich erscheint, oder
b) eine Leichenöffnung vorgenommen worden ist oder
c) die in die Augen fallende Zerstörung solcher Körpertheile, ohne welche die Fortsetzung des Lebens sich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausschließt.

In dem Falle zu a) kann eine solche frühere Beerdigung nach Umständen sogar von Polizeiwegen vorgeschrieben werden.

§. 7. In dem Leichenscheine sind, wenn die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden vom Eintritt des Todes an geschieht, die Gründe der Abkürzung dieser Frist auszudrücken.

Ueber die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs ist das Nähere enthalten in der Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und des Kriegs vom 4. Juni 1862 (R.B. S. 157).

Uebertretung der Vorschriften wegen Leichenöffnungen, Leichentransport, über Behandlung Verstorbener und Begräbnisse.

P.St.R. Art. 25. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thlrn. oder mit Haft wird bestraft:

1) wer den Polizeiverordnungen über vorzeitige Leichenöffnung, über den Transport von Leichnamen oder sonstigen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die Behandlung Verstorbener und über Begräbnisse zuwiderhandelt.

Es gehören hieher die zu St.G.B. §. 367 Ziff. 1 und 2 angeführten Vorschriften, ferner aus der

Verordnung vom 6. April 1814, betreffend die Beerdigung todt geborener oder frühzeitig verstorbener Kinder (R.B. S. 149), die Ziff. 4. Sowohl todtgeborene als ungetauft gestorbene Kinder, die Eltern mögen einem Religionsbekenntniß zugethan sein, welchem sie wollen, sind nirgends anderswo als auf den gemeinen öffentlichen Todtenacker zu begraben.

Ferner die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. Sept. 1856, betreffend den Transport von Leichnamen (R.B. S. 266), deren Strafbestimmungen (§. 8) durch die Strafe der gegenwärtigen Ziffer ersetzt werden.

Nach dieser Verordnung unterliegt der Transport von Leichen von im Inland verstorbenen Personen nach einem anderen Orte des Inlandes außerhalb der Parochie des Sterbeorts, sowie der Transport in das Ausland dem Erkenntnisse der Polizeibehörden und sind hiebei die in der Verfügung §. 4 ertheilten Vorschriften zu beobachten.

Hienach müssen die Leichen gegen den Zutritt der Luft zureichend verwahrt, und zu dem Ende mindestens in verpichte und gut verschlossene Doppelsärge, von welchen der innere aus hartem Holze sein muß, eingelegt werden.

Außerdem muß dem Leichentransport ein zuverlässiger Begleiter beigegeben werden, welcher mit dem erforderlichen Reisevorweis, sowie mit einem Leichenpaß versehen sein muß.

Uebertretung örtlicher Friedhofordnungen.

P.St.R. Art. 24. An Geld bis zu vier Thalern, oder mit Haft bis zu drei Tagen wird gestraft, wer den örtlichen Friedhofordnungen zuwiderhandelt.

Uebertretung von Vorschriften in Absicht auf Thierkrankheiten und Thierleichen.

Unterlassene Anzeige von ansteckenden Krankheiten unter Thieren.

P.St.R. Art. 25. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

3) wer der ihm auf Grund polizeilicher Vorschriften obliegenden Pflicht, von dem zu seiner Kenntniß gekommenen Ausbruch bestimmter, in den betreffenden Vorschriften zu bezeichnender, ansteckender Krankheiten unter Thieren der Obrigkeit unverweilt Anzeige zu machen, nicht nachkommt, wobei jedoch bei den nicht zum ärztlichen Personal gehörigen Personen eine Strafe nicht stattfindet, wenn sie den Fall einem öffentlich ermächtigten inländischen Thierarzt zur Behandlung übergeben haben.

Hieher gehört:

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Febr. 1872, betreffend die Anzeigepflicht beim Ausbruche ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren (R.B. S. 52 und unten Nr. 16 b).

Ferner aus dem Reichsgesetze vom 7. Aug. 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest (R.B. 1871, Nr. 30, S. 45):

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Entschädigungsanspruchs für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 7. Die näheren Vorschriften über die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind von den Einzelstaaten zu treffen (vgl. Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bekanntmachung des Reichsgesetzes über die Rinderpest und der Vollzugsinstruktion vom 26. Mai 1869, Reg.Bl. 1871, Nr. 30, S. 48).

Die in §. 7 vorausgesetzte Vorschrift ist die voranstehende Bestimmung der P.St.R. Art. 25.

Uebertretung der Vorschriften zum Schutz gegen ansteckende Krankheiten unter Hausthieren.

P.St.R. Art. 25. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

4) wer, soweit nicht eine andere gesetzliche Bestimmung Platz greift, bei ansteckenden Krankheiten unter Hausthieren den zu Verhütung der Verbreitung derselben bestehenden Vorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandelt.

Hieher gehört die Bestimmung des St.G.B. in:

§. 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Von Anordnungen wegen einzelner Thierkrankheiten:

Die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Jan. 1846, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Rotz- und der Wurmkrankheiten unter den Pferden (R.B. S. 43).

Das Reichsgesetz vom 7. April 1869, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest (R.B. 1871, Nr. 30, S. 45) und Instruktion vom 7. April 1869 zu dem gedachten Gesetze (das.).

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. März 1834, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen die Schafraude (R.B. S. 363).

Uebertretung der Vorschriften bezüglich der Behandlung von Thierleichen.

P.St.R. Art. 25. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

2) wer den Vorschriften in Beziehung auf die Behandlung und das Verscharren gefallener oder wegen Krankheit getödteter Thiere, in Beziehung auf die Verwerthung der Abfälle von solchen, sowie in Betreff der Anlegung von Wasenplätzen entgegenhandelt, sofern nicht eine andere Bestimmung des Strafgesetzbuchs Platz greift.

Durch diese Vorschrift sind die Strafbestimmungen des §. 27 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1864, betreffend das Kleemeistereiwesen (R.B. S. 52 unter Nro. 7) abgeändert. Im Uebrigen bleibt diese Verfügung in Kraft.

Verschiedenartige Gefährdungen der Gesundheit von Menschen.

Fahrlässigkeiten in Beimischung gesundheitsschädlicher Substanzen bei Zubereitung, Aufbewahrung oder Verpackung von Genußmitteln 2c.

P.St.R. Art. 28. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1) wer bei der Zubereitung, Aufbewahrung oder Verpackung von für den Verkauf bestimmten Genußmitteln oder anderen Gegenständen des menschlichen Gebrauches aus Fahrlässigkeit gesundheitsschädliche Substanzen beimischt oder verwendet, sowie wer den in dieser Beziehung zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

2) wer außer dem Falle des §. 367, Ziff. 7 des Strafgesetzbuchs solche gesundheitsschädliche Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände, deßgleichen wer neue Gefässe oder Werkzeuge, die für die Aufbewahrung, Zubereitung oder den Gebrauch von Genußmitteln dienen, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustand verkauft oder feilhält.

Der §. 367, Z. 7 des St.G.B. lautet:

wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

Zu dieser Vorschrift gehören aus dem St.G.B.:

§. 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu stören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325. Neben der nach den Vorschriften des §. 323 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 326. Ist eine der in dem §. 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 229. Wer vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

§. 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§. 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

§. 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Unter die nach Art. 28 der P.St.N. zu bestrafenden Uebertretungen fallen:

1) die unterlassene Reinigung des spanischen und deutschen Süßholzsafts von den darin befindlichen Kupfertheilen durch die Apotheker (Bekanntmachung der Sektion des Medizinalwesens vom 11. Dec. 1811, R.B. S. 662);
2) die Verwendung schädlicher Kräuter und anderer schädlicher Mittel bei Bereitung des Biers (Bierordnung vom 30. Aug. 1709, §. 2—4);
3) Unvorsichtigkeiten im Gebrauche metallener Geräthschaften für Speisen und Getränke (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Aug. 1841, R.B. S. 363);
4) Verunreinigung des Branntweins durch Kupfer (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Sept. 1841, R.B. S. 374, und Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Mai 1854, betreffend die Beaufsichtigung des Branntweins, R.B. S. 48);
5) Anwendung gesundheitsschädlicher Stoffe bei der Färbung der Conditor- und der Kinderspielwaaren (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. Febr. 1858, R.B. S. 21);
6) Verkauf bleihaltigen Schnupftabaks (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1859, R.B. S. 63);
7) Gebrauch gifthaltigen Umschlagpapiers bei dem sog. Cichorienkaffee (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. April 1863, R.B. S. 21).

Verkauf verfälschter Getränke oder Eßwaaren.

St.G.B. §. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

7) wer verfälschte Getränke oder Eßwaaren feilhält oder verkauft.

In dem Falle Nr. 7 kann neben der Geldstrafe oder Haft auf Einziehung der verfälschten Getränke oder Eßwaaren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Verkauf verdorbener Getränke oder Eßwaaren.

St.G.B. §. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft;

7) wer verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält oder verkauft.

In den Fällen von Nr. 7 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung der verdorbenen Getränke oder Eßwaaren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie den Verurtheilten gehören oder nicht.

Hieher gehört die Abgabe verdorbener Blut- oder Leberwürste; vgl. Generalrescript vom 22. Juli 1802 (Reyscher, Samml. d. Reg.-Ges. 3. Th. S. 1206. Bekanntmachung der Sektion des Medizinalwesens vom 27. März 1812, R.B. S. 166).

Verunreinigung des zum Genuß von Menschen oder Thieren bestimmten Wassers.

P.St.R. Art. 43. Wer das zum Genuß für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in — zum öffentlichen Gebrauch dienenden Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird, sofern nicht der §. 334 des Strafgesetzbuchs Platz greift, an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

Den §. 324 des St.G.B. s. oben: Fahrlässigkeit in Beimischung gesundheitsschädlicher Substanzen bei Zubereitung, Aufbewahrung oder Verpackung von Genußmitteln.

Uebertretung der Vorschriften wegen des Schlachtens von Vieh und des Verkehrs mit Fleisch.

P.St.R. Art. 29. Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern unterliegt, soweit nicht der §. 367, Z. 7 des Strafgesetzbuchs Platz greift, wer den polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf das Schlachten von Vieh und den Verkehr mit Fleisch, sowie in Beziehung auf die Reinlichkeit in den Schlachthäusern und Verkaufslokalen zuwiderhandelt.

Der §. 367, Nr. 7 des St.G.B. besagt: Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft: wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

Die Vorschriften, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Fleisch, sind enthalten in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1860 (R.B. S. 37 und oben Nr. 2).

Hienach ist (§. 8) unter Fleisch, welches in einem gesundheitsschädlichen Zustande sich befindet, insbesondere zu zählen: der Verkauf des Fleisches von Vieh, welches an Löserdürre, Milzbrand, Pocken oder der Wuth gelitten hat, sowie der Verkauf von Fleisch und Fleischwaaren, welche von den Fleischschauern für ungenießbar oder der Gesundheit nachtheilig erklärt worden sind.

Außerdem ist in §. 3 vorgeschrieben: die Privatschlachtbanken der Metzger sind so einzurichten, daß sie den nöthigen Durchzug der Luft möglich machen, auch sind dieselben, wie die gebrauchten Geräthschaften, bei Vermeidung einer Strafe von einem Gulden stets reinlich zu halten.

§. 7. Wer mit Uebertretung der bestehenden Vorschriften — wonach die Fleischschau bei dem großen Schlachtvieh, sowie bei allem in einem öffentlichen Schlachthause zu schlachtenden Vieh in der Regel zweimal, unmittelbar vor und nach dem Tode der Thiere, wo aber solches nicht durchführbar ist, jedenfalls unmittelbar nach dem Tode des einzelnen Thieres und vor dem Aushauen vorzunehmen, um die Besichtigung eines außerhalb des öffentlichen Schlachthauses zu schlachtenden Stückes von kleinem Schlachtvieh vor dem Schlachten unter allen Umständen bei der Behörde dann nachzusuchen ist, wenn ein zu schlachtendes Thier nicht durchaus alle Zeichen der Gesundheit an sich trägt oder wenn sich nach dem Abschlachten Zeichen eines ungesunden oder verdächtigen Zustandes ergeben — ein Stück Vieh ohne vorgängige Besichtigung eines Fleischschauers schlachtet, oder das geschlachtete Vieh ohne eine solche Besichtigung aushaut, wird mit einer Geldbuße von fünf bis vierzehn Gulden bestraft.

Viehbesitzer, welche von der ihnen eingeräumten Befugniß, ein Stück Vieh zu schlachten und viertelweise abzugeben oder auf der Freibank aushauen zu lassen, Gebrauch machen, sind diesen Vorschriften, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, gleichfalls

unterworfen. Für die Einhaltung derselben ist neben dem Eigenthümer des Viehs auch der zum Schlachten beigezogene Metzger verantwortlich.

Die Vorschriften über die Fleischtaxe, welche in dem §. 10, 1.—3. Abs. der Verfügung enthalten sind, fallen in Folge der Vorschrift des §. 72 der Reichsgewerbeordnung, wornach solche Taxen aufzuheben sind, weg. Vgl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Dec. 1871, R.B. S. 338, §. 30.

Verkauf von trichinenhaltigem Fleisch.

St.G.B. §. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

7) wer trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft.

In dem Falle der Nr. 7 kann neben der Geldstrafe oder der Haft auf Einziehung des Fleisches erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Verurtheilten gehört oder nicht.

Bezüglich des trichinenhaltiges Fleisches ist zu vergleichen: die Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 24. Sept. 1868, betreffend die Verhinderung der Verbreitung von Trichinen und die gegen Beschädigungen durch solche dienenden Vorkehrungen (R.B. S. 538 und oben Nro. 11).

Uebertretung der Vorschriften wegen des Verkehrs mit Brod.

P.St.R. Art. 29. Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern unterliegt: wer den polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf die Bereitung von Brod und den Verkehr mit demselben entgegenhandelt.

Es gehören hieher die Vorschriften der R.G.O.:

§. 73. Die Bäcker und die Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

§. 74. Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten.

Ferner aus der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. Jan. 1854, betreffend die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit Brod (R.B. S. 7):

5) In Gemeinden, in welchen mehrere Bäcker auf den Verkauf backen, ist jedem derselben von der Ortsobrigkeit ein besonderes Zeichen einzuhändigen, welches derselbe jedem von ihm verkauften Laibe Brod aufzudrücken verpflichtet ist.

6) Gut gebackenes Brod darf keine zu große Menge Wasser haben.

Auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen wird festgesetzt, daß die Krumme (die inneren weichen Theile) von gut ausgebackenem und vollständig erkaltetem weißem Brode nicht über 45%, von schwarzem Brode nicht über 48% Wasser enthalten darf.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1864, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit Brod in Gemeinden, in welchen keine Brodtaxe besteht (R.B. S. 63):

1) Jeder Bäcker und Brodhändler ist verbunden, den jeweiligen Preis desjenigen Brodes, welches nach dem Gewichte verkauft wird, an dem Verkaufslokale auf eine in die Augen fallende Weise anzuzeichnen. Auf gleiche Weise ist das jeweilige Gewicht des kleinen Brodes (der Wecken), welches zu gleich bleibendem Preise verkauft wird, anzuschreiben.

2) Ebenso ist jeder Bäcker und Brodhändler gehalten, den Preis des Brodes und das Gewicht der Wecken, sowie jede Aenderung hierin vor deren Vornahme der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde hat diese Anzeigen zu sammeln und geordnet aufzubewahren.

3) Der von einem Bäcker oder Brodhändler angeschriebene Preis seiner Waare, beziehungsweise das angeschriebene Gewicht, bleibt so lange in Gültigkeit, bis

von demselben eine Aenderung angezeigt und angeschrieben ist; es darf jedoch die am Morgen eines Tages angeschriebene Festsetzung im Laufe desselben Tages nicht geändert werden.

5) Die Bäcker und Brodhändler sind verpflichtet, das Gewicht des in Ziff. 1 bezeichneten Brodes voll und ohne Abzug eines Abmangels zu gewähren.

Auf Uebertretungen der Ziff. 5 finden nunmehr die Vorschriften des §. 369, Nr. 2 des St.G.B. (Verfehlungen in Beziehung auf Maß und Gewicht) Anwendung.

Unterlassene Herstellung der für die Gesundheit der Arbeiter nothwendigen Gewerbe-Einrichtungen.

R.G.O. §. 148. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen wird bestraft:

10) wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des §. 107 entgegenhandelt.

§. 107. Jeder Gewerbeunternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Eine hieher zu beziehende allgemeine Aufforderung ist enthalten in der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Aug. 1868, betreffend die Bereitung der Phosphor-Zündhölzchen (R.B. S. 461), welche bestimmt:

§. 1. Die Anlegung der Phosphor-Zündhölzchenfabriken unterliegt dem Erkenntnisse der Polizeibehörde (Reichsgew.-O. §. 16).

Letztere hat soweit möglich darauf hinzuwirken, daß schon durch die Lage und Bauart der Fabrik der Abzug der Phosphordämpfe aus den Räumen befördert und zu dem Ende das Gebäude eine vom Innern der Wohnorte etwas entfernte, möglichst freie Stellung auf einem hochliegenden Platze erhält.

§. 2. Für das Bereiten der Zündmasse, das Eintauchen der Hölzer in dieselbe, sowie das Trocknen und Verpacken der Zündhölzchen müssen je unter sich abgesonderte Lokale vorhanden sein, aus denen ein Einströmen der schädlichen Dämpfe in die übrigen Fabrikationsräume, sowie in Wohngelasse nicht möglich ist.

Der Raum zum Bereiten der Zündmasse muß ein offenes Kamin, und derjenige zum Ableeren und Verpacken der Zündhölzchen wenigstens je einen an der Decke des Gelasses angebrachten Luftabzug haben.

§. 3. In den in §. 2 bezeichneten Räumen dürfen Schulkinder zur Arbeit nicht verwendet werden.

§. 4. Die Fabrikanten haben dafür zu sorgen, daß durch rasches Aufarbeiten der fertigen Hölzer in den Ableer- und Verpackungsräumen die Entwicklung von Schwefel- und Phosphordämpfen möglichst gehemmt wird.

Außerdem muß der Einwirkung schädlicher Dämpfe auf die Arbeiter durch fleißiges Oeffnen der Fenster vorgebeugt und durch geeignete Einrichtungen den Arbeitern Veranlassung gegeben werden, daß sie sich je nach beendigter Arbeit waschen und den Mund ausspülen.

§. 5. Die Fabrikanten haben in ihren Arbeitslokalen einen Abdruck der gegenwärtigen Verfügung und der ihr beigefügten Belehrung anzuschlagen.

Uebertretung von Anordnungen zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen.

P.St.R. Art. 32. Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu zwanzig Thalern wird bestraft, wer vorsätzlich unbefugt:

5) außer den im Strafgesetzbuch und im gegenwärtigen Gesetz besonders bezeichneten Fällen den von den Polizeibehörden zu Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Nro. 16 b. Verf. des Min. d. Inn. v. 5. Febr. 1872, betr. die Anzeigepflicht beim Ausbruche ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren (Reg.-Bl. 1872, S. 52).

Unter Hinweisung auf Art. 25 Ziffer 3 des Gesetzes vom 27. Dec. 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für

das Deutsche Reich, wird verfügt, daß der Obrigkeit (der Ortspolizeibehörde) von dem Ausbruche nachstehender Krankheiten unverweilt Anzeige zu machen ist:

I. bei Menschenkrankheiten:
1) von Menschenpocken,
2) „ der epidemischen (asiatischen) Cholera,
3) „ der Wuthkrankheit;

II. bei Thierkrankheiten:
1) von der Rotz- und Wurmkrankheit bei Pferden, Eseln und Maulthieren,
2) von der Beschäl- oder Chankerseuche bei Pferden,
3) „ „ Rinderpest,
4) „ „ Lungenseuche des Rindviehs,
5) „ dem Bläschenausschlage an den Geschlechtstheilen beim Rindvieh,
6) „ der Räude der Schafe,
7) „ den Pocken der Schafe,
8) „ der Wuthkrankheit aller Hausthiere,
9) „ dem Milzbrande aller Hausthiere (der sog. Blutseuche der Schafe und dem brandigen Rothlauf der Schweine),
10) von der Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, der Ziegen und der Schweine.

Zur Anzeige sind verbunden und unterliegen im Falle der Unterlassung der gesetzlichen Strafe:

bei Menschenkrankheiten, die Angehörigen des Kranken, beziehungsweise diejenigen Personen, welche die Pflege des Kranken übernommen haben;

bei Thierkrankheiten, die Eigenthümer der Thiere, beziehungsweise alle diejenigen Personen, welchen die Wart oder Hut der Thiere vom Eigenthümer anvertraut ist.

Bei den nicht zum ärztlichen Personal gehörigen Personen findet jedoch eine Strafe nicht statt, wenn sie den Krankheitsfall einem öffentlich ermächtigten inländischen Arzt, beziehungsweise Thierarzt zur Behandlung übergeben haben.

Wenn letzteres geschehen ist, geht die Anzeigepflicht auf den betreffenden Arzt, beziehungsweise Thierarzt über.

Nro. 17.

Nro. 17 a. **Vf. d. Min. d. Inn. v. 23. Sept. 1864, betr. eine erneuerte Belehrung über die unter dem Rindvieh sich zeigende Maul- und Klauenseuche** (R.-Bl. 1864 S. 159).

Da die früher ertheilten Belehrungen über die Maul- und Fuß-Krankheit des Rindviehs vom 24. Juni 1809, Reg.-Bl. S. 257, vom 18. Juli 1828, Reg.Bl. S. 623 dem dermaligen Stande der Erfahrungen und Kenntniß von dieser Krankheit nicht mehr entsprechen, so sieht man sich veranlaßt, die nachstehende, durch das K. Medizinal-Collegium verfaßte weitere Belehrung, welche die Stelle der früher ertheilten vertritt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Oberämter werden angewiesen, Sorge dafür zu tragen

1) daß in Orten, wo die Krankheit vorkommt, die Gemeindebehörden und die Viehbesitzer sich mit der Belehrung gehörig bekannt machen, auch erforderlichen Falls ein im Orte angesessener, zur Behandlung kranker Thiere brauchbarer Mann aufgestellt wird, der unter der Leitung des Oberamtsthierarztes oder eines anderen in der Nähe befindlichen geprüften Thierarztes mit möglichster Sparung der Kosten die kranken Thiere zu besorgen hätte,

2) daß stärker besuchte Viehmärkte durch geprüfte Thierärzte, welche von den Gemeindebehörden auf Kosten der Gemeindekasse zu berufen wären, in Beziehung auf den Gesundheitszustand des zu Markt gebrachten Viehs beaufsichtigt und Einleitungen getroffen werden, daß Viehstücke, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind,

durch die zur Aufsichtsführung bestellten Thierärzte, erforderlichen Falls unter Mitwirkung des Ortsvorstehers vom Markte weggewiesen werden.

Belehrung des Medizinal-Collegiums über die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs.

Die Maul- und Klauenseuche auch Aphthenseuche genannt, ist ein ansteckender, fieberhafter Blasenausschlag, welcher in dem Maule und an den Füßen, bisweilen auch am Euter und ausnahmsweise an den behaarten Stellen des Körpers vorkommt. Sie herrscht in manchen Jahrgängen in großer Ausdehnung unter dem Rindvieh und den Schweinen, befällt auch Schafe und Ziegen, seltener Pferde (als sog. Maulweh) und verschont selbst Hirsche, Rehe, Hühner, Enten und Gänse nicht. Die Maulseuche und die Klauenseuche treten jede für sich allein oder in Verbindung mit einander auf, gewöhnlich aber bildet die eine Krankheit die Vorläuferin der anderen. Die Ursachen, welche zur Entstehung der Aphthenseuche Veranlassung geben, sind nicht bekannt. Die einmal zum Ausbruch gekommene Krankheit verbreitet sich durch Ansteckung weiter. Sehr oft läßt es sich nachweisen, daß durch ein auf dem Markt erkauftes, den Keim der Krankheit in sich tragendes Stück die Seuche in bisher verschont gebliebene Stallungen gebracht wurde oder durch Benützung derselben Weide oder Straße, auf welcher vorher klauenseuchekrankes Vieh ging, oder durch Verwendung des von maulseuchekranken Thieren übrig gelassenen Futters für gesunde Thiere das Uebel sich verbreitet hat. Oft sind es auch Schweine, welche zuerst von der Aphthenseuche befallen die Ausbreitung derselben auf Rindvieh und Schafe veranlassen. Selten ist die Krankheit tödtlich, sie verursacht aber durch Verminderung der Milch — welche zudem oft vorzeitig gerinnt und wenig Rahm enthält, der nicht buttert — durch die Abmagerung der Thiere, durch das manchmal damit verbundene Verwerfen der Kühe, durch die Störungen des Gebrauchs der Thiere zum Zuge und durch die Hemmung des Viehhandels empfindlichen Schaden. Durch Mangel an Sorgfalt und Reinlichkeit, Fehler der Fütterung, lange Märsche auf kothigen Straßen oder harten und schlechten Wegen, verkehrte Behandlung u. s. w. können heftige Entzündungen der in den Klauen eingeschlossenen Theile, Vereiterungen, Verschwärungen, Brand, Lostrennung der Klauen und andere langwierige Nachkrankheiten oder durch Komplikation mit älteren Lungenleiden und dem Milzbrande, bösartige und selbst tödtliche Leiden herbeigeführt werden. Gewöhnlich beginnt die Krankheit mit einem kurz vorübergehenden Frösteln (welches leicht übersehen wird), und nachfolgender erhöhter Körperwärme oder mit einem mäßigen Fieber, dessen Eintritt sich hauptsächlich durch Sträuben der Haare, Zittern, auffallende Kälte der Ohren, Hornwurzeln und Füße, Eingenommenheit des Kopfes, unterdrückte Freßlust, unterbrochenes Wiederkauen und Zunahme des Pulses zu erkennen gibt. Nachdem dieser Fieberfrost bis zu einer Stunde und länger gedauert hat, zeigen sich die Thiere matt, Hörner und Ohren werden vermehrt warm, das Weiße der Augen erscheint höher geröthet und das Flozmaul (der Nasenspiegel) wird roth, heiß und trocken. Schlägt die Aphthenseuche ihren Sitz in der Maulhöhle auf, so wird anfangs das Maul von den befallenen Thieren verschlossen gehalten, die — die Maulhöhle auskleidende Schleimhaut bekommt ein höher geröthetes Aussehen, überzieht sich mit zähem Schleime und die etwas geschwollene Zunge fühlt sich heiß an. Die Thiere versagen das Futter, haben dagegen gewöhnlich vermehrten Durst oder spielen gerne mit dem Maule im Wasser, der Mistabgang ist verzögert und die ausgeathmete Luft wird heiß. Im weiteren Verlaufe der Krankheit speicheln und geifern dieselben stark aus dem Maule, öffnen dasselbe zeitweise schnalzend und schließen es wieder. Schon nach 24 bis 48 Stunden erscheinen weiße oder weißgelbe Blasen (Aphthen) im Maule, die allmälig bis zur Größe einer Erbse, Haselnuß und darüber heranwachsen und mit einer wasserhellen gelblichen, später trüben, schmierigen Flüssigkeit angefüllt sind. Diese Blasen sitzen am zahlreichsten an der inneren Fläche der Lippen (Oberlippe), am zahnlosen Rande des Vorderkiefers, an den Zungenrändern, bisweilen findet man sie auch bis in die Rachenhöhle hinein verbreitet, seltener kommen sie am Flozmaule, im Umkreise der Lippen und Nasenlöcher und auf der Nasenschleimhaut vor. Sie zerreißen oder platzen 12—24 Stunden nach ihrem Erscheinen, worauf sich die emporgehobene Oberhaut ablöst und wunde hochrothe, empfindliche, aufgelockert erscheinende Schleimhautstellen oder Geschwürchen hinterbleiben.

Nach dem Ausbruche und Bersten der Blasen nehmen die Fiebererscheinungen ab, die Kranken geifern jedoch immer noch stark und dem Geifer sind Stückchen abgelöster und faulender Oberhaut beigemengt, wodurch derselbe übelriechend wird. Die Thiere nehmen wegen der Schmerzen im Maule und Rachen nur wenig oder gar kein (insbesondere rauhes) Futter zu sich und magern rasch ab. Diese Erscheinungen verlieren sich jedoch mit der fortschreitenden Heilung der wunden Stellen nnd Geschwürchen allmälig und die durchseuchten Stücke erholen sich schnell. Die Heilung erfolgt in der Regel in 6—8 Tagen durch die Bildung neuer Oberhaut von den Rändern der wunden Stellen der Schleimhaut her, an der Nase und den Lippen, dagegen durch Erzeugung eines gelblich-bräunlichen Schorfes, unter welchem neue Haut sich bildet. Geschwüre bedürfen zu ihrer Heilung eine längere Zeit. Bricht gleichzeitig mit der Maulseuche oder auch ohne diese die Klauenseuche aus, so stellen — nachdem einige Tage Fiebererscheinungen zugegen waren — höhere Röthe bei weißer Haut, Geschwulst, vermehrte Wärme und erhöhte Empfindlichkeit sich an der Krone der Klauen, an den Ballen, im Klauenspalte und selbst höher hinauf an einem oder mehreren Füßen ein. Den Thieren wird das Stehen beschwerlich, sie treten in den Fesseln nicht durch, liegen viel, bewegen sich nur ungern hin und her und ihr Gang ist auffallend beschwerlich und steif. Einen oder zwei Tage später erheben sich an den genannten Stellen anfangs kleine, allmälig aber bis zur Größe einer Nuß und darüber heranwachsende, unregelmäßige, bisweilen zusammenfließende, mit einer hellen, gelblichen Flüssigkeit erfüllte Blasen. Durch die Bewegung der Theile und äußeren Druck zerreißen dieselben bald und ergießen ihren trübe gewordenen Inhalt über die wunde, hochrothe und aufgelockerte Hautoberfläche. Die wunden Stellen überziehen sich entweder mit einer gelbbräunlichen Kruste, unter welcher die Oberhaut sich rasch wieder erzeugt oder dieselben nässen einige Tage fort, eitern gelinde und bedecken sich dann mit neuer Oberhaut. Bei dem gewöhnlichen gutartigen Verlaufe erfolgt die Heilung meistens in 14 Tagen. Wie an den Klauen, so äußert sich manchmal auch die Krankheit an den die Hornzapfen überziehenden Hautschichten und die Hörner werden dadurch locker. Ein weiterer Theil, an welchem der Blasenausschlag beobachtet wird, ist das Euter. Die Blasen sind denen des Maules ähnlich und scheinen hauptsächlich der Besudlung der Haut des Euters beim Liegen mit der aus den gerissenen Blasen der Füße oder der aus den wunden Stellen aussickernden Flüssigkeit ihr Entstehen zu verdanken. Die Kühe lassen sich wegen der damit verbundenen Entzündung des Euters und weil die Zitzen oft längere Zeit wund und geschwürig bleiben, nicht gerne melken. Eine Verwechslung mit den Kuhpocken ist nicht wohl möglich, wenn man die Form und Struktur der Blasen, den Verlauf des Ausschlages und das gleichzeitige Leiden im Maule, sowie an den Füßen in Berücksichtigung zieht. Eine eingreifende Behandlung ist in den meisten Fällen bei der Gutartigkeit des Leidens nicht nöthig, ein zweckdienliches diätetisches Verhalten vielmehr die Hauptsache. Geräumige, mäßig warme, nicht zugige Stallungen, reichliche, trockene und reine Streue, große Reinlichkeit im Allgemeinen, namentlich auch der Krippen, möglichst wenige Beläßtigung der klauenseuchekranken Thiere, Trockenhalten der Füße, Vermeidung von Kälte, Näße und Zugluft sind unerläßliche Bedingungen für einen gutartigen Verlauf der Aphthenseuche. Einstellen der kranken Thiere in fließendes Wasser, Austreiben derselben auf nasse Weiden, die Anordnung kühlender Umschläge verschlimmern das Leiden und machen es bösartig. Das Trinkwasser muß fleißig verabreicht und häufig erneuert werden, damit die maulseuchekranken Thiere nicht nur nach Belieben ihren Durst löschen, sondern auch das Maul erfrischen und ausspülen können. Statt des gewöhnlichen Trinkwassers können Mehl- oder Kleientränke gegeben und denselben etwas Glaubersalz beigesetzt oder es kann das gewöhnliche Trinkwasser mit Salzsäure, Schwefelsäure oder Essig schwach angesäuert werden. Anfangs müssen die Thiere leicht zu kauendes Futter, z. B. Gras, weiches gutes Heu, Schlapp- und Brühfutter von Kleie, Schrot, Knollen und Wurzelwerk in kleineren Quantitäten erhalten, später wird gewöhnlich trockenes, rauhes Heu allem Uebrigen vorgezogen. Unerläßlich nothwendig ist eine geregelte und in hohem Grade schädlich eine zu reichliche Fütterung in der Rekonvalescenz. Innerliche Mittel sind selten erforderlich, nur bei Gegenwart eines entzündlichen Fiebers oder bei andauernder Verstopfung gibt man täglich einige Gaben Glaubersalz (4—6 Loth) mit etwas Salpeter (1—2 Loth) in einem Mehl- oder Kleientranke oder in einer schleimigen Abkochung, z. B.

von Gerste oder Leinsamen, bis weiches Misten erfolgt. Ein Aderlaß ist nur bei sehr hochgradigem Fieber und kräftiger Konstitution angezeigt. Die Blasen im Maule bleiben am besten unangetastet, das Herausziehen der Zunge aus dem Maule und das Auspinseln desselben mit Maulwassern ist zu unterlassen, weil dadurch die Oberhaut abgestreift und den Thieren großer Schmerz verursacht wird. Tiefer greifende Geschwüre erfordern öfters Ausspritzen des Maules mit Absuden von Abkochungen von aromatischen und leicht zusammenziehenden Mitteln, z. B. von Heublumen, Salbei, Erdbeer-, Haidekraut, Eichen- oder Weidenrinde, welchen man noch etwas Weinessig oder Honig beisetzt. Bei der Klauenseuche hat, so lange die Blasen noch in der Entwicklung befindlich und nicht geborsten sind, oder wenn dieselben von selbst eintrocknen und verschorfen, nichts zu geschehen; erst wenn die wunden Stellen frei zu Tage liegen, nässen oder eitern, gebraucht man zum Betupfen derselben gelinde austrocknende Mittel, z. B. Bleiessig (1 Loth) und Wasser (1½—2 Schoppen), Kalkwasser oder eine schwache Auflösung von weißem Vitriol (etwa 1 Loth auf 2 Schoppen Wasser), auch kann man dieselben mit Bleiessigsalbe bestreichen oder mit Eichenrindepulver, rohem Alaun und dergleichen bestreuen. Oberflächliche Verschwärungen mit oder ohne Abtrennung des Hornsaumes sind meist ohne Belang, man bestreicht dieselben mit einfacher Digestivsalbe oder einer Salbe von 8 Theilen Terpentin und 1 Theil schwarzem Steinöl. Hat sich ein Blasenausschlag am Euter gebildet, so ist es zweckmäßig, die Kälber nicht saugen zu lassen, theils wegen der schmerzhaften Zerrungen der Striche, welche die Entzündung des Euters steigern, theils weil die mit dem Blaseninhalte vermischte Milch den Kälbern schädlich werden kann. Bei bedeutenderen Abweichungen von dem gewöhnlichen Verlaufe oder wenn die Aphthenseuche in Verbindung mit andern Krankheiten auftritt, bediene man sich der Hilfe sachkundiger Thierärzte. Die Abhaltung der Seuche durch Sperrmaßregeln ist im Großen schwer auszuführen und schadet dem Verkehr mehr als die Seuche selbst. Dagegen kann bei günstiger Lage einzelner Ortschaften, Höfe und Maiereien der Ansteckung dadurch vorgebeugt werden, daß jede Kommunikation mit den angesteckten Orten, das Begehen von Straßen, Weiden, Dungstätten u. s. w., welche maul- und klauenseuchekranke Thiere betreten haben, sowie der Besuch von Viehmärkten, öffentlichen Brunnen ꝛc. zur Zeit des Herrschens der Aphthenseuche vermieden werden. Ist die Aphthenseuche unter einer Heerde oder überhaupt einem größeren Viehstande ausgebrochen, so ist die Impfung das beste Mittel, die Krankheit rasch zu Ende zu führen; man vollzieht dieselbe beim Rindvieh einfach dadurch, daß man den mit dem Blaseninhalte vermischten Geifer eines maulseuchekranken Thieres auf Werg oder grobe Leinwand auffängt und in das Maul der noch gesunden Thiere einstreicht, oder besser auf die innere Seite der Oberlippe einreibt. Eisenbahntransportwagen, Stallungen, überhaupt Räume, in welchen maul- und klauenseuchekrankes Vieh vorübergehend untergebracht worden war, müssen sorgfältig desinficirt werden. Vor der Benützung ungekochter Milch von aphthenseuchekranken Kühen zur menschlichen Nahrung, insbesondere zum Ammen der Kinder, sowie vor Besudlung offener wunder Stellen mit dem Geifer und Naseninhalte ist zu warnen. Nur bei großer Verbreitung der Aphthenseuche in einem Oberamtsbezirke, regelwidrigem Verlaufe derselben oder der Komplikation mit dem Milzbrande haben die Oberämter Bericht an das Medizinal-Collegium zu erstatten und die Weisungen desselben einzuholen.

Nro. 17 b. Verf. des Min. des Inn. vom 23. Febr. 1872, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (Reg.-Bl. 1872, S. 59—69).

Nachdem das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und die hiezu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869 im Königreiche Württemberg vom 1. Jan. 1872 an in Kraft getreten ist (vergl. Bekanntmachungs-Verfügung vom 20. Nov. 1871, Reg.-Bl. S. 287), wird zur Erzielung eines gleichmäßigen Vollzugs unter Bezugnahme auf §. 7 des angeführten Reichsgesetzes und auf Art. 25 Ziff. 4 des Gesetzes vom 27. Decbr. 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, Nachstehendes verfügt:

I. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

Die Anordnung der in dem ersten Abschnitte der Instruktion vom 26. Mai 1869 behandelten Maßregeln wird zutreffenden Falls vom Ministerium des Innern ausgehen.

Die Oberämter, deren Bezirke an das Ausland (an Länder, welche nicht zum deutschen Reiche gehören) grenzen oder deren Bezirksangehörige in häufigem Verkehr mit dem Auslande stehen, haben, sobald ihnen der Ausbruch der Rinderpest daselbst bekannt wird, hievon dem Ministerium schleunige Anzeige zu machen.

II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 1. Sobald in einer Gemeinde ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall von Rindvieh vorkommt oder in einem Orte innerhalb acht Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, hat die Ortspolizeigehörde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen:

1) daß Jeder, der zuverläßige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten habe;
2) daß der Besitzer die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten und etwa gefallene Thiere nicht verscharren oder sonst beseitigen darf, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist und daß bis dahin todte Thiere so aufzubewahren sind, daß das Hinzukommen von Menschen und Thieren abgehalten wird;
3) daß im Unterlassungsfalle Strafe nach §. 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (vergl. Reichsgesetzblatt vom Jahr 1871 S. 190) und noch überdieß für den Viehbesitzer der Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zu erwarten ist.

Außerdem hat die Ortspolizeibehörde schleunigst Anzeige hievon an das Oberamt zu erstatten und zugleich vorläufig:

a) die Sperre des betreffenden Gehöftes oder Standortes zu verfügen und namentlich dafür zu sorgen, daß die gefallenen kranken oder verdächtigen Thiere nicht mit anderen Thieren und unberufenen Personen in Berührung kommen;
b) den Weidebetrieb und die gemeinschaftliche Viehtränke einzustellen;
c) das Wegbringen von Rindvieh und anderen Wiederkäuern aus dem Orte zu verbieten.

§. 2. Das Oberamt hat hierauf durch den Oberamtsthierarzt oder einen anderen befähigten Thierarzt den Fall an Ort und Stelle untersuchen und das Ergebniß dieser Untersuchung schriftlich feststellen zu lassen.

Tritt die Rinderpest erstmals in einem Bezirke auf oder ergibt sich auf Grund der thierärztlichen Untersuchung auch nur ein dringender Verdacht derselben, so hat das Oberamt schleunigst dem Ministerium des Innern Nachricht zu geben und dessen Weisung zu erwarten.

Kann die sichere Feststellung der Krankheit nur mittelst Zerlegung des Thieres geschehen und ist nach Lage der Verhältnisse ein Aufschub derselben bis zum Eintreffen der Entschließung des Ministeriums nicht räthlich, so kann die sofortige Tödtung des Thieres zu jenem Zwecke, nachdem dessen Werth vorher ordnungsmäßig abgeschätzt worden ist, auf den Antrag des Thierarztes von dem Oberamte verfügt werden.

§. 3. Wird durch die thierärztliche Untersuchung des Falls der Verdacht der Rinderpest nicht vollständig gehoben, so hat das Oberamt eine vorläufige Sperre des Gehöftes oder Standortes (vorerst noch ohne Bestellung besonderer Wächter) auf so lange anzuordnen, bis der Verdacht völlig beseitigt oder der Ausbruch der Krankheit festgestellt ist (Instr. §. 15).

Der Verdacht erscheint in der Regel völlig beseitigt, wenn innerhalb 10 Tagen nach dem ersten Verdachtsfall keine neuen Verdachtsfälle in dem nämlichen Stalle oder Orte aufgetreten sind.

§. 4. Wird die Krankheit als Rinderpest constatirt, so hat das Oberamt

1) die Art der Einschleppung durch sorgfältige Untersuchung zu ermitteln,
2) sofort den Ausbruch der Seuche dem Ministerium des Innern, der Kreisregierung, den benachbarten Oberämtern und ausländischen Polizeibehörden mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen,
3) sodann für den Seucheort die in den §§. 18 und 19 der Instruktion vorgesehenen Anordnungen zu treffen,

4) endlich zur Unterdrückung und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche folgende Maßregeln zu ergreifen:
a) Absperrung des Standortes oder Gehöftes, oder
b) Sperre des Orts oder der Markung;
c) Anordnung von Sicherheitsmaßregeln in dem den Seuchenort unmittelbar umgebenden Grenzbezirke;
d) Tödtung und Beseitigung aller an der Rinderpest erkrankten oder derselben verdächtigen Thiere;
e) Reinigung und Desinficirung der die Seuche möglicherweise verschleppenden Personen und Sachen, sowie des von der Seuche heimgesucht gewesenen Stalles oder Standortes.

§. 5. Die Absperrung des Gehöftes, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, richtet sich nach §. 20 der Instruktion. Die Ermächtigung zum Eintritt in das abgesperrte Gehöfte wird von dem Oberamte, oder von dem Ortscommissär und wo ein solcher nicht aufgestellt ist, von der Ortspolizeibehörde ertheilt.

In gleicher Weise ist mit der Absperrung der Standorte zu verfahren, wenn Rindvieh oder andere Wiederkäuer auf der Weide, im Pferch oder in anderen eingehegten Räumen, auf der Wanderung, bei Eisenbahntransporten, in vereinzelten Viehhütten, Schafhäusern oder unter anderen ähnlichen Umständen von der Rinderpest befallen worden sind.

§. 6. Die Ortssperre ist unter Beobachtung der §§. 24 und 25 der Instruktion als beschränkte (relative) oder unbeschränkte (absolute) anzuordnen, je nachdem nur einige wenige oder mehrere Standorte oder Gehöfte von der Seuche ergriffen sind.

Die Orts-Commissäre (§. 22 der Instruktion) werden vom Oberamte bestimmt; wo ein solcher Commissär nicht aufgestellt ist, können die ihm zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten der Ortspolizeibehörde übertragen werden.

§. 7. Die beschränkte Ortssperre wird nach Maßgabe des §. 21 der Instruktion vollzogen.

Die Genehmigung zur Entfernung aus dem abgesperrten Orte ist bei dem Orts-Commissär, beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot hat sich insbesondere auch auf thierische Rohstoffe, Wolle und Kleider zu erstrecken.

§. 8. Die unbeschränkte Ortssperre kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern verfügt werden.

Sie wird nach Vorschrift der §§. 23 und 36 der Instruktion vollzogen.

§. 9. Die Markungssperre wird unter den Voraussetzungen des §. 32 der Instruktion angeordnet und nach §§. 33 und 34 vollzogen.

§. 10. Für die in der Umgebung des Seuchenorts anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln wird der Seuchengrenzbezirk in einem Umkreis von mindestens 3 Meilen vom Seuchenort durch das Ministerium des Innern festgestellt.

In diesem Bezirke haben die Oberämter durch öffentliche Bekanntmachung sogleich auf die Anzeigepflicht (oben §. 1) hinzuweisen und die in den §§. 16, 17 und 35 der Instruktion erwähnten Anordnungen zu erlassen.

§. 11. Die Tödtung und Beseitigung des erkrankten oder verdächtigen Viehes richtet sich nach den §§. 26—31 der Instruktion.

Die Tödtung wird von dem Oberamte angeordnet und nach ordnungsmäßiger Schätzung des Werthes der zu tödtenden Thiere unter thierärztlicher Leitung mit möglichst geringem Blutverluste ausgeführt.

Als verdächtig sind insbesondere alle diejenigen Viehstücke anzusehen, welche mit seuchekranken im gleichen Stalle oder Standorte oder in derselben Heerde sich befanden oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann.

Wenn das Vieh eines Gehöftes sich in verschiedenen Ställen befindet, so können diejenigen, in welchen die Seuche noch nicht zum Ausbruche gekommen ist, falls sie gehörig abgesperrt erhalten werden können, bis auf Weiteres mit der Ausleerung verschont werden, dagegen dürfen ausnahmsweise Ställe benachbarter Gehöfte, welche von dem Seuchenstalle des anderen Gehöftes nicht gehörig abgesperrt werden können, durch Tödtung des darin befindlichen Viehes ausgeleert werden, wenn auch dasselbe noch gesund er-

scheint, sofern diese Maßregel eine wirksame, auf keine andere Weise zu erzielende Beschränkung der Rinderpest verspricht.

Schafe und Ziegen oder andere Wiederkäuer, welche mit rinderpestkrankem Rindvieh in Berührung gekommen sind, müssen von diesem sofort getrennt und von allen anderen Thieren so lange abgesondert gehalten werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfektion derselben vorgenommen worden ist.

Wenn der Ausbruch der Seuche unter diesen Thieren amtlich festgestellt ist, so ist bezüglich derselben wie bei pestkrankem Rindvieh zu verfahren.

Zu der Tödtung soll in der Regel der von dem Oberamte zu bestimmende Vergrabungsplatz (§. 17 der Instruktion) gewählt werden; Thiere, welche den Weg dahin nicht zurücklegen können, sind im Stalle zu tödten.

Die Vorschriften über das Verfahren (§§. 27 bis 29 der Instruktion) finden auch bei den an der Seuche gefallenen Thieren Anwendung.

Das Verscharren hat unter thierärztlicher Aufsicht zu geschehen.

Die auf dem Transporte lebender oder todter Thiere besudelten Stellen (§. 29 Abs. 1 und §. 30 Abs. 1 der Instruktion) sind mit Chlorkalk zu bestreuen.

An dem Wasenplatze ist eine Desinfektionsbude zu errichten, um die erforderliche Desinfektion nach Anleitung des folgenden §. 12 vornehmen zu können. Pferde, welche zum Transport von Cadavern benützt wurden, sind zu reinigen, insbesondere ihre Hufe mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu bestreichen.

Nach Aufhebung der Sperre wird der Wasenplatz mittelst Dornen, Steinen, Einfriedigung möglichst sicher abgeschlossen und darf ohne Erlaubniß des Oberamts nicht wieder aufgedeckt werden.

Die Schließung und Versiegelung der geleerten Ställe (§. 31 der Instruktion) geschieht durch den Orts-Commissär unter Mitwirkung eines Thierarztes.

§. 12. Personen werden desinficirt, wenn sie einen abgesperrten Hof oder Standort oder eine abgesperrte Feldmark verlassen, wenn sie bei dem Verscharren des getödteten oder gefallenen Viehes beschäftigt waren (§. 11 Absatz 9), endlich beim Ueberschreiten der Landesgrenze in den Fällen des §. 6 Absatz 2 der Instruktion.

Die Desinfektion wird in der Art vollzogen, daß die betreffenden Personen einige Minuten lang in einem verschließbaren Raum mit Chlordampf zu räuchern sind, ihre Fußbekleidung ist, nach vorheriger Reinigung mit Wasser, mit verdünnter Carbolsäure besonders an den Sohlen zu bestreichen. Besonders sorgfältig ist die Desinfektion solcher Personen auszuführen, welche rinderpestkrankem Vieh nahe oder mit demselben in Berührung gekommen oder zu Desinfektionsarbeiten benützt worden sind; sie haben vor ihrer Desinfektion ihre Kleider zu wechseln und ihren Körper gründlich zu reinigen. Wenn ein verschließbarer Raum bei dem Ausgange des Gehöftes nicht vorhanden, so ist zu diesem Zwecke eine besondere Bude zu errichten.

Bei der Räucherung von Personen mit Chlor ist darauf zu sehen, daß dieselben baarhaupt sind, ihre Athmungsorgane aber durch ein vorgehaltenes Tuch schützen, wenn nicht das freie Athmen durch in den Wandungen vorhandene Oeffnungen ermöglicht werden kann.

§. 13. Die Desinfektion der Gehöfte erfolgt auf Anordnung des Oberamts nach Maßgabe der §§. 38 bis 41 der Instruktion.

Namentlich ist auch das Holz des Fachwerkes an den Wänden der Ställe mit Kalk zu bewerfen und zu verputzen, die Umfassungsmauern des abgegrabenen Fußbodens und dieser selbst sind mit Kalkmilch zu begießen, steinerne Krippen (Futtertröge), Standpfosten, wenn sie in gutem Zustande sind, mit heißer Lauge abzubürsten, dann mit Chlorkalkauflösung zu überstreichen, gesprungene Gegenstände dieser Art aber zu entfernen, die Stützmauern der Krippen gründlich auszubessern und frisch mit Kalkmörtel zu bewerfen.

Miststätten, Güllengruben, Güllenrinnen sind wie die Ställe und ihr Fußboden zu behandeln.

Die Räume, in denen Rauchfutter oder Streumaterial gelagert war, sind wo möglich mit Chlor auszuräuchern, jedenfalls aber gehörig zu durchlüften.

Auf Streumaterial selbst findet der §. 43 der Instruktion Anwendung.

Der Hofraum ist von allen vorfindlichen, möglicherweise inficirten Stoffen gründlich zu säubern, die Erde an Stellen, welche als gefahrdrohend angesehen werden können, abzuschürfen und zu vergraben; diese Stellen selbst sind mit Chlorkalk zu bestreuen.

Geräthe und Geschirre, welche mit rinderpestkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, oder welche zum Ausfahren von Rinderpestleichen, von inficirten Stoffen, wie von Dünger, Rauchfutter, Streumaterialien, ausgehobener Erde u. dergl. benützt wurden, sind, wenn geringwerthig, zu verbrennen, anderen Falls ist das Holzwerk und das Eisen derselben gründlich gleich dem Stallgeräthe zu reinigen und zu desinficiren.

In ähnlicher Weise, wie die Ställe, sind andere inficirte Standorte zu reinigen und zu desinficiren.

Schließlich ist es rathsam, auch die auf dem Gehöfte befindlichen Wohnräume einer Reinigung zu unterziehen, indem dieselben bei verschlossenen Fenstern und Thüren mit Chlorgas durchräuchert und hierauf einige Stunden durchlüftet werden.

§. 14. Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln sind, vorbehältlich der besonderen Bestimmungen in den §§. 45 und 46 der Instruktion, außer Wirkung zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist vom Oberamte als erloschen zu erklären, wenn einundzwanzig Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchenort kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist, die erforderlichen Desinfektionen ausgeführt sind, auch bei der wiederholten Besichtigung des gesammten Viehstandes nach diesem Zeitraum kein solcher Fall ermittelt wurde.

Die in den §§. 45 und 46 der Instruktion vorbehaltene Erlaubniß wird vom Oberamte ertheilt.

Verseucht gewesene und desinficirte Ställe sind vor der Wiederbesetzung einer wiederholten desinficirenden Räucherung zu unterwerfen.

Das Erlöschen der Seuche ist sofort dem Ministerium des Innern und der Kreisregierung anzuzeigen, auch öffentlich bekannt zu machen.

§. 15. Die Entschädigung für die getödteten und die gefallenen Thiere wird nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 geleistet.

Diese Vorschriften sind durch Beschluß des Deutschen Bundesraths vom 26. November 1871 dahin ergänzt worden, daß zu den aus der Reichskasse zu ersetzenden Kosten noch weiter zu rechnen seien:

1) die Kosten der Abschätzung des getödteten oder gefallenen Viehes, der vernichteten Sachen und der enteigneten Plätze;
2) die Kosten der Tödtung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Thiere, sowie der Vernichtung von Sachen;
3) die Kosten der Desinficirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschließlich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfektionsbuden, für Botendienste, für Aufsichtspersonal 2c. 2c. Außerdem werden nicht ersetzt: die Kosten der in Folge von Desinfektions-Maßregeln nöthig werdenden Neuherstellung des Putzes, der Fußböden und sonstiger Einrichtungen in Stallungen u. s. w.

Die erforderlichen Schätzungen geschehen durch drei unbetheiligte, vom Oberamte zu bestellende und zu verpflichtende Schätzer.

Die Schätzer haben der Abgabe ihres Gutachtens den gemeinen Werth der Thiere, d. h. den Werth, welchen dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen mit Rücksicht auf den Gebrauchszweck, das Alter und den Ernährungszustand gehabt haben würden, zu Grund zu legen.

Das gleiche Verfahren findet auch hinsichtlich des Ersatzes für vernichtete Sachen (§§. 40, 41, 43 und 44 der Instruktion) statt.

Was die Enteignung von Plätzen betrifft, so ist, im Falle eine Abtretung von Grundeigenthum nothwendig werden sollte, nach den Vorschriften des §. 30 der Verfassungsurkunde zu verfahren.

Die Oberämter haben die Kostenberechnungen nach Gemeinden und Jahrgängen getrennt anzulegen.

Eine besondere amtliche Beurkundung ist erforderlich:

a) bei den Forderungen für gefallene oder getödtete Thiere: hinsichtlich der rechtzeitig erfolgten Anzeige (§. 4 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, §. 11 der Instruktion vom 26. Mai 1869) und darüber, daß sich unter den gefallenen Thieren keine befunden haben, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze gefallen sind (§. 3 Abs. 2 des angef. Gesetzes);

b) bei den durch Schätzer festgestellten Entschädigungsbeträgen: hinsichtlich der erfolgten Verpflichtung der Schätzer,

c) bei Arbeitsleistungen: hinsichtlich der wirklich erfolgten Leistung und der Angemessenheit der Arbeitslöhne,

d) bei Anschaffungen: hinsichtlich der Nothwendigkeit der Anschaffung, der erfolgten Verwendung des Angeschafften und der Angemessenheit der Preise.

Das Oberamt hat die auf die Reichskasse fallenden Kosten mit einem doppelt ausgefertigten Hauptverzeichnisse dem Ministerium des Innern zur Bewirkung des Ersatzes vorzulegen.

Alle übrigen die Reichskasse nicht berührenden Kosten sind wie sonstige Epizootiekosten zu behandeln, somit von den Gemeindekassen und Privaten unter Mitbetheiligung der württembergischen Staatskasse nach den für Epizootien geltenden Vorschriften zu übernehmen.

§. 16. Zur Leitung und Ueberwachung der in den Seuchenorten zu ergreifenden Maßregeln werden geeigneten Falls besondere Seuchen-Commissäre vom Ministerium des Innern bestellt werden.

Die Requisition der etwa nöthigen militärischen Hilfe geschieht durch das Ministerium des Innern.

Nro. 18.

Nro. 18 a. Vf. d. Min. d. Inn. v. 4. Juli 1872, betr. die polizeiliche Fürsorge für Geisteskranke (Reg.-Bl. S. 237—238).

Da dem Ministerium des Innern Anzeigen darüber zugekommen sind, daß die polizeiliche Fürsorge für Geisteskranke nicht immer in der dem Sinne der Ministerialverfügung vom 15. Juli 1836 (Reg.-Bl. Seite 279) entsprechenden Weise eintrete, indem Fälle vorkamen, wo derartige Kranke lange Zeit hindurch auf unstatthafte Weise in ganz unpassenden Lokalen verwahrt gehalten und ohne ärztliche Hilfe belassen wurden, so sieht man sich veranlaßt, die pünktliche Handhabung der angeführten Vorschriften in Erinnerung zu bringen und denselben noch Folgendes beizufügen:

1) Wenn das Oberamt und Oberamts-Physikat von dem Vorhandensein eines Geisteskranken Kenntniß erhalten, so genügt es keineswegs, daß sich diese Behörden blos einmal von dem Vorhandensein des Uebels und der Unterbringung des Kranken unterrichten, vielmehr sind sie zu wiederholter Nachfrage und fortdauernder Ueberwachung, daß der Kranke angemessen verpflegt werde, verbunden und hat diese erneuerte Thätigkeit zumal dann einzutreten, wenn die bemerkten Beamten einzeln oder gemeinschaftlich aus amtlichem Anlaß in die Wohnorte der Geisteskranken kommen.

2) Die länger dauernde Unterbringung von Geisteskranken in Bezirks-Irrenlokalen ist möglichst zu vermeiden, und es ist darauf zu dringen, daß solche Kranke in thunlichster Zeitkürze in Staats- oder Privat-Irren-Anstalten untergebracht werden. Die Oberämter und Oberamts-Physikate haben sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Vorschrift pünktlich eingehalten wird.

3) Die Inhaber von Privat-Irrenanstalten sind verpflichtet, von jedem Kranken, den sie aus ihren Anstalten ungeheilt entlassen, dem betreffenden Oberamte Anzeige zu erstatten, damit die Ausführung der im Punkt 1 angeordneten Ueberwachung umsomehr gesichert wird. Die Oberämter, in deren Bezirke Privat-Irrenanstalten bestehen oder errichtet werden, haben die letztere Vorschrift den diese Anstalt leitenden Personen zu eröffnen.

Nro. 18 b. Vf. d. Min. d. Inn. v. 18. Okt. 1873, betr. den Betrieb und die Ueberwachung von Privat-Irrenanstalten. (Reg.-Bl. 1873 S. 395—398).

Unter Bezugnahme auf §. 30 der Deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und §. 9 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dec. 1871 in Betreff der Anwendung der Deutschen Gewerbeordnung in Württemberg wird Nachstehendes verfügt.

§. 1. Jedem konzessionirten Inhaber einer Privat-Irrenanstalt steht die Aufnahme von Kranken nach eigenem Ermessen zu, er hat aber von jeder Aufnahme dem Oberamtsarzt unter Vorlegung der erforderlichen Nachweisungen innerhalb der ersten 8 Tage nach vollzogener Aufnahme Anzeige zu erstatten.

§. 2. Zur Aufnahme einer Person in einer Privat-Irrenanstalt sind folgende Nachweisungen erforderlich:

a) die Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und Dauer durch einen approbirten deutschen Arzt und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, durch denjenigen Arzt, der bisher den Kranken behandelt hat. Ist der Arzt dem Anstaltsinhaber ganz unbekannt, so muß dessen Zeugniß von einer obrigkeitlichen Behörde beglaubigt sein.

Kann ein solches ärztliches Zeugniß über den Kranken nicht beigebracht werden, oder kommt derselbe aus einem nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staat, so darf die Aufnahme der dem Anstaltsarzt als geisteskrank vorgestellten Person nur dann stattfinden, wenn die Thatsache der Geistesstörung aus dem Verhalten der aufzunehmenden Person unzweifelhaft hervorgeht und die Aufnahme unter sonst unverdächtigen Umständen nachgesucht wird. In Fällen dieser Art hat sich jedoch der Oberamtsarzt innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Anzeige von der Aufnahme durch persönliche, nöthigenfalls zu wiederholende Untersuchung des Kranken von dem Vorhandensein einer Geisteskrankheit bei demselben Ueberzeugung zu verschaffen. Im Uebrigen bleibt es dem Oberamtsarzte anheimgestellt, neu aufgenommene Kranke nach erhaltener Anzeige von ihrem Eintritt in die Anstalt persönlich zu untersuchen, wenn ihm deren Aufnahme nicht anstandslos zu sein scheint.

b) über die Heimath oder den gesetzlichen Unterstützungswohnsitz des Kranken.

Ist die Herkunft des Kranken bekannt, und waltet darüber, wohin derselbe im Falle der Entlassung aus der Anstalt gebracht und wo die Aufnahme zur weiteren Verpflegung nicht verweigert werden darf, kein Zweifel ob, so darf gegenüber von Angehörigen des Deutschen Reichs von der Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses über diese Verhältnisse abgestanden werden, während in allen anderen Fällen und bei Ausländern auf der Vorlegung eines Zeugnisses der zuständigen Obrigkeit des Heimathorts zu beharren ist.

c) die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Kranken: Eltern, Gatten, volljährigen Kinder, obrigkeitlich bestellten Pfleger u. s. w. zur Unterbringung in der betreffenden bestimmt zu benennenden Irrenanstalt.

Die Zustimmungsurkunde der gesetzlichen Vertreter des Kranken muß in der Regel von einer obrigkeitlichen Behörde beglaubigt sein.

Hat der Kranke keinen gesetzlichen Vertreter, so muß eine Urkunde über die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde beigebracht werden.

Letzterer liegt ob, aus Anlaß der Ausstellung einer Einwilligungsurkunde die Frage in Erwägung zu ziehen, welche Vorkehrungen zur Sicherstellung der Vermögensrechte während der Dauer des Aufenthalts des Kranken in der Irrenanstalt zu treffen seien.

§. 3. Der Inhaber einer Privat-Irrenanstalt oder sein Stellvertreter ist verbunden, eine Aufnahmeliste zu führen, in welche jeder in die Anstalt kommende Kranke am Tage des Eintritts eingetragen werden muß.

Diese Liste ist tabellarisch anzulegen und muß folgende Rubriken enthalten:

a) fortlaufende Nummer,

b) Namen, Stand, Alter und Wohnort des Kranken,

c) Namen und Stand des gesetzlichen Vertreters des Kranken oder der für ihn sorgenden Behörde,

d) Namen des Arztes, auf dessen Zeugniß die Aufnahme erfolgt ist,
e) Tag des Eintritts des Kranken in die Anstalt,
f) Tag des Austritts des Kranken aus der Anstalt, beziehungsweise seines Todes,
g) Bemerkungen.
Hier sind die Todesursachen der Gestorbenen, die zur Ausführung gekommenen Entweichungen von Kranken, sowie der Ort, an welchen ungeheilt aus der Anstalt entlassene Kranke verbracht worden sind, aufzuführen.

Die Aufnahmeliste muß eingebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen werden. Tritt ein Kranker aus, so ist der Austrittstag unter Rubrik f zu bemerken, und die Nummer unter Rubrik a zu durchstreichen. Tritt derselbe Kranke aufs Neue in die Anstalt ein, so ist ein neuer Eintrag in die Liste mit einer neuen Nummer erforderlich, bei dieser aber auf die frühere durchstrichene (Nummer) hinzuweisen.

Dem Anstaltsinhaber bleibt überlassen, für männliche und weibliche Kranke je eine besondere Liste zu führen.

§. 4. Die jeden Kranken betreffenden Urkunden und sonstigen Schriftstücke sind nach fortlaufenden Ziffern geordnet aufzubewahren. Auf dem Umschlagbogen ist die Nummer, unter welcher der Kranke in der Aufnahmeliste lauft, sowie der Name des Kranken vorzumerken.

In diesem Aktenheft sind die bemerkenswerthen Wahrnehmungen über das Verhalten und Befinden des Kranken, sowie über das zu dessen Heilung oder Besserung eingeschlagene Verfahren und die hiedurch erzielten Erfolge durch den Anstaltsarzt der Zeitfolge nach zu verzeichnen.

§. 5. Wenn ein in der Anstalt befindlicher Kranker mit Tod abgeht, ist der Oberamtsarzt hievon so zeitig in Kenntniß zu setzen, daß er der etwa beabsichtigten Sektion der Leiche anwohnen kann, falls er dieß aus irgend einem Grunde für angemessen hält.

Im Falle der Vornahme einer Leichensektion ist über den Erfund ein Protokoll aufzunehmen und solches auf Verlangen dem Oberamtsarzt oder der höheren Behörde vorzulegen.

§. 6. In jeder Privat-Irrenanstalt, in welche Kranke zur Heilung aufgenommen werden wollen, muß zur Behandlung derselben ein approbirter Arzt verwendet werden, welcher die Verantwortlichkeit für den den Grundsätzen der Seelenheilkunde entsprechenden Betrieb der Anstalt zu übernehmen hat.

Für Privat-Irrenanstalten, in welche nur solche Kranke aufgenommen werden wollen, bei welchen eine Aussicht auf Heilung nicht mehr vorhanden ist, muß der regelmäßige Besuch eines approbirten Arztes in von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachteten Zeitabschnitten gesichert sein.

§. 7. Die Ueberwachung des Betriebs der Privat-Irrenanstalten liegt der K. Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten unter Beihilfe der Oberamtsärzte ob. Die Aufsichtskommission läßt die Privat-Irrenanstalten nach Bedürfniß theils durch ihre Mitglieder, theils durch den betreffenden Oberamtsarzt visitiren und trifft die zur Beseitigung der entdeckten Mängel erforderlichen Verfügungen. Wenn aus beharrlicher Nichtbefolgung der dem Anstaltsinhaber gemachten Auflagen klar erhellt, daß demselben diejenigen Eigenschaften abgehen, welche bei der Ertheilung der Genehmigung nach der Vorschrift des §. 30 der Reichs-Gewerbeordnung vorausgesetzt werden mußten, so ist die Zurücknahme der ertheilten Konzession auf Grund des §. 53 der Gewerbeordnung bei der Kreisregierung von der Aufsichtskommission in Antrag zu bringen.

§. 8. Der K. Aufsichtskommission sind auf Erfordern Aufschlüsse über die in den Privat-Irrenanstalten befindlichen Kranken, über die Art ihrer Behandlung und Beschäftigung, über das zur Pflege dienende Personal, über die Eintheilung und Benützung der Räume in der Anstalt, sowie über alles, was sich in Betreff der Person der Kranken Bemerkenswerthes ergibt, bereitwillig zu ertheilen.

Auch ohne Einfordern der Anzeige ist jeder Selbstmord und jede zur Ausführung gekommene Flucht von Kranken zur Kenntniß der Aufsichtskommission zu bringen, derselben auch nach dem Schlusse eines jeden Kalenderjahrs ein Namensverzeich-

niß der in der Anstalt befindlichen Kranken mit den in §. 3 unter lit. a bis g bemerkten Notizen und Angabe der im Laufe des letzten Jahres neu eingetretenen und ausgetretenen oder sonst abgegangenen Kranken vorzulegen.

Nro. 19.

Bf. d. Min. d. Inn. v. 12. Juli 1872, betr. die Fortbildung der Hebammen in ihrem Berufe (Reg.-Bl. 1872 S. 238—240).

Um dem Rückgange der Hebammen in ihren Berufskenntnissen zu steuern und denselben zur Weiterbildung Anlaß zu geben, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1. Vom 1. Juli 1872 an sind in jedem Oberamtsbezirke des Landes mit den obrigkeitlich bestellten Hebammen durch den Oberamtsarzt oder einen Stellvertreter desselben Repetitions-Kurse zu veranstalten.

Die Einrichtung ist in der Art zu treffen, daß längstens alle drei Jahre jede obrigkeitlich bestellte Hebamme dem Repetitionskurse anzuwohnen hat.

Anderen Hebammen bleibt unbenommen, sich beim Oberamtsarzte zur Theilnahme an dem Kurse zu melden.

§. 2. In den Kursen ist wo möglich anknüpfend an vorgekommene aus den Hebammentagbüchern zu entnehmende Fälle und unter Bezugnahme auf die Dienstanweisung der Hebammen das ganze Gebiet der für die Praxis der Hebammen wichtigeren Hilfeleistungen bei Geburten, der Pflege der Wöchnerinnen und Neugeborenen in freier Besprechung zu durchgehen; die Hebammen sind auf etwaige Mängel in Führung ihrer zuvor einzufordernden Tagbücher aufmerksam zu machen, auch sind die von den Hebammen mitzubringenden Geräthschaften und Arzneimittel zu untersuchen.

§. 3. Der Oberamtsarzt hat die einzelnen Hebammen auf die in ihrem Wissen und in ihrer Berufsübung zu Tage tretenden Mängel besonders aufmerksam zu machen und dieselben dabei anzuweisen, wie sie solchen Mängeln am angemessensten abhelfen werden.

Dem Oberamtsarzte bleibt anheimgegeben, einzelne Hebammen schon vor Ablauf der dreijährigen Frist aufs Neue zu Repetitions-Kursen einzuberufen.

§. 4. Zu einem Kurse sollen in der Regel nicht mehr als acht Hebammen einberufen werden.

Die Einrichtung ist so zu treffen, daß jede Hebamme nicht länger als einen Tag von Hause abwesend sein muß.

Für die Hebammen aus den dem Wohnsitze des Oberamtsarztes näher gelegenen Orten ist der Kurs am Wohnsitze des Oberamtsarztes, für diejenigen aus entfernteren Orten an einem geeigneten Mittelpunkte abzuhalten.

§. 5. Nach Abhaltung eines jeden Kurses hat der Oberamtsarzt dem Oberamt das Ergebniß anzuzeigen und hiemit die Anträge auf Beseitigung der wahrgenommenen Mängel zu verbinden.

Das Oberamt hat sofort die erforderliche Verfügung zur Abhilfe zu treffen.

§. 6. Wenn der Oberamtsarzt nicht ausübender Geburtshelfer ist, kann die Abhaltung der Repetitions-Kurse und die Besorgung der damit zu verbindenden Visitationsgeschäfte durch die Kreisregierung einem anderen im Bezirke ansäßigen höheren Geburtshelfer als Stellvertreter des Oberamtsarztes übertragen werden.

In diesem Falle ist der zu erstattende Vollzugsbericht zunächst dem Oberamtsarzte und durch diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen dem Oberamte vorzulegen.

§. 7. Für die Besorgung des Lehrkurses und der weiteren damit verbundenen Geschäfte gebührt dem Oberamtsarzt oder dessen Stellvertreter für jede erschienene Hebamme 1 fl. 12 kr. Belohnung. Daneben hat er die regulationmäßigen Reisekosten anzusprechen.

Den beim Kurs erschienenen obrigkeitlich bestellten Hebammen gebührt ein Taggeld von 36 kr. und außerdem als Reiseentschädigung für jede Wegstunde der Entfernung (hin und zurück einfach) 24 kr.

Die Belohnung und Reisekosten des Oberamtsarztes werden auf die Staatskasse übernommen. Die Berechnung ist nach vorgängiger Prüfung durch das Oberamt je nach Ablauf eines Kalenderjahrs der Kreisregierung und von letzterer mit einer Zusammenstellung in sämmtlichen Bezirken des Kreises dem Ministerium vorzulegen.

Das Taggeld und die Reisekosten-Entschädigung der obrigkeitlich bestellten Hebammen ist von den betreffenden Gemeindekassen zu bezahlen.

In dem über die Geburtshilfe zu erstattenden Jahresbericht hat der Oberamtsarzt anzuführen, welche Zahl von Repetitions-Kursen im betreffenden Jahre abgehalten wurden, wie viel Hebammen dabei erschienen und welche wesentlichen Erfahrungen gemacht worden sind.

Nro. 20.

Bf. d. Min. d. Inn. v. 8. Okt. 1872, betr. die Tagbücher der Geburtshelfer und Hebammen (Reg.-Bl. 1872 S. 237).

Um die aus der Tagbuchsführung der Geburtshelfer und Hebammen sich ergebenden Geschäfte zu vereinfachen, wird Nachstehendes verfügt:

§. 1. Die Geburtshelfer und Hebammen sind verpflichtet, über alle von ihnen innerhalb des Landes besorgten Geburten reifer oder unreifer Kinder (letztere aber erst vom Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats an) fortlaufende, sämmtliche Gemeinden ihres Wirkungskreises und je die Dauer eines Kalenderjahrs umfassende Tagbücher zu führen.

§. 2. Die Tagbücher der Hebammen sind in Form von gedruckten Tabellen zu führen, in welche jeder vorkommende Entbindungsfall sogleich nach seiner Beendigung unter nachstehenden Rubriken einzutragen ist:

1) Fortlaufende Nummer,
2) Ort der Geburt und Namen der Gebärenden,
3) Jahr, Tag und Stunde der erfolgten Geburt des Kindes,
4) Alter der Gebärenden,
5) Zahl ihrer vorherigen Geburten,
6) Ist bei der Geburt des Kindes künstliche Hilfe nothwendig gewesen und warum?
7) Welche künstliche Hilfe behufs der Geburt des Kindes ist vorgenommen worden?
8) An welchem Tag und zu welcher Stunde ist die Hebamme oder der Geburtshelfer erstmals gerufen worden?
9) An welchem Tag und zu welcher Stunde ist ein Geburtshelfer zur weiteren Hilfe herbeigerufen worden, und welcher?
10) Welche gefährlichen Zufälle, z. B. Blutungen, sind gleich nach der Geburt des Kindes eingetreten, und was ist dagegen angewendet worden?
11) Ist die Nachgeburt durch die Hebamme oder einen Geburtshelfer auf künstliche Weise entfernt worden?
12) Ist die Mutter in den ersten 8 Tagen nach der Geburt gestorben und an welcher Todesursache?
13) War das Kind ein Knabe oder ein Mädchen, bei der Geburt reif, unreif oder faul, lebend oder todt? ist dasselbe in der ersten Stunde nach der Geburt gestorben?
14) Bemerkungen.

Die Ausfüllung dieser Rubriken muß auf eine dem Sinn ihrer Aufschriften entsprechende Weise vollständig und mit deutlicher Schrift geschehen. Namentlich ist

in der 6. Rubrik der Grund der künstlichen Hilfe, z. B. wegen Querlage, Nabelschnurvorfalls, Wehenschwäche, und in der 7. die Art derselben, z. B. Zurückbringung des Arms, Wendung auf den Kopf, Zange, ausdrücklich anzugeben.

§. 3. Längstens bis zum 15. Jan. jeden Jahres haben sämmtliche Hebammen ihre Tagbücher mit unterschriftlicher Beurkundung derselben dem Oberamtsarzte desjenigen Oberamtsbezirks, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, abzuliefern.

Die Beurkundung der Hebammen-Tagbücher durch die Pfarrämter wird nicht mehr gefordert, dagegen haben die Oberamtsärzte in Anstandsfällen die letzteren um die nöthige Auskunft anzugehen.

Besondere Auszüge aus den Tagbüchern über künstliche und unglückliche Geburten sind von den Hebammen nicht mehr vorzulegen.

§. 4. Diejenigen Geburtshelfer, welche der Klasse der niederen Wundärzte angehören, und ebenso die nicht approbirten, sind verpflichtet, die nämlichen Tagbücher wie die Hebammen zu führen und dabei alle in den §§. 1 und 2 gegebenen Vorschriften genau einzuhalten. Der Oberamtsarzt hat von denselben bei sich ergebenden Anlässen Einsicht zu nehmen.

§. 5. Die Geburtshelfer, welche approbirte Aerzte oder Wundärzte I. Abtheilung sind, werden an die in §. 2 vorgeschriebene Form der Tagbücher nicht gebunden, sind aber verpflichtet, solche in der Art zu führen, daß aus denselben die für den einzelnen Geburtsfall maßgebenden Momente zu ersehen sind.

Dieselben haben dem Oberamtsarzt auf Verlangen über einzelne Geburtsfälle Auskunft zu ertheilen, oder ihre Tagbücher vorzulegen.

§. 6. Die Geburtshelfer haben den bei den betreffenden Entbindungen anwesenden Hebammen die für deren Tagbuchseinträge nöthigen Notizen mitzutheilen, wogegen die bisher vorgeschriebene Einsendung von Tagbuchsauszügen über künstliche und unglückliche Geburten an das Oberamts-Physikat in Wegfall kommt.

§. 7. Die Geburtshelfer sind verpflichtet, über diejenigen Geburtsfälle, in welchen sie in Abwesenheit einer Hebamme die Funktionen der letzteren übernommen haben, eine nach der Vorschrift des §. 2 abgefaßte Tabelle längstens bis zum 15. Jan. jeden Jahres dem Oberamtsarzt ihres Wohnorts zuzustellen.

§. 8. Die Oberamtsärzte haben die Tagbücher der Hebammen und die im §. 7 genannten Tabellen der Geburtshelfer zu sammeln und nöthigenfalls ergänzen und berichtigen zu lassen, sodann die auf die Nachbaroberämter entfallenden Geburtsfälle in Form besonderer tabellarischer Verzeichnisse mit den in §. 2 vorgeschriebenen Rubriken auszuheben, diese Verzeichnisse sich gegenseitig mitzutheilen und endlich nach Ordnung und Vervollständigung des Materials die vorgeschriebenen statistischen Gesammt-Uebersichten für ihre eigenen Oberamtsbezirke anzufertigen.

Hinsichtlich der von nicht württembergischen Hebammen und Geburtshelfern zu führenden Tagbücher wird auf §. 5 der Verordnung vom 8. April 1872 verwiesen.

§. 9. Wenn bei der Durchsicht und Prüfung der Hebammentagbücher und der in §. 7 genannten Tabellen Verfehlungen des hebärztlichen und Hebammen-Personals, insbesondere gegen die §§. 7 und 8 der Verfügung vom 8. April 1872 und die Dienstanweisung der Hebammen zu Tage kommen, so sind diese näher zu prüfen und erforderlichen Falls dem Oberamte zur weiteren Untersuchung anzuzeigen und in den oberamtsärztlichen Jahresberichten an der geeigneten Stelle hervorzuheben.

§. 10. Die Tagbücher der Hebammen und die Tabellen der Geburtshelfer sind nach davon gemachtem Gebrauch von dem Oberamtsarzt in seiner Registratur aufzubewahren.

§. 11. Die Verfügungen vom 26. April 1824 und 2. Nov. 1838 sind aufgehoben und die Vorschriften im §. 21 der Dienstanweisung für Hebammen vom 12. April 1851 hienach abgeändert.

§. 12. Die vorstehende Verfügung tritt mit dem 1. Jan. 1873, bezüglich des §. 6 aber sofort in Kraft.

§. 13. Die Oberamtsärzte haben dafür zu sorgen, daß die Geburtshelfer und Hebammen in ihren Bezirken sich mit den Bestimmungen dieser Verfügung bekannt machen.

Nro. 21.

Nro. 21 a. Vf. d. Min. d. Inn. v. 16. Juli 1872, betr. die *Pharmacopoea germanica* (Reg.-Bl. S. 249).

Da nach der Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 1. Juni 1872 (Reichsgesetzblatt Nro. 17 Seite 172) der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. Mai d. J. beschlossen hat, daß das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea germanica" von einer durch den Bundesrath eingesetzten Kommission festgestellt und in dem Verlage der Königlich Preußischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu Berlin erschienen ist, mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopöen zu treten habe, so wird hiedurch Nachstehendes verfügt:

§. 1. Vom 1. Nov. d. J. an ist nach der Pharmacopoea germanica in sämmtlichen Apotheken des Königreichs zu dispensiren. Die Apotheker haben daher sich Exemplare derselben anzuschaffen und alle sonst erforderlichen Vorbereitungen bis zu jenem Termin vollständig zu treffen.

§. 2. Die Gesundheitsbeamten, Aerzte, Wund- und Hebärzte haben sich mit den Bestimmungen der Pharmacopoea germanica genau bekannt zu machen und nach denselben zu benehmen.

§. 3. Die Oberämter werden angewiesen, diese Verfügung noch besonders zur Kenntniß der Apotheker und des ärztlichen Personals zu bringen.

Nro. 21 b. Vf. d. Min. d. Inn. v. 2. Okt. 1872, betr. die Einführung der *Pharmacopoea germanica* (Reg.-Bl. S. 294—302).

Bezüglich der Einführung der mit dem 1. Nov. d. J. in Kraft tretenden Pharmacopoea germanica wird Nachstehendes verfügt:

§. 1. In allen Apotheken des Landes sind die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe stets vorräthig zu halten. Andere Arzneimittel sind nur dann vorräthig zu halten, wenn sie von den Aerzten des Orts oder der nähern Umgegend, worin sich die Apotheke befindet, öfter verordnet und sonst verlangt werden.

§. 2. Alle in den Apotheken vorhandenen Arzneimittel müssen die von der Pharmacopoea germanica verlangte Beschaffenheit haben.

Das spezifische Gewicht der Flüssigkeiten wird durch ein Aräometer, durch eine hydrostatische Waage oder durch ein Gläschen von bekanntem Inhalt (10 Gramm, 50 Gr. u. s. w.) ermittelt.

§. 3. Die in der Pharmacopöe Seite 394 (Tabula B.) aufgeführten, als „cautissime asservanda" bezeichneten Substanzen sind in der bisher schon vorgeschriebenen Weise, getrennt von andern Arzneistoffen, in einem abgeschlossenen Raum aufzubewahren.

Die auf Seite 395 bis 399 (Tabula C.) genannten, als „caute servanda" bezeichneten scharfen Stoffe sind ebenfalls, wie bisher, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, in einer besondern Abtheilung aufzubewahren.

§. 4. Die auf Seite 387 bis 390 der Pharmacopöe aufgeführten Reagentien sind in allen Apotheken stets vorräthig zu halten.

§. 5. Die Oberämter werden angewiesen, diese Verfügung noch besonders zur Kenntniß der Apotheker und der Aerzte zu bringen.

Verzeichniß derjenigen Arzneimittel, welche in allen Apotheken Württembergs stets vorräthig gehalten werden sollen.

Acetum, A. aromaticum, purum, pyrolignosum crud.

Acidum aceticum, aceticum dilutum, arsenicosum, benzoicum, carbolicum crud., carbolicum cryst., citricum, hydrochloricum, hydrochloricum crud., hydrochloricum dilutum, nitricum, nitricum

crud., nitricum dilutum, phosphoricum, succinicum, sulfuricum, sulfuricum crud., sulfuricum dilutum, tannicum, tartaricum.
Adeps suillus.
Aerugo.
Aether, Ae. aceticus.
Aloë.
Alumen, A. ustum.
Ammoniacum (Gummi res.).
Ammonium carbonicum, chloratum, chloratum ferratum.
Amygdalae amarae, dulces.
Amylum marantae, tritici.
Antidotum arsenici.
Aqua amygdalarum amar., calcariae, chamomillae concentr., cinnamomi simpl., cinnamomi spirit., communis, destillata, florum aurant. tripl., foeniculi, menth. piperit., rosae, rubi id. concentr., salviae concentr., sambuci concentr., tiliae concentr., valerianae, vulneraria spirit.
Argentum nitricum crystall., nitricum fusum.
Asa foetida.
Atropinum sulfuricum.
Auro-Natrium chloratum.
Balsamum copaivae, peruvianum.
Barium chloratum.
Benzinum.
Benzoë.
Bismuthum subnitricum.
Borax.
Bulbus scillae.
Calcaria carbonica praecipitat., chlorata, usta.
Camphora.
Cantharides.
Caragaheen.
Carbo pulveratus.
Carboneum sulfuratum.
Caricae.
Caryophylli.
Castoreum canadense.
Catechu.
Cera alba, flava.
Ceratum aeruginis, resinae pini.
Cerussa.
Cetaceum.
Charta resinosa.
Chininum hydrochloricum, sulfuricum.
Chloralum hydratum.
Chloroformium.
Coccionella.
Colla piscium.
Collodium.
Colophonium.
Cortex cascarillae, chinae calisayae, chinae fuscus, chinae ruber, cinnamomi cassiae, cinnamomi zeylanic., fructus aurant., quercus, rad. granat.
Crocus.
Cubebae.
Cuprum aceticum, aluminatum, sulphuricum crudum, sulphuricum purum.
Dextrinum.
Elemi.
Elixir aurantior. comp., e succo liquirit.
Emplastrum adhaesivum, adhaesivum anglicum, cantharid. ordin., cantharid. perpet., cerussae, conii, fuscum, hydrargyri, lithargyri comp., lithargyri simpl., minii rubrum, saponatum.
Euphorbium.
Extractum absynthii, aconiti, aloës, belladonnae, chinae fusc., colocynthid., conii, digitalis, ferri pomat., filicis, gentianae, graminis, hyoscyami, quassiae, liquiritiae rad., opii, ratanhae, rhei., rhei. compos, scillae, secalis cornuti, sem. strychn. spir., taraxaci, valerianae.
Fel tauri depur. sicc.

Ferrum carbonicum sacchar., lacticum, pulveratum, sesquichloratum, sulfuricum crudum, sulfuricum purum, sulfuricum siccum.
Flores arnicae, chamomillae rom., chamomillae vulgar., cinae, kosso, lavandulae, malvae vulgar., rhoeados, rosae, sambuci, tiliae, verbasci.
Folia althaeae, aurantii, belladonnae, digitalis, farfarae, hyoscyami, trifolii, malvae, melissae, menthae crisp., menthae piperit., rosmarini, rutae, salviae, sennae, sennae spir. vin. extr., trifolii, uvae ursi.
Fructus anisi stellati, anisi vulgar., aurantii immaturi, cannabis, capsici, cardomom. minor., carvi, ceratoniae, colocynthid., colocynthid. praep., coriandri, foeniculi, juniperi, lauri, myrtilli, papaveris, petroselini, phellandrii, vanillae.
Fungus Laricis.
Galbanum.
Gallae.
Glycerinum.
Gummi arabicum.
Gutti.
Herba absynthii, centaurii, conii, jaceae, majoranae, meliloti, serpylli.
Hirudines.
Hydrargyrum bichloratum corros., bijodatum rubrum, chloratum mite, depuratum, jodatum flavum, oxydatum rubrum, oxydatum v. humid. par., praecipitatum album, sulfuratum rubrum.
Jodum.
Kali aceticum, bicarbonicum, carbonicum crud., carbonicum depur., carbonicum purum, causticum fusum, chloricum, hypermanganicum cryst., nitricum, sulfuricum, tartaricum.
Kalium bromatum, ferro-cyanatum, jodatum, sulfuratum pro baln.
Kreosotum.
Lichen islandicus.
Lignum guajaci, quassiae, sassafras.
Linimentum saponatum ammoniat., saponatum camphor., saponatum liquid.,
Liquor ammonii acetici, ammonii anisatus, ammonii caustici, ferri acetici, ferri sesquichlorati, sulphurici oxydati, kali acetici, kali arsenicosi, kali carbonici, plumbi subacetici, stibii chlorati.
Lithargyrum.
Lycopodium.
Macis.
Magnesia carbonica, sulfurica, sulfurica sicca, usta.
Manganum hyperoxydatum.
Manna electa, gerac.
Mastix.
Mel, depuratum, rosatum.
Minium.
Mixtura oleo-balsamica, sulfurica acida.
Morphinum aceticum, hydrochloricum, sulfuricum.
Moschus.
Myrrha.
Natrium chloratum pur.
Natrum bicarbonicum, carbonicum crud., carbonicum purum, siccum, subsulfurosum, nitricum, phosphoricum, sulfuricum, sulfuricum siccum.
Oleum amygdalarum, anisi, bergamottae, cacao, cajeputi rectif., camphoratum, carvi, caryophyllorum, chamomillae aether., cinnamomi cass., cinnamomi zeylan., citri, crotonis, flor. aurant., foeniculi, hyoscyami infus., jecoris aselli, juniperi, lauri unguinosum, lavandulae, lini, macidis, Oleum menthae pip.,

Oleum myrysticae, olivarum, papaveris, ricini, rosae, rosmarini, sinapis, terebinth., terebinth. rectific., thymi, valerianae.
Olibanum.
Opium.
Oxymel scillae.
Phosphorus.
Pix liquida, navalis.
Plumbum aceticum.
Pulpa tamarindorum cruda, tamarindorum depurata.
Pulvis ipecacuanhae opiatus.
Radix althaeae, angelicae, arnicae, bardanae, belladonnae, colombo, gentianae, ipecacuanhae, liquiritiae, ononidis, pimpinellae, pyrethri, ratanhae, rhei, saponariae, sassaparillae, senegae, valerianae.
Resina guajaci, jalappae, pini.
Rhizoma calami, curcumae, galangae, graminis, iridis, zedoariae, zingiberis.
Rotulae menthae piperit.
Saccharum, S. lactis.
Santoninum.
Sapo domesticus, jalappinus, medicatus, oleaceus, viridis.
Sebum.
Secale cornutum.
Semen colchici, cydoniae, foeni graeci, lini, myrysticae, papaveris, quercus tostum, sinapis, strychni.
Species aromaticae, emollientes, lignorum, pectorales, pectorales c. fructibus.
Spiritus.
Spiritus aethereus, aetheris nitrosi, camphorae, cochleariae, formicarum, juniperi.
Spiritus lavandulae, melissae comp., rosmarini, saponatus.
Stibium sulphuratum aurant., sulphuratum nigr. crud., sulphuratum nigr. laevig., rubeum.
Stipites dulcamarae.
Strychninum nitricum.
Styrax liquida.
Succus juniperi inspissatus, liquiritiae crud., liquiritiae depurat.
Sulfur, S. depur., praecip.
Syrupus althaeae, amygdalarum, cinnamomi, cort. aurant., rhei, rubi idaei, sennae c. manna, simplex.
Tartarus boraxatus, depuratus, ferratus, natronatus, stibiatus.
Terebinthina communis, laricina.
Tinctura absynthii, aconiti, aloës, aloës compos., arnicae, aromatica, aurant. cort., belladonnae, benzoës, cantharid., castorei canad., chinae comp., chinae simpl., cinnamomi cass., colchici, colocynthidis, digitalis, digitalis aetherea, euphorbii, ferri acetici aetherea, ferri chlorati aetherea, ferri pomati, guajaci, jodi, myrrhae, opii crocata, opii simplex, pimpinellae, ratanhae, rhei aquosa, rhei vinosa, scillae, sem. strychni, valerianae, valerianae aetherea, vanillae.
Trochisci santonini.
Tuber aconiti, jalappae, salep.
Unguentum cantharid., cereum, cerussae, elemi, flavum, hydrargyri cinereum, ophthalmicum composit., plumbi.
Veratrinum.
Vinum colchici, ipecacuanhae, stibiatum.
Zincum aceticum, chloratum, oxydatum pur., oxydatum venale, sulfuricum.

Nro. 22.

Vf. d. Min. d. Inn. v. 18. Okt. 1872, betr. die polizeilichen Maßregeln gegen die Pocken (Reg.-Bl. S. 346—355).

Der an dieser Stelle beabs. Abdruck dieser Vf. unterbleibt hier, da sie durch das deutsche Impfgesetz vom 8. Apr. 74 und die Vf. des Min. d. J. v. 25. Febr. 75, betr. die Vollziehung dieses Gesetzes, welche hinten unter Nr. 26 folgen, ersetzt ist. Die noch giltigen §§. derselben sind daselbst unter 26 a mitgetheilt.

Nro. 23.

Nro. 23 a. **Auszug aus dem Erlaß des Min. d. Inn. v. 27. Dez. 1872, betr. eine neue Instruktion für die Abfassung der periodischen Physikats-Jahresberichte** (Amtsbl. des Min. d. J. 1872 S. 309.)

Da die bisher nach den Vorschriften vom 25. Juni 1846 verfaßten oberamtsärztlichen Jahresberichte dem vorgesetzten Zwecke, die höheren Behörden in fortwährender Bekanntschaft mit dem Gesundheitszustande, den Geburts- und Sterblichkeitsverhältnissen, dem Zustande des Medizinalwesens in den einzelnen Oberamtsbezirken, sowie mit den Leistungen der Oberamtsärzte als Medizinalbeamte und Aerzte zu erhalten, nicht gehörig entsprechen und sich ihrer Form wegen zu weiterer Verarbeitung, zur Gewinnung eines Gesammtbildes des württembergischen Medizinalwesens wenig eigneten, so hat das K. Medizinal-Kollegium für die Abfassung periodischer Physikatsberichte neue Vorschriften in Antrag gebracht, gegen welche, nachdem sich eine Mehrzahl darüber vernommener Medizinalbeamten damit einverstanden erklärt hatte, von Seite des Ministerium nichts zu erinnern gefunden worden ist.

Der Bericht ist spätestens bis letzten März an die Kreisregierung einzusenden. Bei letzterer werden die sämmtlichen Berichte des Kreises gesammelt und deren Inhalt durch den Kreismedizinalrath nach noch zu ertheilender Weisung zusammen gestellt und mit dieser die Zusammenstellung dem K. Ministerium des Innern vorgelegt.

Von Seite des Ministeriums wird für die Fertigung einer das ganze Land umfassenden Zusammenstellung der Berichtsergebnisse und für die Veröffentlichung dieser Arbeit gesorgt werden.

Da der Werth dieser Zusammenstellung durch die Richtigkeit und Pünktlichkeit der Arbeiten der einzelnen Physikate wesentlich bedingt ist, so erwartet man, daß die Physikatsberichte mit der größten Sorgfalt bearbeitet werden.

Instruktion für die Abfassung der periodischen Physikats-Berichte.

Die periodisch zu erstattenden Physikats-Berichte umfassen auch fernerhin das Kalenderjahr und zerfallen in folgende Haupt-Abtheilungen:

1) Aerztliches und Hilfspersonal.
2) Apothekerwesen.
3) Heil- und Verpflegungs-Anstalten.
4) Epidemische und andere die Medizinalpolizei berührende Krankheiten.
5) Künstliche und unglückliche Geburten.
6) Amtsgeschäfte; allgemeine und örtliche Gesundheitspolizei.
7) Impf- und Pockenwesen.
8) Gerichtliche Medizin.

Hiezu kommt noch ein besonderer wissenschaftlicher Beilage-Bericht.

Von diesen Haupt-Abtheilungen sind aber nur die unter Ziffer 4 bis 8 genannten alljährlich auszufertigen, wogegen die Haupt-Abtheilungen, Ziffer 1, 2 und 3, nur in längeren, später zu bestimmenden Zeiträumen und zwar erstmals auf den

31. Dec. 1872 zu bearbeiten, während es in den Jahren, in welchen eine vollständige Bearbeitung nicht verlangt wird, an der hienach bemerkten kürzeren Angabe der eingetretenen Veränderungen genügt.

Der Oberamtsarzt hat alle einzelnen Berichtsabtheilungen dem Oberamt zur Kenntnißnahme, Beifügung etwaiger Bemerkungen und Vorlage an die Kreisregierung so zeitig zu übergeben, daß der Gesammtbericht spätestens am letzten März bei dieser einlauft.

Die Vorlage einzelner Theile an die höhere Behörde ist unstatthaft.

Von sämmtlichen Berichtstheilen mit Ausnahme der Uebersichten A. I. bis V. ist ein Konzept oder eine Abschrift in der Registratur des Oberamtsphysikats niederzulegen, und es müssen sowohl diese als insbesondere auch die Vorlagen an die höheren Behörden deutlich und leserlich geschrieben, vorschriftsmäßig geordnet und mit einem nach dem beiliegenden Formular zu fertigenden Inhaltsverzeichniß versehen sein.

Wenn in dem betreffenden Oberamtsbezirk oder Berichtsjahre einzelne Uebersichten oder Begleitungsberichte ganz ausfallen, weil es an Gegenständen oder Stoff für dieselben fehlt, so ist dieß in der 3. Rubrik, der Grund des Ausfalls aber in der 4. Rubrik des Inhaltsverzeichnisses einzutragen.

Ueberall, wo eine Rubrik, z. B. Nro. 3 des Inhaltsverzeichnisses, in den Tabellen mit ja oder nein zu beantworten ist, da ist für ja ein senkrechter Strichpunkt (j) einzusetzen, für nein ein wagrechter Strich (—).

Im Einzelnen werden folgende Vorschriften über die Zahl und den Inhalt der verlangten Uebersichtstabellen, sowie über die Abfassung und Anordnung der zugehörigen Begleitungsberichte ertheilt.

A. Ausübendes ärztliches und Hilfs-Personal.

Diese Abtheilung begreift in sich die statistische Uebersicht

I. Ueber die ausübenden Aerzte nach dem Formular A. I.;

II. über die ausübenden Wundärzte nach dem Formular A. II.;

III. über die ausübenden Zahnärzte nach dem Formular A. III.;

IV. über die ausübenden Hebammen nach dem Formular A. IV.;

V. über die ausübenden Thierärzte nach dem Formular A. V.;

VI. über die gewerbsmäßigen angemeldeten nicht approbirten oder examinirten Heilkünstler an Menschen und Thieren nach dem Formular A. VI.;

und

VII. über das Personal der Leichenschauer nach dem Formular A. VII.

Das zur erstmaligen Anfertigung der Uebersichten Nro. I. bis VI. nothwendige Material hat der Oberamtsarzt, insoweit dasselbe nicht schon in der von ihm zu führenden fortlaufenden Uebersicht über die öffentlich ermächtigten Medizinalpersonen (§. 4 der Verfüg. vom 8. April 1872) vorhanden sein sollte, auf dem Wege der amtlichen Korrespondenz zu erheben und zu ergänzen.

Die Tabellen A. I. bis V. treten vorläufig an die Stelle der im §. 4 der soeben genannten Verfügung vorgesehenen periodischen Einforderung der von den Oberamtsärzten zu führenden Verzeichnisse über die öffentlich ermächtigten Medizinalpersonen.

Ein Begleitungsbericht zu dieser Abtheilung ist in dem Falle erforderlich, wenn Veränderungen bezüglich der einzelnen Kategorien des Personals im betr. Kalenderjahre vorgekommen sind. Dieser Bericht ist über Nro. I. bis VI. incl. unter Einhaltung der Zifferordnung nicht in tabellarischer Form, sondern in fortlaufendem Texte abzufassen.

Veränderungen in Beziehung auf den Inhalt der Uebersichten I., II., III. und V. sind, wie bisher, näher anzugeben, wogegen bei den Uebersichten IV. und VI. die einfache Zahlenangabe, z. B. 2 Hebammen gestorben, u. s. w. genügt.

Bei Nro. 7 ist von einer Angabe der Veränderungen ganz abzusehen.

B. Apothekerwesen.

Die allein hieher gehörige statistische Uebersicht über sämmtliche selbstständige Apotheken mit dinglicher und persönlicher Berechtigung ist nach dem

Formular B.

zu bearbeiten.

Da alle betreffs der Apotheken wissenswerthen weitern Momente durch die Apothekenvisitationen zur Kenntniß der höhern Behörden gelangen, so ist ein Begleitungsbericht nur in dem Falle erforderlich, wenn sich innerhalb des Kalenderjahrs Veränderungen zugetragen haben, und es hat sich derselbe alsdann auch nur über die letztern zu verbreiten.

In demselben sind die Wechsel im Personal der Gehilfen und Lehrlinge, besondere Fälle ausgenommen, nur mit Ziffern anzugeben, z. B. in der Apotheke zu N. N. 1 Gehilfe aus- und 1 Lehrling ohne gleichzeitige Anwesenheit eines Gehilfen mit Genehmigung der Kreisregierung neu eingetreten u. s. w.

C. Heil- und Verpflegungs-Anstalten.

Diese Abtheilung umfaßt die statistische Uebersicht:

I. Ueber die von Korporationen (nicht dem Staate) unterhaltenen größeren oder kleineren allgemeinen, d. h. nicht für spezielle Zwecke, Menschenklassen oder Krankheiten bestimmten Krankenhäuser nach dem

Formular C. I.

II. Ueber die Heil- und Verpflegungs-Anstalten für besondere Zwecke, Gebrechen oder Krankheiten. Hieher gehören mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Irrenheilanstalten sämmtliche den genannten Zwecken dienenden Heil- und Pflegeanstalten, also z. B. Anstalten für Cretinen, Epileptische, Blinde, Taubstumme, Unheilbare mit eckelhaften Krankheiten Behaftete, für Hautkrankheiten, ferner orthopädische, heilgymnastische, Gebetsheilanstalten, Privatentbindungs- und die bloßen Irrenpflegeanstalten von Nichtärzten.

Für diese Uebersicht ist das

Formular C. II.

maßgebend.

III. Ueber die Heilbäder nach dem

Formular C. III.

Zu der Abtheilung C. wird ein Begleitungsbericht als regelmäßige Beilage gefordert. In demselben hat der Oberamtsarzt unter Einhaltung der Reihenfolge von I.—III. seine etwaigen eigenen Wahrnehmungen und Bemerkungen über wichtigere Veränderungen, Verbesserungen, seine Wünsche und Vorschläge über vorliegende Plane, vorhandene Gebrechen u. s. w. niederzulegen, und demselben gleichfalls nach denselben Unterabtheilungen geordnet die ihm zukommenden Aeußerungen und Berichte der Anstaltsinhaber oder Aerzte beizuschließen.

Soweit solche Berichte Thatsachen und Erfahrungen von rein wissenschaftlich-medizinischer Natur, z. B. Kranken-Geschichten, Heilmethoden, spezielle Heilresultate u. s. w. betreffen, sind diese als wissenschaftliche Berichte in den wissenschaftlichen sogen. „Beilage-Bericht" zu versetzen, und sind daher schon bei der Einforderung der Berichte oder Tabellen die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie diesen etwaigen Theil ihres Berichts abgesondert zu behandeln haben.

Die im Vorstehenden unter A, B und C geforderten Uebersichten sammt dem unter C verlangten Begleitungsberichte, welche hauptsächlich als Grundlagen umfassender, nur in größeren Perioden beabsichtigter, statistischer Zusammenstellungen dienen sollen, sind, wie schon oben bemerkt wurde, nicht alljährlich, sondern zunächst nur für das Kalenderjahr 1872 zu fertigen. Bezüglich der späteren Wiederholung dieser Ausarbeitungen wird sich Verfügung vorbehalten.

In den Jahren, in welchen die Vorlegung der Uebersichten nicht verlangt wird, sind die Physikate bezüglich allen drei Abtheilungen (A, B und C) nur gehalten, unter Be-

obachtung der daselbst für die Begleitungsberichte gegebenen besonderen Vorschriften einen kurzen laufenden sog. Veränderungsbericht zu erstatten. Die Einsendung sämmtlicher Uebersichten der Abtheilung A und B kommt dabei in Wegfall, aus der Abtheilung C sind zwar alle drei dahin gehörigen Uebersichtstabellen vorzulegen, dagegen in der Tabelle C. I. nur die Rubriken 1 und 11, in der Tabelle C. II. nur die Rubriken 1, 2, 3 und 8, und in der Tabelle C. III. nur die Rubriken 1, 6 und 7 auszufüllen.

D. Epidemische und sonstige die Medizinalpolizei berührende Krankheiten.

Diese Abtheilung hat zu enthalten:

I. Die statistische Uebersicht über die epidemischen und endemischen Krankheiten für Städte über 10,000 Einwohner nach dem

Formular D. I.

II. Die statistische Uebersicht über die epidemischen und endemischen Krankheiten für alle Oberamtsbezirke, auch für diejenigen mit Städten über 10,000 Einwohnern (nur bei letztern nach Abzug dieser Städte) nach dem

Formular D. II.

Falls den Oberamtsärzten die zur Bearbeitung der in dieser letzteren Uebersicht enthaltenen Rubriken 2 und 3 erforderlichen Notizen nicht aus ihrer eigenen Praxis zu Gebot stehen, haben dieselben diese Notizen mittelst Hinausgabe des

Formulars J.

an die betreffenden Aerzte und nöthigenfalls auch an andere Heilpersonen ihres Bezirkes zu erheben. Das betr. Heilpersonal ist verbunden (cfr. §. 5 der Verfügung vom 8. April 1872), dem Physikate desjenigen Oberamtsbezirks, in welchem es seinen Wohnsitz hat, die erforderlichen Notizen aus dem Bereich seines ganzen Wirkungskreises nach Anleitung des genannten Formulars zu ertheilen. Sofern der Oberamtsarzt hiedurch Notizen erhält, welche sich auf in benachbarten Oberamtsbezirken gelegene Gemeinden beziehen, hat er hievon den betr. Physikaten rechtzeitige Mittheilung zu machen.

Die Darstellung wichtiger und interessanter Momente der einzelnen Epidemien in Bezug auf Aetiologie, Gang, Krankheitscharakter, Mortalität und Behandlung bleibt dem „Beilagebericht" vorbehalten und es ist zutreffenden Falls auf diesen in einer Anmerkung auf den Uebersichtstabellen zu verweisen.

III. Die Uebersichtstabelle über die von Thieren auf Menschen übertragenen Krankheiten nach dem

Formular D. III.

Die wesentlichsten medizinalpolizeilichen Angaben und Momente aus dieser Unter-Abtheilung können in der Rubrik „Bemerkungen" niedergelegt werden; Beobachtungen von spezifisch wissenschaftlich-medizinischer Bedeutung aber sind gleichfalls in dem „Beilagebericht" darzulegen.

E. Künstliche und unglückliche Geburten.

In diese Abtheilung entfällt:

I. Die statistische Uebersicht über die künstlichen und unglücklichen Geburten. Sie ist genau nach Maßgabe des gegenüber von den frühern Bestimmungen wesentlich vereinfachten

Formulars E. I.

anzufertigen und zwar ohne Aufzählung der einzelnen Gemeinden, in welchen solche Geburtsfälle vorgekommen sind.

II. Die Uebersichtstabelle über die Thätigkeit des geburtshilflichen Personals nach dem

Formular E. II.

Was die unter Ziff. 4 dieses Formulars genannten Personen anlangt, so hat der Oberamtsarzt, sofern ihm eine selbstständige geburtshilfliche Thätigkeit derselben ohne gleichzeitige Anwesenheit einer ordentlichen Hebamme bekannt wird, von demselben die vorgeschriebenen Tagbuchs-Auszüge, soweit sie ihm nicht aus eigenem Antrieb von den Betheiligten geliefert worden sind, noch besonders einzufordern.

Die seitherige Forderung eines geburtshilflichen Begleitungsberichts und der Mitvorlage besonderer Tagbuchs-Auszüge über künstliche und unglückliche Geburten kommt in Wegfall.

Die Verfehlungen des geburtshilflichen Personals u. s. w. sind in der Abtheilung F. II. und die durch die Verfügung vom 12. Juli 1871 Reg.-Bl. S. 228 ff. in §. 7 vorgeschriebenen Bemerkungen sind in Abtheilung F. I. anzuführen und vorzutragen.

Bezüglich des Formulars E. I. wird auch hier noch ausdrücklich bemerkt, daß die Todtgeborenen und in der ersten Stunde nach der Geburt Gestorbenen nur bei solchen künstlichen Geburten gezählt werden sollen, bei welchen die Kunsthilfe schon bei der Geburt des Kindes und nicht erst zur Entfernung der Nachgeburt in Anwendung gekommen ist.

F. Amtsgeschäfte; allgemeine und örtliche Gesundheits-Polizei.

Diese Abtheilung umfaßt die statistische Uebersicht:

1) Ueber die reguläre Geschäftsführung der Oberamtsärzte nach dem

Formular F. I.;

2) über Verfehlungen des approbirten und nicht approbirten Heilpersonals und über die Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Bestimmungen über Arznei- und Gift-Verkauf und die Vorschriften der Leichenpolizei nach dem

Formular F. II.

Unter den allgemeinen und besondern Bestimmungen über Ausübung der Heilkunde, deren Nichtbeachtung und Uebertretung Seitens der approbirten und nicht approbirten Heilpersonen Anlaß zu Untersuchungen gegen diese bieten können, sind die Vorschriften in §§. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 8. April 1872 zu verstehen, und zwar handeln die §§. 1, 2, 3 und 5 von den allgemeinen und die §§. 6, 7, 8, 11 von den besondern hieher gehörigen Bestimmungen.

3) Ueber örtliche Gesundheitspolizei nach dem

Formular F. III.;

4) über Nahrungsmittel- und Getränke-Polizei nach dem

Formular F. IV.;

5) über die Irrenfürsorge außerhalb der Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten nach dem

Formular F. V.

Zu der ganzen Abtheilung F. wird in ähnlicher Weise wie in Abtheilung C. ein Begleitungsbericht gefordert, in welchem unter genauer Einhaltung der Reihenfolge von 1. bis 5. die wichtigsten und wesentlichsten Gegenstände, Beobachtungen und Momente nach ihrer medizinalpolizeilichen Seite vorzutragen sind, während wissenschaftlich medizinische Besprechungen im engern Sinne in dem „Beilagebericht" ihre Stelle finden.

In Betreff der Anfertigung der Uebersichten F. III. und IV. wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß in die Rubriken derselben nur diejenigen Fälle mit Zahlen eingetragen werden dürfen, welche Gegenstand wirklicher amtlicher Behandlung, sei es nun in Form von chemischen oder andern Untersuchungen, Gutachten, Anbringen, Bericht-Erstattungen an die Bezirks- und Ortspolizei-Behörden u. s. w. geworden sind. Es dürfen also, was speziell die Einträge aus Anlaß der oberamtsärztlichen Medizinal-Visitationen anlangt, keineswegs alle einzelnen Gegenstände, z. B. Schulen, Brunnen, Begräbnißplätze, welche inspizirt und untersucht worden sind, sondern nur diejenigen gezählt werden, bei welchen eine weitere amtliche Behandlung in der soeben bezeichneten Weise erfolgt ist.

G. Impfwesen und Pockenpolizei.

Hier wird gefordert:

1) die statistische Uebersicht über Impfung und Wieder-Impfung nach dem

Formular G. I.;

2) die statistische Uebersicht über Pocken und Pocken-Polizei nach dem

Formular G. II.;

und ein Begleitungsbericht, welcher den in der Impf-Verfügung vom 18. Okt. 1872 §. 12 vorgeschriebenen umfassenden Bericht vertritt und darzulegen hat:

1) den Verlauf des Impfgeschäfts, etwaige Schwierigkeiten, welche sich bei Vollziehung der bestehenden Vorschriften ergeben haben, Bezeichnung der etwa als

wünschenswerth sich darstellenden Aenderung oder Vervollständigung dieser Vorschriften;

2) die Erfahrungen über die Wirksamkeit des Impfstoffs (originäre Vaccine, und zwar flüssige oder aufgelöste Borken; humanisirte flüssig aufbewahrte reine oder Glycerin-Lymphe und humanisirte trockene auf Stäbchen oder in Borken aufbewahrte und hinterher aufgelöste Lymphe);

3) etwaige Bemerkungen über das Revaccinationswesen und seinen Gang; diese Bemerkungen haben sich in der Regel nur auf die öffentliche Wieder-Impfung zu beziehen; eine nähere Darstellung der Privat-Revaccinationen und die Einziehung der hiezu nöthigen Notizen von den Privatärzten (Impf.-Verf. v. 18. Oktober 1872 §. 18 Abs. 1) ist nur in ganz besonderen Fällen erforderlich.

4) Bemerkungen über die Wirksamkeit der polizeilichen Anordnungen bei etwa stattgehabtem Ausbruch der Menschenpocken. Beobachtungen von rein wissenschaftlicher Natur aus dem Gebiete des Vaccinations-, Revaccinationswesens und der Menschenpocken sind dem „Beilagebericht" an der geeigneten Stelle in der vorgeschriebenen Reihenfolge einzuverleiben.

H. Gerichtliche Medizin.

Diese Abtheilung umfaßt:

1) die Uebersichtstabelle über die gerichtlich-medizinischen Untersuchungen nach dem Formular H. I.;

2) die Uebersichtstabelle über die Selbstmordfälle nach dem Formular H. II.

und einen als solchen zu bezeichnenden Begleitungsbericht.

In diesem sind nur die vorgekommenen Untersuchungs- und Verhandlungs-Gegenstände von größerem gerichtlich-medizinischem Belang unter kurzer Hervorhebung der wichtigsten Momente vorzutragen, dagegen ist in diesen Fällen stets auch der Ort der Verhandlung, die Art des Verdachts oder der Anschuldigung mit dem Namen der in Untersuchung gezogenen oder in Anklagestand versetzten Personen, bei Civilsachen der Gegenstand des Streits oder der Verhandlung mit den Namen der Parteien anzuführen.

Die eigentlich wissenschaftlich-forensischen Ausführungen gehören in den Beilagebericht.

In dem Begleitungsbericht sind außerdem die im „Anhang" zu der Uebersichtstabelle H. I. aufgeführten zufälligen (nicht gerichtlich untersuchten) Vergiftungsfälle unter namentlicher Anführung des Giftes kurz darzustellen.

Die Berichts-Erstattungen über die Abtheilungen D., E., F., G. und H., sowie die Lieferung des wissenschaftlichen Beilageberichts ist im Gegensatz zu den Abtheilungen A., B. und C. eine alljährliche und hat jedesmal den ganzen Umfang der darauf bezüglichen Vorschriften zu umfassen.

Jede einzelne der sämmtlichen Berichtsabtheilungen A. bis H. muß in jedem Jahr für sich ein von allen übrigen getrenntes Ganzes bilden.

Die bei den einzelnen Berichtsabtheilungen ein- für allemal oder nur eventuell verlangten besonderen Begleitungs- oder Veränderungs-Berichte müssen stets auf einen ganzen Bogen geschrieben und bei größerem Umfange ebenso wie der „Beilagebericht" mit Seitenzahlen versehen und geheftet sein.

Der letztere hat, wie mehrfach erwähnt, unter den sub C., D., E., F., G. und H. aufgeführten Materien und Fällen nur die wichtigeren mit genauer Einhaltung der Reihenfolge nach ihrer rein wissenschaftlich-medizinischen Seite, soweit dieses vom Standpunkt der Medizinal-Polizei, der öffentlichen Gesundheitspflege, der medizinischen Statistik oder der gerichtlichen Medizin als geboten erscheint oder ein wirkliches Interesse darbietet, zu behandeln.

Andere außerhalb des Bereichs der öffentlichen Medizin liegende Vorkommnisse, Beobachtungen u. s. w. aus der Privat-Praxis des Oberamts-Arztes und der übrigen Aerzte sind in Zukunft von der Bericht-Erstattung ausdrücklich auszuschließen.

Bei jedem folgenden Abschnitte des Beilageberichts, also bei D., E., F., G. und H. ist auch jedesmal auf eine neue Seite überzugehen ohne alle Rücksicht darauf, ob auf der vorangehenden noch unbeschriebener Raum vorhanden ist oder nicht.

Die Oberamtsärzte sind wie bisher ermächtigt und verpflichtet, zur Beischaffung des für ihre Berichts-Erstattung erforderlichen Materials nöthigenfalls die Beihilfe des Oberamts in Anspruch zu nehmen, dagegen haben die Kreis-Regierungen in allen Fällen, in welchen die Berichterstatter den Vorschriften nicht nachgekommen sind, gegen dieselben unverweilt und in der möglichst zweckentsprechenden Weise einzuschreiten.

Als unumgängliche Voraussetzung der exakten Vollziehung dieser Instruktion wird zugleich die sofort zu beginnende regelmäßige Führung eines Geschäftsdiariums durch die Oberamtsärzte nach dem hier angeschlossenen Formular angeordnet.

Alle bisherigen Vorschriften über die oberamtsärztlichen Jahresberichte, deßgleichen die Verpflichtung der Unteramtsärzte zur Erstattung von besonderen Jahresberichten sind aufgehoben.

Die Akten über Legal-Inspektionen und Sektionen in Selbstmords- und Unglücksfällen, sowie diejenigen über polizeiliche Strafuntersuchungen sind nur dann, zugleich mit dem Jahresberichte vorzulegen, wenn deren Inhalt nach dem Ermessen des O.-Amts-Arztes oder der Kreis-Regierung in irgend einer Beziehung besonderes Interesse darbietet.

Die der Instruktion beigefügten Tabellen enthalten folgende Rubriken:

Abtheilung A.

Uebersichtstabelle Nro. 1. Ausübende Aerzte.

Nummer:

1) Niederlassungsort. Vor- und Familien-Namen.
2) Aufzählung der bekleideten ärztlichen Aemter, Titel, öffentliche Auszeichnungen.
3) Ort, Jahr und Tag der Geburt.
4) Zugleich ermächtigter *a* höherer, *b* niederer Wundarzt, *c* Geburtshelfer.
5) Betrag des fixen Geld- oder Natural-Gehalts aus öffentlichen Kassen *a* des Staats, *b* der Corporationen, *c* der Gemeinden und Stiftungen.
6) Vorzugsweise oder ausschließliche Cultivirung einer Specialität und welcher?
7) Vorzugsweise oder ausschließliche Ausübung einer nicht allopathischen Heilmethode, z. B. der Homöopathie mit Benennung derselben.
8) Betrieb einer förmlichen Hausapotheke.
9) Vorstand oder Besitzer einer Privat-Heilanstalt und welcherlei Art?
10) Aufzählung vorgekommener Beanstandungen und Strafen in Bezug auf berufl. Thätigkeit seit der letzten Berichterstattung.
11) Namen der Approbations-, resp. Prüfungs-Behörden. Jahr der Prüfung in der *a* Medicin, *b* Chirurgie, *c* Geburtshilfe, *d* Jahr des Physikats-Examens.
12) Bei Nicht-Württembergern Jahr der ersten Niederlassung in Württemberg.
13) Jahr und Monat der jetzigen Niederlassung.
14) Chronologische Aufzählung und Dauer der jetzigen Niederlassung.

A. Uebersichtstabelle Nro. 2. Ausübende Wundärzte, welche nicht zugleich Aerzte sind.

Nummer:

1) Niederlassungsort. Vor- und Familien-Namen.
2) Aufzählung der wundärztlichen öffentlichen Aemter, Titel, öffentlichen Auszeichnungen.
3) Ort, Jahr und Tag der Geburt.
4) Befähigungsstufe nach Abtheilung oder Classe *a b c d* (1, 2, 3, 4).
5) Ob zugleich *a* Geburtshelfer, *b* berechtigter Impfarzt (fällt künftig nach §. 8 und 16 des deutschen Impfgesetzes weg).
6) Betrag des fixen Geld- oder Natural-Gehalts aus öffentlichen Kassen *a* des Staats, *b* der Corporationen, *c* der Gemeinden und Stiftungen.
7) Betrieb eines Neben-Gewerbes oder Bekleidung eines nicht wundärztlichen Amtes und welches?
8) Besitzer einer Privat-Pfleg- oder Heil-Anstalt, welcher?
9) Ermächtigung zur Haltung eines Noth-Arzneimittelvorraths.
10) Aufzählung vorgekommener Beanstandungen oder Strafen in Bezug auf berufliche Thätigkeit seit der letzten Berichterstattung.

11) Approbations- oder Prüfungs-Behörde. Jahr der Prüfung in der Chirurgie, — Geburtshilfe.
12) Jahr und Monat der jetzigen Niederlassung oder Anstellung.
13) Chronologische Aufzählung und Dauer der früheren Niederlassungen.

A. Uebersichtstabelle Nro. 3. Ausübende Zahnärzte.

1) Niederlassungsort. Vor- und Familien-Namen.
2) Etwaige öffentliche Anstellung, Titel, öffentliche Auszeichnungen.
3) Ort, Jahr und Tag der Geburt.
4) Zugleich *a* Arzt, *b* höherer Wundarzt, *c* niederer Wundarzt.
5) Vorgekommene Beanstandungen und Strafen in Bezug auf berufliche Thätigkeit seit der letzten Berichterstattung.
6) Prüfungs- oder Approbations-Behörde. Zeit der Prüfung.
7) Jahr der jetzigen Niederlassung.
8) Chronologische Aufzählung und Dauer der früheren Niederlassungen.

A. Uebersichtstabelle Nro. 4. Ausübende Hebammen.

Nummer:
1) Gemeinde und Niederlassungsort. Vor- und Familien-Namen.
2) Oeffentliche Anstellung und etwaige öffentliche Auszeichnung.
3) Ort, Tag und Jahr der Geburt.
4) Ledig, 5) verheirathet oder Wittwe.
6) Betrag des Gehalts aus einer öffentlichen Kasse *a* Geld, *b* Werth der Naturalien.
7) Bezahlung der Unterrichtskosten aus *a* Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Mitteln, *b* eigenen Mitteln.
8) Anschaffung der Geräthe aus *a* öffentlichen, *b* eigenen Mitteln.
9) Ob die Hebamme Ermächtigung zum Schröpfen besitzt?
10) Inhaberin einer Privat-Entbindungsanstalt.
11) Prüfungsbehörde. Zeit der Prüfung.
12) Aufzählung vorgekommener Beanstandungen und Strafen in Bezug auf die berufliche Thätigkeit seit der letzten Berichterstattung.
13) Derzeitige Staatsangehörigkeit.
14) Jahr der jetzigen Niederlassung.
15) Chronologische Aufzählung und Dauer der frühern Niederlassungen.
16) Bemerkungen.

A. Uebersichtstabelle Nro. 5. Ausübende Thierärzte.

Nummer:
1) Niederlassungsort. Vor- und Familien-Namen.
2) Aufzählung der bekleideten thierärztlichen Aemter, Titel, öffentliche Auszeichnungen.
3) Jahr, Tag und Ort der Geburt.
4) Ermächtigungsstufe *a* (1.) hohe wissenschaftliche, *b* (2.) niedere zu OA.-Thierarztstellen befähigte, *c* (3.) in der Thierarzneischule geprüfte.
5) Betrag des fixen Geld- oder Natural-Gehalts von *a* Staat, *b* Corporationen, *c* Gemeinden und Stiftungen.
6) Betrieb eines Nebenerwerbs oder Bekleidung eines nicht-thierärztlichen Amtes, welches?
7) Prüfungsbehörde und Jahr der Prüfung.
8) Aufzählung vorgekommener Beanstandungen und Strafen in Bezug auf die berufliche Thätigkeit seit der letzten Berichterstattung.
9) Hausapotheke. Arzneimittel-Vorrath *a* nur als Hand- und Noth-Apotheke, *b* eingerichtete förmliche.
10) Jahr der dermaligen Niederlassung oder Anstellung.
11) Chronologische Aufzählung und Dauer der früheren Niederlassungen.

A. Uebersichtstabelle Nro. 6. Nichtapprobirte Personen, welche sich mit der Behandlung kranker Menschen und Thiere befassen und ihren Gewerbebetrieb bei der Behörde angemeldet und öffentlich angekündigt haben.

Nummer:

1) Wohnort. Vor- und Familien-Namen. Sonstige Lebensstellung.
2) Ort, Jahr und Tag der Geburt.
3) Etwaige technische Vorbildung *a* akademische, *b* niedere wundärztliche, bezw. thierärztliche, *c* andere.
4) Bemerkungen, ob sich der Gewerbebetrieb auf Menschen oder Thiere oder auf beide erstreckt.

A. Uebersichtstabelle Nro. 7. Leichenschauer.

1) Gesammtzahl.
2) Aerzte.
3) Wundärzte.
4) Thierärzte.
5) Amts- und Polizeidiener.
6) Taglöhner und kleine Landbauern.
7) Gewerbetreibende *a* Schreiner, *b* Sonstige, *c* zusammen.
8) Personen von anderer Beschäftigung.

Abtheilung B.

Uebersichtstabelle B. Apotheken.

Nummer:

1) Ort und Firma.
2) Vor- und Zunamen des Besitzers und im Falle eines Pächters oder Verwalters auch diese. Titel, öffentliche Auszeichnungen.
3) Ort, Jahr und Tag der Geburt.
4) Berechtigung *a* reale, *b* persönliche.
5) Betrieb durch *a* den Eigenthümer, *b* einen Pächter, *c* einen Verwalter.
6) Betrieb eines Neben-Geschäftes, welches?
7) Zahl der *a* Gehilfen, *b* Lehrlinge.
8) Zugehörigkeit einer Filial-Apotheke, an welchem Ort?
9) Im Falle vorgekommener Besitz-Veränderungen Angabe *a* des Zeitpunktes (Datum), des Kaufpreises: *b* im Ganzen, *c* für die Realität, *d* für die Geräthe und Einrichtung, *e* für die Waaren, *f* für die Berechtigung.
10) Aufzählung vorgekommener Beanstandungen und Strafen in Bezug auf die berufliche Thätigkeit seit der letzten Berichterstattung.

Abtheilung C.

Uebersichtstabelle Nro. 1. Allgemeine Krankenhäuser.

Nummer:

1) Ort, Namen und nähere Bezeichnung des Krankenhauses.
2) Verbindung mit einem Armenhaus?
3) Jahr der Gründung oder Eröffnung im jetzigen Umfange.
4) Namen der Kasse, welche den Hauptaufwand trägt.
5) Etwaiger Staatsbeitrag *a* zur Begründung, *b* zum Betrieb.
6) Verbindung mit einer Krankheitskosten-Versicherungskasse?
7) Zahl der für Krankenzwecke bestimmten Zimmer, Betten.
8) Vorhandensein eines besonderen Sektions- oder Todten-Zimmers.
9) Einrichtung *a* zu einem Bad, *b* mehreren Bädern, *c* einer Tollzelle, *d* mehreren Irrenzimmern.
10) Vorhandensein eines Eiskellers.
11) Zahl der im letzten Kalenderjahre verpflegten Kranken (mit Ausnahme der Irren) *a* Gesammtzahl, *b* Männliche, *c* Weibliche, *d* Krätzige, *e* Syphilitische, *f* Gestorbene, *g* auf eigene Kosten, *h* auf Kosten einer Vereins- oder Versicherungs-Kasse und *i* öffentliche z. B. Gemeindekosten.
12) Geregelter ärztlicher Dienst *a* durch fixe Belohnung, *b* ohne fixe Belohnung, *c* keiner.
13) Hausmeister *a* mit, *b* ohne.
14) Bemerkungen, insbesondere Angabe der Gemeinden, deren Angehörige die Aufnahme beanspruchen können.

C. Uebersichtstabelle Nro. 2. Heil- und Verpflegungs-Anstalten zu besonderen Zwecken.

Nummer:

1) Ort.
2) Kategorie der Kranken oder Pfleglinge.
3) Namen der Anstalt.
4) Jahr der Gründung oder Einrichtung im jetzigen Umfange.
5) Name und Lebensstellung des Besitzers oder Unterhalters.
6) Staatsbeitrag zur *a* Gründung, *b* Unterhaltung.
7) Zahl der für Heil- und Pflege-Zwecke disponibeln Zimmer.
8) Zahl der Pfleglinge: *a* Bestand vom vorigen Jahr, männliche, weibliche, *b* neue Aufnahme, m., w., *c* Gesammt-Bestand, m., w., *d* Abgang im laufenden Jahr: gestorben, ausgetreten, gesammt, *e* Rest, Bestand ins neue Jahr übergehend: m., w., gesammt.
9) Bei Privat-Entbindungsanstalten: Zahl der geborenen Kinder *a* lebend, *b* todt.
10) Bei Privat-Anstalten: Datum des Concessions-Decrets.
11) Bemerkungen.

C. Uebersichtstabelle Nro. 3. Heilbäder.

Nummer:

1) Nummer des Orts und des Bades.
2) Jahr der Gründung und der letzten wesentlichen Erweiterungen.
3) Haupt-Charakter des Bades.
4) Aufzählung der sonstigen Kurmittel.
5) Namen und Lebensstellung des *a* Besitzers, *b* bestellten Bade-Arztes.
6) Zahl der Kurgäste *a* gesammt, *b* männliche, *c* weibliche.
7) Zahl der abgegebenen Bäder: *a* Wannen a^1 warme b^1 kalte, *b* Douche- oder Strahl-Bäder a^1 warme, b^1 kalte, *c* Dampf, *d* Sonstige.
8) Bemerkungen.

Abtheilung D.

Uebersichtstabelle Nro. 1. Epidemische und endemische Krankheiten in Städten über 10,000 Einwohner.

1) Im Monat Januar, Februar 2c. bis December.
2) Masern in *a* mäßiger, *b* starker Verbreitung, je a^1 mild, b^1 bösartig, *c* unter Staatsfürsorge;
3) Keuchhusten, 4) Scharlach, 5) Diphtheritis, 6) Blattern, 7) Dysenterie,
8) Typhus, 9) Malaria-Krankheiten (3—9 mit der gleichen Unterrubrik wie 2) Masern).

D. Uebersichtstabelle Nro. 2. Epidemische und endemische Erkrankungen innerhalb des Oberamtsbezirks mit ausdrücklichem Ausschluß der über 10,000 Einw. zählenden Städte.

1) Namen der Krankheit.
   1) Masern, 2) Keuchhusten, 3) Scharlach, 4) Diphtheritis, 5) Blattern (variola u. variolois), 6) Dysenterie, 7) Typhus, 8) Malaria-Krankheiten.
   Bei jeder dieser Krankheiten:
2) Zahl der betreffenden Gemeinden: *a* Gesammtzahl, *b* mit mäßiger, *c* mit starker Verbreitung, je a^1 mild, b^1 bösartig.
3) Namen der stark mit bösartigem Krankheits-Charakter betroffenen Gemeinden.
4) Namen der Gemeinden mit eingetretener Staatsfürsorge.
5) Gesammtzahl der Todesfälle im ganzen Oberamtsbezirk nach dem Ausweis der Leichen-Register.
6) Monat der höchsten Zahl der *a* betroffenen Gemeinden, *b* Todesfälle innerhalb des Oberamtsbezirks.
7) Bemerkungen.

D. Uebersichtstabelle Nro. 3. Von Thieren auf Menschen übertragene Krankheiten.

1) Name der Krankheit.
   1) Wasserscheu, 2) Milzbrand, 3) Rotz.

2) Zahl der an diesen Krankheiten vorgekommenen *a* Erkrankungsfälle, *b* Todesfälle.
3) Bemerkungen.

Abtheilung E.

Uebersichtstabelle Nro. 1. Künstliche und unglückliche Geburten.

1) Zahl der Todesfälle von Müttern innerhalb der ersten 8 Tage nach: *a* natürlichen, *b* künstlichen Geburten.
2) Zahl der nach Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats unentbunden gestorbenen Mütter.
3) Zahl der künstlich entbundenen Mütter: *a* Gesammtzahl, *b* Kunsthilfe bei der Geburt des Kindes, *c* zur Entfernung der Nachgeburt.
4) Zahl der Todtgeborenen bei künstlichen Geburten (bloße Nachgeburtsoperationen sind hier nicht als künstliche Geburten zu betrachten): *a* Gesammtzahl, *b* Knaben, *c* Mädchen.
5) Zahl der innerhalb der ersten Stunde nach künstlichen Geburten gestorbenen Kinder *a* Gesammtzahl, *b* Knaben, *c* Mädchen.
6) Bemerkungen.

E. Uebersichtstabelle Nro. 2. Vertheilung der künstlichen Geburten unter das geburtshilfliche Personal.

Nro. 1. Aerzte, höhere Wundärzte:
a) im Oberamtsbezirk ansäßige,
b) außerhalb des Oberamtsbezirks ansäßige.
1) Wohnort, 2) Namen, 3) Zahl der behandelten Geburtsfälle, 4) Bemerkungen.

Nro. 2. Niedere Wundärzte.
Nro. 3. Hebammen in Nothfällen.
Nro. 4. Nichtapprobirte angemeldete männliche Geburtshelfer. Unterrubriken bei Nro. 2—4 wie bei Nro. 1.

Abtheilung F.

Uebersichtstabelle Nro. 1. Geschäftsführung der Oberamtsärzte.

Zahl der vorgekommenen:
ordentlichen oberamtsärztlichen Gemeinde-Medizinalvisitationen,
Instruktionen neubestellter Leichenschauer,
Vorprüfungen von Hebammenschülerinnen,
Hebammen-Repetitions-Kurse, Zahl der Kurse, Zahl der bei sämmtlichen Kursen erschienenen Hebammen,
polizeilichen Legal-Inspektionen an Leichen, Sektionen, polizeilich angeordneten Untersuchungen an Kranken und Verdächtigen, Blinden, Taubstummen,
bezirksärztlichen Visitationen von Apotheken (selbstständigen, Filial-, ärztlichen Haus-Apotheken).
Prüfungen von Apotheker-Gehilfen, Lehrlingen,
Gefängniß-Visitationen, oberamtlichen, oberamtsgerichtlichen.

F. Uebersichtstabelle Nro. 2. Allgemeine Medizinal-, Gift- und Leichen-Polizei.

Zahl der vorgekommenen Untersuchungen u. s. w. wegen Zuwiderhandlung gegen die:
1) Bestimmungen über die Ausübung der Heilkunde
a) gegen die allgemeinen durch: a^1 Aerzte, b^1 Wundärzte, c^1 Zahnärzte, d^1 Hebammen, f^1 nicht approbirte, a^{11} Männer, b^{11} Frauenspersonen.
b) gegen die besonderen durch a^1 Wundärzte, b^1 niedere Geburtshelfer, c^1 Hebammen, d^1 Apotheker.
2) Vorschriften über Geheimmittel, Arzneiverordnung, Arzneiverkauf durch: a^1 Aerzte, b^1 Wundärzte, c^1 Zahnärzte, d^1 Hebammen, e^1 Thierärzte, f^1 Apotheker, g^1 nicht approbirt, a^{11} Männer, b^{11} Frauenspersonen.
3) Vorschriften der Giftpolizei in Bezug auf:
a) Abgabe von eigentlichen Giften;
b) giftige: a^1 Genußmittel, b^1 Gebrauchsgegenstände, c^1 Verpackungsmaterialien.
4) Leichenpolizei wegen: *a* vorzeitigen Beerdigungen, *b* sonstigen Verfehlungen.

F. Uebersichtstabelle Nro. 3. **Oertliche Gesundheits-Polizei.**

Zahl der vorgekommenen Untersuchungen u. s. w. bezüglich der:

1) Ortsbauplane, 2) Straßenreinlichkeit, 3) Dungstätten, 4) des Abtrittswesens, 5) ungesunden Wohnungen, 6) Kanäle, Sümpfe, Abwasser, Gräben, 7) lästigen Gewerbe: *a* neuen Anlagen, *b* Gesundheitsschädlichkeit bestehender für die *a'* Umgebung, *b'* Arbeiter (Kinder), *c'* sonstige;

8) Schulen: *a* Neubauten, *b* bestehende Schul-Gebäude und ihre Umgebung und Einrichtung, *c* Vorschriften über Beheizung, Lufterwärmung, Stellung der Subsellien, Reinlichkeit u. s. w.

9) des Armenwesens: *a* Armenhäuser, *a'* neue Anlagen, *b'* bestehende, *b* Armenfürsorge für einzelne Gesunde und Kranke;

10) Kirchen, 11) Kreisgefängnisse, 12) Begräbnißplätze, *a* neue Anlage, *b* bestehende, *c* Leichenhäuser;

13) Wasenplätze, 14) Hundezwinger, 15) Flußbäder und gewöhnliche Badeanstalten, 16) allgemeine Krankenhäuser, 17) Heil- und Verpflegungs-Anstalten für besondere Zwecke.

Für alle diese 17 Rubriken die Unterrubriken:

a aus Anlaß der ordentlichen Bezirks- (Gemeinde) Medizinalvisitation;

b außerordentlicher Weise zur Verhandlung gekommen.

F. Uebersichtstabelle Nro. 4. **Nahrungsmittel- und Getränke-Polizei.**

Zahl der Untersuchungen u. s. w. (verdächtiger):

1) Nahrungsmittel; *a* Brod, Mehl und Getreide, *b* Fleisch, Würste, *c* andere.

2) Schlachthäuser.

3) Trinkwasser: *a* laufende Brunnen und Wasserleitungen, *b* Pumpbrunnen.

4) Getränke: *a* Bier, *b* Wein, *c* Branntwein und Spirituosen, *d* Obstmost, *e* Milch. *f* andere.

Unter-Rubriken: *a*) aus Anlaß der ordentlichen Gemeinde-Medizinalvisitationen; *b*) außerordentlicher Weise vorgenommen.

F. Uebersichtstabelle Nro. 5. **Fürsorge für Irre und Epileptiker.**

Zahl der im Laufe des Kalenderjahrs zum Gegenstand erstmaliger oder erneuerter amtlicher Fürsorge gewordenen Irren:

1) Gesammtzahl, 2) männliche, 3) weibliche, 4) am Jahresschluß in einem Irrenlokal des Bezirks befindliche, 5) nach vorübergehender Unterbringung in einem Irrenlokal des Bezirks *a* genesen oder gebessert entlassen, *b* gestorben, *c* in eine Heil- oder Pflege-Anstalt gebracht, *d* sonstwo in Pflege gebracht.

6) Ohne Eintritt in ein öffentliches Irrenlokal oder Krankenhaus des Bezirks: *a* genesen, *b* gestorben, *c* in eine Heil- oder Pflege-Anstalt verbracht, *d* sonstwo in Privatpflege befindlich.

Zahl der im Laufe des Jahrs der amtlichen Fürsorge anheimgefallenen Epileptiker:

7) Gesammtzahl, 8) männliche, 9) weibliche, 10) in eine Bewahr- oder Heil-Anstalt verbracht.

11) Bemerkungen.

Abtheilung G.

Uebersichtstabelle Nro. 1. **Impfung und Wiederimpfung.**

Nummer:

1) Name des Impfbezirks.

2) Zahl der zugehörigen Gemeinden.

3) Gesammtzahl der Impfpflichtigen.

4) Zahl der Geimpften *a* im Ganzen, *b* öffentlich *a'* mit Erfolg, *b'* 1- oder 2-mal ohne, *c'* 3mal ohne Erfolg, *c* privatim (mit gleichen Unterrubriken wie *b*).

5) Zeitlich befreit, entschuldigt oder unbekannt abwesend.

6) Renitent und zur Bestrafung angezeigt.

7) Gesammtzahl der zur Revaccination vorgeladenen Schüler.

8) Zahl der öffentlich Revaccinirten *a* im Ganzen, *b* mit, *c* ohne, *d* mit unbekanntem Erfolg.

9) Zahl der originären Kuhpockenfälle: *a* im Ganzen, *b* mit Erfolg auf Menschen übergeimpft.

10) Bemerkungen.

G. Uebersichtstabelle Nro. 2. über die zur amtlichen Kenntniß gekommenen Pockenfälle.

1) Alter der Erkrankten: im 1. Lebensjahr, 2.—10. incl., 11.—20., 21.—30., 31—40., 41.—50., 51—60. Lebensjahr, über 60 Jahren.

2) Zahl der amtlich angezeigten Erkrankten: *a* Gesammtzahl, *b* genesen, *c* gestorben.

3) Unter den Gestorbenen waren: *a* ungeimpft, *b* einmal mit Erfolg geimpft; *c* mit Erfolg revaccinirt: *a*[1] im letzten Schuljahr, *b*[1] in späteren Jahren: *d* die Erhebungen mangelhaft über *a*[1] einmalige, *b*[1] wiederholte Impfung bei: *e* früher an natürlichen Blattern erkrankt.

4) Bemerkungen.

Sämmtliche Rubriken und Unterrubriken von 2—4 mit den gleichen Altersstufen wie 1. auszufüllen.

Abtheilung II.

Uebersichtstabelle Nro. 1. Gerichtliche Medizin sammt Anhang.

I. Zahl der gerichtsärztlichen Untersuchungen

1) an Leichnamen wegen:
   a) Tödtung, tödtlich gewordener Beschädigung oder Verletzung;
   b) Vergiftung;
   c) Kindstödtung.

2) An Lebenden wegen:
   a) zweifelhafter Fortpflanzungsfähigkeit, Virginität, zweifelhafter oder verheimlichter Schwangerschaft oder Geburt;
   b) Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit;
   c) Verletzungen oder Beschädigungen ohne tödtlichen Ausgang;
   d) Verhaftungsfähigkeit, Erscheinen vor Gericht 2c.;
   e) zweifelhaften Geisteszustandes in
   a[1] Criminal-, *b*[1] Civil-Fällen.

II. Zahl der mündlichen Verhandlungen, an welchen die Gerichtsärzte theilgenommen haben vor dem 1) Oberamts-, 2) Kreis-, 3) Schwur-Gerichte.

Unter-Rubriken:
   a) Zahl der von dem Oberamtsarzt und Oberamtswundarzt gemeinschaftlich behandelten Fälle;
   b) Zahl der von dem Oberamtsarzt allein behandelten Fälle;
   c) Zahl der von dem Oberamtswundarzt allein behandelten Fälle.

Anhang. — A. Im ganzen Oberamtsbezirk (mit Ausnahme der über 10,000 Einw. zählenden Städte) sind

1) vorgekommen:
   a) Selbstmordsfälle,
   innerhalb der ersten 24 Stunden tödtlich abgelaufene;
   b) Unglücksfälle (mit Ausschluß der zufälligen Vergiftungen);
   c) zufällige nicht gerichtlich behandelte Vergiftungsfälle.

2) Von sämmtlichen Gestorbenen (mit Ausnahme der Todtgeborenen, der Selbstmords- und Unglücksfälle) behandelt worden durch
   a) approbirte Aerzte,
   b) Wundärzte und nicht approbirte Heilkünstler.

B. In der über 10,000 Einwohner zählenden Stadt . . sind vorgekommen: (gleiche Rubriken wie bei A.)

Anm.: Besondere für einen Theil der Einwohner des Bezirks oder der Stadt bestehende und der oberamtsärztlichen Aufsicht entzogene Leichenschau-Institute sind hier ausdrücklich aufzuführen.

H. Uebersichtstabelle 2. Selbstmordfälle.

1) Nummer, 2) Datum, 3) Wohnort, 4) Geschlecht, 5) Alter, 6) Civilstand, 7) Confession, 8) Beruf, 9) Todesart, 10) muthmaßliche Ursache (notorische Geistes- u. Gemüths-Krankheit, Trunksucht, andere Excesse, Verbrechen, Unglücksfälle, körperliche Krankheit &c.), 11) sonstige Erhebungen, anderweitige Notizen, soweit sie von Interesse sind, incl. etwaiger bemerkenswerther Sektions-Ergebnisse.

Formular J. Uebersicht über die innerhalb des gesammten eigenen Wirkungskreises vorgekommenen epidemischen und endemischen Krankheiten.

1) Name der Krankheit: 1) Masern, 2) Keuchhusten, 3) Scharlach, 4) Diphtheritis, 5) Blattern (variola und varioloís), 6) Dysenterie, 7) Typhus, 8) Malaria-Krankheiten. — Bei jeder dieser Krankheiten:
2) Namen der ergriffenen (betroffenen) Gemeinden *a* in mäßiger, *b* in starker Verbreitung, je mit a^1 mäßigem, b^1 bösartigem Charakter, *c* unter Staatsfürsorge.
3) Monat der höchsten Ausbreitung in der Gemeinde.
4) Bemerkungen.

Diesen 26 Tabellen mit den oben bezeichneten Rubriken ist eine 27te angefügt mit der Aufschrift: „Inhalts-Verzeichniß für den Physikatsbericht pro 18..“

Dasselbe enthält folgende Rubriken und Unterrubriken:

1) Berichts-Abtheilung A B C D E F G H.
2) Bezeichnung der einzelnen Berichtstheile:

A. 1) Uebersicht Nro. I., 2) II., 3) III., 4) IV., 5) V., 6) VI., 7) VII., 8) Begleitungs-, beziehungsweise Veränderungsbericht.
B. 9) Uebers. B., 10) Begleitungs-, bezw. Veränderungsbericht.
C. 11) Uebers. Nro. I., 12) Nro. II., 13) Nro. III., 14) Begleitungs-, resp. Veränderungsbericht.
D. 15) Uebers. Nro. I., 16) Nro. II., 17) Nro. III.
E. 18) Uebersicht Nro. I., 19) Nro. II.
F. 20) Uebers. Nro. I., 21) Nro. II., 22) Nro. III., 23) Nro. IV., 24) Nro. V., 25) Begleitungsbericht.
G. 26) Uebers. Nro. I., 27) Nro. II., 28) Begleitungsbericht.
H. 29) Uebers. Nro. I., 30) Nro. II., 31) Begleitungsbericht, 32) Wissenschaftlicher Beilagebericht. *

Nro. 23 b. Erlaß des Medizinal-Collegiums an die Oberamts-Physikate v. 22. Febr. 1861, betr. die Apotheken-Visitationsprotokolle (Med. Corr.-Bl. Bd. 31 S. 79).

Nachdem das K. Ministerium des Innern die von uns beantragte Einführung eines Schema's für die bezirksärztlichen Apothekenvisitationsprotokolle genehmigt hat, wird zufolge hoher Weisung vom 4. dieß das K. Oberamt und Oberamtsphysikat hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß sämmtliche obengenannte Untersuchungen von nun an nach dem beigeschlossenen Schema vorzunehmen und zu protokolliren sind, daß jedoch im Uebrigen die für sie bisher bestehenden Instruktionen auch fernerhin unveränderte Geltung behalten.

---

* Das der Instruktion ebenfalls beigefügte Formular zu einem Diarium des OA.-Physikats enthält folgende Rubriken: 1) Nummer, 2) Tag des Geschäfts-Anfalls, 3) Orte, auf welche sich das Geschäft bezieht, 4) Betreff, 5) Zeit der Erledigung, 6) Registratur-Nachweisung.

Ferner sind mittelst Erlaß des Min. d. Inn. v. 4. Febr. 1875 (Amtsbl. des Min. d. Inn.) den OA.-Aerzten Formulare zu Diäten-Rechnungen zugestellt worden, welche folgende Rubriken enthalten: Datum, Abgang, Reiseziel, Entfernung vom Wohnort, Rückkunft, Dauer der Abwesenheit, dienstliches Geschäft und dessen Dauer. Von dem Gesammtzeitaufwand fallen auf Privat-Geschäfte: —, Rest für das amtliche Geschäft, Betrag der Anrechnung, Bemerkungen.

Wenn das vorliegende Schema geeignet ist, den bezirksärztlichen Visitationsprotokollen die nach der Natur ihres Gegenstandes erreichbare und wünschenswerthe, bei der bisherigen Uebung aber ihnen in hohem Grade fehlende Gleichförmigkeit in Beziehung auf Form und Umfang zu ertheilen, so gewährt es neben diesem mehr formellen Gewinn noch einige weitere, die Sache selbst näher berührende Vortheile.

Die in den seitlichen Rubriken des Schema's enthaltene vollständige Aufzählung der zahlreichen Einzelheiten der Einrichtung und des Betriebs einer Apotheke wird dem Gedächtniß der Visitatoren in Beziehung auf die von ihnen zu beachtenden und in ihren Protokollen zu behandelnden Punkte wirksam zu Hilfe kommen und sie so vor Uebersehen und Auslassungen schützen, andererseits wird sie ihnen, bei der damit gegebenen erheblichen Abkürzung der auf die Abfassung der Protokolle zu verwendenden Zeit, diese Abfassung an Ort und Stelle unter dem unmittelbaren Eindruck des Wahrgenommenen möglich machen und eben damit auch in anderer Beziehung die Vollständigkeit und Gründlichkeit ihrer Untersuchungen sichern.

Diesen kurzen Bemerkungen über die Gründe, welche die allgemeine Einführung des Schema's veranlaßt haben und über die Vortheile, welche von demselben erwartet werden, haben wir nur noch den Wunsch anzufügen, daß die Visitatoren bei erstmaliger Benützung des Schema's eine möglichst vollständige Beschreibung der Einrichtung der untersuchten Apotheken, ihrer Ausrüstung mit Apparaten und Geräthschaften, kurz auch des der Veränderung und Abnützung weniger unterliegenden Theils der Untersuchungsobjekte zu Protokoll geben mögen, um dann in ihren späteren Protokollen unter Vermeidung überflüssiger Wiederholungen einfach auf jene Darlegung Bezug nehmen zu können.

Oben angeführtes Schema, welches in tabellarischer Form zur Ausfüllung in der Druckerei der Cotta'schen Erben vorräthig ist, lautet:

Oberamtsbezirk

Protokoll über die bezirksärztliche Untersuchung

der 'schen Apotheke zu
am 18 . .

Vorbemerkungen (über Erledigung der bei der vorangegangenen Untersuchung ertheilten Recesse, über Aenderung der Person des Besitzers u. dergl.)

Namen und persönliche Verhältnisse des Besitzers (z. B. Bekleidung öffentlicher Aemter u. dergl.)

Verwalter, Gehilfen, Lehrlinge (Volontärs).

I. Officin.

Das Lokal nach Lage und Beschaffenheit.

Anordnung und Aufstellung der Arzneikörper im Allgemeinen.

Repositorien.

Schubladen nach ihrer Bestimmung und Beschaffenheit; Verschluß der narkotischen und der aromatischen Vegetabilien.

Standgefässe nach ihrer Bestimmung, nach Material, Verschluß und Bedeckung; Schutz gegen Licht.

Aufstellung und Verschluß der direkten Gifte (Giftschrank).

Absonderung der starkwirkenden Arzneikörper.

Absonderung der Thierarzneimittel.

Signirung der Aufbewahrungsgefässe.

Receptirtisch.

Receptirwagen, Handwagen nach Abstufung und Bestimmung für specielle Zwecke.

Gewichte, Normalgewicht.

Mörser und Reibschalen nach Material und Bestimmung für innerliche und äußerliche Mittel und für specielle Zwecke.

Löffel und Spatel nach Material und Bestimmung für innerliche und äußerliche Mittel und für specielle Zwecke.

Mensuren nach Material, Größe und Zahl.

Pillenmaschinen nach Material und Bestimmung für specielle Zwecke.

Sonstige Utensilien z. B. für Division der Pulver. Signaturen für innerliche und äußerliche Arzneien.

Handapparat für die Bereitung von Decocten und Infusen nebst den zugehörigen Gefässen.
Colatorien für differente und indifferente Substanzen.
Aufbewahrung der Utensilien.
Ordnung und Reinlichkeit.
Besondere Bemerkungen (z. B. über das Vorhandensein homöopatischer Arzneimittel).

II. Laboratorium.

Das Lokal nach Lage und Beschaffenheit.
Arbeitstische, Wagen und Gewichte.
Dampfkochapparat nebst den zugehörigen Gefässen, Destillirblase, Sandkapelle, Windöfen, Trockenschrank.
Kessel, Pfannen, Abdampfschalen, Tiegel, Schüsseln und Töpfe nach Material, Größe und Zahl.
Macerirgläser, Glasretorten und Vorlagen, Kochkolben, Glasröhren, Trichter u. s. w.
Spatel, Agitakel, Tenakel.
Presse nach Art und Größe, sowie nach dem Material der Preßplatten.
Colatorien und Preßsäcke nach Material, sowie nach ihrer Bestimmung für verschiedene Substanzen.
Aräometer und Thermometer.
Reagentien.
Geräthschaften und Apparate für chemische Untersuchungen.
Sonstige Utensilien und Apparate.
Aufbewahrung der Geräthschaften.
Ordnung und Reinlichkeit.
Besondere Bemerkungen.

III. Stoßkammer.

Das Lokal nach Lage und Beschaffenheit.
Mörser nach Zahl und Material.
Schneidemesser und Schneidebrett.
Siebe nach Zahl, Material und Feinheitsgraden, sowie nach ihrer Bestimmung für specielle Zwecke.
Beutelapparate.
Aufbewahrung der Siebe.
Ordnung und Reinlichkeit.
Besondere Bemerkungen.

IV. Materialkammer.

Das Lokal nach Lage und Beschaffenheit.
Die Kategorien der darin aufbewahrten Arzneistoffe.
Anordnung und Aufstellung der Arzneikörper im Allgemeinen.
Repositorien.
Schubladen und die ihnen entsprechenden Aufbewahrungsgefässe nach Beschaffenheit und Bestimmung.
Standgefässe nach ihrer Bestimmung, nach Material, Verschluß und Bedeckung; Schutz gegen Licht.
Aufstellung und Verschluß der direkten Gifte.
Absonderung der starkwirkenden Arzneikörper.
Absonderung der Thierarzneimittel.
Signirung der Aufbewahrungsgefässe.
Wagen und Gewichte.
Sonstige Utensilien.
Katalog.
Ordnung und Reinlichkeit.
Besondere Bemerkungen.

V. Arzneikeller.

Das Lokal nach Lage und Beschaffenheit.
Kategorien der darin aufbewahrten Arzneikörper. Blutegel.

Anordnung und Aufstellung der Arzneikörper im Allgemeinen.
Repositorien.
Aufbewahrungsgefässe nach ihrer Bestimmung, nach Material, Verschluß und Bedeckung; Schutz gegen Licht.
Absonderung der starkwirkenden Arzneikörper.
Signirung.
Katalog.
Ordnung und Reinlichkeit.
Besondere Bemerkungen.

VI. Kräuterkammer.

Das Lokal nach Lage und Beschaffenheit.
Kategorien der darin aufbewahrten Arzneistoffe.
Anordnung und Aufstellung der Arzneistoffe im Allgemeinen.
Aufbewahrungsgefässe nach Material, Form und Verschluß.
Absonderung der starkwirkenden Arzneistoffe.
Signirung der Aufbewahrungsgefässe.
Katalog.
Ordnung und Reinlichkeit.
Besondere Bemerkungen.

VII. Trockenboden.

Das Lokal nach Lage und Beschaffenheit.
Vorrichtungen zum Trocknen der Vegetabilien.
Ordnung und Reinlichkeit.
Besondere Bemerkungen.
Weitere den Zwecken der Apotheke dienende Gelasse.

VIII. Roharzneistoffe.

Beschaffenheit im Allgemeinen und Besondern.
Wurzeln, Rinden, Hölzer.
Kräuter, Blätter, Blüthen.
Früchte, Samen.
Harze, Balsame, Gummi, Gummiharze, Manna, Opium und Aehnl.
Fette Oele.
Aetherische Oele.
Arzneistoffe thierischen Ursprungs, Moschus, Castoreum, Canthariden, Leberthran u. s. w.
Käufliche Säuren, Salze u. s. w.
Vorräthe.

IX. Präparate.

Beschaffenheit im Allgemeinen und Besondern.
Species und Pulver nach ihren verschiedenen Feinheitsgraden.
Destillirte Wasser.
Sirupe, Honige, Roob.
Fette Oele, Salben, Pflaster, Seifen.
Aetherische Oele.
Extrakte.
Tinkturen, Elixire.
Spiritus, Aether.
Liquores.
Säuren.
Salze.
Sonstige Präparate (Arsenantidot).
Vorräthe.

Verhalten bei der näheren Untersuchung.

X. Geschäftsführung.

Pharmakopöe. Sammlung der das Apothekerwesen betreffenden Verordnungen.
Arzneitaxe.

Fakturenbuch. Bezugsquellen. Auswahl der Sorten. Ankaufspreise (durch Beispiele zu belegen).

Elaborationsbuch. Art und Umfang der Selbstbereitung. Mechanische Bearbeitungen. Pharmazeutische und pharmazeutisch-chemische Präparate.

Recepte, Legalität, Taxation, Aufbewahrung. Einhaltung der über Form der Recepte und über die Gaben giftiger Stoffe bestehenden Vorschriften.

Giftabgabe und Giftbuch. Gebrauchsanweisungen für Phosphorpaste.

Gebrauchsanweisungen für grüne Seife.

Sonstige Notizen, z. B. über Abgabe von Arzneimitteln an Chirurgen.

Literarische und andere wissenschaftliche Hilfsmittel, Bücher, Zeitschriften, Sammlungen, Apparate. Mitgliedschaft wissenschaftlicher Vereine.

Kenntnisse des oder der Lehrlinge.

Betrieb von Nebengeschäften durch den Apothekebesitzer.

Desiderien des Besitzers:

des Personals:

Unterschriften:

XI. Recesse und Schlußbemerkungen.

Nro. — Seite des Protokolls.

Nro. 24.

Vf. des Min. d. Inn. v. 29. Aug. 1873, betr. die Cholera (Reg.-Bl. 73 S. 343.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird für den Fall der Verbreitung der Cholera in Württemberg unter Aufhebung der Verfügung vom 3. Sept. 1849 Folgendes angeordnet:

§. 1. Zum Behufe der obersten Leitung sämmtlicher wegen der Cholera zu terffenden Maßregeln ist als Abtheilung des Ministeriums des Innern eine besondere, mit dem Minister in unmittelbarem, vorzugsweise mündlichem Verkehr stehende Commission niedergesetzt.

Eine von derselben verfaßte Belehrung über angemessenes Verhalten und die ersten Hilfsmittel bei einem Cholera-Anfalle wird den Oberämtern zur angemessenen Verbreitung und Veröffentlichung zugesendet werden.

§. 2. Die Bezirksleitung besorgt im Falle des Ausbruchs der Cholera in einem Oberamte die aus dem Oberamtmann und Oberamtsarzte bestehende Bezirks-Commission.

In dem betreffenden Ort, in welchem sich die Cholera zeigt, werden die bürgerlichen Collegien im Einvernehmen mit dem Oberamtmann sogleich aus den hiezu besonders geeigneten Ortseinwohnern und den in dem Orte ansäßigen hiezu verpflichteten oder geneigten Aerzten eine Orts-Commission zur Anordnung der nöthigen Maßregeln berufen, welche von den bürgerlichen Collegien den nöthigen Credit zur Bestreitung der Ausgaben erhält.

Die Orts-Commission wird in größeren Orten in Abtheilungen getheilt, von denen eine für Ernährung, Kleidung und anderweitige Unterstützung der Armen zu sorgen, eine zweite, womöglich unter Mitwirkung von Aerzten, Hausvisitationen vorzunehmen, dabei die Bewohner über die Nothwendigkeit der Behandlung von Diarrhöen, über das diätetische Verhalten, die Reinlichkeit in den Wohnungen, insbesondere den Schlafräumen u. s. f. zu belehren hat.

Eine weitere Abtheilung soll den die medizinal-polizeilichen Anordnungen leitenden Arzt namentlich in Betreff der Entleerung und Desinfection der Abtritte unterstützen.

Wo es das Bedürfniß erfordert, hat die Orts-Commission für die Thätigkeit in einzelnen Distrikten Deputationen aufzustellen.

§. 3. Die Bezirks-Commission berichtet an die Cholera-Commission:

1) telegraphisch über den erstmaligen oder wiederholten Ausbruch der Krankheit in jedem Orte, sowie in allen dringenden Angelegenheiten;
2) alle acht Tage über die Zahl der Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen, den Verlauf der Krankheit und die etwa hiebei gemachten besonderen Erfahrungen;
3) über die erforderliche Vermehrung des ärztlichen Personals im Bezirke;
4) über etwaige Anstände und Zweifel, wobei sie jedoch dringende Verfügungen vorsorglich trifft.

Berichts-Erstattung an die Kreis-Regierungen findet nicht statt.

§. 4. Für die Kosten findet die Ministerial-Verfügung vom 14. Oktbr. 1830, betreffend die medizinal-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten, Anwendung, ferner die Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 8. Aug. 1869, und des Diäten-Regulativs vom 23. Juni 1873.

Für Zahlungsunfähige werden die Kosten für besondere chirurgische Verrichtungen, für Abgabe von Arzneien, Nahrungsmitteln und Getränken auch dann auf die öffentlichen Kassen übernommen, wenn sie auf Verordnung anderer als der aufgestellten Armenärzte sich gründen. (§. 37 der Verfügung vom 14. Okt. 1830). Nöthigenfalls werden den Gemeinden von der Staatskasse außerordentliche Beiträge geleistet.

Die Kosten, welche die Aufstellung eines besondern Hilfsarztes verursacht, trägt die Staatskasse allein. Derselbe erhält neben der regulativmäßigen Vergütung der Reisekosten und der Diäten der 8. Rangstufe auch eine besondere Zulage von täglich 5 fl. 15 kr. (9 Mark). Eine besondere Verrechnung von Krankenbesuchen findet nicht statt.

Die Belohnung des mit der Verwaltung des Notharzneimittel-Vorraths beauftragten Arztes oder Wundarztes wird von der Orts-Commission nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bemessen (§. 12).

§. 5. Die Aufgabe der Orts-Commission besteht:

1) in Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Seuche;
2) in solchen, welche die Weiterverbreitung derselben im Falle ihrer Einschleppung verhüten sollen,
 und
3) in solchen, welche die Verpflegung der Kranken und die Bestattung der Todten betreffen.

Verhütung der Einschleppung der Cholera.

§. 6. Zeigt sich die Krankheit in der Nähe des Bezirks, so wird die Bezirks-Commission sogleich alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche zu ihrer Ausführung einige Zeit erfordern, und vor Allem verhindern, daß Jahrmärkte oder größere Versammlungen stattfinden.

Die Lebensmittelpolizei ist in verschärfter Weise zu handhaben.

Außerdem hat sich dieselbe in solchen Orten, in welchen sich eine Eisenbahnstation befindet, mit der Bahnhof-Inspection in Verbindung zu setzen, um eine Controle über die Desinfection der Abtritte im Bahnhof ausüben zu können, und die in der betreffenden Station aussteigenden, nicht weiter reisenden Choleraverdächtigen, soweit die Condukteure auf solche aufmerksam machen, sogleich ärztlicher Behandlung übergeben zu können.

Diejenigen, welche in der Familie keine Unterkunft finden, sind in das hiefür bereit gehaltene Lokal (§. 7.) zu bringen.

Verhütung der Weiterverbreitung.

§. 7. Für Reinlichkeit der Wohnungen und Kleidung, warme Bekleidung und gesunde Kost, sowie für das nöthige Brennholz minder Bemittelter, für Ausmittelung und Ausrüstung des erforderlichen Lokals zur Unterbringung solcher Kranken, die in der Familie keine Unterkunft finden, für Aufstellung und angemessene Instruirung von Krankenwärtern und Krankenträgern, deren Namen und Wohnung zu veröffentlichen ist, für Nothlokale in den größeren Städten des Landes zur ersten augenblicklichen Unterbringung von Kranken bei plötzlichen Anfällen, endlich für die nöthigen Transportmittel, wird die Orts-Commission im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden und Privatvereinen schleunige Sorge tragen.

Besonders ist darauf zu achten, daß, wenn immer möglich, ständige Krankenträger angestellt werden, welchen dieselben Vorsichtsmaßregeln anbefohlen werden, wie sie für die Wärter, Wäscherinnen und Leichenfrauen angegeben sind (§. 12).

Bei Ausmittelung der Lokale zur Unterbringung unbemittelter oder sonst nicht gehörig verpflegter Kranker ist darauf zu sehen, daß dieselben hoch gelegen sind, oder daß wenigstens der Untergrund nicht feucht ist, und daß derselbe auf keinen Fall einen größeren mit anderen Wohngebäuden in Verbindung stehenden für Abführung von Excrementen dienenden Kanal enthält. Die Krankenzimmer sollen leicht gelüftet werden können und einen gehörigen Luftraum haben.

§. 8. Solange die Schließung der Schulen wegen der größeren Verbreitung der Krankheit in einem Ort nicht verfügt ist, soll dann, wenn einzelne Fälle derselben vorkommen, Eltern, welche ihre Kinder vom Schulbesuche befreit wünschen, die Erlaubniß hiezu nicht erschwert werden.

§. 9. Die Fürsorge für die öffentliche Reinlichkeit, gesunde Beschaffenheit der Luft und der Nahrungsmittel, die Aufsicht auf Bettler und Landstreicher muß nach den bestehenden Vorschriften mit besonderer Aufmerksamkeit gehandhabt werden.

Die Reinhaltung der Straßen, Abzugs-Kanäle, Hofräume u. s. f. soll regelmäßig betrieben werden, und, wenn es angeht, durch Abschwemmung geschehen. Pfützen und stehendes Wasser müssen ohne Verzug abgeleitet werden.

Außer der Sorge für gutes reines Trinkwasser im Allgemeinen, der Reinhaltung der Brunnenstuben, Hülben u. s. f. ist es nothwendig, alle Pumpbrunnen in den Straßen, in der Nähe von Abtritten und von Häusern mit Cholerakranken sofort zu schließen.

Gegenstand der Desinfektion ist Alles, woran Entleerungen von Cholerakranken haften könnten, also Zimmerböden, Bettstellen, Bettschüsseln, Nachttöpfe, Nachtstühle, Wäsche und Kleider; bei besonderer Gefahr sind beide letztere zu verbrennen. Ferner sind zu desinficiren alle diejenigen Orte, welche zur Auffammlung, Fortschaffung und Ableitung jener Entleerungen gebraucht werden. Die Desinfektion der Luft der Krankenzimmer ist bei gehöriger Lüftung derselben weniger nöthig.

Münden die Abtrittschläuche auf den blosen Boden oder in nicht wasserdichte Gruben, so sind unverweilt Fässer, Kübel oder andere Behälter unter dieselben zu stellen.

Nicht wasserdichte hölzerne Behälter werden in ihren Fugen ausgepicht und, wie die zuerst genannten, auf Steinplatten oder zusammengelegte Steine gestellt und Stroh dazwischen gelegt.

Diese Behälter sind jedesmal nach ihrer Entleerung und Reinigung etwa zum 4. Theil ihres Kubikinhaltes mit Desinfektions-Flüssigkeit zu füllen.

Aehnlich werden wasserdicht ausgemauerte Gruben oder steinerne Tröge behandelt.

Die Abtrittsschläuche werden entweder ausgeschwefelt, oder mit der Desinfektionslösung begossen, am besten mittelst einer mit einer Brause versehenen Gießkanne.

Die Entleerung und Desinfektion der Abtritte in Cholerahäusern, sowie der aller öffentlichen Gebäude, namentlich Eisenbahnstationen, Wirthshäuser, Theater, Kasernen, Schulgebäude u. s. f. geschieht täglich.

Die Reinigung und Desinfektion der Abritte der übrigen Wohngebäude wird sofort begonnen und mindestens alle 5 Tage wiederholt; die Vornahme ist von Amtswegen streng zu kontroliren.

Der Inhalt der Abtritte soll auf Felder gebracht werden, welche in beträchtlicher Entfernung von Wohngebäuden, und namentlich nicht in der Nähe von Brunnen oder Brunnenleitungen liegen.

Die Fäkalmassen werden dort in eine Grube von höchstens 1—2 Fuß Tiefe und möglichst großer Grundfläche gebracht und mit Erde, oder, wo derselbe zu beschaffen ist, mit Gyps bedeckt.

Unter keinen Umständen ist es zu dulden, daß die Fäkalmassen in Bäche, Flüsse oder stehende Wasser oder auf Düngerstätten geworfen werden.

Bei weiterer Verbreitung der Cholera in einer Gemeinde soll die Entleerung und Desinfektion aller Abtritte in die Hand der Ortspolizei allein gelegt werden.

Dieselbe hat besondere Leute zu diesem Zwecke aufzustellen, welche unter der Aufsicht einzelner Mitglieder der Orts-Commission stehen und speziell von dem dirigirenden Arzte überwacht werden. Erkannt wird die nicht gehörig durchgeführte Desinfektion an der alkalischen Reaktion der Abtritts-Flüssigkeit.

Ein Tropfen derselben, mit einem Stab von Glas oder Holz auf Kurkumapapier gebracht, färbt dieses bei alkalischer Reaktion braun.

Allen Betheiligten ist klar zu machen, daß die Reinigung und Desinfektion der Abtritte eine prophylaktische Maßregel ist, mit welcher nicht gewartet werden darf, bis die Cholera in einem Hause ausgebrochen ist.

Die Reinigung und Desinfektion der Abtritte ist mindestens 4 Wochen nach dem Erlöschen der Seuche in der Gemeinde fortzusetzen.

Desinfektionsmittel.

§. 10. Im Allgemeinen muß festgehalten werden, daß soviel von der Desinfektionslösung zu den Fäkalmassen zugesetzt werden soll, bis dieselben sauer reagiren.

Die passendsten Stoffe zur Desinfektion der Abtritte sind schwefelsaures Eisen, schwefelsaurer Zink, Manganchlorür, schwefelige Säure (angezündete Schwefelschnitten), schwefeligsaures Natron, Karbolsäure (Frankfurter Kreosot), Holzessig.

Man verwendet am zweckmäßigsten:

Eisenvitriol unvermischt ½ Pfund auf 1 Liter Wasser und etwa 25 Gramme für einen Tag und eine Person.

Eisenvitriol 100 Gramme, Karbolsäure 10 Gramme auf 1 Liter Wasser. Karbolsäure allein ist weniger zweckmäßig, obgleich sie den Geruch sehr rasch verschwinden macht.

Eisenvitriol, Zinkvitriol und Manganchlorür, von jedem 50 Gramme auf 1 Liter Wasser, 25 Gramme schwefeligsaures Natron und 100 Gramme Manganchlorür auf 1 Liter Wasser ist besonders empfehlenswerth.

Von diesen Lösungen werden je nach der Größe der Behälter sich richtende Mengen verwendet, auf keinen Fall weniger als 4 Liter auf einen Kubikfuß Fäkalmasse.

Zum Ausschwefeln der Abtrittsschläuche werden gewöhnliche Schwefelschnitten gebraucht.

Die Desinfektion der Zimmerböden, Bettgestelle, Nachtstühle und der Wäsche geschieht mit Chlorkalk, etwa 25 Gramme auf ein Liter Wasser. Eine Lösung von schwefelsaurem Zink im gleichen Verhältnisse kann gleichfalls zu diesem Zweck verwendet werden. Doch sollte bei dieser womöglich Regen- oder Flußwasser genommen werden. — Die Wäsche wird vollständig untergetaucht und einige Stunden stehen gelassen. Betten und Kleider werden in einen bis zu 70—80° R. erhitzten Raum gebracht und dann geschwefelt.

Die Bezirkscommissionen haben darauf zu achten, daß ein genügender Vorrath von Desinfektionsmitteln zur Verfügung steht; besonders ist zu empfehlen, solche unentgeltlich an minder Bemittelte nach deren Bedarf abzugeben.

§. 11. In größeren Orten wird die Ortscommission für Stationen sorgen, in welchen jeder Zeit, vor Allem aber Nachts, ein Arzt zu treffen ist.

In Orten, welche keinen Arzt haben, ist erforderlichen Falls für die Dauer der Krankheit ein solcher mit dem Wohnsitz im Ort aufzustellen, jedenfalls aber für augenblickliche Hilfe, Berichtserstattung ꝛc. (§. 21 der Verfügung vom 14. Oktbr. 1830, betreffend die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten), ein Wundarzt anwesend zu halten und angemessen zu instruiren.

Ist in einem Bezirke Mangel an den nöthigen Aerzten, so wird der Cholera-Commission schleunig Anzeige erstattet, vorsorglich aber der nächste verfügbare Arzt berufen.

§. 12. Die ärztliche Behandlung aller Kranken, welche sich nicht auf ihre Kosten ärztliche Hilfe verschaffen wollen, und nicht in Anstalten mit eigenen Aerzten untergebracht sind, liegt den Oberamtsärzten und den ihnen nöthigenfalls von der Cholera-Commission beizugebenden Hilfsärzten ob.

In Orten, welche keine Apotheke besitzen, wird die Ortscommission erforderlichenfalls für die Einrichtung eines Notharzneimittelvorraths und Gebrauchsanweisung

Sorge tragen, welcher unter dem Verschluß des im Orte stets anwesenden Arztes oder Wundarztes (§. 11) steht.

Die Medikamente aus demselben werden unentgeltlich abgegeben.

Die Aerzte haben ihre Aufmerksamkeit neben den Kranken mit ausgesprochener Cholera auch den an Diarrhöe leidenden zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß Einrichtungen getroffen werden, welche die ärmere Volksklasse für ärztliche Behandlung dieses Unwohlseins geneigter machen. Wenn es möglich ist, so sollen auch diese Kranken in ein besonderes Lokal aufgenommen, verpflegt und von der Ortskommission unterstützt werden.

Solange sich die Cholera nur auf einzelne Fälle beschränkt, ist es gerathen, dieselben in ein für solche Fälle allein bestimmtes Haus zu bringen. Wenn dies nicht möglich ist, soll wenigstens der Verkehr der Kranken und ihrer Umgebung mit den übrigen Einwohnern möglichst beschränkt werden.

Namentlich sollen erstere die gemeinschaftlichen Abtritte nicht benützen. Die Ausleerungen der Kranken sollen in einem besonderen, die Desinfectionslösung enthaltenden Gefäß gesammelt und nicht in die Abtritte geworfen, sondern auf das freie Feld gebracht werden.

Die Räume, in denen sich Cholerakranke befinden, sind täglich 3mal gehörig zu lüften.

Essigräucherungen können nebenbei, aber nicht allein, angewendet werden. Chlorräucherungen sind weniger zweckmäßig.

Gegen Erkältungen beim Auslüften sind die Kranken durch warme Bedeckung und Kleidung, sowie unter Umständen durch Heizung, zu schützen.

Die Krankenwärter, Krankenträger und diejenigen Personen, welche die Wäsche der Kranken besorgen, müssen besonders darüber belehrt werden, daß der Ansteckungsstoff in den Stuhlgängen und dem Erbrochenen enthalten ist. Außer dem nöthigen diätetischen Verhalten ist ihnen daher anzuempfehlen, sich jedesmal ohne Ausnahme, bevor sie Nahrungsmittel oder Getränke zu sich nehmen, die Hände sorgfältig mit einer verdünnten Lösung von übermangansaurem Kali, und nachher mit Seife, zu waschen. (Chlorkalk macht bei öfterem Gebrauche die Hände wund.)

Die Wäscherinnen müssen außerdem noch angewiesen werden, niemals ohne vorhergehende gründliche Desinfection die Cholerawäsche zu waschen.

Die von Fremden benützte Wäsche der Gasthöfe muß unter allen Umständen desinficirt werden, ehe sie zum Waschen kommt.

In den Cholera-Spitälern ist eine genaue Controle über die Ausleerungen der Kranken und deren sofortige Desinfection einzuführen.

Für Herbeischaffung von Eis in genügendem Vorrath muß bei Zeiten gesorgt werden.

§. 13. Die Aerzte werden die Ortskommission in fortgesetzter Kenntniß über die Zahl der Erkrankten, den Stand und Verlauf der Krankheit erhalten, vorgefundene Mängel und Gebrechen in den Anstalten sogleich in der Commission zum Vortrage bringen und auf Abhilfe dringen, falls dies aber nicht geschieht, der Bezirks-Commission Anzeige erstatten, welcher sie auch regelmäßige Uebersichten über den Gang der Krankheit und namentlich auch ihre Erfahrungen über das eingeschlagene Heilverfahren mittheilen werden.

Der die Behandlung der Epidemie leitende Arzt hat eine genaue Liste über alle Erkrankungsfälle führen zu lassen, in welcher die Straße, Hausnummer und das Stockwerk, in welchem der Kranke wohnt, die Zahl der Hausbewohner, das Alter und der Stand des Kranken, das Datum seiner Erkrankung, der Entlassung aus der Behandlung oder des Todes anzugeben sind.

Besondere Bemerkungen und Zusammenfassung der Beobachtungs-Ergebnisse werden erst nach dem Aufhören der Epidemie erwartet.

In diesen Schlußberichten ist ein besonderes Augenmerk auf die Entstehung und weitere Verbreitung der Epidemie zu richten, sowie anzugeben, in welchen Häusern die meisten Erkrankungen vorkamen, in welchem Verhältniß die Choleraerkrankung zu der leichten Diarrhöe stand, ob und welchen Einfluß die Witterung, die Beschaffenheit des Bodens, des Trinkwassers u. s. f. auf Ausbreitung der Krankheit gehabt haben.

§. 14. Die Beerdigung ist möglichst einfach, ohne auffallende Abweichung von den bestehenden Gebräuchen, Morgens früh oder Abends spät, vor dem Ablauf von 48 Stunden nur bei dem Hervortreten der in §. 6 der K. Verordnung vom 22. September 1842, betreffend die Zeit der Leichenöffnungen und Beerdigungen angegebenen von dem Leichenschauer wahrgenommenen Kennzeichen des Todes, vorzunehmen.

Wo Leichenhäuser bestehen, ist die baldige Verbringung der an der Cholera Gestorbenen in dieselben anzuordnen. In Orten, in welchen keine Leichenhäuser vorhanden sind, sollen bei starker Vermehrung der Todesfälle provisorische Baracken auf den Kirchhöfen zur Unterbringung und Bewachung der Leichen bis zu deren Beerdigung errichtet werden.

Die Leichenfrauen sind in ähnlicher Weise, wie die Krankenwärter und Wäscherinnen zu belehren, namentlich also darüber, daß der Darminhalt der Leiche sowohl, als die aus dem Munde derselben ausfließende Flüssigkeit Träger des Ansteckungsstoffes sind.

Ferner ist anzuordnen, daß diejenigen Personen, welche die Leiche besorgen, nicht auch zugleich die Leichenbegängnisse ansagen.

Nro. 25.

Bekanntm. der Min. d. Inn. u. d. Kriegsm. v. 2. Aug. 1873, betr. Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte (Reg.-Bl. 73 S. 352).

In Vollziehung des Artikel 10 der Militär-Convention vom 21—25. November 1870 werden im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. Juni, 4. Juli, 10. Dezember und 21. Dezember 1872 und vom 23. Mai 1873 (Reg.-Blatt von 1872 S. 243 und 248 und von 1873 S. 3, 9 u. 197) nachstehende Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte zur Verkündigung gebracht.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte.

Berlin, den 12. April 1873.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte Nachstehendes bestimmt:

1) Die Festsetzungen des §. 172 der Militär-Ersatz-Instruktion erleiden insofern eine Abänderung, als sämmtliche Mediziner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer aktiven Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jedoch jedem Einzelnen freigestellt, seiner Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig zu gehen.

Sämmtliche Mediziner, beziehungsweise Aerzte, welche dem aktiven Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, finden im Mobilmachungsfalle eventl. für den Sanitätsdienst Verwendung.

2) Mediziner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitäts-Korps überwiesen werden.

Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen der Paragraphen 50 und 51 der Militär-Ersatz-Instruktion Anwendung.

3) Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediziner haben sich im Mobilmachungsfalle laut §. 160 a. a. O. bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, sogleich zu melden.

Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden

Generalkommandos* einem Infanterie-Ersatz-Truppentheil des Armee-Korps zur Ausbildung zu überweisen.

Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienst hängt von dem Bedarf und dem Grade ihrer Befähigung ab.

Diejenigen, welche in ihren Studien noch nicht so weit vorgeschritten sind, werden vorläufig bis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termin ist ihre Einstellung in gleicher Weise zu veranlassen.

4) Die der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehörigen Mediziner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatz-Truppentheil zu überweisen, wie die unter Nr. 3 bezeichneten Individuen.

5) Mediziner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienst Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung drei Monate übersteigt, zur Reserve beziehungsweise Landwehr des Sanitäts-Korps über, und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethgehilfen.

6) Diejenigen Mediziner, welche nach sechsmonatlicher aktiver Dienstzeit seitens der Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniß erlangt haben, treten unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Korps über.

In ihre Militär-Pässe und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Rubrik „Versetzungen" einzutragen: „Zum Sanitäts-Korps".

Die Rubrik: „Zur Disposition beurlaubt ꝛc." ist zu durchstreichen.

Die Rubrik: „Zur Reserve entlassen ꝛc." ist auszufüllen und am Schluß durch die Worte zu vervollständigen: „unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung."

Ein Führungs-Attest bedürfen beregte Mannschaften nicht, vielmehr vertritt das Dienstzeugniß die Stelle desselben.

Das für das Führungs-Attest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modifikationen zur Ausstellung des Dienstzeugnisses benutzt werden.

7) Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Mediziner gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Rapporten als Lazarethgehilfen zu führen.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-General-Arzt unter Einreichung eines Lebenslaufs, sowie der bezüglichen Universitäts-Zeugnisse den Antrag stellen, ihnen für den Mobilmachungsfall die Qualifikation eines Unterarztes beizulegen.

Wird der Antrag genehmigt, so ist seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandos ein entsprechender Zusatz zu den Militairpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Vorbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als Unterarzt zu führen.

8) Was die Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung anbetrifft, so darf der Dienstantritt ein für allemal bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr vollendet.

Ein weiterer Ausstand und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr darf seitens des General-Kommandos bewilligt werden.

Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Korps-General-Arzt vorzulegen.

9) Spätestens vierzehn Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, abzumelden und dasjenige Armee-Korps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung zu absolviren wünschen. Das Landwehr-Bezirks-Kommando veranlaßt nach Analogie des §. 58. 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc.,

---

*) Das Generalkommando 13. (Königl. Württemb.) Armee-Corps macht nach erfolgter Mobilmachung dem Ober-Rekrutirungsrath den resp. Infanterie-Truppentheil namhaft. Der Ober-Rekrutirungsrath versieht die Ersatz-Commissionen mit der nöthigen Anweisung.

vom 5. September 1867, die Ueberweisung an den betreffenden Korps-General-Arzt, welcher demnächst die Ueberweisungs-Liste remittirt.

Die Einstellungs-Termine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Kommandos.

10) Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmeldung zur Absolvirung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht, so sind sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine eventuelle Vergütung zur Dienstleistung bei demjenigen Armee-Korps heranzuziehen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Ungehorsam gegen die Einberufungs-Ordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.

11) Haben Mediziner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medizin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten, und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.

12) Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach absolvirter aktiver Dienstzeit vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand zurück.

13) Wenn Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitäts-Korps anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personal-Papieren, Stammlisten &c. besonders anzumerken.

Genügen approbirte Aerzte ihrer aktiven Dienstpflicht ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militair-Papiere aufzunehmen.

Erlangen Mediziner, welche dem Sanitäts-Korps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, unverzüglich hiervon Meldung zu erstatten.

14) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Dezember jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Korps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Kontrole befinden. Beregte Listen gehen zum 15. Dezember jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Kommandos.

15) Alle Gesuche von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförderung &c. im Sanitäts-Korps gehen durch das Landwehr-Bezirks-Kommando an den Korps-General-Arzt, welcher dieselben eventl. dem General-Stabs-Arzt der Armee* vorlegt.

Vorstehend vorgeschriebener Geschäftsweg erhält die Bezeichnung: „Sanitäts-Instanzenweg."

16) Behufs möglichster Rücksichtnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes in aktiver Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Mediziner kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

Es darf erfolgen

die Zurückstellung der im 5. und 6. Universitäts-Semester befindlichen Mediziner bis zur Beendigung des 6. Semesters, die Zurückstellung der im Staats-Examen begriffenen Mediziner bis zur Beendigung desselben.

Die bezüglichen Gesuche sind unter ausreichender Motivirung, sowie unter Beifügung des Dienstzeugnisses und der Universitäts-Zeugnisse auf dem Sanitäts-Instanzenwege zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres dem Korps-General-Arzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General-Kommando eventl. genehmigt.

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Verziehen in andere Bezirke gültig und ist demgemäß in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

---

* In Württemberg der Generalstabsarzt.

Nr. 26.

Nr. 26 a. Die noch giltigen Paragraphen der Verf. des Minist. d. Innern v. 18. Okt. 1872, betr. die polizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Menschenpocken, vergl. Nr. 22 S. 173 (Reg.-Bl. S. 346 ff.).

Die §§. 1—20 sind nach §. 24 der Verf. v. 25. Februar 1875 aufgehoben und durch obengenannte Verf. (Nr. 26 e.) ersetzt.

Die noch giltigen §§. 21—26 jener Verf. lauten:

IV. Vorkehr bei ausgebrochenen Menschenpocken.

§. 21. Der Ausbruch der Menschenpocken ist nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 5. Febr. 1872 (Reg.-Bl. S. 52) in allen Fällen unverweilt der Ortsobrigkeit (Ortspolizeibehörde) anzuzeigen.

§. 22. Die Ortspolizeibehörde hat die empfangene Anzeige in thunlichst beschleunigter Weise an den Oberamtsarzt zu befördern, der sich alsbald an den Ort des Krankheitsausbruchs zu begeben, diesen zu konstatiren, zutreffenden Falls die außerordentliche öffentliche Impfung (§. 14) einzuleiten und den Ortspolizeibeamten sofort zu denjenigen Vorkehrungen zu veranlassen hat, welche zu Verhütung der Ansteckung Anderer vorgeschrieben sind (§. 24).

Bei kurz nacheinander folgenden weiteren Erkrankungen sind die erforderlichen Vorkehrungen von den Ortspolizeibeamten unter Benachrichtigung des Oberamtsarztes mit größter Beschleunigung unmittelbar zu treffen.

§. 23. Das Ergebniß der gemachten Erhebungen, sowie die getroffenen polizeilichen Vorkehrungen hat der Oberamtsarzt zur Kenntniß des Oberamts zu bringen und dessen eigenes Einschreiten zu beantragen, wenn und so oft es nach den Umständen zur gehörigen Anwendung der bestehenden allgemeinen Vorschriften als nöthig erscheint.

§. 24. Wenn in einem Orte der Ausbruch der Menschenpocken erwiesen ist, liegen dem Ortsvorsteher folgende Anordnungen ob:

1) Der Ausbruch der Krankheit und die Kennzeichen derselben sind den Ortseinwohnern ungesäumt bekannt zu machen, und es ist hiebei daran zu erinnern, daß Jeder, in dessen Haus oder Wohnung eine Person an den Pocken erkrankt, sowie Jeder, der die Pflege eines an den Pocken Erkrankten übernimmt, verbunden ist, hievon sogleich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

   Ueber die Kennzeichen der Krankheit ist den Ortsvorstehern vom Oberamtsarzte Belehrung zu ertheilen.

2) Dem Kranken und den zu seiner Pflege dienenden Personen ist der Verkehr mit Dritten auf so lange zu untersagen, bis der Oberamtsarzt die Gefahr der Ansteckung Anderer für beseitigt erklärt hat, und der Genesene, dessen Wärter, deren Kleider und Wohnraum vorschriftmäßig vom Ansteckungsstoff gereinigt worden sind, auch die Ortseinwohner von unnöthigen Besuchen in den Häusern, in welchen sich Pockenkranke befinden, ernstlich abzumahnen.

3) Lassen die Verhältnisse, in welchen der Kranke sich befindet, eine genügende Absonderung in dessen eigener Wohnung nicht zu, so ist darauf zu dringen, daß derselbe womöglich in ein diesem Erforderniß entsprechendes Krankenhaus oder in einen sonstigen passenden Wohnraum gebracht wird.

4) An dem Eingang des Hauses oder der Wohnung des Kranken ist eine Warnungstafel in einer in die Augen fallenden Weise anzubringen und bis nach beseitigter Gefahr angeheftet zu belassen oder erforderlichen Falls zu erneuern.

5) Bei der dem Oberamtsarzte obliegenden Vornahme einer außerordentlichen Impfung (§. 14) hat der Ortsvorsteher mitzuwirken und diejenigen Ortseinwohner, deren Ansteckungsfähigkeit nicht durch eine in den letzt vorangegangenen 10 Jahren mit Erfolg geschehene Impfung als getilgt erscheint, zu veranlassen, sich der Wiederimpfung zu unterziehen. Insbesondere sind hiezu diejenigen Personen, welche mit dem Kranken in gleichem Hause wohnen, nachdrücklich zu ermahnen.

6) Ist der Kranke wieder genesen oder gestorben, so hat der Ortsvorsteher sich zu versichern, daß der Genesene einer Reinigung sich unterzieht, sowie daß dessen

Kleider, die gebrauchten Bettstücke und der Wohnraum gründlich gereinigt werden. *

Die unter Ziffer 3 bemerkte Absonderung hat so lange anzudauern, bis der Oberamtsarzt auf den Grund des Berichts eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen vom Oberamtsarzte für befähigt erkannten Person, im Zweifelsfalle aber auf den Grund eigener Anschauung die Gefahr der Ansteckung Anderer für beseitigt erklärt hat und die unter Ziff. 6 vorgeschriebene Reinigung vollzogen ist.

§. 25. Stirbt ein Pockenkranker, so hat die Ortspolizeibehörde dies unverzüglich dem Oberamtsarzte unter dem Bemerken anzuzeigen, welches Alter der Verstorbene erreicht habe und ob er in seiner Jugend mit Erfolg geimpft und später auch revaccinirt worden sei, oder ob er einmal die natürlichen Pocken überstanden habe.

Der Oberamtsarzt hat hierauf diejenigen Maßregeln zu bezeichnen, welche bei der Beerdigung zur Vermeidung der Ansteckung anzuordnen sind.

§. 26. In dem Jahresberichte (§. 12) hat der Oberamtsarzt die Zahl der zur Anzeige gekommenen Pockenerkrankungsfälle, die Vaccinationsverhältnisse der Erkrankten, sowie die Zahl der in Folge solcher Erkrankungen eingetretenen Todesfälle anzuführen.

Nr. 26 b. Deutsches Impfgesetz v. 8. April 1874 (Reichs-Ges.-Blatt 1874 S. 31).

§. 1. Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1) Jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß (§. 10) die natürlichen Blattern überstanden hat;

2) jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

§. 2. Ein Impfpflichtiger (§. 1), welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt (§. 6) endgiltig zu entscheiden.

§. 3. Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§. 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie dann auch erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß die letzte Wiederholung der Impfung durch den Impfarzt (§. 6) vorgenommen werde.

§. 4. Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§. 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§. 5. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§. 6. In jedem Bundesstaate werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzte unterstellt wird.

Der Impfarzt nimmt in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an den vorher bekannt zu machenden Orten und Tagen für die Bewohner

---

* Die Reinigung des Körpers besteht in einem warmen Bade oder Abwaschung und Abreibung des ganzen Körpers mit warmem Seifenwasser, die der Kleider und Bettstücke, so weit sie waschbar sind, in Waschen mit Zusatz von Lauge, der nicht waschbaren in mehrtägigem Auslüften oder in Beräucherung mit Schwefel- oder Chlordämpfen. Auch soll das Krankenzimmer nach seiner Leerung heiß aufgewaschen, den Tag über gelüftet und des Nachts in dasselbe Chlorkalk gestellt werden.

des Impfbezirks Impfungen unentgeltlich vor. Die Orte für die Vornahme der Impfungen, sowie für die Vorstellung der Impflinge (§. 5) werden so gewählt, daß kein Ort des Bezirks von dem nächst belegenen Impforte mehr als 5 Kilometer entfernt ist.

§. 7. Für jeden Impfbezirk wird vor Beginn der Impfzeit eine Liste der nach §. 1, Ziffer 1 der Impfung unterliegenden Kinder von der zuständigen Behörde aufgestellt. Ueber die auf Grund des §. 1 Ziffer 2 zur Impfung gelangenden Kinder haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten eine Liste anzufertigen.

Die Impfärzte vermerken in den Listen, ob die Impfung mit oder ohne Erfolg vollzogen, oder ob und weßhalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

Nach dem Schlusse des Kalenderjahres sind die Listen der Behörde einzureichen.

Die Einrichtung der Listen wird durch den Bundesrath festgestellt.

§. 8. Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Sie haben über die ausgeführten Impfungen in der im §. 7 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen.

§. 9. Die Landesregierungen haben nach näherer Anordnung des Bundesraths dafür zu sorgen, daß eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe eingerichtet werde.

Die Impfinstitute geben die Schutzpockenlymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich ab und haben über Herkunft und Abgabe derselben Listen zu führen.

Die öffentlichen Impfärzte sind verpflichtet, auf Verlangen Schutzpockenlymphe, soweit ihr entbehrlicher Vorrath reicht, an andere Aerzte unentgeltlich abzugeben.

§. 10. Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§. 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. In dem Impfschein wird, unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings, sowie des Jahres und Tages seiner Geburt, bescheinigt, entweder,

daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist,

oder,

daß die Impfung im nächsten Jahr wiederholt werden muß.

In den ärztlichen Zeugnissen, durch welche die gänzliche oder vorläufige Befreiung von der Impfung (§§. 1, 2) nachgewiesen werden soll, wird, unter der für den Impfschein vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, bescheinigt, aus welchem Grunde und auf wie lange die Impfung unterbleiben darf.

§. 11. Der Bundesrath bestimmt das für die vorgedachten Bescheinigungen (§. 10) anzuwendende Formular.

Die erste Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen (§. 10) den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§. 13. Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen (§. 1, Ziff. 2), haben bei der Aufnahme von Schülern durch Einfordern der vorgeschriebenen Bescheinigungen festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist.

Sie haben dafür zu sorgen, daß Zöglinge, welche während des Besuches der Anstalt nach §. 1, Ziff. 2 impfpflichtig werden, dieser Verpflichtung genügen.

Ist eine Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so haben sie auf deren Nachholung zu dringen.

Sie sind verpflichtet, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

§. 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach §. 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der

ihr folgenden Gestellung (§. 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§. 15. Aerzte und Schulvorsteher, welche den durch den §. 8 Absatz 2, §. 7 und durch §. 13 ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

§. 16. Wer unbefugter Weise (§. 8) Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§. 17. Wer bei der Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem 1. April 1875 in Kraft.

Die einzelnen Bundesstaaten werden die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen treffen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pocken-Epidemie werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Nro. 26 c. **Verf. des Min. d. Innern v. 25. Febr. 1875, betr. die Vollziehung des Impfgesetzes v. 8. April 1874** (Reg.-Bl. S. 139—156).

Zu Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874, Reichsgesetzblatt vom Jahr 1874 Nr. 11 werden im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, soweit es sich um die Thätigkeit von Vorstehern öffentlicher Lehranstalten handelt, mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 25. Februar 1875 nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Bildung der Impfbezirke.

§. 1. In jedem Oberamtsbezirk hat das Oberamt nach genommener Rücksprache mit dem Oberamtsarzte unter Beachtung der Vorschrift des §. 6 des Impfgesetzes die erforderliche Anzahl von Impfbezirken zu bilden. Hiebei ist thunliche Rücksicht darauf zu nehmen, daß die zu Einer Gemeinde gehörigen Parzellen nicht in verschiedene Impfbezirke eingetheilt werden.

In der Stadt Stuttgart tritt der Central-Impfarzt an die Stelle des Oberamtsarztes.

Der Oberamtsarzt ist ordentlicher Weise der Impfarzt für den ganzen Oberamtsbezirk. Derselbe kann aber, wenn die Besorgung des Impfgeschäftes im ganzen Oberamtsbezirk durch ihn nicht wohl ausführbar und andere ärztliche Hilfe ohne besondere Schwierigkeiten zu erlangen ist, durch die Kreisregierung von der Besorgung einzelner, unter Umständen aller Impfbezirke entbunden werden. Die Kreisregierung hat dann für den betreffenden Impfbezirk einen anderen approbirten Arzt zum Impfarzt zu bestellen.

Die Eintheilung der Impfbezirke ist unter namentlicher Aufführung der dazu gehörigen Gemeinden, beziehungsweise Ort und Wohnplätze mit Bezeichnung des für jeden derselben bestellten Impfarztes längstens bis zum 15. März im Oberamt öffentlich bekannt zu machen.

Die Eintheilung ist in jedem Jahre einer Prüfung zu unterwerfen und es sind etwaige Aenderungen an der im Vorjahr getroffenen Einrichtung schon am Ende des Monats Februar öffentlich bekannt zu machen.

II. Fertigung der Impflisten.

§. 2. Im Monat März jeden Jahres sind in jeder Gemeinde zwei verschiedene Impflisten nach dem angebogenen Formular V zu fertigen, wovon in die eine (Liste A) die im Gemeindebezirk sich aufhaltenden Kinder, welche im letzt abgelaufenen Kalenderjahr geboren wurden und noch am Leben sich befinden, in die andere (Liste B) die Zöglinge der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen, welche im Laufe des Jahres das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, aufzunehmen sind.

Die Formularbögen zu diesen Listen sind den mit der Anlegung beauftragten Personen durch den Ortsvorsteher spätestens am Ende des Monats Februar jeden Jahres zuzustellen.

§. 3. Die Liste der erstmals zu impfenden Kinder (A) ist auf den Grund der Geburts- und Familienregister von den mit der Führung dieser Dokumente betrauten Organen unter Beihilfe der Ortsvorsteher bezüglich des Eintrags der nicht in der Gemeinde geborenen, hereingezogenen und der weggezogenen Kinder mittelst Ausfüllung der Rubriken 1—6 des Formulars zu fertigen. In diese Liste sind auch diejenigen Impflinge aufzunehmen, welche im Vorjahr zur nächstjährigen Impfung verwiesen worden sind. Ein Verzeichniß dieser Impflinge hat der Impfarzt im Monat Januar dem Ortsvorsteher zuzusenden, der den Eintrag dieser Impflinge in der Impfliste zu veranlassen hat.

Sind einzelne Orte oder Wohnplätze einer Gemeinde anderen Impfbezirken als dem des Hauptorts zugetheilt, so sind die Impflisten nach Impfbezirken abgesondert anzulegen.

Spätestens am 31. März hat der Ortsvorsteher die von ihm und dem Standesbeamten bezüglich der Vollständigkeit der darin aufgeführten Impflinge zu beurkundenden Impflisten an den Oberamtsarzt einzusenden.

§. 4. Die Liste der Schüler (B) ist durch die Vorsteher der betreffenden Schulanstalten mittelst Ausfüllung der Rubriken 1—6 des Formulars zu fertigen. In diese Liste sind nicht bloß diejenigen Schüler, welche in dem betreffenden Jahr das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, sondern auch alle älteren, welche sich über die Erfüllung der im §. 1 Ziff. 2 des Impfgesetzes bezeichneten Impfpflicht noch nicht ausgewiesen haben und nach der angeführten Gesetzesbestimmung wieder impfpflichtig geworden sind, aufzunehmen und es ist das Erforderniß von dem Schulvorsteher durch Einsichtnahme der Impfscheine der Schüler zu erheben.

Die Aufnahme solcher älteren Schüler in die Liste kann übrigens erst im Jahre 1876 erforderlich werden.

Wer im Sinne des Impfgesetzes als der verantwortliche Vorsteher einer öffentlichen Lehranstalt zu betrachten ist, wird von der Schulaufsichtsbehörde bestimmt werden.

§. 5. Wenn in einem Orte mehrere, unabhängig von einander bestehende öffentliche Lehranstalten oder Privatschulen sich befinden, hat der Vorsteher jeder dieser Anstalten eine besondere Impfliste anzulegen.

§. 6. Die Liste der impfpflichtigen Schüler hat der betreffende Schulvorsteher bezüglich ihrer Vollständigkeit zu beurkunden und spätestens bis zum 20. März dem Ortsvorsteher zur Einsendung an den Oberamtsarzt zu übergeben.

Diese Einsendung hat der Ortsvorsteher längstens bis zum 31. März zu vollziehen und hiemit die Anzeige zu verbinden, daß die Vorsteher aller im Gemeindebezirke befindlichen öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen ihrer Obliegenheit nachgekommen seien, beziehungsweise welche derselben im Verzuge sich befinden.

Bezüglich der letzteren hat der Oberamtsarzt sofort das Einschreiten des Oberamts zu veranlassen.

§. 7. Der Oberamtsarzt hat die ihm von den Ortsvorstehern zugekommenen Impflisten einer Durchsicht zu unterwerfen, die Verbesserung oder Ergänzung etwaiger Mängel sofort zu veranlassen, hierauf die Listen nach Impfbezirken zu ordnen und für den ganzen Oberamtsbezirk eine summarische Uebersicht der in jedem Impfbezirk angezeigten Zahl von Impflingen sowohl für die Vaccination (Liste A) als für die Revaccination (Liste B) zu fertigen.

Bezüglich derjenigen Impfbezirke, in welchen der Oberamtsarzt das Impfgeschäft nicht selbst besorgt, hat er die Impflisten dem Impfarzte mitzutheilen.

III. Vornahme der öffentlichen Impfung.

§. 8. Der Impfarzt hat die Tage, an welchen die öffentliche Impfung vorgenommen wird (Impfgesetz §. 6, Abs. 2) nach vorangegangener Rücksprache mit den Gemeinde- und Schulvorstehern festzusetzen und womöglich 8 Tage vor dem Beginn des Geschäfts im Impfbezirk öffentlich bekannt zu machen, an welchem Orte und zu welcher Zeit die Impflinge bereit zu halten seien, sowie daran zu erinnern, was die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impflingen nach den hienach folgenden §§. 11 und 17, Absatz 3, zu thun verpflichtet sind.

Er hat die auf die allgemeine Tagfahrt vorzuladenden Kinder und Schüler zu bestimmen und den Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder sonstigen Vertretern durch

den Ortsvorsteher speziell eröffnen zu lassen, daß, wo und wann sie sich mit den Impflingen einzufinden haben.

Die Ortsbehörde des Impforts hat ein zur Vornahme des Geschäfts geeignetes Lokal und einen Polizei- oder Gemeindediener zur Verfügung zu stellen.

Auf Verlangen des Impfarztes hat sich zu dessen Unterstützung und zur Förderung des Impfgeschäfts überhaupt ein Mitglied der Ortspolizeibehörde oder eine von letzterer zu bezeichnende Person, welcher die Impflinge beziehungsweise deren Vertreter bekannt sind, bei der Impfung einzufinden.

§. 9. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Kindern, welche aus einem der in den §§. 1 und 2 des Impfgesetzes genannten Gründen die Freilassung ihrer Schutzbefohlenen von der Impfung oder deren zeitliche Zurückstellung beanspruchen, haben das diesen Anspruch begründende ärztliche Zeugniß spätestens bei der letzten in dem zugehörigen Impfbezirk für die Vornahme der öffentlichen Impfung anberaumten Tagfahrt dem Impfarzt vorzulegen.

Für diejenigen Impflinge, welche in dem betreffenden Jahre impfpflichtig werden, aber ihre Impfpflicht schon früher erfüllt haben, haben ihre Vertreter die Impfscheine sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung der Ortsbehörde vorzulegen.

Ebenso muß die Absicht, den Impfling durch einen Privatarzt impfen zu lassen, sogleich bei der Vorladung zur öffentlichen Impfung erklärt und längstens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres durch eine von dem betreffenden Arzte auszufertigende vorschriftsmäßige Urkunde dem Impfarzte Nachweis darüber geliefert werden, daß und mit welchem Erfolge die private Impfung vollzogen worden sei.

§. 10. Die Impfung ist zur festgesetzten Zeit nach folgenden näheren Anweisungen auszuführen und der Vollzug in der betreffenden Nummer der Impfliste in den Rubriken 7—13 bezüglich jedes erschienenen Impflings vorzumerken.

Zur erstmaligen Impfung (Vaccination) darf eine von Wiedergeimpften (Revaccinirten) stammende Impflymphe niemals, zur zweiten Impfung (Revaccination) ausnahmsweise und in dem Fall verwendet werden, wenn sie von vollständig entwickelten Revaccinepusteln gesunder Individuen entnommen und ohne jegliche Vermischung und Veränderung unmittelbar von Arm zu Arm übertragen werden kann.

Die Abnahme von Lymphe zum Zweck der Weiterimpfung darf nur von solchen Kindern (Vaccinirten) geschehen, welche mindestens 4 Monate alt und bei genügender Untersuchung unzweifelhaft gesund erfunden worden sind, insbesondere keine Rhagaden, kein Wundsein unter den Armen oder zwischen den Beinen, keine Kondylome an den Mundwinkeln und an dem After, keine Ozaena, keinen der Syphilis oder Krätze verdächtigen Hautausschlag und keinen eingesunkenen Nasenrücken haben.

Die Abimpfung darf außerdem nur von solchen Pocken geschehen, welche einen normalen Verlauf genommen haben und nicht mit Rothlauf komplizirt sind.

Die Impfung hat stets mit einem reinen Instrument und mittelst leichter kurzer Schnittchen zu geschehen, welche in der Gesammtzahl von nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 auf beide Oberarme zu vertheilen sind. Bei der Revaccination sind die Impfwunden besser auf dem linken Oberarm allein anzubringen.

Mit der Lymphe darf niemals Blut mit übergeimpft werden.

Die Verwendung von Glycerinlymphe ist gestattet, jedoch in keiner schwächeren Mischung als der von gleichen Theilen frischer unblutiger Lymphe und chemisch reinen Glycerins.

Im Uebrigen haben die Impfärzte die jeweiligen amtlichen Publikationen des Medizinalkollegiums über das Impfwesen, auf welche sie von den Oberamtsärzten noch besonders hinzuweisen sind, zu beachten.

Der Impfarzt hat den bei der öffentlichen Impfung Erschienenen oder ihren Vertretern die Zeit bekannt zu geben, daß, wo und wann sie sich zu der Nachschau wieder einzufinden haben.

§. 11. Die Nachschau ist nach der Vorschrift des §. 5 des Impfgesetzes einzuleiten. Bei derselben sind die durch die Rubriken 14—16 der Impfliste verlangten Notizen sorgfältig einzutragen, insbesondere auch die Rubriken 17—19 zum endlichen Abschluß zu bringen.

Die Impfung ist bei deren erstmaliger Vornahme (Vaccination) dann als erfolglos zu bezeichnen, wenn sich nicht wenigstens Eine vollkommene, mit einem deutlichen

Entzündungshof umgebene Pustel entwickelt hat. Zwei oder mehr abortive oder rudimentäre Pusteln können nicht als Ersatz für Eine vollkommene Pustel gelten.

Die zweite Impfung (Revaccination) gilt jedoch nur in dem Falle als erfolglos, wenn zur Zeit der Nachschau an der Impfstelle gar keine verläßigen Spuren einer stattgehabten entzündlichen Reaktion oder eines bestandenen Bläschens oder Stippchens mehr vorhanden sind.

Als entschuldigt ist das Ausbleiben bei der Nachschau zu erachten, wenn bei dieser ein auf Grund persönlichen Augenscheins ausgestelltes Zeugniß eines approbirten Arztes oder einer mit Bezug auf die Ausübung einer öffentlichen Funktion beeidigten Person darüber beigebracht wird, daß der Impfling erkrankt sei.

Wenn der Geimpfte auch an der letzten Impftagfahrt des betreffenden Impfbezirks nicht vorgestellt oder nicht längstens bis zum 30. September dem Impfarzt das Zeugniß eines approbirten Arztes über den Erfolg der Impfung vorgelegt ist, so ist er als ohne Erfolg geimpft zu behandeln und zur nächsten Jahresimpfung zu verweisen.

§. 12. Nach beendigter Nachschau hat der Impfarzt für diejenigen Impflinge, welche bei der öffentlichen Impfung mit Erfolg geimpft wurden, die Impfscheine nach dem angebogenen Formular I., für diejenigen aber, welche ohne Erfolg geimpft wurden und einer wiederholten Impfung sich zu unterwerfen haben, nach Formular II. auszufertigen und solche an die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der Impflinge abgeben zu lassen.

Zu den Impfscheinen der der erstmaligen Impfung unterlegenen Kinder sind Formulare auf röthlichem Papier, zu den Impfscheinen für Schüler, die im 12ten Lebensjahr wieder impfpflichtig werden, aber Formulare auf grünem Papier zu verwenden.

§. 13. Für diejenigen Impfpflichtigen, welche wegen Krankheit eine zeitliche Befreiung von der Impfung erlangt haben (Impfgesetz §. 2), hat der Impfarzt Zeugnisse nach Formular III. und für diejenigen, welche, weil sie die natürlichen Blattern überstanden haben, von der erstmaligen oder auch von der wiederholten Impfung gesetzlich befreit sind (Impfgesetz §. 1) Zeugnisse nach dem Formular IV. zu fertigen und solche den Vertretern der Impflinge zustellen zu lassen.

§. 14. Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat der Impfarzt die Impflisten dadurch zum Abschluß zu bringen, daß er die ihm von Privatärzten zugekommenen Impflisten mit laufenden Nummern bezeichnet und solche der Impfliste über die vorgenommene öffentliche Impfung beischließt, auch in letzterer bei denjenigen Impflingen, welche privatim geimpft, zeitlich oder bleibend befreit wurden, auf die Liste des betreffenden Privatarztes hinweist.

Auf der Impfliste über die öffentliche Impfung ist zu bemerken und vom Impfarzte zu beurkunden, von welchen Privatärzten Listen als Beilagen dazu gehören.

Sind dem Impfarzte mehrere Schülerlisten zugekommen (§. 6), so sind solche mit fortlaufenden römischen Ziffern zu versehen.

Die sämmtlichen Impflisten sammt Beilagen sind nach Jahrgängen geordnet in der Registratur des Oberamtsarztes aufzubewahren.

§. 15. Das Ergebniß der Impfung hat der Impfarzt in einer nach dem Formular VI. zu fertigenden Uebersicht für die Orte seines Impfbezirks darzustellen und diese Darstellung mit dem etwa erforderlichen Begleitungsbericht an den Oberamtsarzt einzusenden.

Der Oberamtsarzt hat nach Formular VI. eine das Ergebniß der Impfung im ganzen Oberamtsbezirke in sich fassende Uebersicht zu fertigen.

Diese Uebersicht tritt an die Stelle der in der Instruktion für die Abfassung der periodischen Physikatsberichte bisher vorgeschriebenen Uebersichtstabelle G 1 und ist der Abtheilung G dieses Berichts über Impfwesen und Pockenpolizei anzuschließen.

IV. Privat-Impfungen.

§. 16. Da das Impfgesetz in §. 8 Impfungen durch Aerzte, worunter nur approbirte innere Aerzte zu verstehen sind, gestattet, so haben die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, welche ihre Kinder privatim impfen lassen wollen, sich nach der oben §. 9 ertheilten Vorschrift zu benehmen, jedenfalls aber dafür besorgt zu sein, daß die private Impfung vor dem Schlusse des Kalenderjahrs vollzogen wird. Die zuständige

Behörde für die in §. 3 Abs. 2 des Impfgesetzes vorgesehene Anordnung ist das Oberamt, welchem der Impfarzt die geeigneten Vorschläge zu machen hat.

§. 17. Der Arzt, welcher Privat-Impfungen besorgt, hat für jeden Impfbezirk eine besondere Impfliste anzufertigen und die Einträge in diese Liste unter Beachtung der für die Führung der Listen über die öffentlichen Impfungen ertheilten Vorschriften (§. 6) sorgfältig zu machen, solche am Ende des Kalenderjahrs abzuschließen, ihre Richtigkeit zu beurkunden und an den Impfarzt des Bezirks einzusenden.

Die nach §. 10 des Impfgesetzes erforderlichen Impfscheine und Zeugnisse sind in Bezug auf die privatim vollzogenen Impfungen durch den impfenden Arzt auszufertigen, wobei er die oben §§. 12 und 13 ertheilten Vorschriften zu beachten hat.

Der Impfarzt hat in die ihm vor Jahresschluß durch die Vertreter der Impflinge zuzustellenden Privatimpfscheine und privaten Befreiungs- und Entschuldigungszeugnisse (Formular I—IV.) den Namen des Impfbezirks und die Nummer der Impflinge unmittelbar oder durch den Ortsvorsteher wieder zustellen zu lassen.

§. 18. Die Aerzte, welche Privatimpfungen besorgen und deßhalb zur Führung von Listen und Ausfertigung von Impfscheinen verpflichtet sind, haben sich hiebei der für diesen Zweck eingeführten gedruckten Formulare zu bedienen, welche sie gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von demjenigen Beamten beziehen können, der mit der Beschaffung der Formulare beauftragt worden ist.

V. Obliegenheiten der Vorsteher von öffentlichen Lehranstalten und von Privatschulen.

§. 19. Die Obliegenheiten der Vorsteher von Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen, sind abgesehen von der oben in §§. 2, 4 bis 6 bemerkten Anlegung von Impflisten, in §. 13 des Impfgesetzes näher bestimmt.

Hienach ist erforderlich, daß mit Ausnahme der Landesuniversität, der land- und forstwirthschaftlichen Akademie, des Polytechnikums, der Kunstschule, der Thierarzneischule, der Baugewerkeschule, der niederen evangelisch-theologischen Seminarien und katholischen Convikte, der Schullehrerseminarien, der Ackerbau- und Weinbauschulen und der landwirthschaftlichen Winterschulen, die Vorsteher der im Königreiche bestehenden öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen für jeden neu eintretenden Zögling sich die Bescheinigung der erfüllten Impfpflicht vorlegen lassen. Dieselben haben diejenigen Zöglinge, welche während des Schulbesuchs das 12. Lebensjahr erreichen und dadurch aufs Neue impfpflichtig werden, in die oben §. 2 bezeichnete Liste einzutragen. Die Impfscheine beziehungsweise Zeugnisse (Formulare I.—IV.) sind dem Vorsteher der Lehranstalt seitens der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder so zeitig vorzulegen, daß etwaige Versäumnisse wo möglich noch in demselben Kalenderjahre nachgeholt werden können.

Die dem Schulvorsteher im Gesetze (§. 13 letzter Absatz) auferlegte Vorlegung eines Verzeichnisses derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist, hat an den Impfarzt zu geschehen, welcher nach Vorschrift des nachfolgenden §. 23 das Nöthige vorzukehren hat.

VI. Außerordentliche Impfungen im Falle des Ausbruchs der Menschenpocken.

§. 20. Außerordentliche öffentliche Impfungen sind vorzunehmen, so oft in einem Orte die Menschenpocken (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

In diesem Falle sind alle Kinder, somit auch die im Lauf des Jahrs selbst geborenen impfpflichtig, sofern denselben nicht eine gänzliche oder zeitliche Befreiung nach §. 1 und 2 des Impfgesetzes zukommt.

§. 21. Auf die über den Ausbruch der Menschenpocken (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch das Oberamt im Benehmen mit dem Oberamtsarzt ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den dazu bestimmten Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

VII. Beschaffung des Impfstoffes.

§. 22. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 16. August 1830, die Errichtung einer Centralimpfanstalt für die Schutzpocken in Stuttgart betreffend (Reg.-Blatt S. 344 ff.) und der Verfügung des Ministeriums

des Innern vom 28. Juni 1838, die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpockenimpfung betreffend (Reg.-Blatt S. 373 ff.), bleiben auch fernerhin unter der Abänderung in Wirksamkeit, daß die im §. 1 der letztgenannten Verfügung bestimmte Belohnung eines Viehbesitzers, welcher natürlich pockenkranke Kühe so zeitig zur Anzeige bringt, daß der Pockenstoff von denselben zur Impfung von Menschen benützt werden kann, in 24 M. besteht.

Diese Bestimmung ist in allen Gemeinden, in welchen Rindviehhaltung stattfindet, alljährlich im Monat April an die Viehbesitzer in ortsüblicher Weise unter der Aufforderung bekannt zu machen, die Wahrnehmung der natürlichen Pocken an einer Kuh dem Ortsvorsteher schleunigst anzuzeigen.

Die Vertreter der bei der öffentlichen Impfung geimpften Kinder sind verbunden, von letzteren den zur Weiterimpfung erforderlichen Impfstoff abnehmen zu lassen.

VIII. Verfehlungen gegen die Vorschriften des Impfgesetzes.

§. 23. Die Verfehlungen gegen die Vorschriften der §§. 14 bis 17 des Impfgesetzes hat der Impfarzt beziehungsweise der Oberamtsarzt, sobald solche entdeckt werden, zur Kenntniß des Oberamts zu bringen, welches hierauf das Strafverfahren einzuleiten, in den Fällen des §. 17 des Impfgesetzes aber nach Maßgabe des Instruktorialerlasses vom 9. April 1869, betreffend das Verhältniß der Polizeibehörden zu den Gerichten und der Staatsanwaltschaft (s. auch Amtsbl. von 1872 S. 91) das gerichtliche Einschreiten zu veranlassen hat. Auch hat dasselbe Vorkehr zu treffen, daß etwa stattgehabte Versäumnisse (§. 4 des Impfgesetzes) in einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist nachgeholt werden.

IX. Kosten der Schutzpocken-Impfung.

§. 24. Die allgemeinen Kosten für die Beschaffung des Impfstoffs (§. 22) werden auch in Zukunft von der K. Staatskasse getragen, wogegen die Kosten der Hilfeleistungen bei den öffentlichen Impfungen (§. 8 Abs. 4) und der Aufwand für die Anschaffung der Formulare zu den allgemeinen Impflisten und den Impfscheinen und Zeugnissen der Impfärzte von den Gemeindekassen zu bestreiten ist.

Die Impfärzte haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung oder Wiederimpfung, wenn solche in ihrem Wohnorte vorgenommen wurde, 50 Reichspfennige und, wenn solche außerhalb des Wohnorts geschah, 80 Reichspfennige aus denjenigen öffentlichen Kassen zu beziehen, welche später als mit der Tragung dieses Aufwandes belastet bezeichnet werden.

Unter dieser Gebühr ist die Entschädigung für Reiseaufwand inbegriffen, auch darf für die Ausfertigung der Impfscheine und Zeugnisse eine Anrechnung nicht gemacht werden. Dagegen darf der Impfarzt für die wiederholte Ausfertigung eines Impfscheins oder Zeugnisses 80 Reichspfennige von demjenigen erheben, der diese wiederholte Ausfertigung veranlaßte.

Durch vorstehende Verfügung werden die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 18. Oktober 1872 §§. 1—28 (Reg.-Blatt S. 346 ff.) ersetzt. Die in den §§. 21 ff. der ebengedachten Verfügung enthaltenen Vorschriften bleiben auch fernerhin in Kraft.

Formular I.

Impfschein.

Impfbezirk .... Impfliste Nr. ....

.................., geboren den .... 18 ......, wurde am .... 18 ......

zum .... Male .... Erfolg geimpft.

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

N. N. am .... 18 ....

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Zöglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzlichen Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziff. 1 des Impfges.), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

1) war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum .... Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" und zwischen den Worten „Male .... Erfolg" das Wort „mit" einzuschalten;

2) ist die Impfung zum dritten Male (§. 3 des Impfges.) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum .... Male" das Wort „dritten", und zwischen den Worten „Male .... Erfolg", je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit" oder das Wort „ohne" einzuschalten.

Formular II.

Impfschein.

Impfbezirk .... Impfliste Nr. ....

...................., geboren den .... 18 ...., wurde am .... 18 ....

zum .... Male ohne Erfolg geimpft.

Die Impfung muß im nächsten Jahre wiederholt werden.

.... den .... 18 ....

N. N.

Arzt (Impfarzt).

Rückseite.

(wie bei Formular I.)

Bemerkung. Das Formular II. kommt für alle diejenigen Fälle zur Anwendung, in denen die Impfung wegen Erfolglosigkeit wiederholt werden muß (§. 3 des Impfgesetzes), und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§. 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes), als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, §. 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes).

Je nachdem die Impfung zum ersten oder zweiten Male vorgenommen war, ist zwischen den Worten „zum .... Male" das Wort „ersten" oder „zweiten" einzuschalten.

Formular III.

Zeugniß.

Impfbezirk .... Impfliste Nr. ....

.............................., geboren den ....18................, kann wegen ....

.... ohne Gefahr nicht geimpft werden ....

Demgemäß darf die gesetzliche Impfung bis ....unterbleiben.

.... den ....18..................

N. N.
Arzt (Impfarzt.)

Rückseite.
(wie bei Formular I.)

Bemerkung. Das Formular III. kommt — und zwar sowohl bei ersten Impfungen, als bei späteren (Wiederimpfung) — zur Anwendung, wenn eine vorläufige Befreiung von der Impfung wegen Krankheit 2c. (§. 2 des Impfgesetzes) nachgewiesen werden soll. Der Befreiungsgrund ist zwischen den Worten „wegen..............................ohne 2c.", die Frist der Befreiung zwischen den Worten „bis..............................unterbleiben" anzugeben. Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungsnachweises vorgelegt wird.

Formular IV.

Zeugniß.

Impfbezirk .... Impfliste Nr. ....

.............................., geboren den ....18................, hat im Jahre .... die natürlichen Blattern überstanden; ist im Jahre .... mit Erfolg geimpft worden und ist demgemäß von der Impfung befreit.

.... den ....18..................

N. N.
Arzt (Impfarzt).

Rückseite
(wie bei Formular I.)

Bemerkung. Das Formular IV. ist für diejenigen Fälle bestimmt, in denen — sowohl bei ersten Impfungen, als bei späterer (Wiederimpfung) eine gänzliche Befreiung von der Impfung stattfindet. Besteht der Befreiungsgrund darin, daß das Kind die natürlichen Blattern überstanden hat, so sind die Worte „ist im Jahre 2c." bis „worden" auszustreichen; ist dagegen das Kind von der Impfung befreit, weil es bereits mit Erfolg geimpft worden ist, so sind die Worte „hat im Jahre 2c." bis „überstanden" auszustreichen.

Der Name des Impfbezirks und die Nummer der Impfliste ist von demjenigen Impfarzte, beziehungsweise derjenigen Behörde, in deren Impfliste das betreffende Kind eingetragen ist, auszufüllen, sobald ihnen das Zeugniß zur Führung des Befreiungs-Nachweises vorgelegt wird.

Formular V.

Impfliste.

Laufender Nummer.	Des Impflings: Vor- und Zuname.	Des Impflings: Jahr u. Tag der Geburt.	Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes: Name.	Des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes: Stand und Wohnung.	Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen.	Tag der Impfung.	Angabe, woher die Lymphe genommen.	Art der Impfung: Von Arm zu Arm.	Art der Impfung: Glyzerin-Lymphe.	Art der Impfung: Anders konservirte.	Art der Impfung: Animal-Lymphe.	Zahl der gemachten Impfschnitte oder Impfstiche.	Tag der Revision.	War die Impfung von Erfolg?	Zahl der entwickelten Pusteln.	Ursache, weßhalb von der Impfung Abstand genommen ist, vorläufig	Ursache, weßhalb von der Impfung Abstand genommen ist, gänzlich.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.

Bemerkung. Der Impfarzt empfängt die Liste, nachdem sie in den ersten sechs Kolonnen von der Behörde oder — bei der späteren Impfung (Wiederimpfung) — von den Schulvorstehern ausgefüllt ist. Er füllt seinerseits die übrigen Kolonnen aus. An der Kolonne 19 muß stets, und zwar durch Anwendung der Buchstaben S. R. Sk. ein Vermerk gemacht werden, wenn ein Impfling an Syphilis, Rachitis oder Skrophulosis leidet. Ist der Impfpflichtige gestorben oder weggezogen, so ist dies in der Kolonne 19 zu bemerken.

Die Privatärzte haben für die von ihnen Geimpften entsprechende Listen aufzustellen und vollständig auszufüllen.

Formular VI.

Uebersicht über das Ergebniß der Impfung.

Zahl der Impflinge.	Zahl der Geimpften mit Erfolg.	Zahl der Geimpften ohne Erfolg.	Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung vorläufig Abstand genommen.	Zahl der Fälle, in welchen der Arzt von der Impfung gänzlich Abstand genommen.	Zahl der der Impfung vorschriftswidrig entzogenen Pflichtigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Bemerkung. Die Liste ist gesondert für die nach §. 1, Ziffer 1, und §. 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes Impfpflichtigen aufzustellen. Ihre Angaben sollen das Ergebniß der Impfung für größere Bezirke enthalten und zur Herstellung einer Uebersicht über die Wirkungen des Impfgesetzes für den Gesammtumfang des Reiches dienen.

Nro. 26 d. Gesetz vom 29. März 1875, betr. die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Tragung der Kosten der öffentlichen Impfungen (Reg.-Blatt 1875 S. 163).

Einziger Artikel. Die Kosten der öffentlichen den Betheiligten unentgeltlich zu gewährenden Impfungen (§. 6 Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes v. 8. April 1874) haben ohne Rücksicht auf die Heimathangehörigkeit der Impflinge diejenigen Gemeinden zu bezahlen, in deren Impflisten die Impflinge eingetragen sind.

Die Amtskörperschaftsbehörden sind ermächtigt, den gesammten die körperschaftlichen Kassen betreffenden Aufwand für öffentliche Impfungen auf die Amtskörperschaftskasse zu übernehmen.

Nro. 27.

Nro. 27 a. Verfügung des Ministeriums des Innern v. 5. Nov. 1874, betr. den Schutz des Publikums gegen Gefährdung und Belästigung durch Hunde (Reg.-Blatt 1874 S. 345).

Auf Grund des Art. 22, Ziff. 1 und 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, sowie in Gemäßheit des Art. 51, Abs. 1 und Art. 57, Abs. 2 dieses Gesetzes wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 5. November 1874 an der Stelle der Verfügung vom 10. September 1841 verfügt, wie folgt:

§. 1. Große Hunde, wie Bullenbeißer, Hatzrüden, Metzger- und Schäferhunde, Neufundländer, Bernhardiner, Leonberger und Ulmer Hunde, ebenso alle rauflustigen oder bissigen Hunde, wie Bulldoggen müssen außerhalb der Wohnung oder des geschlossenen Hofraumes des Besitzers mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb versehen sein.

Wenn solche Hunde einen Dienst zu leisten haben, welcher mit angelegtem Maulkorbe nicht geleistet werden kann, so darf, jedoch ausschließend für diesen Dienst und für die Zeit der Dienstleistung, die Abnahme des Maulkorbes zugelassen werden.

§. 2. Läufige Hündinnen sind gehörig zu verwahren.

§. 3. Hunde, welche vorschriftswidrig (§§. 1 und 2 oben und Art. 22, Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) betroffen werden, ist Jedermann einzufangen befugt; der eingefangene Hund muß jedoch sofort an die Ortspolizeibehörde abgeliefert werden. Gegen Erlegung einer Einfangsgebühr von 2 Mark und gegen Erstattung der Fütterungskosten ist derselbe dem Eigenthümer zurückzugeben.

§. 4. Wenn der Eigenthümer weder durch ein Halsband des Hundes bezeichnet ist, noch binnen 2 mal 24 Stunden nach der Einlieferung des Hundes sich bei der Polizei anmeldet, noch in dieser Zeit sonst ausgekundschaftet wird, so fällt der Hund der freien Verfügung der Polizeistelle anheim und ist nach Beschaffenheit der Umstände entweder zu tödten oder zu veräußern.

Im letzteren Falle ist der Erlös nach Abzug der Kosten dem sich legitimirenden Eigenthümer des Hundes auszufolgen.

Bei werthvolleren Hunden, durch deren Veräußerung der Ersatz sämmtlicher Kosten zu erlangen ist, hat der Veräußerung ein öffentlicher Aufruf des Eigenthümers unter Anberaumung einer kurzen Frist zur Anmeldung seines Anspruchs vorauszugehen.

§. 5. Bösartige Hunde, wohin insbesondere diejenigen zu zählen sind, welche ungereizt einen Menschen angefallen haben, ebenso räudige und sonst mit eckelhaften Krankheiten behaftete Hunde sind von Polizeiwegen tödten zu lassen. Solche Hunde sind bis zur Endentscheidung über eine erhobene Beschwerde in sicheren Gewahrsam zu nehmen; die Kosten dieser Maßregel hat der Eigenthümer des Hundes vorzuschießen.

§. 6. Außer dem durch Art. 22, Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 ausdrücklich ortspolizeilicher Anordnung zugewiesenen Verbote des Mitbringens von Hunden an öffentliche Orte bleibt auch die Erlassung von sonstigen nach örtlichen Verhältnissen zum Schutze des Publikums erforderlichen Vorschriften der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

§. 7. Die Kreisregierung ist befugt, in außerordentlichen Fällen die Abhaltung einer Hundeschau anzuordnen. Zu einer solchen Schau hat jeder Besitzer eines Hundes den letzteren an dem bezeichneten Orte zu stellen.

Nro. 27 b. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Nov. 1874, betreffend die Maßregeln zu Verhütung der Verbreitung der Wuthkrankheit an Hausthieren (Reg.-Bl. 1874 S. 247).

Auf Grund des Art. 25, Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und des Art. 51, Abs. 1 und Art. 57, Absatz 2 dieses Gesetzes wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 5. November 1874 an der Stelle der Beilage 1 der Ministerialverfügung vom 10. September 1841 Nachstehendes verfügt:

§. 1. Wenn bei einem Hunde die Wuth ausbricht oder auch nur Anzeichen eines drohenden Ausbruches der Wuth sich einstellen (s. die beiliegende Belehrung), so hat der Eigenthümer oder Derjenige, dessen Warte oder Hut der Hund anvertraut ist, denselben, wenn es ohne Gefahr möglich ist, in sicheren Gewahrsam zu bringen, im entgegengesetzten Falle aber zu tödten, oder falls er entwichen wäre, zu verfolgen.

§. 2. Fremde herumlaufende Hunde, an welchen die Erscheinungen der Wuthkrankheit wahrgenommen worden sind, wenn man ihrer ohne Gefahr nicht habhaft werden kann, zu tödten. Das Einfangen und Verwahren solcher Hunde ist dann wünschenswerth, wenn Menschen von ihnen gebissen worden sind.

§. 3. Von dem Ausbruche der Wuthkrankheit ist unverweilt an die Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Zur Anzeige sind die Eigenthümer der erkrankten Thiere oder diejenigen Personen, welchen die Wart oder Hut der Thiere von dem Eigenthümer anvertraut ist, verbunden.

Wenn diese Personen den Krankheitsfall einem öffentlich ermächtigten inländischen Thierarzte zur Behandlung übergeben haben, so geht die Anzeigepflicht auf den betreffenden Thierarzt über (Art. 25, Nro. 3 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871).

§. 4. Hat ein wuthverdächtiger Hund einen Menschen gebissen, so haben der Gebissene oder dessen Angehörige, beziehungsweise der öffentlich ermächtigte inländische Arzt, welchem die Behandlung des Verletzten übergeben worden ist, davon sogleich die Ortspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Ist von einem Hunde, bei welchem sich die Merkmale der Wuth zeigen, ein anderes Hausthier verletzt oder auch nur gerauft worden, so liegt dem Eigenthümer des Letzteren ob, dasselbe bis auf Weiteres zu verwahren und den Vorfall unverweilt zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen.

§. 6. Wenn der wuthverdächtige Hund nicht lebend in Verwahrung gebracht, sondern erlegt wurde, so ist mit der Anzeige des Vorfalls auch der Leichnam des Thiers der Ortspolizeibehörde zur Verfügung zu überweisen.

§. 7. Sobald die Ortspolizeibehörde von einem der in §. 1—5 bezeichneten Vorfälle Anzeige oder sonstwie glaubhafte Kenntniß erlangt hat, liegt ihr ob:

1) wenn ein Mensch gebissen worden oder an einem Menschen die Wasserscheu ausgebrochen ist, für schleunigste ärztliche Behandlung desselben, woferne es nicht von den Betheiligten selbst geschehen sein sollte, unverweilt Einleitung zu treffen, und bis zu deren Eintritt gemäß der anliegenden Belehrung zu verfahren;

2) die Ortseinwohner durch öffentliche Verkündigung des Vorfalls zu warnen, die Anordnung zu treffen, daß alle im Orte befindlichen Hunde eingesperrt gehalten werden, und nachzuforschen, ob in weiteren als den zur Anzeige gekommenen Fällen Menschen oder Hausthiere verletzt worden sind;

3) wenn der wuthverdächtige Hund entflohen ist, seine Verfolgung schleunigst zu veranstalten und nach Umständen durch Telegramme oder durch Eilboten die Polizeibehörden der benachbarten Orte unter Anfügung einer Beschreibung des Hundes zu gleichen Maßregeln aufzufordern.

§. 8. Die Ortspolizeibehörden benachbarter Orte haben auf die ihnen zukommende Meldung (§. 7, Ziff. 3) die Vorschriften wegen Verfolgung des wuthverdächtigen Hundes und wegen Sicherstellung ihrer Gemeinde gegen Gefährdung durch denselben gleichfalls ohne allen Verzug in Anwendung zu bringen.

§. 9. Um alle Hunde zu ermitteln, welche in einem Orte gebissen worden sind, kann eine Visitation sämmtlicher Hunde der Ortseinwohner von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden, in welchem Falle jeder Hundeigenthümer verbunden ist, seinen Hund vorzuführen.

§. 10. Die Einsperrung der sämmtlichen Hunde des Orts ist, so lange noch Gefahr von dem wuthverdächtigen Hunde für sie zu fürchten oder die genaue Erhebung der gerauften oder verletzten Hunde noch nicht vollendet ist, fortzusetzen; doch ist nicht verwehrt, Hunde mit Maulkörben, welche das Beißen sicher verhindern, an der Leine auszuführen.

§. 11. Die Sperre hat sechs Wochen lang fortzudauern, wenn eine genaue Erhebung der gerauften oder verletzten Hunde nicht zu erzielen gewesen ist.

Während der Dauer der polizeilich verfügten Hundesperre ist jede Wegbringung eines Hundes aus einem gesperrten Orte verboten und jede Uebertretung dieses Verbotes strafbar.

Frei herumlaufende Hunde sind zu tödten.

Ereignet sich während der Dauer der Hundesperre ein neuer Wuthausbruch, so hat von diesem Zeitpunkte an eine Verlängerung der Frist für die Hundesperre einzutreten.

§. 12. Ist der wuthverdächtige Hund lebend beigebracht, so hat die Ortspolizeibehörde denselben durch einen Thierarzt in sicherem Gewahrsam genau und so lange

beobachten zu lassen, bis derselbe entweder verendet oder dessen Gesundheit unzweifelhaft durch den Oberamtsthierarzt festgestellt ist.

§. 13. Die von einem wuthverdächtigen Hund, der lebend eingefangen ist (s. §. 12), gerauften oder gebissenen Hunde sind entweder sogleich tödten zu lassen oder solange auf Kosten ihrer Eigenthümer eingesperrt zu halten, bis constatirt ist, ob der eingefangene in Beobachtung genommene Hund wirklich an der Wuthkrankheit gelitten hat oder nicht.

Im ersteren Fall sind alle von demselben gerauften oder gebissenen Hunde unverzüglich zu tödten; im letzteren Fall wieder freizugeben.

§. 14. Wird der wuthverdächtige Hund nicht beigefangen, oder ist derselbe sogleich getödtet worden, so sind, wenn auch von demselben ein Mensch nicht verletzt worden ist, alle von dem wuthverdächtigen Hunde gerauften und gebissenen Hunde zu tödten.

§. 15. Wuthkranke nnd verdächtige Katzen (Füchse) sind zu tödten und ebenso die von ihnen gebissenen Katzen und Hunde.

Hat eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen gebissen und ist sie in einem völlig sicheren und festen Behälter eingeschlossen, so kann Behufs der genaueren Beobachtung der Krankheit auf das Ansuchen der gebissenen Person oder ihrer Angehörigen das sofortige Tödten des Thieres unterbleiben.

Die Kosten der Beobachtung hat im diesem Falle der die Beobachtung Nachsuchende zu tragen.

§. 16. Wenn von einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Hunde (Katze, Fuchs) Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine oder Rindvieh gebissen worden sind, so sind solche Thiere, sofern der Eigenthümer nicht vorzieht, sie sogleich tödten zu lassen, in polizeiliche Obhut zu nehmen. Ihre Absperrung kann unterbleiben, so lange sie sich gesund zeigen.

Die Dauer der polizeilichen Obhut bestimmt der Oberamtsthierarzt; in der Regel soll sie bei Rindvieh vier, sonst drei Monate nicht übersteigen; während derselben ist die Veräußerung des Thieres und das Verwenden seines Fleisches oder seiner Milch zur Nahrung für Menschen nicht gestattet.

Zeigen sich wuthverdächtige Erscheinungen bei einem solchen gebissenen Thiere, so ist dasselbe abzusondern und der Behörde sofort Behufs der Constatirung der Krankheit, beziehungsweise zur Anordnung der Beobachtung des Thieres und des sonst Erforderlichen Anzeige zu erstatten, wenn der Eigenthümer nicht die Tödtung desselben verlangt.

§. 17. Die Leichen der an der Wuthkrankheit gefallenen oder wegen Ausbruchs der Wuth getödteten Thiere sind mit Haut und Haaren vorschriftsmäßig zu vergraben, so daß ein Auswühlen durch Thiere nicht zu befürchten ist.

§. 18. Die Desinfektion der Ställe oder Lokale und der Gegenstände, welche mit wuthkranken Thieren in Berührung gekommen sind, hat in sorgfältiger Weise, wie bei anderen ansteckenden Thierkrankheiten, zu geschehen.

Nach erfolgter vorschriftsmäßiger Reinigung solcher Ställe kann deren Wiederbesetzung gestattet werden.

§. 19. Todt beigebrachte wuthverdächtige oder während der polizeilichen Einsperrung und Beobachtung unter Anzeichen der Wuth verendete Thiere sind zu seciren, wenn von denselben ein Mensch gebissen worden ist.

Die Sektion ist durch den Oberamtsthierarzt oder dessen Stellvertreter vorzunehmen. Der Beiziehung von Urkundspersonen bedarf es nicht.

§. 20. Die Kosten einer von dem Oberamt angeordneten oder für begründet erkannten Einsperrung und Beobachtung eines wuthverdächtigen Thieres, ferner die Kosten einer von dem Oberamt angeordneten Section der Leiche eines solchen sind zu $^{2}/_{3}$ auf die K. Staatskasse, das weitere Drittheil und die übrigen aus derartigen Maßregeln erwachsenden Kosten auf die Kasse der Gemeinde, in welcher das Thier verendete, zu übernehmen.

§. 21. Ueber alle nach vorstehenden Vorschriften erhaltene Nachrichten und getroffene Verfügungen hat der Ortsvorstand aufs schleunigste an das vorgesetzte Oberamt Bericht zu erstatten.

§. 22. Das Oberamt hat auf die ihm zukommenden Berichte der Ortsvorsteher

zunächst die Verfügungen der Letzteren, soweit nöthig, sofort zu ergänzen und wegen Abordnung des Oberamtsarztes zu Untersuchung und Berathung von gebissenen Menschen das Erforderliche vorzukehren.

Zugleich hat dasselbe an das Medizinal-Collegium und zutreffenden Falles gemäß Ziff. IV. 6 der Ministerialverfügung vom 30. Oktober 1848, betreffend die Vereinfachung der Geschäfte der Gemeinde- und Bezirksbehörden (Reg.-Blatt S. 498), auch an die Kreisregierung eingehenden Bericht zu erstatten.

§. 23. In Absicht auf die Behandlung des Verletzten und die Sicherung Dritter, wenn bei einem Verletzten die Wuthkrankheit ausbrechen würde, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die medicinisch polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheiten (Reg.-Blatt S. 484).

§. 24. Verfehlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder gegen die auf Grund derselben getroffenen polizeilichen Anordnungen werden nach Maßgabe des Art. 25, Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 bestraft.

Beilage.

Von dem Königl. Medizinal-Collegium verfaßte Belehrung über die Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren, und über die Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen und Hausthiere.

I. Von den Kennzeichen der Wuthkrankheit bei Hunden und anderen Thieren.

§. 1. Wenn bei dem Hunde die Wuth sich von selbst entwickelt, oder, was viel häufiger der Fall ist, derselbe von einem wüthenden Thiere verletzt worden ist, und nun in die Wuth verfällt, so gehen dem Ausbruche derselben manchmal leichte Störungen in dem gewöhnlichen Benehmen des Thieres voraus, z. B. eine gewisse Hastigkeit, oder auch im Gegentheile ein mürrisches, verdrießliches Wesen, Vorliebe für dunkle Orte, verminderte Freßlust, Verstopfung u. dergl., welche Vorboten von Krankheit überhaupt in Zeiten, zu welchen die Hundswuth häufiger erscheint, oder an Orten, wo zuvor wuthverdächtige oder entschieden wüthende Thiere vorgekommen sind, den Besitzer des Hundes zur sorgfältigen Beobachtung desselben und Ergreifung von Vorsichts-Maßregeln (z. B. Einsperren) bestimmen sollten.

Verläßt ein solcher Hund ohne besonderen Anlaß (wie z. B. die Nähe einer läufigen Hündin) seinen gewohnten Aufenthalt, und streift ohne Zweck umher, oder fällt er ihm in den Weg kommende Menschen oder Thiere, ohne gereizt worden zu sein, an, so wird er dadurch der Wuth verdächtig.

§. 2. In den meisten Fällen bricht die Wuth ohne alle Vorboten aus: der Hund zeigt eine große Unruhe, sucht zu entweichen und Menschen oder Thiere ohne hinreichende Veranlassung zu beißen. Wo dies nicht möglich ist, z. B. weil der Hund angebunden oder eingesperrt ist, treibt ihn der Drang zum Benagen des Holzes, Beißen in die Kette, Belecken und Benagen des eigenen Körpers, Schnappen in die Luft und dergleichen. Durch Strafe und Widerstand wird das Thier noch mehr aufgereizt und äußert nicht selten eine Kraft, die man ihm nicht zugetraut hätte.

Nach Beendigung eines solchen, zu unbestimmten Zeiten sich wiederholenden Anfalls, oder nachdem der Hund sich eine Zeit lang herumgetrieben und oft scheinbar gesund sich wieder zu Hause eingestellt hat, bleibt derselbe ruhig liegen, sucht dunkle Stellen, äußert wenig Lust zum Fressen oder Saufen, was er jedoch, besonders in den ersten Tagen der Krankheit, nicht gänzlich verschmäht, obgleich ihm das Hinabschlucken nicht selten sichtbare Beschwerde verursacht.

§. 3. Die allgemein verbreiteten Meinungen, daß weibliche und kastrirte Hunde die Krankheit nicht bekommen, ferner daß wüthende Hunde wasserscheu seien, d. h. das Wasser fliehen, und nicht davon zu schlucken vermögen, sind durch genaue Beobachtungen als gänzlich falsch erkannt worden; ebensowenig ist die Scheu vor hellem Licht oder glänzenden Dingen, wie Spiegeln u. dgl., ein bestimmtes Zeichen der Hundswuth. Dagegen ist eine nicht zu verkennende Veränderung in der Stimme eines der bestimmtesten Zeichen dieser Krankheit; die Töne sind

bald heiser, bald mehr kreischend, und halten die Mitte zwischen Bellen und Heulen. Außerdem beobachtet man an dem kranken Hunde rothe, glänzende Augen mit erweitertem Stern (Pupille), einen stieren Blick, geröthete Schleimhaut der Maulhöhle, die Zunge anfangs trocken, später mit schmutzigem Schleim, Speichel oder Geifer, bedeckt, die Haare struppig oder verwirrt; der Schwanz wird nicht immer hängend gefunden.

§. 4. Während der Dauer der Krankheit pflegen kurze Anfälle von Tobsucht, Neigung zum Beißen und selbst zum Zerreißen lebender wie lebloser Gegenstände mit längeren ruhigen Zwischenräumen abzuwechseln. Alles Futter und Getränke wird im weiteren Verlaufe der Krankheit verschmäht, dagegen nicht selten Stroh, Holz, Leder, Erde u. dgl. hinabgeschluckt. Ausleerungen von Harn oder Mist sind selten; letzterer ist gewöhnlich schwärzlich, breiartig; auch durch Erbrechen wird manchmal schwärzlicher Schleim entleert.

§. 5. Schon nach wenigen Tagen wird die rasche Abmagerung eines vorher gut genährten Hundes durch das Zurücksinken der Augen u. dergl. auffallend, auch stellt sich gegen das Ende der Krankheit eine Schwäche des Hintertheils ein, die sich durch schwankenden Gang zu erkennen gibt, und in Lähmung oder Unvermögen, hinten aufzustehen, übergeht. Der Tod tritt, meist ruhig, zwischen dem fünften und siebenten Tage der Krankheit, oft sogar früher, ein.

Dies ist der gewöhnliche Verlauf der sogenannten rasenden oder laufenden Wuth, welcher man die stille Wuth gegenüber zu stellen pflegt.

§. 6. Die stille Wuth der Hunde ist durch das frühzeitige Eintreten der Lähmung des Hinterkiefers, sowie des Kreuzes oder der Hinterfüße bezeichnet. Hunde, bei welchen die Krankheit unter dieser Form erscheint, pflegen nicht zu entweichen und herumzuschwärmen, sondern vielmehr sich zu verkriechen, und nur, wenn sie genöthigt oder gereizt werden, hervorzukommen oder sich zur Wehre zu setzen; der Hinterkiefer hängt gelähmt herab, daher steht das Maul offen, die Zunge hängt heraus, und der Speichel fließt in zähen Fäden auf den Boden; im Gehen schwanken und taumeln die Thiere, wie bewußtlos, sinken öfters hinten zusammen, oder schleppen die Hinterfüße nach; der Schweif hängt kraftlos herab. Solche Thiere sind zwar minder gefährlich, weil sie theils weniger Neigung, theils weniger Kraft zum Beißen haben, indessen ist jede Verletzung durch dieselben, oder die Besudelung mit ihrem Speichel u. s. w. ebensowohl im Stande, die Krankheit mitzutheilen, als bei der rasenden oder laufenden Wuth. Selbst scheinbar ganz gelähmte Hunde erhalten manchmal, wenn sie heftig gereizt werden, auf Augenblicke die Kraft, sich aufzurichten und zu beißen, daher die Vorsicht erheischt, sich ihrer ebenso zu versichern, wie der von der rasenden Wuth befallenen Hunde. Der Verlauf der stillen Wuth zieht sich etwas mehr in die Länge, doch höchst selten dauert er über sieben Tage hinaus.

§. 7. Bei der Katze äußert sich die Wuth auf ähnliche Weise, wie beim Hunde. Ohne daß auffallende Krankheitszeichen vorausgehen, springt die von der Wuth befallene Katze unvermuthet aus einem Winkel hervor, fällt Menschen und Thiere an, und sucht sie zu beißen; der Blick ist wild, das Auge funkelnd, das Haar gesträubt, aus dem Maul fließt Geifer u. s. w., auch die Stimme des Thiers ist verändert, welches sich verkriecht und in wenigen Tagen an Lähmung verendet.

§. 8. Die an der Wuth erkrankten Füchse ändern ihr Naturell, und legen die Scheu vor Menschen, Hunden und anderen größeren Thieren ab; sie gehen gerade auf sie zu, mit der Absicht, sie anzugreifen und zu beißen; dieser Drang führt sie am hellen Tage in Höfe und Dörfer, wo sie, wenn man sie abtreiben will, sich zur Wehre setzen; ihr Gang ist matt, schwankend, weßhalb sie leichter als sonst zu erlegen sind.

§. 9. Bei Schweinen, welche nach stattgehabter Mittheilung in die Wuth verfallen, äußert sich die Krankheit durch Toben, Neigung zum Beißen, Wühlen im Boden, Geifern und Speicheln, heiseres Grunzen, schnelle Abmagerung und endlich Lähmung des Hintertheils. Sie erliegen gewöhnlich schon am vierten bis fünften Tage der Krankheit.

§. 10. Bei den pflanzenfressenden Hausthieren, dem Pferde, dem Rinde, dem Schafe und der Ziege, zeigen sich, wenn sie in Folge des Bisses von einem wüthenden Thiere in die Krankheit verfallen, ähnliche Erscheinungen, wie Mangel an

Freßlust, erschwertes Schlingen (aber kein Abscheu vor Wasser), veränderte Stimme, große Unruhe oder Angst, Stampfen mit den Füßen, Geifern des Mauls, lähmungsartige Schwäche im Kreuze u. s. w. In den Anfällen von Tobsucht suchen Pferde und Rindvieh die Ketten entzwei zu reißen und auf Menschen oder Thiere, besonders auf Hunde, loszugehen; die Pferde äußern hiebei Neigung zum Beißen, das Rind hingegen stößt mit den Hörnern; Kühe brüllen häufig, wie wenn sie brünstig wären, und auch bei den übrigen Pflanzenfressern ist auch der Geschlechtstrieb erhöht, sowohl bei den männlichen als weiblichen Thieren. Die Dauer der Krankheit erstreckt sich bis zum siebenten Tag; die Mehrzahl der befallenen Thiere geht jedoch schon innerhalb vier bis fünf Tagen zu Grunde.

II. Von den Vorsichtsmaßregeln, wenn ein Mensch gebissen worden ist.

§. 11. Ist ein Mensch von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen worden, so kann den nachtheiligen Folgen dieser Verletzung nur durch schleunigst anzuwendende Vorbeugungs-Mittel begegnet werden. Es ist daher sogleich ärztliche Hülfe zu suchen und beizuschaffen.

§. 12. Bis ärztliche Hülfe eintritt, ist es vor Allem nöthig, ohne Zeitverlust (nach vorsichtiger Entfernung der Kleidungsstücke, damit der etwa an denselben haftende Geifer nicht in die Wunde gestrichen oder auf andere Personen übertragen werde) die beigebrachten Wunden oder Quetschungen, selbst wenn sie noch so unbedeutend zu sein scheinen, und sie mögen sich an einer Körperstelle befinden, wo es nur immer sei, zu reinigen, und gleichzeitig die Blutung der Wunden einzuleiten oder zu befördern, um dadurch das der Wunde eingeimpfte oder ihr anhängende Wuthgift, den Geifer des Thieres, so viel als möglich zu entfernen.

§. 13. Hiezu eignet sich am besten laues Wasser. Man wasche daher die verletzten Stellen, jede einzeln genau und wiederholt mit lauem Wasser aus.

Befindet sich der Verletzte auf freiem Felde, oder von jeder Hülfe und Unterstützung entfernt, so kann er zu diesem Zwecke seinen eigenen frisch gelassenen Urin, oder selbst auch frisches Wasser benützen.

Dieses Waschen und Reinigen der verletzten Stellen soll jedoch in einem Abflößen und Abspülen bestehen, in der Art, daß die hiezu benützte Flüssigkeit entweder mit einem Schwamm, mit einem Charpie- oder Leinwand-Bäuschchen, oder aus der hohlen Hand wiederholt auf die Verletzungen aufgeträufelt oder aufgegossen wird. Kann der verletzte Theil in ein mit lauem Wasser gefülltes Gefäß gebracht werden, um durch stetes Bespülen den Ausfluß des Blutes aus der Bißwunde zu begünstigen, so ist es noch besser. Auch Bähungen mit in warmes Wasser eingetauchten Tüchern sind sehr zu empfehlen.

§. 14. Das Bluten solcher Bißwunden ist auch sonst, so viel als immer möglich, zu befördern und längere Zeit (½ bis 1 Stunde lang) zu unterhalten.

Man begünstige daher dasselbe durch sanftes Drücken und Streicheln der Wunde mit den Fingern von Außen gegen ihre Ränder hin. Auch ist es sehr zu empfehlen, da, wo die Umstände es gestatten, trockene Schröpfköpfe auf die Wunde anlegen zu lassen, um die Blutung zu verstärken und ihre Dauer zu verlängern.

§. 15. Bei Wunden, die trocken geworden sind, oder die vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nicht gehörig bluten, z. B. bei zwar tief gehenden, jedoch engen Bißwunden, kann es räthlich werden, die Blutung durch kleine Einschnitte, welche mit einem scharfen Messer nicht von Innen nach Außen, sondern von der Umgebung (Peripherie) aus nach Innen zu führen sind, oder durch vollständiges, gründliches Ausschneiden derselben, wieder einzuleiten oder zu befördern.

§. 16. Blutet aber, was selten der Fall sein dürfte, eine Wunde so stark und anhaltend, daß der Verletzte dadurch in Gefahr kommt, sich zu verbluten, so ist der Blutfluß zu hemmen durch Umschläge von kaltem Wasser, durch Aufstreuen von Mehl oder Asche, und, wenn dieses nicht zureicht, durch Anlegung eines festen Verbandes mit Charpie, oder Feuerschwamm (Zunder) ꝛc. und leinene Binden.

§. 17. Sollte die Verletzung nur in einer kleinen, nicht tiefen Ritzwunde bestehen, oder die Oberhaut, ohne zu bluten, nur gequetscht, gestreift oder begeifert sein, so sind auch solche Verletzungen sorgfältig mit lauem Wasser ab- und auszuwaschen; denn jede Berührung des Gifts oder Geifers eines wüthenden

Thieres mit einer verletzten Stelle des menschlichen Körpers, oder auch nur das Belecken einer zart überhäuteten Stelle, wie an den Nasenmündungen, an den Lippen u. s. w., kann durch Ansteckung die Wuthkrankheit übertragen.

§. 18. Erst nachdem die Wunden auf die oben angegebene Art gehörig gereinigt sind und ausgeblutet haben, ist gegen die Folgen des Bisses, wenn ärztliche Hilfe noch mangelt, scharfe Seifensieder-Lauge (oder, wo diese nicht zu haben ist, selbst zu bereitende Lauge, acht Löffel voll büchene Asche mit einem Schoppen siedendem Wasser übergossen und durch Leinwand geseihet), oder koncentrirtes Salzwasser, oder Seifenwasser, oder Doppelessig, oder, wo eine Apotheke in der Nähe ist, ätzender Salmiakgeist, oder eine Auflösung von einem Quentchen Aetzkali in einem halben Schoppen Wasser anzuwenden. Mit einer dieser Flüssigkeiten ist jede einzelne Verletzung, jeder kleine Hautriß u. s. w. rein auszuzuwaschen, wiederholt damit zu reiben und in die Wunde davon einzugießen oder einzuspritzen.

§. 19. Wäre indessen ärztliche Hülfe immer noch nicht angelangt, um die weitere Behandlung nach den Regeln der Kunst zu besorgen, so dürften die Wunden ausgebrannt werden, entweder mit Schießpulver oder mit dem Glüheisen, oder mit Brennschwamm (Zunder). Mit ersterem wird die (nicht mehr blutende) Wunde, besonders wenn sie eher flach und breit als tief ist, bis auf ihren Grund reichlich bestreut, und dasselbe angebrannt; tiefere Wunden aber werden besser mit einem glühenden Eisen behandelt, wozu nach der Form der Wunde ein Nagel, eine zweischenkelige Gabel, eine Stricknadel u. s. w. benützt werden kann. Ganz oberflächliche Wunden aber können mit einem Stückchen Brennschwamm behandelt werden.

§. 20. Sind aber auch diese Mittel nicht bei der Hand, oder sind sie aus andern Gründen nicht anwendbar, so lege man, um die Vertrocknung uud allzufrühe Schließung der Wunde zu verhindern, Läppchen, in heißes Wasser getaucht, auf, oder reibe Asche oder frisch gestoßene Zwiebel, oder frisch zerquetschten Meerrettig, oder Senfmehl, oder Salz, oder gepulverten ungelöschten Kalk auf die Wunde, um dadurch in derselben eine Entzündung und Eiterung zu erregen.

§. 21. Dem Verletzten verschaffe man nun, bis weitere Hülfe geleistet wird, körperliche und geistige Ruhe.

Die weitere Behandlung des Verletzten, sowohl was die örtliche Anwendung von Mitteln für die Bißwunden, als die innerliche Cur und das sonstige diätetische Verhalten betrifft, ist dem hülfeleistenden Arzte zu überlassen, da dieser am besten ermessen kann, was in jedem Falle nach Maßgabe der individuellen Verhältnisse des Verletzten und seiner Verwundung weiter mit Erfolg und mit der nöthigen Ausdauer anzuwenden ist.

§. 22. Ausdrücklich ist vor einigen, in manchen Gegenden noch üblichen, auf irrigen Ansichten und starrem Aberglauben beruhenden Volks- und Geheimmitteln zu warnen, und namentlich vor solchen, welche darin bestehen, daß nur der Ballen der Hand, z. B. mit einem Schlüssel (Hubertus- oder Petrusschlüssel) u. dgl. gebrannt wird, wenn gleich der verletzte Theil auch noch so weit von der Hand entfernt wäre, oder daß die Haare eines wüthenden Hundes auf die Wunde gelegt werden. Solches Verfahren kann nie nützen, und der leichtgläubige Mensch, der dasselbe für untrüglich hält, bleibt, indem er den geeigneten Zeitpunkt zu einer richtigen Behandlung versäumt, der Gefahr, von der Wasserscheu befallen zu werden, ausgesetzt.

§. 23. Sollte bei einem vor kürzerer oder längerer Zeit von einem wüthenden Thiere verletzten Menschen, namentlich in Folge des zu spät oder unvollständig und nicht mit der nöthigen Dauer angewandten Vorbeugungs-Verfahrens, die Wasserscheu (Hydrophobie) ausbrechen, so ist augenblicklich der Arzt herbeizuholen, und dem Unglücklichen jede erdenkliche Hülfe zu leisten, hiebei jedoch zu beachten, daß alle Anordnungen auf die schonendste Art für den Kranken getroffen werden, und daß durch theilnehmendes und furchtloses Benehmen bei Bewachung und Verpflegung desselben jede Veranlassung, die ihn in Angst und Besorgniß versetzen, und die dieser Krankheit eigenthümlichen Krampf- und Wuth-Anfälle hervorbringen könnte, entfernt werde. Der Zutritt von unberufenen und neugierigen Zuschauern

ist nicht zu gestatten. Ebensowenig aber darf der Kranke auch nur einen Augenblick sich selbst überlassen bleiben, vielmehr ist derselbe mit verständigen und über ihre Leistungen durch den Arzt wohl unterrichteten Wärtern zu versehen. Diese sind insbesondere anzuweisen, die Furcht, in welcher der Kranke sich befindet, durch freundliches Zusprechen und kluges und ruhiges Benehmen zu mildern und zu beseitigen, ihm Ruhe zu empfehlen, und diese so viel als möglich durch thätige Unterstützung zu verschaffen, und selbst bei den, meistens nur kurze Zeit dauernden, Wuthanfällen ihm so viel Freiheit des Körpers zu gestatten, als zur Sicherung desselben und anderer Menschen zulässig ist. Insbesondere ist es verwerflich, solche Unglückliche, wie es noch hie und da der Fall war, mit Stricken in das Bett zu fesseln, oder ihnen die englische Zwangsjacke anzulegen, durch welches Verfahren der an sich schon qualvolle Zustand solcher Unglücklichen durch Steigerung der großen Athemnoth, in welcher sie sich in ihren Paroxismen befinden, nur noch vermehrt werden muß.

Würde aber ausnahmsweise eine Befestigung des Kranken für nöthig erachtet, so dürfte diese nur mit Schonung und Vorsicht, etwa durch leinene Tücher, geschehen. Die Wärter selbst haben keine Gefahr für sich zu besorgen, sobald sie nur den Speichel oder Geifer des Kranken, mit dem sie etwa in nähere Berührung gekommen sein sollten, sogleich durch Abwaschen von sich entfernen.

§. 24. Unterliegt der Unglückliche der Krankheit, so ist der Leichnam mit Vorsicht und Behutsamkeit, ohne ihn zu waschen oder besonders zu reinigen, einzuwickeln.

Die Beerdigung ist nicht früher vorzunehmen, als bis die deutlichsten Kennzeichen des wahren Todes sich eingestellt haben.

§. 25. Was die Gegenstände betrifft, mit welchen der Wasserscheue in Berührung kam, so sind, ohne Unterschied, ob er genesen oder unterlegen sei, das von ihm benützte Bett- und Leib-Weißzeug und andere Kleidungsstücke, deren er sich während seiner Krankheit bediente, soferne sie werthlos sind, durch Feuer zu vernichten, außerdem aber sind sie vier und zwanzig Stunden lang in verdünnter Seifensieder-Lauge einzuweichen, dann in dieser zu kochen, und endlich mit Seifenwasser auszuwaschen. Die Federbetten sind zwölf Stunden lang der Einwirkung von Chlorgas, oder schwefliger Säure, erzeugt durch Verbrennen von Schwefelschnitten, in einem verschlossenen Raume auszusetzen, sodann drei Tage lang an einem geeigneten Orte zu lüften und der Sonne auszusetzen.

Wollene Decken sind zwölf Stunden lang mit Chlorgas oder schwefliger Säure zu räuchern, hierauf durch Wasser zu ziehen, und zuletzt mit Seifenwasser zu zu waschen, oder noch besser zu walken.

Der Inhalt der Strohsäcke (Seegras oder Stroh ꝛc.) ist zu verbrennen. Die Eß- und Trink-Geschirre sind, wenn sie werthlos sind, zu vernichten, im andern Falle aber je nach ihrer Beschaffenheit entweder mit erwärmter Seifensieder-Lauge oder mit Chlorkalk-Auflösung zu waschen und mit Sand abzuscheuern.

Der Fußboden des Krankenzimmers, die Lambris, die Kreuzstöcke, Thüren, Tische, Bänke, Stühle ꝛc., der hölzerne Theil der Bettstelle, welche er etwa verunreinigt haben sollte, sind mit nassem Sande rein zu scheuern und nach dem Trocknen mit scharfer Seifensieder-Lauge oder mit Chlorkalk-Auflösung zu bestreichen und dann mit Wasser abzuwaschen.

In dem frisch gewaschenen Gemache des Kranken sind sodann Chlordünste oder Schwefeldämpfe vier und zwanzig Stunden lang bei verschlossenen Thüren und Fenstern zu entwickeln, dann ist drei Tage lang der Luftzutritt zu gestatten, sofort aber sind die Wandungen und Plafonds mit frisch bereiteter Kalkmilch zu weißen.

Zweckmäßig dürfte es sein, daß diejenigen Personen, welche mit dem Kranken näher beschäftigt waren, sich und ihre Kleidungsstücke einer gehörigen Reinigung unterwerfen.

III. Von den Vorsichtsmaßregeln, wenn Hausthiere gebissen worden sind.

§. 26. Die Wunden der von wüthenden oder wuthverdächtigen Hunden (Füchsen und Katzen) gebissenen Thiere sind so schnell, wie möglich, mit Wasser, Lauge, Urin u. dgl. auszuspülen und nach dem Aufhören der Blutung zu ätzen oder auszubrennen. Unter Umständen kann auch der gebissene Theil gänzlich abgeschnitten werden, wie die Schwanzspitze, oder es kann die Wunde, z. B. am Ohre, ausgeschnitten werden.

Nro. 28.

Bekanntmachungen, betreffend das Ludwigsspital in Stuttgart.

Nro. 28 a. Eröffnung des Ludwigsspitals Charlottenhilfe (Staats-Anz. Nr. 274 v. 24. Nov. 1874 S. 1775).

Der am 14. Dezember 1865 verstorbene Staatsrath Dr. v. Ludwig dahier hat mit Testament einen großen Theil seines Vermögens im Betrage von über einer halben Million Gulden zur Gründung eines Hospitals für „arme kranke Württemberger" gestiftet. Durch dieses ebenso großartige als die edelste Nächstenliebe bethätigende Vermächtniß wird ihm bis in die fernste Zukunft der Dank derer, die hier Pflege finden, und die Verehrung aller wahren Menschenfreunde gesichert bleiben.

Nachdem in Ausführung dieses Testaments der Hospital, welcher nach der Verfügung des Stifters den Namen „Charlottenhilfe" tragen soll, erbaut, und seine innere Einrichtung vollendet ist, wird am 1. Dezember dieses Jahres dessen Betrieb unter der ärztlichen Leitung des Professors Dr. Ott hier beginnen.

Der Hospital befindet sich in Stuttgart an der Ecke der Silberburg- und Lindenspürstraße in einer größeren geschlossenen Gartenanlage.

Das Gebäude — massiv von Stein erbaut, 3½stockig und auf allen Seiten freistehend — bietet Raum zu Aufnahme von 52 Kranken und entspricht der Bau mit Umgebung, sowie die Betriebs-Einrichtung allen Anforderungen, welche an einen Hospital, der sich nach den Anordnungen des Stifters „qualitativ über ein gewöhnliches Hospital zu stellen hat", gemacht werden können.

Der Hospital ist für innerlich und für chirurgisch Kranke bestimmt und sollen nach dem Willen des Stifters unter ausnahmsweiser Gestattung der Aufnahme auch von Ausländern — „arme kranke Württemberger, gleichviel welcher Religion oder welchem Orte des Landes sie angehören", aufgenommen werden, mit Ausschluß von Geisteskranken und solchen, die an unheilbaren und ansteckenden Krankheiten leiden.

Die aufzunehmenden Kranken werden in drei Klassen gebracht; sämmtliche erhalten während ihres Aufenthalts im Hospital für die nachstehend bezeichneten Vergütungssätze Verpflegung, Heizung, Beleuchtung, Kost, ärztliche und wundärztliche Behandlung, Arzneimittel, Bäder und Wasch. Hiefür bezahlen die Kranken in der ersten Klasse, welche Einzeln-Zimmer mit angemessener Ausstattung und entsprechender Beköstigung erhalten, täglich 2 fl. 20 kr. (4 Mark). Die tägliche Vergütung der Kranken der zweiten Klasse beträgt 1 fl. 45 kr. (3 Mark). Dieselben sind in der Verpflegung denjenigen der ersten Klasse gleichgestellt und erhalten je zwei derselben Ein Zimmer. Unbemittelte Kranke, deren Aufnahmezahl auf 32 berechnet ist, werden in größeren Zimmern zu 4—6 Betten untergebracht. Denselben werden, soweit die Kosten einer öffentlichen Kasse zur Last fallen, die vorerst auf 52½ kr. (1 Mark 50 Pfennige) per Tag berechneten Selbstkosten der Hospitalverwaltung aufgerechnet (3. Klasse).

Soweit sie die Kosten selbst zu bezahlen haben, beträgt die Vergütung per Tag 35 kr. (Eine Mark.)

Zur Aufnahme mit letzter Vergütungstaxe ist nicht erforderlich, daß der Kranke völlig mittellos sei; der hiefür erforderliche Grad von Dürftigkeit ist schon dann vorhanden, wenn der Kranke oder seine Angehörigen in Folge der Erkrankung in eine bedrängte Lage kommen. Dagegen ist Nachweis zu erbringen, daß der Kranke mit seinen Angehörigen nicht in öffentlicher Unterstützung steht.

Wenn auch die gesteigerten Preise sämmtlicher Verpflegungserfordernisse zur Zeit nicht — wie es in der Absicht des Stifters lag und später nach Zunahme des Vermögens ausgeführt werden kann — gestatten, sämmtliche Kranke dieser Verpflegungsklasse unentgeltlich aufzunehmen, so ermöglichen die Mittel der Stiftung doch, dies jetzt schon theilweise zu thun, und wird daher unentgeltliche Verpflegung bei 6 bis 8 Kranken, deren Auswahl nach Maßgabe der Bedürftigkeit erfolgt, stattfinden.

Hienach ist für die Aufnahme Folgendes erforderlich:

Kranke, welche in die erste oder zweite Verpflegungsklasse eintreten wollen, haben entweder den Kostenbetrag auf 20 Tage vorauszubezahlen, oder, soweit sie den Vorstehern des Hospitals nicht näher bekannt sind, gemeinderäthliche Zeugnisse, in welchen die Fähigkeit zur Bezahlung der Kosten bezeugt wird, beizubringen. Kranke, welche in öffentlicher Unterstützung stehen, haben ein Zeugniß der Ortsarmenbehörde ihres Unterstützungswohnsitzes beziehungsweise Aufenthaltsortes, daß letztere die entstehenden Kosten bezahlen wolle, bei dem Gesuch um Aufnahme vorzulegen.

Arme Kranke, welche Aufnahme mit der Verpflegungstaxe 35 kr. per Tag nachsuchen, haben ein Zeugniß ihrer Ortsarmenbehörde über ihre Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, aus welchem die dürftige Lage der Aufzunehmenden und daß sie nicht in öffentlicher Unterstützung stehen, ersichtlich sein muß, beizubringen. Um sodann die Verwaltung wegen der Bezahlung sicher zu stellen, ist entweder bei der Aufnahme der Kostenbetrag auf 20 Tage vorauszubezahlen, oder ein Bürge beizubringen, welcher sich verbindlich macht, die entstehenden Kosten, wenn sie nicht von dem Kranken binnen 3 Monaten, von dem Austritt aus dem Hospital an gerechnet, bezahlt werden, an die Verwaltung zu entrichten. Die Tüchtigkeit des Bürgen ist von der Ortsarmenbehörde zu bezeugen; letzterer bleibt unbenommen, die Bürgschaft selbst zu leisten. Wenn die Krankheit über 20 Tage dauert, so hat entweder Vorausbezahlung auf weitere 20 Tage oder die Beibringung eines Bürgen mit obiger Verpflichtung zu erfolgen.

Erfolgt der Austritt inner der Zeit, für welche vorausbezahlt ist, so findet bei allen Klassen verhältnißmäßiger Rückersatz statt.

Die Beibringung ärztlicher Zeugnisse ist wünschenswerth aber nicht nothwendig, da der bei der Anmeldung durch den Hospitalarzt gefundene Krankenzustand für die Frage der Aufnahme entscheidend ist.

Gesuche um Aufnahme sind an „die Verwaltung des Ludwigsspitals Charlottenhilfe in Stuttgart" zu richten, welche solche umgehend, in dringenden Fällen auf telegraphischem Wege, beantworten wird. Dieselben können auch von den Aufnahmesuchenden bei der Verwaltung im Hospitalgebäude mündlich angebracht werden. Aufnahmen ohne vorherige Anfrage und Zusage können der Ordnung des Dienstes wegen in der Regel nicht stattfinden.

Nro. 28 b. Der Ludwigshospital Charlottenhilfe (Staats-Anz. Nr. 275 v. 25. Nov. 1874 S. 1780.)

Nachdem die Verwaltungs-Kommission des Ludwigsspitals Charlottenhilfe dessen Eröffnung auf den 1. Dezember ds. Js. angekündigt hat, mögen zur Aufklärung des Publikums über den Ursprung und Zweck dieses Hospitals nachfolgende Mittheilungen hier eine Stelle finden.

Mittelst Testament vom 1. Mai 1864 hat der Staatsrath Dr. Wilhelm Fr. v. Ludwig Nachstehendes verordnet:

„Zum Danke gegen Gott, der mein zwar arbeit- und mühevolles, aber sichtbar und fühlbar von ihm geleitetes Leben, neben unendlich vielem anderem Guten auch mit zeitlichem Segen ausgestattet hat, und in der Absicht, da ich keine eigene Familie hinterlasse, meinem theuren Vaterland ein — wenn auch bescheidenes — doch herzlich wohl gemeintes nützliches Andenken an meine Person zu hinterlassen, habe ich bei mir beschlossen, einen namhaften Theil meines Vermögens durch testamentarische Verfügung zu Gründung eines kleinen Krankenhauses, für arme, kranke Württemberger zu verwenden, gleichviel welcher Religion oder welchem Ort des Landes sie angehören, und welche in dieser Anstalt nach allen Beziehungen unentgeltlich verpflegt und behandelt

werden sollen. Hiebei bestimme ich, daß bei Ausführung der Sache nicht die Herstellung einer größtmöglichen Zahl von Krankenbetten der allein entscheidende Gesichtspunkt sein soll, sondern daß das Ganze nach allen Theilen und Beziehungen jedoch in bescheidenem Maß sich qualitativ über ein gewöhnliches Hospital stelle, wie man dieses häufig genug bei kleineren namentlich aus Privatmitteln gegründeten und betriebenen Instituten dieser Art findet und wie ich es meinen Landsleuten, für welche mein kleines Krankenhaus bestimmt ist, zu hinterlassen wünsche. Die Anstalt soll auch eine kleine Abtheilung für zahlende Kranke enthalten, die Zahl der Betten dieser Abtheilung jedoch nur den sechsten Theil der Gesammtzahl der Krankenbetten der Anstalt ausmachen und in keinem Fall die absolute Zahl von 8 Betten übersteigen. Von der Aufnahme in die Anstalt ausgeschlossen sollen sein: Schwangere, mit unheilbaren Uebeln Behaftete, Syphilitische, mit Scabies Behaftete, Geisteskranke."

In einem Nachtrag vom 15. Februar 1865 ist verordnet, daß neben dem Wohlthätigkeitszweck in dieser Krankenheilanstalt die Förderung der Wissenschaft und die Ausbildung jüngerer Aerzte und Kandidaten der Heilkunde ins Auge gefaßt werden soll, worüber von dem Stifter im Einzelnen nähere Anordnungen getroffen sind.

In einem Nachtrag vom 21. Februar 1865 ist weiter bestimmt: „Wenn ich in meinem Testament die zu gründende kleine Krankenanstalt für arme Württemberger bestimmte, so geschah dieses 1) weil ich mit meinem Vermögen zunächst das Beste meines Vaterlandes zu fördern beabsichtigte; 2) weil Ausländer, welche Gebrauch von einem Krankenhaus in Stuttgart zu machen benöthigt sein können, sich auf dem Land wohl sehr wenige finden, die sich hier aufhaltenden aber durch Wohlthätigkeitsvereine, sodann durch freiwillige Abonnementsvereine, ferner durch gezwungenes Abonnement bereits einer Heilanstalts-Zuflucht schon vollkommen versichert sind; 3) weil ich bei meinem Krankenhaus hauptsächlich die Absicht hatte, den armen Leuten auf dem Land die ärztliche und chirurgische Hilfe bei durch Zeugnisse erwiesener Armuth oder wenigstens Dürftigkeit durch ganz unentgeltlich angebotene Aufnahme in dieses Institut nahe zu bringen. Ich bin aber weit entfernt, hiermit jeden Nicht-Württemberger von meiner Anstalt gänzlich auszuschließen, vielmehr wenn bei schnellen Unglücksfällen und Erkrankungen, in welchen meine Krankenanstalt die nächstgelegene Zuflucht bietet, sowie bei dringenden Fällen gleichwohl außerordentliche Umstände in wahrhafter Weise die schleunige Aufnahme in das hiesige allgemeine Krankenhaus behindern, soll die Aufnahme eines Ausländers in mein Krankenhaus als Ausnahmsfall und unter Wahrung des Hauptzweckes desselben wohl gestattet sein. Hier sich aufhaltende aber nicht wohnhafte Inländer, welchen durch besondere Vereine und Abonnements die Zuflucht in ein anderes Krankenhaus gesichert ist, haben ohnedieß eintretenden Falls von diesem Gebrauch zu machen."

Ein weiterer Nachtrag von demselben Tage setzt fest: „Da ich die Absicht habe, sowohl im Allgemeinen als namentlich auch in Beziehung auf das Landvolk, denjenigen, deren Krankheit chirurgische Hilfe fordert, vorzugsweise hiezu zu verhelfen, so bestimme ich, daß die Abtheilung der chirurgisch zu behandelnden Kranken der der innerlich Kranken in Betreff der Zahl der Betten wenigstens gleich sei und daß, wenn sich auf der Abtheilung der innerlich Kranken zur Zeit leere Betten befinden, solche bei eintretendem Bedürfniß der chirurgischen Abtheilung zur Benützung abgegeben werden."

Für dieses Krankenhaus, das nach dem Willen des Stifters zum Andenken an eine seiner verstorbenen Schwestern den Namen „Charlottenhilfe" tragen soll, ist von dem Staatsrath Dr. v. Ludwig der größere Theil seines Vermögens bestimmt worden, so daß nach seinem am 14. Dezember 1865 erfolgten Ableben bei der Erbschaftstheilung vom 19. März 1866 der Stiftung ein Vermögen von 514,068 fl. zufiel. Mit dem Bau des Hospitals, dessen Kosten einschließlich eines abgesonderten Leichenhauses und eines Eiskellers auf 204,339 fl. veranschlagt wurden, ist, nachdem der Bauplatz nebst Garten um die Summe von 50,770 fl. an der Kreuzung der Silberburg- und Lindenspürstraße schon im Jahr 1867 erworben worden war, im Spätjahr 1869 begonnen worden. Die Vollendung desselben fand erst im Laufe dieses Sommers statt, theils weil die Bauarbeiten in Folge der Kriegsereignisse des Jahres 1870 eine längere Unterbrechung erlitten, theils weil eine längere Bauzeit im Interesse der Stiftung selbst wünschenswerth war, soferne es hiedurch möglich wurde, deren Fundus, an

welchen in Folge der stetigen allgemeinen Preissteigerung erheblich vermehrte Ansprüche in Aussicht zu nehmen waren, durch Zinsenadmassirung zu erhöhen.

Wir geben nun im Folgenden eine Beschreibung des Hospitals.

Der Hospital „Charlottenhilfe“ befindet sich auf einem ca. 2 Morgen großen Grundstücke von ca. 364′ Länge, ca. 220′ Tiefe, an der Ecke der Silberburg- und Lindenspürstraße in freier, von allen Seiten zugänglicher Lage, rings mit Gartenanlagen umgeben. Zwischen der süd-südwestlichen Hauptfront des Gebäudes und der Lindenspürstraße ist ein Abstand von ca. 50 Fuß, zwischen der nordöstlichen Nebenfront und der Silberburgstraße ein solcher von ca. 56 Fuß. Das Gebäude selbst, ca. 180′ lang, 36′ tief, enthält außer einem Sousterrain noch drei weitere Stockwerke, ist durchaus massiv (auch im Innern), gegen Außen in Stuttgarter Werkstein im Renaissancestyl ausgeführt. Im Parterre, I. und II. Stock befinden sich die Zimmer zur Aufnahme der Kranken, und sind es theils Einzelzimmer, theils Krankensäle in Verbindung mit den nöthigen Wärterzimmern, Wärmküchen, Operationszimmer 2c. Die Wohnung des Hausmeisters, die Zimmer des ärztlichen Vorstandes und des Assistenten befinden sich im Parterre.

In dem nur wenig in das Terrain eingeschnittenen, gegen Feuchtigkeit besonders isolirten Sousterrain befinden sich die Dampfkochküche, Dampfwaschküche nebst den Vorrathskammern, Trockenkammern und die Bäder. Unter demselben befinden sich die Heizkammern und die Keller. Der Haupteingang ist in der Mitte der Hauptfront im Parterre, rechts und links davon das Aufnahmezimmer und die Wohnung des Verwalters. In dem geräumigen Vestibule ist das Monument zum Andenken des Stifters, bestehend aus einer in karrarischem Marmor ausgeführten Büste desselben, auf einem Postament von Werkstein in einer passend dekorirten Nische; dahinter das Zimmer des ärztlichen Vorstandes. Sämmtliche Krankenzimmer und Säle sind hell, luftig und geräumig, ebenso die Korridore. Im Parterre, 13 Fuß hoch, befinden sich 3 Einzelzimmer, 1 Wärterzimmer mit Wärmküche und 1 Krankensaal; letzterer anstoßend an eine offene, leicht gegen die Witterung verschließbare Halle oder Veranda, welche dazu dient, den Kranken in den Betten den Genuß des Aufenthalts im Freien so viel möglich zu verschaffen; und ist neben jedem größeren Krankensaal eine solche Halle oder Veranda. Im I. Stock, 14 Fuß hoch, befindet sich in der Mitte ein größeres Krankenzimmer mit Veranda, gegenüber nach hinten das Operationszimmer, rechts und links je 3 Krankenzimmer, Wärterzimmer, Wärmküche und an den Ecken je 1 größeres Krankenzimmer mit Veranda. Im II. Stock, 13 Fuß hoch, ist gleiche Eintheilung. Als besondere Eigenthümlichkeit ist die Heizung der Zimmer hervorzuheben. Dieselbe geschieht mittelst Dampf, welcher jedoch nicht in die einzelnen Zimmer geleitet wird, sondern in einen unter dem Sousterrain befindlichen Heizraum, in welchem er die von Außen zugeleitete frische Luft erwärmt, worauf diese den einzelnen Zimmern zugeleitet wird. Diese Heizung, in ihrer Art die erste, und durch die rühmlich bekannte Firma Gebr. Sulzer in Winterthur ausgeführt, hat den großen Vortheil, daß die Zimmer sehr rasch, angenehm, beliebig stark erwärmt werden können, und daß durch den Mangel an Oefen jede strahlende Wärme wegfällt. Dabei ist die Feuersicherheit die größt mögliche, weil jede direkte Feuerung gänzlich wegfällt. Mit der Heizung in Verbindung und durch sie in Bewegung gesetzt, steht eine Ventilation mittelst Aspiration, welche für jedes Zimmer Sommers wie Winters thätig ist, und die schlechte Luft mittelst eines hohen Schornsteins in das Freie führt. Der zur Heizung erforderliche Dampf wird in einem Anbau an das Sousterrain auf der hintern Seite erzeugt, und dient außerdem zur Bereitung der Speisen in der Küche, der verschiedenen Bäder, des erforderlichen warmen, im ganzen Hause vertheilten Wassers 2c., sodann für die Waschapparate in der ebenfalls an der hintern Seite angebauten Waschküche. Das erforderliche Brauchwasser wird von der städtischen Wasserleitung in zwei auf dem Dachboden aufgestellte Reservoirs geleitet. Subsidiär ist für diesen Zweck im Kesselhause eine kleine Dampfmaschine aufgestellt, mit welcher die Reservoirs aus einem dort befindlichen Brunnen gespeist werden können; von den Reservoirs aus wird das Wasser an verschiedene Stellen im Gebäude, namentlich in alle größeren Krankenzimmer geleitet. Das Trinkwasser liefert ein Pumpbrunnen. Die Badeinrichtung besteht aus 4 Wannenbädern, einem Dampfbade und einer ausgesuchten Douche-Einrichtung im Sousterrain; außerdem können in jedem Zimmer Wannenbäder

in transportablen Wannen gegeben werden. Sämmtliche Räume des Gebäudes sind mit Gasbeleuchtung versehen; ebenso alle Krankenräume mit der erforderlichen Telegraphenleitung, die Korridore mit elektrischen Uhren. Hinter dem Hauptgebäude befindet sich das Leichenhaus mit einer gewölbten Todtenkammer, Sektionslokal &c. Ferner ein Eiskeller.

Was die näheren Bestimmungen über die Aufnahme von Kranken betrifft, so gestatten die zur Verwendung gebliebenen Mittel zur Zeit nicht, die Verfügung des Stifters, daß ein Sechstheil der Kranken gegen Bezahlung und fünf Sechstheile unentgeltlich Aufnahme finden sollen, im ganzen Umfange durchzuführen. Es ist deshalb die Zahl der ersteren auf zwanzig festgesetzt, für welche die Vergütung bei Gewährung eines besonderen Zimmers 2 fl. 20 kr., bei Unterbringung in einem Zimmer mit 2 Betten 1 fl. 45 kr. per Tag beträgt. Die Zahl der für arme Kranke verbleibenden Betten beträgt hienach 32, welche in 5 größeren Zimmern mit je 4 Betten und in 2 kleineren Sälen à 6 Betten untergebracht sind. Bezüglich der Vergütungstaxe ist unterschieden zwischen armen Kranken, welche auf Kosten öffentlicher Kassen untergebracht werden, und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Erstere bezahlen eine die Selbstkosten annähernd deckende Vergütung von 52½ kr., letztere eine solche von 35 kr. per Tag. Diese Verschiedenheit der Verpflegungstaxe war nothwendig, weil die Unterstützung der Ortsarmenverbände durch Gewährung der Taxe von 35 kr. dem Zwecke der Stiftung nicht entsprechen würde und überdies das Andrängen von Kranken, welche in Krankenhäusern der Korporationen mit höheren Kosten verpflegt werden, zur Folge haben könnte. Die Berücksichtigung von Ortsarmen-Verbänden, welche selbst in dürftiger Lage sind, durch theilweisen Nachlaß, ist hiebei, soweit nach den erst zu machenden Erfahrungen die vorhandenen Mittel es zulassen, nicht ausgeschlossen. Um Aufnahme für die Taxe von 35 kr. zu finden, ist nicht erforderlich, daß der Aufnahmesuchende gänzlich mittellos sei, vielmehr ist es im Sinne des Stifters hauptsächlich auf Kranke abgesehen, welche, wenn auch in gesunden Tagen sich und die Ihrigen von ihrem Verdienst durchbringend, doch gerade beim Eintritt einer Krankheit, in deren Folge der Verdienst aufhört, dagegen Kosten entstehen, in eine hart bedrängte Lage kommen. Um sodann einerseits Kranke dieser Art bezüglich der Bezahlung mit möglichster Humanität zu behandeln, andererseits die Verwaltung gegen Verluste sicher zu stellen, wird denselben, wenn sie nicht Vorausbezahlung beim Eintritt auf mindestens 20 Tage und nach deren Umfluß wieder auf weitere 20 Tage leisten, zunächst der Kostenbetrag auf 3 Monate angeborgt, im Uebrigen aber haben sie einen tüchtigen Bürgen beizubringen, welcher sich verbindlich macht, die Kosten, wenn sie nicht binnen 3 Monaten, vom Austritt des Kranken aus dem Hospital an, bezahlt werden, statt des letzteren zu bezahlen, so daß es die Verwaltung nur mit dem Bürgen zu thun hat und nie in die Lage kommt, einen ehemaligen Kurpflegling des Hospitals wegen Bezahlung — gegen den Sinn und Geist der Stiftung — gerichtlich verfolgen zu müssen.

Nach dem dermaligen Stand der Mittel werden übrigens 6—8 Freibetten gewährt werden können, welche von der Verwaltung denjenigen Kranken, bei welchen die Verhältnisse besonders drängend sind, werden zugewendet werden.

Damit sodann der vom Stifter vorausgesetzte Stand, wonach sämmtliche Kranke bis auf höchstens acht unentgeltlich verpflegt werden, wenigstens nach und nach erreicht werde, ist der Betriebsplan so berechnet, daß bei normalem Verlauf der Dinge jährlich auf eine Ersparniß von 1500 bis 2000 fl. gerechnet werden darf. Die Zinsen aus diesen Ersparnissen werden zur Vermehrung der Freibetten verwendet, so daß — freilich erst nach einer längeren Reihe von Jahren — der stiftungsmäßige Stand erreicht werden wird.

Nro. 29.

Bekanntmachung des Kriegs-Min. v. 5. Jan. 1875, betr. das Studium in den militärärztlichen Bildungsanstalten in Berlin (Staats-Anz. Nr. 6 vom 9. Jan. 1875 S. 33.)

Durch die Militärkonvention vom 21./25. Nov. 1871 ist den Württembergischen Schülern der humanistischen Gymnasien, welche unter Beihilfe von Staats-Unterstütz-

ungen Medizin studiren und nach absolvirten Studien in das Sanitätskorps eintreten wollen, die Theilnahme an den Königlich Preußischen Militärärztlichen Bildungsanstalten zu Berlin eröffnet. Die näheren Bestimmungen hierüber sind folgende:

I. Allgemeines.

Es bestehen in Berlin zwei militärärztliche Bildungsanstalten: das Königliche medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die Königliche medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär.

1) Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, nach einem bestimmten Studienplane. Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zögling für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (inkl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von 30 Mark. Das Benefizium der freien Wohnung wird auch einem Theile der älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit des Instituts gestattet.

2) Das Studium währt vier Jahre, wie an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der Staatsprüfungen — zur ärztlichen Praxis.

3) Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleichberechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungsmitteln, zu denen namentlich auch Repetitionskurse, Bibliothek und Sammlungen, militär-gymnastischer Unterricht gehören.

4) Während des ersten Sommer-Semesters ihres Studiums (1. April bis 1. Oktober) dienen dieselben sechs Monate mit der Waffe und werden zu diesem Zweck von den beregten Anstalten dem Generalkommando des Garde-Korps überwiesen.

5) Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten behufs Ableistung des Restes ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvirung der medizinischen Staatsprüfungen bieten. Nach Ableistung der Staatsprüfung wird alljährlich eine gewisse, dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von ihnen in das Charite-Krankenhaus zu Berlin kommandirt, um dort die für ihre erhöhte Ausbildung als Militärärzte reservirten Stellen wahrzunehmen. Die Auswahl für dieses ein Jahr dauernde Kommando, welches ihnen auf die Dienstpflicht angerechnet wird, trifft der Generalstabsarzt der Armee.

6) An die Ableistung der allgemeinen einjährigen Dienstpflicht schließt sich für genossene Ausbildung auf den militärärztlichen Bildungs-Anstalten eine besondere Dienstpflicht an (s. u.).

7) Die Kompetenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, sowie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die „Allerhöchste Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Febr. 1873" geregelt.

8) Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. Oktober jeden Jahres.

II. Bedingungen der Aufnahme.

1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des ehemaligen norddeutschen Bundes, oder dem Großherzogthum Hessen, Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden.

2) Alter nicht über 21 Jahre.

3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitätsstudien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.

4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militärärztlichen Berufe.

5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit, außer Kleidung, monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebensunterhalte, sowie die behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staatsprüfungen erforderlichen Geldmittel (ca. 300 Thaler) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

Die zum Lebensunterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts praenumerando einzuzahlen und werden durch den Rendanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studienjahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der der erdienten Charge zustehenden Kompetenzen. (S. Allerhöchste Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 6. Febr. 1873.) Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den betreffenden Militär-Ersatzkommissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militärpflicht zu genügen.

Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation, außer der allgemeinen Dienstpflicht, noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direktion unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militärgerichtsbarkeit und unter der Disciplinarstrafgewalt der Direktion.

III. Modus der Aufnahme.

1) Die Anmeldung eines Aspiranten muß innerhalb des ersten Vierteljahres nach dem Eintritt in die oberste Klasse eines humanistischen Gymnasiums erfolgen.

Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitätsprüfung erfolgende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Konkurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Vakanzen bleiben.

2) Für das Königreich Württemberg ist die Anmeldung von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an das Königl. Württembergische Kriegsministerium zu richten.

Beizufügen sind:

a) der Geburtsschein, b) der Impfschein, c) ein ärztliches Gesundheits-Attest, d) ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuches der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitätsreife sich äußerndes Schulzeugniß, e) die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahmebedingungen zu erfüllen.

3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falls zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.

4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch eine zu dem Behufe ernannte Kommission von Militärärzten in Stuttgart statt.

Die Stellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualifikation des Aspiranten für den militärärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Kontrole der Kommission zu bearbeiten. Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.

5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Verhinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nachträgliche Prüfung veranlaßt.

6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Konkurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das er-

langte Zeugniß der Reife im Original oder in beglaubigter Abschrift an das Kriegsministerium einzusenden.

Die Einsendung des Reifezeugnisses muß für den Aufnahmetermin im April bis spätestens zum 1. April, für den im Oktober bis spätestens zum 1. Okt. erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden, oder auf die Konkurrenz verzichtet habe.

7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reife sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etatverhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualifizirten Konkurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelm-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

8) Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reserve, sowie über Zeit und Ort der persönlichen Stellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihilfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Stellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung konstatirte körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Nro. 30.

Nro. 30 a. Bekanntmachung des Min. d. Inn. v. 23. Jan. 1875, betr. die Benennung der Aufsichts-Commission für die Staats-Krankenanstalten und die Verleihung der Befugnisse eines Landescollegiums an diese Behörde (Reg.-Bl. S. 77).

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. gnädigst zu verfügen geruht, daß die Aufsichtsbehörde über die Staatsirrenanstalten, welche nach der Verfügung vom 6. Juni 1844, betreffend die Aufsicht über die Irrenpfleganstalt Zwiefalten, bisher „Aufsichts-Commission für die Staatskrankenanstalten Winnenthal und Zwiefalten“ benannt wurde, künftig

Aufsichts-Commission für die Staatskrankenanstalten

benannt werden soll.

Durch weitere höchste Entschließung vom 21. d. M. haben Seine Königliche Majestät der gedachten Behörde die Befugnisse eines Landes-Collegiums gnädigst zu verleihen geruht, was unter Hinweisung auf das hienach abgedruckte Statut der Staats-Irrenanstalten Schussenried, Winnenthal und Zwiefalten zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Nro. 30 b. Statut der Staats-Irrenanstalten Schussenried, Winnenthal und Zwiefalten (Reg.-Bl. S. 78—96).

In Folge der Errichtung einer weiteren Staats-Irrenanstalt zu Schussenried, Oberamts Waldsee, hat sich die Ertheilung eines gemeinsamen Statuts für die drei im Königreiche bestehenden Staats-Irrenanstalten zu Schussenried, Winnenthal und Zwiefalten als erforderlich gezeigt.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 21. Jan. 1875 das nachstehende Statut gnädigst zu genehmigen geruht haben, wird dasselbe hiedurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

I. Bestimmung der Anstalten.

§. 1. Die Anstalten in Schussenried und Winnenthal sind zur Aufnahme von heilbaren und unheilbaren Geisteskranken bestimmt. Jede derselbe führt den Namen „K. Heil- und Pflegeanstalt."

§. 2. In der Anstalt in Zwiefalten werden solche unheilbare Geisteskranke, welche aus irgend einem Grunde in den K. Heil- und Pfleganstalten nicht aufgenommen oder nicht mehr behalten werden können, und bei welchen auch die Zurückgabe in Privatpflege oder in die vorhandenen öffentlichen Krankenanstalten als unthunlich erscheint, zu angemessener Verpflegung in geistiger und leiblicher Beziehung untergebracht. Dieselbe führt den Namen: „K. Pflegeanstalt."

§. 3. Die Zahl der in jede dieser Anstalten aufzunehmenden Kranken bestimmt sich durch das vorhandene Raumverhältniß.

II. Unterhaltung der Staats-Irrenanstalten.

§. 4. Die Mittel ihrer Unterhaltung schöpfen die Anstalten:

1) aus dem Ertrage der zu ihnen gehörigen Grundstücke und gestifteten Kapitalien;
2) aus dem von den aufgenommenen Kranken zu leistenden Kostenersatz;
3) aus den etatsmäßigen Zuschüssen der K. Staatskasse.

Geschenke und Vermächtnisse, welche diesen wohlthätigen Anstalten zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber zu verwenden, in Ermanglung besonderer Bestimmung aber zur Sammlung eines rentirenden Vermögens für die betreffende Anstalt als Kapital anzulegen.

Den Anstalten kommt Portofreiheit für Brief- und Fahrpostsendungen in Dienstangelegenheiten des Staats, der Kirchen, der Schulen und der milden Stiftungen im Verkehr mit anderen zur Portofreiheit berechtigten Behörden und Aemtern zu.

III. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 5. Unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern wird die höhere Leitung der Staats-Irrenanstalten durch die Aufsichts-Commission für die Staatskrankenanstalten ausgeübt.

§. 6. Vorstand jeder Staatsirrenanstalt ist der bei derselben angestellte erste ärztliche Beamte.

Gemäß den Weisungen und Instruktionen der Aufsichts-Commission ordnet und leitet er die Behandlung der Kranken nach allen ihren Beziehungen und übt die gesammte Polizei der Anstalt mit Inbegriff der Dienstdisciplin, sowie ihm auch der ökonomische Dienst der Anstalt, soweit derselbe auf die innere Ordnung des Hauses und die Krankenbehandlung einwirkt, untergeordnet ist.

Der Vorstand führt den Titel eines Direktors der Anstalt und vertritt dieselbe gegenüber den Behörden und dem Publikum in allen dem vorbezeichneten Umkreise seiner Pflichten entsprechenden Beziehungen.

Der Direktor hat seine ganze Zeit dem Dienst der Anstalt zu widmen. Ihm liegt bei Erkrankungen von Bediensteten derselben deren unentgeltliche ärztliche Behandlung ob.

Außerhalb der Anstalt kann er nie als behandelnder Arzt die Besorgung von Kranken übernehmen.

Ebenso ist es ihm untersagt, Geisteskranke in Privatbehandlung und Verpflegung aufzunehmen, soweit nicht die Aufsichts-Commission hiezu in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt.

§. 7. Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes werden dem Direktor die nöthigen Assistenzärzte mit widerruflicher Anstellung beigegeben.

§. 8. Als zweiter Beamter ist in jeder Anstalt ein Oekonomie-Verwalter angestellt. Er hat das Vermögen der Anstalt zu verwalten, alle auf die Einnahmen und Ausgaben derselben, sowie auf die ihm für einzelne Kranke anvertrauten Gelder und Effekten sich beziehenden Geschäfte und zwar die ersteren auf Grundlage des genehmigten Etats zu besorgen, über die Erhaltung der Grundstockstheile und des Inventars der Anstalt zu wachen, ihre gesammte Oekonomie, mit Inbegriff der Bewirthschaftung des Gartens und der Feldgüter zu leiten und bei der Beschäftigung der Verpflegten das Oekonomische zu besorgen.

Hinsichtlich der Ausgaben für die Anstalt liegt dem Oekonomie-Verwalter insbesondere ob, falls sich die Unzureichenheit eines Etatspostens ergeben sollte, rechtzeitig der Aufsichts-Commission hievon Anzeige zu machen, und deren Weisung einzuholen.

Er unterstützt den ärztlichen Vorstand in Handhabung der Hauspolizei, sowie nöthigenfalls in der Disciplin des Krankendienstes, in den haus- und dienstpolizeilichen Untersuchungen und vertritt die Anstalt in vermögensrechtlichen Verhältnissen.

In seinem besonderen Wirkungskreise als Kassen- und Rechnungsbeamter ist er der Aufsichts-Commission (§. 5) unmittelbar untergeordnet.

§. 9. Mit der Besorgung theils des gemeinschaftlichen Gottesdienstes in der Anstalt, theils der seelsorgeramtlichen Verrichtungen bei einzelnen Kranken sind zwei der Anstalt nahe wohnende Geistliche, ein evangelischer und ein katholischer, beauftragt. Sie haben bei der Ausübung ihres Amts die Andeutungen und Weisungen zu beachten, welche ihnen der ärztliche Vorstand über die durch den Zustand der Gestörten überhaupt und den besondern Seelenzustand Einzelner gebotenen Rücksichten und Maßnahmen geben wird.

Wenn Angehörige anderer Glaubensbekenntnisse eines religiösen Beistands bedürfen, so wird über dessen Erlangung nach Umständen des einzelnen Falls von der Aufsichts-Commission Verfügung getroffen.

§. 10. Zur nächsten Beaufsichtigung der den Geisteskranken zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der vom Arzt für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, auf die Versorgung derselben mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tages-Ordnung sind ein Oberwärter und eine Oberwärterin nach Maßgabe des §. 4 der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 angestellt.

Das Dienstverhältniß des für den Betrieb der Anstalt anzustellenden niederen Personals richtet sich nach den Bestimmungen des Dienstvertrags und der für dasselbe von der Aufsichts-Commission erlassenen besonderen Instruktion.

IV. Benützung der Anstalten.

A. Der Heil- und Pfleganstalten in Schussenried und Winnenthal.

1. Aufnahme.

§. 11. Von der Aufnahme in diese Anstalten ist kein Geisteskranker ausgeschlossen, es mag sein Leiden für heilbar oder unheilbar angesehen werden. Nur Blödsinnigen von Geburt oder der ersten Kindheit an und solchen Kranken, welche an offenem Krebs oder verwandten chronischen Uebeln leiden, ist der Eintritt in die Anstalt versagt.

Auch können Geisteskranke, welche an Epilepsie leiden, abgesehen von ganz leichten Fällen, keine Aufnahme finden.

§. 12. Für den Fall der Unzulänglichkeit der Anstaltsräume zur Befriedigung aller für inländische Kranke angebrachten Aufnahmegesuche sollen

1) die als heilbar anzunehmenden den Vorrang haben vor den unheilbaren und
2) solche unheilbare, welche sich selbst oder ihre Angehörigen oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährden, oder welche in einer von Mitteln zur nöthigsten Verpflegung entblößten Lage sich befinden, in gleicher Weise wie heilbare berücksichtigt werden.

§. 13. Kranke, welche nicht württembergische Staatsangehörige und welche nicht von einem württembergischen Armenverband zu verpflegen sind, können unter Erfüllung der hierwegen vorgeschriebenen besonderen Bedingungen ebenfalls in die Anstalt aufgenommen werden, jedoch haben sie in Kollisionsfällen Württembergern nachzustehen, auch kann, sofern die in Aussicht zu nehmende Heilung nicht beeinträchtigt wird, die Wiederentfernung nicht württembergischer Kranker aus der Anstalt verfügt werden, wenn der für aufzunehmende württembergische Kranke erforderliche Raum nicht anders als durch Entfernung der nicht württembergischen ermittelt werden kann.

§. 14. Von den in den Heil- und Pflegeanstalten befindlichen Kranken können auf den Antrag der betreffenden Anstaltsdirektion diejenigen, bei deren Zustand

das Verbleiben in einer Heil- und Pfleganstalt keinen besonderen Werth mehr hat, durch Verfügung der Aufsichtsbehörde in die Pfleganstalt in Zwiefalten versetzt oder, sofern die private Verpflegung unzweifelhaft zuläßig ist, den Vertretern der Kranken zurückgegeben werden.

§. 15. Zur Erwirkung der Aufnahme einer Person in eine Heil- und Pfleganstalt ist, vorbehältlich der Bestimmung des §. 22 Abs. 2, bei der Direktion der betreffenden Anstalt ein schriftliches Gesuch einzureichen, in welchem die Verpflegungsklasse, in die der Kranke aufgenommen werden soll, anzugeben ist, und welchem folgende Belege beigefügt sein müssen:

1) ein Geburts- oder Taufschein desselben;
2) ein Zeugniß des Gemeinderaths des bisherigen Wohnortes des Kranken über den Stand, die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Aufzunehmenden, sowie über die Thatsache des gestörten Geisteszustandes desselben.

In letzterer Beziehung ist das Zeugniß namentlich auf Vernehmung anderer als der in Ziff. 3 bezeichneten, mit dem Zustand des Kranken vertrauten Personen zu gründen;
3) die auf persönlicher Untersuchung beruhende Beurkundung und Beschreibung der Geistesstörung, ihrer Art und bisherigen Dauer durch einen approbirten deutschen Arzt, und zwar, wenn der Kranke in ärztlicher Behandlung gestanden ist, durch denjenigen Arzt, welcher diese Behandlung geleitet hat.

Zeugnisse von Aerzten, die nicht im öffentlichen Dienst stehen und die dem Anstaltsdirektor unbekannt sind, müssen durch einen im amtlichen Dienste befindlichen Arzt bestätigt werden.

Nähere Vorschriften hinsichtlich der Fragen, deren Beantwortung die ärztlichen Zeugnisse sich zur Aufgabe zu machen haben, sind in der Beilage enthalten;
4) die Zustimmungserklärung der zur Fürsorge für den Kranken berufenen nächsten Anverwandten desselben und, soweit ein solcher aufgestellt ist, seines Vormundes.

Wenn solche Angehörige nicht vorhanden, oder nicht zu ermitteln sind, oder wenn die Anmeldung des Kranken zur Aufnahme in die Staatsirrenanstalt gegen den Willen der Angehörigen aus polizeilichen Gründen angeordnet worden ist (vergl. §. 16), sind diese Verhältnisse in dem unter Ziff. 2 erwähnten Zeugniß zu beurkunden;
5) die Vorlage einer beglaubigten Verpflichtungs-Urkunde einer nach amtlichem Zeugniß verpflichtungs- und zahlungsfähigen Person oder einer öffentlichen Behörde über die Uebernahme des Verpflegungsgeldes und der in §. 21 aufgeführten weiteren Kosten auf die Dauer der Verpflegung des Kranken und mindestens auf die Dauer eines halben Jahres.

§. 16. Ueber die Frage, ob ein Kranker gegen die Einsprache der zur Fürsorge für ihn berufenen Angehörigen (vergl. §. 15 Ziff. 4) aus polizeilichen Gründen zur Aufnahme in eine Staatsirrenanstalt anzumelden sei, erkennt nach vorgängiger Communikation mit der Direktion der betreffenden Anstalt die Regierung des Kreises, in welchem der Kranke seinen Wohnsitz und in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Können die Verpflegungskosten nicht aus dem eigenen Vermögen des aufzunehmenden Kranken bestritten werden, so hat die Kreisregierung gleichzeitig für die Ermittelung des zur Unterstützung desselben unmittelbar verpflichteten Armenverbandes (vergl. §. 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) Sorge zu tragen.

Das Aufnahmegesuch ist im Fall polizeilich angeordneter Anmeldung eines Kranken von dem Gemeinderath des Wohnortes oder in Ermanglung eines inländischen Wohnortes von dem Gemeinderath seines Aufenthaltsortes einzureichen.

§. 17. Außer in den Fällen des §. 16 haben die Orts- und Staatspolizeibehörden durch entsprechende Einwirkung auf die zur Fürsorge für unbemittelte inländische Geisteskranke verpflichteten Angehörigen oder Armenverbände dafür Sorge zu tragen, daß unbemittelte im Falle der Noth von einem inländischen Armenverband zu unterstützende Geisteskranke zur Aufnahme in eine Staatsirrenanstalt rechtzeitig angemeldet werden.

Die amtlich angestellten Aerzte haben die Oberämter von Amtswegen auf solche Kranke aufmerksam zu machen.

Wird sofort in Folge der von dem Oberamte hinsichtlich der Erfordernisse des §. 15 einzuleitenden Instruirung, bei welcher in solchen Fällen zugleich die Erklärung des ärztlichen Vorstandes der Staatsirrenanstalt über die Aufnahme einzuholen ist, die Anstellung eines Heilversuchs in dieser Anstalt als begründet und thunlich erkannt, so hat das Oberamt im Fall der Hilfsbedürftigkeit gemäß den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des Ausführungsgesetzes vom 30. Mai 1873 für die Unterstützung des Kranken durch den Armenverband Vorkehr zu treffen.

§. 18. Die Direktion der Anstalt prüft das Aufnahmegesuch und die zu demselben gehörigen Belege, erhebt durch Vermittlung des Oberamts des Wohn- oder Aufenthaltsorts des angemeldeten Kranken Alles dasjenige, was sie etwa zur Abgabe einer bestimmten Erklärung noch für nöthig hält und stellt hierauf unter Anschluß der Akten und unter Zustimmung des Oekonomieverwalters bezüglich der ökonomischen Voraussetzungen der Aufnahme Antrag an die Aufsichts-Commission für die Staatskrankenanstalten,

1) ob der Kranke aufgenommen und in welche Verpflegungsklasse er eingereiht werden soll;
2) ob nach den gepflogenen Verhandlungen die Voraussetzungen des Nachlasses des Verpflegungsgeldes (vergl. §. 22) vorliegen, oder ob, von wem und in welchem Betrag die erwachsenden Kosten zu tragen sind.

Die Aufsichts-Commission hat sodann, erforderlichen Falles nach Einziehung der weiteren für nöthig erachteten Erhebungen über die Aufnahme des angemeldeten Kranken und über seine Einreihung in eine bestimmte Verpflegungsklasse, sowie über den Kostenersatz zu entscheiden.

In letzterer Beziehung kann die Aufsichts-Commission, sofern die Verpflichtung zur Tragung der in §. 15 Ziff. 5 erwähnten Kosten nicht von einer öffentlichen Behörde übernommen ist, nach den Umständen des einzelnen Falles Sicherstellung für die Erfüllung der bezüglich der Kosten eingegangenen Verpflichtungen durch Bestellung zuverläßiger Bürgschaft, Hinterlegung entsprechender Kaution, oder Einräumung eines Faust- oder Unterpfandsrechts verlangen und die jedesmalige rechtzeitige Erneuerung dieser Sicherstellung vor dem Ablauf der Verpflegungszeit, für welche sie geleistet ist, anordnen. Ebenso kann die Aufsichts-Commission nach erfolgter Aufnahme eines Kranken, welcher nicht auf Kosten einer öffentlichen Behörde verpflegt wird, die Sicherstellung der nicht vorausbezahlten Beträge je für eine bestimmte, den Verhältnissen entsprechende Zeit anordnen.

Wird der Kranke nicht innerhalb 14 Tagen nach Mittheilung des die Aufnahme genehmigenden Beschlusses in die Anstalt eingebracht, so tritt letzterer, wofern nicht ausreichende Entschuldigungsgründe rechtzeitig nachgewiesen werden, außer Kraft.

§. 19. Wenn die ungesäumte Aufnahme eines Kranken in die Anstalt nach ärztlichem Zeugniß und nach dem Gutachten des Direktors der Anstalt geboten ist, so kann der letztere, ohne die Entscheidung der Aufsichts-Commission abzuwarten, den vorläufigen Eintritt des Kranken im Einvernehmen mit dem Oekonomieverwalter gestatten, wenn auch nicht die sämmtlichen, in §. 15 Ziff. 1—5 verlangten Nachweise gleichzeitig mit dem Aufnahmegesuch vorgelegt werden. Doch muß im letzteren Fall jedenfalls

1) die Geisteskrankheit des Aufzunehmenden durch ein ärztliches, den Anforderungen des §. 15 Ziff. 3 entsprechendes Zeugniß beurkundet,
2) die Zustimmung der nächsten Angehörigen beigebracht und
3) der Betrag der Verpflegungskosten dritter Klasse mindestens auf sechs Wochen vorgeschossen oder von einer öffentlichen Behörde zugesichert sein.

Ueber die Gestattung des vorläufigen Eintritts hat der Direktor der Anstalt der Aufsichts-Commission behufs weiterer Verfügung sofort Bericht zu erstatten und gleichzeitig hat er durch Vermittelung des betreffenden Oberamts dem Gemeinderath des bisherigen Aufenthaltsorts des Kranken von dem Eintritt desselben Nachricht zu

geben, worauf der Gemeinderath sofort die Beibringung der fehlenden Nachweise (§. 15) zu bewerkstelligen hat.

§. 20. Die Kranken werden, ihren seitherigen Verhältnissen und ihren Bedürfnissen entsprechend, in drei hinsichtlich der Verköstigung und Wohnung verschiedenen Klassen verpflegt.

Die Verpflegungsklasse des Kranken hängt insoweit von der Wahl derjenigen ab, welche ihn gegen die Anstalt vertreten, als nicht der Anstaltsdirektor die Versetzung des Kranken in eine andere Verpflegungsklasse mit Rücksicht auf die Heilung oder die bisherigen Verhältnisse des Kranken für nothwendig erachtet.

Das den drei Klassen entsprechende jährliche Verpflegungsgeld wird von der Aufsichts-Commission mit Genehmigung des Ministeriums festgesetzt und es werden die Beträge, so oft eine neue Festsetzung stattfindet, öffentlich bekannt gemacht.

Inländischen öffentlichen Kassen, welche für einen hilfsbedürftigen Kranken ganz oder größtentheils die Kosten der Verpflegung tragen, wird in widerruflicher Weise ein ermäßigter Betrag des Verpflegungsgeldes angesetzt.

Nichtwürttemberger haben, sofern sie nicht auf Kosten eines inländischen Armenverbandes verpflegt werden, das ordentliche Verpflegungsgeld mit einem durch die Aufsichts-Commission in jedem Aufnahmefall besonders zu bestimmenden Zuschlag zu entrichten.

Das Verpflegungsgeld muß vierteljährlich auf Abrechnung an die Anstaltskasse vorausbezahlt werden; die Aufsichts-Commission kann übrigens gleiche Verfalltermine der Quartalraten für alle Kranken anordnen.

§. 21. Für das Verpflegungsgeld (§. 20) gewährt die Anstalt den Angehörigen aller Klassen: ärztliche Behandlung, Versorgung mit Medikamenten, Aufsicht und Wartung, Heizung und Beleuchtung, Reinigung der Wäsche, zweckmäßige Beschäftigung, Gelegenheit zur Erholung und Erheiterung, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse (vergl. §. 9), sodann die entsprechende Speisung, Wohnung und Lagerstätte.

Außer dem Verpflegungsgeld muß an die Anstalt bezahlt werden:

a) der Ersatz des Aufwandes auf Kleidungsstücke, wenn die Versorgung der Kranken mit denselben der Anstalt überlassen wird;
b) der Ersatz des Aufwandes der Anstalt auf sonstige, unter den Gegenständen, für welche das Verpflegungsgeld bezahlt wird, nicht begriffene Verabreichungen und Ausgaben, die für den Kranken begehrt oder durch denselben veranlaßt werden, z. B. auf außerordentliche Bedienung oder auf Getränke, die über das der ordnungsmäßigen Verpflegung entsprechende Maß hinaus dem Verpflegten gereicht werden;
c) der Ersatz des für die Anstalt in Folge der Einlieferung, der Wiederbeischaffung im Fall der Entweichung, der Beurlaubung oder Entlassung und der Beerdigung von gestorbenen Pfleglingen entstehenden Aufwandes.

Auch für die unter lit. a und b erwähnten besonderen Kosten kann übrigens zwischen den Angehörigen, beziehungsweise den öffentlichen Kassen, welche die Kosten der Verpflegung des Kranken zu bezahlen haben, und der Anstaltsdirektion ein von der Aufsichts-Commission zu genehmigendes Aversum vereinbart werden.

Gesellschafter oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach Maßgabe der von den Anstaltsbeamten in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomischer Beziehung erkannten Zuläßigkeit und gegen sichergestellten vollen Ersatz des der Anstalt erwachsenden Aufwands eintreten.

§. 22. Vermögenslose, von einem inländischen Armen-Verband ohne Ersatz zu unterstützende Geisteskranke, deren Leiden sich nicht schon beim ersten Ausbruche als unheilbar darstellt, werden, so lange der Staatsfinanzetat die erforderlichen Mittel darbietet, auf die Dauer von sechs Monaten unentgeltlich in die K. Heil- und Pfleganstalten aufgenommen, wenn die Aufnahme unmittelbar nach dem Ausbruch der Krankheit nachgesucht und im Falle der Gewährung auch sofort vollzogen wird.

Werden solche Gesuche, mit welchen der amtlich beglaubigte Nachweis über den Zeitpunkt des Ausbruchs der Krankheit und über die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der alimentationspflichtigen Angehörigen des Kranken beizubringen ist, gleichzeitig mit der Anmeldung zur Aufnahme gestellt, so ist das Aufnahmegesuch

stets dem Oberamt zu übergeben, welches dasselbe mit den amtlich beglaubigten Nachweisungen (§. 15) belegt zunächst an die betreffende Anstaltsdirektion einzusenden hat.

Gesuche um unentgeltliche Verpflegung, die nachträglich nach erfolgter Aufnahme des Kranken gestellt werden wollen, sind durch die Oberämter unmittelbar der Aufsichts-Commission mit den hiezu erforderlichen Nachweisen vorzulegen.

Die unentgeltliche Aufnahme bezieht sich nur auf Freilassung von der Bezahlung des Verpflegungsgeldes, nicht aber auch der in §. 21, lit. a bis c genannten Nebenkosten.

2. Einlieferung.

§. 23. Wenn die Aufnahme durch ein polizeiliches Erkenntniß veranlaßt ist, so hat die Einbringung des Kranken in die Anstalt mit einer von dem Oberamt ausgefertigten verschlossenen Einbringungsurkunde zu geschehen, in welcher neben dem Einzubringenden selbst und der wegen seiner Aufnahme ergangenen Verfügung zugleich die Person des Begleiters zu bezeichnen ist. Letzterer soll verläßig und wo möglich mit dem Benehmen des Kranken vertraut sein.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Einzubringenden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise hat das Oberamt unter Mitwirkung des Oberamtsarztes nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 18. Juni 1830 (Reg.-Bl. S. 268) und der Bekanntmachung, betreffend das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 §. 13 (Centralbl. für das deutsche Reich von 1874 Nro. 21), sowie der inländischen Postordnung vom 31. Dec. 1874 §. 66 Ziff. 1 (Reg.-Bl. von 1875 S. 56) das Erforderliche wahrzunehmen.

§. 24. Geschieht die Aufnahme auf Antrag der Angehörigen oder Gemeinden, so ist eine Bescheinigung des Oberamts darüber, daß ihm die Ueberbringung des Kranken in die Anstalt angezeigt worden sei, bei der Ueberlieferung des Kranken vorzulegen.

§. 25. Jeder Kranke hat wenigstens folgende Effekten in durchaus gutem Zustande mitzubringen:

a) ein männlicher Kranker: 1 Sonntags- und 1 Werktagsanzug, 2 Paar Hosenträger, 2 Halsbinden, 2 Mützen (1 Hut), 2 Paar Schuhe (Stiefel), 3 Paar Sommersocken, 3 Paar Wintersocken, 6 Hemden, 2 Paar Unterhosen, 6 Taschentücher;

b) eine weibliche Kranke: 2 Kleider von Baumwollenstoff, 1 wollenes, 4 Unterröcke, von diesen wenigstens 2 wollene, 2 Jacken, 6 Hemden, 4 Schürzen, 2 Halstücher, 2 wollene Halstücher, 6 Taschentücher, 2 Paar Schuhe, 3 Paar baumwollene Strümpfe, 3 Paar wollene, 3 Bettjacken, 6 Nachthauben.

Fehlendes oder in nicht ganz entsprechendem Zustande Befindliches wird auf Kosten der Vertreter des Kranken von der Anstalt angeschafft.

3. Sicherung des Heilverfahrens.

§. 26. Mit der Einbringung eines Kranken in die Anstalt übernimmt die denselben vertretende Person oder Behörde die Verpflichtung:

1) den Kranken ohne Genehmigung der Aufsichts-Commission im unge[illegible]heilten Zustande nicht vor Verfluß eines halben Jahres vom Zeitpunkt des Ein[illegible]tritts an, oder später, wenn in dem Zustand des Kranken eine für die Genesun[illegible] günstig erscheinende Aenderung eingetreten sein sollte, nicht vor abgelaufener [illegible] Entwicklung dieser kritischen Vorgänge aus der Anstalt zurückzunehmen;

2) im Falle einer im Genesungszustand erfolgenden Beurlaubung des V[illegible]erpflegten (§. 38) die Behandlung desselben während des Urlaubs nach den [illegible] Vorschriften einzurichten, welche von den Anstaltsärzten, beziehungsweise v[illegible]on der Aufsichts-Commission, zur Sicherung der Genesung gegeben werden.

4. Behandlung der Verpflegten in der Heil- und Pfleganstalt.

§. 27. Die möglichst sorgfältige und menschenfreundliche Behandlung [illegible] der Kranken bildet die erste Pflicht aller Beamten und Bediensteten der Anstalt. [illegible] Die Anwendung von Beschränkung und Zwang soll streng nach dem klar erkannten [illegible] unumgänglichen Bedürfniß bemessen und mit jeder thunlichen Schonung und mit A[illegible]chtung der Menschenwürde eingerichtet sein.

Jeder körperlichen oder geistigen Mißhandlung ist sich auf's Strengste zu ent[illegible]halten.

Dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt heilsam auf die Verpflegten einzuwirken suchen wird, eine den gesammten Dienst beherrschende strenge Gesetzmäßigkeit und Ordnung, sodann eine angemessene, den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Verpflegten entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten, welche der Direktor durch Aufmunterungsgeschenke aus dem hiezu bestimmten Etatssatz und durch passende Abwechslung mit Erholung und erheiternder Unterhaltung zu befördern bestrebt sein wird.

§. 28. Die klassenmäßige Verköstigung ist in genügender Quantität, guter und gesunder Beschaffenheit und reinlicher Bereitung zu reichen. Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegten begründeten Abweichungen hat der Anstaltsarzt zu bestimmen.

§. 29. Auf körperliche Reinlichkeit der Verpflegten, auf Reinlichkeit in Kleidung und Betten und in allen Räumen der Anstalt, deßgleichen auf gehörige Reinigung der Luft in Schlaf- und Wohnzimmern ist sorgfältigst Bedacht zu nehmen. Zerrissene Kleidungsstücke sind nicht zu dulden.

§. 30. Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsklassen haben gleichen Antheil an allen vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, und auf alle soll derselbe Fleiß und dieselbe Aufmerksamkeit des Arztes verwendet werden.

§. 31. Der Eintritt von Fremden in das Innere der Anstalt, sowie in die zu ihr gehörigen Gebäude, Gärten und Höfe ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des Direktors abhängig. Diese darf nie zur bloßen Befriedigung der Neugier gegeben, wird aber solchen, welche ein wirkliches Interesse herführt, nicht erschwert werden. Der Direktor ist dafür verantwortlich, daß bei dieser Zulassung von Fremden jeder störende oder nachtheilige Eindruck auf die Verpflegten sorgfältigst vermieden werde. Den Vertretern der Verpflegten ist es gestattet, von der Lage und dem Befinden der von ihnen vertretenen Kranken, so oft als es ohne ungebührliche Belästigung des Anstaltsdienstes geschehen kann, in Person oder durch Bevollmächtigte Kenntniß zu nehmen; sie sind jedoch hiebei in Hinsicht auf die Zuläßigkeit eines persönlichen, wie überhaupt eines jeglichen Verkehrs mit den Kranken selbst und die Zeit wie Bedingungen eines solchen an das sachkundige Urtheil und die Vorschriften des dirigirenden Arztes gebunden.

§. 32. Anvertraute Geheimnisse in Betreff der Verpflegten sollen sorgfältig bewahrt und in Hinsicht auf Mittheilungen über die Zustände derselben die strengste Diskretion beobachtet werden.

§. 33. Beschwerden, welche die Vertreter eines Verpflegten in Beziehung auf dessen Behandlung an den Anstaltsdirektor oder die Aufsichts-Commission bringen, sind sorgfältig zu prüfen, und es ist den Beschwerdeführern motivirter Bescheid zu geben.

§. 34. Die Aufsichts-Commission wird periodisch eine genaue Revision der Anstalt und der in derselben stattfindenden Behandlung der Verpflegten vornehmen lassen.

Die Anstaltsdirektoren haben auf den 1. Juli jeden Jahres einen die wesentlichen Verhältnisse und Vorkommnisse des Betriebs der Anstalt umfassenden, mit den geeigneten statistischen Uebersichten versehenen Gesammtbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aufsichts-Commission zu erstatten, welcher dem Ministerium zur Vorlage zu bringen ist.

B. Der Pfleganstalt in Zwiefalten.

§. 35. Die in den §§. 11—34 für die Heil- und Pfleganstalten in Schussenried und Winnenthal vorgesehenen Bestimmungen finden mit nachstehenden Abweichungen auch auf die Pfleganstalt Zwiefalten Anwendung:

a) Zur Aufnahme in die Pfleganstalt sind geeignet alle als unheilbar zu betrachtenden und diejenigen Geisteskranken, welche in den Heil- und Pfleganstalten aus irgend einem Grunde (§. 11) nicht angenommen oder behalten werden können.

Diejenigen Kranken, durch deren Zustände die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit anderer Personen oder ihre eigene gefährdet ist, ferner diejenigen, welche aus Mitteln der inländischen Armenverbände zu unterhalten sind, müssen vor anderen bei der Aufnahme berücksichtigt werden.

b) Der Antrag auf Aufnahme von Kranken ist in allen Fällen bei der Aufsichts-Commission zu stellen und von dieser zur Erledigung zu bringen.

V. Austritt aus den Anstalten.

§. 36. Der Austritt des Aufgenommenen aus der Anstalt wird auch vor erfolgter Genesung durch die Aufsichts-Commission verfügt:

1) wenn es sich ergibt, daß irgend eine wesentliche Voraussetzung der Aufnahme, namentlich die erlangte Sicherstellung des Kostenersatzes, nicht stattfindet;

2) wenn die verfallene Schuld eines Verpflegten gegen die Anstalt vier Wochen nach der zweiten an den Vertreter ergangenen Mahnung noch nicht berichtigt ist, ohne daß die Zögerung genügend entschuldigt und für die längstens drei Monate später zu leistende Zahlung hinreichende Sicherheit gestellt wäre.

Hiebei wird vorausgesetzt, daß die beiden Mahnungen in einem Zwischenraum von mindestens drei Wochen aufeinandergefolgt und bei der zweiten die Entlassung des Verpflegten angedroht worden sei;

3) wenn der Vertreter des Verpflegten denselben unter den in §. 26 festgesetzten Beschränkungen zurückverlangt. Im Falle, daß der Kranke, welcher zurückgenommen werden soll, gemeingefährlich erscheint, hat der Anstaltsdirektor seine Anstände gegen die beabsichtigte Zurücknahme der Aufsichts-Commission zu berichten, welche, wenn die Entlassung nicht von ihr verfügt wird, das Erkenntniß der Kreisregierung über die zwangsweise Zurückbehaltung des Kranken (vergl. §. 19) herbeiführen wird;

4) wenn bei einem Verpflegten Umstände eintreten, welche das Verbleiben desselben ohne nicht zu beseitigende Störung des Dienstes der Anstalt rücksichtlich der übrigen Kranken nicht gestatten.

§. 37. Bei drohender Ueberfüllung der Anstalt mit Kranken und daraus erwachsender Verzögerung der Aufnahme ist die Entlassung von solchen Kranken anzuordnen, welche in einen dauernd beruhigten Zustand gekommen sind und sich für die Verpflegung in der Familie oder in einer Orts- (Pfründe-, Siechen- ꝛc.) oder Bezirks-Anstalt eignen. Wenn jedoch solche Pfleglinge ganz oder zum größeren Theil aus öffentlichen Kassen unterhalten werden, so muß der Entlassung eine Anordnung des Oberamts über die anderweitige angemessene Verpflegung, in welche die Kranken nach der Entlassung eintreten sollen, vorausgehen und der Aufsichts-Commission angezeigt werden.

§. 38. Genesende Verpflegte kann der Anstaltsdirektor vor ihrem völligen Austritte aus dem Verbande der Anstalt versuchsweise mit Urlaub aus derselben entlassen. Er trifft in diesem Falle in Beziehung auf die Behandlung des Beurlaubten die zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen, wobei er die Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit des Beurlaubten und seiner Versorger gebührend zu beachten hat, und versichert sich der Wahrung derselben durch die Oberämter und Oberamtsphysikate des Aufenthaltsortes des Beurlaubten.

Diese Behörden sind angewiesen, solchen Requisitionen zu entsprechen.

Die Dauer des Urlaubs hat sich in der Regel auf ein halbes Jahr zu erstrecken. Doch kann die Anstaltsdirektion mit Zustimmung der Vertreter des Kranken den Urlaub bis zu einem Jahre verlängern.

Von der geschehenen Beurlaubung eines Verpflegten hat die Anstaltsdirektion die Aufsichts-Commission sofort in Kenntniß zu setzen.

Wenn ein Beurlaubter rückfällig wird, so soll derselbe sogleich in die Anstalt zurückgebracht werden.

§. 39. Der gänzliche Austritt eines beurlaubten Verpflegten aus dem Verbande der Anstalt — im Gegensatze zu der bloßen Beurlaubung — erfolgt nach Ablauf der Urlaubszeit von selbst, wenn keine Verschlimmerung die Rückkehr in die Anstalt nothwendig gemacht hat.

Die vor Ablauf der bestimmten Zeit von dem Beurlaubten selbst oder dessen Vertretern begehrte Wiederaufnahme in die Anstalt unterliegt dem Erkenntniß der Aufsichts-Commission.

§. 40. Vor der Entfernung eines Verpflegten aus der Anstalt sind seine Vertreter und zugleich oder doch unmittelbar nach der Entlassung auch das Oberamt

unter Beifügung der etwa für nöthig erachteten ärztlichen Rathschläge zu benachrichtigen.

Bei der Ablieferung eines ungeheilt Entlassenen haben die Anstaltsbeamten die für die Einbringung bestehenden Vorschriften (§. 23) zu beachten.

Gegenwärtiges Statut tritt an die Stelle des Statuts der Irrenheilanstalt Winnenthal vom 23. Nov. 1833 (Reg.-Bl. S. 385) und des Statuts der Irrenpfleganstalt Zwiefalten vom 16. April 1846 (Reg.-Bl. S. 209).

Beilage.

Vorschrift, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Staats-Irrenanstalten aufzunehmenden Geisteskranken.

Die ärztlichen Berichte über die in die Staats-Irrenanstalten aufzunehmenden Kranken müssen Folgendes enthalten:

I. Personalien: Namen, Alter, Stand, Religion, Vermögens- und Familienverhältnisse, Heimatsort.

II. Anamnese: In dieser ist Alles, was dem Arzt über das frühere Leben des Kranken bekannt ist, und was zugleich in irgend einer Beziehung zum gegenwärtigen Erkrankungsfall stehen könnte, anzuführen, insbesondere müssen folgende Momente berücksichtigt werden:

A. Ob bei Eltern, Großeltern, Geschwistern Geistesstörungen, schwerere Nervenkrankheiten oder erhebliche psychische Abweichungen vorgekommen, ob bei denselben Trunksucht, Selbstmorde oder Hang zum Verbrechen beobachtet worden sind.

B. Ob und welche Krankheiten des Körpers oder Geistes, ferner, ob schwere Verletzungen, insbesondere des Kopfes, bei dem Gestörten vor seiner jetzigen Krankheit vorgekommen sind, welchen Verlauf, welche Dauer sie gehabt, ob und welchen erheblichen Einfluß dieselben auf seine Entwicklung und Gesundheit gehabt haben, ob sie bis zum Ausbruch der jetzigen Störung fortgewirkt haben.

C. Welche Anlagen des Geistes bei dem Patienten früher bemerkt wurden; wie er lernte, wie er sich in Beziehung auf Intelligenz, Gemüth und Charakter erwies, wie er sich in religiöser Hinsicht verhielt, ob und welche besondere Anlagen, Neigungen, Leidenschaften, Laster bei ihm beobachtet worden seien.

D. Ob und welcher Einfluß von Beruf, Lebensweise, Lebensschicksalen auf Entstehung und Entwicklung der vorhandenen Störung beobachtet worden sei.

E. Zeit und Umstände des Beginns der Krankheit. Entwicklungsgang derselben in den am meisten hervortretenden Erscheinungen bis zum Tage der Abfassung des Berichts, mit Sonderung der auf körperlichem und der auf geistigem Gebiete beobachteten Abweichungen, Schilderung der ärztlichen und anderer Einwirkungen und ihrer Erfolge auf den Gang der Krankheit.

III. Status präsens.

A. Beschreibung des Kranken nach seiner äußeren Erscheinung in: Größe, Figur, Stand der Ernährung, der Kräfte, des Pulses, der Temperatur, des Schlafes, der Muskelthätigkeit, der Sinnesfunktionen, des Appetits, der Verdauung, der Ausleerungen jeder Art. Hierbei sind besonders hervorzuheben: Anomalien im Schädelbau, in Bildung einzelner Kopforgane (wie: Ohren, Nase, Zunge, Kiefer ꝛc.), in der Beweglichkeit und Form der Pupillen, der Richtung der Zunge beim Hervorstrecken und ihrer Festigkeit hiebei, beobachtete oder vermuthete subjektive Sinneserscheinungen (Hallucinationen, Illusionen), ferner: Vorhandensein von Kropf, Lungenphthise, Herzfehlern, von chronischem Magen- oder Darmkatarrh, habitueller Verstopfung, Hämorrhoiden, das Verhalten der Menses;

B. Benehmen und Verhalten des Kranken gegen sich und seine Umgebung, ob er ruhig, aufgeregt, tobsüchtig oder apathisch, oder abwechslungsweise bald so, bald anders ist; ferner ob er reinlich, gesellschaftsfähig, verträglich, oder unreinlich, untraktabel, zerstörungssüchtig, ob er Anderen immer oder zeitweise gefährlich, ob Neigung zu Selbstmord oder Selbstverstümmlung vorhanden ist, ob Nahrungsverweigerung vorkommt, Neigung zur Entweichung beobachtet wurde.

c. Geistige Constitution des Kranken, bezüglich welcher besonders hervorzuheben ist: die herrschende Gemüthsstimmung, ob gehoben oder gedrückt, ob und welche spontane Affekte; der wesentliche Inhalt des Vorstellens, namentlich: Wahnideen jeder Gattung und die Art, dieselben zu äußern oder in Handlungen umzusetzen, Schnelligkeit und logischer Ablauf der Ideenassociation, Störungen der letztern, ferner herrschende Triebe, Neigungen, Gewohnheiten, Bestrebungen (nach der psychologischen Eintheilung).

IV. Diagnose: 1) Schwermuth, 2) Tobsucht, 3) sekundäre Seelenstörung, 4) paralytische Seelenstörung, 5) Epilepsie mit Seelenstörung, 6) angeborener Blödsinn, 7) Säuferwahnsinn.

V. Therapie in der letzten Zeit und ihre Erfolge.

Nro. 30 c. **Bekanntmachung der Aufsichts-Commission für die Staats-Krankenanstalten v. 12. März 1875, betr. die Eröffnung der neu errichteten Staats-Irrenanstalt Schussenried** (Staatsanz. Nro. 67 v. 14. März 1875 S. 405).

Nachdem die Betriebseröffnung der K. Heil- und Pfleganstalt Schussenried stattgefunden hat, wird dieß unter Hinweisung auf das in der Nummer 3 des Reg.-Bl. von 75 veröffentlichte Statut für die Staats-Irrenanstalten Schussenried, Winnenthal und Zwiefalten mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß vorerst nur ruhige und reinliche Geisteskranke in die Heil- und Pflegeanstalt Schussenried zur Aufnahme angemeldet werden können.

Die ordentlichen Verpflegungsgelder sind für die letztere Anstalt, wie für die K. Heil- und Pfleganstalten Winnenthal festgesetzt worden, wonach bis auf Weiteres in beiden Anstalten für einen inländischen Kranken zu entrichten sind:

a) in der ersten Verpflegungsklasse jährlich 730 fl.,
b) „ „ zweiten „ „ 438 fl.
c) „ „ dritten „ „ 255 fl. 30 kr.

In Betreff der Ermäßigung des Verpflegungsgeldes III. Classe finden die Bestimmungen unter Ziffer II. der Ministerial-Verf. v. 7. Apr. 59, betr. die Regulirung der Verpflegung für die Staats-Irrenanstalten (Reg.-Bl. v. 59 S. 60) auch bei der K. Heil- und Verpflegungsanstalt Schussenried Anwendung.

Nro. 31.

Vf. des Min. d. Inn. v. 13. Mai 1875, betr. die Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Schafräude (Reg.-Bl. S. 191).

Auf Grund des Art. 25, Ziff. 4 des Gesetzes vom 27. Dec. 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 13. d. M. Folgendes verfügt:

§. 1. Die Eigenthümer von Schafen, beziehungsweise alle diejenigen Personen, welchen vom Eigenthümer die Wart oder Hut von Schafen anvertraut ist, sind verbunden, von dem Ausbruche der Schafräude der Ortspolizeibehörde unverweilt Anzeige zu machen (Ministerialverf. vom 5. Febr. 1872, Reg.-Bl. S. 52) und es haben sich diese Personen, wenn ihnen die Kennzeichen der Schafräude unbekannt sind, an den Ortsvorsteher zu wenden, sobald ihnen das Verhalten oder Aussehen der Schafe zu der Vermuthung, daß die Räude aufgetreten sei, Anlaß gibt, worauf sie von dem Ortsvorsteher durch die Mittheilung des Inhalts der Beilage zu belehren sind.

Die Verbindlichkeit zu Erstattung der Krankheitsanzeige geht, wenn die Behandlung der kranken Schafe einem approbirten Thierarzte übertragen wurde, auf diesen über (Ges. betr. Aenderungen des Polizeistrafrechts vom 27. Dec. 1871 Art. 25 Ziff. 3, Reg.-Bl. S. 398).

§. 2. Die Ortspolizeibehörde hat über den Ausbruch der Räude sofort an das Oberamt Bericht zu erstatten und beizufügen, ob der Krankheitsausbruch vom Eigenthümer der Schafe, beziehungsweise von dessen Vertreter anerkannt worden und welche Anzahl von Schafen als räudig und räudeverdächtig (s. §. 5) anzusehen sei.

Außerdem hat die Ortspolizeibehörde dem Eigenthümer, beziehungsweise dem Wärter der Schafe die Vorschriften des §. 5 dieser Verfügung zur genauen Nachachtung zu eröffnen.

§. 3. Das Oberamt hat die Besichtigung der Schafe durch den Oberamtsthierarzt in dem Falle anzuordnen, wenn der Eigenthümer, beziehungsweise der Wärter der Schafe oder der zur Behandlung berufene Thierarzt den Ausbruch der Krankheit nicht angezeigt oder nicht anerkannt hat, gleichwohl aber glaubwürdige Anzeigen darüber vorliegen, daß die Räude zum Ausbruch gekommen sei.

§. 4. Ist der Ausbruch der Räudekrankheit von dem Eigenthümer der Schafe anerkannt, oder von dem Oberamtsthierarzt dargethan, so hat das Oberamt die Ortsvorsteher der benachbarten Gemeinden hievon, jedoch mit Unterlassung öffentlichen Ausschreibens, in Kenntniß zu setzen, den Ortsvorsteher des Orts der Erkrankung aber anzuweisen, darüber zu wachen, daß die nachstehenden Vorschriften eingehalten werden.

§. 5. Die kranken, sowie die mit denselben im gleichen Stalle oder Standorte befindlichen Schafe, dürfen ohne Erlaubniß des Oberamts nicht von der Markung, auf welcher sie sich befinden, weggebracht werden, auch sind sie abgesondert von anderen Schafen zu halten.

Weiden auf einer Markung mehrere Herden, so sind für diejenigen derselben, unter welchen sich räudige Schafe befinden, Grenzen zu bestimmen, die sie beim Weiden, Tränken u. s. w. nicht überschreiten dürfen. Auch von den benachbarten Markungen haben sie einen solchen Abstand einzuhalten, daß alle unmittelbare Berührung mit anderen Schafen vermieden wird. Die Grenzen werden nach Vernehmung der Betheiligten von dem Ortsvorsteher bestimmt.

§. 6. Vor erfolgter Heilung der Schafe kann vom Oberamte deren Verbringung auf eine andere Weide unter der Bedingung gestattet werden, daß dem Transport ein von der Ortspolizeibehörde zu bestellender und von dem Eigenthümer der Schafe zu belohnender Begleiter beigegeben wird, welcher darüber zu wachen hat, daß die Schafe während des Transports nicht mit andern Schafen zusammentreffen, auch Tränken, Pferche, Standorte und Stallungen, welche für andere Schafe dienen, vermeiden. Dem Begleiter ist von dem Ortsvorsteher des Abgangsorts über seine Obliegenheiten Belehrung zu ertheilen und einzuschärfen, daß er keine Abweichungen von der Vorschrift dulden dürfe und wo dieß nicht verhindert werden könne, dem Ortsvorsteher, in dessen Gemeindebezirk solche begangen werden, Anzeige hievon zu machen habe.

Der Bezirkspolizeibehörde, in deren Bezirk die Schafe verbracht werden sollen, hat das die Erlaubniß ertheilende Oberamt behufs der von ersterer zu treffenden Sicherungsmaßregeln rechtzeitig Nachricht zu ertheilen.

§. 7. Das Verbringen räudiger Schafe zur Wäsche in andere Orte ist gleichfalls von oberamtlicher Erlaubniß abhängig. Das Oberamt hat nach Vernehmung des Oberamtsthierarztes die zur Verhütung weiterer Verschleppung der Krankheit erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und namentlich dafür zu sorgen, daß die räudigen Schafe nicht gewaschen werden, ehe die Wäsche der gesunden Schafe beendigt ist.

§. 8. Sollen räudige Schafe zum Zwecke des Schlachtens in einen andern Ort des Inlands gebracht werden, so kann dieß vom Oberamt unter der Bedingung der Beigabe eines obrigkeitlich bestellten Begleiters, welcher nach der im §. 6 ertheilten Vorschrift sich zu benehmen hat, gestattet werden.

Geschieht der Transport mit der Eisenbahn, so ist dieser Begleiter nur bis zur Station, auf welcher die Schafe in die Transportwagen verladen werden, beizugeben. Derselbe hat sich gemäß den Vorschriften in §. 9 lit. b—d zu verhalten.

Beim Schlachten sind die Vorschriften der Ministerial-Verf. vom 11. Mai 1861 §. 14* zu beachten.

§. 9. Ist beabsichtigt, räudekranke Schafe mittelst Transports auf der Eisenbahn zum Schlachten in das Ausland zu bringen, so kann dieß, wenn von Seite der Eisenbahnverwaltung der Uebernahme des Transports stattgegeben wird, vom Oberamte unter folgenden Bestimmungen zugelassen werden:

a) ein obrigkeitlicher Begleiter hat die Schafe bis zu derjenigen Eisenbahnstation, auf welcher die Verladung in die Transportwägen erfolgen soll, zu begleiten;
b) derselbe hat darüber zu wachen, daß auf dem Wege bis zur Eisenbahn die oben im §. 6 ertheilten Vorschriften befolgt und alle zur Schlachtbank bestimmten Schafe eingeladen werden;
c) der Begleiter hat sich zu überzeugen, daß die Transportscheine für den angegebenen Bestimmungsort lauten;
d) auch hat derselbe die Schafe bis zum Abgange des Zugs zu beaufsichtigen.

§. 10. Das Heilverfahren mit den Schafen bleibt dem Eigenthümer überlassen. Letzterer hat die erfolgte Heilung dem Oberamte anzuzeigen. Die Absperrung darf vom Oberamte aufgehoben werden, wenn die erfolgte Heilung bei der Untersuchung der Herde durch den Oberamtsthierarzt bestätigt worden ist. Diese Besichtigung hat erst nach Ablauf von 3 Wochen, vom Zeitpunkte der behaupteten Heilung an gerechnet, stattzufinden.

Von der Aufhebung der Sperre hat das Oberamt die Ortsvorsteher der benachbarten Gemeinden (s. o. §. 4) zu benachrichtigen.

§. 11. Stallungen und Pferche, in welchen räudige Schafe waren, sowie die für letztere im Gebrauche gewesenen Gegenstände sind nach Wegschaffung oder Heilung der Schafe entweder auf Kosten des Eigenthümers der Schafe durch Abwaschen mit heißer Lauge sorgfältig zu reinigen oder 3 Wochen lang dem Luftdurchzuge auszusetzen, ehe sie für andere Schafe benützt werden dürfen. Werden früher andere Schafe dorthin gebracht, so unterliegen sie denselben Verkehrsbeschränkungen, wie räudekranke Schafe.

Die Ortspolizeibehörde hat über den pünktlichen Vollzug dieser Vorschrift zu wachen.

§. 12. Wird die Absperrung eigenmächtig aufgehoben, so hat das Oberamt neben Veranlassung, beziehungsweise Einleitung des Strafverfahrens (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich §. 328, Landespolizeistrafgesetz Art. 25 Ziffer 4) die Bezirkspolizeibehörde des Orts, an welchen die Schafe gebracht wurden, zum Zwecke der Anordnung und Durchführung der Sperrmaßregeln zu benachrichtigen.

§. 13. Die Kosten der Versendung des Oberamtsthierarzts (§§. 3 und 10) werden zu $^1/_3$ von der Staatskasse und $^2/_3$ von der Gemeindepflege des Orts getragen, wo die Schafe sich aufhalten, wenn nicht durch unterlassene rechtzeitige Anzeige vom Ausbruche der Krankheit oder durch unrichtige Anzeige von der angeblich erfolgten Heilung den Eigenthümer eine Verschuldung trifft, wegen deren er zur Zahlung dieser Kosten anzuhalten wäre.

Die etwa nach Herkommen oder nach bestehenden Verträgen begründete Theilnahme der Amtskorporation an der Bezahlung des auf die Gemeindepflege fallenden Betrags bleibt vorbehalten.

Die Uebernahme von Kosten auf die Staatskasse hat das Oberamt bei dem Medizinal-Collegium unter Vorlegung der Akten und unter Anführung der diese Uebernahme begründenden Verhältnisse zu beantragen.

§. 14. Auf den Schafmärkten hat entweder der Oberamtsthierarzt oder ein befähigter Stellvertreter desselben auf den Gesundheitszustand aller angekommenen Schafherden, auch wenn ihre Führer unverdächtige Gesundheitsurkunden mitbringen,

---

* Die angeführte Bestimmung lautet:

„Das Schlachten räudiger Schafe darf nur unter polizeilicher Controle stattfinden; der Genuß des Fleisches derselben ist zuläßig, dagegen sind die Felle entweder sogleich dem Gerber zu übergeben, oder wenn dieß nicht ausführbar ist, vorübergehend in Kalkwasser zu legen oder an einem luftigen Orte zu trocknen und mindestens drei Wochen lang unter Verschluß aufzubewahren."

sein Augenmerk zu richten und wenn aus der allgemeinen Beschauung derselben und der näheren Untersuchung einzelner Thiere das Vorhandensein der Räude unter den auf den Markt gebrachten Thieren sich als begründet darstellt, hievon unverweilt der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen, damit dieselbe die nähere Besichtigung der ganzen betreffenden Herde durch ihn anordnen und je nach dem Ergebnisse das Weitere einleiten könne.

§. 16. Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der Ministerial-Verfügung vom 27. März 1834, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen die Schafräude.

Beilage.

Vom K. Medizinal-Collegium verfaßte Belehrung über die Schafräude und deren Behandlung.

Beschreibung der Räude.

Die Räude (Milbenräude, ansteckende Räude) ist eine ausschließlich durch Einwanderung von Schmarotzerthierchen auf die Haut der Schafe veranlaßte chronische, anfänglich meist fieberlose Krankheit, welche kaum je von selbst heilt und durch Fortpflanzung und Auswanderung der Milben (auf dem einzelnen Thiere, sowie in der Herde) sich immer weiter ausbreitet, jedoch nicht auf den Menschen oder andere Thiergattungen übergeht, weil nemlich die Räudemilbe des Schafes (Dermatodectes ovis) nicht auf andern Hausthieren oder auf der Haut des Menschen fort leben und sich vermehren kann. Die Krankheit macht sich zunächst dadurch bemerkbar, daß das ergriffene Schaf häufig unruhig ist, sich öfter rückwärts nach bestimmten Stellen umsieht und diese zu reiben und zu kratzen sucht, meist mit dem Maule, aber auch mit den Füßen; hiedurch wird die Wolle an diesen Stellen verwirrt, verzupft, ausgerauft, sie ragt in Flocken über das übrige Vließ hervor und die Wollhaare sind an der betroffenen Stelle trockener und auffallend matter in der Farbe in Folge der durch die örtliche Erkrankung veranlaßten Störung der Hautausscheidungen. Dieß tritt namentlich deutlich in die Augen bei Lämmern, die, wenn sie räudig sind, ihr Vließ ganz weiß gesprengelt zeigen.

Durch diese Abweichung in Glanz, Farbe und Fettigkeit der verzupften Stelle unterscheidet sich ein räudiges Schaf leicht von einem Schafe, dem sein Vließ auf dornigen Weiden, an Hecken, im Stalle, namentlich aber durch die saugenden Lämmer verdorben wurde. Das Reiben und Kratzen macht sich hauptsächlich bemerklich Morgens im Stalle nach dem Füttern, Mittags, wenn die Thiere im Pferch in der Sonnenwärme stehend auf der Haut warm werden oder durch Gehen erhitzt sind. Untersucht man nun die verdächtigen Stellen näher, scheitelt man die Haare bis zur Haut, so findet man auf derselben rothe Stellen, etwa wie nach einem Schnackenstich auf der Haut des Menschen, oder gelbliche Knötchen in der Größe einer Linse. Diese krankhaft veränderten Stellen sind die Einbohrungs- und Lagerstellen der Milben, später bilden sich auf diesen Knötchen und Bläschen schorfige, gelbliche, blättrige Aufschichtungen in Folge krankhafter Ausschwitzungen aus der durch die Milben gereizten Haut, diese erhält in der Umgebung eine grünlich blaue Färbung. Greift man eine solche Stelle mit den Fingern leicht an, so zeigt das Thier ein Gefühl von Behagen, es schlägt mit den Lippen (bebbert), bei einem tieferen derberen Eingriff läßt es Schmerz erkennen durch tiefes Einbiegen, Knirschen mit den Zähnen.

Da wo eine solche Hauterkrankung schon länger und in etwas größerer Ausdehnung besteht, ist die Haut nicht mehr weich, zügig dünn, sondern schwartig, hart, dick.

An den eben beschriebenen Stellen, namentlich unter den Schorfen, an den Wurzeln der Haare sind die Milben eingebohrt und haben daselbst ihre Wohn- und Brutstätten. Man muß die Schorfe abkratzen oder die Wollflöckchen ausraufen, wenn man die Milben suchen und finden will, was nicht gerade leicht ist, da sie so klein sind wie ein Silbersandkörnchen und mit Oberhautschuppen, Fettschweißbröckelchen leicht verwechselt werden. Bei Untersuchung zweifelhafter ähnlicher Körperchen bringe man diese auf einen dunklen Untergrund, schwarzes Papier, einen Mützenschild und dergl. und hauche sie warm und leicht an, beobachte dann, ob sich das Körperchen von einem deutlich zu bezeichnenden Punkte aus lebendig fortbewegt. Sehr praktisch

ist es, mehrere vermeintliche Milben unter den Glasdeckel der Taschenuhr zu bringen, worauf wirkliche Milben in der Wärme der Tasche bald ihre Standorte verlassen werden.

Die Milben vermehren sich sehr rasch, indem aus den Eiern schon in 3—4 Tagen die Jungen auskriechen, welche nach 8 Tagen schon fortpflanzungsfähig sind, daher je innerhalb 14—16 Tagen immer wieder eine neue Generation entsteht. Die Lebenszähigkeit dieser Milben ist ziemlich groß, vom Körper des Schafes entfernt halten sie sich zwar an Futterstoffen, Stallgeräthen höchstens 8 Tage lebend, sie können aber namentlich bei kalter Witterung in einer Art Erstarrung 3 Wochen lang fortleben, bis sie Gelegenheit finden, wieder auf ein Schaf überzugehen. Auch die von räudigen Schafen entfernten Milbeneier behalten ihre Entwicklungsfähigkeit einige Wochen.

Gewöhnlich treten die Spuren der Hauterkrankung erst in der Zeit von 8—16 Tagen nach der Einwanderung auf. Eine einzelne Milbe kann nur, wenn es ein trächtiges Weibchen ist, die Räude veranlassen. Männchen allein oder unbefruchtete Weibchen erzeugen nur ein Jucken und ganz geringe Hautentzündung. Ob diese die Folge der mechanischen Reizung beim Einbohren der Milbe ist oder durch die Absonderung eines scharfen Saftes veranlaßt wird, ist noch nicht erwiesen.

Die Milbe verbreitet sich langsamer bei Weidegang, als im Stalle. Nach der Wollschur nimmt die Räude gewöhnlich ab, namentlich in trockenen Sommern. Von geschorenen Schafen wandern die Milben gerne aus auf ungeschorene; feuchte Wärme lockt die Milben nach außen auf die Wolle, so daß sie leicht abgestreift werden und hiedurch auf andere Schafe gelangen. Kälte macht die Milbe schwer beweglich und hält sie an der Haut zurück. Durch den lästigen Hautreiz werden die Schafe in steter Unruhe erhalten, daher sie abmagern. Wenn durch die örtlichen Erkrankungen größere Stellen der Haut unthätig werden, so tritt allmälig eine ungesunde Blutmischung und zuletzt Wassersucht ein, oder der Eiter aus den Räudepusteln wird aufgesaugt, es bilden sich Vereiterungen in inneren Organen oder eine allgemeine Blutvergiftung, wobei die Thiere schnell eingehen. Meist jedoch dauert der Verlauf mehrere Monate bis zum Tode, wenn man nicht gegen die Krankheit einschreitet, in welchem Falle oft ein großer Theil des Körpers kahl wird.

Nicht zu verwechseln mit den durch die Milben veranlaßten Hautverschorfungen ist die sogenannte Regenfäule, welche gar nicht selten bei länger dauerndem Regenwetter bei den Schafen sich einstellt, besonders wenn dieselben einen etwas zähen gelben Fettschweiß und ein lockeres flattriges Vließ haben. Durch die Verseifung des Fettschweißes mittelst Einwirkung des Regenwassers bildet sich durch diese Art von Seife eine Erweichung und Lösung des Oberhäutchens, eine Schrundenbildung und Ausschwitzung auf der Lederhaut, namentlich gerne oben längs des Rückens, wo die Feuchtigkeit sich am meisten ansammelt. Dazu gesellt sich oft ein Rothlauf der Haut, es bildet sich ein dicker, die Wollhaare verklebender und verfilzender Schorf, oft über Hand großen Flächen sich erstreckend. Der trocken gewordene Schorf stößt sich nach einigen Wochen mit der Wolle ab und läßt dann eine gesunde Hautstelle, auf welcher schon neue Wollhaare nachschieben, zum Vorschein kommen. Die neugebildeten Haare zeigen jedoch durchweg einen anderen Wuchs, sie sind gröber, bilden keinen regelmäßigen Stapel, haben Neigung zu übermäßiger Kräuslung (Korkzieher) und Verfilzung.

Eine ähnliche Entartung der Haut entsteht wohl auch zuweilen bei vernachläßigten Wunden, zu welchen Rothlauf kam, z. B. nach Scheerenstichen bei Gelegenheit der Schur, oder nach Hundsbissen.

Besondere Neigung zu solchen üblen Ausgängen kleiner Verletzungen hat die Haut der Schafe mit schwarzer Wolle, weil an solchen sich Insekten mit Vorliebe an den Wunden einnisten.

Die eben beschriebenen zwei Hautkrankheiten haben weniger Bedeutung für das einzelne Thier und gar keine für die Herde, denn sie heilen von selbst, wenn man etwaige schädliche äußere Einwirkungen von den kranken Stellen fernhält.

Heilverfahren.

Die Behandlung der Räude kann entweder eine allgemeine oder eine theilweise sein und letztere sich bloß auf einzelne Thiere oder auf eine ganze Herde sich beziehen.

Da aber bei letzterer keine sichere Heilung zu hoffen ist, sondern günstigen Falles die Krankheit dadurch nur in engeren Schranken gehalten wird, so soll hier nur von der allgemeinen Behandlung (Radikalkur) die Rede sein. Bei der allgemeinen Behandlung wird die ganze Herde, gesundes und krankes Vieh, mit dem Heilmittel in Form eines Bades auf der ganzen Körperoberfläche in Berührung gebracht, um womöglich alle Milben und ihre Brut sicher zu erreichen und abzutödten.

Das einfachste und billigste Mittel ist das sogenannte Walz'sche Bad. Hiezu nimmt man:

frisch gebrannten Kalk (vor der Mischung mit den übrigen Mitteln durch Wasser abzulöschen)	4	Theile
Potasche	5	„
Hirschhornöl	6	„
Theer	3	„
Jauche (Urin)	200	„
Regenwasser	800	„

Anstatt des Kalks kann je für 1 Theil die Hälfte der freilich theureren Potasche genommen werden, anstatt des Hirschhornöls ein Drittheil der betreffenden Menge Erdöl oder ein Sechstheil rohe Carbolsäure. Für feine Schafe sollte auch der Theer durch die eben besagten Mittel und in gleicher Reduktion der Menge ersetzt werden. Für jedes geschorene Schaf rechnet man 2 Pfund Badflüssigkeit, bei ungeschorenen 3 Pfund und mehr, je nach dem Wollwuchs. Wenn nur immer möglich sollte man diese Behandlung aufsparen, bis die Thiere geschoren sind. Die in einer Wanne zubereitete Flüssigkeit sollte eine Wärme zwischen 24 und 30 ° R. haben und sollte das Bad nur an sonnigen warmen Tagen zur Anwendung kommen. In die Flüssigkeit wird nun das von 2 Männern je an einem Vorder- und Hinterfuß erfaßte Thier eingetaucht und hin und her geschwemmt, ein dritter Mann hält dem Thiere den Kopf in die Höhe und taucht denselben einigemal kurz unter, wobei dem Thiere das Maul und die Augenlider zugehalten werden. Auf diese Weise kommt die Flüssigkeit mit allen Körperstellen in Berührung. Hierauf wird das Thier in einen danebenstehenden leeren Zuber auf seine Beine gestellt und an den besonders kranken und verdächtigen, mit den Nägeln oder einem Blechlöffel von den Schorfen befreiten Stellen der Haut gerieben, so daß die Flüssigkeit recht sicher die Schmarozerthiere erreiche, indessen läuft der Ueberschuß von Flüssigkeit ab.

Endlich stellt man die säugenden Mutterschafe in einen flachen Zuber, um dort das Euter mit reinem Wasser abzuwaschen, jedenfalls muß dieß geschehen, ehe man die Lämmer zu den Müttern läßt.

Die Leute, welche das Bad besorgen, müssen sich öfters Hände und Arme mit Fett oder Glycerin einschmieren, damit sie von dem laugenartigen Bade nicht zu starke Schrunden bekommen. Ein solches Bad muß mit Rücksicht auf das etwaige Lebendigbleiben einzelner Milben oder ihrer Brut nach 7—9 Tagen wiederholt werden und zur Sicherheit nach dem gleichen Zwischenraum noch einmal. Man kann jedoch auch nach dem Grade der Räude Abtheilungen machen, die am meisten ergriffenen Thiere zuerst in einem etwas concentrirteren Bade und dann die kaum ergriffenen und nur verdächtigen erst beim zweiten und dritten Bade vornehmen. Man bringe alle so behandelten Thiere womöglich in einen anderen Stall. Ueber den vollständigen Erfolg dieser Bäder kann man erst etwa 14 Tage nach dem letzten Bade ein sicheres Urtheil abgeben. Nach jedem solchen Bade wird die ganze Haut etwas geröthet erscheinen, die Wolle wächst etwas stärker, wird oft etwas „abfätzig", bei Anwendung von Theer merklich dunkler und pechig, durch den Kalk aber wird ein Vließ sogar etwas rauh, glanzlos, so daß der Wollkäufer den „Schepper" eines mit dem Walz'schen Bade behandelten Schafes wohl erkennt, und nicht ganz mit Unrecht tadelt. Es gibt wohl noch andere Vorschriften für Bäder gegen die Räude, z. B. mit Schwefel, Quecksilber-Sublimat, Arsenik, allein diese Mittel sind gefährlich für die Thiere und die Menschen, so daß sie nur unter Aufsicht eines sorgfältigen und erfahrenen Thierarztes zur Anwendung gebracht werden sollten.

Nro. 32.

Bkm. der Reg. des Neckarkr. vom 18. Mai 1875, betr. die unentgeltliche Behandlung armer inländischer Ohrenkranker durch Dr. A. Hedinger in Stuttgart, vermöge Erl. des Min. d. J. v. 7. Mai d. J. (Staats-Anz. Nro. 118 v. 25. Mai 1875 S. 833).

Seine Königl. Majestät haben dem Anerbieten des ausübenden Arztes Dr. A. Hedinger in Stuttgart, arme inländische Ohrenkranke ganz oder theilweise unentgeltlich in ärztliche Behandlung zu nehmen, vermöge Erlasses des K. Ministeriums des Innern vom 7. Mai d. J. zu entsprechen gnädigst geruht, und es ist zu diesem Behufe aus Staatsmitteln eine entsprechende Summe zunächst für die Dauer von 3 Jahren (1. Juli 1875—78) ausgesetzt worden. — Für die Aufnahme gelten folgende Bestimmungen:

1) Es werden nur solche vermögenslose Württemberger zum Genusse der Wohlthat zugelassen, welche durch ein Ohrenleiden, das als noch heilbar der ärztlichen Pflege bedarf, in ihren Erwerbsverhältnissen beeinträchtigt werden und für welche die Hälfte des entstehenden Aufwandes aus öffentlichen Kassen bestritten wird. Ausnahmsweise können auch solche Personen unter die Staatspfleglinge aufgenommen werden, welchen nach ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen die Bestreitung des ganzen entstehenden Aufwands unmöglich ist, die aber doch die zweite, nicht auf die Staatskasse zu übernehmende Hälfte des Aufwands ganz oder theilweise aus eigenen Mitteln oder vermöge anderweitiger Unterstützung ersetzen können.

3) Diejenigen Mittellosen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben von Seiten der Ortsobrigkeit ein Zeugniß über die Vermögens- und Erwerbslage, beziehungsweise über die Uebernahme der hälftigen Kosten auf die Armenkasse beizubringen.

3) Dr. Hedinger ist befugt, Aufnahmesuchende, deren Unheilbarkeit wahrscheinlich ist, zurückzuweisen.

4) Der Betrag der Entschädigung des Dr. Hedinger für ärztliche Behandlung, Wohnung und Verköstigung ist auf 2 Mark pro Tag festgesetzt. Für Kranke, welche der Fürsorge des Dr. Hedinger für Wohnung und Kost nicht bedürfen, wird 1 Mark in Verrechnung gebracht. Für beiderlei Kranke übernimmt der Staat die Hälfte der Kosten.

Nro. 33.

(Nachtrag zu Nro. 8 —: Nro. 8 a).

Bkm. der Aufsichts-Commission für die Staats-Krankenanstalten, betr. die Regelung der Verpflegungsgelder für die in die Landeshebammenschule und in die Gebäranstalt in Stuttgart aufgenommenen Schülerinnen u. Wöchnerinnen, sowie der Entschädigung für die aus der Gebäranstalt abgegebenen Ammen (Reg.-Bl. S. 309).

Aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen v. 24. Apr. 69 (s. o. S. 98) und vom 3. März 73 (s. o. S. 98), sowie unter theilweiser Abänderung der Ziff. III. des Statuts für die K. Landeshebammenschule und Gebäranstalt v. 19. Dec. 1863 (s. o. S. 94) Nachstehendes verfügt:

1) die nach dem 1. Juli 1875 in die Landeshebammenschule eintretenden Hebammenschülerinnen haben auf die Dauer eines Lehrkurses als ordentliches Verpflegungsgeld bis auf Weiteres zu entrichten:

a) wenn sie auf Kosten einer Gemeinde aufgenommen werden, je . . 140 *M.*
b) wenn sie auf eigene Rechnung eintreten je . . . . 180 *M.*
c) Nichtwürttembergerinnen je . . . . 275 *M.*

2) für die in die Gebäranstalt aufgenommenen Schwangeren und Wöchnerinnen werden die ordentlichen Verpflegungsgelder vom 1. Juli 1875 an festgesetzt:
a) wenn dieselben gegen ermäßigten Kostenersatz (§. 7 des Statuts) aufgenommen worden sind, auf täglich . . . . 1 M.
b) wenn sie vollständigen Ersatz zu leisten haben (§. 8 des St.) . . . . 4 M.
3) Für eine aus der Gebäranstalt abgegebene Amme (Ziff. III. des St.) ist vom 1. Juli 1875 an eine Entschädigung von 5 M. an die Anstaltskasse zu bezahlen.

Nro. 34.

(Nachtrag zu Nro. 19 —: Nro. 19 b s. Seite 166).

Verf. des Min. d. Inn. v. 10. Juli 1875, betr. die Fortbildung der Hebammen in ihrem Beruf (Reg.-Bl. S. 308).

Anläßlich der Einführung der Markrechnung wird die Bestimmung des §. 7 der Min.-Verf. v. 12. Juli 1872, betr. die Fortbildung der Hebammen in ihrem Beruf (Reg.-Bl. S. 237), Abs. 1 u. 2 mit Wirkung vom 1. Juli d. J. an in folgender Weise abgeändert:

Für die Besorgung des Lehrkurses und der weiteren damit verbundenen Geschäfte gebührt dem OA.-Arzte und dessen Stellvertreter für jede erschienene Hebamme 2 M. 10 ₰. Daneben hat er die regulativmäßigen Reisekosten anzusprechen.

Den beim Kurs erschienenen obrigkeitlich bestellten Hebammen gebührt 1 Taggeld von 1 M. 10 ₰ und außerdem als Reiseentschädigung für jeden auf der Hin- und Zurückreise zurückgelegten Kilometer 10 ₰.

Nro. 35.

(Nachtrag zu Nro. 30 —: Nro. 30 d an Stelle von Nro. 30 c, s. o. S. 236).

Bkm. der Aufsichts-Commission für die Staats-Krankenanstalten vom 25. Juli 1875, betr. die Regulirung der Verpflegungsgelder für die Staatsirrenanstalten (Reg.-Bl. S. 367).

Auf Grund des §. 20 Abs. 3 des Statuts für die Staatsirrenanstalten vom 21. Jan. 1875 (Reg.-Bl. S. 78) werden mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern die Unterhaltungskostenbeiträge für die inländischen Pfleglinge der Staatsirrenanstalten in nachstehender Weise geregelt.

I. Als ordentliches Verpflegungsgeld sind für die inländischen Pfleglinge zu entrichten:

1) in den Heil- und Pflegeanstalten Schussenried und Winnenthal:

a) in der ersten Klasse jährlich	1,260	Mark
b) „ „ zweiten „ „	760	„
c) „ „ dritten „ „	440	„

2) in der Pflegeanstalt Zwiefalten:

a) in der ersten Klasse jährlich	760	„
b) „ „ zweiten „ „	480	„
c) „ „ dritten „ „	300	„

II. Das ordentliche Verpflegungsgeld der dritten Klasse (Ziff. 1. 1, c u. 2 c) wird für inländische Pfleglinge und solche nichtwürttembergische Kranke, welche von einem inländischen Armenverband zu unterhalten sind (§. 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, Reg.-Bl. von 1872 S. 38), in sämmtlichen drei Staatsirrenanstalten nach den in der Ministerialverfügung vom 7. April 1859 Ziff. II. (Reg.-Bl. S. 60) gegebenen Bestimmungen unter Umrechnung der seitherigen Sätze in Reichsmark von der K. Aufsichtskommission ermäßigt.

III. Gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1875 mit der Wirkung in Kraft, daß für die von diesem Tage an in die Staatsirrenanstalten neu eintretenden inländischen Kranken die Verpflegungsgelder nach Maßgabe der unter Ziffer I. und II. aufgestellten Bestimmungen festgesetzt werden und daß für die am 1. Juli 1875 den Staatsirrenanstalten als Pfleglinge angehörigen inländischen Kranken von diesem Zeitpunkte an zu entrichten sind

a) — wenn dieselben seiner Zeit mit der Verpflichtung zur Bezahlung des ordentlichen Verpflegungsgeldes ohne Ermäßigung aufgenommen worden sind —

die oben unter Ziffer I bestimmten Verpflegungsgelder ihrer Klasse;

b) wenn dieselben zu ermäßigtem Tarif Aufnahme gefunden haben: diejenigen Markbeträge, welche sich durch Umrechnung der seitherigen — in Gulden festgesetzten Verpflegungsgelder in Reichsmark ergeben, wobei hinsichtlich der Bruchtheile von Pfennigen die Vorschrift des Art. 14 §. 2 letzter Absatz des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) zur Anwendung kommt.

Nro. 36.

(An Stelle von Nro. 12 a, b und d — s. Seite 108.)

Nro. 36 a. Verordnung, betr. eine neue Medizinaltaxe vom 4. Nov. 1875 (Reg.-Bl. S. 540), an Stelle der VO. vom 8. Juli 1869.

§. 1. Die Vergütungen, welche für einzelne Dienstleistungen der approbirten oder ermächtigten Medizinalpersonen angesprochen werden können, sind in der beiliegenden Taxe verzeichnet.

Auf der Grundlage dieser Taxe und als Ergänzung des IV. Abschnitts derselben hat das Medizinal-Collegium mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Gebühren für die darin nicht aufgeführten ärztlichen Hilfeleistungen näher zu bestimmen.

§. 2. Die Medizinaltaxe ist bindend für Forderungen des ärztlichen Personals an öffentliche Kassen, soweit nicht Anstellungsdekrete oder besondere Verträge etwas Anderes bestimmen, außerdem dient sie als Richtschnur für die Bemessung der Vergütung für gesetzlich gebotene Verrichtungen und für die Anwendung des Art. 4, Ziff. 6 des Prioritätsgesetzes vom 15. April 1825.

§. 3. In der Privatpraxis bleibt die Schätzung der ärztlichen Leistung zunächst dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

Wo Dienstverhältnisse nicht im Wege stehen, dürfen auch höhere als die in der Taxe bestimmten Ansätze vereinbart werden.

Streitige Fälle werden nach den Bestimmungen der Taxe entschieden, wofern nicht ein Uebereinkommen vorliegt (zu vergl. §. 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, s. o. S. 112) oder Anstellungsbedingungen entgegenstehen.

§. 4. Für ärztliche Verrichtungen, namentlich neue oder außergewöhnliche Operationen, die in der Taxe nicht aufgeführt sind, sind die Anrechnungen unter analoger Anwendung der in der Taxe ausgesprochenen Grundsätze nach pflichtmäßigem Ermessen zu machen.

§. 5. Soweit eine Rahme in der Taxe gegeben ist, innerhalb welcher die Anrechnung im einzelnen Falle sich zu bewegen hat, richtet sich die Anrechnung nach dem Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Geschäfts.

Wenn der geringste Betrag der Taxe überschritten wird, so ist bei Forderungen an öffentliche Kassen stets, sonst auf Verlangen der Betheiligten die Berechtigung des höheren Ansatzes näher zu begründen.

§. 6. Treffen bei einer Verrichtung die in der Taxbestimmung ausgedrückten Voraussetzungen (z. B. der tägliche Verband) nicht vollständig zu, so ist die in der letzteren für zuläßig erklärte Anrechnung verhältnißmäßig zu ermäßigen.

Das Gleiche findet statt, wenn mehrere Verrichtungen der Zeit und dem Zwecke nach so in Verbindung stehen, daß sie zusammen als Ein Ganzes zu betrachten sind.

§. 7. Eine Erhöhung der in der Taxe gestatteten Anrechnung findet für die Hilfeleistung bei Nacht (zwischen Abends 9 Uhr und Morgens 7 Uhr) dahin statt, daß neben der taxmäßigen Belohnung, soferne die Taxe nicht eine Ausnahme enthält, noch der Betrag eines Krankenbesuchs, mithin da, wo an sich nur der Ansatz des letzteren begründet ist, das Doppelte desselben angerechnet werden darf, übrigens neben der Gebühr für eine besondere Verrichtung im höchsten Falle drei Mark.

§. 8. Außer der nächtlichen Hilfeleistung (§. 7) ist die Anrechnung der Taxe für einen Krankenbesuch neben der besonderen Taxe für die einzelne zugleich vorgenommene Verrichtung nicht zulässig. (Zu vergleichen übrigens §. 10, Abs. 2.)

Den Wundärzten ist aber, mit Ausnahme von Epidemiefällen, gestattet, für Verrichtungen, die außerhalb ihrer Wohnung verlangt werden, die Taxe eines Krankenbesuchs statt der Taxe der einzelnen Verrichtung anzurechnen, so oft die letztere niedriger als die erstere und die Belohnung nicht nach Wochen oder in einer für die ganze Behandlung bestimmten Summe festgestellt ist.

§. 9. Den Wundärzten höherer Abtheilung ist, soweit sie mit dem zur Bezahlung der Rechnung Verpflichteten nicht besondere Verabredung getroffen haben, bei einer Verrichtung, zu der auch niedere Wundärzte berechtigt sind, nur die Anrechnung der Taxe für Letztere gestattet, vorbehältlich jedoch der höheren Taxe für Besuche im Falle des zweiten Absatzes des §. 8 und der höheren Reiseentschädigung. Auf die niederen Wundärzte finden die Bestimmungen der Medizinaltaxe nur soweit Anwendung, als es sich um Verrichtungen handelt, welche in den Kreis der Befugnisse fallen, hinsichtlich deren sie als öffentlich ermächtigte Medizinalpersonen zu betrachten sind (s. §. 6 Ziff. 1 der Ministerialverfügung v. 8. April 1872, s. o. S. 120).

Für die Abgrenzung der Befugnisse der Wundärzte der früheren dritten Abtheilung bleiben die Vorschriften der Taxe vom 14. Oktober 1830 auch fernerhin maßgebend.

§. 10. Mit Ausnahme der niederen chirurgischen Verrichtungen ist eine einmalige Wiederholung einer chirurgischen Operation in derselben Krankheit um ein Drittheil niederer zu berechnen, als die erste Operation; bei weiteren Wiederholungen ist, soweit die Taxe nichts Anderes festsetzt, jedesmal nur die Forderung der Hälfte des ersten Ansatzes zuläßig.

Für die Nachbehandlung nach Operationen ist außer den Krankenbesuchen oder den nach der Taxe an die Stelle der Besuchsgebühren tretenden wöchentlichen Belohnungen keine weitere Anrechnung statthaft.

§. 11. Ist bei einer chirurgischen oder geburtshilflichen Operation die Zuziehung sachverständiger Gehilfen erforderlich, so darf das Doppelte der Taxe berechnet werden und es haben die Betreffenden diese Belohnung im Verhältnisse ihrer Bemühung unter sich zu theilen.

§. 12. Auslagen für Hilfsdienste bei Operationen, für Heilmittel zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauche, wie Arzneien, Pflaster, Salben, Blutegel, deßgleichen für Werkzeuge, die nach der damit vorgenommenen Operation nicht wieder gebraucht werden können, oder welche dem Kranken zu fernerem Gebrauche überlassen bleiben, sowie für Leinwand zum Verbande oder zu Charpie sind in den Taxansätzen nicht begriffen und daher besonders zu vergüten.

§. 13. Bei Verrichtungen außerhalb des Wohnorts darf auch auf derselben Markung, wenn die Entfernung mehr als ein Kilometer vom Ende des Orts-Etters beträgt, neben der Gebühr für die einzelne Dienstleistung noch eine Vergütung des Reiseaufwands und eine Entschädigung für den durch die Abwesenheit vom Wohnort, einschließlich des Reisens, erforderlichen Zeit- und Zehrungsaufwand in Anrechnung gebracht werden.

Der zuläßige Reiseaufwand (Auslage für etwaiges Fahren oder Reiten) richtet sich, soweit nicht in der Taxe besondere Bestimmungen gegeben sind, nach den Umständen des einzelnen Falles und der etwa vorhandenen Reisegelegenheit.

Zur Entschädigung für Zehrung und die durch die Abwesenheit einschließlich des Reisens herbeigeführte Zeitversäumniß dient das Taggeld (Diät und Versäumnißgebühr),

welches theils nach der Dauer der Abwesenheit vom Wohnorte, theils nach den für die einzelnen Klassen des ärztlichen Personals in der Taxe genannten besonderen Bestimmungen sich bemißt.

Das Taggeld darf, soweit es Versäumnißgebühr ist, nur dann und insoweit angerechnet werden, als die taxmäßige Belohnung für die außerhalb des Wohnorts vorgenommene Verrichtung das Doppelte der Versäumnißgebühr in ihrem zuläßigen Höchstbetrage nicht erreicht, wenn nicht in der Taxe etwas anderes bestimmt ist.

In Fällen, in welchen die Belohnung oder Entschädigung nach Tagen und Bruchtheilen eines Tags gerechnet wird, gelten 8 Stunden bis 24 Stunden als ein voller — weniger als acht, doch mehr als zwei Stunden als ein halber Tag.

Beträgt die Abwesenheit nur zwei Stunden oder weniger, so findet die Anrechnung einer Diät nicht statt.

Werden mehrere Verrichtungen außerhalb des Wohnorts an Einem Tage vorgenommen, so sind die Belohnungen für diese Verrichtungen zusammen zu zählen, um die Zuläßigkeit der Versäumnißgebühr zu ermessen; der Mehrfachheit dieser Verrichtungen ungeachtet, darf sie jedenfalls nur einfach gefordert werden und eine Verdoppelung derselben wegen nächtlicher Hilfeleistung ist für den auf die Ruhestunden (Abends 9 bis Morgens 7 Uhr) fallenden Zeittheil nur dann gestattet, wenn durch das Reisen und die Bemühung mit einem Kranken der größere Theil der Nacht in Anspruch genommen worden ist.

§. 14. Wenn innerhalb des Wohnorts die Wohnung des Kranken oder Verletzten über Ein Kilometer von der Wohnung des Arztes entfernt ist, darf der Arzt bei Verrichtungen, zu welchen er außer seinen gewöhnlichen Gängen besonders berufen wurde, die Vergütung des Aufwands für ein benütztes Gefährt in Anrechnung bringen.

§. 15. Für amtliche Verrichtungen, die nicht ausdrücklich in der Taxe als solche aufgeführt sind, für welche eine besondere Belohnung gestattet ist, haben besoldete Aerzte keine Belohnung anzusprechen.

§. 16. Apotheker, welche von den Behörden mit Untersuchungen beauftragt werden, erhalten neben der Gebühr für die Verrichtung für erforderliche Reisen dieselbe Vergütung, welche den nicht besoldeten Aerzten für Zeitversäumniß oder Reisen zu Verhandlungen vor amtlichen Stellen ausgesetzt ist.

Auslagen für Prüfungsmittel, Utensilien, Feuerungsmaterialien ꝛc. dürfen besonders berechnet werden.

Beilage. Taxe für einzelne Verrichtungen.

I. Für amtliche Verrichtungen der besoldeten Aerzte.

1. Für die Leitung einer Leichenöffnung, einschließlich der Besichtigung,
   a) bei weit vorgeschrittener Verwesung . . . . 16 *M.* —
   b) bei umständlicher anatomischer Untersuchung einzelner Körpertheile 14 *M.* —
   c) in den übrigen Fällen . . . . 10 *M.* —
2. Für die bloße Besichtigung eines Leichnams, oder von aufgefundenen oder ausgegrabenen Skeletten, mit der Gründlichkeit, wie sie in gerichtlichen Fällen erfordert wird,
   a) bei weit vorgeschrittener Verwesung einer Leiche, oder wenn das Geschäft in Folge von Eigenthümlichkeiten des Falles ungewöhnlich umständlich war 6 *M.* —
   b) in den übrigen Fällen . . . . 4 *M.* —
3. Für die Untersuchung
   a) eines schwer oder vielfach Verwundeten . . . . 5 *M.* —
   b) eines leichter Verwundeten . . . . 2 *M.* —
4. Für die zu gerichtlichen Zwecken vorgenommene Untersuchung einer Person bezüglich ihrer Körperbeschaffenheit im Allgemeinen oder zu Constatirung eines äußeren Gebrechens oder einer inneren Krankheit sammt Zeugnißausfertigung 2 bis 5 *M.* —
5. Für die Untersuchung eines Gemüths- oder Geisteskranken:
   a) das erste Mal . . . . 3 bis 5 *M.* —
   b) in Wiederholungsfällen . . . . 2 *M.* —

6. Für ein zu gerichtlichen Zwecken schriftlich ausgearbeitetes Gutachten, einschließlich der Abschrift und der etwa nachgeforderten Erläuterungen,
   a) bei Leichenöffnungen . . . . 8 bis 12 M. —
   b) bei Besichtigung von Leichen und Untersuchung von schwer oder vielfach Verwundeten . . . . 4 bis 10 M. —
   c) bei Untersuchung leicht Verwundeter . . . . 2 M. —
   d) bei Gemüths- oder Geisteskranken . . . . 8 bis 12 M. —
   e) auf den Grund bloßer Akten-Einsicht . . . . 8 bis 12 M. —

   Anmerkung. Ist das Gutachten von zwei Aerzten gemeinschaftlich zu erstatten, so hat der Verfasser die volle Gebühr, der zweite Arzt ein Drittheil derselben zu beziehen.

7. Für die Untersuchung und Beurtheilung geschlechtlicher Zustände (Schwangerschaft, vorausgegangene Geburt u. s. f.) mit Einschluß des Berichts 4 bis 10 M. —

8. Für mikroskopische Untersuchungen von Flecken jeder Art, Haaren, Gewebstheilen u. s. f. in Legalfällen mit Einschluß des Berichts, für jeden Gegenstand 3 M. — bis zum Gesammtbetrag von . . . . 15 M. —

9. Für die Aufsicht und Mitwirkung bei chemischen Untersuchungen in Legalfällen:
   a) bei der qualitativen Untersuchung zum Nachweise einer Vergiftung 2c. 5 M. —
   b) bei der quantitativen Untersuchung zu demselben Zwecke, wenn eine solche verlangt wird, ... 10 M. —
   c) für das gesonderte oder mit den Apothekern (III. F.) gemeinschaftlich abgegebene Gutachten . . . . 5 bis 10 M. —

10. In Epidemiefällen, bei Tag oder Nacht:
   a) für sämmtliche Besuche, welche der die Epidemie leitende Arzt in einem oder mehreren Orten macht,
      a) wenn die Zahl der besuchten Kranken nicht mehr als fünf beträgt, täglich 3 M. —
      b) bei einer größeren Zahl von Kranken für die einzelnen Krankenbesuche, sowie für Verordnungen im Hause des Arztes: die Hälfte der für die Privatpraxis giltigen Taxbeträge (unten IV. A. 1 und 2) bis zum Höchstbetrage von 20 M. für einen Tag;
   b) für die Vornahme der Sektion eines Verstorbenen, der als epidemiekrank unter Staatsfürsorge behandelt war, wenn dieselbe im allgemeinen Interesse für geboten erachtet wird, je nach der Zahl der geöffneten Körperhöhlen 3 bis 9 M. —

11. Schutzpockenimpfung (Ministerial-Verfügung vom 25. Februar 1875 §. 24, Reg.-Blatt S. 149, s. o. S. 206):

   Die Impfärzte haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung oder Wiederimpfung, wenn solche in ihrem Wohnorte vorgenommen wurde, ... 50 ₰
   und, wenn solche außerhalb des Wohnorts geschah . . . . 80 ₰
   aus den im Gesetze vom 29. März 1875 (Reg.-Blatt S. 163, s. o. S. 210) bezeichneten öffentlichen Kassen zu beziehen.

   Unter dieser Gebühr ist die Entschädigung für Reiseaufwand inbegriffen, auch darf für die Ausfertigung der Impfscheine und Zeugnisse eine Anrechnung nicht gemacht werden. Dagegen darf der Impfarzt für die wiederholte Ausfertigung eines Impfscheins oder Zeugnisses . . . . 80 ₰ von demjenigen erheben, der diese wiederholte Ausfertigung veranlaßte.

12. Bezüge bei auswärtigen Verrichtungen:

   Die Mitglieder des Medizinal-Collegiums und die Kreis-Medizinalräthe erhalten bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts Diäten und Reisekosten nach den Bestimmungen des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873 (Reg.-Blatt S. 269) und außerdem für entgehenden Erwerb
   auf einen vollen Tag . . . . 10 M. —
   auf einen halben Tag . . . . 6 M. —

   Dieselben Bezüge kommen den Oberamtsärzten zu bei amtlichen Verrichtungen außerhalb des Oberamtsbezirks, für welchen sie angestellt sind.

Soferne es sich hiebei um Verrichtungen handelt, für welche eine besondere Belohnung gestattet ist, wird die Entschädigung wegen entgehenden Erwerbs in soweit vermindert, als diese Belohnung den Betrag der Entschädigung übersteigt.

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen innerhalb des Oberamtsbezirks erhalten die Oberamtsärzte statt der Diäten und Reisekosten eine mit Rücksicht auf den entgehenden Erwerb bemessene Aversalentschädigung

auf den vollen Tag von . . . . 15 *M.* —
auf einen halben Tag von . . . . 10 *M.* —

Für die Berechnung der Aversalentschädigung sind die hinsichtlich der Aversalentschädigungen der Bezirksbeamten geltenden Bestimmungen (§. 3 des Diäten-Regulativs) maßgebend.

II. Für amtliche Verrichtungen der besoldeten Wundärzte.

1. Für die Vornahme einer Leichenöffnung zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken, einschließlich der Besichtigung,
   a) bei weit vorgeschrittener Verwesung . . . . 20 *M.* —
   b) bei umständlicher anatomischer Untersuchung einzelner Körpertheile 16 *M.* —
   c) in andern Fällen . . . . 12 *M.* —
2. Für Leichenbesichtigungen, Untersuchung von Verwundeten, Untersuchung einer Person bezüglich ihrer Körperbeschaffenheit im Allgemeinen oder zu Constatirung eines äußeren Gebrechens oder einer inneren Krankheit, für die Untersuchung und Beurtheilung geschlechtlicher Zustände, soweit solche nicht den Hebärzten zugewiesen ist, Ausarbeitung von Gutachten bezüglich solcher Geschäfte, kommen für den Oberamts-, beziehungsweise Gerichtswundarzt die oben unter I. bezeichneten Taxen in Anwendung.
3. Reise-Entschädigung.

   Die Oberamtswundärzte rechnen bei Verrichtungen innerhalb ihres Amtsbezirks wie die Oberamtsärzte, bei solchen außerhalb desselben findet die Bestimmung von III. A. 6 Anwendung.

   Anmerkung. Auch Oberamtswundärzte, welche zu den niederen Wundärzten gehören, haben für die hier genannten Verrichtungen die vorgenannten Gebühren und Reisekosten anzusprechen.

III. Für Verrichtungen in amtlichem Auftrage.

A. Aerzte und höhere Wundärzte.

1. Für die unter I. und II. genannten Verrichtungen kommen den nicht im Staatsdienst oder als Oberamtswundärzte angestellten Aerzten und höheren Wundärzten die dort bestimmten Gebühren und Reise-Entschädigungen, vorbehältlich anderweiter Festsetzung im Wege der Vereinbarung, ebenfalls zu.
2. Für die Untersuchung einer pockenkranken Kuh sammt Bericht
   a) ohne Abnahme der Lymphe . . . . 2 *M.* —
   b) mit Abnahme derselben . . . . 4 *M.* —
3. Für die Aufsetzung einer Krankengeschichte . . . . 4 bis 8 *M.* —
4. Für das Anwohnen bei Verhandlungen vor amtlichen Stellen (zu vergl. jedoch Ziff. 5) und für sonstige nicht besonders taxirte Verrichtungen, wenn der Arzt als Sachverständiger in Anspruch genommen wird und hiefür nicht durch eine Besoldung oder sonstigen fixen Gehalt belohnt ist,
   a) für entgehenden Erwerb bei einer Zeitversäumniß
      bis zu einer Stunde . . . . 2 *M.* —
      für jede angefangene weitere Stunde . . . . 1 *M.* 50 *₰*
      bis zum Höchstbetrage von . . . . 10 *M.* —
      für den ganzen Tag.
   b) als Gebühr für die Dienstleistung nach der Bestimmung der Gerichts- oder andern Behörde . . . . 3 bis 10 *M.* —

   Bei Bemessung der Gebühr innerhalb dieser Rahme ist neben dem Zeitaufwand die Schwierigkeit der Arbeit vorzugsweise maßgebend.

5. **Aerzte und Wundärzte**, welche zu den Verhandlungen vor den erkennenden Gerichten als Sachverständige zugezogen werden, erhalten als Gebühr für das Gutachten nach der Bestimmung des Gerichts mit Rücksicht auf den Zeitaufwand und die Schwierigkeit der Arbeit . . . . 4 bis 10 *M.* —
in den Fällen aber, in welchen nicht ein von demselben Sachverständigen ausgearbeitetes schriftliches Gutachten vorliegt . . . . 6 bis 16 *M.* —
Außerdem erhalten
a) die am Sitze des Gerichts wohnenden Sachverständigen die vorstehend unter III. A. 4. a bestimmte Entschädigung für entgehenden anderweiten Erwerb;
b) diejenigen Sachverständigen, welche nicht am Sitze des Gerichts wohnen, die Reise-Entschädigung (Ziffer 6).

6. Reise-Entschädigung:
a) die unter I. 12 genannten, im Staatsdienste angestellten Aerzte erhalten Diäten, Reisekosten und Entschädigung für entgehenden Erwerb nach den Bestimmungen unter I. 12.
b) Oberamtswundärzte, praktische Aerzte und höhere Wundärzte erhalten
aa) Taggeld, d. h. Entschädigung für den durch die Abwesenheit vom Wohnort, einschließlich des Reisens, veranlaßten besonderen Zeitaufwand (Versäumnißgebühr) und Vergütung der auswärts erforderlichen Zehrung (Diät):
für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Haus 2 *M.* —
bis zum Höchstbetrage von . . . . 18 *M.* —
für einen vollen Tag.
Das Taggeld gilt insoweit als Versäumnißgebühr, als sich letztere nach der oben unter III. A. 4. a. ertheilten Vorschrift berechnet, im Uebrigen aber als Diät.
Bei einer Abwesenheit vom Wohnorte von weniger als zwei Stunden findet kein Diätenbezug statt.
bb) Ersatz der Auslagen für das gebrauchte Gefährt oder die sonstige Beförderungsgelegenheit.
Wenn mehrere Aerzte oder Wundärzte des gleichen Geschäfts wegen zusammenreisen, darf nur die Auslage für das gemeinschaftliche Gefährt in Anrechnung gebracht werden.
Wo ohne größeren Zeitverlust Posten oder Eisenbahnen gebraucht werden können, ist sich derselben zu bedienen und bei Eisenbahnen die Personentaxe 2. Klasse des benützten Zugs zu berechnen.

B. Niedere Wundärzte.

1. Für die Vornahme einer Leichenöffnung unter der Leitung eines Arztes je nach der Umständlichkeit . . . . 3 bis 8 *M.* —
2. Für die Assistenz bei einer vom Arzte selbst vorgenommenen Sektion 2 bis 4 *M.* —
3. Für die vollständige Desinfektion eines einzelnen Kranken-Lokales 1 *M.* —
bei mehreren Lokalen für jedes . . . . 60 ₰
4. In Epidemiefällen, welche in Staatsfürsorge stehen, bei Tag oder Nacht:
a) für Besuche bei innerlich Kranken:
aa) wenn solche aus Auftrag des die Behandlung der Krankheit leitenden Arztes in dessen Anwesenheit gemacht werden:
a) bei einem Kranken . . . . 50 ₰
b) für jeden weiteren Kranken . . . . 20 ₰
bis zum Höchstbetrage von . . . . 7 *M.* —
für einen Tag;
bb) für die Begleitung des Arztes bei seinen Krankenbesuchen, für einen halben Tag . . . . 3 *M.* —
für einen ganzen Tag . . . . 6 *M.* —
b) für einen schriftlichen Krankenbericht an den Arzt . . . . 50 ₰
c) für Hilfeleistungen, deren Bezahlung öffentliche Kassen betrifft,
a) für eine Einspritzung oder Auspinselung der Mundhöhle, der Ohren, Nase, Scheide und des Mastdarms, sowie für eine subcutane Injection, sofern letztere auf ärztliche Anordnung stattfindet, ... 50 ₰

b) für Setzen von Blutegeln
bis zu 5 Stücken . . . . 60 ₰
für jeden weiteren . . . . 12 ₰
c) für das Auflegen eines einzelnen Blasenpflasters oder Senfteigs . 60 ₰
in Wiederholungsfällen für jedes . . . . 40 ₰

5. Für die Untersuchung von Transportgefangenen in Beziehung auf das Erforderniß eines Fuhrwerks zur Weiterbeförderung, sowie für eine Untersuchung wegen Krätzeverdachts in den Fällen, für welche nach den bestehenden Vorschriften (Ministerial-Verfügungen vom 26. März 1834 (Reg.-Blatt S. 302) und vom 3. September 1829, Ziff. 7 (Reg.Blatt S. 386 und 392) eine besondere Bezahlung zu leisten ist, ... 80 ₰

6. Reise-Entschädigung:
a) Taggeld, d. h. Entschädigung für den durch die Abwesenheit vom Wohnort, einschließlich des Reisens, veranlaßten besonderen Zeitaufwand (Versäumnißgebühr) und Vergütung der auswärts erforderlichen Zehrung (Diät):
für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Haus . . . 1 ℳ —
bis zum Höchstbetrag von . . . . 9 ℳ —
auf 24 Stunden.
Das Tagggeld gilt hälftig als Versäumnißgebühr, hälftig als Diät.
b) Ersatz der Auslage für das etwa nothwendig gewesene Fahren.
Anmerkung. Gegenüber von öffentlichen Kassen darf nur bei einer mehr als 4 Kilometer betragenden Entfernung die Auslage für ein einspänniges Fuhrwerk, falls letzteres wirklich gebraucht wurde, angerechnet werden. Wo ohne größeren Zeitverlust Omnibusse, Posten oder Eisenbahnen gebraucht werden können, ist sich derselben zu bedienen; bei Eisenbahnen dürfen Wagen zweiter Klasse benützt werden.

C. Hebärzte, welche zugleich niedere Wundärzte sind.

1. Für eine Untersuchung in Beziehung auf Schwangerschaft oder vorausgegangene Geburt mit Einschluß des Berichts
a) für eine manuelle einfache . . . . 2 ℳ 50 ₰
b) für eine umfassende manuelle oder instrumentale . . . . 5 ℳ —

2. Reise-Entschädigung:
gleich einem niederen Wundarzte; bei Oberamtswundärzten nach der Bestimmuug unter II. Z. 3.

D. Hebammen.

1. Für eine Untersuchung über Schwangerschaft oder Geburt, deßgleichen eines Neugebornen . . . . 2 ℳ —

2. Reise-Entschädigung bei auswärtigen Verrichtungen:
a) Taggeld:
a) bei Gängen zu den Repetitionskursen und wegen anderer aus der Beaufsichtigung der Berufsthätigkeit der Hebammen sich ergebenden Anlässe
1 ℳ 10 ₰
b) bei Berufung von amtlichen Stellen in Straf- oder Parteisachen für jede Stunde der nothwendigen Abwesenheit von Hause . . . . 50 ₰
bis zum höchsten Betrage von . . . . 5 ℳ —
für einen Tag.
b) Ersatz der Auslagen für jeden zurückgelegten Kilometer . . . . 10 ₰

E. Thierärzte.

1. Für die Oeffnung eines todten Thiers mit der in gerichtlichen und polizeilichen Fällen erforderlichen Gründlichkeit nebst schriftlichem Bericht,
a) bei für Menschen ansteckenden Krankheiten (Milzbrand, Rotz, Wuth) 6 ℳ —
b) in andern Fällen . . . . 3 ℳ 50 ₰

2. Für die bloße Besichtigung und Untersuchung eines todten Thieres unter der gleichen Voraussetzung . . . . 3 ℳ —

3. Für dieselbe Verrichtung an lebenden Thieren, unter der gleichen Voraussetzung,
a) das erste Mal . . . . 2 M. —
b) bei Wiederholungen . . . . 1 M. —

4. Für ein ausführliches wissenschaftliches Gutachten (Superarbitrium), wenn es verlangt wird . . . . 2 bis 4 M. —

5. Für Besuche eines kranken Thiers, mit oder ohne Recept . . . . . 40 bis 80 ₰
Bei länger dauernden Krankheiten wöchentlich . . . . 4 M. —

6. Für die Besorgung aller kranken Thiere eines oder mehrerer Orte in Epizootie-Fällen einschließlich der Oeffnung der etwa gefallenen Thiere,
a) für den ganzen Tag . . . . 6 M. 50 ₰
b) für den halben Tag . . . . 3 M. 50 ₰

7. Für Seuchenberichte
a) für den ersten ausführlichen . . . . 1 M. 20 ₰
b) für einen Fortgangsbericht . . . . 50 ₰

8. Für eine Verordnung im Hause des Thierarzts . . . . 40 bis 80 ₰

9. Für das Fesseln und Niederlegen eines größeren Thieres zum Zwecke einer Untersuchung . . . . 2 M. —

10. Für das Anwohnen bei Verhandlungen vor amtlichen Stellen und für sonstige nicht besonders taxirte Verrichtungen, wenn der Thierarzt hiefür nicht durch einen fixen Gehalt belohnt ist, nach der Zeitversäumniß:
a) höhere wissenschaftlich gebildete Thierärzte,
wie Aerzte und höhere Wundärzte
s. oben III. A. 4 und 5.
b) niedere Thierärzte, welche zur selbstständigen Behandlung von Thierseuchen ermächtigt sind:
bis zu einer Stunde . . . . 1 M. 50 ₰
für jede angefangene Stunde . . . . 80 ₰
bis zum Höchstbetrage von . . . . 7 M. —
für den Tag;
c) andere niedere Thierärzte drei Fünftheile der Beträge unter b.

11. Reise-Entschädigung
a) höhere wissenschaftlich gebildete Thierärzte,
wie Aerzte und höhere Wundärzte s. oben III. A. 6.
b) niedere Thierärzte,
wie niedere Wundärzte s. oben III. B. 6.

Anmerkung. Bei einer mehr als einstündige Abwesenheit von Hause erfordernden Reise bemißt sich die Anrechnung der Oberamtsthierärzte ohne Rücksicht darauf, ob solche der Klasse a oder b angehören, nach der Ministerial-Verfügung vom 16. Januar 1874 (Reg.-Blatt S. 83). *

F. Apotheker.

Für chemische Untersuchungen in Legalfällen:
a) für die qualitative Untersuchung zum Nachweis einer Vergiftung . . 15 M. —
b) für die quantitative Untersuchung, wenn eine solche verlangt wird, 30 M. —
c) für das Gutachten . . . . 5 bis 10 M. —

IV. Für Verrichtungen in der Privat-Praxis.

A. Aerzte und höhere Wundärzte.

1. Für einen Krankenbesuch mit oder ohne Recept . . . . 1 M. —
Eine Erhöhung bis zu . . . . 3 M. —
ist zulässig: bei größerer Entfernung der Wohnung des Kranken von derjenigen des Arztes innerhalb des Wohnortes des Arztes, sofern der Besuch so verlangt wurde, daß er vom Arzte nicht bei seinen regelmäßigen Besuchsgängen gemacht werden konnte, ferner bei einer durch die Krankheitsumstände gebotenen, oder von dem Kranken oder den Angehörigen desselben geforderten ungewöhnlichen Verlängerung

*S. unten Nro. 36 c.

des Krankenbesuchs. Wo es sich aber um eine die Zeit einer Stunde überschreitende Anwesenheit des Arztes beim Kranken handelt, dürfen für je eine Stunde 3 *M.* angerechnet werden.

Sind von einer Familie mehrere beisammen wohnende Angehörige zugleich erkrankt, so darf für den zweiten und die weiteren Kranken je nur die Hälfte gerechnet werden.

2. Für ein Recept oder eine mündliche Berathung des Kranken im Hause des Arztes . . . . 60 ₰ bis 1 *M.* —

Bei ungewöhnlicher Verlängerung der Berathung darf mit der Anrechnung bis zu 3 *M.* aufgestiegen werden.

3. Für ein ärztliches Zeugniß zu gewöhnlichen nicht gerichtlichen Zwecken 1 bis 4 *M.* —
4. Für eine Privatimpfung sammt Nachschau und Impfschein . . . 3 *M.* —
5. Für Wiederbelebungsversuche bei Scheintodten . . . . 4 bis 6 *M.* —
6. Für die Reise-Entschädigung gilt die Bestimmung unter III. A. 6.

Wenn Oberamtsärzte, beziehungsweise deren Stellvertreter, bei einer zwei Stunden nicht übersteigenden Abwesenheit die Aversal-Entschädigung nicht anrechnen oder neben dieser bei nächtlicher Hilfeleistung eine Versäumnißgebühr besonders berechnen dürfen, so wird diese nach III. A. 4. a. bemessen.

B. Niedere Wundärzte.

1. Für Krankenbesuche mit oder ohne Recept . . . . 60 ₰
2. Für Berathung eines Kranken im Hause des Wundarztes mit oder ohne Recept 50 ₰
3. Reise-Entschädigung, wie oben III. B. 6.

C. Hebärzte

haben für Krankenbesuche und Reise-Entschädigung gleich einem Arzte, höheren oder niederen Wundarzte, je nach der Abtheilung, zu welcher der Hebarzt gehört, beziehungsweise nach III. A. 6. und B. 6. zu rechnen.

Nro. 36 b. Bekanntm. des Med.-Collegiums, betr. die Taxe für einzelne ärztliche Verrichtungen, v. 9. Nov. 1875 (Reg.-Bl. S. 556).

In Gemäßheit der K. Verordnung vom 4. November 1875, betreffend eine neue Medizinaltaxe, werden auf Grund derselben und in Ergänzung des IV. Abschnitts mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern die Gebühren für die darin nicht aufgeführten ärztlichen Hilfeleistungen unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 8. August 1869, betreffend die Taxe für einzelne ärztliche Verrichtungen, in folgender Weise festgesetzt:

A. Aerzte und höhere Wundärzte.

a. Aerzte.

1. Für die auf Verlangen des Kranken oder seiner Vertreter erfolgte mündliche Berathung mit einem andern Arzte oder höheren Wundarzte jedem Arzte
   a) das erste Mal . . . . 10 *M.*
   b) bei Wiederholungen je . . . . 5 *M.*
2. Für die schriftliche Berathung eines Kranken . . . . 2 bis 5 *M.*
3. Für die Aufsetzung einer Krankengeschichte . . . . 10 *M.*
4. Für die Vornahme einer von den Angehörigen eines Verstorbenen verlangten Section
   a) wenn sie der Arzt eigenhändig vornimmt . . . . 10 *M.*
   b) für die bloße Leitung einer Section je nach der Ausdehnung . . 6 *M.*
5. Für die Anwendung von Electricität, Galvanismus und Magnetismus für jede Sitzung . . . . 2 bis 3 *M.*

b. Höhere Wundärzte.

1. In den unter lit. a. Ziff. 1, 2, 3, 4 und 7 genannten Fällen die dort genannten Gebühren.
2. Für die ausgedehnte Anwendung des glühenden Eisens und anderer Aetzmittel in wichtigen Fällen . . . . 6 bis 12 *M.*
3. Für das Oeffnen von tiefliegenden Abscessen
   a) das erste Mal . . . . 4 bis 10 *M.*
   b) für jede spätere Wiederholung . . . . 3 *M.*
4. Für die Ausrottung größerer Geschwülste (Balggeschwülste, große Feigenwarzen, Sarkomen, Cystengeschwülste (Kropf), Krebs u. s. w.) je nach der Schwierigkeit der Operation, der Zahl der Geschwülste und der Wichtigkeit der erkrankten Theile 10 bis 100 *M.*
5. Für Operationen an Knochen (Trepanation, Resektionen, osteoplastische Operation, Entfernung von Konkrementen oder fremden Körpern aus Gelenken) 20 bis 100 *M.*
6. Für gewaltsames Geradestrecken eines verkrümmten Gliedes, Wiederabbrechen eines fehlerhaft geheilten Beinbruchs . . . . 10 bis 30 *M.*
7. Für Behandlung größerer, lebensgefährlicher Verletzungen, sowie von Beinbrüchen und Verrenkungen, welche durch Wunden, Quetschungen, Zerreißung größerer Blutgefässe, sowie durch zu entferuende Knochensplitter verwickelt sind . 30 bis 80 *M.*
8. Für Amputationen und Exarticulationen je nach der Schwierigkeit der Operation uud der Größe des Glieds . . . . 20 bis 100 *M.*
9. Für die Unterbindung von größeren Arterien bei Verletzungen sowohl, als bei Aneurysmen, sowie für die Behandlung von Aneurysmen überhaupt 30 bis 80 *M.*
10. Für Durchschneidung von Sehnen und Muskeln zu orthopädischen Zwecken (Schieloperationen mit eingeschlossen) . . . . 10 bis 30 *M.*
11. Für plastische Operationen im Gesicht und in der Mundhöhle, Nasenbildung, complicirte Hasenscharte, Augenliderbildung u. s. w., für die Resektion von Narben überhaupt, Operation der zusammen gewachsenen Finger oder Zehen, Operation der Phimosis, der Paraphimosis, des verschlossenen Afters, der verschlossenen Harnröhre, der Blasenscheidefistel . . . . 10 bis 60 *M.*
12. Für die operative Behandlung variköser Geschwülste (Hämorrhoidalknoten, *varicocele*) je nach ihrer Größe und Zahl . . . . 10 bis 50 *M.*
13. Für eine Untersuchung mit dem Augenspiegel . . . . 5 bis 10 *M.*
14. Für Operation an den Augen (Exstirpation des Augapfels *bulbus*), Staaroperationen, Irisbildung, Ausziehen tief eingedrungener fremder Körper ꝛc., Operation der Thränenfistel, der *Trichiasis*, des *Ectropium* ꝛc. . 20 bis 60 *M.*
15. Für Untersuchung der Ohren mit dem Spiegel, Operationen im Gehörgang, Katheterisiren der Eustachischen Röhre sammt Einströmung von Dämpfen 3 bis 10 *M.*
16. Für die Laryngoskopie
   a) allein . . . . 5 bis 10 *M.*
   b) für eine mit Hilfe der Laryngoskopie im Kehlkopfe ausgeführte Operation . . . . 60 *M.*
17. Für die Laryngotomie, *tracheotomie*, *oesophagotomie* . . . . 40 bis 60 *M.*
18. Für die Operation des Empyems (Eröffnung der Brusthöhle) . . . . 30 *M.*
19. Für die Operation des eingeklemmten Bruchs, die Radikaloperation eines Bruchs, *laparotomie*, Operation des widernatürlichen und Anlegung des künstlichen Afters 40 bis 80 *M.*
20. Für Operation an der Blase und Harnröhre
   a) instrumentale Untersuchung derselben . . . . 3 bis 10 *M.*
   b) operative Behandlung der Verengerung der Harnröhre (Harnröhreschnitt) 5 bis 40 *M.*
   c) Lithotripsie für jede Sitzung, Entfernung fremder Körper aus der Harnröhre und Blase . . . . 20 bis 30 *M.*
   d) Blasenschnitt bei beiden Geschlechtern . . . . 40 bis 80 *M.*
21. Für die radikale Heilung des Wasserbruchs durch den Schnitt, durch Injektion u. s. w. 20 bis 30 *M.*

22. Für die Exstirpation eines Hodens . . . . 50 M.
23. Für die operative Behandlung von Gebärmutter- und Scheidenvorfällen, sowie des Dammrisses . . . . 15 bis 55 M.
24. Für die Punktion der Gebärmutter, Exstirpation eines Theils derselben, sowie des Eierstocks . . . . 20 bis 100 M.
25. Für die Untersuchung des Mastdarms mit oder ohne Spiegel . . 3 bis 6 M.
26. Für die Operation der Mastdarmfistel, *Strictura, Fissura, ani,* des Mastdarmvorfalls . . . . 20 bis 50 M.
27. Für die Operation der Polypen des Mastdarms, der Gebärmutter, Harnröhre oder des Rachens . . . . 25 bis 50 M.
28. Für den Kaiserschnitt
    a) bei einer Lebenden . . . . 100 M.
    b) nach dem Tode . . . . 30 M.

B. Niedere Wundärzte.

1. Für Besuche bei innerlichen Kranken, Behufs der Berichterstattung an den Arzt oder im Auftrage oder in Begleitung desselben . . . . 60 ₰
2. Für die Vornahme einer Leichenöffnung unter Leitung eines Arztes je nach der Umständlichkeit . . . . 3 bis 8 M.
3. Für die Assistenz bei einer von einem Arzte selbst vorgenommenen Sektion 2 bis 4 M.
4. Für einen schriftlichen Krankenbericht an einen Arzt . . . . 50 ₰
5. Für die durch die Umstände gebotene beständige Anwesenheit bei einem Kranken
   für die Dauer bis zu 6 Stunden . . . . . . 3 M.
   auf 12 Stunden . . . . 6 M.
   für eine Nachtwache . . . . 6 M.
6. Für die vollständige Desinfektion eines Krankenlokals . . . . 1 M.
   für jede weitere in derselben Wohnung . . . . 60 ₰
7. Für die Anwendung des Katheter oder Einbringung von Kerzen in die Harnröhre 2 bis 4 M.

Werden diese Verrichtungen wochenlang wiederholt und sind sie mit keiner sehr großen Schwierigkeit verbunden, so findet ein Abzug bis auf $1/3$ des Betrags statt.

8. Für das Zurückbringen eines Gebärmutter-, Scheide- oder Mastdarmvorfalles, oder einer Paraphimosis, für das Einlegen eines Mutterkranzes oder Tampons, in leichten Fällen . . . . 3 bis 5 M.
9. Für das unblutige Verfahren zum Zurückbringen eines eingeklemmten Bruches (Taxis) . . . . 6 bis 12 M.
10. Für Einspritzungen in den Hals, die Nasenhöhle, die Ohren, die Mutterscheide, den Mastdarm (Klystire) je nach der Umständlichkeit des Verfahrens 80 ₰ bis 1 M.
11. Für Entfernung von Polypen aus den Gehör- und Nasengängen, sowie von fremden Körpern aus dem Schlund, den Ohren, der Nase, der Scheide, der Harnröhre oder dem Mastdarm . . . . 5 bis 15 M.
12. Für die Ausrottung kleiner leicht zu operirender Balggeschwülste und anderer Gewächse . . . . 5 bis 10 M.
13. Für die Herausnahme eines eingesprengten Metall- oder anderen Splitters aus der Hornhaut im Auge je nach der verschiedenen Schwierigkeit . . . 3 bis 5 M.
14. Für die Operation der Hasenscharte, für die operative Behandlung der Fröschleinsgeschwulst, für die Abtragung der Mandeln und des Zäpfchens, für Skarifikation in der Mundhöhle, an den Gliedern, den Geschlechtstheilen rc. 2 bis 12 M.
15. Für die Operation eines eingewachsenen Nagels . . . . 3 bis 5 M.
16. Für Trennung und Heilung zusammengewachsener oder verkrümmter Finger oder Zehen, je für einen . . . . 10 M.
17. Für den Bauchstich, die Punktion des Wasserbruchs . . . . . . 3 bis 10 M.
18. Zahnoperationen
   a) für das Abfeilen eines Zahns . . . . 1 M.
   Anmerkung: bei mehreren gleichzeitig abzufeilenden: für jeden folgenden die Hälfte;

b) für das Geraderichten eines schiefgewachsenen Zahns . . . . . 5 bis 10 M.
c) für die Befestigung eines losen Zahns und ähnliche Operationen . . . . 2 M.
d) für das Ausbrennen eines Zahns (mittelst Glüheisen oder Aetzmittel) 1 bis 3 M.
e) für das Ausfüllen eines hohlen Zahns (Plombiren) einschließlich des Ausbrennens, jedoch ohne das Ausfüll-Material . . . . 3 M.
Anmerkung: Werden mehrere Zähne zugleich ausgefüllt (plombirt), für jeden folgenden . . . . 1 M.
f) für das Reinigen sämmtlicher Zähne . . . . 3 bis 5 M.
g) für das Ausziehen eines Zahnes oder einer Zahnwurzel
a) im Hause des Wundarztes . . . . 1 M.
b) im Hause des Kranken . . . . 2 M.
h) für das Stillen einer Blutung aus einer Zahnhöhle mittelst Tamponade, Glüheisens u. s. w. . . . . 2 M.
19. Für eine Aderlässe . . . . 3 M.
20. Für Schröpfen
a) bis zu 6 Köpfen . . . . 2 M.
b) für jeden weiteren Kopf . . . . 20 ₰
21. Für das Setzen von Blutegeln
a) bis zu 5 Stücken . . . . 75 ₰
b) auf jeden weiteren . . . . 15 ₰
22. Für Stillung von Blutungen aus Blutegelwunden in außergewöhnlichen Fällen 1 bis 2 M.
23. Für das Einlegen eines Eiterbands oder das Setzen einer Fontanelle 3 bis 4 M.
für den Verband wöchentlich . . . . 3 M.
24. Für die beschränkte Anwendung des Glüheisens, sowie für die Anwendung des Brenncylinders (*Moxa*) und von Aetzmitteln
a) in wichtigeren Fällen (jedoch nur unter Controle eines Arztes) 3 bis 5 M.
b) in minder wichtigen Fällen . . . . 1 bis 2 M.
25. Für den Verband von Abscessen, Furunkeln und Geschwüren, je nach deren Größe oder Bedeutung wöchentlich . . . . 4 bis 8 M.
für die Eröffnung der ersteren . . . . 2 bis 4 M.
26. Für die Einwickelung eines Glieds bei täglichem Verbande wöchentlich . 5 M.
27. Für den ersten Verband von nicht lebensgefährlichen Wunden, Quetschungen, Verbrennungen der weichen Theile sammt der etwa nöthigen blutigen Naht, der Unterbindung kleiner Arterien u. s. w. . . . . 2 bis 12 M.
für jeden weiteren Verband . . . . 1 M.
28. Für die Einrichtung von Verrenkungen je nach deren Schwierigkeit und der etwa nöthigen Anwendung von Vorbereitungsmitteln
a) bei größeren Gelenken . . . . 10 bis 35 M.
b) bei kleineren Gelenken . . . . 3 bis 10 M.
c) für die Nachbehandlung wöchentlich . . . . 5 M.
Ist die Verrenkung mit einem Knochenbruche verbunden, so ist ein entsprechender Mehransatz gestattet.
29. Für die Einrichtung und den Verband der Zerreißung der Achilles-Sehne und des Bandes der Kniescheibe und ähnliche Verrichtungen . . . . 15 bis 20 M.
30. Für die Einrichtung und den Verband von Knochenbrüchen je nach der Größe des Knochens und der Schwierigkeit der Einrichtung
a) bei kleinen Knochen . . . . 3 bis 10 M.
b) bei größeren . . . . 10 bis 30 M.
für die Nachbehandlung wöchentlich . . . . 7 M.
31. Für die Abnahme eines Fingers oder einer Zehe . . . . 8 bis 12 M.
32. Für das Stillen des Nasenblutens . . . . 1 bis 5 M.
33. Für subkutane Injektion auf ärztliche Anordnung . . . . 1 M.

C. Hebärzte.

1. Für eine manuelle oder instrumentale Untersuchung . . . . 2 bis 5 M.
2. Für geforderte Anwohnung bei einer natürlichen Geburt ohne Hilfeleistung je nach der Dauer . . . . 5 bis 10 M.

Anmerkung. Uebernimmt der Geburtshelfer auf Verlangen dabei die Funktionen einer Hebamme, das Doppelte.

3. Für das Zurückbringen einer vorgefallenen Nabelschnur oder einer vorgefallenen Extremität . . . . 5 bis 10 *M.*
4. Für künstliche Beendigung einer Steiß- und Fußgeburt ohne Anwendung der Zange 10 bis 20 *M.*
5. Für eine Entbindung durch die Wendung je nach dem Grade der Schwierigkeit 20 bis 50 *M.*
6. Für eine Zangen-Entbindung
   a) eine leichtere . . . . 15 *M.*
   b) eine schwere, bei höherem Stand des Kopfes oder stärkerer Einkeilung desselben 20 bis 40 *M.*
7. Für eine Entbindung durch Perforation, Kephalotripsie oder Zerstücklung des Kindes 30 bis 50 *M.*
8. Für Eröffnung des Muttermundes mittelst des Schnitts zur Beendigung einer Geburt 8 bis 15 *M.*
9. Für die Entfernung der eingesackten oder stark angewachsenen Nachgeburt je nach der Schwierigkeit . . . . 10 bis 20 *M.*
10. Für die Einleitung und Besorgung der künstlichen Frühgeburt . 20 bis 40 *M.*
11. Für die Hilfe bei gefahrdrohender Blutung im Falle einer natürlichen Geburt, wobei der Geburtshelfer sich lange bei der Patientin verweilen muß, einschließlich der etwaigen Wegnahme der nicht angewachsenen Nachgeburt und ähnlicher Verrichtungen 10 bis 20 *M.*
12. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt (*Abortus*, *Mola*) . . . . 10 bis 20 *M.*
13. Für die Zurückführung der ein- oder umgestülpten Gebärmutter . 10 bis 15 *M.*

    Anmerkung. Für die Ausführung einzelner weiterer Hilfeleistungen an den Geburtsorganen siehe die Ansätze in der wundärztlichen Taxe.

14. Für Wiederbelebungsversuche . . . . 3 bis 5 *M.*

    Anmerkung. Wenn außer den oben Ziff. 7 schon taxirten verwickelten Geburtsfällen das Zusammentreffen noch anderer Complikationen die Vornahme verschiedener der oben angeführten Hilfeleistungen oder Operationen erfordert, so darf nur die Taxe derjenigen, die den höchsten Betrag hat, ganz, die der übrigen aber blos zur Hälfte und zwar im äußersten Fall bis auf einen Gesammtbetrag von 100 *M.* angerechnet werden.

D. Hebammen.

1. Für eine geburtshilfliche Untersuchung . . . . 2 bis 3 *M.*
2. Für außerordentliche Berufung zu einer Berathung . . . . 1 bis 2 *M.*
3. Für den Beistand bei einer Geburt (oder einer Fehlgeburt) bei Tag oder Nacht und die gewöhnliche Besorgung der Mutter und des Kindes in den ersten 8 Tagen nach der Entbindung
   a) in leichteren Fällen . . . . 3 bis 6 *M.*
   b) in schwereren Fällen, wenn längere Zeit mit der Gebärenden zugebracht wurde, 6 bis 10 *M.*
   c) für die Besorgung der Mutter und des Kindes von der zweiten Woche an, wo es verlangt wird, wöchentlich . . . . 3 *M.*
4. Für eine im Nothfalle unternommene geburtshilfliche Operation . . 3 bis 10 *M.*
5. Für eine Nachtwache bei einer Entbundenen . . . . 3 bis 6 *M.*
6. Für das Setzen von Blutegeln am Gebärmutterhalse . . . . 2 *M.*

   Anmerkung. In Betreff der Anrechnung für andere in der Befugniß der Hebamme liegende (chirurgische) Verrichtungen gebührt denselben die gleiche Anrechnung wie dem Wundarzte. Fallen derartige Verrichtungen in die Zeit der Entbindung oder der der Hebamme ordentlicherweise obliegenden Besorgung der Wöchnerin und des Kindes, so hat sie hiefür keine besondere Belohnung anzusprechen, es wäre denn, daß bei außerordentlichen Krankheitszuständen deren Ausübung ungewöhnlich häufig gefordert würde oder mit ganz besonderer Beschwerlichkeit verbunden wäre.

Nro. 36 c. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern v. 16. Jan. 1874, betreffend die Reisekosten-Entschädigung der Oberamtsthierärzte bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihrer Wohnorte (Reg.-Bl. 1874, S. 83 u. 84).

Um die Reisekosten-Entschädigung der Oberamtsthierärzte den jetzigen Verhältnissen anzupassen, wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimen Raths ergangenen Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 8. d. M. Nachstehendes verfügt:

Wenn ein Oberamtsthierarzt vom 1. Januar 1874 an mit einer mehr als einstündige Abwesenheit von Hause erfordernden Reise beauftragt wird, so gebühren demselben

1) an Diäten:

auf einen ganzen Tag, d. h. bei einer Abwesenheit von Hause, welche acht volle Stunden und darüber angedauert hat . . . . . 4 Gulden und 40 Kreuzer (8 Mark).

Wenn die Abwesenheit von Haus des zu besorgenden Geschäfts wegen kürzere Zeit als acht Stunden dauerte, so ist der dem Zeitaufwand entsprechende Theil des Taggeldes zu berechnen, jedoch darf, wenn die Abwesenheit über Eine Stunde, aber weniger als zwei dauerte, ein Viertelstag in Anrechnung gebracht werden.

Mußte des Geschäfts wegen auswärts übernachtet werden, so darf hiefür eine Vergütung von . . . . 1 Gulden 10 Kreuzer (2 Mark) weiter angerechnet werden.

2) für das Reisen:

für jeden zurückgelegten Kilometer . . . . $5^1/_4$ Kreuzer (15 Pfennige).

Bruchtheile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

Soweit sich durch Benützung von Eisenbahnen und Postwägen die Reisezeit abkürzen läßt, sind diese Reisegelegenheiten zu benützen und darf dann nur das wirklich ausgelegte Fahrgeld in Anrechnung gebracht werden.

Zur Begründung dieser Anrechnungen hat der betreffende Oberamtsthierarzt in seiner Rechnung stets die Zeit der Abreise von Hause und die Zeit der Zurückkunft nach Hause, sowie die Entfernung des Reiseziels von seinem Wohnorte, in Kilometern ausgedrückt, genau anzugeben.

Sollte der Oberamtsthierarzt während der Dauer seiner Abwesenheit von Haus noch andere als die im amtlichen Auftrage liegenden Geschäfte besorgen, so hat er dieß in der Rechnung unter gewissenhafter Angabe der hierauf verwendeten Zeit gleichfalls zu bemerken und bei der Reisekostenberechnung den entsprechenden Abzug zu machen.

Insoweit Anstellungsdekrete oder besondere Verträge etwas Anderes bestimmen, kommen vorstehende Vergütungen nur in Absicht auf die von der Staatskasse zu bestreitenden Kosten zur Anrechnung, sofern nicht die Körperschaftsbehörden eine Abänderung jener Verträge, anknüpfend an die obigen Normen, beschließen.

In Absicht auf Reisen, welche nicht mehr als eine Stunde Abwesenheit erfordern, bleibt es bei den Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 8. Juli 1869 (ersetzt durch die neue Medizinaltaxe, s. Nro. 36 a. S. 244).

Nro. 37.

Nro. 37 a. **Erlaß des Ministeriums des Innern an das Medizinal-Collegium, an die Kreisregierungen, an die Oberämter und Oberamts-physikate v. 20. Oktober 1875, betreffend die ärztlichen Visitationen der Gemeinden in Absicht auf Gesundheitspflege** (Amtsbl. des Min. des Innern 1875, S. 317).

Da man für angemessen erachtet hat, die einzelnen Gemeinden des Landes in Absicht auf die Gesundheitspflege periodisch visitiren zu lassen, so wird zur Ausführung dieses Beschlusses die nachstehende Instruktion hiedurch ertheilt.

Die K. Kreisregierungen werden angewiesen, bei der Festsetzung der Reihenfolge, in welcher die Ruggerichte in den einzelnen Gemeinden vorzunehmen sind, auf das Bedürfniß der ärztlichen Visitationen in der Art Rücksicht zu nehmen, daß jede Gemeinde binnen 6 Jahren wenigstens einmal visitirt wird.

Die Einladung des Ortsschul-Inspektors und der betreffenden Lehrer, sowie des im Orte ansäßigen Arztes und des etwa erforderlichen Bauverständigen zur Mitwirkung bei der Untersuchung der Schulen hat das Königl. Oberamt zu besorgen.

Die von dem Oberamtsarzte schriftlich zu stellenden Anträge bezüglich der Schulen sind durch das K. Oberamt dem Bezirksschulinspektor unter Bezeichnung der auf den Grund derselben getroffenen Anordnungen in Abschrift mitzutheilen.

Gleiches hat bezüglich dessen, was die Kirchen betrifft, gegenüber dem Dekan zu geschehen.

Auf den 1. Januar jeden Jahrs hat das K. Oberamt in Gemeinschaft mit dem K. Oberamts-Physikat über das Ergebniß der im letzt abgelaufenen Kalenderjahr stattgehabten Visitationen an die K. Kreisregierung Bericht zu erstatten und hiebei im Allgemeinen die auf den Grund der Visitationen getroffenen Verfügungen und die Erfolge derselben zu bezeichnen.

Die K. Kreisregierungen haben diese Berichte dem K. Medizinal-Kollegium zur Einsichtnahme mitzutheilen.

Nro. 37 b. **Instruktion für die ärztlichen Visitationen der Gemeinden in Absicht auf Gesundheitspflege v. 20. Okt. 1875** (Amtsbl. des Min. des Innern 1875, S. 318).

Nachdem das K. Ministerium des Innern die Vornahme einer sanitätspolizeilichen Visitation der Gemeinden durch die Oberamtsärzte im Anschlusse an die Ruggerichte verfügt hat, und mit dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens übereingekommen ist, daß dieselbe auf die Volksschulen und die der Oberstudienbehörde nicht unmittelbar unterstellten Gelehrten- und Realschulen ausgedehnt werden solle, ist man veranlaßt, den Oberamts-Physikaten bezüglich der Vornahme dieser Visitation nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

Das Oberamts-Physikat wird von dem Oberamte so zeitig als thunlich in Kenntniß gesetzt werden, an welchen Tagen in den einzelnen Gemeinden das Ruggericht werde abgehalten werden. Beide Beamte haben sich sodann zu verständigen, in welchem Zeitpunkte des ruggerichtlichen Geschäfts die medizinalpolizeiliche Untersuchung beginnen solle.

Das Geschäft ist soweit nöthig im Beisein des Oberamtmanns und des Ortsvorstehers vorzunehmen. Ist ein Arzt im Orte ansäßig, so ist derselbe zu der Visitation einzuladen. Ueber die Zuziehung eines Bauverständigen hat im Bedürfniß-falle das Oberamt zu bestimmen.

Die Visitation ist in der Regel bei kleineren (unter 1000 Seelen zählenden), dem Wohnorte des Oberamtsarztes näher gelegenen Gemeinden in einem halben Tage, in größeren und entfernteren Gemeinden aber in einem Tage zu vollenden.

Die entdeckten Mängel hat der Oberamtsarzt vorläufig kurz aufzuzeichnen, solche dem Oberamtmann vor seiner Abreise mündlich mitzutheilen und mit demselben und den übrigen bei der Visitation anwesend gewesenen Personen namentlich in Absicht auf die Art und Weise der Abhilfe sich zu besprechen. Der Oberamtsarzt hat sodann bestimmte Anträge zu stellen und solche zur weiteren Behandlung durch die zuständige Behörde dem Oberamt in Bälde schriftlich zu übergeben.

Bei diesen Anträgen ist davon auszugehen, daß in allen Gemeinden das, was unzweifelhaft gesundheitsschädlich ist, beseitigt werden muß, daß aber im Uebrigen nach Maßgabe der ökonomischen Kräfte der betreffenden Gemeinde die Abstellung von Mißständen zu bewerkstelligen ist.

Würde der Oberamtsarzt aus dringenden Gründen verhindert sein, zur Zeit der Abhaltung des Ruggerichts die ihm obliegende Visitation vorzunehmen, so hat er ausnahmsweise dieselbe vorher zu besorgen und den Oberamtmann vor dessen Anwesenheit in der Gemeinde über das Visitationsergebniß in Kenntniß zu setzen.

Die medizinalpolizeilichen Visitationen haben sich zu erstrecken auf:

1) die Volksschulen und die der Oberstudienbehörde nicht unmittelbar unterstellten Gelehrten- und Realschulen;
2) die Kirchen;
3) die örtlichen Kranken- und Armenhäuser, sowie die öffentlichen Bade-Anstalten;
4) die Begräbnißplätze;
5) die Ortsgefängnisse;
6) die Wasenplätze und den Kleemeistereibetrieb;
7) die öffentlichen Brunnen und das denselben entfließende Wasser;
8) die Ortsreinlichkeit;
9) alle anderen Anläße zur Gefährdung der Gesundheit der Gemeindeeinwohner.

Für die Untersuchung im Einzelnen werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Schulen.

Die Untersuchung der Schulen ist wo möglich in der Zeit, in welcher Unterricht ertheilt wird und im Beisein der betreffenden Lehrer vorzunehmen, auch ist der Ortsschulinspektor zur Visitation einzuladen.

Bei derselben hat der Oberamtsarzt die Vorschriften der Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Dezember 1870, soweit solche die Gesundheitspflege in den Schulen zum Gegenstand haben, als Leitfaden zu benützen, weßhalb er sich mit den Bestimmungen derselben genau bekannt zu machen hat. Hiebei ist zu berücksichtigen, daß verschiedene Vorschriften dieser Verfügung in der Hauptsache nur bei Neubauten oder größeren Bauveränderungen in Frage kommen. Immerhin sind aber wesentliche Mißstände, welche der Zustand der Schulgebäude darbietet, hervorzuheben. Besonders zu beachten ist:

aus §. 2: ob in der Nähe des Schulhauses nicht stehende Gewässer, sumpfige Plätze, Dunglegen, Gewerbebetriebsstätten, welche die Luft verunreinigen, sich befinden und ohne allzugroße Opfer für die Gemeinde beseitigt werden könnten?

aus §. 3: ob die Wände des Schulhauses so konstruirt sind, daß die Schullokale stets trocken bleiben, oder welcherlei Nachbesserung wünschenswerth und ausführbar sei?

aus §. 5: ob für jedes der zur Zeit die Schule besuchenden Kinder der nöthige Luftraum vorhanden sei?

aus §. 6: ob der Fußboden in den Schulzimmern eben, dicht und reinlich gehalten sei?

aus §. 7: ob die Wände der Schulzimmer glatt seien und den vorgeschriebenen Anstrich haben?

aus §§. 10 und 11: ob die Fenster gehörig geöffnet und im geöffneten Stande festgehalten werden können?

ob die Fensterscheiben hell und durchsichtig seien?

ob Rouleaux vorhanden seien? ob solche die vorgeschriebene Beschaffenheit haben?

aus §§. 12 und 25: ob die bestehende Heizeinrichtung zu keinen besonderen Bedenken Anlaß gibt? ob die Heizung angemessen vollzogen werde?

aus §§. 13, 14 und 26: ob die zur Ventilation der Schulzimmer erforderlichen Einrichtungen vorhanden seien und ob gehörig ventilirt wird?

aus §§. 15 und 28: ob Subsellien vorhanden sind, ob dieselben in entsprechendem Zustande sich befinden, auch bezüglich des einfallenden Lichtes und der Heizung richtig gestellt sind?

aus §§. 18—21: ob die Abtritte zweckmäßig angelegt seien, reinlich gehalten und gehörig desinfizirt werden?

aus §§. 27, 35 und 36: ob auf Reinhaltung der Schulzimmer, Treppen und Gänge, der Subsellien und Bänke,

auf Reinlichkeit der die Schule besuchenden Kinder,

auf richtige Körperhaltung derselben während des Unterrichts

gedrungen wird?

2) die Kirchen

geben zu den Fragen Anlaß, ob die Raumverhältnisse genügend sind, ob für eine regelmäßige Lufterneuerung gesorgt ist, ob durchaus auf Reinhaltung, namentlich von Bänken, Stühlen, Fußböden u. s. w. gesehen wird, ob keine schädliche Feuchtigkeit an Wandungen, Böden u. dergl. besteht, ob die Sakristei in befriedigendem Zustande sich befinde und heizbar sei; ob sich unter den Sitzen, namentlich der Kinder, Bretter, Strohmatten u. dergl. vorfinden, ob der Fußboden nicht löcherig sei.

3) Die örtlichen Kranken- und Armenhäuser, auch öffentlichen Badeinrichtungen.

Hier kommt in Betracht: die Beheizung, Ventilation, Reinhaltung der Gelasse und Geräthe, namentlich auch der Betten und sonstigen Lagerstätten, Untergrund, Trockenheit und Feuchtigkeit der Wände, der Zustand der Abtritte und die Beköstigung und sonstige Verpflegung der Insassen, die Sonderung derselben nach Geschlechtern, die Scheidung der Gesunden von den Kranken, das Verhältniß des vorhandenen Raums zur Zahl der durchschnittlich untergebrachten Personen.

Bei den in diesen Beziehungen zu machenden Anforderungen ist auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinde Rücksicht zu nehmen, und es ist, wo letztere als unvermögend erscheint, auf die Inanspruchnahme der vorhandenen Bezirksanstalten, namentlich der Bezirkskrankenhäuser, der Bezirksbeschäftigungsanstalten u. dergl. zu dringen.

Von den Badeeinrichtungen kommen, außer den eigentlichen Badeanstalten, deren Einrichtung dem Oberamtsarzt aus anderem Anlaß bekannt sein wird, insbesondere die Flußbäder in Betracht, bezüglich deren darauf zu sehen ist, daß die passendsten Stellen hiezu ausgewählt werden, und daß auf Scheidung der Geschlechter gedrungen wird.

4) Begräbnißplätze:

ob die Umfriedigung unmangelhaft und wenigstens ein Haupt- und ein Kreuzweg angelegt sei; ob das Raumverhältniß von der Art sei, daß eine zur Verwesung der Weichtheile der Leichen hinreichende Umtriebszeit eingehalten werden könne; ob die Gräber oder doch die Gräberreihen numerirt seien und vom Todtengräber oder Kirchhofaufseher ein Register über die zur Beerdigung gekommenen Leichen in der Art geführt werde, daß mit dessen Hilfe die einzelne Leiche leicht aufgefunden werden könne; ob die Gräber genügend tief angelegt werden und die Fäulniß insbesondere durch die Bodenart oder Grund- oder atmosphärisches Wasser behindert werde?

5) Oertliche Gefängnisse:

ob Reinlichkeit, Luftreinheit und Lufterneuerung stattfinde, die nöthigen Geräthe, insbesondere die Schlafstätten, Teppiche, Leintücher u. s. w. in reinem Zustande

vorhanden seien; ob der Zustand der Abtritte oder Nachtstühle befriedige; ob die Arreste geheizt werden können?

Feuchtigkeit des Untergrunds, der Zimmerböden und Wände.

6) Wasenplätze und Kleemeistereibetrieb:

Befindet sich ein Wasenplatz in der Gemeinde, so fragt es sich: ob das Verscharren der Thierleichen und thierischen Ueberreste in der vorgeschriebenen Tiefe geschieht; ob weder hieraus noch aus dem Kleemeistereibetrieb überhaupt schädliche Einwirkungen auf die Luft und das zum Genusse durch Menschen bestimmte Wasser sich ergeben, ob fließendes Wasser oder wenigstens ein Pumpbrunnen in der Nähe, Nothställe für Hunde und andere Thiere vorhanden sind?

7) Oeffentliche Brunnen und das denselben entfließende Wasser:

ob, wenn es der Gemeinde an gutem Trinkwasser oder an der wünschenswerthen Menge, oder an der richtigen Vertheilung fehlt, diesen Mängeln nicht durch Verbesserung der Quellenfassung, oder Röhrenleitung durch Beseitigung schädlicher Zuflüsse aus Sümpfen, Moräften, Friedhöfen, Abtritten und Dungstätten abgeholfen und zu diesem Behufe der Rath weiterer Sachverständiger eingeholt werden solle? Reinigung der Brunnenstuben, Brunnentröge, Cisternen, zu oberflächliche Lage der Wasserleitungen.

8) Ortsreinlichkeit:

ob überhaupt hierauf in der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Weise gehalten wird; ob die Ortswege so beschaffen sind und unterhalten werden, daß das unreine Wasser ordentlich abfließen kann (Art. 11 der Bauordnung vom 6. Oktober 1872), ob Abtrittsgruben und Dungstätten so beschaffen sind, daß der Inhalt nicht auf die Straßen sich ergießen kann, und ob die Entleerung dieser Behälter in angemessener Weise besorgt wird. Entfernung beziehungsweise Verwahrung der Dungstätten (Bauordnung vom 6. Okt. 1872 Art. 33).

9) Andere Anlässe zur Gefährdung der Gesundheit der Gemeindeeinwohner müssen, da sie in jedem Orte wieder anderer Art sein können, der Erfahrung der Ortseinwohner, der dieselben berathenden Aerzte u. s. w. entnommen werden, und es wird die Anwesenheit des Oberamtsarztes nur dazu benützt werden können, bezüglich der zur Abhilfe dienenden Mittel mit den Gemeindevorstehern Rücksprache zu nehmen und sich bezüglich der Durchführbarkeit der zur Abhilfe nothwendigen Maßregeln des Näheren zu unterrichten und hienach seine Anträge zu bestimmen.

Unter allen Umständen ist Nachfrage anzustellen, ob nicht geisteskranke Personen sich in der Gemeinde befinden, für welche amtliche Fürsorge eintreten sollte; ob bei körperlich Erkrankten nicht eine Verwahrlosung stattfinde; ob keine Mißstände in Bezug auf die ärztliche, wund- und hebärztliche Ausübung der Heilkunde vorliegen?

Vernachlässigung sogenannter Kost- und Halte-Kinder; schädlicher Einfluß des Gewerbebetriebs, der Fabriken, Schlachthäuser, Metzigen u. s. w. auf Arbeiter (Kinder), auf Umgebung, öffentliche Reinlichkeit und auf Trinkwasser.

Der Oberamtsarzt erhält für Zeit- und Reiseaufwand die in der Ministerial-Verfügung vom 7. März 1874 Pkt. 3 (ers. durch die Mediz.-Taxe v. 4. Nov. 1875 Beil. I. 12., s. S. 247) festgesetzte Entschädigung und hat seinen Kostenzettel ¼jährig (1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember) der K. Kreisregierung vorzulegen.

Soweit zur Visitation der Schulgebäude die Beiziehung eines Bauverständigen erforderlich war, wird für die Bezahlung der Anrechnung desselben von den Schulaufsichtsbehörden gesorgt werden.

Nachträge, Zusätze und Berichtigungen.

Seite XXIV. letzte Zeile lies statt Juli: 4|9. November.

S. XXIV. ist am Schlusse beizufügen:

538	Okt. 20.	Erl. des Min. d. Inn., betr. die ärztlichen Gemeindevisitationen in Absicht auf Gesundheitspflege	—	—	258

Zu S. 4, 5 und 13. Nach dem neuesten Etat 1875—77 sind die Besoldungen der im Staatsdienste angestellten Aerzte folgendermaßen regulirt: 4 O.Med.-Räthe à 2200 *M.* (1283 fl. 20 kr.), 3 Med.-Räthe à 1600 *M.* (933 fl. 20 kr.), 4 Kreis-Med.-Räthe: 1 à 2800 *M.* (1633 fl. 20 kr.), 1 à 2600 *M.* (1516 fl. 40 kr.), 1 à 2400 *M.* (1400 fl.) und 1 à 2200 *M.* (1283 fl. 20 kr.) Von den 64 OA.Aerzten erhalten 24 I. Cl. 1100 *M.* (641 fl. 40 kr.), 34 II. Cl. 1000 *M.* (583 fl. 20 kr.), 6 III. Cl. 900 *M.* (525 fl.). Ihr Schreibmaterialien-Aversum (vom Staat) beträgt 18 *M.* (10 fl. 30 kr.).

Zu S. 13. Nach Vf. des M. d. J. v. 23. Apr. 66 (Reg.-Bl. S. 162) haben die OA.-Aerzte das ihnen zukommende Exemplar des Reg.-Bl. nicht mehr auf ihre, sondern auf Kosten der Staatskasse einbinden zu lassen.

Zu S. 11. In der 62. Versammlung des Württ. ärztl. Vereins zu Stuttgart am 29. Mai 75 wurde vom Vorstand der Neunerkommission die offiziöse Mittheilung gemacht, daß die die offizielle Vertretung des Heilpersonals betreffende Verordnung nunmehr in naher Aussicht stehe (s. C.-Bl. Bd. 55 S. 149 und 150). — In der gleichen Versammlung wurde der Entwurf der Statutenrevision zum Beschluß erhoben.

Zu S. 11. Auf dem 3. deutschen Aerztetag zu Eisenach am 8. Juni 1875 waren wie auf dem 2., der Württemb. ärztliche, der Stuttgarter und der Heilbronner ärztl. Verein abermals durch einen gemeinschaftlichen Vertreter (Dr. Sigel von Stuttgart) vertreten.

Nachtrag zu S. 16: von den OA.-Aerzten. Eine weitere Funktion haben die OA.-Aerzte erhalten durch den Erl. d. Min. d. Inn. v. 20. Okt. 75, betr. die ärztlichen Visitationen der Gemeinden in Absicht auf Gesundheitspflege, abgedruckt im II. Theil Nro. 37 a u. b S. 258.

Zu S. 17 und 186. Die Verwendung des in der Anm. zu S. 186 angeführten Formulars für die Diäten-Rechnungen der OA.-Aerzte nach Vorschrift des Min.-Erlasses v. 4. Febr. 75 ist durch Erl. der Reg. des Neckarkr. v. 31 Mai 75 auch den OA.-Wundärzten vorgeschrieben worden.

Nachtrag zu S. 17, Absatz 3. Nach der Beilage zur neuesten Medizinaltaxe v. 4. Nov. 75 II. 3. (s. Nro. 36 a oben S. 248) rechnen die OA.-Wundärzte bei auswärtigen Verrichtungen innerhalb ihres Oberamtsbezirks wie die OA.-Aerzte.

Zu S. 18, Absatz 2. Die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs in Betreff der sogenannten Antragvergehen sollen nach der dem Reichstag zur Zeit vorliegenden Strafgesetz-Novelle eine wesentliche Aenderung erleiden.

Zu S. 27. Von den in der Cleß'schen Schrift aufgeführten zu Anfang des J. 1866 in beruflicher Thätigkeit gestandenen 447 approbirten Aerzten sind vom 2. Febr. bis 1. Dezember 1875 10 weitere, also bis dahin innerhalb 9 Jahren und 11 Monaten im Ganzen 112, etwa = 25% gestorben.

Zu S. 35 und 108. Das Min. d. Inn. veröffentlicht in einer Vf. v. 15. Juli 75 (Reg.-Bl. v. 1875 Nro. 26 S. 402 und 403) nachstehende das Medicinal-Gewicht und die Waagen in den Apotheken betreffenden Blmchgn. der Kais. Normal-Eichungs-Commission in Berlin:

1) Anweisung, die Medizinal-Gewichte betreffend, vom 6. Mai 1871. Auf Grund von Artikel 7 und 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 und in Ausführung des in §. 30 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 gemachten Vorbehaltes wird Folgendes bestimmt: „Medizinalgewichte gelten als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung vom 16. Juli 1869. Alle die Präzisionsgewichte betreffenden Bestimmungen in der Eichordnung, der Gebührentaxe und den sonstigen Erlassen der Normal-Eichungs-Commission finden auch auf die Medizinal-Gewichte Anwendung."

2) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken, vom 1. Mai 1872. Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 wird von der Normal-Eichungs-Commission des Deutschen Reichs hiermit Nachfolgendes bestimmt: Unter den in den Offizinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Waagen und zwar nicht nur den für die Rezeptur, d. h. für das eigentliche Medizinalgeschäft dienenden, sondern auch den, dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präzisionswaagen geeicht sein (siehe Eichordnung vom 16. Juli 1869, §. 38, 2), welche zum Abwägen von Gegenständen dienen, deren Gewicht 200 Gramm und weniger beträgt.

3) Bekanntmachung, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen. Vom 17. Juni 1875. Auf Grund von Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) und in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker vom 1. Mai 1872 (besondere Beilage zu Nr. 14 des Reichs-Gesetzblattes) wird Folgendes bestimmt: In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheker dürfen andere Waagen als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die nach §. 31 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) auf jeder Waage anzugebende größte einseitige Tragfähigkeit oder größte Tragfähigkeit auf der Lastseite nicht weniger als 5 Kilogramm beträgt. Wegen der Gewichte bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Commission vom 6. Mai 1871 (besondere Beilage zu Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes), wonach Medizinalgewichte, d. h. alle solche Gewichte, welche auf den Präzisionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen, als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung gelten.

Zu S. 36. Die neueste Arzneitaxe in Markwährung, giltig seit 1. Juli 75, ist v. 2. Juni 75 (Chr. Ues. 533).

Zu S. 46. 6) Gefangene. Statt der daselbst angeführten Hausordnung der Zucht- und Arbeitshäuser v. 29. Mai 55 und 22. Dec. 42 ist vom 15. Aug. 74 an in Kraft getreten: die VO. v. 23. Juli 74 (Reg.-Bl. S. 203 ff.), betreffend die Erlassung neuer Hausordnungen für die Zuchthäuser und die Landes-Gefängnisse, sowie einer Hausordnung für das Zellengefängniß in Heilbronn.

S. 58. Statt Augenheil-Anstalt „des Dr. Vogel" ist zu lesen: „des Dr. Nagel".

S. 65, Zeile 1 ist statt „Die Vf. v. 23. Jan. 1872" zu lesen: „Die Vf. d. M. d. J. v. 23. Sept. 64" (Chr. Ues. 406) ist mitgetheilt II. Theil Nro. 17 a.

Zusatz zu S. 67. 1. Schafraude. An die Stelle der Vf. des M. d. Inn. vom 27. März 34 (Chr. Ues. 184) ist die Vf. v. 13. März 1875 (Chr. Ues. 530 II. Theil Nro. 31 S. 236) getreten.

Zusatz zu S. 68. Die Abgabe von allen mehr als 3 Monate alten Hunden ist durch Ges. v. 20. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 329) vom 1. Juli an auf 7 ℳ festgesetzt.

Anm. z. S. 201—210. Nro. 26 c. Vf. des M. d. Inn. v. 25. Febr. 1875, betr. die Vollziehung des Impf-Ges. v. 8. Apr. 1874. — Diese Vf. wurde in der 22. Sitzung der Kammer der Abg. am 21. März 75 bei der Berathung über §. 11 des Rechenschaftsberichts des ständischen Ausschusses von mehreren Seiten angefochten, besonders wegen ihres §. 16 (Ausschließung der Wundärzte vom Impfen) und §. 22 (zwangsweise Abnahme des Impfstoffes), und an die Commission für innere Verwaltung verwiesen zu gleichzeitiger Berichterstattung mit der über die Tags zuvor eingelaufene Eingabe von Wundärzten des Landes, betreffend ihre Stellung und deren Regelung.

In der 40. Sitzg. d. K. d. Abg. am 24. Juni 75 wurde der Antrag der zweiten Hälfte der Commission, die Eingabe der Wundärzte der Regierung zur Berücksichtigung mitzutheilen, mit 57 gegen 24 Stimmen angenommen.

Dagegen wurde in der 42. Sitzg. d. K. d. Abg. am 26. Juni 75 der Antrag der Commissionsminderheit, die K. Staats-Regierung zu ersuchen, die Vf. v. 25. Febr. 75 dahin abzuändern, daß die Vornahme der öffentlichen und Privat-Impfung, eventuell die letztere, den seither hiezu befähigten Wundärzten gestattet wird, 2) aber über den übrigen Inhalt dieser Vf. zur Tagesordnung überzugehen, mit 44 gegen 32 Stimmen abgelehnt, der Antrag der Commissionsmehrheit, über den §. 11 des Rechenschaftsberichts zur Tagesordnung überzugehen und hievon der K. der Standesh. Mittheilung zu machen, angenommen. Letztere beschloß in ihrer 13. Sitzung am 26. Juni 75 auf Antrag des früheren Ministers d. Inn., v. Geßler, jene Bitte, welche sie schon in ihrer 10. Sitzung v. 15. Juni 75 beschlossen hatte, einseitig an die K. Staats-Regierung zu bringen.

Zu S. 242. Nro. 33 soll lauten: Bkm. der Aufsichts-Commission für die Staatskrankenanstalten vom 25. Juni 1875.

Trotz sorgfältiger Correktur haben sich in den vielen Zahlenangaben mehrere Druckfehler eingeschlichen, die indeß mit Hilfe des Inhalts-Verzeichnisses und alphabetischen Registers leicht aufzufinden und zu verbessern sind.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nachwort.

Der Druck der vorstehenden Schrift, einschließlich Titel und Vorrede, war schon im August d. J. nahezu beendigt. Es wurde jedoch die Veröffentlichung derselben aus dem Grunde bis jetzt verschoben, um die längst erwartete, aber erst im Regierungsblatt vom 17. Nov. bekannt gemachte neueste Medizinaltaxe vom 4./9. Nov. statt der seitherigen vom 8. Juli / 8. August 1869 aufzunehmen. Die Sammlung enthält somit sämmtliche bis Ende November veröffentlichten in Württemberg zur Zeit giltigen Midizinal-Gesetze, Verordnungen &c. und der Titel könnte daher mit gleichem oder vielmehr größerem Rechte lauten:

Das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg nach dem Stande am **Schlusse** des Jahres 1875.

Besigheim, 1. Dezember 1875.

Dr. **Hettich.**

Alphabetisches Register.

Fettler

Hettich, Hermann Otto Friedrich

Das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg nach dem Stande in der Mitte des Jahres 1875 herausgegeben von H. O. Fr. Hettich

Stuttgart 1875

Pol.civ. 63 o

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11320862-1